Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1971)

Rubrik: Februarsession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern

Kreisschreiben

an die Mitglieder des Grossen Rates

Saignelégier, den 13. Januar 1971

Herr Grossrat,

Gemäss Artikel 2 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates beginnt die Februarsession

Montag, den 1. Februar 1971

Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um **14.15 Uhr** im Grossratssaal, Rathaus Bern, zur ersten Sitzung einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

1. Gesetz über die Förderung der Wirtschaft
2. Gesetz über die Gebäudeversicherung
3. Gesetz vom 8. Dezember 1963 über die Kantonalbank von Bern (Abänderung)
4. Gesetz vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 über die Nutzung des Wassers (WNG) (Abänderung bzw. Ergänzung)
5. Gesetz betreffend die Abänderung der Gesetze über die Primarschule und über die Mittelschulen
6. Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsschule

zur ersten Beratung:

1. Gesetz über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung vom 5. Oktober 1952 (Abänderung)
2. Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Ordnungsbussen im Strassenverkehr vom 24. Juni 1970 und die Erhebung von Ordnungsbussen überhaupt
3. Gesetz betreffend die Abänderung der Zivilprozessordnung für den Kanton Bern vom 7. Juli 1918 (Zuständigkeit und Verfahren bezüglich der obligationenrechtlichen Kündigungsbeschränkung im Mietrecht)
4. Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege

Dekretsentwürfe

zur Beratung:

1. Dekret über die Organisation des Regierungsrates und der Präsidialabteilung
2. Dekret über die Gebäudeversicherung
3. Dekret über die Organisation der Polizeidirektion
4. Dekret vom 4. November 1964 betreffend die Erziehungsberatung (Abänderung)
5. Dekret über den Naturschadenfonds (Abänderung)
6. Dekret vom 18. Mai 1961 über die Kantonsbeiträge zur Förderung der anerkannten Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehrassen (Abänderung)
7. Dekret über Zuschüsse für Betagte, Hinterlassene, Invalide und andere minderbemittelte Personen
8. Dekret vom 2. September 1968 über die Wassernutzungsabgaben und -gebühren (Abänderung)
9. Dekret vom 10. Mai 1949 betreffend die Umschreibung der christ-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern (Abänderung)
10. Beschluss des Grossen Rates vom 24. Juni 1939 über die Errichtung einer Stiftung zugunsten bernischer Wehrmänner (Ergänzung)

Bestellung einer Kommission

1. Abänderung der Staatsverfassung (Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in kantonalen Angelegenheiten)
2. Abänderung der Staatsverfassung (Einführung des fakultativen Gesetzesreferendums)
3. Gesetz über das Gemeindewesen; Teilrevision (Frauenstimmrecht)

4. Gesetz über die Ermässigung der Einkommenssteuern des Staates und der Gemeinden (Steuerrabatt)
5. Dekret betreffend die Organisation des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts und das Verfahren vor dem Versicherungsgericht
6. Dekret vom 24. Januar 1945 betreffend die Errichtung des Inventars (Abänderung)
7. Dekret über die Schaffung von 2 neuen Forstkreisen im Mittelland und Jura
8. Dekret über den Staatssteuerbezug in Raten

Direktionsgeschäfte

(siehe separate Vorlage)

Weitere Geschäfte

Regierungspräsidium

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat
2. Kenntnisgabe der Ergebnisse der Volksabstimmung vom 15. November 1970
3. Nachkredite

Polizeidirektion

1. Einbürgerungen
2. Strafnachlassgesuche
3. Nachkredite

Finanzdirektion

1. Aufhebung des Grossratsbeschlusses vom 21. November 1928 betreffend die Instruktion der Vertreter des Staates Bern in der Generalversammlung der BKW
2. Nachkredite

Volkswirtschaftsdirektion

Nachkredite

Gesundheitsdirektion

Nachkredite

Justizdirektion

Nachkredite

Erziehungsdirektion

Nachkredite/Nachsubventionen

Baudirektion

Nachkredite/Nachsubventionen

Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion

Nachkredite/Nachsubventionen

Forstdirektion

Nachkredite

Landwirtschaftsdirektion

Nachkredite

Fürsorgedirektion

Nachkredite

Gemeindedirektion

Nachkredite

Parlamentarische Eingänge

(siehe separate Vorlage)

* * *

Wahlen

1 Mitglied des Obergerichts (Rücktritt Dr. Edwin Schweingruber)

7 Mitglieder der kantonalen Bodenverbesserungskommission (Wiederwahl)
Sekretär der kantonalen Bodenverbesserungskommission (Wiederwahl)

6 Ersatzmitglieder der kantonalen Bodenverbesserungskommission (Wiederwahl)

1 Mitglied des Handelsgerichts (Rücktritt Marcel Tendon, Courfaivre)

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat
2. Geschäfte der Präsidialabteilung
3. Geschäfte der Volkswirtschaftsdirektion

Mit Hochschätzung

Der Grossratspräsident:
Dr. A. Cattin

Erste Sitzung

Montag, 1. Februar 1971
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Cattin

Anwesend sind 194 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Fuhrer, Iseli, Lachat, Räz, Steffen, Würsten.

Le Président. J'ai l'honneur de vous accueillir en vous souhaitant la bienvenue.

Depuis notre dernière session, nous avons franchi le cap d'une nouvelle année. Comme ses devancières, elle est chargée d'espérances et ce n'est pas, je pense, pécher par excès de pessimisme de prétendre que plusieurs d'entre elles se dilueront au fil des mois dans les eaux tumultueuses d'événements sur lesquels, par notre propre faute souvent, nous n'avons que peu de prise.

En fait, les hommes n'ont pas à être très fiers de l'année écoulée, marquée notamment par des actes de terrorisme et des parodies judiciaires qui portent une atteinte grave à des droits que nous tenions acquis de haute lutte.

Notre monde semble de plus en plus s'installer dans un climat de violence et d'insécurité. Un peu partout et dans les secteurs les plus divers s'allument des foyers de dissension, préparant, dans un mouvement irréversible qui s'accélère, de nouveaux affrontements. L'homme paraît réellement s'acharner à multiplier les causes de troubles et de discordes. Serait-il fait davantage pour la guerre que pour la paix, pour la désunion que pour l'entente, pour le malheur que pour le bonheur? On pourrait parfois se poser la question avec une certaine inquiétude. Il est vrai qu'il passe souvent à côté du bonheur parce qu'il ne connaît plus les vraies valeurs qui le conditionnent.

En ce qui concerne notre canton, vous me permettrez de souligner le fait qu'un ancien conseiller d'Etat, que plusieurs d'entre nous ont encore vu au banc du gouvernement, vient d'accéder à la présidence de la Confédération. J'adresse à M. le président Rudolf Gnägi les félicitations et les vœux du parlement cantonal.

Dans un tout autre domaine, le recensement de décembre a déjà laissé filtrer quelques chiffres. Il serait certes hasardeux de tirer hâtivement des conclusions définitives de résutats fragmentaires. Toutefois, sur le plan démographique – c'est le seul résultat que nous connaissions aujourd'hui – force nous est d'admettre que le taux d'accroissement de la population dans le canton de Berne qui nous a été révélé constitue un coup de sonnette d'alarme. Si nous voulons rendre notre canton plus compétitif et plus attractif, éviter le dépeuplement de certaines régions périphériques notamment, il faudra bien le doter de nouvelles structures dans lesquelles viendra s'intégrer une législation à la mesure d'une époque où les transformations sont rapides. La loi sur l'encouragement de l'économie cantonale, que nous allons aborder en deuxième lecture, s'inscrit dans un tel contexte. Il ne faut cependant pas en attendre des miracles. D'abord à elle seule, elle ne pourra résorber une certaine stagnation économique. Elle devra faire partie d'un complexe législatif, dans lequel la fiscalité jouera un rôle primordial, qui permette une relance de l'économie de notre canton à l'échelon du pays. Certaines concentrations parmi les grands et les moins grands ne vont pas sans susciter des appréhensions. Ensuite, une loi, si bonne soit-elle, ne remplacera jamais l'initiative privée. Il appartient à l'Etat de favoriser cette dernière, et dans ce domaine, le gouvernement et le parlement sont bien placés pour y contribuer.

Je souhaite qu'au cours de cette nouvelle année, nous accomplissions un travail constructif. J'espère aussi que 1971 ne s'achèvera pas sans que la nouvelle loi sur l'université et le futur statut du Jura n'aient été débattus au sein de notre parlement.

C'est sur ces vœux et en réitérant encore mes souhaits à votre adresse que j'ai l'honneur d'ouvrir la session extraordinaire de février 1971.

Nachrufe

Le Président. Messieurs, le canton de Berne vient de perdre son chancelier. Certes, depuis plusieurs mois, nous le savions atteint d'un mal qui ne pardonne pas; nous n'aurions cependant jamais pensé à une fin aussi rapide.

Emporté dans sa 53e année, après presqu'une année de maladie, M. le chancelier Rudolf Stucki a consacré toute sa carrière professionnelle à l'administration cantonale, dans laquelle il était entré en 1945, une fois ses études de droit achevées à l'Université de Berne. Nommé en 1947 adjoint à la Direction de justice, il en devint le premier secrétaire en 1959. Succédant en 1969 à M. Hans Hof au poste de chancelier du canton de Berne, M. Stucki vit ainsi sa carrière administrative couronnée par l'accès à un poste important, réellement taillé à sa mesure, où, dans l'exercice de ses hautes fonctions, il se réjouissait de donner le meilleur de lui-même, où il aurait pu mettre en valeur ses qualités de brillant juriste, d'organisateur abordant les problèmes de haut, d'homme au bénéfice d'une riche expérience. Avec la mort de M. le chancelier Stucki, le canton perd un grand serviteur de l'Etat et le Grand Conseil un collaborateur dévoué et très qualifié, un conseiller attentif et toujours prêt à rendre service. Notre parlement conservera de M. le chancelier Stucki le souvenir lumineux d'un homme de devoir, animé d'un sens profond de ses responsabilités. Au nom du Grand Conseil, je renouvelle à Mme Stucki et à ses enfants nos sentiments de très vive sympathie.

Pour honorer la mémoire de M. le chancelier Stucki, je prie MM. les députés, de même que les personnes qui se trouvent dans les tribunes, de bien

vouloir se lever. (L'assemblée, de même que le public des tribunes, se lèvent.)

A fin décembre, le président du Grand Conseil valaisan, M. Georges Rey-Bellet, que nous avions rencontré plein de vie et d'enthousiasme lors de la réunion d'octobre des bureaux des Grands Conseils des cantons romands et du Tessin à Neuchâtel, a été lui aussi fauché par la mort à l'âge de 44 ans. M. Freiburghaus, deuxième vice-président, et moi-même avons assisté à son ensevelissement à Saint-Maurice. Je réitère à la famille de M. Rey-Bellet les condoléances de notre parlement.

Mitteilungen

Le Président. Même si, lorsqu'on frôle la mort de près, bien des problèmes prennent une dimension particulière, la vie continue et pour nous, députés, une nouvelle session nous attend.

La Conférence des présidents s'est réunie lundi dernier 25 janvier pour préparer la session, dont la durée a été supputée à deux semaines, éventuellement deux semaines et demie.

Il a été relevé que certains objets n'avaient pas encore été soumis aux députés. Cela provient principalement du fait que depuis le 1er janvier 1971, le Conseil-exécutif ne siège plus qu'une fois par semaine, soit le mercredi. Afin que les projets soient remis assez tôt aux députés, il faudra à l'avenir que les commissions s'organisent pour ne plus siéger durant les deux semaines qui précèdent l'ouverture de la session.

Exceptionnellement, des actes pourront encore être remis à MM. les députés au cours de la première semaine de la session. Il faudra en tout cas que les groupes parlementaires puissent les examiner le lundi matin, éventuellement le mardi après-midi de la deuxième semaine.

Les affaires importantes sur lesquelles la Députation jurassienne devra se prononcer seront renvoyées à la session suivante si elles n'ont pas pu être traitées par cette Députation avant le début de la session.

La conférence des présidents a fixé comme il suit le nombre des membres des commissions parlementaires, à nommer au cours de la présente session:

– Modification de la Constitution cantonale (introduction du suffrage féminin en matière cantonale) et loi sur l'organisation communale (revision partielle, suffrage féminin), 17 membres; la même commission s'occupera de ces deux objets;

– Modification de la Constitution cantonale (introduction du référendum facultatif en matière législative), 17 membres;

– Loi portant réduction des impôts cantonaux et municipaux sur le revenu, 21 membres;

– La modification de la loi sur l'organisation du tribunal administratif et des assurances et sur la procédure devant le tribunal des assurances sera traitée par la commission qui s'est occupée de la loi concernant la modification de la loi sur la justice administrative, dont le président est M. Rindlisbacher et qui est composée de 17 membres;

– Décret du 24 janvier 1945 concernant l'établissement d'inventaires (modification) et décret concernant la perception des impôts de l'Etat par acomptes, 21 membres; cette commission s'occupera dès lors de ces deux objets;

– Le décret sur l'établissement d'inventaires sera traité en septembre avec la deuxième lecture de la loi concernant la réduction des impôts cantonaux et municipaux sur le revenu.

– Décret concernant la création de deux nouveaux arrondissements forestiers dans le Mittelland et le Jura, 15 membres.

En ce qui concerne les commissions, je pensais que la commission parlementaire chargée d'examiner l'arrêté du Grand Conseil autorisant les chanoines de St-Maurice à enseigner au Collège St-Charles de Porrentruy pourrait être désignée au cours de la présente session. M. le président du Gouvernement a informé la conférence présidentielle que la délégation pour les affaires jurassiennes du Conseil-exécutif désirait encore prendre position sur cet objet avant qu'il soit transmis au Grand Conseil. C'est la raison pour laquelle la désignation de cette commission est reportée à la session de mai.

En ce qui concerne les interventions parlementaires, l'interpellation N° 35 de M. le député Kohler de Bienne est renvoyée à la session de mai, avec l'accord de l'interpellateur.

Les élections ont été fixées au mercredi matin 10 février.

En ce qui concerne l'élection du chancelier et du vice-chancelier, M. le président du Conseil-exécutif a exposé à la Conférence des présidents l'opinion du gouvernement, qui entend laisser au Grand Conseil le soin de décider si cette élection doit avoir lieu en février ou en mai. D'une part, il serait hautement souhaitable que la Chancellerie d'Etat retrouve au plus vite un chef; d'autre part, le gouvernement estime qu'il ne lui appartient pas de fixer la date de cette élection, qui est une affaire politique.

La Conférence des présidents a décidé que cette question serait discutée ce matin par les groupes parlementaires et que les présidents des groupes informeraient le président du Grand Conseil de la décision prise. Il me manque encore la prise de position de deux groupes parlementaires. Je l'attends.

Dès lors, la date de l'élection sera arrêté une fois adopté par le Grand Conseil le décret concernant l'organisation du Conseil-exécutif et de la section présidentielle.

Le début de la session de mai a été fixé au 3 mai et celui de la session de novembre au 8 novembre, compte tenu du fait que le premier lundi tombe sur la Toussaint, qui est un jour férié dans une partie du Jura.

Je vous rappelle que jeudi prochain 4 courant, le Grand Conseil est invité à visiter l'Hôpital de l'Ile. La séance commencera dans cette salle à 9 heures comme à l'accoutumée et prendra fin à 9.30 h. Le Grand Conseil sera alors pris en charge par des bus qui le conduiront directement à l'Hôpital de l'Ile, où le programme suivant l'attend :

de 10 h. à 10.30 h., brève orientation par les dirigeants de l'hôpital,

de 10.30 à 12 h., visite des nouveaux bâtiments,
à 13.30 h., un déjeuner sera servi à l'hôpital.

MM. les députés sont priés d'utiliser les bus, car il n'y a pas assez de places de parc pour leurs voitures privées aux abords de l'hôpital. Par ailleurs, MM. les députés qui prendront part à cette visite, et j'espère qu'ils seront nombreux, auront l'obligeance de s'inscrire encore aujourd'hui sur les listes de présence déposées sur les tables près de l'entrée. Ces listes devront être remises encore aujourd'hui aux dirigeants de l'hôpital afin qu'ils puissent prendre toutes mesures utiles.

Je vous signale par ailleurs que pour peupler les loisirs studieux de MM. les députés, un nouveau journal, l'«Emmentaler-Blatt», leur sera distribué pendant la session.

Sur un autre plan, M. le député Staender a informé la Conférence des présidents que M. le professeur Gruner, de l'Université de Berne, aimerait exposer à MM. les députés ses idées concernant une solution qui pourrait être adoptée pour éviter de recourir au numerus clausus. La conférences des présidents a fait droit à cette requête et l'entrevue aura lieu vraisemblablement en mai. Il appartient à MM. les présidents de groupes de remettre à M. le député Staender la liste des députés désireux de participer à cette entrevue.

Ces communications étant faites, nous pouvons aborder l'ordre du jour.

Il n'y a pas de nouveaux membres. Tous les députés sont fidèles au poste, ce dont je me réjouis.

Ergebnis der Volksabstimmung vom 15. November 1970

Zur Verteilung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 15. November 1970, beurkundet:

Das Gesetz betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben ist mit 47 739 gegen 39 747 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 5088, die der ungültigen 347.

Das Gesetz über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken (Abänderung und Ergänzung) ist mit 58 614 gegen 30 570 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 3487, die der ungültigen 250.

Der Volksbeschluss betreffend die Erweiterung der Kinderpsychiatrischen Station «Neuhaus» des Kantons Bern (Ittigen) ist mit 77 974 gegen 13 159 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 1692, die der ungültigen 96.

Von den 279 409 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 95 439 an die Urne gegangen.

Gegen diese Abstimmungsergebnisse sind keine Einsprachen eingelangt; sie werden als gültig zustandegekommen erklärt.

Dem Grossen Rat sind die Ergebnisse in Ausführung von § 21 des Dekretes vom 10. Mai 1921 zur Kenntnis zu bringen und im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Nach der diesem Auszug beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

(Siehe Tabelle auf Seite 6)

Dekret über die Organisation des Regierungsrates und der Präsidialabteilung

(Siehe Nr. 15 der Beilagen)

Eintretensfrage

Anliker, Präsident der Kommission. Im Vortrag zum Dekretsentwurf wird uns erschöpfend gesagt, was sich die Regierung vom neuen Dekret verspricht. Das Dekret ist eine Gemeinschaftsarbeit des leider früh verstorbenen Staatsschreiber Stucki und der Justizdirektion.

In der Schule lernten wir, die Regierung sei die vollziehende Behörde. Heute aber muss sie immer mehr eine leitende Tätigkeit ausüben, sollte Initiativen ergreifen, planen, organisieren, informieren und koordinieren können. Unser Regierungsrat ist auf den 1. Januar dieses Jahres von vielem Kleinkram befreit worden. Das Delegationsgesetz und die entsprechenden Dekrete und Verordnungen haben bewirkt, dass die Regierung anstelle von etwa 9000 Geschäften im Jahr nur noch etwa 3000 verkraften muss. Die gewonnene Zeit wird gebraucht, um zu führen. Dazu aber braucht sie Führungsgehilfen. Wie das Militär und die grossen privaten Betriebe braucht auch die Regierung Stabstellen. Ihre wichtigste Stabstelle ist die Präsidialabteilung, mit der Staatskanzlei, dem Amt für Information und Dokumentation und dem Staatsarchiv, mit Sitzen in Bern und Pruntrut. Der Staatsschreiber ist die administrative Spitze der Präsidialabteilung. Er soll einen Vizestaatsschreiber als Adjunkten erhalten. Einer von ihnen muss französischer Muttersprache und einer muss Jurist sein.

Die Pflichten und Rechte des Regierungspräsidenten werden erstmals in einem Dekret festgehalten. Die Organisation des Regierungsrates entspricht im grossen und ganzen der geltenden Ordnung.

Im Dekret werden geregelt: Fragen der Beschlussfähigkeit, der Beschlussfassung, des Stimmzwanges, der Ausschliessungsgründe. – Neu ist, dass der Regierungsrat, um Aufgaben von zeitlich begrenzter Dauer zu lösen, Delegierte einsetzen kann.

Die Aufgabe des Amtes für Information und Dokumentation (früher Amt für Beziehungen zur Öffentlichkeit) soll darin bestehen, den Grossen Rat, die Regierung, die Verwaltung, die Öffentlichkeit mit einer umfassenden Information zu bedienen, für eine gute Dokumentation zu sorgen. Man wird die organisatorischen Grundlagen des Dekretes im Reglement für die innere Reform ergänzen.

Ihre Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig, auf das Dekret einzutreten.

Amtsbezirke	Zahl der Stimmberechtigten	1. Gesetz betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben			2. Gesetz über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken (Abänderung und Ergänzung)			3. Volksbeschluss betreffend die Erweiterung der Kinderpsychiatrischen Station «Neuhaus» des Kantons Bern (Ittigen)		
		Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig
Aarberg	7 275	1 461	1 025	114	1 729	781	90	2 229	330	41
Aarwangen	11 245	2 142	2 202	255	2 632	1 794	173	3 804	683	112
Bern	71 142	18 248	8 061	1 907	20 686	6 199	1 341	25 813	2 025	378
Biel	17 123	2 968	2 049	428	3 672	1 498	275	4 644	676	125
Büren	5 740	839	787	99	974	684	67	1 444	248	33
Burgdorf	12 031	2 279	2 153	224	2 846	1 677	133	3 915	674	67
Courtelary	7 378	737	850	149	1 015	635	86	1 329	364	43
Delsberg	7 342	474	1 112	101	731	888	68	1 077	561	49
Erlach	2 558	362	348	28	478	238	22	623	109	6
Freibergen	2 496	63	408	40	160	315	36	263	216	32
Fraubrunnen	7 129	1 326	1 052	119	1 582	835	80	2 152	317	28
Frutigen	4 597	451	770	63	690	548	46	910	325	49
Interlaken	9 915	1 454	1 294	175	1 825	989	109	2 318	514	91
Konolfingen	12 715	1 913	1 768	174	2 411	1 337	107	3 113	671	71
Laufen	3 640	261	431	35	357	342	28	512	194	21
Laupen	3 509	638	642	79	806	497	56	1 144	187	28
Münster	8 661	722	1 115	153	1 041	844	105	1 464	469	57
Neuenstadt	1 439	144	180	26	209	121	20	271	64	15
Nidau	8 832	1 478	1 175	175	1 831	866	131	2 395	372	61
Nd.-Simmental.	5 489	718	905	85	956	690	62	1 357	309	42
Oberhasli	2 309	297	432	51	368	375	37	610	146	24
Ob.-Simmental.	2 414	173	219	23	240	157	18	325	77	13
Pruntrut	7 364	403	1 106	103	676	849	87	1 005	544	63
Saanen	2 060	273	341	62	387	248	41	540	113	23
Schwarzenburg	2 784	270	331	27	362	255	11	517	106	5
Seftigen	8 195	1 073	1 172	100	1 391	891	63	1 877	424	44
Signau	7 576	714	1 036	70	929	832	59	1 397	384	39
Thun	22 218	3 955	4 357	360	5 165	3 242	265	7 393	1 138	141
Trachselwald	7 362	810	1 149	89	1 030	963	55	1 551	457	40
Wangen	6 871	1 086	1 275	120	1427	978	76	1 972	462	47
Militär	—	7	2	1	8	2	—	10	—	—
Zusammen	279 409	47 739	39 747	5 435	58 614	30 570	3 737	77 974	13 159	1 788

Schindler. Die freisinnige Fraktion empfiehlt Eintreten. Dieser Beschluss ist erst nach langer Diskussion zustande gekommen. Zwar begrüssen wir die Grundtendenz dieser Neuerungen, aber das, was der Kommissionspräsident am Schluss erwähnt hat, hat uns veranlasst, das Dekret gründlich zu besprechen, nämlich die Umwandlung des Amtes für Beziehungen zur Öffentlichkeit in ein Amt für Information und Dokumentation. Die Regierung hat offenbar selber gespürt, dass die Informationspolitik, wie sie im Kanton Bern und übrigens in der ganzen Schweiz von öffentlichen Stellen gepflegt wird, nicht genügt. Wir anerkennen, dass die Regierung Wege sucht, die Information zu verbessern. Die Beziehungen zur Öffentlichkeit wurden bisher nicht genügend gepflegt. Ich habe in der letzten Session gesagt, das Amt für Beziehungen zur Öffentlichkeit habe ein falsches Firmenschild. Der Name «Amt für Information und Dokumentation» ist viel besser. Dieser Name besagt nämlich, dass es Aufgabe des Amtes ist, Informationen herauszugeben.

Worüber man das Volk informieren soll, darüber gehen die Meinungen auseinander. Sicher muss man es besser als bisher informieren. Welches Bild hat das Volk von der Regierungstätigkeit? Von Zeit zu Zeit erscheint im Anschluss an Regierungsratssitzungen ein Communiqué, wonach die Regierung Pfarrwahlen bestätigt, einzelne Kommissionsmitglieder und Zivilstandsbeamte ernannt und gelegentlich Offiziere brevetiert hat, ferner Abstimmungsdaten festlegt, Praxisbewilligungen für Ärzte ausstellt und zwei- bis dreimal im Jahr ein kleines Gebiet als Naturschutzgebiet erklärt. Dieses Bild über die Regierungstätigkeit entsteht durch die genannten Communiqués.

Wir wissen, warum man allenfalls das Volk nicht orientieren wollte, nämlich weil Wissen Macht bedeutet. Wenn man im politischen Bereich das Wissen hortet, hortet man Macht. Aber damit erweckt man den Verdacht, diese Macht, die nicht einem allein zustehe, werde andern vorenthalten. Besonders die direkte Demokratie verlangt Entscheidungen vom Volk. Aber das Volk kann nur dann richtig entscheiden, wenn es richtig informiert ist. Beispielsweise glaubte man bei der Olympia-Vorlage, es genüge, wenn man dem Volk sage, wo die Anlagen erstellt würden. Die Einsicht in die wirtschaft-

lichen Zusammenhänge haben wird vorausgesetzt. Aber diese Einsicht war nicht vorhanden. Es gilt das Wort von Edmond Tondeur, dass eine bewusste Begegnung des Bürgers mit unserer Wirtschaft noch nicht erreicht sei. Bekanntlich wurde die Olympia-Vorlage verworfen. – In Zukunft verlangt unsere Demokratie vom Einzelbürger mehr Fachwissen, sonst urteilt er gestützt auf andere Informationen oder auf Grund von Emotionen. Nur der informierte Bürger urteilt sachlich.

Die Regierung kann nur in den wenigsten Fällen direkt das Volk informieren. Der Bundesrat kann sich vermehrt über das Fernsehen an das Volk wenden, aber auch das wird ja bekanntlich da und dort beanstandet. Für unsere Regierung muss ein Mittler da sein, der die Nachrichten weitergibt. Es gibt Leute, die finden, diese Mittler würden ihre Arbeit nicht recht machen. Ich stütze mich auf einen Neutralen, der sagte, die schweizerische Presse sehe ihre oberste Aufgabe darin, den demokratischen Staat lebensfähig zu halten. Einzelne Fehlleistungen der Presse dürfen uns nicht davon abhalten, die Informationsaufgabe der Presse sehr ernst zu nehmen. Wenn man ihr Informationen vorenthalten hat, hat sie einfach nach Quellen geforscht, die aber hie und da nicht ganz rein geflossen sind. Beispielsweise ist vor 14 Tagen einem meiner Mitarbeiter folgendes passiert: Er hätte gerne gewusst, welche Landreserven der Kanton in der Region Bern hat. Der Regierungsrat sagte, es bestehe eine neue Zusammenstellung, aber die sei nicht für die Öffentlichkeit bestimmt, und er gab die Auskunft nicht. Man kann nun nachforschen, gelangt dann vielleicht zu falschen Ergebnissen, und dann muss die Regierung die Information doch herausgeben. – Zu was führt es, wenn in solchen Fällen der Öffentlichkeit die Information nicht gegeben wird? Es entsteht sofort der Verdacht, man wolle etwas verheimlichen. Das gefährdet das Vertrauen des Volkes in die Tätigkeit der Regierung überhaupt.

Nun will man der Präsidialabteilung ein Amt angliedern, das über einen Beamten mit journalistischer Erfahrung verfügen soll. – Es geht aber nicht darum, formgerechte Communiqués herauszugeben, sondern wichtig ist, dass überhaupt informiert wird. Den Entscheid über die Information hat eine politische Behörde zu treffen, allenfalls jemand, der zum gesamten Nachrichtenmaterial Zugang hat. Darum hat die Eidgenossenschaft einen Vizekanzler, der an den Bundesratssitzungen teilnimmt, mit der Information beauftragt. In unserem Kanton beabsichtigt man nun, die Information einem Amt zu übergeben, das keinen direkten Zugang zu den Quellen hat. Zugegeben, wenn man das Dekret sehr weit interpretiert, lässt sich auch so einiges vorkehren. Das ist der Grund, warum wir für Eintreten stimmen. Die Information kann aber nicht durch ein Dekret sichergestellt werden. Ob die Information spielt, hängt von der politischen Auffassung der Regierung ab. Man hat immerhin einigen Spielraum, indem der Artikel 16 sagt, die Information sei Aufgabe der Staatskanzlei. Das führt uns zum zentralen Punkt. Wenn man meint, man könne etwas so Entscheidendes wie die Information aus der Hand geben, besteht die Gefahr, dass sich die Verantwortungen zwischen der Staatskanzlei und der Regierung verwischen. Diese Gefahr ist gross, wenn wir die Staatskanzlei stärker mit Personal dotieren und ihr mehr Kompetenzen einräumen. Das eine und andere ist also noch nicht so geordnet, wie es wünschbar wäre.

Trotzdem sind wir der Meinung, das Dekret soll ungefähr in der vorliegenden Art angenommen werden. Im Moment, wo die Staatskanzlei verwaist ist, kann man nichts anderes tun als einmal eine Grundlage zu legen, auch wenn sie letztlich nicht ganz befriedigt. Wir haben in der Fraktion nach einer andern Formulierung gesucht; mit dieser käme man aber zu sehr einschränkenden Bestimmungen. Schon jetzt ist die Wahl in der Besetzung der Spitzenbeamtungen durch Bestimmungen eingeschränkt: der eine muss deutschsprachig, der andere französischer Muttersprache sein, der eine muss Jurist, der andere vielleicht Journalist sein. – In erster Linie sollte man darauf achten, dass man Leute wählt, die die für dieses Amt nötigen Fähigkeiten mitbringen.

Wir behalten uns vor, wenn einmal die ganze Staatskanzlei personell richtig dotiert ist, auf die Frage der Formulierung des Dekretes zurückzukommen. Aber vielleicht wird die Regierung selber darauf zurückkommen.

Rohrbach. Die Fraktion der BGB-Partei stimmt dem Dekret in der vorliegenden Form zu. Dieses stand am 2. Februar 1966 hier letztmals zur Beratung. Seither wurde das Delegationsgesetz geschaffen, wodurch die Regierung von viel Kleinarbeit entlastet wurde. In der Sache, die Herr Schindler antönt, können wir nun mehr erwarten.

Das neue Dekret hat der verstorbene Staatsschreiber Stucki bearbeitet, sobald er in die Präsidialabteilung kam. Als damaliger Ratspräsident pflegte ich mit ihm einen Gedankenaustausch und sah, dass er sehr bestrebt war, das bestehende Dekret zu erneuern, soweit es veraltet war. Das alte Dekret entstand noch unter der Auffassung, die Regierung sei ausschliesslich Exekutive.

Wir begrüssen es, dass im Entwurf die Stelle des Staatsschreibers richtig geregelt ist und dass das Amt für Beziehungen zur Öffentlichkeit, das in letzter Zeit auf besonderer Spur laufen musste, nun unter dem Namen «Amt für Information und Dokumentation» der Präsidialabteilung angegliedert wird.

Wir wollen nicht Vergangenes ausgraben und nicht untersuchen, wer zum Beispiel daran schuld ist, dass der Olympia-Kredit verworfen wurde. Ein anderes Vorgehen der Präsidialabteilung hätte an diesem Ergebnis wahrscheinlich nicht viel geändert.

Wir bitten, das Dekret anzunehmen.

Gassmann. J'interviens dans cette discussion pour tenter d'obtenir quelques précisions au sujet de l'article 3.

Je suis personnellement favorable à l'adoption de règles d'organisation administrative de l'Etat plus efficaces que celles qui étaient en vigueur jusqu'ici. Même si elles sont calquées sur les règles en vigueur dans l'armée, elles peuvent avoir du bon. Cependant, l'article 3 prévoit un transfert de pouvoirs qui me semble extrêmement important car il

touche aux droits élémentaires des citoyens, quoique, je veux bien l'admettre, il s'agisse de situations et de cas particuliers.

L'article 3, premier alinéa, comporte une très importante modification par rapport au texte correspondant de l'ancien décret quant à son objet et aux cas précis dans lesquels le pouvoir exécutif pourrait être investi de pouvoirs spéciaux. Il débouche sur une conception extrêmement vague et par conséquent extrêmement dangereuse à mon avis, et j'aimerais obtenir quelques précisions sur ce point. Cette orientation, je le répète, me semble calquée sur des méthodes de travail souvent utilisées sur le plan militaire.

J'aimerais en particulier qu'on nous dise ce qu'on entend par «le pays». De quel pays s'agit-il? S'agit-il de la Suisse, s'agit-il de notre canton, puisqu'on parle de l'organisation administrative de l'Etat de Berne, ou éventuellement d'un autre canton? Cette notion est trop vague et mériterait à tout le moins d'être précisée et expliquée.

On parle aussi à l'article 3, qui remplace l'article 7 de l'ancien décret, d'autres causes qui pourraient justifier une délégation de pouvoirs au Conseil-exécutif. Nous aimerions également avoir des précisions à ce sujet avant que nous nous déterminions sur ce projet. Le texte de l'ancien décret était beaucoup plus précis à cet égard. Il citait trois cas bien précis: le cas de guerre, le cas d'événements naturels et le cas de catastrophe. Le nouveau texte parle du cas de guerre et d'autres causes qui viendraient à provoquer un état d'urgence. Sans même parler du problème du Jura, qui pourrait être évoqué à cette occasion, il est des situations qui pourraient être décrétées cas d'urgence. Je pense à des grèves, à des manifestations de protestation ou de revendication du mouvement ouvrier ou autre, etc. Il est donc nécessaire que le porte-parole du gouvernement nous donne quelques précisions avant que nous nous prononcions le cas échéant en faveur des modifications proposées, étant entendu par ailleurs que ce projet nous paraît satisfaisant s'agissant de l'organisation administrative du Conseil-exécutif et de la section présidentielle.

Hächler. Ich gestatte mir ein paar Bemerkungen zum Dekret, in der Meinung, man könne diese eventuell noch später berücksichtigen. Ich behalte mir vor, da oder dort Ergänzungsanträge zu stellen.

In Artikel 13 Absatz 4 wird das Büro des Regierungsrates geschaffen. Mitglieder sind der Regierungspräsident, der Staatsschreiber und der Vizestaatsschreiber. Wir fragen uns, ob man nicht auch den Vizepräsidenten des Regierungsrates in dieses Büro bestellen sollte. Dieser würde im ersten Jahr ein wenig in die Geschäfte des nächsten Jahres, wo er das Präsidium innehat, eingeführt. Das erhöht die Kontinuität der Geschäftsabwicklung.

Vielleicht sollte man später auch das Statistische Amt in die Präsidialabteilung einbeziehen. Dieses Amt ist ein Führungsinstrument der Regierung.

Nach welchen Gesichtspunkten erfolgt die Aufzählung der Direktionen in Artikel 21? Sollte man die Aufzählung nicht alphabetisch vornehmen? Ich weiss, dass die alphabetische Folge dann im Französischen nicht gegeben wäre. Auch das kann bei anderer Gelegenheit geprüft werden.

Senn. Auch die Fraktion des Landesringes ist für Eintreten auf das neue Dekret. Sie anerkennt dessen Notwendigkeit. Sie hofft, dass das Amt für Beziehungen zur Öffentlichkeit ausschliesslich der Information dienen und nicht aktiv in Abstimmungskämpfe eingreifen werde.

Unsere Zustimmung zum Dekret machen wir von der Abänderung des Artikels 3 abhängig. Er enthält eine Generalvollmacht für die Regierung, Notstandsmassnahmen zu treffen. Das erachten wir als unnötig, ja sogar für sehr bedenklich, denn durch eine solche Blankovollmacht werden demokratische Grundrechte ausser Kraft gesetzt. Wir werden einen Abänderungsantrag stellen.

Anliker, Präsident der Kommission. Die sozialdemokratische Fraktion beauftragt mich, zu erklären, dass sie ebenfalls für Eintreten stimmen wird.

Ein Nichteintretensantrag ist nicht gestellt worden. Wir danken Herrn Schindler für seine Darlegungen über die Information. Gerade die Schaffung des Amtes für Information und Dokumentation zeigt, dass die Regierung das Problem in gleichem Sinne angepackt hat. Die Anregungen von Herrn Schindler können wir in der Detailberatung besprechen.

Herr Gassmann verlangt die Präzisierung von Artikel 3. Die Landesring-Fraktion macht die Zustimmung zum Dekret von der Abänderung dieses Artikels abhängig. Dieser Artikel entspricht aber dem Artikel 39 der Staatsverfassung, der lautet: «Er (der Regierungsrat) wacht innerhalb der Schranken der Bundesverfassung über die Sicherheit des Staates nach aussen und über die Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern. Zur Abwendung von dringender Gefahr kann er die vorläufigen militärischen Sicherheitsmassregeln ergreifen, oder die nötigen Gebote und Verbote mit Strafandrohung erlassen; er soll aber dem Grossen Rat sogleich davon Kenntnis geben und seine Entscheidung über die weitern Vorkehren gewärtigen.» Wollte man den Artikel 3 ändern, müsste man wahrscheinlich auch die Verfassung ändern. – Herrn Gassmann muss ich erwidern, dass es sich nicht nur um Massnahmen bei kriegerischen Ereignissen (gemeint ist eindeutig die Schweiz) handeln kann, sondern dass auch für Katastrophenfälle Organisationen vorbereitet werden müssen. Regierungsrat Jaberg wird auf den Artikel näher eingehen.

Tschumi, Regierungspräsident. Ich danke dafür, dass kein Nichteintretensantrag gestellt wurde.

Herrn Grossrat Schindler kann ich sagen, dass es immer ein schwarzer Punkt in unserer Regierung war, dass die Öffentlichkeit nicht so informiert wurde, wie es wünschbar gewesen wäre. Das Amt für Beziehungen zur Öffentlichkeit hätte diese Aufgabe übernehmen sollen, war aber so sehr mit andern Aufgaben beschäftigt, dass es die Information nicht zur vollen Zufriedenheit besorgen konnte. Darum ändern wir jetzt das Dekret. – Mit der Schaffung neuer Stellen ist es aber nicht getan, wir müssen die geeigneten Leute haben. Wir werden uns bemühen, diese zu finden. Im Artikel 19 wird vorgeschrieben, dass wir ein Pflichtenheft aufstellen. Das gewährleistet die zweckmässige Arbeitsteilung. Verantwortlich werden in erster Linie der Regierungspräsident und der Staatsschreiber sein.

Der letztere wird die Pflicht haben, die Verbindung zwischen dem, was in der Regierung verhandelt wird und dem, was an die Öffentlichkeit gehen kann, herzustellen.

Herr Grossrat Hächler bemängelt, dass im Büro des Regierungsrates nicht auch der Vize-Regierungspräsident sei. – Der Vizepräsident ist ohnehin immer der Stellvertreter des Präsidenten. Wenn wichtige Fragen zur Beratung stehen, wird der Präsident ohne weiteres den Vizepräsidenten beiziehen, damit die Kontinuität gewährleistet ist.

Sodann hat Herr Grossrat Hächler gefragt, ob man das Statistische Amt in die Präsidialabteilung nehmen könnte. Ob das zweckmässig wäre, wird sich zeigen. Die Möglichkeit ist jedenfalls mit Artikel 14 Absatz 2 gegeben, der lautet: «Durch Beschluss des Regierungsrates können von ihr (der Präsidialabteilung) weitere Dienststellen in Anspruch genommen werden.» Wenn es sich als nötig erweist, wird man später das Statistische Amt in die Präsidialabteilung aufnehmen können.

Ich bitte den Justizdirektor, der der Entstehung dieses Dekretsentwurfes zusammen mit dem verstorbenen Staatsschreiber Stucki zu Gevatter gestanden ist, sich ebenfalls noch zu äussern.

Jaberg, Justizdirektor. Wir haben uns bei der Ausgestaltung dieses Dekretes auf das Wesentliche beschränkt, weil vieles noch im Fluss ist und man zum Teil noch Erfahrungen sammeln muss. Auf diese Weise ist es möglich, dass man das Dekret nicht bald wieder ändern muss, sondern dass die Regierung in Reglementen diese Anpassungen nötigenfalls vornehmen kann. Aus dieser Überlegung wurde im Artikel über das Amt für Information und Dokumentation relativ wenig hineingenommen. Zuerst suchten wir, die Aufgaben aufzuzählen, sahen dann aber, dass die Enumeration wahrscheinlich nicht vollständig wäre und dass es unter Umständen später schwierig wäre, diese Dienststelle den Umständen entsprechend einzusetzen.

Auch Herr Grossrat Schindler ist zum Schluss gekommen, das Wesentliche sei die Art, wie die Leute dieses Amtes ihre Aufgabe erfüllen. Wahrscheinlich werden diese in Verbindung mit der Regierung an der Ausgestaltung der Reglemente mitarbeiten müssen. Wir haben in den Akten bereits einen ersten Reglementsentwurf. Das Dekret haben wir also absichtlich nicht ausführlicher gestaltet.

Die Grossräte Gassmann und Senn haben den Artikel 3 kritisiert. Dieser entspricht bis auf einen Punkt dem früheren Paragraphen 7 des Organisationsdekretes über die Regierung, vom 2. Februar 1966, wo gesagt wird: «Wird das Land in Kriegshandlungen verwickelt oder ergibt sich aus Naturereignissen ein Notstand, so trifft die Regierung . . .». Die Worte «ergibt sich aus Naturereignissen ein Notstand» wurden in der Kommission erweitert durch die Formulierung «ergibt sich aus andern Gründen ein Notstand». Das entspricht den Aufgaben und Kompetenzen der Regierung, die sich aus Artikel 39 der Verfassung und zum Teil aus ungeschriebenem Verfassungsrecht ergeben. Der Kommissionspräsident hat Ihnen den Artikel 39 der Verfassung vorgelesen. Dort erhält der Regierungsrat die Kompetenz, nötigenfalls zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern vorläufige militärische Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen oder die nötigen Gebote und Verbote mit Strafandrohung zu erlassen. Er soll aber dem Grossen Rat sogleich davon Kenntnis geben und seine Entscheidung über die weitern Vorkehren gewärtigen. – Wenn durch aussergewöhnliche Umstände Ruhe und Ordnung im Innern bedroht, gefährdet oder gestört sind, ist die Regierung verpflichtet, einzugreifen und nachher den Grossen Rat zusammenzurufen, ihn zu orientieren und seine Entscheidungen über weitere Vorkehren entgegenzunehmen. – Dieses Verfassungsrecht wird selbstverständlich neben dem Artikel 3 des vorliegenden Dekretsentwurfes weiterhin seine Bedeutung haben. Daneben gilt der ungeschriebene verfassungsmässige Grundsatz, dass die Regierung in ausserordentlichen Umständen ihre Aufgaben erfüllen muss, um diesen ausserordentlichen Umständen wirksam zu begegnen, wobei, wie das Bundesgericht oftmals festgelegt hat, die Notmassnahmen immer im Rahmen der Verhältnismässigkeit bleiben müssen. Es dürfen also nur die Massnahmen getroffen werden, die unbedingt nötig sind, um die Ordnung wieder herzustellen oder den Notstand zu beseitigen oder ihm zu begegnen. In diesem Rahmen wird die Regierung auch gestützt auf den Artikel 3 handeln müssen. – Ich glaube nicht, dass durch diese Bestimmung im Dekret Freiheitsrechte, die verfassungsmässig garantiert werden, tangiert werden könnten, sondern hier wird nur klar gesagt, was gestützt auf ungeschriebenes Verfassungsrecht oder gemäss Artikel 39 der Verfassung schon heute rechtens ist.

Man könnte sich fragen, ob man im Absatz 4 den Artikel 39 Absatz 2 letzter Satz der Verfassung, der von der Berichterstattung an den Grossen Rat und seinen Entscheidungen handelt, nicht ausdrücklich für die Fälle vorbehalten sollte, die im Artikel 39 umschrieben sind, und ob für die andern Fälle, wo es sich in der Regel um weniger gewichtige Massnahmen handelt, einfach die Orientierung des Grossen Rates genügen würde, ohne dass die Verpflichtung bestünde, ihn extra einzuberufen, um die weiteren Massnahmen beschliessen zu lassen. Die Regierung ist der Meinung, es würde genügen, wenn in solchen Fällen der Grosse Rat in der nächsten Session orientiert würde und sich dann äussern könnte.

Die Formulierung in Artikel 3 «wird das Land in Kriegshandlungen verwickelt . . .» haben wir aus dem Paragraphen 7 des früheren Dekretes übernommen. Die Situation ist klar. Es ist nicht anzunehmen, dass der Kanton Bern allein in Kriegshandlungen verwickelt wird, sondern das wird die ganze Schweiz betreffen, und dann ist eben der Kanton Bern einbezogen.

Hingegen betrifft die Formulierung «oder ergibt sich aus andern Gründen ein Notstand» nur den Kanton Bern. Wir wären nicht zuständig, Massnahmen zu beschliessen, die nicht unsern Kanton allein betreffen oder in die Kompetenz anderer Regierungen fallen.

Aus der Verwendung des Begriffes «Land» sollten keine Schwierigkeiten erwachsen. Dieser Ausdruck stand schon in früheren Dekreten.

Das Statistische Amt, das Rechenzentrum, das Planungsamt und andere Dienststellen stehen nicht nur der Dienststelle zur Verfügung, der sie

angegliedert sind, sondern dienen dem ganzen Kanton. Wir haben davon abgesehen, im Entwurf diese Dienststellen namentlich zu nennen, weil wir noch nicht sehen, wie man diese Ämter durch andere Unterstellung wirksamer einsetzen könnte, sagen aber in Artikel 14 Absatz 2: «Durch Beschluss des Regierungsrates können von ihr (der Präsidialabteilung) weitere Dienststellen in Anspruch genommen werden.» Beim heutigen System hat nämlich der Regierungspräsident für die Leitung solcher Dienststellen am wenigsten Zeit, denn er hat weiterhin seine angestammte Direktion und zudem noch das Präsidium zu betreuen. Spätere Umteilungen sind möglich. Im Moment begnügen wir uns mit der vorliegenden Lösung, wonach das Statistische Amt und weitere Dienststellen, via Präsidialabteilung, für Aufgaben der gesamten Verwaltung eingesetzt werden können.

Gassmann. Tout à l'heure, je ne me suis pas formellement opposé à l'entrée en matière; j'ai simplement demandé des précisions qui auraient pu apaiser mes craintes. Or, ni les explications du président de la commission, ni celles du directeur de la justice ne me donnent satisfaction, si bien que mes craintes subsistent quant au contenu et à l'application de l'article 3. Le président de la commission a dit qu'on ne peut pas modifier cet article sous peine de nous mettre en contradiction avec l'article 39 de la Constitution cantonale. Je pense que si l'on se contente de reprendre simplement l'article 7 de l'ancien décret, nous restons en accord avec la Constitution. Je déposerai une proposition dans ce sens lors de la discussion des articles.

L'alinéa 3 du même article parle de cas de guerre ou de catastrophe. Or, le terme «catastrophe» ne figure pas à l'alinéa premier et on ne dit pas de quelles autres causes il s'agit. C'est pourquoi j'éprouve des craintes quant à l'application de cette disposition. Il n'est pas besoin de souligner l'étendue des pouvoirs que nous octroierions au Conseil-exécutif dans les cas où l'état d'urgence serait déclaré. Il peut ordonner la fusion de directions ou de services, modifier leur organisation, déléguer des attributions aux autorités de district, aux autorités communales ou à d'autres organismes (on ne précise pas lesquels), nommer des mandataires spéciaux, il doit veiller au remplacement des autorités et fonctionnaires, etc. Dans toute une série de domaines, le Conseil-exécutif serait revêtu de pouvoirs spéciaux en cas d'état d'urgence.

Quant à l'article...

Le Président. Monsieur le député, avez-vous l'intention de proposer la non-entrée en matière? Si ce n'est pas le cas, vous pourrez intervenir au moment de la discussion des articles.

Gassmann. Etant donné que je ne suis pas satisfait des explications qui m'ont été données tout à l'heure, je propose au Grand Conseil, à titre personnel, je le précise, de ne pas entrer en matière.

Abstimmung

Für den Eintretensantrag der Kommission	132 Stimmen
Für den Nichteintretensantrag Gassmann	8 Stimmen

Detailberatung

Art. 1

Anliker, Präsident der Kommission. Hier wird das gesagt, was die Staatsverfassung in Artikel 113 vorschreibt.

Walter. Je voudrais proposer une modification d'ordre rédactionnel, et je m'excuse d'ores et déjà de devoir intervenir encore deux ou trois fois au cours de la discussion à ce même propos. Il se trouve en effet que sur divers points, la rédaction du texte français ne me plaît pas particulièrement. C'est ainsi qu'à l'article premier, deuxième alinéa, il est dit que les membres du Conseil-exécutif doivent «prêter serment ou une promesse solennelle». On ne peut pas «prêter» une promesse. Je pense qu'il faudrait dire «... prêter serment ou prononcer une promesse solennelle.»

Jaberg, Justizdirektor. Wir würden nicht opponieren. Wenn die Übersetzung von Herrn Walter besser ist, schliessen wir uns an.

Le Président. M. le conseiller d'Etat Jaberg accepte la proposition de M. Walter et veillera à ce qu'un terme adéquat soit inséré dans ce texte.

Angenommen.

Art. 2

Angenommen.

Art. 3

Senn. Der Artikel 3 beschlägt eine sehr ernste Angelegenheit. Ich bitte Sie, den Text genau anzuschauen und ihn mit dem Text zu vergleichen, der im Dekret vom 2. Februar 1966 enthalten ist. Interessant wäre es, gleichzeitig den Artikel 39 der Verfassung vor sich zu haben. – Mein Antrag bezweckt, genau abzugrenzen, in welchen Fällen der Regierungsrat Notstandsmassnahmen soll ergreifen können. In der neuen Vorlage sind die Fälle nicht mehr abschliessend aufgezählt, während sie im früheren Paragraphen 7, in Anlehnung an die Kantonsverfassung, wie folgt aufgeführt sind: «Wird das Land in Kriegshandlungen verwickelt oder ergibt sich aus Naturereignissen ein Notstand, so trifft der Regierungsrat alle Massnahmen, die geeignet sind, nach Möglichkeit die Aufrechterhaltung der Regierungstätigkeit, der Verwaltung und der Rechtspflege zu sichern.» Es sind also die Kriegsereignisse und die Naturereignisse aufgezählt. Im neuen Entwurf ist nur von den Kriegshandlungen die Rede, und dann wird gesagt «oder ergibt sich aus anderen Gründen ein Notstand . . .». Das können irgendwelche andern Gründe sein. Hat es in der Vergangenheit Fälle gegeben, wo die Regierung die nötigen Kompetenzen zum Eingreifen nicht hatte? Welche Fälle waren das? Welche zukünftigen Fälle sieht die Regierung, die ihr einen Polizeiartikel nötig erscheinen lassen? Gäbe es eine zweite Lösung, würde ich beantragen, man solle sich das nochmals überlegen und aufführen, an welche Fälle man denkt.

Im Namen der Landesring-Fraktion beantrage ich folgenden Absatz: «Wird das Land in Kriegs-

handlungen verwickelt oder ergibt sich aus Naturereignissen oder Katastrophen ein Notstand . . .».

Das entspricht dem früheren Paragraphen, wobei allerdings das Wort «Katastrophen» noch dazu kommt. Es können nämlich Katastrophen eintreten, die nicht Naturereignisse sind, zum Beispiel Betriebsunfälle in einem Atomkraftwerk. Leider ist das in der Zukunft nicht ganz ausgeschlossen.

Vertreter einer politischen Minderheit achten vielleicht etwas mehr auf die Details solcher Formulierungen. Wir sehen die Notwendigkeit einer Generalvollmacht nicht, halten sie eigentlich unserer Demokratie für unwürdig. Unser Antrag bewegt sich im Rahmen von Artikel 39 der Verfassung.

Der zweite Abänderungsantrag bezieht sich auf den Absatz 4, der im Entwurf lautet: «Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat über die in besonderen Fällen ergriffenen Massnahmen.» Das entspricht nicht mehr genau der Kantonsverfassung, denn dort steht in Artikel 39 Absatz 3: «Zur Abwendung von dringender Gefahr kann der Regierungsrat die vorläufigen militärischen Sicherheitsmassregeln ergreifen, oder die nötigen Gebote und Verbote mit Strafandrohung erlassen; er soll aber dem Grossen Rat sogleich davon Kenntnis geben und seine Entscheidung über die weiteren Vorkehren gewärtigen.» Ich beantrage, den Absatz 4 von Artikel 3 entsprechend der Verfassung wie folgt festzulegen:

«Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat sogleich über die in besonderen Fällen ergriffenen Massnahmen und gewärtigt seine Entscheidung über die weiteren Vorkehren.»

Im vorliegenden Entwurf wird nicht gesagt, wann die Regierung dem Grossen Rat zu berichten hat. Der Souverän ist aber der Auffassung, dass bei Notstandsmassnahmen der Grosse Rat sofort zu einer Sitzung einzuberufen sei.

Gassmann. Mon intention était de proposer à l'article 3 le maintien pur et simple du texte de l'article 7 de l'ancien décret, mais je me rallie très volontiers à la proposition de M. Senn, qui vise à étendre quelque peu la notion de catastrophe. Il abandonne la notion de catastrophe naturelle et la rédaction qu'il propose me paraît la meilleure, d'autant plus qu'il est précisé à l'alinéa 3 de l'article 3 que «Le Conseil-exécutif ordonne les préparatifs nécessaires et crée par voie d'ordonnance une organisation pour les cas de guerre et de catastrophe.» Il suffirait de reprendre ces deux notions à l'alinéa premier. Je me rallie donc à l'amendement de M. Senn.

Rohrbach. Ich begreife nicht recht, wieso sich die beiden Vorredner durch die Formulierung von Artikel 3 betroffen fühlen. Ich überlasse es Ihnen, zu beurteilen, warum sie hier so energisch werden. Der Artikel 39 der Staatsverfassung bezieht sich nur auf kriegerische Ereignisse, nicht auf Naturereignisse. Im Paragraphen 7 des Dekretes von 1966 ist von Naturereignissen die Rede, und die sind in der Verfassung nicht genannt, denn die Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern betrifft nicht die Naturereignisse. – Der Passus «oder ergibt sich aus andern Gründen ein Notstand . . .» ist bei Naturereignissen oder technischen Katastrophen anzuwenden. Es können sich aber auch aus jetzt noch nicht bekannten Gründen Notstände ergeben. Beispielsweise war der Regierungsrat des Kantons Zürich in einem Notstand, als er 3 eingesperrte Ausländer freilassen musste. Damit hatte er sich über Verfassung und Gesetz hinwegzusetzen. Das ergab sich aus einem unvoraussehbaren Notfall. Gemäss ungeschriebenem Gesetz hat die Regierung in jedem Notstand die Verantwortung für richtige Vorkehren zu übernehmen. Sie kann selbstverständlich bei Katastrophen nicht untätig bleiben und sagen, sie hätte keine Kompetenz, einzuschreiten.

Herr Gassmann wendet ein, in Absatz 3 sei nur von Vorbereitungen für eine Kriegs- und Katastrophenorganisation die Rede. Natürlich kann man die Organisation nur für Fälle vorbereiten, über die man sich ein Bild machen kann. Man weiss, welche Organisation für den Fall von Kriegsereignissen nötig ist, weiss, was man bei Katastrophenereignissen ungefähr braucht. Die Kantone sind von Bundes wegen gehalten, diese Organisationen vorzubereiten. Mann kann sich aber nicht bei jedem Notstand zum voraus ein Bild darüber machen, was vorgekehrt werden muss. Daher muss man sich auf die in Absatz 3 genannten Sachen beschränken.

Die Berichterstattung an den Grossen Rat genügt. Der Artikel 39 der Staatsverfassung bleibt bestehen. Wir müssen ihn nicht ins Dekret aufnehmen. Gemäss Artikel 32 der Verfassung und Artikel 2 der Geschäftsordnung des Grossen Rates können übrigens 20 Mitglieder des Rates die Einberufung zu einer Sitzung verlangen.

Aus diesen Überlegungen wird meines Erachtens der vorliegende Text der Situation gerecht.

Jaberg, Justizdirektor. Die Intervention der Regierung in Notfällen ist eine ernste Sache. Mit Artikel 3 des Entwurfes bewegen wir uns im Rahmen des geschriebenen und ungeschriebenen Verfassungsrechtes. Der Artikel 39 der Verfassung kann nicht durch das Dekret abgeändert werden. Man kann sich aber fragen, ob das, was in der Verfassung über die Einberufung des Rates steht, in Absatz 4 von Artikel 3 des Entwurfes eingefügt werden solle, um Missverständnisse zu vermeiden.

Regierung und Parlament müssen, so weit es überhaupt möglich ist – das ist wahrscheinlich nur in sehr genereller Art möglich – die Bestimmungen schaffen, die es der Regierung erlauben, Notfällen im Rahmen der Verhältnismässigkeit wirksam zu begegnen.

Tatsächlich wird im vorliegenden Artikel 3 der engere Begriff «Naturkatastrophe», der im Paragraphen 7 des geltenden Dekretes enthalten ist, durch den Ausdruck «aus andern Gründen ein Notstand . . .» ersetzt. Dieser Begriff ist weiter als der der Naturkatastrophe. Bei der alten Fassung wird die Regierung, gestützt auf ungeschriebenes Verfassungsrecht oder gestützt auf die allgemeine Polizeiklausel, eingreifen. Diese ist in der Bundesverfassung und in den meisten kantonalen Verfassungen nicht enthalten, wurde aber oft vom Bundesgericht als Grundlage für Notmassnahmen erklärt. Wir haben in zwei Fällen Massnahmen, gestützt auf die allgemeine Polizeiklausel, vielleicht in Verbin-

dung mit Artikel 39 der Verfassung, getroffen, nämlich im Falle Pruntrut, bei der Einweihung des Haushaltlehrerinnenseminars, und im Falle von Courtelary, wo im Zusammenhang mit der Jurafrage Kundgebungen angesagt waren. Das Bundesgericht hat nachher unsere Verfügungen, gestützt auf die allgemeine Polizeiklausel, geschützt, weil sie im Rahmen der Verhältnismässigkeit lagen und weil Ordnung und Ruhe gestört oder gefährdet waren. – Wenn Sie den vorliegenden Artikel 3 annehmen, müssen wir solche Massnahmen künftig nicht mehr gestützt auf ungeschriebenes Verfassungsrecht treffen, sondern haben dann geschriebenes Recht.

Nun wird hier behauptet, der Artikel 3 verletze das Verfassungsrecht. Ein Dekret des Grossen Rates kann ohne weiteres durch das Bundesgericht dahin überprüft werden, ob es gegen die Verfassung verstosse. Wenn man also die Auffassung hat, unsere Auskunft stimme nicht, ist der Weg der staatsrechtlichen Beschwerde beim Bundesgericht offen, das dann die Verfassungsmässigkeit des Textes überprüfen wird. Wir sind sicher, dass der Artikel 3 dieser Prüfung standhalten wird.

Die Regierung widersetzt sich nicht, wenn man im Absatz 4 noch sagt, dass die Verpflichtung zur sofortigen Einberufung des Grossen Rates in den in Artikel 39 der Verfassung aufgeführten Fällen bestehen bleibt.

Trifft die Regierung, gestützt auf Artikel 3, Massnahmen, hat sie in jedem Falle dafür zu sorgen, dass sie dem Grundsatz der Vehältnismässigkeit gerecht werden. Willkür ist ausgeschlossen. Gegebenenfalls hätte das Bundesgericht die Frage der Verhältnismässigkeit zu prüfen.

Wir sind der Meinung, diese Bestimmung, die erst in der Kommission die heutige Formulierung erhalten hat, müsse gutgeheissen werden, wobei man vielleicht in Absatz 4 auf den Artikel 39 der Verfassung hinweisen kann.

Le Président. Nous sommes en présence de deux propositions: celle de la commission et du gouvernement et celle de MM. Senn et Gassmann, qui est libéllée de la manière suivante: «Au cas où le pays serait impliqué dans des actes de guerre ou si des événements naturels ou des catastrophes venaient à provoquer un état d'urgence,...»

Abstimmung

Absatz 1

Für den Antrag Senn	25 Stimmen
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	111 Stimmen

Le Président. Je vous donne connaissance du texte français de l'amendement proposé par M. Senn: «Le Conseil-exécutif informe immédiatement le Grand Conseil sur les mesures prises dans les cas spéciaux et attend la décision de cet organe quant aux dispositions à prendre ultérieurement.»

Abstimmung

Absatz 4

Für den Antrag Senn	45 Stimmen
Für den Antrag der Kommission ...	56 Stimmen

Art. 4

Anliker, Präsident der Kommission. Dieser Artikel regelt die Schaffung von Delegationen des Regierungsrates. Wir kennen bereits die Jura-Delegation, die Delegation für die Universitätsfragen, die Delegation zur Förderung der Wirtschaft. Der Artikel 4 modifiziert eigentlich nur Bestehendes.

Walter. La proposition que je vous soumets maintenant est également d'ordre rédactionnel. Elle vise à améliorer la rédaction de cet article. Voici le nouveau texte que je vous propose: «En vue de planifier, de coordonner et de préparer certaines affaires ressortissant à plusieurs directions, le Conseil-exécutif peut..., etc.»

Le Président. M. le conseiller d'Etat Tschumi accepte cette proposition.

Angenommen.

Art. 5

Angenommen.

Art. 6

Walter. Je crois que le texte du premier alinéa de l'article 6 est entaché d'un perfectionnisme quelque peu excessif. Il dit que «si les séances n'ont lieu ordinairement qu'une fois par semaine, aucune autre réunion ne pourra être fixée ce jour-là». On a cru devoir préciser encore qu'aucune séance de commission parlementaire ne pourra non plus avoir lieu ce jour-là. Il me semble que c'est aller un peu loin. Je propose de dire simplement: «Si les séances n'ont lieu ordinairement qu'une fois par semaine, aucune autre séance ne pourra être fixée ce jour-là.»

Si le Grand Conseil devait s'opposer à cette simplification, il y aurait lieu en tout cas de corriger la phrase qui dit que «ceci vaut notamment pour les séances...» et qui est un germanisme. Je formule cette proposition à titre subsidiaire, ma proposition principale visant à supprimer purement et simplement cette phrase.

Jaberg, Justizdirektor. Der deutsche Text ist weniger pleonastisch als man aus dem Welschen schliessen könnte. Er lautet: «Im Falle eines einzigen ordentlichen Sitzungstages pro Woche hat dieser Sperrwirkung für alle andern Anlässe, insbesondere für Sitzungstermine parlementarischer oder ausserparlamentarischer Kommissionen.» Wir wollten damit erreichen, dass die Regierung möglichst vollzählig tagen kann, wenn sie zusammentritt. Man sollte auf diesen Termin keine parlamentarischen und ausserparlamentarischen Sitzungen und wenn möglich auch keine andern Anlässe ansetzen. In Verbindung mit andern Kantonen hat man den Mittwoch als Sitzungstag vorgesehen. Das erleichtert die Festlegung von Sitzungen für die interkantonalen Konferenzen der Direktoren usw. Im deutschen Text ist zuerst der Wunsch ausgedrückt, es sollen möglichst an diesem Tag keine andern Anlässe angesetzt werden. Ich sehe nicht ein, warum das im deutschen Text nicht beizubehalten sei. Ich möchte mir nicht anmassen zu beurteilen, ob das aus dem welschen Text auch genau gleich hervorgeht.

Le Président. M. le député Walter se rallie-t-il à la proposition du Conseil-exécutif? Le gouvernement pourra toujours chercher une tournure plus élégante.

Walter. Oui, à la condition qu'on nous donne l'assurance que la rédaction de ce texte sera revue. Il est évident que le mot «Anlass» ne peut pas être traduit par «réunion». «Anlass» doit être traduit par «manifestation». Il faut également supprimer l'expression «ceci vaut notamment pour...» qui, je le répète, n'est pas du bon français.

Le Président. Je constate que sur le fond, M. Walter se rallie à la proposition du représentant du gouvernement. La commission de rédaction reverra la forme de ce texte.

Angenommen.

Art. 7

Anliker, Präsident der Kommission. Herr Haltiner hat uns gesagt, der Artikel 7 entspreche genau dem Artikel 10 des Bundesgesetzes. Die nationalrätliche Kommission habe sehr viel Zeit gebraucht, bis sie bezüglich der Formulierung der Ausschliessungsgründe zu einem Entscheid gekommen sei. Unsere Kommission wollte nicht in kurzer Sitzung die Ausschliessungsgründe anders formulieren. Wir beantragen also, den Artikel 7 anzunehmen. Man hat versprochen, dass der französische Text aus dem Bundesgesetz übernommen werde. Ich weiss nicht, ob dem entsprochen worden ist.

Stähli (Tramelan). En séance de commission, nous avons relevé que nous trouvions très restrictive la version du premier alinéa, lettre d), qui dit que «si, pour d'autres raisons, il pourrait avoir une opinion préconçue dans l'affaire». On nous a répondu que cette version correspondait à celle du texte français de l'article 10 de la loi fédérale sur la procédure administrative du 20 décembre 1968. On a cependant admis qu'elle ne correspondait pas au texte en langue allemande, et que l'intention que l'on pouvait déceler dans ce dernier diffère de celle qui est exprimée dans le texte français.

Si le membre du Conseil-exécutif doit se récuser lors de la délibération ou de la décision chaque fois qu'il pourrait avoir une opinion préconçue dans l'affaire, il ne voterait pas souvent et devrait se récuser à mainte occasion. C'est pourquoi nous avions demandé soit de biffer la lettre d), soit d'adapter, en tout cas dans l'esprit, le texte français à l'intention exprimée dans le texte en langue allemande. Ce n'est pas parce que ce texte figure dans la loi fédérale que nous devons forcément l'approuver. Le français fédéral n'est pas toujours des meilleurs. C'est pourquoi nous vous proposons, au cas où la lettre d) serait acceptée, la rédaction suivante, qui semble être plus proche de l'intention que l'on trouve dans le texte allemand: «Si, pour d'autres raisons, il n'était pas libre de son opinion dans l'affaire.»

Jaberg, Justizdirektor. Wir haben den Artikel 7 dem Bundesgesetz entnommen, nachdem wir festgestellt hatten, dass das die konzentrierteste, präziseste Umschreibung der Ausschliessungsgründe ist. Wir haben im Strafverfahren, im Zivilprozess, im Verwaltungsrechtspflegegesetz das gleiche Problem. Im geltenden Dekret ist das nicht enthalten, sondern nur im Reglement, und das verursachte uns beim Bundesgericht Schwierigkeiten.

Strittig ist die Formulierung in Absatz 1 Litera d): «. . . aus andern Gründen in der Sache befangen sein könnte.» Der Begriff «befangen» ist juristisch geläufig. Wer befangen ist, ist nicht frei in der Entscheidung, wobei man nicht jede Kleinigkeit als Befangenheit anlasten kann. Der deutsche Text ist nicht umstritten, aber die Umschreibung im Französischen. Meines Wissens wurde auch der welsche Text aus dem Bundesgesetz übernommen. Nun sagt Herr Perret, Übersetzer, man könnte den Vorschlag von Herrn Grossrat Stähli annehmen. Ich weiss nicht, ob das in der juristischen Sprache absolut einwandfrei wäre und nicht zu Doppelspurigkeiten gegenüber dem deutschen Text führen könnte. Sinngemäss entspricht es jedenfalls dem deutschen Text, so dass ich nicht opponiere.

Le Président. Le représentant du gouvernement ne s'oppose pas à la proposition de M. Stähli, qui est avant tout d'ordre rédactionnel. Cette proposition est-elle combattue par le Grand Conseil? Je constate que ce n'est pas le cas. Je la considère donc comme acceptée.

Angenommen.

Art. 8

Walter. Nous trouvons dans ce texte l'expression «dans la règle», qui est un germanisme classique. Dans toutes les écoles, on apprend qu'elle est la traduction littérale des mots «in der Regel», et qu'en français, il faut dire: «en règle générale».

Le Président. Le représentant du gouvernement approuve cette modification rédactionnelle.

Angenommen.

Art. 9

Angenommen.

Art. 10

Hänsenberger. Ich beantrage Ihnen, das letzte Alinea zu streichen, das lautet: «Dem Regierungspräsidenten obliegt die Oberaufsicht über die Präsidialabteilung.» In Artikel 13 Absatz 1 ist das wie folgt formuliert: «Die Präsidialabteilung steht unter der Oberleitung des Regierungspräsidenten.» An einem Ort haben wir den Begriff «Oberaufsicht», am andern den Begriff «Oberleitung». Es genügt, die Angelegenheit an einem Ort zu regeln. Es handelt sich aber nicht nur um eine Stilfrage, denn Oberleitung und Oberaufsicht sind nicht das gleiche. Wir sollten in Artikel 13 Absatz 1 sagen: «Der Regierungspräsident beaufsichtigt die Präsidialabteilung.»

Erard. A l'article 10, troisième alinéa, il est dit que «le président exerce la haute surveillance sur la section présidentielle». A l'article 13, premier alinéa, il est précisé que «la section présidentielle est placée sous la haute direction du président du Conseil-exécutif». Mises en parallèle, ces deux dispositions me semblent imprécises et peu claires. C'est la raison pour laquelle je vous propose de biffer le troisième alinéa de l'article 10 du moment

qu'il est repris à l'article 13, premier alinéa, et de modifier ce dernier de la manière suivante: «La section présidentielle est placée sous la haute surveillance du président du Conseil-exécutif.» La direction de la section présidentielle est une des attributions du chancelier, ainsi que le stipule l'article 17, qui dit: «Le chancelier de l'Etat dirige la section présidentielle.»

Walter. Le deuxième alinéa de l'article 10 contient une faute de français. Il est dit d'une part que «le président veille à ce que les affaires soient soumises..., etc., ainsi qu'à leur coordination». Il faut soit deux verbes, soit deux substantifs. La commission de rédaction voudra bien revoir la rédaction du deuxième alinéa.

D'autre part, la fin du deuxième alinéa pourrait être exprimée plus joliment de la manière suivante: «Il retournera à la direction compétente les affaires insuffisamment préparées ou dont la documentation n'est pas complète.» Mais c'est surtout la première phrase qui devrait être améliorée.

Le Président. Le représentant du gouvernement ne s'oppose pas à la suppression du troisième alinéa et il examinera avec la commission de rédaction la proposition de M. le député Walter. Le Grand Conseil approuve-t-il la suppression du troisième alinéa? (Assentiment).

Angenommen.

Beschluss:

Absatz 3 wird gestrichen.

Art. 11

Angenommen.

Art. 12

Walter. Je propose de remplacer les mots «dans la règle» par «en règle générale». (Assentiment).

Angenommen.

Art. 13

Anliker, Präsident der Kommission. Herr Hänsenberger hat bei Behandlung von Artikel 10 beantragt, in Artikel 13 zu sagen: «Der Regierungspräsident beaufsichtigt die Präsidialabteilung.» Ich kann nicht im Namen der Kommission reden. Das scheint mir aber ein guter Vorschlag zu sein.

In Absatz 3 könnte man sagen: «Der Vizestaatsschreiber ist Stellvertreter des Staatsschreibers.»

Le Président. J'ouvre la discussion sur l'article 13. Comme nous sommes en présence de plusieurs propositions de modification, je vous suggère de traiter cet article alinéa par alinéa. MM. Hänsenberger et Erard se sont déjà exprimés au sujet de l'alinéa premier. M. Hänsenberger propose le texte suivant à l'alinéa premier: «Le président du gouvernement exerce la surveillance sur la section présidentielle.» Le Grand Conseil s'oppose-t-il à cette rédaction?

Jaberg, Justizdirektor. Wir sehen einen Unterschied. Unsere Meinung geht dahin, der Präsident habe nicht nur die Aufsicht, sondern könne Weisungen erteilen, habe also in der Präsidialabteilung Leitungsaufgaben. Das kommt mit dem Wort «Aufsicht» nicht zum Ausdruck. Der Regierungspräsident sollte, soweit es seine übrigen Beanspruchungen erlauben, die Leitung oder wenigstens die Oberleitung der Präsidialabteilung ausüben. In Artikel 10 könnte man den Absatz 3 streichen, aber den Artikel 13 Absatz 1 sollte man stehen lassen.

Le Président. Le gouvernement s'en tient au texte du projet. M. Hänsenberger maintient-il sa proposition?

Hänsenberger. Oui.

Le Président. Dans ce cas, je prie le Grand Conseil de se prononcer.

A b s t i m m u n g

Absatz 1

Für den Antrag Hänsenberger	18 Stimmen
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	63 Stimmen

Hänsenberger. In Absatz 3 würde ich dem Antrag des Kommissionspräsidenten zustimmen.

Le Président. Le gouvernement accepte cette modification. Le Grand Conseil s'y rallie-t-il également? Je constate que c'est le cas.

Beschluss:

Abs. 3

Der Vizestaatsschreiber ist Stellvertreter des Staatsschreibers.

Hächler. Zu Absatz 4: Wir hörten, dass im allgemeinen der Regierungs-Vizepräsident anwesend ist. Mir scheint es wichtig, zu sagen, dass auch der Vizestaatsschreiber zum Büro des Regierungsrates gehört. Dann hätte man zwei Vertreter der Regierung und zwei der Verwaltung. Wenn man nur deren drei will, könnte man eher den Vizestaatsschreiber weglassen.

Le Président. Le gouvernement accepte cette nouvelle version, dont je vous donne la traduction: «Le président et le vice-président du Conseil-exécutif, le chancelier et le vice-chancelier d'Etat composent le bureau du Conseil-exécutif» (art. 13, 4^{e} alinéa).

Beschluss:

Abs. 4

Der Präsident und der Vizepräsident des Regierungsrates, der Staatsschreiber und der Vizestaatsschreiber bilden das Büro des Regierungsrates.

Hänsenberger. Die freisinnige Fraktion stellt zur Diskussion, ob man nicht einen neuen Absatz 5 anhängen soll, lautend:

«Staatsschreiber und Vizestaatsschreiber wohnen den Sitzungen des Regierungsrates bei.»

Wir haben im Dekret keine Vorschriften, wonach das Protokoll des Regierungsrates durch den Staatsschreiber zu führen ist. Das wurde offenbar

als selbstverständlich erachtet. Wenn wir einen Vizestaatsschreiber ernennen und der Informationspolitik grösseres Gewicht beimessen, kann man sich fragen, ob man nicht von Anfang an wünschen soll, dass der Vizestaatsschreiber an den Sitzungen des Regierungsrates teilnehme. Beide Staatsschreiber werden durch den Grossen Rat gewählt. Wir wissen natürlich genau, wem wir diese Ämter anvertrauen.

Jaberg, Justizdirektor. Wir haben das auch diskutiert und beschlossen, das nicht aufzunehmen. Aber das wird zu regeln sein. Wenn keine Geschäfte auf der Tagesordnung stehen, welche die Anwesenheit des Vizestaatsschreibers oder des Chefs der Information erfordern, könnte man auf seine Anwesenheit verzichten. Darum wollten wir die Anwesenheit nicht zwingend vorschreiben.

Vielleicht findet Herr Hänsenberger eine flexiblere Lösung.

Hänsenberger. Ich halte meinen Antrag aufrecht, unter Beifügung der Worte «in der Regel».

Le Président. Le gouvernement se rallie à cet amendement. Je constate que le Grand Conseil s'y rallie également.

Angenommen.

Beschluss:

Abs. 5 (neu)

Der Staatsschreiber und in der Regel der Vizestaatsschreiber wohnen den Sitzungen des Regierungsrates bei.

Art. 14

Anliker, Präsident der Kommission. Über den Artikel 14 habe ich beim Eintreten gesprochen. Gestützt auf den Absatz 2 kann später beispielsweise auch das Statistische Amt hinüber genommen werden. Ich bitte, dem Antrag zuzustimmen.

Angenommen.

Art. 15–17

Angenommen.

Art. 18

Graf. Le texte du dernier alinéa de l'article 18 me paraît peu clair. Il dispose que «les fonctionnaires de la Chancellerie d'Etat sont en particulier le chef de la section française et, en cas de besoin, un fonctionnaire spécialisé. Etant donné les explications fournies précédemment, nous pensons que cet alinéa pourrait être purement et simplement supprimé.

Kipfer. Mein Vorstoss lautet ähnlich wie der von Kollege Graf. Das letzte Alinea erscheint mir überflüssig zu sein. Das Wort «insbesondere» ist deplaziert, bedeutet eine unnötige Privilegierung. Man sollte den Satz umkehren und sagen: «Der Vorsteher der französischen Abteilung . . .».

Jaberg, Justizdirektor. Der Absatz 5 ist wegen des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Staatsbehörden und der Beamten nötig. Dort wird gesagt, dass jede Beamtung durch Beschluss des Grossen Rates geschaffen werden muss. Wenn wir den Vorsteher der französischen Abteilung und weitere leitende Beamte haben wollen, müssen wir diese Stellen im Dekret verankern.

Es ist uns seinerzeit entgangen, dass in einem Dekret betreffend die Organisation der Staatskanzlei, vom 30. Februar 1911, die Stelle des Adjunkten des Übersetzungsbüros zur Beamtenstelle erhoben wird. Neben dem Vorsteher der französischen Abteilung hat man also schon einen Adjunkten geschaffen. Hier würde man nur von einem Fachbeamten reden. Richtigerweise müsste man sagen: «Beamte der Staatskanzlei sind: der Staatsschreiber, der Vizestaatsschreiber, und bei Bedarf ein Adjunkt . . .». Dann würden die weiteren aufgezählt, welche den Beamtenstatus haben, nämlich der Vorsteher der französischen Abteilung und sein Adjunkt. Man müsste sich fragen – weil es sich heute als notwendig erweist, einen dritten Übersetzer anzustellen –, ob man zusätzlich einen Fachbeamten vorsehen wolle oder ob man diesen Funktionär als Beamten einstufen soll, der vom Regierungsrat gewählt würde. Vielleicht hätte man aber Mühe, dem weiteren Staatspersonal klarzumachen, dass der dritte Übersetzer den Beamtenstatus haben müsse. – Die Notwendigkeit, den Absatz 5 zu beschliessen, ergibt sich also aus dem Beamtengesetz.

Wenn man eine bessere Fassung hätte, würden wir uns ihr anschliessen.

Le Président. M. Graf est d'accord.

Anliker, Präsident der Kommission. Der Absatz 5 lautet also:

«Beamte der Staatskanzlei sind der Vorsteher der französischen Abteilung, sein Adjunkt, und bei Bedarf ein Fachbeamter.»

In diesem Sinne hatten Sie zugestimmt.

Art. 19

Anliker, Präsident der Kommission. In Absatz 3 hat man eine flexible Lösung gewählt. Es verhält sich nicht so, wie in den Zeitungen geschrieben stand und wie man dem Vortrag entnehmen könnte, dass der Vorsteher des Amtes ein Journalist sein müsse. Für die Dokumentation und Information könnte man sehr wohl einen Archivbeamten oder Bibliothekar brauchen.

Deppeler. Ich beantrage, in Absatz 3 den zweiten Satz zu streichen. Was heisst «journalistische Erfahrung»? Es ginge zu weit, zu verlangen, dass der Betreffende Redaktor gewesen sein muss.

Theiler. Wir haben in der letzten Session beantragt, den Budgetposten für das Amt für Beziehungen zur Öffentlichkeit zu streichen. Damals hat die Regierung und haben Ratskollegen zugegeben, dass die Arbeit dieses Amtes nicht sehr befriedigt hat. Man hat uns auf das neue Dekret vertröstet. Das Amt erhält nun einen neuen Namen. Es braucht einigen Optimismus, um anzunehmen, dass es in der Folge seine Aufgabe befriedigender als bisher erfüllen werde. Ich bin nicht so zuversichtlich wie Herr Schindler. Er hat den Artikel 19 beim Eintreten als ein Recht auf Information oder als eine

Pflicht des Regierungsrates aufgefasst, uns künftig besser zu informieren. Ich bin nicht sicher, dass man das Amt aus dem Artikel 19 herauslesen kann. Ähnliche Versprechungen gab man vor Jahren, als das Amt für Beziehungen zur Öffentlichkeit geschaffen wurde. Der neue Aufgabenkatalog ist noch bedeutend umfangreicher. Man muss sich fragen, ob all die zeitraubenden Aufgaben mit der vorgesehenen personellen Besetzung erfüllt werden können. Auf Seite 2 des Vortrages werden genannt: die Führung der Zentralbibliothek, Arbeiten für die einzelnen Direktionen des Regierungsrates, Public Relations-Dienst der Regierung (man versucht möglichst viel am Radio und am Fernsehen unterzubringen), Dokumentationsdienst, auch für die Mitglieder des Grossen Rates. – Im Nationalrat wurde auch über die Dokumentation der Ratsmitglieder debattiert und gesagt, das sei eine Angelegenheit des Parlamentes selber. Der Dokumentations- und Informationsdienst für das Parlament sollte dem Parlament unterstehen, sollte nicht mit einer Stelle beim Regierungspräsidenten verquickt sein. – Wir haben grundsätzliche Bedenken gegen den Artikel 19. Wir behaupten nicht, das werde niemals klappen. Man wird sehen, wie sich die Angelegenheit entwickelt. Wir behalten uns vor, auf die Tätigkeit dieses Amtes zurückzukommen, wenn sie nicht wesentlich befriedigender ausfällt als bisher. Es wird nicht genügen, dass man alle 3 Monate die Berner Informationsblätter erhält, mit uralten Pressemitteilungen, die längst erschienen sind, und mit Interviews ohne jeden Informationswert.

Walter. Je voudrais m'arrêter quelques instants à la fonction du nouvel office qui consiste à informer l'opinion publique. J'aurais voulu qu'on nous donne plus d'explications sur la manière dont on conçoit cette information. Elles n'ont évidemment pas leur place dans ce décret, mais j'aimerais qu'une fois ou l'autre, un membre du gouvernement nous dise avec précision comment on conçoit, sur les bancs du gouvernement, l'information de l'opinion publique.

Permettez-moi de relever deux points qui méritent d'être examinés. A notre avis, cette information devrait être régulière, permanente. Je verrais d'un œil favorable par exemple la publication d'un communiqué hebdomadaire sur l'activité du gouvernement et de l'administration. Je verrais parfaitement les journaux bernois ouvrir une rubrique spéciale à cet effet. Cette publication aurait toutefois un corollaire. Publier chaque semaine un petit résumé sur cette activité, c'est très bien, mais encore faut-il que ces textes soient lisibles. Peut-être lisez-vous de A jusqu'à Z la documentation que vous recevez, mais lorsqu'on envoie de la documentation au peuple, il ne lit le plus souvent que les deux ou trois premières lignes, rebuté qu'il est par la complication des textes qui lui sont soumis.

Comment peut-on informer l'opinion publique, selon les termes du règlement, de telle manière qu'il prenne intérêt à ces textes et les comprenne? C'est là un problème intéressant qui mérite d'être étudié. Il importe donc d'une part que l'information soit régulière, afin que le public prenne l'habitude de la lire, d'autre part qu'elle revête une forme accessible et agréable .

Anliker, Präsident der Kommission. Herr Deppeler will den letzten Satz von Absatz 3 streichen. In der Folge könnte man darauf verzichten, zu verlangen, dass der betreffende Beamte journalistische Erfahrung besitzt. Ich glaube, diesen Satz sollte man stehen lassen.

Herr Walter war Mitglied der Kommission, konnte aber leider an der Sitzung nicht teilnehmen, darum muss er sich heute oft zum Wort melden. Ich glaube, er verwechselt das, was das Dekret schaffen soll, nämlich die Organisation, mit dem, was nachher daraus hervorgehen soll. Es ist unmöglich, jetzt schon zu sagen, welcher Art die Informationen sein werden. Gemäss Absatz 2 erlässt der Regierungsrat aber ein Pflichtenheft. Wir haben hier nur die Organisation zu beschliessen.

Jaberg, Justizdirektor. Man sollte am letzten Satz von Absatz 3 festhalten. Immerhin würden wir uns der Streichung nicht widersetzen. Bisher waren wir der Auffassung, das Amt für Information hätte einen Funktionär mit journalistischer Erfahrung nötig, damit es so spielt, wie wir es erhoffen. Wenn uns aber der Grosse Rat freie Hand lassen will, lehnen wir das nicht ab.

Wir werden bei der Ausgestaltung der Reglemente das Protokoll über die heutige Debatte konsultieren und das ins Pflichtenheft übernehmen, was uns gut erscheint.

Wenn die bisherige Tätigkeit des Amtes für Beziehungen zur Öffentlichkeit von gewisser Seite immer wieder kritisiert wird, sollte man bedenken, dass die Organisation mit dem Einmannbetrieb, wo der Chef noch Sachbearbeiter in der Jurafrage ist, ungenügend war. Der Chef des Amtes für Beziehungen zur Öffentlichkeit hat uns sehr grosse Dienste geleistet, aber es war unmöglich, überall tätig zu sein. Durch Personalvermehrung wird diese Lücke geschlossen. Aber man sollte diesem Amt nicht immer noch mehr anhängen. Der jetzige Inhaber hat mit grösster Intensität gearbeitet.

Abstimmung

Für den Antrag Deppeler	24 Stimmen
Dagegen	84 Stimmen

Art. 20

Angenommen.

Art. 21

Anliker, Präsident der Kommission. Herr Deppeler verzichtet auf seinen Antrag, die Direktionen alphabetisch einzureihen. Wir danken ihm dafür.

Bürki. Wir haben 14 Direktionen. Es stellt sich seit einiger Zeit die Frage der Zusammenlegung gewisser Direktionen. Der Artikel 21 enthält keinen Hinweis darauf, wie man sich das vorstellt. Wir können keinen Antrag stellen, weil wir zu wenig im Bilde sind. Aber ich weiss, dass die Zusammenlegung der Gesundheitsdirektion und der Fürsorgedirektion studiert wird. Vielleicht könnte man auch die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft zusammenlegen, vielleicht auch die Justizdirektion und die Gemeindedirektion. Vielleicht liessen sich dadurch Doppelspurigkeiten und verwaltungsmässige Schwerfälligkeiten abbauen. Da und dort lies-

se sich vielleicht auch die Koordination verbessern. Ich vermisse Hinweise auf die Schaffung von Stabstellen und Führungshilfen. – Kann der Absatz 3 die Grundlage für die Zusammenlegung von Direktionen bilden? Ich möchte verhindern, dass durch den Artikel 21 die Meinung entsteht, wir würden die 14 Direktionen als sakrosankt betrachten. Die zweckmässige Weiterentwicklung muss gefördert werden.

Jaberg, Justizdirektor. Man ist jedenfalls nirgends so weit, dass man beantragen könnte, Direktionen zusammenzulegen. Es wird geprüft, ob die Zusammenlegung der Fürsorgedirektion und der Gesundheitsdirektion sinnvoll wäre. Weiter bin ich nicht orientiert. Wenn man die Zahl der Direktionen ändert, muss auch der vorliegende Artikel 21 geändert werden. Dieser gibt also keine Grundlage für solche Änderungen, sondern er ist zu revidieren. – Man wird genau prüfen müssen, ob durch Zusammenlegungen die Arbeit rationeller gestaltet wird. Beispielsweise würde ich in der Zusammenlegung von Justizdirektion und Gemeindedirektion keine Personaleinsparung erblicken. Die Gebiete sind so aufgeteilt, dass keine Doppelspurigkeiten entstehen, wie es vielleicht bei der Fürsorgedirektion und der Gesundheitsdirektion anscheinend der Fall ist. Wenn der Grosse Rat den Eindruck hat, die Regierung müsse Fragen der Vereinfachung prüfen, muss er das durch einen parlamentarischen Vorstoss verlangen. Ich sehe im Moment keine weitern Möglichkeiten der Zusammenlegung als die, welche in Prüfung ist.

Angenommen.

Art. 22–24

Angenommen.

Art. 25

Anliker, Präsident der Kommission. Das ist ein wichtiger neuer Artikel. Er ermächtigt den Regierungsrat, für bestimmte, zeitlich begrenzte Aufgaben Delegierte einzusetzen. Delegierte mit Daueraufgaben müssen in einem Gesetz verankert werden. Beispielsweise enthält der Entwurf zum Gesetz über die Förderung der Wirtschaft die Bestimmung, dass die Stelle des Delegierten geschaffen wird. Für zeitlich beschränkte, bestimmte Aufgaben kann der Regierungsrat selber Delegierte ernennen.

Angenommen.

Art. 26

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes 133 Stimmen
Dagegen ..... 4 Stimmen

Le Président. Comme je vous l'ai dit dans mon exposé introductif, la question de l'élection du chancelier et du vice-chancelier dépendait de l'adoption du décret sur l'organisation du Conseil-exécutif et de la section présidentielle. Ce décret étant maintenant adopté, je vous prie de vous prononcer sur la question de savoir si nous allons élire le chancelier et le vice-chancelier au cours de cette session ou reporter cette élection à la session de mai.

Abstimmung

Für Wahl in der Februar-Session .. 96 Stimmen
Für Wahl in der Mai-Session ..... 7 Stimmen

Le Président. Nous venons de recevoir de Mme Stucki et de ses enfants une lettre dans laquelle ils remercient le Grand Conseil de la sympathie que ce dernier leur a témoignée à l'occasion du décès de M. le chancelier.

Schluss der Sitzung um 17 Uhr

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Zweite Sitzung

Dienstag, 2. Februar 1971,
9.00 Uhr

Vorsitzender: Präsident Cattin

Anwesend sind 189 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Beuchat, Fuhrer, Hirt, Iseli, Lachat, Ludwig, Martignoni, Peter, Räz, Steffen, Würsten.

Motion Sommer (St-Imier) — Personalbestand der Staatskanzlei

(Siehe Jahrgang 1970, Seite 586)

Sommer (St-Imier). Permettez-moi tout d'abord quelques remarques générales sur le travail de traduction.

Pour fournir de bonnes prestations, il est indispensable que le traducteur dispose du temps nécessaire et qu'il trouve la possibilité:

1. de consulter des dictionnaires, des ouvrages linguistiques, des ouvrages spécialisés, des lois, des règlements, des prescriptions.

2. après la première phase de traduction appelée «ébauche», de revoir son texte, le repenser, le rédiger en l'adaptant à la langue dans laquelle il doit paraître.

3. avant le tirage définitif, de relire attentivement les épreuves de correction, les stencils etc.

C'est à ces conditions seulement qu'il est possible d'exiger d'un traducteur un travail précis, fidèle, sauvegardant en permanence l'intégrité de la langue dans laquelle le texte est traduit.

Une première remarque s'impose d'emblée. La qualité des textes dépend donc étroitement des délais impartis au traducteur et à ce sujet, je tiens à souligner particulièrement que la nécessité de distribuer le texte français en même temps que le texte allemand ne saurait en aucun cas justifier la qualité médiocre d'une traduction.

Deuxième remarque. Du point de vue linguistique, tous les textes revêtent la même importance. Qu'il s'agisse d'une loi, d'un décret, d'un arrêté, d'une lettre ou d'une circulaire, la traduction doit être de qualité égale. En effet, il n'existe qu'une langue française et il est parfaitement normal que tous les textes remis à la traduction méritent d'être bien traduits.

Ceci dit, je ferai maintenant quelques constatations relatives à la section française de la Chancellerie d'Etat.

Il est bien connu que cette dernière se trouve actuellement dans l'impossibilité de traduire tous les textes qui lui sont confiés. Ses deux traducteurs sont donc contraints:

1. de travailler souvent trop rapidement, sans pouvoir respecter le plan de travail que j'ai énoncé au début.

2. de confier certaines traductions à des collaborateurs occassionnels recrutés parmi le personnel des Directions comptant suffisamment de fonctionnaires romands dans leur effectif. Certes, l'aide apportée par ceux-ci est la bienvenue et est appréciée à sa juste valeur par la Chancellerie d'Etat, mais cette situation, qui devrait être exceptionnelle, comporte des inconvénients indéniables.

Je me bornerai à n'en citer que quelques-uns.

1. Facteur d'incertitude. Au moment voulu, le collaborateur entrant en ligne de compte est absent (vacances, maladie, service militaire) ou alors il est occupé en priorité par d'autres tâches.

2. Les mises à la retraite, les démissions, les mutations de personnel font parfois qu'un collaborateur sur lequel la section française pouvait compter habituellement n'est plus disponible. Son remplacement dans ce secteur ne peut souvent pas être assuré sans discontinuité.

3. Si l'on peut exiger d'un traducteur expérimenté un certain rythme de travail ou, disons, un rythme minimum de travail, on ne saurait en revanche en demander autant d'un collaborateur occasionnel qui, pour de multiples raisons évidentes, ne peut travailler de la même manière qu'un traducteur professionnel.

Mon intention n'est pas de demander la suppression totale de cette collaboration qui, je tiens à le souligner, a rendu jusqu'ici de grands services. Cependant, je pense que, autant dans l'intérêt des Directions que dans celui de la Chancellerie d'Etat, cette solution devrait être limitée aux cas exceptionnels.

Avec deux fonctionnaires, l'effectif de la section française est insuffisant pour d'autres raisons encore. Ces deux fonctionnaires étant en permanence entièrement occupés, l'absence de l'un d'eux entraîne régulièrement pour l'autre un surcroît d'activité exagéré qui ne va pas sans compromettre les conditions de travail normales. La situation est rendue encore plus pénible par les sessions du Grand Conseil, périodes pendant lesquelles les deux fonctionnaires ne sauraient à aucun prix être absents. La section française devrait pouvoir disposer d'un certain temps pour effectuer des travaux accessoires indispensables (élaboration d'un fichier, classement de la documentation, mise au point du bulletin des lois etc. Il va sans dire que la participation d'un de ses fonctionnaires aux séances des commissions parlementaires en qualité de traducteur (selon motion Stähli/Tramelan du 7 septembre 1970 que, personnellement, j'approuve entièrement) est impensable avec l'effectif actuel). N'oublions pas que la section française fait partie de l'état-major du Gouvernement (voir décret concernant la réorganisation de la section présidentielle). Elle se trouve par la force des choses directement confrontée avec les problèmes touchant à la langue française dans l'administration cantonale en particulier et dans le canton en général.

Vu ce qui précède, il m'apparaît comme absolument nécessaire d'augmenter l'effectif du personnel de la section française de la Chancellerie d'Etat le plus rapidement possible afin de remédier à la situation précaire dans laquelle elle se trouve. Il est bien clair que l'attribution supplémentaire de personnel ne doit pas être accompagnée d'un accroissement du volume de travail, sans quoi la mesure proposée n'aurait aucun effet.

Il ne s'agit nullement de tendre à la centralisation des traductions de l'administration de l'Etat de Berne, mais uniquement de rendre la Chancellerie d'Etat moins dépendante des Directions et de mettre la section française en mesure de faire face de façon plus normale aux tâches qui lui incombent et, parallèlement, de lui permettre d'apporter le soin voulu aux traductions, cela pour la grande satisfaction de tous les Romands, y compris les députés et le personnel actuellement occupé dans ce service.

Le problème de la langue française dans le canton de Berne mérite toute notre attention.

Je remercie le Conseil-exécutif d'avoir accepté ma motion et j'invite tous mes collègues députés à la soutenir.

Tschumi, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung ist bereit, wie das der Herr Motionär schon erwähnte, die Motion Sommer anzunehmen.

In seinem Motionstext führt Herr Grossrat Sommer aus, das Fehlen von Übersetzern verursache die Verzögerung des Versandes der Unterlagen an die französischsprachigen Mitglieder des Grossen Rates. Das stimmt nicht. Die Unterlagen verlassen sowohl in deutscher wie in französischer Sprache die Staatskanzlei gleichzeitig. Eine unterschiedliche Behandlung darf dort also nicht herausgelesen werden.

Gestern haben wir bei der Verabschiedung des Dekretes über die Organisation des Regierungsrates und der Staatskanzlei vorgesehen, eine dritte Übersetzerstelle zu schaffen. Die Regierung ist der Meinung, das sei unbedingt nötig. Wir sind ja dazu ohnehin verpflichtet aufgrund der seinerzeit angenommenen Motion des Herrn Grossrat Stähli.

Mit diesen wenigen Bemerkungen erkläre ich noch einmal, dass wir bereit sind, die französische Abteilung der Staatskanzlei auszubauen und damit dem Wunsche des Herrn Sommer nachzukommen.

Abstimmung

Für Annahme
der Motion Sommer ..... Grosse Mehrheit

Postulat Kohler (Bern) — Errichtung einer alkoholfreien Bar und einer Sonnerieanlage im Rathaus

(Siehe Jahrgang 1970, Seite 678)

Kohler (Bern). Was mich bewog, dieses Postulat einzureichen, war die zeitweise schlechte Besetzung des Saales, ganz ohne Rücksicht darauf, ob wichtige Traktanden auf unserer Liste stehen. Wenn man das Gefühl hat, man sei nun lange genug gesessen und benötige eine Erfrischung, dann geht man eben hinaus, rechnet aber mit genau derselben Selbstverständlichkeit damit, einige andere würden schon ausharren. Hier sollten wir nun nach meiner Meinung im Interesse der Sache etwas Zurückhaltung üben und uns überwinden können, einerseits mit Rücksicht auf das auf der Tribüne sitzende Publikum, aber auch mit Rücksicht auf unsere Wähler, die wir vertreten. Die Abwicklung der Geschäfte könnte dann sicher etwas rascher vor sich gehen.

Damit jedem Ratsmitglied Gelegenheit geboten sei, sich innert kurzer Frist eine Erfrischung zu erlauben, habe ich vorgeschlagen, hier im Rathaus selber einen solchen Erfrischungsraum zu schaffen. Es ist ja klar, dass wir nicht drei Stunden hier sitzen können, ohne uns einmal zu bewegen. Aber auch «Dauerredner» würden eine Erfrischungsmöglichkeit sicher begrüssen. Falls eine solche Bar hier im Hause eingerichtet werden kann, besteht zugleich die Möglichkeit, die Leute sofort herbeizurufen, wenn es um eine wichtige Abstimmung geht.

Dass ich eine alkoholfreie Bar vorschlug, ist wohl selbstverständlich. Ich glaube, die Weinbauern im Seeland oder im Oberland werden mir das kaum übelnehmen. – Was den Raum betrifft, ist es gleichgültig, welcher zu beanspruchen wäre. Ich habe eigentlich an die Eingangshalle unten gedacht bzw. eine Ecke davon. Dort liesse sich das gut einrichten. Ich habe auch an die Möglichkeit einer mobilen Bar gedacht. Darunter verstehe ich aber nicht sozusagen einen Wohnwagen, der da installiert würde; bei den heutigen Möglichkeiten der Innenarchitektur liesse sich sicher etwas Gediegenes einrichten, das auf die Session hin montiert und nachher wieder weggeräumt würde. Die beiden Tische, die nun unten in der Halle stehen, nehmen sich doch gut aus, das wird niemand bestreiten wollen.

Organisatorisch würden sich nach meiner Meinung keine Schwierigkeiten bieten. Es bestände die Möglichkeit, ein Patent im Wettbewerb auszuschreiben; man könnte eine solche Bar aber auch abwechslungsweise pro Session durch die Wirte der umliegenden Lokale führen lassen, welche sonst vielleicht die Meinung haben, sie könnten zu kurz kommen.

Personell würden sich sicher keine Schwierigkeiten bieten, denn bei einem eventuellen Ansturm würden bestimmt die beiden Garderobieren sich auch einsetzen. Es würde für sie eine angenehme Abwechslung bedeuten gegenüber den heutigen Strickarbeiten.

Vom Standpunkt einer besseren Abwicklung unserer Ratsgeschäfte aus sollten wir es also wagen, einen solchen Erfrischungsraum einzurichten. Ablehnen müsste ich allerdings einen Vorschlag, lediglich einen Getränkeautomaten aufzustellen. Das wäre wohl kaum der «Zweck der Übung».

Als Zweites habe ich eine Sonnerie-Anlage vorgeschlagen. Das möchte ich heute abgeändert wissen in eine – allgemein gesagt – Signalanlage. Wenn Sie das annehmen, wäre man dann auf behördlicher Seite frei, ein optisches oder ein akustisches Signal einzurichten. Ich möchte eher für ein optisches plädieren, da wir ja auch hier für die Lärmbekämpfung eintreten. Eine solche Anlage liesse sich gut einrichten. In der Wandelhalle, dann

bei der Bar und in zwei bis drei Sitzungssälen, die zum Beispiel von Kommissionen benützt werden, wäre eine solche Signalanlage vorzusehen. Mit einem Blinklicht, das wirklich auffällt, könnte der Präsident dann alle jene hereinholen, die draussen im Gespräch herumstehen.

Diese Überlegungen wollte ich vortragen im Interesse einer rascheren Geschäftsabwicklung. Es ist zwar wohl immerhin noch besser, wenn die «gähnende Leere» – wie es in den Zeitungen oftmals geschrieben wird – auf diese Art sich ausdrückt, als wenn sie in den Köpfen unserer Ratsmitglieder vorkommen sollte. – Ich bitte Sie um Zustimmung zu meinem Antrag.

Mischler, Berichterstatter der Präsidentenkonferenz. Da diese Angelegenheit in den Kompetenzbereich der Präsidentenkonferenz fällt und es zudem Usus ist, den ersten Vizepräsidenten zum Sprecher zu bestimmen, habe ich diese Antwort zu erteilen. Um es vorwegzunehmen: Die Präsidentenkonferenz beschloss, Ihnen in beiden Punkten Ablehnung zu beantragen. Es war aber an und für sich sicher in Ordnung, dieses Problem einmal aufzugreifen.

Herr Kollege Kohler geht davon aus, es sollten in bezug auf die Ratsdisziplin Massnahmen getroffen werden, um bei Abstimmungen eine bessere Saalbesetzung vorzufinden. Diese Absicht ist sicher zu begrüssen, doch erhebt sich die Frage, ob sie auf diese Weise verwirklicht werden kann. Anderseits darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass beispielsweise während der Sessionen der eidgenössischen Räte im Bundeshaus ein alkoholfreier Erfrischungsraum zur Verfügung steht. (Das Wort «Bar» hat beinahe etwas «Anrüchiges». Ich sehe dann immer diese hohen Barstühle vor mir und die Barmaid dahinter. Hier ist es aber nicht so gemeint, sondern es wird wohl eher an eine Lösung ähnlich jener des Bundeshauses gedacht.)

Die ganze Frage ist eingehend geprüft worden. Vor allem der Herr Kantonsbaumeister, Herr Horlacher, hat sich der Frage angenommen, wie sich das ausnehmen würde, wenn man eine solche Bar einbauen wollte. Damals war allerdings noch nicht von einer mobilen Einrichtung die Rede. Hier ist wohl noch ein Missverständnis zu beseitigen: Wenn von der Wandelhalle die Rede war, so verstand man darunter den Vorraum hier oben. Nun spricht der Herr Postulant aber von der grossen Eingangshalle unten. Zur ersten Variante vertrat der Kantonsbaumeister die Meinung: Sowohl aus baulichen, wie aus ästhetischen Gründen sollte auf einen solchen Einbau verzichtet werden, weil er das Ganze stören würde. Zur erst heute aufgeworfenen Frage einer mobilen Bar konnte er natürlich nicht Stellung nehmen. Wir sind aber auch hier der Meinung, dass das zu grosse Umtriebe ergeben würde und das Problem doch nicht lösen könnte. Wenn nämlich jemand die Wahl hat, unten in der Halle einen Kaffee zu trinken oder ein paar Schritte weiter in die «Krone» zu gehen, dann wird der Entscheid wahrscheinlich eher zugunsten der «Krone» ausfallen.

Es war aber auch das Personalproblem zu berücksichtigen, und auch hier würden sich nach unserer Meinung Schwierigkeiten ergeben. Auch aus diesem Grunde plädieren wir für Ablehnung.

Was den zweiten Punkt anbetrifft, ist ja die Einrichtung einer solchen Läuteanlage wohl ohnehin erledigt, wenn die mobile Bar abgelehnt wird; in der «Webern» oder in der «Krone» könnten wir diese Anlage ja kaum einrichten.

Die Präsidentenkonferenz war aber der Meinung, bei dieser Gelegenheit wäre wieder einmal ein Appell an die Herren Grossräte zu richten, sie möchten zum mindesten ihre Pausen etwas besser staffeln, damit nicht alle gleichzeitig bei der Erfrischung sitzen und die Besetzung des Saales einen etwas besseren Eindruck hinterlässt, als das auch schon der Fall war. Die Einrichtung einer solchen Sonnerie-Anlage könnte übrigens in der Bevölkerung auch mit unterschiedlichen Gefühlen aufgenommen werden.

Aus allen diesen Überlegungen beantragt Ihnen die Präsidentenkonferenz, das Postulat Kohler in beiden Punkten abzulehnen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates Kohler	29 Stimmen
Dagegen	75 Stimmen

Le Président. Le groupe socialiste demande que la loi sur l'encouragement de l'économie cantonale, la loi sur l'assurance immobilière et le décret sur l'assurance immobilière soient placées en queue des affaires de la Direction de l'économie publique, afin de pouvoir éventuellement en revoir certains points cet après-midi. Le Grand Conseil accepte-t-il cette modification de l'ordre du jour? (Assentiment).

Le porte-parole du groupe radical m'informe à l'instant qu'il n'a pas encore pu étudier la loi sur le service de l'emploi et l'assurance-chômage. Dès lors, je vous propose de nous en tenir à l'ordre du jour. J'aimerais prier les différents groupes de tenir compte de l'ordre du jour lors de leurs délibérations, car nous sommes censés nous en tenir à ce dernier. Je vous propose donc de passer à la discussion en deuxième lecture de la loi sur l'encouragement de l'économie cantonale. (Assentiment.)

Gesetz über die Förderung der Wirtschaft

Zweite Lesung

(Siehe Nr. 3 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als die in der Beilage gedruckten gemeinsamen Anträge des Regierungsrates und der Kommission.)

Eintretensfrage

Wirz, Präsident der Kommission. Nach der sehr ausgedehnten ersten Debatte hoffe ich heute auf eine kürzere Beratung. Die Kommission hat alle die Anträge und Anregungen, welche hier entgegengenommen wurden, eingehend überlegt und abgewogen. Zum Teil konnten wir sie in dieser oder jener Form berücksichtigen, einige aber mussten wir ablehnen. Positiv behandelt aber haben wir

zum Beispiel den Antrag Meyer wegen des Umweltschutzes, dann die Anregung Dr. Meyer, der im Programm die Erkenntnisse von Wissenschaft und Planung berücksichtigt sehen möchte, den Antrag Mischler zur Unterstützung der Umschulung und Wiedereingliederung von Arbeitskräften, den Antrag Jardin namens der jurassischen Deputation, neben dem Delegierten für Wirtschaftsförderung gleichzeitig einen Adjunkten zu ernennen, von denen dann einer französischer Muttersprache sein muss.

Anderseits haben wir die Anträge Dr. Gygi abgelehnt in bezug auf Präambel und Marginale, den Antrag Etique, in Artikel 1 den Kanton «und seine Landesteile» zu erwähnen; abgelehnt haben wir auch den Antrag Bonny, der das Programm in Abständen von vier Jahren statt in solchen von 4 bis 6 Jahren wünschte sowie den Antrag Jardin, die Massnahmen des Staates imperativ von der Mitwirkung der Gemeinden abhängig zu machen und den Antrag Würsten auf rückwirkende Inkraftsetzung der Änderung des Gesetzes über die Förderung des Fremdenverkehrs auf den 1. Januar 1971. Auf die Begründung werde ich bei den einzelnen Artikeln noch kurz zu sprechen kommen.

In der Eintretensdebatte zur ersten Lesung wurde der Vorwurf erhoben, es handle sich um ein materialistisches Gesetz. Das ist es wirklich. Es ist keine Sozialgesetzgebung, es betrifft weder die Infrastruktur noch den Umweltschutz, es ist kein Berufsbildungs- und kein Strassenbaugesetz. Aber es handelt sich um ein Gesetz, das es dem Kanton Bern ermöglichen soll, sein Steuersubstrat mindestens zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren. Es wird aber nur dann möglich sein, alle diese Wünsche zu erfüllen und die dem Staate auferlegten Aufgaben zu realisieren, wenn wir die Wirtschaft des Kantons Bern stärken.

Unsere Kommission hat nach diesen Abänderungen dem Entwurf mit allen gegen eine Stimme zugestimmt. Ich beantrage auch Ihnen Eintreten auf die zweite Lesung und Zustimmung zur unterbreiteten Vorlage.

Senn. Im Namen der Landesringfraktion beantrage ich Ihnen abermals Rückweisung des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung an den Regierungsrat, verbunden mit dem Ersuchen, uns die Rechtsgrundlage für eine umfassende Entwicklungsplanung vorzulegen. Darin sind die entwicklungspolitischen Ziele konkret zu nennen, ebenso die Mittel, die zu ihrer Verwirklichung nötig sind. Ziel und Mittel sind jeweils in einem (zum Beispiel auf 4 bis 6 Jahre) befristeten Entwicklungsprogramm zusammenzufassen und dem Volk zu unterbreiten. Die Bedeutung der Entwicklungspolitik im Kanton Bern rechtfertigt das ohne weiteres. Verantwortlich für die Durchführung des Entwicklungsprogrammes aber sollte eine zu schaffende Direktion für Planung und Entwicklung werden.

Ich will die ganze Begründung des Rückweisungsantrages, wie ich sie anlässlich der ersten Lesung vorgetragen habe, nicht wiederholen; sie gilt aber auch heute noch, auch nach den grösstenteils doch mehr optischen Korrekturen, die inzwischen an der Vorlage angebracht wurden. Ich möchte lediglich einige Hauptpunkte noch einmal hervorheben.

Zunächst geben wir gerne zu, dass der neu vorgeschlagene Artikel 9, der den Kanton verpflichten möchte, die Wiedereingliederung in die Wirtschaft und die Umschulung von Arbeitskräften zu fördern, die vom Verlust des Arbeitsplatzes bedroht sind, auch von uns als eine sehr positive Ergänzung betrachtet wird. Es ist aber nur eine Ergänzung; sie steht nicht im Mittelpunkt (und kann das auch nicht), sie darf in ihrer Bedeutung auch nicht überschätzt werden. Es ist ja in erster Linie Sache der eidgenössischen Wirtschafts-, Finanz- und Währungspolitik, für die Vollbeschäftigung der Wirtschaft zu sorgen; zum andern ist ja nur von Fördern die Rede, und es heisst nicht, wie das ursprünglich gewünscht wurde: Der Staat ermöglicht die Umschulung und Wiedereingliederung von Arbeitskräften, die zufolge von Strukturänderungen, Betriebseinstellungen usw. vom Verlust des Arbeitsplatzes bedroht sind.

Die Hauptmängel des Gesetzes sind seit der ersten Lesung nicht ausgemerzt worden. Es fehlt nach wie vor eine konkrete Zielsetzung. Den Interessenvertretern geht es – wie die erste Lesung zur Genüge gezeigt hat – um sehr verschiedene und sich zum Teil diametral entgegenstehende Ziele und Zwecke. Das Gesetz konzentriert nach wie vor die Macht bei den Interessenvertretern, bei der Gesellschaft zur Förderung der bernischen Wirtschaft und bei den Banken. Das eminent wichtige Wirtschaftsförderungsprogramm, das das Gesetz jeweils für eine Periode von 4 bis 6 Jahren vorsieht, soll dem Volk nicht unterbreitet werden. Das bedeutet einen Abbau der Volksrechte im ureigensten Existenzbereich der Bürgerinnen und Bürger; einem Bereich, der sie brennend interessiert und zu dem sie sehr gerne Stellung nehmen möchten.

Die Volkswirtschaftsdirektion kann sich nach diesem Gesetzestext ihrer Verantwortung für die Förderung der Wirtschaft, die selbstverständlich Sache der Direktion wäre, entziehen, und zwar dadurch, dass das Amt des Delegierten für die Förderung der Wirtschaft geschaffen wird, wobei der Delegierte der Volkswirtschaftsdirektion nicht direkt funktionell unterstellt wird, sondern lediglich administrativ.

Wir behalten uns vor, in der Detailberatung auf einzelne dieser Punkte zurückzukommen.

Christen Hans-Rudolf. Üblicherweise haben wir ja bei der zweiten Lesung keine Eintretensdebatte mehr. Herr Dr. Senn hat aber einmal mehr an den Grundlagen des Gesetzes gerüttelt und noch einmal seine Überlegungen dargetan, die er uns schon bei der ersten Lesung unterbreitete und die wir auch aus der Kommissionsberatung kennen. Deshalb möchte auch ich von dieser Warte aus und gleichzeitig im Namen der freisinnigen Fraktion festhalten: Die politische Praxis zeigt einfach, dass wir im Kanton Bern mit theoretischen gemeinsamen Leitbildern – so wünschenswert es an sich wäre, sich zuerst theoretische Leitbilder zu erarbeiten – zu keiner Wirtschaftsförderung kommen werden. Es würde dann auf Jahre hinaus nichts geschehen. Nach aussen hin würde es vielleicht günstig aussehen, nun an diesem Gesetz herumzunörgeln, indem man sagt, diese und jene Leitbilder, diese und jene Zielvorstellungen (und wie die Ausdrücke alle heissen mögen) würden fehlen.

Möglicherweise ist es ein Mangel, dass wir uns nicht zuerst theoretisch einigen können; doch sind wir uns hier wohl in der grossen Mehrheit darüber klar, dass wir eine Wirtschaftsförderung im Kanton Bern nur pragmatisch betreiben können. Hier haben wir nun die Möglichkeit, überhaupt einen Fortschritt zu erzielen, indem wir eben ein Rahmengesetz schaffen; es bedarf dann noch eines Dekretes und eines Programmes, in welchem im einzelnen aufgeführt werden soll, woran gedacht wird.

Der Auffassung des «alles oder nichts» können wir jedenfalls von der freisinnigen Fraktion aus nicht folgen; sonst haben wir nämlich nichts, alles werden wir ja nicht erreichen. Wir sollten nun an den Ausgangspunkt zurückgehen, an welchem von verschiedenen Fraktionen Vorstösse unternommen worden waren, welche verlangten, es sei im Kanton Bern ein «wirtschaftsfreundlicheres Klima» zu erreichen. Eine solche Verbesserung des Klimas muss aber hier im Rate beginnen. Wenn wir es schon hier eher verschlechtern, wird es nicht einfach sein, das Gesetz überhaupt durchzubringen. Dann haben wir überhaupt nichts. Man sollte uns hier mindestens eine Alternative zeigen, und zwar nicht mit theoretischen Überlegungen, sondern aus der politischen Praxis, wie wir dann eben im Kanton Bern anstelle dieses Vorschlages etwas anderes erarbeiten könnten. Aber daran fehlt es. Deshalb bitte ich Sie noch einmal, uns nun vollzählig hinter dieses Gesetz zu stellen und dann auch darauf zu verzichten, artfremde, mit dem Gesetz nicht direkt verbundene Zusätze aufzunehmen, weil damit zur Durchsetzung dieses Gesetzes nichts beigetragen wird.

In der Kommission haben wir versucht, einige Gedanken noch hineinzubringen oder noch Hinweise aufzunehmen, welche in der ersten Lesung sehr hartnäckig vertreten worden waren; solche Hauptgedanken sind ja in anderen Gesetzen zum Teil schon geregelt, weshalb wir dieses Wirtschaftsförderungsgesetz nicht noch damit belasten müssen.

Nach Herrn Dr. Senn ist das Wirtschaftsförderungsgesetz für die Durchführung insofern belastet, als die Organisation im Machtbereich der Interessenvertreter liege. Ich will mich nun nicht mit ihm darüber streiten, wer Interessenvertreter sei und wer nicht. Wir alle sind doch wohl Vertreter bestimmter Interessen, die wir in ein Gesamtes einzuordnen versuchen. Ich muss es hier in aller Form und ausdrücklich ablehnen, das Klima auch noch dadurch zu verschlechtern, dass das Gesetz mit dem Stigma behaftet wird, die Behörden seien in der Macht der Interessenvertreter. Wenn man nämlich objektiv betrachtet, wie zum Beispiel die Kommission zur Wirtschaftsförderung zusammengesetzt ist, dann wird man sehen, dass das alles Vertreter von Gesamtinteressen sind. Auch in dieser Richtung möchte ich deshalb bitten, dem Gesetz nicht noch das falsche Mäntelchen umzuhängen: Es liege in der Macht der Interessenvertreter. Vielmehr geht es darum – es sei noch einmal gesagt –, im Kanton Bern eine wirtschaftsfreundlichere Gesinnung zu erreichen; wir haben sie bitter nötig.

Gygi. Ich spreche lediglich in meinem eigenen Namen und nehme etwas spät Stellung zu einem Gesetz, dem ich bis anhin – nicht sachlich, aber mit meiner Stimmabgabe – immer wieder ausgewichen bin. Hier ist nun der letzte Moment, noch Stellung zu nehmen. Den Anlass dazu bilden gewisse Voten aus der ersten Lesung und was man in der Zwischenzeit lesen und hören konnte.

Sie werden sich erinnern, dass der Entwurf dieses Gesetzes nach der ersten Sitzung lediglich mit 109 : 5 Stimmen gutgeheissen wurde; 86 Grossräte haben also auf eine Stellungnahme verzichtet. Darin kommt bestimmt ein gewisses Unbehagen zum Ausdruck, das zu einer langen und – alles in allem genommen – doch unerspriesslichen Debatte geführt hatte.

Dieses Unerspriessliche findet seine Ursache sicher in einem Gesetz, das erhebliche Mängel aufweist, vor allem darin, dass die Mittel mit einem sehr grossen Aufwand für einen nicht näher umschriebenen Kreis von Unternehmern bereitgestellt werden sollen. Die nun zur Diskussion stehende bereinigte Gesetzesfassung ist mit gemeinsamen Anträgen von Regierung und Kommission versehen. Abgesehen vom neu eingeführten Artikel 9 ist aber festzustellen, dass nichts von Bedeutung geändert oder verbessert worden ist. Die Ergänzungen in den Artikeln 1 und 2 berühren elementare Dinge: Brücksichtigung des Umweltschutzes und der Erkenntnisse von Wissenschaft und Planung. Diese Dinge aber sind in der hier vorgesehenen Form rechtlich weitgehend – wenn nicht sogar vollständig – belanglos.

Das Unbehagen, das sich bei der ersten Lesung einstellte, kann also heute nicht geschwunden sein; für mich hat es sich inzwischen zur Gewissheit gewandelt, dass das Gesetz in dieser Form nicht geeignet ist, das angestrebte Ziel zu erreichen, nämlich die Hebung des Wohlstandes unserer Bevölkerung und die Verbesserung des fiskalischen Ertrages unseres Kantons.

Nachdem ich kürzlich in der Tagespresse Stellung genommen habe, will ich nun auch hier die wesentlichsten Mängel des Gesetzes aus meiner Sicht aufzeigen. Gewisse Absichtserklärungen in der Präambel sowie in den Artikeln 1 und 5 sind im konkreten Fall nicht geeignet, ein Unternehmen gegenüber dem anderen zu bevorzugen. Der Kreis der Unternehmungen, die als förderungswürdig erachtet werden sollen, wird im Gesetz nicht umschrieben. Welcher Unternehmer aber wird von sich nicht behaupten, er sei förderungswürdig, er habe eine Zukunft? Das müsste also viel genauer geregelt werden. Dabei ist mir klar, dass die den Entscheid treffende Behörde einen gewissen Entscheidungsspielraum brauchen wird; hier ist er aber noch viel zu gross.

Der Grundsatz, unter welchen Umständen eine wirtschaftliche Rechtsungleichheit – darauf läuft es doch hinaus – geschaffen werden darf zugunsten von Unternehmungen und dadurch zugunsten einer Strukturwandlung, gehört ins Gesetz und kann niemandem und nichts anderem als einem Gesetz überlassen werden; es sei denn, man wolle der Willkür Vorschub leisten.

Einen weiteren Mangel erblicke ich in der Intervention, wie sie in den Artikeln 4 und 5 in der Form von Garantien für Bürgschaftsverluste und Zinsverbilligungen vorgesehen sind. Hier handelt es sich in bezug auf die Wirkung um höchst fragwürdige und in bezug auf unsere Wirtschaftsver-

fassung um gänzlich unkonforme Massnahmen. Sie laufen dem Sinn und Geist unserer Wirtschaftsartikel zuwider. Ferner wäre im Gesetz nicht nur eine zeitliche Beschränkung zu fixieren, sondern eine Maximalfrist zu nennen.

Ein dritter Punkt: Im konkreten Fall – wenn der Delegierte und schliesslich auch wir darüber in einem «Gesamtpaket» zu befinden haben werden – wird man nicht darauf verzichten können, Einblick in die Bücher solcher Unternehmungen zu nehmen, die gefördert werden sollen. Aber es geht nicht nur um den Einblick beim Beginn der Hilfe, sondern solange etwas gegeben wird; denn es ist zu kontrollieren, ob die Mittel konform eingesetzt werden. Dazu braucht man aber eine Marktanalyse, um zu wissen, wie die Firma im ganzen Markt darinnen steht. Weiter wird man sich dabei auf ganz genaue Absatzprognosen stützen müssen, um zu wissen, was eine Zukunft hat.

Ich glaube nicht, dass die traditionellen oder neu zu schaffenden Träger der bernischen Wirtschaftspolitik in der Lage wären, ohne einen unverantwortbaren zusätzlichen Aufwand derartige Aufgaben korrekt durchzuführen. Man kann sich auch fragen, ob es überhaupt Sache dieser Träger sei, überhaupt derartige Aufgaben zu übernehmen, die sehr einschneidend in die Unternehmungspolitik eingreifen.

Was soll gefördert werden? Es ist doch unser aller Absicht, jenen zu fördern, der leistungsfähig ist und eine Zukunft vor sich hat. Wer aber bezahlt heute am meisten Steuern? Das ist der Leistungsfähigste. Etwas schematisiert liesse sich also sagen: Dem Leistungsfähigen soll über einen Fonds für Landerwerb, einen Fonds für Zinsverbilligungen, über die staatliche Garantie für Bürgschaftsverluste und durch den Delegierten sowie die Gesellschaft zur Förderung der Wirtschaft in einer sicher schwierigen Zusammenarbeit das wieder gegeben werden, was man ihm zuvor abgenommen hat. Ist das sinnvoll? Sicher nicht. Der Leistungsfähige hat das nicht nötig; da genügt der Markt allein sowie der Druck der Nachfrage.

Falls wir aber anders vorgehen und nicht den Leistungsfähigen, sondern den Schwachen fördern wollen, dann würde gerade das Gegenteil dessen bewirkt, was wir eigentlich wollen: Nämlich die Anpassung unserer rückständigen Wirtschaft an die neue, sich dynamisch verändernde Umwelt würde nicht begünstigt, sondern noch erschwert. Eine Hilfe an den Starken kommt deshalb meines Erachtens lediglich dann in Frage, wenn die Unternehmung zurzeit noch nicht im Kanton Bern niedergelassen ist, und zwar im Sinne eines Anspornes, hierher zu kommen. Dafür aber brauchen wir nicht ein solches Gesetz, sondern befristete Massnahmen in einem revidierten Steuergesetz.

Ein weiterer Mangel bezieht sich meines Erachtens auf den Zeitpunkt, in welchem wir diesen Entwurf beraten. Das geschieht nämlich in einer Zeit, da auf dem Gebiet der indirekt wirkenden Massnahmen – vor allem in bezug auf das Steuergesetz und den Lastenausgleich – noch keine konkreten Resultate vorliegen. Wir wollen also von Fall zu Fall eingreifen, bevor die Gesamtbedingungen, die jeden treffen, revidiert sind. Das erscheint mir als verfehlt. Wir sollten doch eher umgekehrt vorgehen und nachträglich, falls es sich als notwendig erweist, noch ein Gesetz schaffen, das solche punktuellen Massnahmen vorsieht. Vorerst aber sollten wir doch alle Möglichkeiten ausschöpfen, die uns in den schon vorhandenen Gesetzen wie Steuergesetz, Lastenausgleich usw. gegeben sind.

Mir scheint deshalb, dass wir nun nicht alles, was bisher geleistet wurde und sich als sehr nützlich erwies, auf den Kopf stellen sollten. Vielmehr sollten wir den Effort, der nun für dieses Gesetz unternommen wurde, nicht abbrechen, indem wir etwas dem Volk unterbreiten, das mir als nicht gut erscheint; wir sollten uns die Zeit nehmen, die Sache weiter zu überlegen, sowohl in bezug auf die Mittel wie auf die zahlreichen Träger bernischer Wirtschaftspolitik, die wir vorsehen wollen. Dieses Weiterdenken wird sich bestimmt viel positiver auswirken auf das vielbesprochene Klima und die psychologische Situation, als ein gefährliches Gesetz, das – darüber sind wir sicher einig – sehr viel offen lässt und nur wenig regelt.

Aus diesen Überlegungen beantrage ich Ihnen Rückweisung der Vorlage, mit dem Auftrag, die ganze Frage weiter zu prüfen, im Zusammenhang mit den in Gang befindlichen wichtigen Revisionen, vor allem in bezug auf das Steuergesetz und den Lastenausgleich. Was den Boden und die Bodenerschliessung betrifft, kann die sachliche und zeitliche Dringlichkeit wohl kaum bestritten werden; es sind deshalb unverzüglich die geeigneten rechtlichen Grundlagen zu schaffen.

Sicher ist es von grösster Bedeutung, dass unsere Wirtschaft gefördert wird. Das soll aber mit Mitteln geschehen, die grundsätzlich Gewähr dafür bieten, das bernische kantonale Volkseinkommen (von heute über 10 Milliarden Franken) in den «Gleichschritt» zu bringen mit der Entwicklung des schweizerischen Volkseinkommens. Da nützen einfach kleine Detonationen von «Subventionsgranaten» nichts; da ist es einfach nötig, alle Mittel dafür einzusetzen, die eine Einwirkung ermöglichen, und das betrifft – wie gesagt – die Steuern, den Lastenausgleich, Infrastruktur sowie Leistungen in bezug auf Bildung, Raumplanung und Verkehr.

(Der Präsident macht den Redner auf den Ablauf der Redezeit aufmerksam; es wird noch eine Minute bewilligt.)

Wie der Herr Regierungspräsident anlässlich der ersten Lesung sagte, darf man von diesen Massnahmen zugunsten des Strukturwandels keine Wunder erwarten. Von den hier bereit zu stellenden Mitteln erwarte ich nicht nur keine Wunder, sondern überhaupt nichts. Falls wir diese Subventionsvorlage – eine solche ist es – gutheissen und sie auch die Zustimmung des Volkes erfährt, dann bin ich überzeugt, dass wir spätestens beim ersten Programm, das der Delegierte vorzulegen haben wird, feststellen werden, es sei ein falscher Weg eingeschlagen worden.

Bonny. Manchem Kollegen, der vor einem Jahr in den Rat eingetreten ist, mag es ähnlich ergehen wie mir: Die Gesetzesmaschinerie des Grossen Rates war damals bereits in vollem Gang; wir können deshalb heute lediglich feststellen, dass uns der eine oder andere Artikel in anderer Form besser passen würde. Verschiedene Bestimmungen befriedigen auch mich nicht ganz.

Aber in diesem Streben nach dem noch Besseren und noch Perfekteren dürfen wir nicht gleichsam «das Kind mit dem Bade ausschütten». Verschiedene Kollegen haben nun nach einer Gesamtkonzeption, nach dem «noch Besseren» gerufen. Ihnen möchte ich zu bedenken geben, dass sich vielleicht – was ich allerdings nicht hoffe – eine Situation ergeben könnte, die ich nun einmal betitle: «Allianz der extremen Standpunkte». Es wäre dann also eine Allianz möglich zwischen den Leuten, die in der Wirtschaftsförderung etwas absolut Perfektes wollen – ob man das je erreichen wird, haben Sie aus den Bedenken des Kollegen Dr. Christen ja gehört –, und jenen anderen, die es ja eben im Bernervolk auch gibt, die auf dem Gebiet der Wirtschaftsförderung überhaupt nichts tun wollen. Ehrlicherweise müssen wir zugeben, dass es eben solche Leute auch gibt. Wenn wir nun also von diesen extremen Standpunkten aus dieses Gesetz bekämpfen, könnte dann – leider – der Fall eintreten, dass wir überhaupt nichts in Händen haben. Diesen Aspekt haben wir in der zweiten Beratung sicher zu beachten.

Die Behauptung, es bestehe ein Malaise um dieses Gesetz, wurde u. a. untermauert mit dem Abstimmungsergebnis der ersten Lesung von 109 zu 5 Stimmen. Eine ganze Anzahl von Kollegen haben also nicht gestimmt oder sich der Stimme enthalten. Mit solchen Zahlen sollte man vorsichtig umgehen. Ich erinnere lediglich daran, dass die erste Lesung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung mit 104 : 0 Stimmen verabschiedet wurde. Es wird aber keiner der anwesenden Kollegen behaupten wollen, es bestehe eben ein Malaise um das Gebäudeversicherungsgesetz, weil dort 96 Kollegen nicht stimmten.

Für mich wird sich der Erfolg oder Misserfolg dieses Gesetzes an zwei Schicksalsfragen entscheiden: Die eine liegt im Programm, das uns vorgelegt werden muss; dort wird es dann sehr konkret aussehen und sich zeigen, ob wir tatsächlich einen Schritt weiterkommen werden; die zweite Schicksalsfrage liegt in der Person des Delegierten, den wir dann zu wählen haben werden.

Wenn wir hier über Wirtschaftsförderung sprechen, dürfen wir nach meiner Meinung nicht nur den Wortlaut des Gesetzes vor Augen haben, sondern müssen uns auch bewusst sein – da bin ich mit den Ausführungen des Herrn Gygi zum Teil einverstanden –, dass die indirekten Auswirkungen von grosser Bedeutung sein werden. Für mich bedeutet dieses Gesetz gleichsam eine Grundsatzerklärung des bernischen Grossen Rates mit der Verpflichtung, nicht nur im Rahmen des Gesetzes, sondern eben auch im Sinne der indirekten Auswirkungen auf anderen Gebieten Wirtschaftsförderung zu betreiben.

Falls dieses Wirtschaftsförderungsgesetz einmal zum Tragen kommt, werden wir uns klar sein müssen, dass es erst langfristig Ergebnisse zeigen wird. Hier drücke ich nun wohl ein echtes Malaise des Bernervolkes aus, wenn ich darauf hinweise, dass in den letzten zwei Jahren einige grosse und bedeutende bernische Unternehmungen durch ausserkantonale Grossbetriebe absorbiert wurden, ich erinnere hier nur an Ursina, an Wander und Tobler. Deshalb habe ich mir gestern erlaubt, eine Interpellation einzureichen, die den Regierungsrat auffordert, Stellung zu nehmen und mitzuteilen, welche Massnahmen er kurzfristig sieht, um dieser Konzentrationsbewegung grössten Stils – die sicher auch leistungsfähige Unternehmen betrifft – entgegenzuwirken, damit wir im Kanton nicht innert kürzester Frist einen grossen Substanzverlust in der Wirtschaft erleiden.

Wir sollten also nach meiner Meinung nun nicht mehr weiter diskutieren über das allfällige noch Bessere, sondern jetzt sind Taten fällig.

Michel (Gasel). Wer von Ihnen auf einer Italienreise schon durch Venedig kam, hat neben den prachtvollen Kunstschätzen sicher auch die Tauben auf dem Markusplatz in Erinnerung. Es wäre ja zu schön, wenn wir hier als Volksvertreter genau so vertrauensselig wie jene Tauben unseren Wirtschaftstheoretikern «aus der Hand picken» könnten. Als Volksvertreter haben wir aber doch wohl etwas kritischer zu sein. In der Zeit grösster wirtschaftlicher Widersprüche sollen wir uns über Wirtschaftsförderung unterhalten. Da reimt doch einiges nicht zusammen. Speziell auf dem Arbeitsmarkt ist eine zunehmende Verwilderung der Abwerbemethoden zu beobachten; trotz Hunderttausenden von fremden Arbeitskräften sind vielerorts zu wenig Leute vorhanden; und da sollen wir nun von der Schaffung neuer Arbeitsplätze reden. Auch das wird die Situation nicht so ohne weiteres verbessern.

Sogar unser Bundesrat hat in letzter Zeit an verschiedenen Weltkonferenzen teilgenommen, um mitzuhelfen, die Weltprobleme zu lösen, sozusagen unter dem Motto: Unteilbare Welt. Wenn aber immer wieder von der unteilbaren Welt gesprochen wird, stellt sich doch die Frage, warum wir denn in unserem eigenen Land die Probleme nicht besser zu lösen wissen und zum Beispiel auf dem Gebiete der Wirtschafts- und Steuerpolitik eine ausgesprochene Kirchturmpolitik betreiben, bei der sozusagen jede Gemeinde und Körperschaft nach dem Rezept handelt: Jeder schaue für sich, dann ist für alle gesorgt. Bei der ersten Lesung hat der Gemeindekassier von Köniz einen weiteren Ausbau des Steuerausgleiches angezweifelt. Nun, meine Herren, im Ausland gibt es ungleich grössere Gebiete als die ganze Schweiz mit einem einheitlichen Steuerfuss!

Mit diesem Gesetz unternehmen wir den Versuch, die Steuersubstanz des Kantons zu verbessern; im gleichen Augenblick aber praktizieren wir wieder einmal jenen Unsinn, hier den Rappen zu spalten und zugleich den Taler fahren zu lassen. Im selben Moment, da wir hier nach Geld suchen, liefern wir in ganz Europa als Binnenland das billigste Benzin, suchen aber anderseits mit der Laterne nach den Mitteln, um unsere Strassen und die Infrastruktur zu finanzieren. Angesichts solcher Widersprüche muss man sich wohl sagen, dass hier auch eine Wirtschaftsförderung kaum mehr viel zu helfen vermag.

Zu jenem Umdenken, das vom Ratspräsidenten über die Fraktionssprecher bis zum Kommissionsredner verlangt wurde, gehört nach meiner Meinung sicher auch das Umdenken in bezug auf den wichtigsten Wirtschaftsfaktor, nämlich die Arbeit. Dazu haben sich in ihrem Bericht auch die Herren Professoren Stocker und Risch ausgesprochen. In

der heutigen Zeit ist der Leistungsabbau nun einmal Trumpf; zugleich aber will man Wirtschaftsförderung betreiben, das muss ja auf jeden Fall zu einem Schlag ins Wasser führen. Gegen den weitherum hochgespielten Leistungsabbau protestiere ich; in dieser Atmosphäre kann das Wirtschaftsförderungsgesetz nicht zum Erfolg führen, höchstens zu einer «Verschlimmbesserung», die wir uns ersparen könnten.

Krauchthaler. Da sich nun so etwas wie eine zweite Eintretensdebatte ergeben hat, müssen wir auch von unserer Fraktion aus Stellung nehmen. Ich darf in aller Form erklären, dass unsere Fraktion auch dem Entwurf zur zweiten Lesung mit allen gegen eine Stimme zustimmt, und zwar aus denselben Überlegungen, wie wir sie schon bei der ersten Lesung anführten.

Es ist nun leicht, Gründe dafür anzuführen, dass dieses Gesetz nicht alles enthalte, was es umfassen sollte, um unsere Wirtschaft perfekt anzukurbeln. Es geht jetzt doch – hier bin ich mit Herrn Bonny einig – in erster Linie darum, wenn wir den in Zahlen ausgewiesenen Rückstand einigermassen aufholen wollen, ein Instrumentarium zu schaffen, mit dem wir dann handlungsfähig sind. Die schönsten Pläne nützen Ihnen nichts; wenn Maurer, Zimmermann usw. nicht zu arbeiten beginnen, wird kein Haus entstehen. Hier ist es genau so: Wir werden das Instrumentarium dort einsetzen müssen, wo sich neuralgische Punkte zeigen, wo sich die Notwendigkeit dazu ergibt. Wir wissen ja aus Erfahrung, dass ein Planen auf dem Wirtschaftssektor gar nicht so leicht ist, genau wie wir es auf dem finanziellen Sektor kennen. Wir haben hier ja oft von Finanzplänen gesprochen und besitzen nun auch einen; Ihr Eindruck ist aber doch wohl derselbe: Man darf nun nicht glauben, es werde vier Jahre lang «streng nach Plan» gehen; die Wirtschaft verzeichnet gelegentlich eben ihre eigenen Kurven. Deshalb müssen wir bereit sein, wenn dieses Instrumentarium dann zum Einsatz kommen soll; durch das vorliegende Gesetz soll es geschaffen werden.

Herr Dr. Senn behauptete, wir würden dem Volk Rechte wegnehmen. Das stimmt nicht; denn wir legen den Gesetzesentwurf dem Bernervolk ja vor, durch welchen es dann diese Rechte an das zu schaffende Instrumentarium delegiert. Dass nicht das ganze Bernervolk in seiner Gesamtheit Wirtschaftsförderung betreiben kann, muss doch wohl jeder zugeben, der sich politisch einigermassen auskennt. Das muss ein kleineres Gremium tun, für das Bernervolk ist dieses kleinere Gremium eben sein Parlament, das es alle vier Jahre wählt.

Es geht doch nicht darum, sozusagen einen grösseren Kuchen zu produzieren – dies sei dem Kollegen Alfred Michel gesagt –, wir wollen die Konjunktur nicht noch mehr anheizen, aber dafür sorgen, dass vom vorhandenen Kuchen für unseren Kanton nicht ein noch kleineres Stück abfällt, sondern eher etwas mehr. Das muss nach unserer Auffassung die primäre Wirkung dieses Gesetzes sein.

Nun noch wenige Bemerkungen vom Standpunkt der Landwirtschaft aus: Wenn aus Voten der ersten Lesung, aus Diskussionen oder Presseartikeln der Schluss gezogen werden sollte, der überdurchschnittliche Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung in unserem Kanton sei schuld an diesem Nicht-Schritthalten in der eidgenössischen Entwicklung, möchte ich das in aller Form bestreiten. Ausgerechnet die Landwirtschaft erbringt ja grundlegende Voraussetzungen zur Wirtschaftsförderung; denn sie besitzt den Boden, der zum Teil zur Verfügung gestellt werden muss. Dass die bernische Landwirtschaft in dieser Richtung aufgeschlossen ist, bewies bereits ihre Haltung zum Baugesetz, aber auch die Tatsache, dass wir im Lande herum eine ganze Anzahl recht gut funktionierender Zentren haben, die mit Hilfe der Landwirtschaft entstanden sind.

Auf der andern Seite dürfen wir darauf hinweisen, dass die bernische Landwirtschaft (wie die gesamtschweizerische) in den letzten Jahren und Jahrzehnten eine sehr grosse Produktivitätssteigerung erreichte von durchschnittlich annähernd 8 Prozent pro Jahr. Wenn sie nun ihr Steuersubstrat nicht im selben Masse erhöhen konnte, ist das auf die Kostensteigerung der letzten zehn Jahre zurückzuführen, bei der sich gegenüber der Preissteigerung eine Differenz von 67 Punkten ergibt. Das zeigt doch, dass die Landwirtschaft den grössten Teil des Ertrages aus ihrer Produktivitätssteigerung dazu verwenden musste, die Betriebe anzupassen, die Produktion weiterzuführen und den Konsumenten nicht mit zum Teil berechtigten Preiserhöhungen zu belasten. Sie hat also den Ertrag aus ihrer Produktivitätssteigerung fast vollumfänglich der bernischen Wirtschaft zur Verfügung gestellt.

In der ersten Lesung war verschiedentlich von den Strukturen die Rede; auch im Bericht Stocker/Risch wird davon gesprochen, die bernische Landwirtschaft sei noch weit von einer optimalen Struktur entfernt. Auch hier heisst es vorsichtig sein. Was ist eine optimale Struktur in der Landwirtschaft? Hier ist auch – wie überall – ein schneller Wandel festzustellen. Vielleicht haben wir die optimale Struktur in der Vergangenheit während zu langer Zeit aus dem Gesichtswinkel der rein unternehmerischen Tätigkeit unserer Landwirtschaft betrachtet. Heute wissen wir, dass wir in einer wichtigen Wandlungsphase stehen; die Landwirtschaft gewinnt täglich mehr an Bedeutung durch ihre Tätigkeit im Interesse des Volkswohles.

Auch die Struktur muss also vermehrt unter diesem Aspekt betrachtet werden; dann kommen wir zu jener Überlegung, die ich hier aus Überzeugung festhalte: Wenn wir heute die einzelne Betriebsgrösse im Zusammenhang mit dem Ertrag betrachten, dann ist es gar nicht immer so, dass der grössere Betrieb auch immer der bessere wäre. In diesem Zusammenhang wird besonders vom Gewerbe aus ein Gesichtspunkt betont, der auch für die Landwirtschaft gilt: Es ist nicht in erster Linie der wirtschaftliche Ertrag, der einen Betriebsleiter beschäftigt, sondern die Möglichkeit, die Arbeitskräfte überhaupt zu rekrutieren, die das Führen eines grösseren Betriebes noch ermöglichen. Das steht heute im Vordergrund und muss im Zusammenhang mit der optimalen Struktur auch beachtet werden.

Für die Landwirtschaft möchte ich hier auch ganz klar festhalten: Wir werden für das Gesetz einstehen. Wir sehen ein, dass unsere Probleme nur dann gelöst werden können, wenn auch die übrigen Gruppen in unserer Wirtschaft florieren. Wir werden also von unserer Seite aus alles einsetzen zugunsten dieses Gesetzes, damit auch unsere Randgebiete das herausholen können, was dank ihrer Struktur möglich ist, um das Steuersubstrat mit der Zeit etwas zu verbessern. Möglichkeiten dazu sind vorhanden.

Ich bitte Sie also um Zustimmung zu diesem Gesetz. Vielleicht sind dann bei der Schlussabstimmung heute etwas weniger Kollegen draussen als beim ersten Mal; es war ja nicht einfach mangelndes Interesse, das zu dieser Abwesenheit führte.

Burri. Auch ich werde für Rückweisung dieser Vorlage stimmen. Ich bin zwar nicht der Meinung, das im Gesetz vorgesehene Programm sei jeweils der Volksabstimmung zu unterbreiten; wie verschiedenen Vorrednern scheint mir aber diesem Gesetz eine konkrete Zielsetzung zu fehlen. Gemäss dem vorliegenden Text scheint es mir einfach nicht möglich zu sein, Wirtschaftsförderung zu betreiben. Die bisherige Debatte zeigte denn auch, dass es quasi auf eine Teilung hinausläuft zwischen jenen, die an die Planung glauben und den anderen, die nicht daran glauben und deshalb einfach pragmatisch vorgehen wollen.

Wie will man aber das Ziel erreichen? Hier muss ich mich vor allem gegen die Argumentation des Kollegen Dr. Christen wenden. Er will in erster Linie ein Klima schaffen – und zwar hier –, damit das Gesetz durchgeht und man nachher also pragmatisch handeln kann. Mit andern Worten: Man will oder kann das Ziel nicht nennen; man will die Schwerpunkte nicht bezeichnen und spricht davon, dass man das Gesetz nicht damit belasten wolle. Das bedeutet doch nichts anderes, als dass wir nicht sagen wollen oder können, wie wir die Wirtschaft tatsächlich fördern werden. Wir wollen dem Volk also gewissermassen die Katze im Sack verkaufen. Das ist doch kein richtiges Vorgehen. Hier hat Herr Dr. Senn sicher recht, wenn er von einer Beschneidung der Volksrechte spricht. Wir sind doch hier im Begriff, eine Volksabstimmung durchzuführen, um damit Vollmachten zu erhalten, damit wir dann auf einer unteren und dadurch notwendigerweise weniger durchsichtigen Ebene Geld und Subventionen verteilen können. In diesem Sinne wird der vorgesehene Delegierte wohl nicht viel mehr als Alibi-Funktionen haben. Anderseits glaube ich kaum, dass die Wirtschaft auf diese Weise wirklich gefördert wird, wenn man sogenannt pragmatisch vorgeht, d. h. einfach jenem gibt, der am lautesten schreit oder bei dem man befürchtet, es könnte etwas geschehen, wenn man ihm nichts gebe.

Aus diesen Überlegungen bin ich der Meinung, dieses Gesetz sei nicht geeignet, unsere Wirtschaft zu fördern; deshalb stimme ich für Rückweisung.

Graf. Pour divers raisons, le groupe socialiste s'est occupé hier essentiellement du décret relatif à l'organisation du Conseil d'Etat et de la section présidentielle et de la loi sur le service de l'emploi et l'assurance-chômage. Il n'a pas pu prendre position comme tel au sujet du projet en délibération. Je ne peux donc pas parler aujourd'hui au nom de notre fraction. Cependant, les conversations qui ont eu lieu au sein de celle-ci me permettent de dire que la majorité de ses membres estiment que la seule manière d'accélérer le développement du canton est de susciter dans le canton tout entier une volonté commune de promouvoir le développement général, une volonté commune de collaboration et d'harmonie. Cela implique la création des conditions nécessaires à l'accroissement harmonieux de l'économie cantonale, pour reprendre les termes même de l'article premier, qui doit être pleinement mis en vigueur. Or, nous ne sommes pas du tout persuadés que les moyens qui sont proposés soient de nature à créer les conditions permettant un développement harmonieux de notre canton.

Les critiques que nous avons entendues tout à l'heure – certains de nos collègues sont même allés jusqu'à proposer le renvoi du projet – ont également été entendues dans nos rangs. Nous considérons entre autres que le texte de la loi qui nous est soumise ne correspond pas parfaitement à ce que l'on pouvait attendre, que les conclusions du rapport Stocker et Risch et certaines dispositions de la loi conduiront à un néo-capitalisme qui n'est pas, et de loin, la panacée universelle.

Nous sommes conscients que cette loi comporte des imperfections et qu'elle ne constitue qu'une étape sur la voie dans laquelle le canton est décidé à s'engager. Nous estimons cependant qu'elle permettra de faire un pas en avant et c'est pourquoi l'avis prédomine dans nos rangs que nous ne devons pas renvoyer ce projet mais entrer en matière.

Nous voudrions cependant que des mesures soient prises et que des garanties nous soient donnée quant à l'application de l'article premier. Vous savez tous par exemple que la loi fiscale qui nous régit actuellement est injuste. Vous savez aussi que la concurrence que se font certaines communes sur le plan fiscal, notamment en appliquant des quotités d'impôt différentes, se développe et que les citoyens ne sont pas traités sur un pied d'égalité et sont même traités injustement. Nous aimerions par conséquent obtenir l'assurance que le canton mettra tout en œuvre pour accélérer la réalisation d'une régionalisation intelligente et bien comprise, qui donnerait non pas tant aux districts qu'aux groupements de communes les possibilités d'agir efficacement.

Un autre point que je voudrais souligner mais qui dépend moins du canton de Berne que de la Confédération et de chaque canton en particulier est la concurrence fiscale intercantonale. Il importe donc que le Conseil-exécutif et les représentants de notre canton aux Chambres fédérales interviennent auprès de l'autorité fédérale pour faire cesser cette concurrence et les injustices qui en résultent. Il n'est que de comparer les possibilités fiscales et le rendement de l'impôt de notre canton avec ceux de cantons tels que celui de Genève et de Bâle.

Je ne m'étendrai pas sur l'aspect social du projet. Je me bornerai à relever que les mesures qui nous sont proposées devront donner satisfaction à

la fois aux employeurs et aux employés, condition essentielle de la promotion du développement du canton. Le peuple tout entier doit se tenir derrière ses autorités et les commissions qui seront désignées. C'est pourquoi nous vous proposerons, lors de la discussion des articles, que la commission prévue à l'article 10 soit formée sur une base paritaire.

Nous constatons en résumé que le texte qui nous est proposé est loin d'être parfait, que certaines des critiques émises à son égard sont justifiées, mais qu'il n'en constitue pas moins un outil qui permettra au canton d'aller de l'avant et de veiller à la sauvegarde des intérêts bien compris des uns et des autres. Cette loi ne doit être qu'un cadre dans lequel il sera encore possible de manœuvrer, un canevas sur la base duquel on pourra élaborer d'autres plans et idées, lesquels doivent être admis par le peuple. C'est un premier pas dans la voie du développement indispensable du canton.

Aeschlimann. Lassen Sie mich gewissermassen den Schritt von der Theorie zur Praxis tun; ich werde Sie deshalb nicht lange aufhalten. – Sicher ist es viel einfacher, eine solche Vorlage herunterzureissen, als konkrete und bessere Vorschläge zu machen. Im Gegensatz zu gewissen Vorrednern bin ich mit der Zielsetzung, wie sie von der Kommission dargelegt wurde, absolut einverstanden; ich betrachte sie als zweckmässig, gut und absolut durchführbar.

Zur Praxis: Es gibt einige Beispiele, die beweisen, dass das, was hier vorgelegt wird, schon seit Jahrzehnten geübt wird und sich bewährt. Es sei auf ein einzelnes Beispiel hingewiesen: Sowohl von unserem Kanton wie vom Bund wird jährlich ein Beitrag gesprochen an die Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes. Diese Institution hat sich bewährt; sie besteht seit Jahrzehnten. Die hier vorgeschlagene Gesellschaft scheint mir in grösserem Rahmen sozusagen das selbe zu sein, was hier in kleinerem Masse vom bernischen Gewerbe seit langem praktiziert wird. Ich könnte hier mit Beispielen und Zahlen aufwarten.

Eine der Zielsetzungen dieses Gesetzes ist es ja, das Steuersubstrat zu verbessern, was später allen Kreisen zugute kommen wird. Ich könnte aber auch mit Beispielen namhafter Industrieunternehmungen aufwarten, welche heute gute Steuerzahler sind, seinerzeit aber mit Hilfe dieser Bürgschaftsgenossenschaft ihre Betriebe entweder gegründet, ausgebaut oder weiterentwickelt haben. Nach meiner Meinung sollten wir deshalb nun nicht mehr lange volkswirtschaftliche Theorien wälzen, sondern auf die Vorlage eintreten und ihr zustimmen.

Mischler. Als an und für sich positiv darf gewertet werden, dass sich im Grunde genommen sämtliche Votanten für eine Förderung der bernischen Wirtschaft ausgesprochen haben. Die Meinungen gehen lediglich auseinander in bezug auf die Durchführung und darüber, ob die heutigen Vorschläge genügen oder nicht.

Als einer, der von Anfang an bei diesen Beratungen dabei war, darf ich meiner Freude darüber Ausdruck geben, dass die Kommission zu einer Verständigung gelangen konnte. Das bedeutet allerdings nicht, dass sämtliche Wünsche berücksichtigt werden konnten, das wäre ja ganz unmöglich. Es ist in unserem Parlament eben wie in anderen auch, dass die Entwicklung nicht immer in jener Richtung geht, die der einzelne gerne sähe. Eine Rückweisung sollten wir aber auf jeden Fall ablehnen, weil das, was hier aufzubauen versucht wurde, nun reif ist. Wenn ich auch begreife, dass man verschiedener Meinung sein kann, möchte ich dennoch die Befürworter einer Rückweisung darauf aufmerksam machen: Es wäre ausserordentlich gefährlich, daraus den Schluss zu ziehen, das Gesetz müsse zur Ablehnung empfohlen werden, weil es zu wenig perfekt sei. Das wäre ein grosser Verlust in bezug auf das, was wir eigentlich wollen. Deshalb sollten wir unbedingt Eintreten beschliessen.

Herr Michel hat wiederum vom Arbeitsmarkt gesprochen. Sehen Sie, Herr Kollege Michel, Sie dürfen eines nicht vergessen, auf das ich schon so oft hingewiesen habe: Schon bei der Begründung meiner Interpellation habe ich seinerzeit auf die Wanderverluste in unserer Bevölkerung hingewiesen; ich habe mir nun die Mühe genommen, diese ganze Geschichte zu überprüfen. Es liegen bereits einige Resultate der Volkszählung vor. Dass der Kanton Bern vermutlich zwei Nationalratsmandate verlieren wird, ist eben auch der Ausdruck einer Entwicklung. Wenn heute gesagt wurde, wir könnten unsere Probleme nicht lösen trotz 100 000 ausländischer Arbeitskräfte, dann muss man auf der andern Seite wissen, dass wir nahezu 300 000 Wanderungsverluste aufweisen, die wir einfach zur Kenntnis nehmen müssen; diese Leute wurden in unserem Kanton ausgebildet und ziehen es dann vor, in anderen Gebieten attraktivere Arbeitsplätze zu versehen. Hier liegt das Arbeitskräfteproblem, das wollte ich noch einmal unterstreichen.

Zu den Volksrechten: Die schweizerische Demokratie geht in bezug auf die Volksrechte sicher am weitesten. Ich hatte einige Male Gelegenheit, in den Norden zu fahren. Das schwedische Beispiel wird ja sehr gerne als Vorbild hingestellt. Die schwedische Demokratie ist aber in bezug auf die Volksrechte etwas ganz anderes als die unsere; wenn jene Regierung gewählt ist, hat sie ganz andere Kompetenzen als die unsere.

Bei der Detailberatung werden wir uns noch gewisse Hinweise und Bemerkungen erlauben. Ich bin natürlich sehr froh, dass der von mir angeregte Artikel 9 aufgenommen werden konnte, so dass dort etwas vorgesehen wird für Arbeitskräfte, die das Opfer struktureller Änderungen werden könnten. So etwas wie eine kleine Unterlassungssünde wird dann dort allerdings noch zu korrigieren sein.

Wirtschaftsförderung ist nun einmal nicht identisch mit der Vermehrung von Arbeitskräften. Herr Michel spielte auf die Leistung an – ich weiss zwar nicht genau, wie er es meinte –; ehrlicherweise muss aber zugegeben werden, dass in bezug auf die Leistung vieles verbessert wurde. Ziehen Sie doch einmal Vergleiche in der Landwirtschaft, zum Beispiel in bezug auf die Produktion einer Kuh, einer Henne usw., oder betrachten Sie die Anstrengungen beim Saatgut usw. Stehen Sie doch einmal zum Positiven, das geleistet wurde und wird, mit zum Teil wesentlich weniger Arbeits-

kräften als früher. Auch bei der Industrie gibt es viele Betriebe, die heute weniger Arbeitskräfte beschäftigen als früher und doch ganz wesentlich mehr produzieren. Auch von dieser Seite her muss die Sache beurteilt werden, und deshalb bitte ich Sie, die Rückweisung abzulehnen und auf das Gesetz einzutreten.

Linder. Auch ich bitte Sie, auf das Gesetz einzutreten. Es ist doch besser, etwas in der Hand zu haben als gar nichts; ich kann deshalb Ablehner nicht verstehen. Es wird doch hier der Wille bekundet, der bernischen Wirtschaft über die strukturbedingten Schwierigkeiten hinwegzuhelfen, und zwar solange es noch Zeit ist. Wenn wir dann im Laufe der Zeit die Ausführungsbestimmungen und Dekrete beraten werden, wollen wir alle vermehrt an den selbständigerwerbenden Mittelstand denken. Es liegt im Interesse von uns allen, dass dieser nicht in noch stärkerem Masse «flügellahm» wird; denn sonst könnte es zu spät sein. Dannzumal werde ich auf die Unterstützung von Ihnen allen rechnen; ich vertraue auf Sie. Das ist es, was mich so sehr beschäftigt.

Messer. Ich unterstützte die Voten Graf, Mischler, Christen und Bonny. Es hat sich ja eine eigenartige Opposition gegen dieses Gesetz ergeben. – Sie kennen vielleicht den Ausspruch: Es gibt nichts Praktischeres als eine gute Theorie. Daran hat man sich anscheinend beim ganzen Vorgehen zum Erlass dieses Entwurfes gehalten. Von seiten der Regierung wurden in geschickter Weise die massgeblichen Leute, die Professoren Risch und Stocker und nachher die Juristen Probst und Gygi beigezogen (so dass sich im Rat sozusagen eine Stellungnahme Gygi gegen Gygi ergab). Ich will Herrn Kollege Gygi nicht nahetreten, muss ihn aber doch bitten, die Sache eher etwas von der Seite der Volkswirtschaft zu betrachten, er ist wohl zu sehr beim Juristischen geblieben.

Nun sind ja alle Grossräte Theoretiker oder Praktiker (oder sogar beides). Es wurde also eine eindeutige Symbiose von Theorie und Praxis geschaffen. Nach meiner Auffassung ist man damit zu einem guten Gesetz gekommen. Gerade die Namen Risch, Stocker, Probst und Gygi haben ja nicht nur kantonalbernisch, sondern gesamtschweizerisch einen guten Klang.

Im berühmten Artikel 2 ist ja das Programm vorgesehen, das uns unterbreitet werden soll. Dieser Artikel wurde nun noch erweitert durch diese Erkenntnisse der Wissenschaft und Planung, die mitberücksichtigt werden sollen. Man will dieses Programm periodisch anpassen, so dass der Grosse Rat jederzeit wird darüber diskutieren können.

Als letzten Punkt möchte ich die Tatsache erwähnen, dass unser Kanton wirtschaftlich überrundet worden ist, sei das im Handel, im Gewerbe oder in der Industrie; bei der Landwirtschaft trifft es vielleicht weniger zu. Ein Vergleich mit dem Kanton Fribourg zeigt uns immerhin, dass der Kanton Bern, gesamthaft gesehen, auf den 16. Rang zurückfällt, während der Kanton Fribourg als wesentlicher Agrarkanton vom 16. auf den 11. Rang vorgestossen ist. Der Bernerbär ist also überrundet worden, und mir scheint, eine derartige Überrundung sollte genügen.

Morand. Je n'avais pas l'intention de prendre la parole à l'entrée en matière en deuxième lecture. Mais après tout ce que venons d'entendre, je ne puis résister au besoin d'émettre quelques considérations. Au départ, tout le monde était d'accord sur un point: l'économie de notre canton est insuffisamment développée. Nous étions aussi tous d'accord sur un autre point: il faut faire quelque chose en faveur de son développement économique. Nous avons alors soumis l'étude du problème à des experts. Les premiers consultés furent les professeurs Stocker et Risch. Leur rapport fut une révélation. Et c'est sur la base de ce rapport qu'une commission d'experts se mit au travail pour élaborer une loi d'encouragement. Nous discutons aujourd'hui le projet de loi et nous nous trouvons subitement en pleine contestation, contestation soutenue surtout par les jeunes et nouveaux députés qui demandent le renvoi du projet.

C'est facile. C'est trop facile. Si les Jeunesses socialistes jurassiennes viennent de décider le rejet pur et simple de tout le dossier, y compris le rapport Stocker et Risch, je pense Messieurs, que conscients de nos responsabilités, nous devons aujourd'hui poursuivre nos efforts tendant à donner à ce canton les possibilités de se mieux développer économiquement.

Nos jeunes collègues sont bien sympathiques et intéressants. Mais cela ne doit pas suffire à jeter par terre tout ce que d'éminents experts et économistes ont mis sur pied pendant de nombreux mois de travail.

Certes, il est plus facile de démolir que de construire. Et ceux qui veulent construire sont sujets aux assauts de la critique, souvent injuste. Ne nous décourageons donc pas dans l'œuvre commencée et les années qui viennent nous donneront raison. Cette loi n'est pas parfaite, mais elle a le mérite d'être le premier résultat d'un travail sérieux et solide. Je vous recommande l'entrée en matière.

Wirz, Präsident der Kommission. Es wäre wohl sinnlos, nun auf all die Voten jener Herren einzutreten, die Rückweisung beantragen. Das wurde bereits in der ersten Lesung getan; heute geschah es zum Teil durch die Befürworter selber.

Es ist klar, dass man ein anderes Gesetz über die Förderung der Wirtschaft entwerfen kann. Ob es ein besseres Gesetz wäre, könnte allein die Zukunft zeigen. Keiner der ablehnenden Herren aber hat uns – insbesondere nicht Herr Gygi – gezeigt, was anders gemacht werden könnte. Herr Kollege Gygi hat in der ersten Lesung kein Wort gesagt; er hat auf die zweite Lesung hin auch seinen Kollegen in der Kommission keine Inspirationen genialer Natur mitgegeben, was besser zu machen sei; er liess erstmals von sich hören in den Zeitungsartikeln im «Bund» und mit der heutigen Kritik. So kann man nicht politisieren. Wenn man etwas kritisieren will, dann soll man das positiv tun, indem man bessere Vorschläge unterbreitet.

Herr Dr. Senn hat wenigstens in der Kommission mitgewirkt und bereits bei der ersten Lesung konkrete Vorschläge unterbreitet, die er wohl heute wieder aufgreifen wird. So etwas nehme ich eher entgegen und betrachte es wenigstens als positiv.

Seit dem Jahre 1968 kennen wir nun den Bericht Stocker/Risch mit den Zahlen über die Ver-

gangenheit und den Prognosen für die Zukunft. Die Zahlen, die seit Erscheinen des Berichtes bekannt wurden, bestätigen haargenau die aufgezeigte Entwicklung, dass nämlich der Kanton Bern wiederum um eine Stufe gesunken ist, sowohl in der Wehrsteuer- und der Bevölkerungsstatistik, als auch in der Statistik über das Bauvolumen, umgerechnet auf den Kopf der Bevölkerung. Überall sind wir gesunken, so dass nach unserer Überzeugung unbedingt etwas getan werden muss.

Hier wollen wir nun einen Versuch unternehmen. Es ist Neuland, das wir betreten und auf dem wir etwas zustande zu bringen hoffen. Sollte es sich dann zeigen, dass der eine oder andere Punkt abgeändert werden muss, dann wird man das eben tun; es wäre ja nicht das erste Mal, dass ein Gesetz schon nach kurzer Zeit geändert werden muss. Das aber soll uns doch nicht hindern, nun dazu zu stehen und das Gesetz zuhanden der Volksabstimmung zu verabschieden, damit einmal ein Anfang gemacht werden kann auf dem Gebiet der so dringend nötigen Wirtschaftsförderung in unserem Kanton.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch ich bitte Sie um Ablehnung der Rückweisungsanträge Senn und Gygi. Ich will hier lediglich auf zwei wichtige Fragen zurückkommen, die von Herrn Dr. Senn schon seinerzeit in der Kommission, dann in der ersten Lesung und heute wiederum aufgeworfen wurden. Zum einen verlangt er, dieses Programm müsse der Volksabstimmung unterbreitet werden; was wir hier tun wollten, bedeute eine Einschränkung der Volksrechte. Herr Dr. Senn weiss genau, dass weder beim Bund noch bei einem Kanton je ein solches Programm vor das Volk gelangt ist; vielmehr wurden diese Programme in den Räten diskutiert und anhand der Programme dann die gesetzlichen Unterlagen ausgearbeitet. Diese ihrerseits sind dann der Volksabstimmung zu unterbreiten. Es wäre deshalb sinnlos, hier nur die Volksabstimmung für dieses Programm vorzusehen; wir sehen ja schon heute, welche Schwierigkeiten sich bei der Eintretensfrage ergeben. Wie könnten wir hier im Grossen Rat ein solches Programm ausarbeiten angesichts all der vorgetragenen Wünsche?

Schon in der Eintretensdebatte zur ersten Lesung habe ich darauf hingewiesen, dass es sich hier um ein Rahmengesetz handle. Es ist ferner ein anspruchsvolles Gesetz, das vom einzelnen Parlamentarier und dann auch vom einzelnen Bürger etwas verlangt. Man muss sich durch dieses Gesetz sozusagen hindurchdenken, um zu wissen, was mit den einzelnen Artikeln gewollt ist. Ich bin überzeugt, dass Herr Dr. Senn das kann. Gewisse Gründe aber erlauben es ihm nicht, in diesen Artikeln das zu sehen oder doch sehen zu wollen, was wirklich drin enthalten ist. Nach meiner Meinung sind es ganz andere Gründe, welche ihn zum Rückweisungsantrag veranlassen, als die rein sachlichen.

Es wird immer wieder verlangt, die moderne Gesetzgebung solle möglichst kurz und prägnant sein; alle die Einzelvorschriften sollen in Dekreten oder Verordnungen festgelegt werden. Das wollen wir ja gerade. Es sind zwei bis drei Dekrete vorgesehen, zu denen der Grosse Rat dann wird Stellung nehmen können. Dort können auch alle hier angetönten Einzelfragen geordnet werden. Ich sehe deshalb nicht ein, weshalb man hier den Vorwurf erhebt, Regierung und Kommission wollten dem Berner Volk die Katze im Sack verkaufen. Alle die einzelnen Fragen sollen ja bei der Beratung der Dekrete gesondert diskutiert werden.

Ein weiterer Punkt ist von Herrn Dr. Gygi aufgegriffen worden: Man sehe nicht ein, was mit diesem Gesetz gewollt sei. Die in den Artikeln 4 und 5 vorgesehenen Massnahmen würden nicht zum Ziele führen. Nun, wir sagen in Artikel 5 ja genau, was wir mit diesem Gesetz erreichen wollen; ich brauche den Artikel sicher nicht vorzulesen. Dort können Sie nachlesen, was wir den Unternehmern gewähren wollen, die in eine wirtschaftliche Notlage oder sonst in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind. Es werden genau die Massnahmen aufgezählt, welche getroffen werden sollen.

Ferner wird behauptet, diese Massnahmen seien nicht wirkungsvoll genug. Herr Aeschlimann hat ja inzwischen bereits auf die bernische Bürgschaftsgenossenschaft hingewiesen. Daneben haben wir die schweizerische Hotel- und Kreditgenossenschaft, ferner die Investitionskreditmassnahmen für die Landwirtschaft auf eidgenössischem Boden; Massnahmen, die genau dieselben Ziele verfolgen, welche wir mit unserem Gesetz hier anstreben. Diese drei erwähnten Massnahmen haben sich bisher absolut gut bewährt.

Nach meiner Meinung bietet uns dieses Gesetz die nötige Grundlage, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Ich wiederhole noch einmal: Es braucht eine gewisse «Grütze», um mit diesem Gesetz das Ziel zu erreichen. Ich bin aber überzeugt: Wer den guten Willen aufbringt, kann mit diesem Gesetz etwas schaffen. Wir können damit wirklich das herbeiführen, was im Bericht Stocker/Risch aufgezeigt wurde und worüber wir uns hier nun schon zwei bis drei Jahre unterhalten haben. Ich möchte deshalb doch bitten, die Rückweisungsanträge abzulehnen.

Abstimmung

Für den Eintretensantrag der Kommission	124 Stimmen
Für den Rückweisungsantrag Senn/Gygi/Burri	9 Stimmen

Detailberatung

Art. 1

Wirz, Präsident der Kommission. In diesem Artikel wurde neu der Gedanke des Umweltschutzes aufgenommen. Es ist wohl richtig, sich zu sagen: Wenn der Staat schon Betriebe unterstützt, dann sollen diese auf jeden Fall den Geboten des Umweltschutzes Rechnung tragen in bezug auf Gewässerverschmutzung, Luftverunreinigung, Lärmentwicklung usw.

Angenommen.

Art. 2 Abs. 1

Senn. Ich beantrage Ihnen, diesem Absatz 1 einen weiteren Satz anzufügen: «Das vom Grossen Rat genehmigte Programm ist in Gesetzesform dem Volke zur Annahme oder Ablehnung zu unterbreiten.»

Vorhin wurde behauptet, bei diesem Gesetz kaufe das Volk gewissermassen die Katze im Sack. Das stimmt. Von verschiedenen Herren wurde ausgeführt, die Zielsetzung sei unklar. Zwar hat der Herr Regierungspräsident vorhin erklärt, das sei im Gegenteil klar und prägnant. Ich muss Ihnen aber gestehen, dass ich Formulierungen wie beispielsweise: «Er trägt zu einer dem allgemeinen Besten dienenden wirtschaftlichen Entwicklung bei» nicht gerade als prägnant betrachte.

Schon anlässlich der ersten Lesung wurde uns gesagt, aus irgendwelchen verfassungsmässigen Gründen gehe es nicht an, dieses Programm dem Volke zu unterbreiten. Ich bin nicht Jurist, glaube aber, dass man das durchaus tun könnte, wenn man will. Es könnte auch behauptet werden, das sei nicht möglich wegen einer gewissen Gesetzeshierarchie, indem das erste Gesetz das übergeordnete sei und das zweite dann gewissermassen ein Ausführungsgesetz. Als Vergleich möchte ich auf Bundesebene an das Landwirtschaftsgesetz erinnern, das das Hauptgesetz bildet, sozusagen die Magna Charta unserer Landwirtschaft, was uns aber nicht hindert, daneben weitere wichtige Gesetze – zum Beispiel das Getreidegesetz – dem Volke ebenfalls zu unterbreiten.

Bei der ersten Lesung ist ferner vom Kommissionspräsidenten gesagt worden, das könnte dazu führen, dass dann nach dem «Giesskannenprinzip» verfahren werden müsste. Persönlich schätze ich das Urteilsvermögen des Volkes höher ein. Es könnte durchaus sein, dass im Grossen Rat nach dem «Giesskannenprinzip» verfahren würde.

Schliesslich ist noch ein Vergleich zum Regierungsprogramm im Bunde gezogen worden. Dieser hinkt nach meiner Meinung ziemlich stark; denn beim Regierungsprogramm des Bundesrates handelt es sich wirklich nur um das Aufzeigen der grossen Linien der Gesamtpolitik. Demgegenüber handelt es sich hier aber um einen ganz konkreten Sektor unserer Wirtschaft, bzw. der entsprechenden Politik. Wenn das Volk dazu beim ersten Gesetz nicht Stellung nehmen kann, müssen wir ihm doch die Gelegenheit bieten, wenigstens zu den konkreten Vorhaben im Programm Stellung zu nehmen. Ich hoffe natürlich, dass in jenem Förderungsprogramm dann wirklich konkrete Ziele anvisiert werden; dort werden vermutlich gewisse Schwerpunkte gebildet, und das interessiert das Volk sehr. Deshalb bin ich der Meinung, dieses Programm müsse dem Volke unterbreitet werden.

Ich bitte Sie also, meinem Abänderungsantrag zuzustimmen. Ich wiederhole: Er ist die logische Folge unseres ersten Ablehnungsantrages und der Begründung, dass das Ziel unklar sei. Darum müssen wir hier dem Volke die Gelegenheit bieten, konkret Stellung zu nehmen.

Wirz, Präsident der Kommission. Die Kommission lehnt diesen Antrag ab. Das Volk hat Anspruch darauf, zum Gesetz über die Wirtschaftsförderung Stellung zu nehmen. Das ist ein gesetzlicher Erlass; ein Programm aber ist kein Gesetz und hat nicht Gesetzeskraft. Das Programm ist eine Richtlinie, die man befolgen sollte und die man von Fall zu Fall – je nach der Wirtschaftslage – der jeweiligen Situation anpassen muss. Wenn man nun bei jeder Anpassung vor das Volk gelangen müsste, dann kriegten wir unmögliche Zustände. Sicher müsste man dann in jedem Fall allen Landesteilen ungefähr gleichviel zuwenden, um nicht die Opposition auf den Plan zu rufen. Dann hätte das Programm keine Chance einer Annahme. Das aber ist doch nicht der Sinn dieses Wirtschaftsförderungsgesetzes. Deshalb beantrage ich Ablehnung des Antrages Senn.

Le Président. Le président de la commission vous propose de repousser l'amendement Senn, qui est libellé de la manière suivante: «Le programme adopté par le Grand Conseil doit être soumis sous forme de loi à la votation populaire.»

Abstimmung

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	97 Stimmen
Für den Antrag Senn	6 Stimmen

Art. 2 Abs. 2

Angenommen.

Art. 2 Abs. 3–5

Wirz, Präsident der Kommission. Neu aufgenommen wurde Absatz 3, gemäss welchem das Programm die Erkenntnisse von Wissenschaft und Planung zu berücksichtigen hat. Man sagte sich: Wenn wir schon eine kantonale Planung, Regionalplanung usw. haben, sich aber die Erkenntnisse der Wissenschaft ständig wandeln, sollte man das in diesem Programm berücksichtigen können.

Angenommen.

Art. 3

Wirz, Präsident der Kommission. Sozusagen in letzter Minute wurde hier noch ein Antrag der kantonalen Finanzdirektion unterbreitet. Wir konnten ihn in der Kommission nicht mehr beraten; andernfalls hätten ja auch die Fraktionen neuerdings darüber diskutieren müssen. Es geht darum, dass Steuerverwaltung und Finanzdirektion denjenigen von der Entrichtung der Grundstückgewinnsteuer befreien wollen, der sein Eigentum dem Kanton zum Zwecke des Landerwerbes zur Verfügung stellt.

Diese Idee erscheint uns als absolut richtig, haben wir doch in unserem Steuergesetz bereits Bestimmungen, wonach Landverkäufe an den Bund, an PTT, SBB, Kanton oder Gemeinde für den Verkäufer steuerfrei sind, wenn eine Enteignung droht oder die Expropriation durchgeführt wird. Dort ist das obligatorisch vorgesehen; ausserdem kann der Kanton in gewissen Fällen gemäss Artikel 24 des Steuergesetzes im Einverständnis mit den Gemeinden eine Steuerbefreiung dekretieren.

Wir fanden, es wäre besser, darauf zu verzichten, diese Bestimmung in Artikel 3 formell aufzunehmen, immerhin in der Meinung, der Herr Volkswirtschaftsdirektor werde hier eine entsprechende Erklärung abgeben und bei der nächsten Revision des Steuergesetzes würde diesem Punkte Rechnung getragen.

Es trifft sicher zu, dass das Interesse eher grösser wird, dem Kanton Land zur Verfügung zu stellen, wenn der Verkauf von der Liegenschaftsgewinnsteuer befreit wird.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie der Herr Kommissionspräsident Ihnen bereits erklärte, hat uns die Finanzdirektion mitgeteilt, sie wäre bereit, gemäss Absatz 1 dieses Artikels 3 für jene Grundstücke, welche veräussert werden sollen oder auf welchen Rechte einzuräumen sind, aufgrund dieses Abschnittes auf die Staats- und Gemeindesteuern zu verzichten. Es wurde dann die Frage aufgeworfen, ob das hier ins Gesetz aufzunehmen sei.

Im Einvernehmen mit der Finanzdirektion darf ich Ihnen mitteilen, dass die Regierung bereit ist, auf die Erhebung von Staats- und Gemeindesteuern zu verzichten bei Land, das im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels 3 verkauft wird oder auf dem solche Rechte eingeräumt werden sollen. Die Finanzdirektion ihrerseits erklärte, bei der nächsten Steuergesetzrevision würden die rechtlichen Voraussetzungen für die hier abgegebene Erklärung geschaffen.

Art. 4–8

Angenommen.

Art. 9 Abs. 1

Wirz, Präsident der Kommission. Dieser Artikel wurde auf Antrag des Herrn Mischler neu aufgenommen. Herr Mischler sagte mit einem gewissen Recht, dass zur Wirtschaft natürlich auch die Arbeitskräfte gehören. In Fällen der sogenannten strukturellen Arbeitslosigkeit – wenn zum Beispiel trotz Hochkonjunktur ein Betrieb schliessen muss, so dass jene Leute auf ihrem Beruf arbeitslos würden – sollten die Arbeitskräfte in geeigneter Weise umgeschult werden können, um dann später in anderer Weise der Wirtschaft wieder zu dienen.

Diese Überlegungen veranlassten die Kommission, den Artikel 9 aufzunehmen. Es war bei Absatz 1 auch davon die Rede, dass diese Umschulung nicht nur gewährt werden solle, wenn der Arbeitnehmer vom Verlust des Arbeitsplatzes bedroht ist, sondern auch dann, wenn er den Arbeitsplatz bereits verloren hat. In Artikel 9 wäre also noch eine kleine Änderung vorzunehmen: «Der Staat fördert die Umschulung und Wiedereingliederung von Arbeitskräften, die zufolge von Strukturänderungen, Betriebseinstellungen oder -zusammenlegungen den Arbeitsplatz verlieren oder vom Verlust des Arbeitsplatzes bedroht sind.» Aus dem Protokoll der Kommission geht eindeutig hervor, dass dies die Meinung der Kommission war, dass es aber offenbar beim Druck dann unters Eis ging. Das entspringt übrigens einem Antrag Dr. Senn, was ich hier der Ehrlichkeit halber beifügen möchte.

Casetti. Ich habe lediglich zwei Anregungen zu unterbreiten. Im Sinne einer gewissen Systematik haben wir beim Artikel 3 das Marginale: «a) Bodenpolitik und Erschliessung», bei Artikel 4 dann «b) finanzielle Massnahmen». Mir scheint nun, dass wir entsprechend diesen beiden Punkten in Artikel 9 ein Marginale einfügen sollten mit «c) arbeitsmarktpolitische Massnahmen». Wenn es auch eher ein «kosmetischer» Vorschlag ist, erscheint er mir doch als gerechtfertigt, um die drei Hauptfaktoren Boden, Kapital und Arbeitskraft in dieser Weise aufzuführen.

Ich erlaube mir, gleich zu Absatz 2 von Artikel 9 eine Anregung beizufügen. Es wird dort erwähnt: «Für die Finanzierung sind die Vorschriften des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die Berufsbildung sinngemäss anwendbar (Artikel 59 ff).» Es erschiene mir nun richtig, hier auch das Gesetz anzuführen, das wir in dieser Session noch beraten werden, nämlich jenes vom 5. Oktober 1952 über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, wobei dann jener Artikel zu erwähnen wäre, der in die Revision einbezogen werden soll in bezug auf den Krisenfonds, welcher Mittel zur Verfügung stellt für die Arbeitsbeschaffung und Überwindung der Arbeitslosigkeit. Absatz 2 würde dann lauten: «Für die Finanzierung sind die Vorschriften des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die Berufsbildung sowie des Gesetzes vom 5. Oktober 1952 über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sinngemäss anwendbar.»

Le Président. M. le député Senn a proposé la rédaction suivante: «L'Etat encourage la reconversion et la réintégration des personnes qui perdent ou qui sont menacées de perdre leur emploi à la suite de réformes de structure, de fermeture ou de fusions d'entreprises.» Le président de la commission accepte cette modification, de sorte que je considère que l'article 9, alinéa premier, est accepté dans sa nouvelle teneur.

Beschluss:

Der Staat fördert die Umschulung und Wiedereingliederung von Arbeitskräften, die zufolge von Strukturänderungen, Betriebseinstellungen oder -zusammenlegungen den Arbeitsplatz verlieren oder vom Verluste des Arbeitsplatzes bedroht sind.

Art. 9 Abs. 2

Wirz, Präsident der Kommission. Herr Casetti hat noch beantragt, ein Marginale mit c) einzufügen. Dieser Antrag konnte in der Kommission nicht beraten werden; ich kann ihn aus dem Handgelenk heraus nicht beantworten und muss deshalb beantragen, ihn abzulehnen. Wir haben ja bereits ein Marginale vorgesehen: «Umschulung und Wiedereingliederung von Arbeitskräften.» Es erübrigt sich wohl, da noch ein c) davor zu setzen.

Le Président. La proposition de M. le député Casetti peut-elle être formulée en français?

Casetti. Je propose le texte suivant: «c) Mesures concernant le marché du travail.»

Le Président. Le président de la commission me dit qu'il n'est pas d'accord avec cette proposition. M. Casetti la maintient-il?

Casetti. Oui.

Le Président. Je voudrais prier MM. les députés qui ont l'intention de formuler des propositions d'en communiquer le texte assez tôt au président afin qu'elles puissent être traduites.

Christen (Hans-Rudolf). Wenn ich Herrn Casetti richtig verstanden habe, geht es ja nur darum, dieses kleine c) dem Marginale voranzustellen. Wir wollen – wie das bereits Herr Casetti sagte – dieser Frage keine allzu grosse Bedeutung beimessen. Wenn er aber von Systematik sprach, dann ist dieser Antrag wirklich falsch. Wir haben ja bei Artikel 4 das Marginale «b) Finanzielle Massnahmen»; darunter fällt alles, was die finanziellen Massnahmen betrifft, unter anderem eben auch die Förderung der Umschulung. Es wäre doch falsch, das nun anders einzuteilen; dann wäre es keine finanzielle Massnahme mehr, als die es von der Kommission beschlossen worden war.

Abstimmung

Für den Antrag Casetti	6 Stimmen
Dagegen	46 Stimmen

Wirz, Präsident der Kommission. In Absatz 2 von Artikel 9 wird vorgesehen, dass bei der Finanzierung der Förderungsmassnahmen das Gesetz über die Berufsbildung sinngemäss angwendet werden soll. In jenem Gesetz über die Berufsbildung wird gesagt, dass der Kanton einspringe, und zwar mit Bundessubventionen; es wird also daran gedacht, dass auch bei den Aufwendungen für die Umschulung mit Bundesbeiträgen gerechnet werden könne. Deshalb wird auf dieses Gesetz verwiesen.

In der Kommission wurde ferner der Antrag gestellt, in diesen Hinweis auch noch das Gesetz vom 5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung aufzunehmen. Der von Herrn Strahm eingereichte Antrag ist in der Kommission unterlegen; er hat ihn heute wieder schriftlich eingereicht und wird ihn noch begründen. Er entspricht der vorhin geäusserten Anregung des Herrn Casetti, die wir nun noch beraten können.

Strahm. Wir sind dankbar, dass der von unserer Seite eingereichte Antrag, den Hinweis auf dieses Berufsbildungsgesetz aufzunehmen, angenommen worden ist. Wir sind aber der Meinung, das allein genüge noch nicht. Es nützt einem Familienvater wenig, wenn er umgeschult werden muss und die Kurse vielleicht gratis besuchen kann, seine Familie in dieser Zeit aber nichts zu essen hat. Wenn jemand umgeschult werden muss wegen einer Fusion, Betriebsschliessungen usw., dann genügt es nicht, ihn Kurse besuchen zu lassen, er muss auch über die Mittel verfügen, während dieser Zeit seine Familie zu erhalten.

Diese ganze Frage hat ja inzwischen noch Auftrieb erhalten. Ich übertreibe sicher nicht, wenn ich Ihnen sage, dass zurzeit in der Arbeiterschaft eine Unruhe besteht wegen der kürzlich erfolgten Fusionen und ihren möglichen Folgen. Das ergibt ernsthafte Probleme; ich nehme an, dass wir in dieser oder spätestens der nächsten Session darüber diskutieren werden. Für uns und die ganze Arbeiterschaft wäre es nun eine Beruhigung, diesen Hinweis im Gesetz aufzunehmen. Ich glaube nicht, Herr Dr. Christen, dass dies für das Gesetz eine Belastung bedeutet. Wenn schon auf das Berufsbildungsgesetz hingewiesen wird, kann man sicher auch auf das Arbeitslosenversicherungsgesetz und seinen Artikel 35 verweisen, der ja noch geändert werden soll.

Wir bedauern, dass es mit der Reihenfolge der Beratungen nicht geklappt hat. Wir wären froh gewesen, jenes Gesetz zuerst zu beraten; wir hätten Ihnen dann erklären können, worum es uns geht. Wir werden bei der Beratung jenes Artikels 35 einen entsprechenden Antrag einreichen, wonach im Wirtschaftsförderungsgesetz darauf zu verweisen sei. Ich kann Ihnen den entsprechenden Antrag schon jetzt verraten: «Die Mittel des Fonds sind zur Finanzierung besonderer Massnahmen der Arbeitsbeschaffung und Arbeitsvermittlung sowie der Umschulung und der Wiedereingliederung von Arbeitskräften, die zufolge von Strukturänderungen, Betriebsschliessungen oder -zusammenlegungen bedroht sind, zu verwenden.»

In der Kommission haben uns die Experten Professoren Gygi und Probst erklärt, Artikel 35 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes würde die Grundlage bieten, um eine derartige Hilfe an die Umschulung Betroffener vorzusehen. Wenn also die gesetzliche Grundlage vorhanden ist, sehen wir nicht ein, weshalb das im Gesetz nicht gleich gesagt werden kann. Es genügt uns nicht, wenn Herr Regierungsrat Tschumi bereit ist, eine Erklärung abzugeben, das sei in diesem Sinne zu interpretieren. Wenn man schon bereit ist zu solchen Erklärungen, sollte man es auch zu einer direkten gesetzlichen Regelung sein, damit jedermann weiss, was gemeint ist. Das ist für uns ein sehr wichtiger Punkt, auf den wir Wert legen; gerade die Fusion Nestlé/Ursina hat der Beunruhigung in der Arbeiterschaft noch Auftrieb gegeben. Wir wären Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie der vorgeschlagenen Änderung des Absatzes 2 in Artikel 9 zustimmen wollten, indem nach dem Gesetz über die Berufsbildung noch zu sagen wäre: «. . . sowie Artikel 35 des Gesetzes vom 5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung sinngemäss anwendbar.» Auf dieser Grundlage könnten wir dann nötigenfalls den Leuten helfen, ohne allzu grossen Schaden umgeschult und an einem andern Arbeitsplatz wieder eingegliedert zu werden.

Ihre Zustimmung zu diesem Zusatzantrag würde sicher dazu beitragen, die in Wallung geratenen Gemüter etwas zu beruhigen.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin einverstanden mit dem Antrag Strahm, wonach jene Mittel, die aufgrund von Artikel 35 des Arbeitsvermittlungsgesetzes zur Verfügung stehen, nicht für die Umschulung ausgerichtet werden sollen, sondern für die während der Umschulung entstehenden Ausfälle für jene Arbeitnehmer, die die Umschulung zu absolvieren haben. Wir verstehen uns hier sicher richtig.

Über die Reaktion müssen wir uns dann noch unterhalten. Ich bin also einverstanden, das im Gesetz hier aufzunehmen; das andere können wir dann morgen besprechen.

Le Président. Le gouvernement accepte la proposition d'amendement présentée par M. le député Strahm et qui est libellée de la manière suivante: «Pour le financement sont applicables par analogie les dispositions de la loi du 4 mai 1969 (art. 59

ss.) sur la formation professionnelle, ainsi que celles de l'article 35 de la loi du 5 octobre 1952 sur le service de l'emploi et l'assurance-chômage.»

Le Grand Conseil accepte-t-il cette modification? Tel semble être le cas.

Beschluss:

Für die Finanzierung sind die Vorschriften des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die Berufsbildung (Art. 59 ff.) sowie Artikel 35 des Gesetzes vom 5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung sinngemäss anwendbar.

Art. 9 Abs. 3

Angenommen.

Art. 10 (neu)

Angenommen.

Art. 11 Abs. 1

Graf. Comme je l'ai souligné lors du débat d'entrée en matière, il importe, si l'on veut rendre cette loi efficace, de s'assurer que le maximum de possibilités de coordination et de collaboration soient réunies dans le canton. L'article 11, premier alinéa, prévoit, pour l'application de la présente loi, la création d'un organe cousultatif composé de 9 à 11 membres. Cette loi intéressant aussi bien le monde ouvrier que celui des employeurs, nous pensons qu'il serait bon que cette commission fût paritaire. Je propose en conséquence par voie d'amendement que la commission comporte un nombre égal d'employeurs et d'employés.

Cette proposition peut être acceptée sans difficulté par le Grand Conseil. Elle donnera la garantie aux uns et aux autres que l'on travaillera dans un esprit d'entente et de collaboration, aussi bien en faveur des classes les plus favorisées qu'en faveur des classes les moins favorisées de la population. De plus, cette loi serait ainsi peut-être plus facilement acceptée par le peuple. Je fais remarquer en passant qu'on pourrait dire que cette commission devra être composée de 10 membres, mais ce n'est pas indispensable.

Wirz, Präsident der Kommission. Als Kommissionspräsident muss ich den Antrag Graf leider bekämpfen. Er kann nämlich nicht so ohne weiteres akzeptiert werden. Dieser Artikel ist ja in der Kommission auch beraten worden; ein solcher Antrag wurde dort aber nicht gestellt. Er kommt also auch für uns überraschend.

Hier geht es ja nicht um ein Sozialgesetz oder ein Vertragswerk zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern; das wird hier nur am Rande erwähnt in gewissen Artikeln, bedeutet aber nicht den Grundsatz dieses Gesetzes. Deshalb ist die beratende Kommission nicht eine solche zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sondern ein gemischtes Organ, in welchem die Förderungsgesellschaft – die wir hier zu schaffen haben –, aber auch die Wirtschaft und richtigerweise die Wissenschaft vertreten sind, um eben die Erkenntnisse der Wissenschaft berücksichtigen zu können. Keinesfalls aber kann es sich um eine paritätische Kommission handeln.

Aus dem Begriff, in der Kommission müsse die Wirtschaft vertreten sein, lässt sich anderseits schliessen: Die Wirtschaft besteht ja nicht nur aus Unternehmern, der Landwirtschaft oder Arbeitgebern usw.; zu ihr gehören auch die Arbeitnehmer. Es lässt sich also sehr wohl denken, dass unter diesem Titel dem Antrag Graf einigermassen Rechnung getragen werden kann. Im Prinzip aber muss ich namens der Kommission den Antrag Graf bekämpfen.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch ich muss diesen Antrag bekämpfen. Darüber wurde seinerzeit schon in der Expertenkommission gesprochen. Dort bestand absolut die Meinung, es solle nicht eine Paritätische Kommission sein, die genau nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern sozusagen «abgezählt» werde, sondern hier seien wirklich jene Leute abzuordnen sowohl aus Arbeitgeber- wie aus Arbeitnehmerkreisen – es ist ganz klar, dass die Arbeitnehmer hier genau so gut wie die Arbeitgeber vertreten sein sollen –, die davon etwas verstehen; es soll aber auch die Wissenschaft vertreten sein. Wir sollten hier uns also nicht stur festlegen lassen auf eine paritätische Zusammensetzung, sondern wir wollen in dieser Hinsicht frei bleiben.

Abstimmung

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	76 Stimmen
Für den Antrag Graf	55 Stimmen

Art. 11 Abs. 2

Angenommen.

Art. 12 (neu) Abs. 1

Wirz, Präsident der Kommission. Hier wird dem Wunsche der jurassischen Delegation Rechnung getragen, es sei gleich von Anfang an neben dem Delegierten für Wirtschaftsförderung ein Adjunkt vorzusehen, von denen einer französischer Muttersprache sein solle. Deshalb wurden in Absatz 1 und 2 diese Ergänzungen aufgenommen.

In Artikel 12 Absatz 1 ist noch eine kleine redaktionelle Änderung vorzunehmen: Bei der Aufzählung: «Dem Delegierten obliegen ... die Koordination der Massnahmen zur Wirtschaftsförderung, namentlich mit dem kantonalen Planungsamt ...» ist in Klammer Artikel 3 erwähnt. Es ist uns schleierhaft, weshalb dieser Vermerk hier hereinkam, denn er gehört nicht hierher, weil ja im Text des Artikels 3 auch nur von Massnahmen in bezug auf den Boden die Rede ist. Deshalb mein Antrag in redaktioneller Hinsicht, diesen Klammervermerk zu streichen.

Senn. Ich bedaure sehr, dass Sie meinem ersten Abänderungsantrag nicht zugestimmt haben, wonach das Programm dem Volke zu unterbreiten sei. Mit mir hätten sicher viele meiner Freunde diesem Gesetz zugestimmt, wenn Sie uns dort entgegengekommen wären.

Der jetzt zur Diskussion stehende Abänderungsantrag ist nicht mehr von so weitreichender Bedeutung, hat aber dennoch seine Wichtigkeit. Er lautet

dahin, das Wort «administrativ» zu streichen. In diesem neuen Artikel 12 heisst es: «Für die Wirtschaftsförderung wird die Stelle eines Delegierten geschaffen, der administrativ der Volkswirtschaftsdirektion zugeteilt ist.» Er ist also in Belangen wie Büro, Spesenabrechnungen usw. der Volkswirtschaftsdirektion unterstellt, nicht aber funktionell. Damit erhält dieser Delegierte eine ausserordentlich wichtige Position. In der ersten Lesung ist mit Recht darauf hingewiesen worden, dass beim Bund wohl solche Delegiertenstellen geschaffen wurden, dass diese aber niemals mit einer derartigen Machtfülle ausgestattet seien, wie wir sie hier diesem Delegierten zugestehen wollen.

Wir halten dafür, dass die Wirtschaftsförderung zur Volkswirtschaftsdirektion gehöre, dass diese Aufgabe so wichtig sei, dass ein Regierungsart dafür verantwortlich sein sollte. Es wurde letztes Mal erklärt, der Gesamtregierungsrat sei verantwortlich; das stimmt, aber dann ist eben nicht mehr nur die Volkswirtschaftsdirektion exponiert, und die Verantwortlichkeit ist nicht mehr so ausgeprägt, wie wenn der Delegierte dem Volkswirtschaftsdirektor unterstände. Meines Wissens kennt man auch in anderen Kantonen, die in der Wirtschaftsförderung weiter sind als wir, nicht das Amt eines Delegierten, der der Volkswirtschaftsdirektion nicht unterstände. Es scheint mir sehr wichtig zu sein, auf einem so massgeblichen Sektor unserer Volkswirtschaft die Verantwortlichkeit straffer zu handhaben.

Morand. Au nom de la Députation jurassienne, qui m'avait chargée de vous proposer la modification de l'article 11, qui devient l'article 12, afin qu'il soit bien fixé dans la loi qu'il sera créé non seulement un poste de délégué au développement économique, mais encore un poste d'adjoint afin d'assurer la présence jurassienne, je vous recommande vivement l'acceptation du nouveau texte de cet article. Il précise donc que «Pour le développement, il est créé un poste de délégué et un poste d'adjoint (l'un des deux étant de langue française) qui sont attribués administrativement à la Direction de l'économie publique. Le Conseil-exécutif nomme ce délégué et cet adjoint et définit leurs attributions dans les limites de la présente loi et du décret.»

Je remercie mes collègues de la commission d'avoir accepté ce nouveau texte, qui est très important pour le Jura, et cela à divers titres. Je ne doute pas que le Grand Conseil suive la recommandation de la commission.

Christen Hans-Rudolf. Herr Dr. Senn hat hier seinen Antrag wieder aufgegriffen, der in der ersten Lesung mit 110 : 3 Stimmen abgelehnt worden war. Ich betrachte es als einen Missbrauch unserer Beratungen – es wird ja immer wieder verlangt, rationell vorzugehen –, wenn ein mit diesem grossen Mehr abgelehnter Antrag wieder aufgegriffen wird. Ich bitte Sie, den Antrag wie in der ersten Lesung auch diesmal abzulehnen.

Wirz, Präsident der Kommission. Auch ich muss Ihnen beantragen, diesen Antrag abzulehnen. Er will genau das, was wir nicht wünschen. Wir wollen den Delegierten unabhängig von der Regierung und der Volkswirtschaftsdirektion wissen. Er untersteht dieser Direktion nur administrativ, d. h. er wird dort im Personalverzeichnis geführt (und wohl auch in bezug auf das Gehalt). Er ist aber dem Volkswirtschaftsdirektor nicht persönlich verantwortlich für die Amtsführung. Das ist absolut richtig. Der Regierungsrat hat dem Delegierten keine Weisungen zu erteilen, wie er das bei einem gewöhnlichen Beamten tun könnte.

Ich empfehle Ihnen dringend, den Antrag Senn abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	118 Stimmen
Für den Antrag Senn	4 Stimmen

Art. 12 Abs. 2

Angenommen.

Art. 12 Abs. 3

Gestrichen.

Art. 13 und 14

Angenommen.

Art. 15

Wirz, Präsident der Kommission. In der ersten Lesung beantragte Herr Würsten unter diesem Artikel, es sei eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Änderung des Gesetzes über den Fremdenverkehr rückwirkend auf den 1. Januar 1971 in Kraft zu treten habe. In der Kommission kamen wird zum Schluss, Herr Würsten müsse hier einen Denkfehler begangen haben; denn wenn das Gesetz im Laufe dieses Jahres in der Volksabstimmung angenommen wird – was ich hoffe –, dann kann der Regierungsrat es in Kraft erklären, damit aber auch die Änderung des Gesetzes über den Fremdenverkehr und die Beherbergungsabgabe. Weil sowohl der Beitrag des Kantons für die Wirtschaftsförderung, als auch der Beitrag einer Million gemäss Gesetz über den Fremdenverkehr – nach dieser Abänderung – bereits im Budget 1971 enthalten sind, kann die Regierung sofort nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über diese Gelder verfügen. Sie könnte ohnehin nicht rückwirkend auf den 1. Januar 1971 Beiträge auszahlen, bevor das Gesetz in der Abstimmung angenommen ist.

Angenommen.

Art. 16

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfes	123 Stimmen
Dagegen	9 Stimmen

Gesetz über die Gebäudeversicherung

Zweite Lesung

(Siehe Nr. 7 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als die in der Beilage gedruckten gemeinsamen Anträge des Regierungsrates und der Kommission.)

Eintretensfrage

Aebi (Huttwil), Präsident der Kommission. In ihrer Sitzung vom 8. Januar zur Vorbereitung der zweiten Lesung durfte die Kommission feststellen, dass dieses Gesetz in der ersten Lesung gut aufgenommen und einstimmig gutgeheissen worden sei. Es wurde zudem ohne Abänderung und ohne grosse Diskussion verabschiedet. Einige Präzisierungen wurden zuhanden des Tagblattes angebracht.

Zuhanden der zweiten Lesung wurden zudem einige Fragen entgegengenommen, zum Beispiel der Einbezug des Risikos von Grundwasserschäden sowie die Vergütung von Schäden, welche bei militärischen Übungen verursacht werden oder durch aus Stauseen ausfliessendes Wasser.

Auf die Stellungnahme der Kommission zu diesen Fragen werden wir bei der Einzelberatung zurückkommen. Die Kommission empfiehlt Ihnen, auf die Vorlage in zweiter Lesung einzutreten.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 11.55 Uhr

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Dritte Sitzung

Mittwoch, 3. Februar 1971,
9.00 Uhr

Vorsitzender: Präsident Cattin

Anwesend sind 184 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Boss, Christen O. W., Fuhrer, Haldemann, Hubacher, Iseli, Jardin, Lachat, Leuenberger, Marti, Peter, Räz, Schneider (Signau), Stauffer (Gampelen), Steffen, Würsten.

Le Président. M. le député Wirz a demandé la parole pour faire une déclaration personnelle.

Wirz. In meiner ehemaligen Eigenschaft als Präsident der grossrätlichen Kommission für das Gesetz über die Wirtschaftsförderung lese ich heute morgen im «Bund» folgendes: «Mit 123 : 9 Stimmen bei 68 Enthaltungen verabschiedete der Rat das Gesetz.» Im Kommentar «Das Unbehagen bleibt» wird wiederum auf die grosse Zahl der Stimmenthaltungen bei der Abstimmung verwiesen. Dabei sind wir uns ganz klar, dass höchstens 5 bis 10 Grossräte Stimmenthaltung übten. Die anderen waren nicht anwesend. Ich verwahre mich gegen diese Art der Berichterstattung, dass man alle Mitglieder, die nicht anwesend sind, als Stimmenthaltungen aufführt. Tatsache ist, dass von den anwesenden rund 150 Ratsmitgliedern 123 dafür und nur 9 dagegen gestimmt haben.

Gesetz über die Gebäudeversicherung

(Fortsetzung)

(Siehe erste Spalte dieser Seite)

Detailberatung

Art. 1–22

Angenommen.

Art. 23

Aebi (Huttwil), Präsident der Kommission. Im Artikel 23 wurde eine kleine Änderung vorgenommen, indem man unter Ziffer 3 schreibt: «Meteore» anstatt «Meteoriten».

Angenommen.

Art. 24

Aebi (Huttwil), Präsident der Kommission. Herr Grossrat Bacher hat gewünscht, nochmals zu prüfen, ob nicht Grundwasserschäden als entschädi-

gungsberechtigt im Artikel 24 erwähnt werden könnten. Ich kann Herrn Bacher beruhigen, dass Grundwasserschäden dann als Hochwasser oder Überschwemmung anerkannt werden, wenn sie durch ein aussergewöhnlich starkes Ansteigen des Grundwasser-, See- oder Bachspiegels entstanden sind, wie das letztes Jahr in der Gegend des Thunersees wegen der Schneeschmelze der Fall war. Das sind sicher auch die Fälle, die Herr Bacher anvisiert hat. Dagegen sind permanente, normale Grundwassereinwirkungen, bei denen kein plötzliches Ereignis vorliegt, keine Elementarschäden und können demzufolge auch nicht vergütet werden.

Auch die Frage von Herrn Baumberger in bezug auf voraussehbare Schäden wurde in der Kommission nochmals erörtert. Man vertrat u. a. die Meinung, dass mit der Baubewilligung die Nichtvoraussehbarkeit der Schäden dokumentiert sei, weil die Baubewilligungsbehörde die Bewilligung sonst nicht erteilt hätte. Dem ist aber entgegenzuhalten, dass die Baubewilligungsbehörde nicht jedes Gesuch bis in alle Einzelheiten auf die Voraussehbarkeit von Schäden prüfen könnte. Deshalb kann das Kriterium «Baubewilligung» nicht ohne weiteres massgebend sein. Auch könnte kaum jedes Gesuch abgewiesen werden, wenn voraussehbare Schäden nur vermutet werden. Um sich nach allen Richtungen abzusichern, müsste der Brandversicherungsanstalt eine ganze Reihe von Gesuchen zur Begutachtung unterbreitet werden, was nicht im Interesse eines raschen Baubewilligungsverfahrens läge. Abgesehen davon kommt es ganz selten vor, dass die Brandversicherungsanstalt einen Schaden wegen eines voraussehbaren Ereignisses ablehnt. Sie hat solche Fälle immer tolerant behandelt und wird es auch in Zukunft so halten. Sie wird die Gemeinden in einem Kreisschreiben ersuchen, im Baubewilligungsverfahren die Voraussehbarkeit von Schäden zu berücksichtigen.

Angenommen.

Art. 25

Aebi (Huttwil), Präsident der Kommission. Dieser Artikel hat in der ersten Lesung und in der Kommission eine längere Diskussion ausgelöst. Gestützt auf das Votum von Herrn Bühler in der ersten Lesung und auf sein Schreiben zuhanden der Kommissionssitzung in bezug auf die Militärschäden wird der Regierungspräsident eine Erklärung abgeben.

Zu den andern Ausschlüssen möchte ich hier noch folgendes präzisieren: Schäden, herrührend von Erdbeben, kriegerischen Ereignissen und inneren Unruhen, müssen ausgeschlossen werden, weil diese Schäden nicht rückversichert werden können. Darüber ist in der ersten Lesung eingehend orientiert worden. Der Ausschluss von Atomschäden und Schäden durch Wasser aus Stauseen ist auch in den privaten Feuerversicherungsbedingungen und in den entsprechenden Rückversicherungsverträgen vorgesehen. Unter diesen Umständen müsste die Gebäudeversicherung bei einer Dekkungszusage für derartige Schäden die Kosten vollständig selber tragen. Das könnte bei einer Katastrophe zu unzumutbaren Folgen führen. Aus diesem Grunde sind derartige Risiken von der Dekkung ausgeschlossen. Versicherbar ist das Atomrisiko heute einzig über den Atompool, dem die Brandversicherungsanstalt für das Kraftwerk Mühleberg beigetreten ist. Die Schäden durch Wasser aus Stauseen sind in der Regel die Folge eines Werkmangels, für welche die konzessionierten Werke oder ihre Haftpflichtversicherer ersatzpflichtig sind. Sollte es vorkommen, dass sich derartige Schäden ereignen, ohne dass dafür jemand verantwortlich gemacht werden könnte, so wäre die Brandversicherungsanstalt sicher bereit, im Rahmen des Möglichen freiwillige Zahlungen an den Geschädigten zu leisten. Es ist aber nicht möglich, heute schon zum voraus volle Deckungszusage zuzusichern.

Angenommen.

Art. 26–30

Angenommen.

Art. 31

Aebi (Huttwil), Präsident der Kommission. Herr Grossrat Frutiger hat sich in der ersten Lesung am Begriff «Verkaufswert» gestossen. Er hat gesagt, es sei unlogisch, von «Verkaufswert» zu sprechen für etwas, das nicht mehr bestehe. Die Kommission hat diesem Einwand Rechnung getragen und das Wort «Verkaufswert» durch «Verkehrswert» ersetzt.

Angenommen.

Art. 32–45

Angenommen.

Art. 46

Aebi (Huttwil), Präsident der Kommission. Herr Haltiner hat sich an der Kann-Formulierung gestossen. Die Berechtigung der privaten Fahrhabeversicherungen, Löschbeiträge zu fordern, ist im Aufsichtsgesetz, d. h. in einem bundesrechtlichen Erlass, der dem kantonalen Recht vorangeht, verankert. Dieses Gesetz ist gegenwärtig in Revision begriffen. Es ist aber nicht sicher, dass auch nach dem neuen Gesetz die privaten Versicherer weiterhin Löschbeiträge zu leisten haben. Darum muss im Artikel 46 die Kann-Formulierung gewählt werden, in der Meinung, dass von der heutigen Berechtigung solange als möglich Gebrauch gemacht werden soll. Die Redaktionskommission hat übrigens den Text von «können leisten» auf «können zu jährlichen Beiträgen herangezogen werden» abgeändert. Damit ist dem Einwand von Herrn Grossrat Haltiner Rechnung getragen worden.

Angenommen.

Art. 47

Aebi (Huttwil), Präsident der Kommission. Hier hat die Redaktionskommission, die vom Präsidenten des Verwaltungsgerichts präsidiert wurde, eine Änderung in dem Sinne vorgenommen, dass der Artikel 48 als Absatz 5 dem Artikel 47 beigefügt worden ist unter gleichzeitiger Umbenennung der Marginale in «Einsprache und Beschwerde». Im neuen Artikel 48 werden die andern Streitigkeiten als die, die sich aus Schätzungs- und Bewertungs-

differenzen zwischen der Brandversicherungsanstalt und den Gebäudeeigentümern ergeben, geregelt.

Angenommen.

Art. 48–52

Angenommen.

Art. 53

Aebi (Huttwil), Präsident der Kommission. Im Artikel 53, der neu ist, sind alle Artikel des Gesetzes aufgeführt, für die der Grosse Rat in einem Dekret die Ausführungsbestimmungen zu erlassen hat. Damit wird der alte Artikel 53 zum Artikel 54.

Angenommen.

Art. 54

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Übersicht

Angenommen.

Le Président. M. le député Bühler a demandé à revenir sur l'article 25. (Zustimmung).

Art. 25

Bühler. Ich habe der Kommission bereits mit Brief vom 6. Januar 1971 Kenntnis gegeben von meinem Antrag, es seien im Artikel 25 die Worte «Massnahmen oder Übungen des Militärs oder von Zivilschutzorganisationen» zu streichen. Zur Begründung habe ich darauf hingewiesen, dass hier ein Tatbestand vorliegt, der von vielen Ratskollegen, die mit dem rechtlichen Alltag nicht verbunden sind, vielleicht nicht sofort erfasst wurde. Das neue Gesetz bietet deckungsmässig bedeutend mehr als das alte, indem der Neuwert versichert wird. Bei Militärschäden, für die der Bund haftet, wird aber nach den allgemeinen Haftpflichtbestimmungen der Militärorganisation nur der Zeitwert ersetzt. Der Gebäudeeigentümer, der einen Schaden durch das Militär oder durch den Zivilschutz erleidet, wäre also viel schlechter gestellt als der, dessen Haus aus einem andern Grund, z. B. durch Feuer, Schaden nimmt, obschon auch der erstere die volle Prämie bezahlt hat. Hinzu kommt, dass die Frage, wer für Zivilschutzschäden haftet (der Bund oder der Kanton) noch nicht endgültig entschieden ist. Es fehlen hier vor allem auch noch Präjudizien. Es bestünde die Möglichkeit, wenn man es beim heutigen Wortlaut von Artikel 25 beliesse, dass bei Zivilschutzschäden weder der Bund noch die Brandversicherungsanstalt zu einer Leistung herangezogen werden könnte, sondern dass der Kanton aus allgemeinen Geldern einen solchen Schaden vergüten müsste. Die Brandversicherungsanstalt hat die Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben haben, selbstverständlich gekannt. Aus diesem Grunde wollte man den Ausschluss vornehmen. Nach den allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts über die Regressordnung verhält es sich so, dass für Militär- und Zivilschutzschäden, für welche die Brandversicherung einstehen würde, sie gegenüber dem Bund nicht Regress nehmen könnte. Es sind nun aber gestützt auf meine Eingabe Gespräche zwischen der Brandversicherungsanstalt und dem Militärdepartement in Gang gekommen. Man sucht nach einer Lösung, und ich hoffe, es sei, gestützt auf das bisherige Ergebnis dieser Verhandlungen, dem Herrn Regierungspräsidenten in seiner Eigenschaft als Verwaltungspräsident der Brandversicherungsanstalt möglich, hier eine rechtsverbindliche Erklärung zu Protokoll zu geben, die es mir eventuell ermöglichen könnte, meinen Antrag zurückzuziehen. Ich wiederhole: Weil ich mir bewusst war, dass diese Materie kompliziert ist und die Folgen schwerwiegend sind, habe ich meinen Antrag nicht erst heute gestellt, sondern habe schon mit Brief vom 6. Januar 1971 dem Herrn Volkswirtschaftsdirektor davon Kenntnis gegeben.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was Herr Grossrat Bühler soeben gesagt hat, ist zutreffend. Er hat uns seinen Antrag schon zuhanden der Kommissionssitzung für die zweite Lesung unterbreitet. Wir haben dazu Stellung genommen und die ganze Frage auch mit dem Eidgenössischen Militärdepartement besprochen. Es stimmt, dass nach den heutigen Vorschriften der Militärorganisation bei Militärschäden nur nach dem Zeitwert und nicht nach dem Neuwert entschädigt wird, wie wir dies neu in unserem Gesetz vorgesehen haben. Wir stehen mit dem Militärdepartement in Unterhandlungen. Mit einem Schreiben vom 19. Januar 1971 hat man von dort bestätigt, dass man bereit sei, mit uns diese Verhandlungen zu führen. Wir werden am 15. Februar mit dem EMD zusammenkommen und versuchen, eine Lösung zu finden. Bis wir eine Vereinbarung getroffen haben, ist unsere Gebäudeversicherungsanstalt bereit, die Schäden, die durch militärische Einwirkungen entstehen könnten, sowie die Zivilschutzschäden zum Neuwert zu übernehmen. Wie die Vereinbarung mit dem EMD aussehen wird, werden wir Ihnen später bekanntgeben. Wir werden übrigens ein solches Abkommen nur aufgrund des Artikels 49 abschliessen und den Grossen Rat darüber orientieren müssen. In den Schluss- und Übergangsbestimmungen (Artikel 49) heisst es: «Die Gebäudeversicherung kann mit Zustimmung des Grossen Rates einem Konkordat oder einem Pool beitreten oder andere geeignete Massnahmen ergreifen, die es ermöglichen, die Versicherungsdeckung gemäss Artikel 23 bis 25 oder die Leistungen gemäss Artikel 26 bis 32 zu verbessern.» Wir werden also, sobald wir mit dem Militärdepartement eine solche Vereinbarung getroffen haben, aufgrund von Artikel 49 nochmals vor den Grossen Rat kommen, damit die Angelegenheit in bezug auf die Militärschäden und die Zivilschutzschäden im Sinne des Antrages von Herrn Grossrat Bühler geregelt werden kann.

Le Président. M. Bühler maintient-il sa proposition de biffer ce membre de phrase?

Bühler. Gestützt auf diese Erklärung von Herrn Regierungspräsident Tschumi kann ich meinen Antrag zurückziehen.

Schlussabstimmung

Für Annahme
des Gesetzesentwurfes ..... 143 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Abänderung des Gesetzes vom 5. Oktober 1952

Erste Lesung

(Siehe Nr. 2 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als die in der Beilage gedruckten gemeinsamen Anträge des Regierungsrates und der Kommission.)

Eintretensfrage

Tschudin, Präsident der Kommission. Bei der vorliegenden Teilrevision geht es um die beiden Artikel 29 und 35 des Gesetzes vom 5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung. Was bezwecken wir mit der Teilrevision? Vorerst möchten wir im Artikel 29 eine administrative Vereinfachung erzielen, indem Gemeindeanteile von weniger als 10 000 Franken inskünftig nicht mehr eingefordert werden sollten. Ich glaube, wir sind uns alle einig, dass dieser Änderung zugestimmt werden kann.

Sodann geht es um den Artikel 35. Die Revision dieser Bestimmung hat höhere Wellen geschlagen. Man ist der Auffassung, dass der jährliche Staatsbeitrag von 750 000 Franken an die Arbeitslosenversicherung, der seinerzeit auf eine Motion von Herrn Grossrat Mischler hin beschlossen wurde, dank der heute guten Arbeitsmarktlage reduziert werden könnte. Die Finanzdirektion hat beim gegenwärtigen grossen Finanzbedarf des Staates Ausschau gehalten, wo Geld flüssig gemacht werden könnte. Dabei ist sie auf den Arbeitslosenversicherungsfonds gestossen. Während aus diesem Fonds im Jahre 1959 noch 500 000 Franken beansprucht wurden, waren es im Jahre 1969 bloss noch 685 Franken. Auf Ende 1970 hat dieser Fonds eine Höhe von 13 Millionen Franken erreicht. Seine Gelder wurden bis heute zu 2 Prozent verzinst, und es ist auch naheliegend, dass diese Verzinsung zu niedrig ist.

Aufgrund dieser Abklärungen hat dann die Finanzdirektion das Begehren an die Volkswirtschaftsdirektion gestellt, man möchte den jährlichen Beitrag an den Arbeitslosenversicherungsfonds auf 100 000 Franken reduzieren, dafür aber eine Verzinsung des Fonds zu 4¾ Prozent vornehmen. Die Volkswirtschaftsdirektion hat diesem Begehren stattgegeben, worauf ein gemeinsamer Antrag des Regierungsrates zustande kam, wonach die jährliche Einlage 100 000 Franken betragen soll, bis der Fonds die Höhe von 15 Millionen Franken erreicht hat.

Die Kommission zur Vorberatung dieses Geschäftes hielt am 11. Januar 1971 eine Sitzung ab. Dabei kam sie mehrheitlich zum Schluss, dem Vorschlag des Regierungsrates beizupflichten. Von Arbeitnehmerseite ist man der Meinung, in Zeiten guter Konjunktur sollte es möglich sein, die bisherige Fondseinlage weiterhin beizubehalten, und zwar für allfällige Rückschläge, sei es in gewissen Gruppen der Wirtschaft oder in der Wirtschaft ganz allgemein. Man denkt da vor allem an strukturelle Änderungen, Unternehmungszusammenschlüsse und -konzentrationen, die heute an der Tagesordnung sind, womit sehr oft auch das Problem der Arbeitnehmerumschulung verbunden ist. Die Arbeitnehmerseite vertrat auch die Auffassung, dass in einer allfälligen Krise die heutige Generation ganz andere Ansprüche stellen würde, als das früher der Fall war. Die Arbeitgeberseite war dagegen der Auffassung, man sollte den Vorschlag des Regierungsrates auf eine jährliche Einlage von 100 000 Franken akzeptieren, weil aufgrund von professoralen Gutachten bis ins Jahr 2000 keine Kriseneinbrüche mehr zu befürchten seien. Auch mit der Limitierung der Fondshöhe ist man einverstanden. Der Antrag von Arbeitnehmerseite, wobei man von 750 000 Franken auf 400 000 Franken zurückging, wurde schliesslich mit 4 : 6 Stimmen abgelehnt. Dagegen wurde der Kompromissvorschlag der Regierung, in bezug auf die Fondseinlage auf 200 000 Franken zu gehen, mit 6 : 4 Stimmen gutgeheissen.

Bei der Limitierung der Fondshöhe sprachen sich 6 Mitglieder für den Kompromissvorschlag von 20 Millionen Franken aus, während 4 Mitglieder dagegen stimmten. In der Frage, ob die jährliche Zuwendung auf 100 000 Franken oder auf 200 000 Franken zu bemessen sei, betrug das Stimmenverhältnis in der Kommission 5 : 5, worauf ich als Kommissionspräsident den Stichentscheid zugunsten des Antrages auf 200 000 Franken gab.

Bei jährlichen Aufwendungen der Arbeitslosenkasse von 5000 Franken und bei einer Verzinsung des Fonds zu 4¾ Prozent ab 1. Januar 1972 würde sich bis 1982 ein Fondsbestand von 25,49 Millionen Franken ergeben.

Namens der Kommission beantrage ich Ihnen Eintreten.

Hirsbrunner. Die BGB-Fraktion hat dieses Geschäft über die Abänderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung gründlich beraten, namentlich auch was die Frage betrifft, in welcher der Kommissionspräsident den Stichentscheid geben musste. Wir kamen dabei zum Schluss, in der heutigen Zeit, wo keine Arbeitslosigkeit herrscht, sei es nicht notwendig, einen allzu grossen Betrag in einen Arbeitslosenversicherungsfonds einzulegen, während es auf der andern Seite dringende Probleme zu lösen gilt, für welche dieses Geld gut gebraucht werden könnte. Wir verkennen nicht, dass die Arbeitslosigkeit während der Krisenjahre ein ausserordentlich schwieriges Problem darstellte, und wenn sich später einmal wieder eine Krisensituation einstellen sollte, wären wir bestimmt bereit, die notwendigen Mittel zur Arbeitslosenunterstützung zur Verfügung zu stellen. Nachdem heute ein Fonds von 13 Millionen Franken vorhanden ist, der bis jetzt mit 750 000 Franken jährlich gespiesen wurde, plus 2 Prozent Zins auf dem Fondsvermögen, kann man nicht einfach sagen, die Einlage gehe jetzt von 750 000 auf 200 000 Franken pro Jahr zurück. Man muss bei dieser Rechnung vielmehr auch den Mehrzins auf dem Fondsvermögen in Rechnung stellen, und hier wird eine Erhö-

hung von 2 Prozent auf 4 3/4 Prozent in Aussicht genommen. So betrachtet, sieht die Rechnung zur Alimentierung des Fonds wieder etwas anders aus. Man darf in diesem Zusammenhang auch nicht vergessen, dass die private Wirtschaft ebenfalls nicht untätig war. Sie hat bis heute im Kanton Bern auf freiwilliger Basis für den Zweck der Arbeitslosenversicherung immerhin ungefähr 45 Millionen Franken beiseite gelegt, also ein Mehrfaches dessen, was der Staat dafür als Rücklage gebildet hat. Diese Tatsache stellt der Wirtschaft sicher ein gutes Zeugnis aus.

Wir haben auch davon gesprochen, dass eine Arbeitslosigkeit, wie sie in den Dreissiger Jahren geherrscht hat, wahrscheinlich kaum jemals wieder auftreten wird. Aus den schlechten Jahren von damals konnte man Erfahrungen sammeln. In der Zwischenzeit wurde auch die AHV eingeführt, die ein wesentlicher Faktor zur Belebung der Wirtschaft ist. Dieser Umstand darf nicht ausser acht gelassen werden. Wir sind der Auffassung, dass der Kanton Bern mit einer jährlichen Fondseinlage von 200 000 Franken und mit einer Verzinsung des Fondsvermögens zu 4 3/4 Prozent im Hinblick auf die Arbeitslosenversicherung seiner Pflicht nachgekommen sein wird. Im Namen der BGB-Fraktion beantrage ich Ihnen denn in diesem Sinne Eintreten.

Mischler. Ich habe es nicht ganz verstanden, dass man eine Revision dieses Gesetzes vorgeschlagen hat, denn ich stehe immer noch unter dem Eindruck eines Besuches in Deutschland im Jahre 1965, als dort die deutsche Wirtschaft grosse Schwierigkeiten hatte. Ich war dort als Mitglied der Schweizer Delegation der OECD auf einer Besichtigungsreise. Das Bild, das wir damals zu Gesicht bekamen, war vollständig anders, als wir es heute von hier aus sehen und beurteilen. Damals machte man sich in Deutschland gegenseitig Vorwürfe. Der Regierung warf man vor, sie habe in bezug auf die Arbeitslosenversicherung etwas verpasst, der Wirtschaft warf man vor, sie sei zu wenig weitsichtig gewesen, und die Wissenschaft stand im Begriffe, ein Formular auszuarbeiten, um bei den verschiedenen Firmen anzufragen, wie sich die Situation gestalte. Für die direkt Betroffenen konnte man damals aber sehr wenig tun.

Kürzlich haben wir das Gesetz über die Förderung der bernischen Wirtschaft diskutiert. Dabei kamen wir zum Schluss, dass etwas unternommen werden muss, weil wir ja nicht sicher sind, welche Strukturänderungen noch erfolgen werden. Wenn die Arbeitslosenversicherung in dem Sinne weitergeführt werden sollte, wie das heute der Fall ist, brauchen wir später nicht lange darüber zu diskutieren. Man weiss aber auch im Kanton Bern und bei der Regierung, dass die Zweckbestimmung dieser Versicherung in absehbarer Zeit grundlegend geändert wird, und darüber bestehen absolut keine Meinungsdifferenzen. Man denkt nämlich an eine Strukturrisikoversicherung für die Arbeitnehmer. Gegenwärtig laufen ja bereits diesbezügliche Verhandlungen mit dem Biga, um die Zweckbestimmung der bisherigen Versicherung auf eine andere Basis zu stellen.

Gestatten Sie mir nun noch, kurz zu den einzelnen Punkten des Revisionsvorschlages Stellung zu nehmen: Wenn man eine Begrenzung des Fonds nach oben anstrebt, so mache ich einem solchen Vorschlag keine Opposition. Ich glaube, eine entsprechende Begrenzung lässt sich rechtfertigen. Die Kommission schlägt eine Limitierung des Fonds auf 20 Millionen Franken vor. Ich glaube, einer solchen grundsätzlichen Begrenzung kann man ohne weiteres zustimmen. In bezug auf die jährlichen Einlagen in den Fonds sind wir jedoch der Meinung, dass wir hier keine allzu grossen Reduktionen vornehmen dürfen, und zwar im Hinblick auf die Retourkutsche, die auf uns zukommen kann. Wir sind nämlich gegen Strukturwandlungen nicht für alle Zeiten gesichert. Ich bin der Auffassung, wir sollten die jährlichen Beiträge auf der bisherigen Höhe belassen. Immerhin möchte ich ausdrücklich betonen, dass ich keine Prestigefrage daraus mache, wie man diese Sache regeln will. Ich vertrete nur die Meinung, 200 000 Franken jährlich seien zu wenig.

In der sozialdemokratischen Fraktion wurde dieses Geschäft sehr eingehend besprochen. Wir stellten uns die Frage, ob wir überhaupt darauf eintreten wollen oder ob wir nicht besser diese Gesetzesrevision ablehnen würden. Wir haben dann aber doch den Eintretensbeschluss gefasst. Immerhin sollte man versuchen, die Zweckbestimmung im Artikel 35 auszudehnen und sie an das Gesetz über die Förderung der bernischen Wirtschaft anzupassen. So haben wir uns denn auf Zustimmung zum Eintreten durchgerungen, doch möchte ich im Namen der sozialdemokratischen Fraktion schon in der Eintretensdebatte anmelden, was uns vorschwebt. Wir sind der Ansicht, der Artikel 35 sollte wie folgt formuliert werden: «In den Voranschlag des Kantons Bern wird jedes Jahr für die Arbeitslosenversicherung und die Äufnung eines Fonds für die Finanzierung besonderer Massnahmen ein Betrag von zusammen mindestens 750 000 Franken aufgenommen, bis der Fonds einen Bestand von 20 Millionen Franken erreicht. Dieser ist zum Zinsfuss für I. Hypotheken zu verzinsen.» Wie ich bereits angedeutet habe, könnten ich und meine Fraktionskollegen auch einer Herabsetzung des Betrages von 750 000 Franken auf eine halbe Million Franken zustimmen. Eine Kürzung auf 200 000 Franken dagegen ginge einfach zu weit, und die Bestimmung in bezug auf die Verzinsung zum Ansatz für I. Hypotheken muss unbedingt aufgenommen werden. Denn es wäre sicher undenkbar, einen solchen Fonds zu bloss 2 Prozent zu verzinsen. Ich nehme an, dass man über diese Bestimmung jahrelang gestolpert ist und deshalb keine Anpassung vornahm. Heute sind Verzinsungen von 2 Prozent nicht mehr zeitgemäss.

Besonderen Wert lege ich jedoch auf den Absatz 2, für den ich Ihnen im Namen unserer Fraktion folgende Redaktion vorschlage: «Die Mittel des Fonds sind zur Finanzierung besonderer Massnahmen der Arbeitsbeschaffung und Arbeitsvermittlung sowie der Umschulung und Wiedereingliederung von Arbeitskräften, die zufolge von Strukturänderungen, Betriebsschliessungen oder -zusammenlegungen bedroht sind, zu verwenden.» Wir streben nämlich mit dem Gesetz über die Förderung der bernischen Wirtschaft an, in Zukunft bei der Revision der bestehenden Gesetzgebung oder beim Erlass neuer Gesetze auf die Förderung

der bernischen Wirtschaft Rücksicht zu nehmen. Diesen Umstand haben wir bei der Beratung des Wirtschaftsförderungsgesetzes mehrmals als die Perle der Vorlage unterstrichen. Nachdem sich hier eine erste Gelegenheit dazu bietet, sollten wir unbedingt darauf einspuren. Die sozialdemokratische Fraktion bittet den Rat, die von mir vorgeschlagene Formulierung von Artikel 35 Absatz 2 zuhanden der zweiten Lesung entgegenzunehmen, um damit der Kommission Gelegenheit zu geben, die Sache zu überprüfen. Wir dürfen die Lage nicht nur durch die Brille der heutigen Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung beurteilen; wir müssen vielmehr auch berücksichtigen, dass in Zukunft die Arbeitslosenversicherung zu einer Strukturrisikoversicherung für Arbeitnehmer ausgebaut werden soll. Dabei sind wir sicher gut beraten, wenn wir diese Mittel nicht unter dem Eindruck der Hochkonjunktur und einer momentanen Finanzknappheit kürzen. Ich glaube, dass uns die Zukunft diesbezüglich Probleme auferlegen wird.

Gygi. Die freisinnigdemokratische Fraktion empfiehlt Ihnen, auf diese Gesetzesänderung einzutreten. Sie ist allerdings der Auffassung, dass dieser Krisenfonds allein heute kaum mehr in der Lage wäre, eine Rezession wirksam zu bekämpfen. Dafür verweise auch ich auf das Beispiel der Bundesrepublik Deutschland aus den Jahren 1965 bis 1967. Unsere Fraktion erachtet es aber als verfrüht, dieses Problem im gegenwärtigen Zeitpunkt von Grund auf neu zu behandeln. Im Vordergrund stehen jetzt dringliche Einsparungsmöglichkeiten von Mitteln, und wenn diese Mittel in die Infrastruktur investiert werden, so können sie auch geeignet sein, eine Rezession zu verhindern.

Fleury. Notre groupe est également favorable à l'entrée en matière sur le projet de revision de la loi relative au service de l'emploi et à l'assurance-chômage.

Il est indéniable que le Conseil-exécutif a été amené à proposer la revision de ladite loi en raison de la régression du chômage. Il est non moins vrai que d'emblée, ce projet n'a pas suscité l'enthousiasme auquel on aurait pu s'attendre. La raison en est qu'il reflète l'opinion que notre pays vit dans un état de sécurité sociale et économique réjouissant dans la constellation de l'heure. Nous regrettons pour notre part que le gouvernement ait conçu cette revision à sens unique car la conjoncture donne actuellement des signes de fléchissement et nous ne tenons pas à voir resurgir le spectre du chômage.

Au cours des premières délibérations de la commission, le rapporteur du gouvernement a fait certaines concessions par rapport au projet initial. C'était pour nous un encouragement. Au sein de la commission, j'ai constaté, et le président de la commission l'a d'ailleurs relevé, que ce projet suscitait des oppositions aussi bien d'un côté que de l'autre, que les limites que nous arrêtions n'avaient pas l'heur de plaire à chacun et qu'elles n'apportaient pas aux travailleurs la sécurité qu'ils attendaient. C'est pourquoi notre groupe estime nécessaire de doubler le montant de la participation du canton fixé à l'article 35 et de le porter à 400 000 francs par année au lieu de 200 000 francs et de ne pas limiter à 20 millions de francs le montant du fonds constitué par les versements annuels augmentés des intérêts. La Direction de l'économie publique peut se trouver à un moment donné devant des engagements considérables et cette limitation ne nous paraît par conséquent pas indiquée.

Ceux qui m'ont précédé à cette tribune se sont référés à la loi sur l'encouragement de l'économie bernoise. Je pense que la loi dont nous discutons aujourd'hui la modification en est le corollaire puisqu'elle vise à créer des possibilités de travail. Comme l'indique son intitulé, cette loi a trait non seulement à l'assurance-chômage, mais aussi au service de l'emploi.

Un éminent professeur estime qu'au cours de dix prochaines années, de nombreux métiers disparaîtront du fait du perfectionnement intervenu dans quantité de secteurs de production et qu'il faudra recycler un grand nombre de travailleurs et les diriger vers d'autres professions. Le rétrécissement du secteur secondaire au profit du secteur tertiaire est bien la preuve de cette évolution. Nous allons au-devant de certaines difficultés. Il importe donc de prévoir des mesures en vue de faire face à la situation et d'empêcher la désertion massive de certaines professions. Nous ne savons pas ce que nous réserve la Marché commun, qui peut avoir des conséquences néfastes sur l'économie de notre pays. On nous dit que la main-d'œuvre étrangère sera la première à devoir quitter les entreprises et qu'elle devra laisser la place à la main-d'œuvre indigène. Or, nous ne savons pas si des accords seront passés ultérieurement. Nous devons donc nous prémunir contre les conséquences d'un éventuel chômage technologique. De plus, il faut encourager les corps de métier à consolider leur position. Journellement, on entend des employeurs se plaindre amèrement de ce que les jeunes ne veuillent plus embrasser une profession manuelle et qu'ils veuillent tous entreprendre des études. Il est de notre devoir de revaloriser ces professions et d'assurer à ceux qui les exercent le maximum de sécurité. Nous pouvons prendre des dispositions à cet effet dans le cadre de la loi que nous discutons.

Sommer (Wabern). Wenn man bei Tauben bleiben wollte, die gestern Herr Kollege Michel in so netter Art in den Ratssaal hineingezaubert hat, so könnte man vielleicht zum vorliegenden Antrag sagen: «Lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach.» Das würde also heissen: Lieber das, was heute vorgeschlagen wird, als gar nichts. Ich glaube aber, es würde hier ein anderes Sprichwort noch besser passen als das soeben zitierte, nämlich: «Spare in der Zeit, so hast du in der Not.»

Die sozialdemokratischen Mitglieder der Kommission haben es bedauert, dass man überhaupt auf diese Gesetzesrevision eintreten musste. Wir hätten es lieber beim bisherigen Zustand bewenden lassen, allerdings mit einer Ausnahme: Es geht sicher nicht mehr an, den Arbeitslosenversicherungsfonds nur zu 2 Prozent zu verzinsen und damit einen Teil des Zinses gar nicht dem Fonds zugute kommen zu lassen.

Bei der Behandlung des Artikels 35 haben wir weitergehende Anträge gestellt. Wie Sie gehört haben, sind wir damit aber unterlegen. Immerhin waren wir dem Regierungspräsidenten dankbar, dass

er uns namens des Regierungsrates teilweise entgegengekommen ist. Es wurden eine ganze Anzahl von Gründen geltend gemacht, warum man die bisherigen Bestimmungen des Artikels 35 ändern sollte. Man sagt, der Staat brauche dieses Geld dringend auf eine andere Art. Das ist sicher richtig. Das gilt aber auch für jede andere Ausgabe des Staates. Der Staat könnte alles Geld, das er ausgibt, an einem andern Ort ebenfalls gebrauchen. Es kann sicher keine Lösung sein, eine Ausgabe an einem Ort zu streichen, wo das Geld ebenfalls benötigt wird.

Ein zweites Argument, das vorgetragen wurde, ging dahin, heute herrsche nicht nur Vollbeschäftigung, sondern Überbeschäftigung, und die Prognosen für die Zukunft würden sich kaum ändern. Wir hoffen das. Wir haben jedoch keine Sicherheit, dass es so kommen muss. Vorkommnisse in Deutschland, England und in den USA zeigen uns, dass doch plötzlich eine teilweise oder grössere Arbeitslosigkeit eintreten kann, und wer die Arbeitslosigkeit in irgendeiner Form – es wurde darauf schon hingewiesen – in den ominösen dreissiger Jahren erlebt hat, dem sitzt die Erinnerung daran heute noch in den Knochen. Einigkeit herrscht heute meines Erachtens in allen Wirtschaftskreisen darüber, dass eine solche Zeit nicht nochmals kommen darf, und wenn man sich darin schon einig ist, so sollte man sich auch einig sein darüber, alles zu unternehmen, um eine solche Entwicklung zu verhindern und ihr zu begegnen, wenn sie eintreten sollte. Es wurde gesagt, der Staat und die Wirtschaft verfügten heute über andere Mittel als in den dreissiger Jahren, um einer Krisensituation zu begegnen. Ich glaube auch, dass unsere Wirtschaftsfachleute aus den Erfahrungen der dreissiger Jahre etwas gelernt haben. Trotzdem gibt es aber in der Welt, vor allem aber in den hochindustrialisierten Ländern, immer wieder Arbeitslosigkeit, und die betreffenden Staaten haben sich damit auseinanderzusetzen. Auch wir dürfen uns also in dieser Beziehung nicht in absoluter Sicherheit wiegen, und damit sehe ich die Vorsorge gegenüber der Arbeitslosigkeit und zur Arbeitsvermittlung als etwas ähnliches an wie die Vorsorge im Zivilschutz: Man macht es, weil es dringend notwendig ist, in der Hoffnung, es nie zu gebrauchen.

Es wurde ferner gesagt, auch ein Fonds von 15, 20, 30 oder gar 50 Millionen Franken würde schliesslich eine grössere wirtschaftliche Rezession nicht aufhalten können. Diese Mittel würden nur einen Tropfen auf einen heissen Stein bedeuten, wenn Not am Mann wäre. Das kann man nicht bestreiten, doch ist es sicher besser, in einem solchen Fall bereits einige Mittel zur Verfügung zu haben als gar nichts. Wir haben doch in anderer Beziehung schon die Erfahrung gemacht, dass wenn ein Fonds vorhanden ist, es nachher viel einfacher ist, etwas zu unternehmen, als wenn überhaupt nichts existiert. Wir können uns lebhaft vorstellen, dass im Falle einer grösseren Arbeitslosigkeit die Steuereingänge weder von Arbeitgeber- noch von Arbeitnehmerseite steigen, sondern eher zurückgehen werden.

Im weitern wurde ins Feld geführt, andere Kantone hätten für die Arbeitslosenversicherung noch weniger vorgekehrt als der Kanton Bern. Diesen Einwand darf man nicht gelten lassen. Wir haben auch in andern Belangen nicht auf die andern Kantone geschaut. Wir müssen vielmehr das tun, was für unsern Kanton richtig ist. Nicht jeder Kanton hat die gleiche Wirtschaftsstruktur.

Schliesslich wurde argumentiert, alle Fonds, die der Kanton anlege, würden der Geldentwertung unterliegen und sich damit fortlaufend entwerten. Auch das ist leider nicht zu bestreiten. Immerhin ist es kein Grund, um nicht eine Reserve zu schaffen; denn genau das gleiche würde ja in bezug auf jede Reservestellung gelten, die ein Privater macht, und trotzdem empfiehlt man jedem Privaten, nicht alles Geld auszugeben, sondern Ersparnisse anzulegen.

Ich habe Ihnen hier ein paar Momente angeführt, die für diese Gesetzesänderung geltend gemacht worden sind, die wir aber nicht ohne weiteres gelten lassen können. Es scheint uns, eine jährliche Einlage von 750 000 Franken zugunsten der Arbeitslosenversicherung, wie sie bis jetzt praktiziert wurde, sei im Hinblick auf die Bedeutung, die hier im Spiele steht, für den Kanton Bern eine bescheidene Summe, ob der wir vielleicht einmal froh sein werden. Wenn man geltend macht, dass dieses Geld der Finanzdirektion und dem Kanton nicht für andere Aufgaben zur Verfügung stehe, so muss diesem Einwand immerhin entgegengehalten werden, dass das Kapital der Wirtschaft zur Verfügung steht.

Wir haben in der Kommission weitergehende Anträge gestellt, sind damit aber unterlegen. Wir behalten uns nun vor, in der Detailberatung auf diese Anträge zurückzukommen. Jetzt schon möchte ich Ihnen aber sagen, dass ich die Anträge, die Herr Kollega Mischler gestellt hat, unterstütze.

Morand. Ayant constaté qu'il y a certainement un malentendu chez certains députés au sujet de la modification de la loi sur le service de l'emploi et l'assurance-chômage, je crois utile d'en souligner certains points.

L'institution d'un fonds spécial de crise en vue du financement de mesures destinées à créer des possibilités de travail et au service de l'emploi est, je le rappelle, la conséquence d'une motion de M. le député Mischler acceptée en 1951. A l'époque, aucune limite ne fut fixée. Il n'est pas question d'en fixer une aujourd'hui. Il se trouve que ce fonds se monte actuellement à 13 millions de francs. C'est tout à la fois peu et beaucoup. Beaucoup si la haute conjoncture que nous connaissons depuis plus de vingt ans persiste, mais peu si, demain, c'est la crise.

Depuis vingt ans, toutes les prévisions de fléchissement important se sont heureusement avérées fausses. Cela ne doit pas évidemment nous rendre imprudents. Néanmoins, vu l'état des finances du canton, ses charges et l'urgence du tableau de ses charges actuelles, la directeur de l'économie publique nous dit dans son message qu'«il convient de rechercher le moyen de réaliser des économies». Aujourd'hui, il ne s'agit pas de supprimer ce fonds ni de le limiter, mais d'en supprimer son alimentation annuelle lorsqu'il aura atteint le total de 20 millions de francs. Nous réaliserons ainsi une économie de plus de 700 000 francs par an si l'emploi se maintient à ce qu'il est depuis longtemps. Cependant, je me permets d'attirer l'attention de mes

collègues sur le fait que si la première des propositions qui nous est soumise est acceptée et que si elle est ensuite votée par le peuple en 1972, il sera versé au fonds en question 200 000 francs par an au minimum au lieu de 750 000 francs, et cela jusqu'à ce que soit atteinte la somme de 20 millions, et ce capital sera atteint en 1977. Cela signifie qu'à partir de 1978, l'Etat ne versera plus rien, mais que le fonds de crise continuera d'augmenter par ses propres intérêts. Cette augmentation est importante, puisqu'elle sera d'un million de francs par an. En 1982, par exemple, les 25 millions seront déjà dépassés et cela continuera progressivement. Je vous recommande donc d'entrer en matière et d'accepter le texte et les chiffres proposés, tout en soulignant encore une fois qu'il ne s'agit pas ici directement de l'assurance-chômage, mais d'un fonds spécial complémentaire.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Sommer hat gesagt: «Spare in der Zeit, so hast du in der Not.» Darüber haben Sie eben gesprochen, als Sie in der letzten Session den Vortrag der Finanzdirektion zum Voranschlag für das Jahr 1971 und zum Finanzplan 1972 bis 1974 behandelt und untersucht haben, wo und wie man zurzeit Mittel einsparen könnte, um sie für dringlichere Aufgaben als die ursprünglich vorgesehenen zu verwenden. Daraus ist u. a. auch der Beschluss entstanden, der im Abschnitt IV des Vortrages der Finanzdirektion aufgeführt ist und womit der Regierungsrat beauftragt wurde, dem Grossen Rat eine Änderung des Gesetzes vom 5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung, insbesondere zur Reduktion der jährlichen Einlagen in den Krisenfonds, vorzuschlagen. Das ist die Ausgangslage zur heutigen Gesetzesrevision, an die wir uns zu halten haben. Der Grosse Rat hat schon damals praktisch Eintreten auf die heutige Vorlage beschlossen und die Regierung beauftragt, die Ihnen heute vorgelegten Anträge auszuarbeiten.

Was sieht nun diese Vorlage vor, und was wollen wir damit bezwecken? Bis jetzt sind aufgrund des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung vom Jahre 1952 jährliche Einlagen in den Krisenfonds von 750 000 Franken vorgenommen worden. Dieser Fonds hat heute eine Höhe von 13,29 Millionen Franken. Der Fonds wird verzinst, doch hat bis jetzt die Finanzdirektion etwa die Hälfte des Zinses, den die Hypothekarkasse für diesen Fonds entrichtet hat, zu den allgemeinen Mitteln genommen, wodurch der Fonds praktisch nur zu 2 Prozent verzinst wurde. Aus diesem Grunde ist er denn auch nur sehr langsam gewachsen. Neu will man nun den Fonds vom 1. Januar 1972 an zu 4¾ Prozent verzinsen, und wenn auch der Antrag der Kommission auf eine jährliche Einlage von 200 000 Franken durchgeht, so wird der Fonds bereits Ende 1977 eine Höhe von 20,2 Millionen Franken erreicht haben. Bei diesem Stand hören die jährlichen Einlagen von 200 000 Franken auf. Der Fonds wird nachher nur noch durch die Zinsen geäufnet, und er würde dabei bereits Ende 1982 eine Höhe von 25,5 Millionen Franken erreichen. Wir sehen daraus, dass die Äufnung dieses Fonds sichergestellt ist.

Warum ist nun die Regierung zu ihrem Antrag gekommen? Sie kam dazu einzig und allein aus der Überlegung heraus, dass es keinen Sinn habe, Gelder in einen Fonds zu legen, sie praktisch zu sterilisieren und der Geldentwertung zu unterwerfen, während man auf der andern Seite diese Mittel heute für viel dringlichere Aufgaben verwenden könnte als die Aufgaben der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenversicherung. Ich glaube nun, dass wir unbedingt am Antrag festhalten sollten, wie er aus der Kommissionsberatung hervorgegangen ist. Herr Mischler hat heute beantragt, weiterhin 750 000 Franken jährlich in den Krisenfonds zu legen, womit die Beschlüsse des Grossen Rates zum Budget und zum Finanzplan wieder rückgängig gemacht würden. Dagegen muss ich mich im Namen des Regierungsrates zur Wehr setzen. Es wäre nicht angängig, heute einen Beschluss, den Sie erst kürzlich bei der Behandlung des Budgets gefasst haben, wieder rückgängig zu machen. Mit diesem Teil des Antrages von Herrn Mischler kann ich mich also nicht einverstanden erklären und muss Sie dringend bitten, bei einer jährlichen Zuwendung von 200 000 Franken zu bleiben und niemals auf 750 000 Franken hinaufzugehen. Was die Limitierung der Fondshöhe betrifft, will Herr Mischler ebenfalls bis zu einer Summe von 20 Millionen Franken gehen.

Zum zweiten Teil des Antrages von Herrn Mischler möchte ich bemerken, dass ich mich damit auch nicht in allen Teilen einverstanden erklären kann. Der Antrag wäre jedenfalls textlich noch zu bereinigen. Immerhin bin ich bereit, den zweiten Teil des Antrages Mischler zur zweiten Lesung in die Kommission zurückzunehmen. Wir haben bei der Behandlung des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung auch über die strukturelle Arbeitslosigkeit gesprochen, und ich habe mich schon damals zur vorgebrachten These bekannt. Ich habe damals dem Antrag Mischler zu Artikel 9 ohne weiteres zugestimmt, weil ich gefunden habe, dieser Antrag verdiene unterstützt zu werden, da wir ja nicht wüssten, wie die Strukturentwicklung weiter vor sich gehe und wie gross die strukturelle Arbeitslosigkeit sein würde. Als Folge der strukturellen Arbeitslosigkeit kann es zu Umschulungen und Neueingliederungen führen. Es sind dies zwei Massnahmen, die wir hier von den andern Massnahmen genau auseinander halten müssen. Die Umschulung von Leuten, die wegen Strukturänderungen arbeitslos werden, geschieht aufgrund des Berufsbildungsgesetzes, und die Mittel dazu können nach meinem Dafürhalten weder aufgrund des Wirtschaftsförderungsgesetzes noch aus der Arbeitslosenversicherung zur Verfügung gestellt werden. Wir müssen nun prüfen, wie wir diese Dinge auseinanderhalten können, was über das Berufsbildungsgesetz und was über das Arbeitslosenversicherungsgesetz zu geschehen hat. Ich bin, wie gesagt, bereit, den Absatz 2 des Antrages Mischler zuhanden der zweiten Lesung entgegenzunehmen. Was dagegen den Absatz 1 betrifft, möchte ich den Grossen Rat bitten, am Antrag auf 200 000 Franken mit einer Limitierung bei 20 Millionen Franken festzuhalten. Von Kommissionsmitgliedern wurde mehrmals darauf hingewiesen, der Antrag auf 200 000 Franken sei in der Kommission von mir gestellt worden. Das stimmt, und ich bin mir

bewusst, dass ich damit bei meinen Parteifreunden und den bürgerlichen Politikern nicht unbedingt Sympathie ausgelöst habe. Ich habe diesen Antrag aber aus der Überlegung heraus gestellt, dass wir gerade aufgrund des Artikels 9 des Wirtschaftsförderungsgesetzes vermehrte Mittel zur Verfügung haben müssen. Es wäre nämlich unehrlich gewesen, wenn ich auf der einen Seite gesagt hätte, man müsse über das Wirtschaftsförderungsgesetz die strukturelle Arbeitslosigkeit bekämpfen können, während man auf der andern Seite über das Arbeitslosenversicherungsgesetz die notwendigen Mittel nicht hätte zur Verfügung stellen wollen. Aus diesem Grunde bin ich denn auch zu diesem Vermittlungsantrag von 200 000 Franken gekommen. Ich bitte Sie also, bei Artikel 35 Absatz 1 dem gemeinsamen Antrag des Regierungsrates und der Kommission zuzustimmen. Was dagegen den Antrag Mischler zu Artikel 35 Absatz 2 anbelangt, bin ich einverstanden, wenn Sie diesen Antrag zuhanden der zweiten Lesung an die Kommission überweisen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Art. 29

Angenommen.

Art. 35

Tschudin, Präsident der Kommission. Die Regierung und die Kommission schlagen Ihnen vor, den Krisenfonds jährlich mit 200 000 Franken zu äufnen, bis der Fonds einen Bestand von 20 Millionen Franken erreicht hat. Die Verzinsung soll 4¾ Prozent betragen.

Mischler. Herr Kollega Sommer hat auf etwas hingewiesen, das ich unterstreichen möchte. Wer die Krisenjahre miterlebt und sie zu spüren bekommen hat, dem sitzt diese Zeit heute noch in den Knochen.

Nun zu dem Vorschlag, den unsere Fraktion unterbreitet hat. Ich gebe zu, dass der Einwand, den der Herr Regierungspräsident unserem Vorschlag gegenüber vorgebracht hat, man habe seinerzeit bei der Budgetberatung den Einsparungen grundsätzlich zugestimmt, berechtigt ist. Ab und zu ist es sicher auch einem Ratsmitglied erlaubt, etwas zu vergessen. Ich habe diesen Beschluss nicht absichtlich ignorieren wollen. Trotzdem bin ich aber der Meinung, dass die Kommission auch unseren Antrag zu Artikel 35 Absatz 1 zur zweiten Lesung entgegennehmen sollte. Ich wäre bereit, bei den jährlichen Einlagen auf das zurückzugehen, was ursprünglich von unseren Vertretern in der Kommission vorgeschlagen wurde, nämlich auf 400 000 Franken. Warum ich aber vor allem darum bitte, dass die Kommission die Angelegenheit nochmals überprüfen möge, ist folgendes: In unserem Antrag ist noch ein zweiter Vorschlag enthalten, indem wir fixiert haben möchten, den Fonds zum ordentlichen Zinsfuss für I. Hypotheken zu verzinsen. Ich bin nicht kopfscheu geworden darob, dass der Fonds bis jetzt nur zu 2 Prozent verzinst wurde. Das ist allerdings auch nicht ganz in Ordnung. Hier ist sicher etwas in Vergessenheit geraten, was hätte angepasst werden sollen. Ich gebe auch zu, dass bei einer Äufnung dieses Fonds dies natürlich auch jährliche Zuschüsse zur Folge hat. Definitiv könnten Sie ja dann in der zweiten Lesung entscheiden.

Nun zu Artikel 35 Absatz 2. Ich bin sehr froh, dass man unseren diesbezüglichen Antrag zur Prüfung entgegennehmen will, denn das Schwergewicht liegt für mich – ich habe das schon in der Eintretensdebatte angetönt – beim Absatz 2, weil wir dort die Zweckbestimmung erweitern müssen. Es genügt nicht allein mit dem Hinweis auf das Berufsbildungsgesetz, weil ich zwei verschiedene Aufgaben sehe.

Zum Schluss gebe ich Ihnen noch den genauen Wortlaut meines Antrages zum Artikel 35 bekannt. Der Absatz 1 sollte wie folgt formuliert werden:

«In den Voranschlag des Kantons Bern wird jedes Jahr für die Arbeitslosenversicherung und die Äufnung eines Fonds für die Finanzierung besonderer Massnahmen ein Betrag von zusammen mindestens 400 000 Franken aufgenommen, bis der Fonds einen Bestand von 20 Millionen Franken erreicht. Dieser ist zum Zinsfuss für I. Hypotheken zu verzinsen.»

Der Absatz 2 sollte gemäss unserem Antrag lauten: «Die Mittel des Fonds sind zur Finanzierung besonderer Massnahmen der Arbeitsbeschaffung und Arbeitsvermittlung sowie der Umschulung und der Wiedereingliederung von Arbeitskräften, die zufolge von Strukturänderungen, Betriebsschliessungen oder -zusammenlegungen bedroht sind, zu verwenden.»

Ich bitte die Kommission, unseren Vorschlag zur Prüfung auf die zweite Lesung hin entgegenzunehmen, und den Rat bitte ich um Zustimmung.

Strahm. Ich darf mir sicher erlauben, darauf hinzuweisen, dass ich bei der Behandlung des Voranschlages hier den Vorbehalt angebracht habe, dass wenn das vorliegende Gesetz behandelt wird, wir uns vorbehalten würden, andere Vorschläge zu machen, als sie damals im Vortrag zum Voranschlag enthalten waren. Dieser Vorbehalt, den wir damals vorgebracht haben, ist vielleicht vergessen worden. Ich möchte Sie nun ebenfalls bitten, dem zweiten Antrag von Herrn Mischler (jährliche Einlage in den Fonds von 400 000 Franken statt 200 000 Franken bis zu einem Höchstbetrag des Fonds von 20 Millionen Franken) zuzustimmen. Hauptsache ist doch sicher die Limitierung. Ob man dem Fonds jährlich 200 000 Franken oder 400 000 Franken zuweist bis zu einer Limite des Fonds von 20 Millionen Franken, ist auf den ersten Blick nicht wesentlich. Uns geht es aber darum, die Garantie zu haben, dass wenn der Fonds unter einen Bestand von 20 Millionen Franken sinkt, man ihn wieder jährlich mit 400 000 Franken speist und nicht bloss mit 200 000 Franken.

Der folgende Gesichtspunkt ist vielleicht auch noch zu wenig betont worden: Die 750 000 Franken jährliche Einlagen wurden im Jahre 1952 beschlossen, welcher Beitrag nie der Teuerung angepasst wurde. Er ist also von selbst durch die Geldentwertung kleiner geworden. Der Fonds ist für die Arbeiterschaft ein Sicherheitsventil, und diesem Sicherheitsventil sollten wir nicht jetzt einfach die Luft ablassen. Ich bitte Sie, Verständnis

dafür zu haben, dass wir Wert darauf legen, dass zu diesem Fonds Sorge getragen wird. Immerhin sind wir einverstanden, ihn in bezug auf die jährlichen Zuwendungen auf 20 Millionen Franken zu limitieren, allerdings bei einer wirklich angemessenen Verzinsung. Was wir darunter verstehen, hat Ihnen Herr Mischler ausgeführt. Sicher ist das Gesetz in diesem Punkt nicht eingehalten worden. Es hiess nämlich jetzt schon im Gesetz: «Der Fonds ist angemessen zu verzinsen.» Es wird kein Mensch behaupten wollen, dass ein Zinsfuss von 2 Prozent in den letzten Jahren angemessen war.

Ich bitte Sie also, den Antrag Mischler zuhanden der zweiten Lesung entgegenzunehmen, so dass man in der Kommission Gelegenheit erhält, nochmals über die ganze Sache zu diskutieren, worauf dann in der zweiten Lesung im Rate definitiv entschieden werden kann. Weit auseinander liegen wir ja nicht, weil die Fondshöhe limitiert werden soll, mit welcher Bedingung wir einverstanden sind.

Fleury. Nous nous rallions volontiers à la proposition visant à limiter le montant du fonds de crise à 20 millions à la condition que ce montant soit constamment maintenu. La situation peut obliger un jour l'Etat à recourir audit fonds dans une forte mesure, et le fait qu'il ne soit plus apte à remplir sa fonction comporterait certains dangers. On a trop tendance à oublier les leçons du passé et à sous-estimer la portée de certains événements économiques. Des événements inattendus peuvent surgir qui nécessiteront une reconversion sur le plan économique. Je pense à la concentration des grandes entreprises, qui est un phénomène spectaculaire de notre temps. C'est ainsi que la fusion des entreprises Geigy et Ciba a eu pour conséquence de basculer plusieurs centaines de spécialistes, dont une partie étaient affectés à la recherche sur le cancer. Chacune dépensait quelque 50 millions par an pour la recherche. Les services de recherches ayant été regroupés pour limiter les frais, un certain nombre d'employée se sont trouvés sans emploi. S'il ne s'était pas trouvé dans la région d'autres fabriques de produits chimiques pour les absorber, une réadaptation de ce personnel aurait été inévitable. Il aurait fallu créer de nouvelles occasions de travail ou leur donner une nouvelle formation. Or, tant le recyclage de la main-d'œuvre que l'installation de nouvelles entreprises entraînent des dépenses pour les communes. Si elles ne sont pas à même, en raison de leur situation financière, d'assumer ces charges supplémentaires, il semble que l'Etat devrait participer aux dépenses en prélevant une certaine somme sur le fonds de crise. C'est pourquoi j'abandonne ma proposition visant à supprimer la limitation du montant du fonds à 20 millions, mais j'appuie celle de porter à 750 000 francs le montant du versement annuel.

Hänzi. Ich erachte es als falsch, wenn wir heute gestützt auf die gute Beschäftigungslage in den letzten Jahren glauben, uns könnte nichts mehr passieren. Ich kenne einigermassen die Verhältnisse in der Uhrenindustrie und kann Ihnen aus meiner früheren Tätigkeit als Kassier einer Arbeitslosenversicherungskasse sagen, dass gerade die Uhrenindustrie sehr krisenempfindlich ist. Immer wieder werden dort Schwankungen im Beschäftigungsgrad festgestellt. Nach der grossen Krise in den dreissiger Jahren ist bereits wieder im Jahre 1944 eine Arbeitslosigkeit in grösserem Umfange in der Uhrenindustrie festgestellt worden. Dem Jahresbericht des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes vom Jahre 1944 konnte ich entnehmen, dass für die Uhrenindustrie nur von dieser Kasse damals 165 726 Bezugstage registriert wurden. Das machte eine Unterstützungssumme von 1,359 Millionen Franken aus und entsprach gegenüber dem Vorjahr einer Zunahme von 400 Prozent. Der Grund für die damalige Arbeitslosigkeit lag in Exportschwierigkeiten nach Amerika. Das ist ein Beispiel.

Ein zweites Beispiel: 1958/59 hatten wir wiederum eine Art Krisensituation. Wir hatten damals in den beiden SMUV-Sektionen Grenchen und Lengnau plötzlich 1200 Arbeitslose. Diese Leute waren zum Glück nicht ganz arbeitslos, sondern nur teilarbeitslos. Sie haben aber während eines ganzen Jahres, nämlich vom Herbst 1958 bis zum Herbst 1959, regelmässig alle 14 Tage Unterstützungsgelder beziehen müssen, weil sie in dieser Zeit nur noch reduziert arbeiten konnten und dadurch einen Lohnausfall auf sich nehmen mussten.

Mit diesen beiden Beispielen möchte ich nur zeigen, dass wir nicht wissen können, was uns die Zukunft bringt. Ich hatte letzte Woche eine Besprechung mit einem Uhrenfabrikanten in Lengnau, der 350 Arbeiter beschäftigt. Dieser sieht für die Zukunft unserer Uhrenindustrie schwarz, weil er besonders die japanische Konkurrenz fürchtet. Er sieht für uns die Lösung nur noch darin, in unseren Fabrikationsmethoden grosse Umstellungen vorzunehmen, wenn wir auf dem Weltmarkt bestehen wollen.

Noch ein Wort zum Höchstbetrag des Fonds von 20 Millionen Franken. Ich kann Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde Lengnau heute einen sogenannten Krisenfonds von einer halben Million Franken besitzt. Unsere Gemeinde hat nämlich seinerzeit stark unter der Krise gelitten, und in den letzten Jahren, als es uns wieder besser ging, haben wir vorsorglicherweise Reserven angelegt. Dieser Fonds wird zu einem Satz von 5 Prozent verzinst. Ein Krisenfonds von 500 000 Franken ist für unsere kleine Gemeinde mit 4700 Einwohnern sicher eine respektable Leistung. Ich glaube, wir wären gut beraten, wenn wir im Kanton ebenfalls einen Fonds, in diesem Fall von 20 Millionen Franken, anlegten. Ob dieser Betrag zu hoch oder zu tief ist, hängt selbstverständlich von der Situation ab. Ich möchte Sie aber doch bitten, den Antrag Mischler wenigstens zur zweiten Lesung entgegenzunehmen, damit die Kommission prüft, ob man den Antrag, den Herr Mischler im Auftrag der sozialdemokratischen Fraktion eingereicht hat, nicht doch berücksichtigen kann.

Gygi. In bezug auf Artikel 35 Absatz 1 hält die freisinnigdemokratische Fraktion am Antrag des Regierungsrates und der Kommission fest. Ich habe schon gesagt, dass wir nicht mehr überzeugt sind, dass die Anlage eines Krisenfonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit das richtige Vorgehen ist. Man muss sich Rechenschaft ablegen, wie ein Fonds wirkt. Die Gelder, die in diesem Fonds enthalten sind, werden ja nicht sterilisiert. Damit arbeitet

die Staatsbank, und die Zinsen, die wir zugunsten dieses Fonds erhalten, sind die Passivzinsen der Bank. Was würde nun geschehen, wenn wir dieses Geld massiv brauchten? Es würde dies bedeuten, dass die Hypothekarkasse ihre Hypotheken, die sie gewährt hat, kündigen müsste, und dieser Vorgang würde die Rezession beschleunigen. Also das erste, was man täte, um die Rezession zu bekämpfen, wäre, dass man sie vorerst einmal, wenn auch in einem kleinen Rahmen (mit 20 Millionen Franken) anheizen würden. Will man eine Arbeitslosigkeit bekämpfen, so muss man von den Ursachen ausgehen, d. h. von der Nachfrage, die eben in einer Rezession fehlt. Auch dürfte bei einer Rezession nicht ausser acht gelassen werden, dass sie vermutlich vom Ausland an uns herangetragen wird, so dass wir mit Rücksicht darauf sehr massive Massnahmen ergreifen müssten, um die Rezession wirksam bekämpfen zu können. Wir sind nämlich bis zu einem Drittel vollständig auslandabhängig. Auch ist es wichtig, dass man die neue Aufgabe, die wir dem Krisenfonds beimessen, sieht. Es besteht nämlich ein Zusammenhang mit dem Wirtschaftsförderungsgesetz dort, wo es darum geht, die Umschulung und Wiedereingliederung, die durch den Strukturwandel notwendig werden könnte, aufgrund des Berufsbildungsgesetzes zu finanzieren (auch der Lebensunterhalt während der Umschulung und der Wiedereingliederung müsste finanziert werden). Zur Erfüllung dieser Aufgabe erscheinen uns die 20 Millionen Franken des Krisenfonds angebracht mit einer Verzinsung, die den Fonds real, d. h. kaufkraftmässig, über Jahre hinaus auf gleicher Höhe hält. Mehr scheint uns nicht notwendig zu sein.

Hirsbrunner. Nach dieser langen Diskussion, die wir jetzt geführt haben, kann ich mich kurz fassen. Man hat aus der Diskussion gemerkt, dass das Gespenst der Arbeitslosigkeit hier und dort noch grassiert. Ich glaube, die Leute, die diesbezüglich Bedenken haben, sehen unsere Zukunft etwas zu pessimistisch. Schenken wir doch uns selber etwas mehr Vertrauen! Ich glaube, wenn wir das tun, brauchen wir um unsere Zukunft nicht zu bangen. Die Vergleiche, die mit Deutschland und anderen Staaten angestellt worden sind, hinken. Bedenken wir bloss, dass Deutschland im Vergleich zur Schweiz viel weniger Gastarbeiter beschäftigt, so erkennt man, dass wir in dieser Rezession die Tendenzen weitgehend selber steuern können, indem wir den Gastarbeiterbestand zu einem Teil abbauen könnten. Hier hätten wir noch enorme Möglichkeiten. Das ist ein Faktor, den wir in diesem Zusammenhang beachten müssen.

Man sagt immer, der Staat sollte Vorsorge treffen. Ich kann aus der Praxis bestätigen, wieviel jüngere Arbeitnehmer, wenn man sie animiert, einer Arbeitslosenkasse beizutreten, von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wenn auch jeweils erst nach anfänglichem Zögern. Es wäre also durchaus möglich, die private Arbeitslosenversicherung vermehrt zu propagieren.

Gestützt auf diese Überlegungen empfehle ich Ihnen namens der BGB-Fraktion, an den Anträgen der Kommission und des Regierungsrates festzuhalten und den Artikel 35 so anzunehmen, wie er im Entwurf vorliegt.

Tschudin, Präsident der Kommission. Die Kommission ist der Auffassung, dass wir heute den ersten Teil des Antrages Mischler bereinigen sollten, während wir den zweiten Teil zur zweiten Lesung entgegennehmen würden.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin durchaus der Meinung von Herrn Hänzi, wenn er sagt, wir müssten uns wohl überlegen, ob nicht wieder einmal eine Krisensituation eintreten könnte. Darum wollen wir ja auch den Krisenfonds aufrechterhalten und ihn in der vorgeschlagenen Weise äufnen. Ich wünschte bloss, Herr Hänzi, dass dieser Gedanke auch noch vermehrt in die Öffentlichkeit hinausgetragen würde. Wenn Sie den Verwaltungsbericht vom Jahre 1969 lesen, sehen Sie, dass auf Seite 43 steht, dass von Ende 1959 bis Ende 1969 die Mitgliederzahl der Arbeitslosenkassen im Kanton Bern um 17 000 zurückgegangen ist. Ende 1969 waren im Kanton Bern noch 48 500 Arbeitnehmer gegen Arbeitslosigkeit versichert. Ich glaube, das lässt auch aufhorchen und weist auf eine gewisse Gleichgültigkeit gewisser Leute hin. Was heute über die Krisenjahre gesagt wurde, anerkenne ich, denn ich gehöre auch zu denen, die sich an die dreissiger Jahre zurückerinnern. Ich glaube, man sollte den Wunsch nach Vorsorge nicht nur an die Regierung und an die Behörden herantragen, sondern auch einmal an die einzelnen Arbeitnehmer weitergeben und sie auffordern, in der Zeit zu sorgen, um in der Not zu haben.

Nun zum Antrag Mischler. Ich kann mich dazu kurz fassen. Ich habe schon vorhin gesagt, dass ich dem Rate empfehlen möchte, am ersten Teil des Antrages des Regierungsrates und der Kommission festzuhalten, also den Antrag Mischler in bezug auf die 750 000 bzw. 400 000 Franken abzulehnen. Abzulehnen wäre auch der Antrag Mischler, wonach der Fonds zum Zinsfuss für I. Hypotheken zu verzinsen sei. Die Hypothekarkasse muss auch gelebt haben. Sie kann doch nicht zu gleichen Bedingungen Gelder entgegennehmen, wie sie sie für I. Hypotheken abgibt. Die Hypothekarkasse hat auch Unkosten aller Art. Sie muss auch ein wenig geschäftlich überlegen. Ich kann Ihnen also nichts anderes vorschlagen, als am Antrag des Regierungsrates und der Kommission festzuhalten, was den ersten Teil des Antrages Mischler betrifft.

In bezug auf seinen Antrag zu Artikel 35 Absatz 2 bin ich bereit, diesen Vorschlag zur nochmaligen Beratung in der Kommission entgegenzunehmen und dort bei der Bereinigung mitzuhelfen.

Le Président. Je vous donne connaissance du texte français de la proposition d'amendement présentée par M. le député Mischler: «Un montant d'au moins 400 000 francs sera inscrit chaque année au budget du canton de Berne pour l'assurance-chômage et pour alimenter un fonds destiné au financement de mesures spéciales jusqu'au moment où celui-ci atteindra 20 millions de francs. Ce fonds devra produire un intérêt équivalent au taux de la première hypothèque.»

Je vous propose de fractionner le vote sur le premier alinéa, qui se compose de deux éléments, et de voter séparément sur le montant du versement annuel et sur la quotité du taux de l'intérêt. Approuvez-vous cette procédure? (Assentiment).

Abstimmung

Für den Antrag Mischler (400 000 Franken)	62 Stimmen
Für den Antrag der vorberatenden Behörden (200 000 Franken)	76 Stimmen
Für den Antrag Mischler (Zinssatz für I. Hypotheken)	82 Stimmen
Für den Antrag der vorberatenden Behörden (angemessener Zinsfuss)	48 Stimmen

Beschluss:

Artikel 35 Absatz 1: ... bis der Fonds einen Bestand von 20 Millionen Franken erreicht. Dieser ist zum Zinsfuss für I. Hypotheken zu verzinsen.

Le Président. Nous passons au deuxième alinéa, dont je vous relis le texte: «L'argent du fonds servira à financer des mesures spéciales destinées à la création de possibilités de travail, au service de l'emploi ainsi qu'à la reconversion et à la réintégration de la main-d'œuvre menacée par les réformes de structure, les fermetures et les fusions d'entreprises.»

M. le président du gouvernement a dit tout à l'heure qu'il acceptait cette proposition pour examen en vue de la deuxième lecture. Le Grand Conseil approuve-t-il ce mode de faire? (Assentiment).

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfes	112 Stimmen
Dagegen	9 Stimmen

Dekret über die Gebäudeversicherung

(Siehe Nr. 8 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als die in der Beilage gedruckten gemeinsamen Anträge des Regierungsrates und der Kommission.)

Eintretensfrage

Aebi (Huttwil), Präsident der Kommission. Die Kommission hat dieses Dekret bereits in der ersten Sitzung im Anschluss an die erste Beratung des Gesetzes behandelt und einstimmig genehmigt. Sie hat einige wenige Artikel geändert und präzisiert. Für die gute Vorarbeit auch in bezug auf dieses Dekret möchte ich der Verwaltung und der Brandversicherungsanstalt bestens danken.

Eine Überarbeitung des Dekretes nach der ersten Lesung des Gesetzes im Rat hat sich erübrigt, da keine Änderungen des Gesetzesentwurfes beschlossen worden sind, die das Dekret tangiert hätten. Auch die heutige Gesetzeslesung veranlasst uns nicht, am Dekret etwas zu ändern. Einzig zum Artikel 7 stellt die Verwaltung der Brandversicherungsanstalt einen Abänderungsantrag im Sinne einer Vereinfachung. Die Kommission beantragt Ihnen Eintreten auf den Dekretsentwurf.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Art. 1

Aebi (Huttwil), Präsident der Kommission. Bei der Gesetzesberatung wurde bereits erwähnt, dass das Geschäftsreglement stipuliert, dass mindestens 10 Mitglieder des Verwaltungsrates Hauseigentümer sein sollen.

Angenommen.

Art. 2–4

Angenommen.

Art. 5

Aebi (Huttwil), Präsident der Kommission. Die Mobiliarversicherungen haben im Vernehmlassungsverfahren gewünscht, dass nicht nur der Gebäudebegriff, sondern auch die nähere Umschreibung, was mit dem Gebäude und was als Fahrhabe zu versichern sei, in den Gebäudebegriff eingebaut werde. Eine solche Umschreibung des Gebäudebegriffes würde aber zu schwerfällig. Im Anhang der Ausführungsbestimmungen sind die Grundsätze der Abgrenzung zwischen Gebäude und Mobiliar festgehalten. Es ist zu erwähnen, dass eine Reihe von Einrichtungen, die bis jetzt bei der Brandversicherungsanstalt versichert waren, in Zukunft als Mobiliar zu versichern sind.

Angenommen.

Art. 6

Angenommen.

Art. 7

Aebi (Huttwil), Präsident der Kommission. Hier hat die Kommission einem nachträglichen Antrag der Brandversicherungsanstalt im Sinne einer Vereinfachung zugestimmt. Vorher wäre der Abschluss einer Bauversicherung obligatorisch gewesen, wenn die voraussichtlichen Kosten 10 000 Franken überstiegen oder mehr als 10 Prozent des Versicherungswertes, mindestens aber 2000 Franken, erreicht hätten. Auf diese komplizierte Bestimmung wurde verzichtet in dem Sinne, dass man nun nur noch eine Bauversicherung vorschreibt, wenn die Kosten 20 000 Franken übersteigen. Selbstverständlich kann freiwillig auch für kleinere Beträge eine Bauversicherung abgeschlossen werden.

Angenommen.

Art. 8 und 9

Angenommen.

Art. 10

Aebi (Huttwil), Präsident der Kommission. Ein Kommissionsmitglied hat sich daran gestossen, dass im Zeitwert das Alter als Entwertungsfaktor genannt ist. Es ist aber zu bedenken, dass die Altersentwertung ein wesentliches Charakteristikum der

Zeitwertversicherung ist. Ein guter oder schlechter Unterhalt kann die Altersentwertung verkleinern oder vergrössern. Ein vorzüglicher Unterhalt und eine Gesamtrenovation können bewirken, dass überhaupt kein Abzug wegen des Alters und der Abnützung gemacht werden muss. Ich habe diese Praxis der Brandversicherungsanstalt bei unserem Spital feststellen können, wo dank des guten Unterhalts keine Altersentwertung angerechnet wurde.

Angenommen.

Art. 11

Angenommen.

Art. 12

Aebi (Huttwil), Präsident der Kommission. Die Numerierung soll inskünftig gleich geregelt sein wie bisher. Die fortlaufende Numerierung ist Sache der Brandversicherungsanstalt, während die Strassennumerierung Sache der Gemeinden ist. Das Gespräch mit den Gemeinden wird zeigen, ob die Numerierungsbestimmungen in gewissen Punkten noch geändert werden müssen.

Angenommen.

Art. 13

Aebi (Huttwil), Präsident der Kommission. In der Kommission wurde zum Artikel 13 die Frage gestellt, warum für die Höhe des Reservefonds die Prämieneinnahmen massgebend sein sollen. Nach den Angaben des Versicherungsmathematikers, den die Brandversicherungsanstalt beigezogen hat, entspricht es dem jüngsten Trend, dass man bei der Höhe der Reserven auf die Prämieneinnahmen abstellt, weil die Prämieneinnahmen nicht nur die Schadenausgaben, sondern auch die Gesamtausgaben widerspiegeln, und weil die Prämieneinnahmen, relativ gesehen, am konstantesten sind und sie auch in einem konstanten Verhältnis zur Versicherungssumme stehen.

Angenommen.

Art. 14 und 15

Angenommen.

Art. 16

Aebi (Huttwil), Präsident der Kommission. Der Artikel 16 ist von der Kommission neu gefasst worden, indem gesagt wird, «... am alten Ort oder in der Nähe, zum gleichen Zweck, in seiner ursprünglichen Grösse oder grösser und in seinem ursprünglichen Ausbau oder besser ...». Ferner wurde der Artikel durch den Absatz 2 ergänzt. Mit der neuen Fassung wird das gesagt, was bis heute praktiziert worden ist, nämlich den Begriff «Wiederherstellung» zugunsten des Geschädigten weitherzig auszulegen.

Bärtschi (Wiggiswil). Ich habe hier nur einen kleinen Antrag vorzubringen, der etwas weitergeht als das, was jetzt in der neuen Fassung steht. Wir sind allerdings schon froh, dass man den Begriff «in der Nähe» aufgenommen hat und nicht mehr an den alten Ort gebunden ist. Ich habe mir überlegt, warum die alte Bestimmung überhaupt einmal aufgenommen worden ist. Wahrscheinlich damit nicht jemand zur Brandstiftung geschritten ist, um an einem andern Ort wohnen zu können. Diese Gefahr besteht aber heute bestimmt nicht mehr. Nun scheint mir aber, dass sehr wenig ausgesagt wird, wenn es nur heisst «in der Nähe». Mich dünkt, man könnte hier noch weitergehen und sozusagen die Grundangabe beifügen. Ich möchte Ihnen deshalb beliebt machen, folgenden Antrag anzunehmen: «Ein Gebäude gilt als wiederhergestellt, wenn es vom geschädigten Eigentümer oder einem ihm gleichgestellten Dritten, sei es am alten, sei es an einem andern in der Nähe gelegenen geeigneteren Ort ...». Dann kann derjenige, der an einem andern Ort bauen will, sich darauf stützen, wenn der andere Ort wirklich geeigneter ist. Das ist dann eine Sache der Abklärung. Ich bin überzeugt, dass diese Ergänzung dem allgemeinen Verständnis dienlich wäre.

Aebi (Huttwil), Präsident der Kommission. Wir sind bereit, diesen Antrag anzunehmen. Damit wird materiell nichts geändert. Man hat die Formulierung, wie sie im Entwurf steht, gewählt, um der Spekulation vorzubeugen. Es soll also nicht so sein, dass jemand, der durch eine Brandkatastrophe geschädigt ist, durch die Verbesserung der Lage diese spekulativ ausnützen kann. Wir haben ja nachher den Artikel 18, der in einem solchen Fall einen Lastenausgleich bringt, indem die Gebäudeversicherung die Entschädigungen kürzen kann, wenn jemand einen grossen Nutzen daraus zieht, dass er an einem andern Ort wieder baut. Die Kommission ist also bereit, die kleine Ergänzung, die Herr Bärtschi (Wiggiswil) beantragt und die materiell ohne Bedeutung ist, anzunehmen.

Le Président. Le président de la commission accepte la proposition d'amendement formulée par M. Bärtschi, qui est libellée de la manière suivante: «Un bâtiment est réputé reconstruit lorsqu'il l'a été par le propriétaire ou par un tiers qui lui est assimilé, que ce soit au même endroit ou dans le voisinage à un endroit mieux adapté...».

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit den Ausführungen des Kommissionspräsidenten einverstanden.

A b s t i m m u n g

Für den Antrag
Bärtschi (Wiggiswil) ..... Grosse Mehrheit

Beschluss:

Abs. 1

Ein Gebäude gilt als wiederhergestellt, wenn es vom geschädigten Eigentümer oder einem ihm gleichgestellten Dritten, sei es am alten, sei es an einem andern in der Nähe gelegenen geeigneteren Ort ...

Art. 16 Abs. 2

Angenommen.

Art. 17–20

Angenommen.

Art. 21

Aebi (Huttwil), Präsident der Kommission. In der Kommission wurde diskutiert, ob Rissbildungen als Folge eines Schadenereignisses voll vergütet werden oder unter die Bestimmung betreffend Minderwertentschädigung fallen. In den meisten Fällen werden die Instandstellungskosten voll vergütet. Der Artikel 21 bezweckt, kaum sichtbare Beschädigungen, welche die Folge eines Schadenereignisses sind, mit einer Minderwertentschädigung abzufinden, sofern eine Reparatur mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden wäre und sie dem Eigentümer fast unzumutbare Umtriebe brächte. Eine solche Minderwertentschädigung entspricht einem Vorausbeitrag an eine spätere Renovation.

Angenommen.

Art. 22–24

Angenommen.

Art. 25

Michel (Meiringen). Ich möchte nicht eine Änderung dieses Textes beantragen. Da aber dieser Artikel die Grundlage für die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz bilden, möchte ich folgendes bekanntgeben:

Im Entwurf zu den Ausführungsbestimmungen haben wir unter dem Abschnitt «Schadenschätzung» einen Artikel 16, wonach bei Elementarschäden der Eigentümer 10 Prozent des Schadens, mindestens aber 200 Franken und höchstens 1000 Franken je Gebäude und Ereignis selber zu tragen hat. Der Sprechende hat vor mehr als 10 Jahren wegen dieser Bestimmung postuliert. Sein Postulat wurde vom Grossen Rat angenommen. Dabei ging es um folgendes: Weil im Oberland zu fast allen Betrieben eine Mehrzahl von Scheunen, Weidhäusern und Hütten gehört, bedeutet diese Bestimmung bei ausgedehnten Föhnschäden für die betroffenen Gebäudeeigentümer eine ausserordentliche Härte. Damals betrug der Selbstbehalt noch 100 Franken, jetzt würde er sich auf 200 Franken belaufen. Das würde bedeuten, dass wenn ein Eigentümer bei einem Föhnsturm beispielsweise an fünf Scheunen kleinere Schäden erleidet, er einen Schaden, der vielleicht zusammen 1000 Franken ausmachen kann, selber tragen müsste. Wir haben gefunden, das wäre für den betroffenen Eigentümer eine Härte. Der Grosse Rat war seinerzeit auch der Ansicht, man sollte diese Bestimmung mildern. Nun haben wir bei der Gesetzes- und Dekretsrevision nirgends die Gewähr, dass diesem Anliegen in irgendwelcher Weise, vielleicht durch die Gewährung eines Rabattes, entsprochen wird. Ich habe schon mit der Volkswirtschaftsdirektion Fühlung aufgenommen, wobei man mir erklärte, dass sich bestimmt eine befriedigende Regelung treffen lasse. Ich hätte nun gerne, ähnlich wie Kollege Bühler bei einem andern Geschäft, eine Erklärung des Volkswirtschaftsdirektors, dass diesem Anliegen tatsächlich auch entsprochen werden wird.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die gewünschte Erklärung kann ich Herrn Adolf Michel abgeben in dem Sinne, dass wir bei der definitiven Fassung der Ausführungsbestimmungen seinen Wunsch berücksichtigen wollen.

Angenommen.

Art. 26–28

Angenommen.

Art. 29

Aebi (Huttwil), Präsident der Kommission. Über die Löschbeiträge zur Schadenverhütung und Schadenbekämpfung ist in der ersten Lesung bei der Beratung des Artikels 46 des Gesetzes ausgiebig orientiert worden. Es kann hier nochmals bestätigt werden, dass die totale Beitragssumme auch nach der Aufhebung der Bezirksbrandkassen nicht kleiner sein wird, sondern sich mindestens im Rahmen der bisherigen Beiträge der Zentralkasse und der Bezirksbrandkassen zusammen bewegen wird, unter Berücksichtigung der jeweiligen Teuerung. Sicher ist mit der zentralen Subventionierung eine einheitlichere und gerechtere Regelung gewährleistet. Die Vorteile wiegen bestimmt die Nachteile der Aufhebung der Bezirksbrandkassen auf.

Angenommen.

Art. 30

Baur. Nach dem Artikel 31 des Dekrets werden in Zukunft anstelle der Abgeordnetenversammlung der Gebäudebesitzer allein die Regierungsstatthalter die Verbindung zu den Gemeinden und den Versicherten aufrechtzuerhalten haben. Anderseits haben der Regierungspräsident und die Vertreter der Brandversicherungsanstalt eine weitere Zusammenarbeit mit den Feuerwehrverbänden wiederholt in aller Form zugesichert. Im Wortlaut von Artikel 30 Absatz 2 fehlt jedoch nach meiner Meinung der Hinweis auf ein Konsultativorgan auf regionaler Ebene, das die Aufgabe hätte, den Regierungsstatthalter fachlich zu beraten und ihn als Bindeglied zu den Wehrdiensten und zum Löschwesen wirksam zu unterstützen. In der Praxis ist es ja so, dass sich nicht alle Regierungsstatthalter mit dem gleichen Interesse mit diesem Problem befassen. Demgegenüber dürfen wir feststellen, dass gerade in den Feuerwehrverbänden viel sehr gute ehrenamtliche Arbeit im Interesse des Löschwesens geleistet wird. Aus diesem Grunde scheint eine Ergänzung von Artikel 30 Absatz 2 gegeben zu sein. Ich schlage vor, den Absatz 2 von Artikel 30 wie folgt zu fassen: «Die Regierungsstatthalter als Aufsichtsbehörde für die Wehrdienste (§§ 40, 44–47 des Dekrets über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden vom 26. Mai 1953) beraten in Verbindung mit den regionalen Feuerwehrorganisationen (Amtsfeuerwehrverbänden) die Gebäudeversicherung darüber, wie die Schadenverhütung und -bekämpfung gefördert werden kann und wie die Löschbeiträge verwendet werden sollen.» Neu käme also hinzu «. . . in Verbindung mit den regionalen Feuerwehrorganisationen (Amtsfeuerwehrverbänden) . . .».

Ich ersuche den Rat, dieser kleinen Ergänzung, die den regionalen Belangen Rechnung trägt, aber auch im Interesse der Versicherten, d. h. der Gebäudeeigentümer, liegt, zuzustimmen.

Aebi (Huttwil), Präsident der Kommission. Für die Kommission wäre dieser Antrag von Herrn Baur nicht notwendig. Die Kommission erachtet es als selbstverständlich, dass der Regierungsstatthalter Verbindung mit den Amtsfeuerwehrverbänden aufnimmt. Die Amtsfeuerwehrverbände verstehen schliesslich etwas vom Feuerwehrwesen und von der Brandbekämpfung, sicher mehr als die Regierungsstatthalter, so dass es sicher selbstverständlich ist, dass sich die Regierungsstatthalter mit den Amtsfeuerwehrverbänden in Verbindung setzen würden. Die Kommission ist immerhin bereit, den Antrag Baur entgegenzunehmen. Man muss formulieren «... in Verbindung mit den regionalen Feuerwehrorganisationen (Amtsfeuerwehrverbänden)...», weil im Jura keine Amtsfeuerwehrverbände existieren. Man kennt diese nur im alten Kantonsteil.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung ist ebenfalls bereit, den Antrag Baur entgegenzunehmen, und hofft, die Regierungsstatthalter werden ihm nachleben.

Angenommen.

Beschluss:

Abs. 2

Die Regierungsstatthalter als Aufsichtsbehörde für die Wehrdienste (§§ 40, 44 bis 47 des Dekrets über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden vom 26. Mai 1953) beraten in Verbindung mit den regionalen Feuerwehrorganisationen (Amtsfeuerwehrverbänden) die Gebäudeversicherung darüber, wie die Schadenverhütung und -bekämpfung gefördert werden kann und wie die Löschbeiträge verwendet werden sollen.

Art. 31

Aebi (Huttwil), Präsident der Kommission. In der Kommission wurde der Antrag gestellt, es seien jedem Amtsfeuerwehrverband 10 Prozent des Reservefonds der Bezirksbrandkassen zur Verwendung im Interesse der Feuerwehr zu überlassen. Als Folge dieses Antrages würden also nicht nur die Bezirksbrandkassen, sondern auch die Amtsfeuerwehrverbände oder die Amtsfeuerwehrverbände anstelle der Bezirksbrandkassen diese 10 Prozent erhalten. Damit würde das heutige «Käsleisystem», eventuell sogar in doppelter Auflage, wieder aufleben. Eine gezielte Subventionierung wäre unmöglich, und die Mittel, die für Beiträge zur Verfügung stünden, wären unnötig zersplittert. Es ginge mit diesen «Kässeli» gleich wie mit den «Kässeli» in den Gemeinden, die noch von den Gemeindebrandkassen herrühren und wo niemand recht weiss, woher dieses Geld stammt und wie es verwendet werden soll. Das betreffende Kommissionsmitglied hat sich dann mehr oder weniger gerne überzeugen lassen und seinen Antrag zurückgezogen. Ich habe mir von der Brandversicherungsanstalt eine Zusammenstellung über die Auszahlungen geben lassen, die an die Bezirksbrandkassen geleistet werden. Diese Zusammenstellung beruht auf dem Stand vom 1. Januar 1970. Würde auf diesen Zeitpunkt eine Auszahlung stattfinden, würde der Betrag 3 166 000 Franken ausmachen. Dieser Betrag würde sich natürlich nach dem jetzigen Stand wieder etwas verändern, weil seither ein Jahr verstrichen ist.

Ich verstehe, dass man da und dort der Aufhebung der Bezirksbrandkassen nachtrauert. Es ist unbestritten, dass die Bezirksbrandkassen gut funktioniert haben und dass sie damals, als sie beibehalten worden sind, ihre Berechtigung gehabt haben mögen. Ebenso unbestritten ist es aber, dass sich in den letzten 55 Jahren die Verhältnisse derart geändert haben, dass die Aufhebung der Bezirksbrandkassen heute gerechtfertigt ist. Es geht bestimmt nicht darum, einer Zentralisation das Wort zu reden, wenn nicht die Vorteile die Nachteile wesentlich überwiegen. Abgesehen von der Reservepolitik, die bei der Aufhebung eindeutig für die prämienzahlenden Gebäudeeigentümer spricht, liegt auch die organisatorische Rationalisierung in ihrem Interesse. Darum möchte ich Sie bitten, auch diesem Artikel zuzustimmen.

Angenommen.

Art. 32

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme
des Dekretsentwurfes ..... 96 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Öffentliches Hallenbad in Gstaad; Beitrag

(Beilage Nr. 1, Seite 2)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Imboden, Mitglied der StWK, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Motion Kopp — Einführung von Turnen und Sport in den Berufsschulen

(Siehe Jahrgang 1970, Seite 586)

Kopp. Über das Thema, das meine Motion beschlägt, haben wir hier schon des öftern gesprochen. Die Frage wurde auch diskutiert in der Expertenkommission, die das Berufsbildungsgesetz vorbereitet hat, dann in der grossrätlichen Kommission und anschliessend in der ersten und zweiten Lesung vor dem Rate. Wir sind dann zur salomonischen Lösung gekommen, im Artikel, der Turnen und Sport betrifft, zu sagen, der Grosse Rat könne nach Vorliegen der eidgenössischen Vorschriften ein Dekret erlassen. Es ist nun soweit, dass der Verfassungsartikel über Turnen und Sport vorliegt, so dass der Kanton in der Lage ist, jetzt selber auf diesem Gebiete zu legiferieren. Die Regierung ist eindeutig für meine Motion, wobei sie sich auf Tatsachen stützt, wie ich dies bei der

Einreichung meiner Motion ebenfalls getan habe. Man spricht allgemein in Gesprächen, in den Massenmedien, in den einschlägigen Gremien von der zunehmenden Zahl der Haltungsschäden. Ich habe ein Dokument vor mir, das wahrscheinlich mit Rücksicht auf die breite Basis, auf die abgestellt wird, repräsentativ ist. Es sind die Turnprüfungen bei der Rekrutierung im Jahre 1967. Wir entnehmen daraus, dass zwar in den letzten 80 Jahren die Körpergrösse um 10 cm zugenommen hat. Es dürften dies ziemlich genaue Messungen sein und nicht etwa Schätzungen. Dagegen wurde in der gleichen Zeit die Haltung immer schlechter, und zwar gesamtschweizerisch, besonders aber auch im Kanton Bern, wie die Statistik beweist. Wir lesen in diesem Bericht, dass der Brustumfang abgenommen und dass vor allem die Wirbelsäulenschäden zugenommen haben. Ich will Ihnen aus diesem Dokument vier eindrückliche Zeilen vorlesen: «Die Tabelle 18 weist nach, dass rund 14 Prozent der 19-jährigen Stellungspflichtigen mit einem Wirbelsäuleschaden behaftet waren und gegen 5 Prozent 1962 und 2,5 Prozent 1952.» In diesem Bericht geht es natürlich um viele Tausende von Stellungspflichtigen. Wir wissen, zum Teil wenigstens, worin der Grund für die Zunahme der Wirbelsäuleschäden liegt. Der Grund liegt ausser in der Zunahme der Körpergrösse in unseren Lebensgewohnheiten, in der sitzenden und fahrenden Lebensweise sowie in mangelnder körperlicher Betätigung. Ich glaube, gegen diese Tatsachen kann nichts eingewendet werden. Was man jedoch gegen die Haltungsschäden tun kann, sollte unbedingt unternommen werden. Eine Möglichkeit dazu ist die turnerische Betätigung in den Schulen. Während die turnerische Betätigung an den Volksschulen bis zu den Gymnasien und Seminarien ein obligatorisches Fach ist, fehlt dieses Obligatorium noch an den Berufsschulen. Es sind nur ganz seltene Ausnahmefälle, in denen an den Berufsschulen bereits Turnunterricht erteilt wird.

Die Regierung ist bereit, meine Motion entgegenzunehmen. Ich danke ihr dafür. Herr Regierungsrat Tschumi als Direktor der Volkswirtschaft hat sein Wort wahr gemacht, das er in den Kommissionsberatungen ausgesprochen hatte: «Ich möchte gerne, dass mehr geturnt wird. Ich war selber Turner. Wir haben aber die gesetzlichen Grundlagen noch nicht zur Verfügung.» Nun sind die gesetzlichen Grundlagen auf eidgenössischer Ebene vorhanden.

Ich habe in meiner Motion geschrieben, dass eine stufenweise Einführung von Turnen und Sport in den Berufsschulen angestrebt werden soll. Ich möchte nun gerne in der positiven Beantwortung von Herrn Regierungsrat Tschumi noch hören, dass dieses «stufenweise» sich nicht allzu lange ausdehnen wird, sondern dass man möglichst rasch das Fach «Turnen und Sport» an den Berufsschulen ganz allgemein einführen wird. Ich sehe selbstverständlich ein, dass man nicht von heute auf morgen genügend Turnlehrer und Turnhallen aus dem Boden stampfen kann. Es gibt zur Verwirklichung meiner Motion aber noch andere Mittel. Mir schwebt vor, dass man zur Realisierung meines Begehrens auch die bestehenden Turnvereine einspannen könnte. Es wird Sache des Regierungsrates sein, uns dafür Vorschläge zu unterbreiten.

Ich danke dem Regierungsrat nochmals für die Annahme der Motion und bitte Sie, meine Herren Ratskollegen, ihr ebenfalls zuzustimmen.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung ist bereit, diese Motion entgegenzunehmen. Zu zwei Worten muss ich Bemerkungen anbringen.

Herr Kopp will, dass wir beförderlichst ein Dekret schaffen und dass wir eine stufenweise Einführung vorsehen. Ich möchte Herrn Kopp sagen, dass auf eidgenössischer Ebene wohl der Verfassungsartikel besteht, dass aber die Gesetzesgrundlage noch fehlt. Die Kommissionen des Nationalrates und des Ständerates zur Vorbereitung des betreffenden Gesetzes werden sehr wahrscheinlich in der Märzsession bestellt, so dass damit zu rechnen ist, dass im Verlaufe dieses Jahres die eidgenössische Gesetzesgrundlage geschaffen wird, auf die wir uns dann vom Kanton aus abstützen können. Das Begehren «beförderlichst» wird also vom Vorgehen auf eidgenössischer Ebene abhängig sein.

Was die stufenweise Einführung anbelangt, werden wir mit einigen Schwierigkeiten rechnen müssen, indem die nötigen Unterrichtskräfte und die Turnhallen nicht ohne weiteres zur Verfügung stehen werden. Wir werden sehen müssen, ob wir mit den zuständigen Turnorganisationen ein Arrangement treffen können. Auf alle Fälle kann ich Herrn Kopp versprechen, dass wir uns nach wie vor alle Mühe geben werden, das Fach «Turnen und Sport» so rasch und so gut wie möglich, namentlich auch im Hinblick auf den Unterrichtsplan, in den Berufsschulen einzuführen. In diesem Sinne nehmen wir die Motion entgegen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Postulat Lehmann — Berufsschule für Verwaltungsangestellte in Bern

(Siehe Jahrgang 1970, Seiten 786/787)

Lehmann. Ich kann mich bei der Begründung meines Postulates, bei dem es um eine sehr wichtige Frage geht, nämlich um die Rekrutierung von Verwaltungspersonal, sehr kurz fassen, weil ich den Postulatstext absichtlich ausführlich gehalten habe. Ergänzend zu meinem Postulatstext möchte ich nur einen Brief aus der kantonalen Verwaltung zitieren, nämlich der Veranlagungsbehörde Bern-Mittelland, der vor ein paar Wochen an einige bernische Gemeinde verschickt worden ist. Der Vorsteher der Veranlagungsbehörde Bern-Mittelland schreibt in diesem Brief:

«Unsere Amtsstelle leidet seit langer Zeit an chronischem Personalmangel. Zurzeit verzeichnen wir 8 Vakanzen. Die Bewältigung der Arbeit bereitet von Periode zu Periode mehr Schwierigkeiten. Insbesondere fehlt uns auch ein geeigneter Nachwuchs. Stellenausschreibungen bringen in der Regel keinen Erfolg.

Da die traditionelle Form der Personalrekrutierung zu keinem Erfolg mehr führt, gelangen wir

mit der höflichen Bitte an Sie, uns bei der Lösung dieses Problems, das für Staat und Gemeinden ohne Übertreibung von grosser Wichtigkeit ist, beizustehen. Wir denken vor allem daran, dass in Ihrer Verwaltung Töchter oder Jünglinge im Frühjahr 1971 die Lehre beenden und nicht in Ihrer Verwaltung verbleiben möchten. Es geht uns in keiner Weise darum, Personal abzuwerben, sondern Interessenten und Interessentinnen, die ohnehin einen neuen Arbeitsplatz suchen, auf die Möglichkeit der Mitarbeit bei der Veranlagungsbehörde Bern-Mittelland aufmerksam zu machen. Vielleicht kennen Sie in Ihrer Gemeinde auch sonst jemanden, der hiezu geeignet ist.»

Unser Steuerverwalter hat mir dieses Zirkular mit folgendem Text übergeben: «Die Ausbildung des Nachwuchses überlässt man den Gemeinden. Was unternimmt der Kanton zur Nachwuchsförderung speziell auf dem Gebiete des Verwaltungspersonals?»

Um diese Frage geht es. Ich bin mir bewusst, dass sich nicht von heute auf morgen eine fühlbare Korrektur einstellen kann. Ich habe aber gewisse Möglichkeiten im Postulat aufgezeigt, indem man Jünglinge und Töchter durch eine gezielte Orientierung in den Schulabschlussklassen auf die guten Möglichkeiten hinweist, welche die Verwaltung bietet. Vor allem könnte man auch die Ausbildungsmöglichkeiten attraktiver gestalten. Mir scheint, dass das reine schulische Unterrichten, wie es die kaufmännische Berufsschule und die Berufsschule für Verwaltungsangestellte in Bern kennen, nicht mehr den heutigen Verhältnissen voll und ganz angepasst ist. Wir haben bekanntlich in Bern, Irrtum vorbehalten, als einzige die Lösung, dass man nebst der kaufmännischen Berufsschule noch eine Verwaltungsschule für das Verwaltungspersonal führt, wo Schüler unterrichtet werden, die in der kantonalen oder eidgenössischen Verwaltung, in einer Gemeindeverwaltung oder auf einem Notariats- oder Advokaturbüro ihre Lehrzeit absolvieren. Nachdem die Regierung bereit ist, das Postulat zu akzeptieren, kann ich annehmen, dass sie das Problem kennt, und ich bin der Regierung dankbar, dass sie willens ist, der von mir aufgeworfenen Frage im Interesse der Verwaltung nachzugehen. Ich bitte Sie, meine Herren Ratskollegen, mein Postulat zu überweisen.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Lehmann wirft in seinem Postulat 8 Punkte auf, zu denen ich kurz Stellung nehmen möchte.

1. Herr Lehmann visiert den Ausbau der Berufsschule für Verwaltungsangestellte in Bern an. Ich kann ihm sagen, dass entsprechende Bestrebungen im Gange sind, welche die Zusammenarbeit zwischen der Verwaltungsschule und der Kaufmännischen Berufsschule intensivieren sollen. Wie mir Herr Grossrat Hächler, der dafür verantwortlich ist, zugesichert hat, soll in dieser Beziehung ein Vermehrtes getan werden. Sowohl die Verwaltungsschule wie die Kaufmännische Berufsschule können darauf zählen, dass sie in ihren Bemühungen von der Regierung unterstützt werden. Aber die Initiative muss von jener Seite ausgelöst werden.

2. Auf die zweite Frage betreffend die Ausarbeitung eines geeigneten Prospektes zur Abgabe an die in Frage kommenden Jünglinge kann ich dem Herrn Postulanten antworten, dass wir gerne bereit sind, einen solchen Prospekt auszuarbeiten, um damit noch vermehrt auf die Ausbildungsmöglichkeiten in der Verwaltung aufmerksam zu machen. Wir erhalten ja jetzt ein neues Amt für Information und Dokumentation, und es wird dies eine dankbare Aufgabe für dieses neugeschaffene Amt sein.

3. Was die Aufklärung und Werbung in den Abschlussklassen anbelangt, muss ich sagen, dass wir nicht ohne weiteres mit unseren Leuten zur Anwerbung von Lehrlingen in die Abschlussklassen der Primar- und Sekundarschulen gehen können. Wir haben aber die Berufsberatung. Ich habe schon mehrmals an Berufsberatungskursen teilgenommen. An diesen Kursen sind unsere Berufsberater immer wieder darauf hingewiesen worden, in die Abschlussklassen zu gehen, um dort die Schülerinnen und Schüler auf die verschiedenen Möglichkeiten aufmerksam zu machen, die den jungen Leuten offenstehen. Ich kann mir daher vorstellen, dass über unsere Berufsberatungsstellen vermehrt auf diese Ausbildungsmöglichkeiten hingewiesen werden, die in der Verwaltung bestehen.

4. Die Einführung von Schnupperlehren kann nicht Aufgabe der Amtsstellen sein; es ist dies vielmehr eine Aufgabe der Berufsverbände. Wie der Herr Postulant bemerkt hat, gibt es verschiedene Berufsverbände, welche die Schnupperlehre eingeführt haben. Einige sind vom Erfolg befriedigt, andere weniger. Von unserem Amt für Berufsbildung wird immer wieder auf diese Möglichkeiten hingewiesen.

5. Zur Anregung nach vermehrter Aufnahme von Lehrlingen in den Verwaltungen des Bundes und des Kantons kann ich sagen, dass wir im letzten Jahr in der bernischen Staatsverwaltung 166 Lehrlinge und Lehrtöchter ausgebildet haben, wovon 120 allein in der Bezirks- und Zentralverwaltung. Ich kann auch erklären, dass jede Tochter und jeder Jüngling, der in den letzten Jahren das Begehren gestellt hat, in der Staatsverwaltung eine Lehre zu absolvieren, eine Lehrstelle erhalten hat. Wir haben ja alles Interesse daran, namentlich auch in der Bezirksverwaltung, den Nachwuchs junger Leute an Ort und Stelle zu beschaffen. Auch diesen Punkt des Postulates können wir somit ohne weiteres entgegennehmen.

6. Eine Zentralstelle, die sich im besonderen mit der Ausbildung der Lehrkräfte ausserhalb der Berufsschule zu befassen hat, besitzen wir bereits. Es ist dies das Amt für berufliche Ausbildung. Anlässlich der Beratung des Wirtschaftsförderungsgesetzes haben wir über die Weiterbildung, die Ausbildung und die Umschulung des Personals gesprochen. Wir haben dort gehört, welche Bedeutung dem Amt für berufliche Ausbildung zukommt. Wir verfügen glücklicherweise über die gesetzliche Grundlage und die finanziellen Mittel, um dieser Aufgabe begegnen zu können.

7. Genau gleich verhält es sich mit den Weiterbildungskursen. Wir sind seit einigen Jahren daran, die Weiterbildung unserer Fachbeamten und

Angestellten in den Direktionen ganz allgemein zu betreiben. Für die Chefbeamten führen wir die sogenannten Chefbeamtenkurse durch. Vom Jahre 1972 an sollen diese Kurse nicht nur für die obersten Beamten unserer Direktionen durchgeführt werden, sondern auch für das mittlere Kader. Wir wollen auch versuchen, mit dem Gemeindeverband Verbindung aufzunehmen, um eventuell diese Kurse gemeinsam mit den Gemeinden durchzuführen und dabei auch die Beamten der Gemeinden zu diesen Kursen zuzulassen.

8. Schliesslich wird gewünscht, dass wir Verbindung mit den Behörden des Bundes und der grossen bernischen Gemeinden aufnehmen sollen. Die Regierung ist gerne bereit, die Frage der Rekrutierungsschwierigkeiten auch mit den grossen bernischen Gemeinden und den Bundesbehörden zu besprechen, um gemeinsam nach Mitteln und Wegen zu suchen, wie die Arbeit auf den Verwaltungsbüros vermehrt populär gemacht werden könnte.

In diesem Sinne ist die Regierung bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ... Grosse Mehrheit

Einbürgerungen

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ersuchen hin bei 126 ausgeteilten Stimmzetteln, wovon eingelangt 122, leer und ungültig 4, in Betracht fallend 118, also bei einem absoluten Mehr von 60 Stimmen, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 109 bis 116 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

Schweizerbürger

1. Billo René, von Aarau, geboren am 28. Oktober 1912 in Zürich, Kaufmann, wohnhaft in Bern, Ehemann der Erna Alice, geb. Krebs, geboren am 23. August 1916 in Lengnau (BE), welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Clémençon Caroline Charlotte, von Wauwil (LU), geboren am 26. Juni 1961 in Luzern, Schülerin, wohnhaft in Lengnau, welcher die Einwohnergemeindeversammlung von Lengnau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Clémençon Reto René, von Murgenthal, geboren am 30. Juni 1963 in Biel (BE), Schüler, wohnhaft in Lengnau, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Lengnau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Clémençon Urs Robert, von Winterthur, geboren am 17. Oktober 1962 in Biel (BE), Schüler, wohnhaft in Lengnau, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Lengnau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Flury Otto, von Deitingen, geboren am 2. August 1903 in Deitingen, verwitwet, pens. Gärtner, wohnhaft in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. Grütter Hedwig, von Salen-Reutenen (TG), geboren am 28. Januar 1912 in Bern, geschieden, kaufm. Angestellte, wohnhaft in Bern, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

7. Kuster Johann Eduard, von Engelberg, geboren am 15. März 1898 in Sigriswil, pens. Buchhalter, wohnhaft in Thun, Ehemann der Adèle Mathilde, geb. Egli, geboren am 27. Juni 1893 in Sigriswil, welchem der Stadtrat von Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

8. Schmid Edith Margaretha, geb. Schäffeler, von Diessenhofen und Basadingen, geboren am 20. Juli 1912 in Bern, verwitwet, Sekretärin, wohnhaft in Bern, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

9. Surber Otto, von Hochfelden (ZH), geboren am 19. Juli 1896 in Wynau, pens. Mechaniker, wohnhaft in Bern, Ehemann der Elisa, geb. Häfeli, geboren am 23. Dezember 1903 in Winterthur, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

10. Stucki Max Walter, von Zürich, geboren am 31. Mai 1905 in Däniken, eidg. Steuerinspektor, wohnhaft in Bern, Ehemann der Lilly Julia, geb. Schenker, geboren am 29. Juni 1913 in Olten, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

11. Weber Hermann, von Gottshaus (TG), geboren am 8. August 1903 in Gottshaus, Kaufmann, wohnhaft in Köniz, Ehemann der Denise Violette, geb. Perrin, geboren am 21. Oktober 1901 in Paris, welchem der Grosse Gemeinderat von Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

12. Weder Nelly, von Oberriet-Kriessern (SG), geboren am 18. November 1922 in St. Gallen, ledig, kaufm. Angestellte, wohnhaft in Langenthal, welcher der Grosse Gemeinderat von Langenthal das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

13. Wolfert Hans Wilhelm, von Winterthur, geboren am 18. Juli 1908 in Bern, Prokurist, wohnhaft in Bern, Ehemann der Verena, geb. Flury, geboren am 26. März 1941 in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Ausländer

14. Baratelli Arthur Louis, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 12. März 1927 in Courroux, Maurer, wohnhaft in Delémont, Ehemann der Madeleine Sonia Léa, geb. Chételat, geboren am 25. Oktober 1930 in Delémont, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Delémont das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnte von Geburt bis 1938 und seit 1947 in der Schweiz; seit 1947 ist er in Delémont gemeldet.

15. D'Incau Renato Antonio, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 13. Juli 1928 in Bolligen, getrennt, Kranführer, wohnhaft in Bolligen, welchem der Grosse Gemeinderat von Bolligen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in Bolligen.

16. Dubi Marianne, österreichische Staatsangehörige, geboren am 2. März 1950 in Steyr (Österreich), ledig, kaufm. Angestellte, wohnhaft in Lenk, welcher die Einwohnergemeindeversammlung von Lenk das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1953 in der Schweiz; seither ist sie in Lenk gemeldet.

17. Gerosa Luigi Giovanni, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 24. Juni 1919 in Boscherina (TI), Plattenleger, wohnhaft in Sonceboz, Ehemann der Antonia, geb. Rizzon, geboren am 1. April 1925 in Borgo (Italien), Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Sonceboz-Sombeval das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt mit Ausnahme von 1½ Jahren seit Geburt in der Schweiz; seit 1966 ist er in Sonceboz gemeldet.

18. Giacomelli Claudio Paolo, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 23. April 1955 in Bern, Schüler, ledig, wohnhaft in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in Bern.

19. Hueller Ferdinando, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 16. Oktober 1951 in Olten, ledig, Décolleteur-Lehrling, wohnhaft in Lengnau, welchem die Burgergemeindeversammlung von Zwieselberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1963 ist er in Lengnau gemeldet.

20. Humbert Yves Marcel Alcide, französischer Staatsangehöriger, geboren am 24. Mai 1947 in Boncourt, Zentralheizungsmonteur, wohnhaft in Boncourt, Ehemann der Christiane Monique, geb. Rougeot, geboren am 2. August 1952 in Delle (Frankreich), Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Boncourt das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in Boncourt.

21. Kalmar Lajos, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 11. Juni 1923 in Sopron (Ungarn), Maurer, wohnhaft in Köniz, Ehemann der Ilona, geb. Guzs, geboren am 15. Oktober 1928 in Fertörakos (Ungarn), Vater eines minderjährigen Kindes, welchem der Grosse Gemeinderat von Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit November 1956 in der Schweiz; seit Dezember 1956 ist er in Köniz gemeldet.

22. Kussian Natale Erich, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 4. August 1953 in Murau (Österreich), ledig, Bauzeichnerlehrling, wohnhaft in Hilterfingen, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Hilterfingen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1958 in der Schweiz; seit 1960 ist er in Hilterfingen gemeldet.

23. Liebl Margot Maria, deutsche Staatsangehörige, geboren am 18. November 1954 in Lautenbach (Deutschland), ledig, Seminaristin, wohnhaft in Meiringen, welcher die Einwohnergemeindeversammlung von Meiringen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1958 in der Schweiz; seither ist sie in Meiringen gemeldet.

24. Mössinger Emma Mathilde, deutsche Staatsangehörige, geboren am 3. September 1901 in Kirchberg (BE), ledig, gew. Fabrikarbeiterin, wohnhaft in Oberösch, welcher die Einwohnergemeindeversammlung von Oberösch das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1948 ist sie in Oberösch gemeldet.

25. Paloschi Bruna Annunziata, geb. Catani, italienische Staatsangehörige, geboren am 26. Mai 1916 in Bern, gerichtlich getrennt, Büroangestellte, wohnhaft in Bern, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit Geburt in Bern.

26. Paloschi Marco Renzo, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 13. Juni 1950 in Bern, ledig, Hilfsarbeiter/Volontär, wohnhaft in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in Bern.

27. Schläppi Maria, griechische Staatsangehörige, geboren am 2. März 1964 in Bern, wohnhaft in Bern, welcher die Versammlung der Gemischten Gemeinde Zweisimmen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit Geburt in Bern.

28. Segessenmann Gabriele, deutsche Staatsangehörige, geboren am 1. Juni 1962 in Grabs (SG), Schülerin, wohnhaft in Unterentfelden, welcher die Einwohnergemeindeversammlung von Signau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1963 ist sie in Unterentfelden gemeldet.

29. Tosetti Marianne, italienische Staatsangehörige, geboren am 24. Juli 1950 in Biel (BE), ledig, Haustochter, wohnhaft in Echichens, mit gesetzlichem Wohnsitz in Steffisburg, welcher der Grosse Gemeinderat von Steffisburg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1953 ist sie in Steffisburg gemeldet.

30. Zay Istvan Andras György, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 13. April 1918 in Garamszentkereszt (Ungarn), Dr. iur., eidg. dipl. Versicherungsfachmann, wohnhaft in Bern, Ehemann der Jolan Iren Maria, geb. Nemeth, geboren am 11. November 1926 in Budapest, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1957 in der Schweiz; seither ist er in Bern gemeldet.

31. Kaufmann Antonio, griechischer Staatsangehöriger, geboren am 28. August 1962 in Zürich, Schüler, wohnhaft in Gündlischwand, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Gündlischwand das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1968 ist er in Gündlischwand gemeldet.

32. Schwob Carmen, spanischer Herkunft, geboren am 30. September 1939 in Auxerre (Frankreich), ledig, Sekretärin, wohnhaft in Tavannes, welcher die Einwohnergemeinde von Tavannes das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt mit Ausnahme von 5 Monaten seit 1951 in der Schweiz; seit 1956 ist sie in Tavannes gemeldet.

33. Kauer Roswitha Helene, österreichische Staatsangehörige, geboren am 4. August 1952 in Unterpremstätten (Österreich), ledig, wohnhaft in Aegerten, welcher die Einwohnergemeindeversammlung von Trachselwald das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1960 in der Schweiz; seither ist sie in Aegerten gemeldet.

34. König Markus Josef, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 11. Februar 1959 in Zürich, Schüler, wohnhaft in Staufen, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Wiggiswil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1966 ist er in Staufen gemeldet.

35. Robazza Michel Jean, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 2. September 1951 in Pont-Sainte-Maxence (Frankreich), Bäcker-Pâtissier-Lehrling, ledig, wohnhaft in Delémont, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Delémont das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1955 in der Schweiz; seither ist er in Delémont gemeldet.

36. Aigner Josef, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 13. August 1930 in St. Michael (Österreich), Dachdecker, wohnhaft in Ins, Ehemann der Sonja, geb. von Ballmoos, geboren am 5. April 1935 in Bern, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Ins das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1953 in der Schweiz; seit 1955 ist er in Ins gemeldet.

37. Eichele Georg, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 4. Oktober 1920 in Engelitz (Deutschland), Offertenkalkulator, wohnhaft in Thun, Ehemann der Hedwig, geb. Studler, geboren am 29. Juli 1926 in Wettswil (ZH), Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem der Stadtrat von Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1951 in der Schweiz; seit 1964 ist er in Thun gemeldet.

38. Eisenhardt Robert Gottlob, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 21. Mai 1937 in Heimerdingen (Deutschland), Mechaniker, wohnhaft in Matten, Ehemann der Dorli, geb. von Allmen, geboren am 2. August 1935 in Lauterbrunnen, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Matten bei Interlaken das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1958 in der Schweiz; seit 1967 ist er in Matten bei Interlaken gemeldet.

39. Hessel Bernhard Willi, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 2. Juli 1936 in Münster (Deutschland), Likörhändler, wohnhaft in Matten bei Interlaken, Ehemann der Erika Magdalena, geb. Kübli, geboren am 28. Februar 1936 in Matten bei Interlaken, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Matten bei Interlaken das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1960 in der Schweiz; seither ist er in Matten bei Interlaken gemeldet.

40. Jabinger Rudolf Johann, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 23. März 1932 in Innsbruck (Österreich), Handelsvertreter, wohnhaft in Biel, Ehemann der Elise Vérène, geb. Challandes, geboren am 6. Juni 1942 in

Brig, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1950 in der Schweiz; seit 1955 ist er in Biel gemeldet.

41. Maggioni Umberto Bruno, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 25. September 1933 in Lausanne, Zahntechniker, wohnhaft in Belprahon, Ehemann der Eliane Nelly, geb. Hügli, geboren am 7. September 1934 in Moutier, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Belprahon das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt mit Ausnahme von 10 Jahren seit Geburt in der Schweiz; seit 1965 ist er in Belprahon gemeldet.

42. Mohr Artur, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 20. Februar 1915 in Graz (Österreich), Baumaler, wohnhaft in Münchenbuchsee, Ehemann der Thildi, geb. Früh, geboren am 19. Dezember 1933 in Frauenfeld, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Münchenbuchsee das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1957 in der Schweiz; seit 1960 ist er in Münchenbuchsee gemeldet.

43. Schäfer Max Wolfgang, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 21. April 1930 in Michelstadt (Deutschland), Uhrmachermeister, wohnhaft in Steffisburg, Ehemann der Therese Elisabeth, geb. Sallenbach, geboren am 19. Januar 1946 in Frauenfeld, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem der Grosse Gemeinderat von Steffisburg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1954 in der Schweiz; seit 1969 ist er in Steffisburg gemeldet.

44. Schneider Leo Rudolf Reinhold, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 29. September 1932 in Krintsch (Deutschland), kaufm. Angestellter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Marie Thérèse, geb. Vaucher, geboren am 13. März 1939 in Montreux, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1957 in der Schweiz; seither ist er in Bern gemeldet.

45. Schönthaler Raimondo Pietro, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 24. Dezember 1936 in Laas (Italien), Hilfshandwerker, wohnhaft in Worb, Ehemann der Hedwig Martha, geb. Schwitz, geboren am 24. Februar 1932 in Worb, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Worb das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1960 in der Schweiz; seither ist er in Worb gemeldet.

46. Siedhoff Gerhard, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 4. Januar 1942 in Neheim-Hüsten (Deutschland), Elektriker, wohnhaft in Steffisburg, Ehemann der Helene, geb. Matti, geboren am 9. Mai 1944 in Saanen, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem der Grosse Gemeinderat von Steffisburg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1960 in der Schweiz; seit 1966 ist er in Steffisburg gemeldet.

47. Sinn Helmut Michael, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 6. Januar 1941 in Kandel (Deutschland), Herrencoiffeur, wohnhaft in Frutigen, Ehemann der Heidi Gertrud, geb. Sommer, geboren am 28. April 1942 in Frutigen, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Frutigen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1959 in der Schweiz; seit 1964 ist er in Frutigen gemeldet.

48. Slappnig Günter Sylvester, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 21. Dezember 1939 in Klagenfurt (Österreich), techn. Angestellter, wohnhaft in Münchenbuchsee, Ehemann der Ursula, geb. Stiefel, geboren am 4. März 1944 in Bern, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Münchenbuchsee das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1959 in der Schweiz; seit 1962 ist er in Münchenbuchsee gemeldet.

49. Többen Heinrich Bernard Josef, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 12. April 1929 in Angelbeck (Deutschland), Schreiner, wohnhaft in Thun, Ehemann der Klara Louise, geb. Schneider, geboren am 16. Juli 1942 in Winterthur, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem der Stadtrat von Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Februar 1960 in der Schweiz; seit August 1960 ist er in Thun gemeldet.

50. Vigl Alfons, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 9. Januar 1939 in Ritten (Italien), Afficheur, wohnhaft in Bern, Ehemann der Gertrud, geb. Friedli, geboren am 21. Februar 1939 in Bern, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1956 in der Schweiz; seit 1961 ist er in Bern gemeldet.

51. Wolf Dieter Waldemar, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 22. September 1941 in Germering (Deutschland), Bauführer, wohnhaft in Grindelwald, Ehemann der Elsa Emma, geb. Kaufmann, geboren am 26. September 1939 in Grindelwald, Vater von fünf minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Grindelwald das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1960 in der Schweiz; seit Mai 1960 ist er in Grindelwald gemeldet.

52. B a k Tamas, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 28. Dezember 1937 in Szolnok (Ungarn), ledig, Kino-Operateur, wohnhaft in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Januar 1957 in der Schweiz; seit 1964 ist er in Bern gemeldet.

53. B a l b i n o t Rosa, italienische Staatsangehörige, geboren am 8. August 1924 in Radolfzell (Deutschland), ledig, Hausangestellte, wohnhaft in Bern, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit Mai 1957 in der Schweiz; seit 1959 ist sie in Bern gemeldet.

54. B i t t o Geza, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 27. Februar 1930 in Mosonmagyarovar (Ungarn), Automechaniker, wohnhaft in Bern, Ehemann der Katalin, geb. Racz, geboren am 24. November 1933 in Mosonmagyarovar (Ungarn), welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit November 1956 in der Schweiz; seit Februar 1957 ist er in Bern gemeldet.

55. B l u m e n a u Georg Heinrich Heinz Klaus, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 24. März 1924 in Bingenheim (Deutschland), dipl. Architekt, wohnhaft in Ligerz, Ehemann der Hedwig, geb. Breitling, geboren am 8. Februar 1928 in Frauenfeld, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Ligerz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Februar 1957 in der Schweiz; seit Juni 1957 ist er in Ligerz gemeldet.

56. B o d i s Sandor, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 11. Januar 1927 in Budapest, ledig, dipl. Bauingenieur, wohnhaft in Köniz, welchem der Grosse Gemeinderat von Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Ende November 1956 in der Schweiz; seit 1961 ist er in Köniz gemeldet.

57. C s o k n y a i Istvan, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 28. Dezember 1934 in Egyhazasvada (Ungarn), ledig, Hilfshandwerker, wohnhaft in Spiez, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Spiez das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Dezember 1956 in der Schweiz; seit Januar 1957 ist er in Spiez gemeldet.

58. D e m e n y Lajos Gabor Tivadar, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 11. September 1935 in Budapest, Architekt, wohnhaft in Bolligen, Ehemann der Zsuzsanna Maria, geb. Schillinger, geboren am 24. September 1937 in Budapest, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem der Grosse Gemeinderat von Bolligen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit November 1956 in der Schweiz; seit 1964 ist er in Bolligen gemeldet.

59. E g y e d Mihaly, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 19. Januar 1937 in Sarrod (Ungarn), Hochbau-Polier, wohnhaft in Köniz, Ehemann der Maria, geb. Debreczeni, geboren am 30. Juli 1940 in Budapest, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem der Grosse Gemeinderat von Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit November 1956 in der Schweiz; seit 1965 ist er in Köniz gemeldet.

60. F e h e r György, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 5. Februar 1913 in Salgotarjan (Ungarn), kaufm. Angestellter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Veronika, geb. Salamon, geboren am 2. Februar 1919 in Budapest, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1951 in der Schweiz; seit 1957 ist er in Bern gemeldet.

61. F e k e t e Imre, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 31. August 1926 in Kiskunfelegyhaza (Ungarn), Mechaniker, wohnhaft in Steffisburg, Ehemann der Maria, geb. Hadaszi, geboren am 17. November 1928 in Kozmadombja (Ungarn), Vater eines minderjährigen Kindes, welchem der Grosse Gemeinderat von Steffisburg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Dezember 1956 in der Schweiz; seit 1964 ist er in Steffisburg gemeldet.

62. F e r e n c z i Laszlo, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 28. Juni 1931 in Cekehaza (Ungarn), ledig, dipl. Betriebstechniker, wohnhaft in Biel, welchem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1956 in der Schweiz; seit 1965 ist er in Biel gemeldet.

63. F u r f a r o Francesco, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 1. Januar 1924 in Cittanova (Italien), getrennt, Koch, wohnhaft in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1954 in der Schweiz; seit 1961 ist er in Bern gemeldet.

64. G a l l a s z Endre Miklos, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 22. September 1924 in Budapest, Ingenieur-Agronom, wohnhaft in Köniz, Ehemann der Ella Maria, geb. Litresits, geboren am 15. Februar 1931 in Feketeerdö (Ungarn), Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem der Grosse Gemeinderat von Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit November 1956 in der Schweiz; seit 1957 ist er in Köniz gemeldet.

65. Gergely Andras, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 9. März 1922 in Desfalva (Ungarn), Postangestellter, wohnhaft in Zollikofen, Ehemann der Maria, geb. Fabiankovits, geboren am 18. Januar 1921 in Kophaza (Ungarn), Vater eines minderjährigen Kindes, welchem der Grosse Gemeinderat von Zollikofen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Ende 1956 in der Schweiz; seit 1965 ist er in Zollikofen gemeldet.

66. Gerner Piroska Ibolya, ungarische Staatsangehörige, geboren am 27. Januar 1931 in Ujpest (Ungarn), geschieden, Hausfrau, wohnhaft in Köniz, Mutter von zwei minderjährigen Kindern, welcher der Grosse Gemeinderat von Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1950 in der Schweiz; seit 1953 ist sie in Köniz gemeldet.

67. Grozner Istvan, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 26. Februar 1932 in Petrivente (Ungarn), Liftkontrolleur, wohnhaft in Bern, Ehemann der Klara, geb. Varga, geboren am 9. Juli 1937 in Kalocfa (Ungarn), welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1957 in der Schweiz; seit 1960 ist er in Bern gemeldet.

68. Guttmeyer Marianna, geb. Zawodna, polnische Staatsangehörige, geboren am 16. August 1900 in Neudorf (Polen), verwitwet, Hausfrau, wohnhaft in Bern, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1940 in der Schweiz; seither ist sie in Bern gemeldet.

69. Hangya Mihaly, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 9. Juli 1931 in Bekes Szentandras (Ungarn), ledig, Feinmechaniker, wohnhaft in Lyss, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Lyss das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit November 1956 in der Schweiz; seit Dezember 1956 ist er in Lyss gemeldet.

70. Horvath Istvan Imre, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 13. Juni 1930 in Nagykölked (Ungarn), ledig, Vermessungstechniker, wohnhaft in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1957 in der Schweiz; seither ist er in Bern gemeldet.

71. Jolli Luigi, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 3. März 1938 in Ailano (Italien), Hotelangestellter, wohnhaft in Lauterbrunnen, Ehemann der Rita, geb. Engel, geboren am 12. Juli 1941 in Humes (Deutschland), Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Lauterbrunnen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Dezember 1956 in der Schweiz; seither ist er in Lauterbrunnen gemeldet.

72. Kalmar Lajos, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 14. Januar 1950 in Sopron (Ungarn), ledig, Heizungsmonteur, wohnhaft in Köniz, welchem der Grosse Gemeinderat von Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit November 1956 in der Schweiz; seit Dezember 1956 ist er in Köniz gemeldet.

73. Kövesdi Janos, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 4. April 1949 in Sopron (Ungarn), ledig, Student, wohnhaft in Köniz, welchem der Grosse Gemeinderat von Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt mit Ausnahme von 6 Jahren seit 1956 in der Schweiz; seit 1961 ist er mit Unterbrüchen in Köniz gemeldet.

74. Kövesdi Janos, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 18. März 1920 in Sopron (Ungarn), technischer Angestellter, wohnhaft in Köniz, Ehemann der Maria, geb. Varga, geboren am 24. Juli 1924 in Veszprem (Ungarn), welchem der Grosse Gemeinderat von Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit November 1956 in der Schweiz; seit 1961 ist er in Köniz gemeldet.

75. Kun Laszlo, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 13. Dezember 1935 in Rakoshegy (Ungarn), Mechaniker, wohnhaft in Bern, Ehemann der Ibolya, geb. Balazs, geboren am 26. Dezember 1937 in Budapest, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Mai 1957 in der Schweiz; seither ist er in Bern gemeldet.

76. Lutz Siegfried Ludwig, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 3. Januar 1929 in Lustnau (Deutschland), Gérant, wohnhaft in Prêles, Ehemann der Emilie, geb. Haggenmiller, geboren am 26. Februar 1932 in Krumbach (Deutschland), Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Prêles das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1952 in der Schweiz; seit 1965 ist er in Prêles gemeldet.

77. Megyeri Sandor Tivadar, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 10. April 1933 in Papa (Ungarn), Werkzeugmacher, wohnhaft in Steffisburg, Ehemann der Margit, geb. Szabo, geboren am 31. Oktober 1938 in Oetteveny (Ungarn), Vater eines minderjährigen Kindes, welchem der Grosse Gemeinderat von Steffisburg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Dezember 1956 in der Schweiz; seit 1958 ist er in Steffisburg gemeldet.

78. M e n g e Fred Kurt Robert, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 24. Juli 1931, in Berlin-Charlottenburg, Konstrukteur, wohnhaft in Lyss, Ehemann der Helga, geb. Schwarz, geboren am 1. März 1933 in Berlin, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Lyss das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1952 in der Schweiz; seit 1963 ist er in Lyss gemeldet.

79. N y a r i Emil Mihaly, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 1. Mai 1927 in Budapest, dipl. Ing.-Chemiker, wohnhaft in Worb, Ehemann der Ilona Gabriella, geb. Molnar, geboren am 14. April 1930 in Balatonboglar (Ungarn), welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Worb das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1957 in der Schweiz; seit 1967 ist er in Worb gemeldet.

80. P a n c z e l Andras Laslo, jugoslawischer Staatsangehöriger, geboren am 23. November 1919 in Senta (Jugoslawien), Maschinensetzer, wohnhaft in Köniz, Ehemann der Juliana, geb. Viceji, geboren am 16. Mai 1924 in Senta (Jugoslawien), welchem der Grosse Gemeinderat von Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1956 in der Schweiz; seit 1957 ist er in Köniz gemeldet.

81. Q u i t t Arpad, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 26. Juni 1896 in Cinkota (Ungarn), Buchhalter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Anna, geb. Holczer, geboren am 10. November 1914 in Tomalja (Tschechoslowakei), welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1957 in der Schweiz; seither ist er in Bern gemeldet.

82. S a r d i Ida, geb. Afrany, ungarische Staatsangehörige, geboren am 31. März 1914 in Budapest, verwitwet, Kanzlistin, wohnhaft in Zollikofen, Mutter eines minderjährigen Kindes, welcher der Grosse Gemeinderat von Zollikofen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit Dezember 1956 in der Schweiz; seit Januar 1957 ist sie in Zollikofen gemeldet.

83. S a s Geza, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 18. März 1923 in Budapest, dipl. Elektroingenieur, wohnhaft in Köniz, Ehemann der Györgyi Rozalia, geb. Geszler, geboren am 30. Dezember 1933 in Budapest, welchem der Grosse Gemeinderat von Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Juni 1957 in der Schweiz; seit 1960 ist er in Köniz gemeldet.

84. S z a b o - C s e r b a r Akos, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 21. Februar 1927 in Budapest, Chauffeur, wohnhaft in Lyss, Ehemann der Rolande, geb. Devaux, geboren am 6. Oktober 1931 in Paris, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Lyss das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit November 1956 in der Schweiz; seit Januar 1957 ist er in Lyss gemeldet.

85. S z e n t e Edit Erzsebet, geb. Szabo-Cserbar, ungarische Staatsangehörige, geboren am 24. April 1929 in Budapest, geschieden, Fabrikarbeiterin, wohnhaft in Lyss, welcher die Einwohnergemeindeversammlung von Lyss das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit August 1957 in der Schweiz; seither ist sie in Lyss gemeldet.

86. S z ö k e Laszlo, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 23. November 1917 in Sopron (Ungarn), Physiologe, wohnhaft in Bern, Ehemann der Ilona, geb. Stark, geboren am 28. Juni 1919 in Budapest, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Februar 1957 in der Schweiz; seit 1960 ist er in Bern gemeldet.

87. V a r g a Ferenc, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 21. August 1936 in Györ (Ungarn), Bauschlosser, wohnhaft in Bern, Ehemann der Piroska Iren, geb. Nemeth, geboren am 8. April 1942 in Szombathely (Ungarn), Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit November 1956 in der Schweiz; seit 1957 ist er in Bern gemeldet.

88. V a r g a Laszlo, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 22. September 1932 in Sarvar (Ungarn), ledig, Mechaniker, wohnhaft in Thun, welchem der Stadtrat von Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit November 1956 in der Schweiz; seit Dezember 1956 ist er in Thun gemeldet.

89. W a g n e r Ervin Lajos, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 17. November 1929 in Budapest, Steinschleifer, wohnhaft in Delémont, Ehemann der Zsuzsanna, geb. Szatmary, geboren am 14. Februar 1929 in Budapest, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Delémont das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Dezember 1956 in der Schweiz; seit 1967 ist er in Delémont gemeldet.

90. Z s o l n a i Endre Jozsef, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 31. Januar 1919 in Budapest, Kunstmaler, wohnhaft in Delémont, Ehemann der Anna, geb. Lukacs, geboren am 24. Dezember 1920 in Csörnyeföld (Ungarn), welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Delémont das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Dezember 1956 in der Schweiz; seit Januar 1957 ist er in Delémont gemeldet.

91. Z u l i a n Giuseppe Bruno, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 21. September 1932 in Villorba (Italien), Automaler, wohnhaft in Biel, Ehemann der Luigia, geb. Ruffato, geboren am 14. Mai 1927 in Santa Giustina in Colle (Italien), Vater eines minderjährigen Kindes, welchem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1956 in der Schweiz; seither ist er in Biel gemeldet.

Dekret über die Organisation der Polizeidirektion

(Siehe Nr. 19 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als die in der Beilage gedruckten gemeinsamen Anträge des Regierungsrates und der Kommission.)

E i n t r e t e n s f r a g e

Lehmann, Präsident der Kommission. Beim vorliegenden Geschäft geht es darum, das Organisationsdekret von 1956—1964 den heutigen Verhältnissen anzupassen. Eine Neuorganisation wurde an sich ausgelöst durch den Rücktritt von Direktionssekretär Dr. Häsler, der bekanntlich sein Amt Ende März 1971 verlassen wird. Im weiteren sind die heutigen personellen Bedürfnisse in mehreren Abteilungen zu berücksichtigen. Der Revision des Dekrets liegen vorab wesentliche Punkte zugrunde: Man will neue Abteilungen schaffen. Auf dem Gebiete des Straf- und Massnahmenvollzugs und des Gefängniswesens stehen grosse Aufgaben bevor. Im Vordergrund steht die Modernisierung der Vollzugsanstalten. Diese Aufgaben bedingen eine Umorganisation der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug. Ferner ist der Ausbau der Rechtsabteilung geplant. Vielleicht ist Ihnen bekannt, dass es heute schon in zwei wichtigen Abteilungen des Kantons zwei Chefbeamte gibt, die Nichtjuristen sind und sich bewährt haben, so der Chef des Zivilstandswesens und der Chef der Fremdenpolizei. Demgegenüber besteht die Absicht, die Rechtsabteilung auszubauen, damit juristische Fragen dem Rechtsdienst zur Bearbeitung übertragen werden können. Schliesslich ist die Schaffung eines Gefängnisinspektorats vorgesehen.

Die finanziellen Auswirkungen dieses Dekrets sind, mit Ausnahme der Personalvermehrung beim Strassenverkehrsamt, nicht von grosser Bedeutung. Die Mehrkosten beim Strassenverkehrsamt sollen aber durch vermehrte Gebühreneinnahmen kompensiert werden. Es besteht eine diesbezügliche Absprache mit der Finanzdirektion.

Die Kommission hat den Dekretsentwurf beraten und einstimmig beschlossen, Ihnen Eintreten und Zustimmung zu beantragen. Gewisse redaktionelle Änderungen wurden am Entwurf, der Ihnen ausgeteilt worden ist, angebracht. Wir bitten Sie, auf die Beratung des Dekretsentwurfes einzutreten.

Voisin (Corgémont). Disons d'emblée que les modifications qui vous sont soumises visent à adapter les services de la Direction de police aux circonstances actuelles.

M. Hasler, docteur en droit, premier secrétaire de la Direction, a fait valoir ses droits à la retraite, et le gouvernement a profité de cette occasion pour procéder à la réorganisation du secrétariat et des subdivisions. Cette réorganisation n'entraînera pas l'engagement d'un personnel supplémentaire trop nombreux. Quelques unités de personnel seront nécessaires pour l'office de la circulation routière et le bureau des experts, ainsi que pour la création de nouvelles places d'expertise, entre autres à Delémont.

Je voudrais encore souligner que dans le domaine de l'exécution des peines et mesures et dans celui des prisons, les organes responsables se trouveront prochainement placés devant d'importantes tâches. Est également prévu l'engagement de personnel pour seconder les deux directions des établissements pénitentiaires de Thorberg et de Witzwil. En ma qualité de membre de langue française de la commission, je vous invite également à entrer en matière sur ce projet.

Grun. Im Namen der christlichdemokratischen Fraktion beantrage ich ebenfalls, auf das Dekret einzutreten. Wir sind der Ansicht, dass die Reorganisation notwendig ist und dass die vorgeschlagene Lösung den Verhältnissen und Ansprüchen gerecht wird. Zu Artikel 18 werde ich in der Detailberatung einen Ergänzungsantrag zur Diskussion stellen.

Rindlisbacher. Ich stelle in persönlichem Namen den Antrag, es sei dieses Dekret an die Regierung zurückzuweisen. Ich begründe meinen Antrag wie folgt:

Mit diesem Dekret wird als Neuerung ein Gefängnisinspektorat geschaffen, wobei man nicht recht weiss, welche Aufgaben diesem Inspektorat und damit dem Gefängnisinspektor zukommen sollen. Vor allem fällt auf, dass das Gefängnisinspektorat nicht etwa in der neugeschaffenen Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug figurieren soll, sondern dass das Gefängnisinspektorat unmittelbar unter dem Direktionssekretariat steht. Dagegen wäre an sich nichts einzuwenden, wenn man diese Angelegenheit mit unseren Anstaltsdirektoren abgesprochen hätte. Ich habe nun aber heute morgen zufälligerweise vernommen, dass mit unseren Anstaltsdirektoren über diese Frage nicht gesprochen worden ist. Man ist also in völliger Unkenntnis darüber, wie diese Sache spielen soll. Ich bin mir bewusst, dass auch der Kanton Waadt ein ähnliches System kennt, und es gibt bestimmt Anstaltsdirektoren, vielleicht sogar alle, welche die Schaffung eines Gefängnisinspektors befürworten. Eine solche Neuerung kann man aber nicht einfach über den Kopf unserer Anstaltsdirektoren hinweg, die an vorderster Front für einen modernen Strafvollzug kämpfen, dekretieren.

Des weiteren wird im Dekret auch nicht geordnet, was die Aufsichtskommission über die Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzugs in Zukunft noch zu tun hat. Man erwähnt sie in Artikel 3, aber die Synchronisation wird darin vermisst. Die

Aufsichtskommission hat in bezug auf das ganze Vorgehen keine Kenntnis, wie die ganze Sache spielen soll.

Der Kanton Bern besitzt bestimmt einen modernen Strafvollzug, und wir bemühen uns, ihn ständig zu verbessern. Wir haben dies auch bewiesen, indem wir die Anträge, die von der Aufsichtskommission gestellt wurden, übernommen haben. Ich glaube nun aber doch, bevor wir die Instanz eines Gefängnisinspektors schaffen, sollte man wenigstens die Anstaltsdirektoren anhören. Ich beantrage Ihnen daher, das Dekret an die Regierung zurückzuweisen, um die Sache in aller Form mit den Anstaltsdirektoren zu besprechen, worauf das Dekret dann wieder dem Grossen Rat unterbreitet werden könnte. Sollte dieses Vorgehen nicht gewählt werden, könnte ich dem Dekret nicht zustimmen.

Lehmann, Präsident der Kommission. Zur Frage, die Herr Rindlisbacher hier angeschnitten hat, kann ich wie folgt Stellung nehmen: Der Posten eines Gefängnisinspektors besteht im Kanton Bern schon seit 70 Jahren. Dieses Amt ist aber unbesetzt. Was mit dem Dekret nun neu geschaffen werden soll, ist ein Gefängnisinspektorat. Herr Regierungsrat Bauder, der in der Kommission Red und Antwort gestanden hat, wird Sie über die Aufgaben des Gefängnisinspektorates noch orientieren können. Ob man mit den Direktoren der Strafanstalten noch Fühlung genommen hat, bevor man uns den Dekretsentwurf unterbreitet hat, weiss ich nicht. Auch diese Frage wird uns Herr Regierungsrat Bauder beantworten können.

Zum Antrag Grun zum Artikel 18 Absatz 3, der uns schriftlich unterbreitet worden ist, werde ich in der Detailberatung sprechen.

Die Kommission hat dem Dekret einstimmig zugestimmt. Namens der Kommission beantrage ich Ihnen nochmals Eintreten.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Sie dringend bitten, entgegen dem Antrag Rindlisbacher, auf das Dekret einzutreten. Neben den Kritiken, die Herr Grossrat Rindlisbacher angebracht hat, enthält das Dekret nämliche wesentliche Punkte, deren Reorganisation man nicht aufschieben kann, ohne dass die Polizeidirektion Schwierigkeiten in ihrer Amtsführung bekäme. Die Polizeidirektion befasst sich mit einem Gebiet, das ständig im Fluss ist und wo immer neue Aufgaben auftauchen, so dass man ihr auch die Möglichkeit geben sollte, diese Aufgaben zu lösen.

Was nun die Frage nach dem Gefängnisinspektor anbelangt, kann ich mir sehr gut vorstellen, dass er gewissen Leuten nicht gut ins Konzept passt. Im übrigen ist dieser Posten nicht neu. Ich könnte ihn nämlich schon morgen besetzen, auch wenn der Rat jetzt beschliessen sollte, auf das Dekret nicht einzutreten. Das Amt eines Gefängnisinspektors ist nämlich schon in § 2 der Verordnung betreffend die Strafanstalten des Kantons Bern von 1906, die nach wie vor in Kraft ist, vorgesehen. Die diesbezügliche Bestimmung lautet wie folgt: «Die Strafanstalten stehen unter der Aufsicht der Polizeidirektion und der ihr beigegebenen Gefängniskommission, deren Organ der Gefängnisinspektor ist.» Wir könnten also den Gefängnisinspektor, dessen Posten in den letzten Jahren nicht mehr besetzt war, sofort vom Regierungsrat wählen lassen. Wir haben uns dafür aber nicht einfach wieder auf die alte Verordnung von 1906 stützen wollen, sondern wir haben gefunden, es sei angezeigter, diesen Posten auch noch im neuen Organisationsdekret zu verankern.

Das Gefängnisinspektorat soll ein Führungsinstrument des Polizeidirektors sein. Deshalb ist dieses Amt im Dekret nicht in die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug eingeordnet, sondern es untersteht direkt dem Sekretariat, d. h. dem Polizeidirektor. Dadurch wird es dem Polizeidirektor möglich sein, über dieses Führungsinstrument vermehrten Einfluss auf gewisse organisatorische Neuerungen und bauliche Reorganisationen zu nehmen, die in unseren Strafanstalten in den nächsten Jahren zu treffen sind. Bauliche Reorganisationen sind übrigens bis jetzt bereits in sehr weitgehendem Masse erfolgt. Damit nicht das Odium auf die Gefängnisdirektoren fällt, sie würden im Straf- und Massnahmenvollzug allein bestimmen, was zu geschehen habe, und die Aufsichtskommission und die Polizeidirektion würden ihre Anträge einfach übernehmen, wurde diese hierarchische Gliederung ins Auge gefasst. Ich erachte sie als richtig, und auch der Regierungsrat hat sich eingehend mit diesem Problem befasst. Es geht also darum, dem Polizeidirektor hier ein Führungsinstrument in die Hand zu geben, das ihm die Führung auf diesem Gebiet in Zukunft erleichtern soll. Ich bitte Sie somit dringend, auf die Beratung des vorliegenden Dekretsentwurfes einzutreten.

Abstimmung

Für den Rückweisungsantrag Rindlisbacher	3 Stimmen
Für den Eintretensantrag der vorberatenden Behörden	92 Stimmen

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 11.55 Uhr

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Vierte Sitzung

Mittwoch, 3. Februar 1971,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Cattin

Anwesend sind 177 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Abbühl, Boss, Christen H. R., Christen O. W., Fankhauser, Fuhrer, Gerber, Hächler, Hofmann, Iseli, Jardin, Jenni, Lachat, Leuenberger, Marti, Peter, Räz, Rohrbach, Schnyder, Steffen, Weber (Niederried), Wirz, Würsten.

Dekret über die Organisation der Polizeidirektion

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 59 hievor)

Detailberatung

Art. 1

Angenommen.

Art. 2

Lehmann, Präsident der Kommission. Hier geht es, wie erwähnt, um die Schaffung von zwei neuen Abteilungen, nämlich unter Punkt 2 «Abteilung für den Straf- und Massnahmenvollzug und die Vollzugsanstalten» und unter Punkt 3: Fremdenpolizei.

Angenommen.

Art. 3

Lehmann, Präsident der Kommission. Die unter Punkt 4 vorgesehene Strassenverkehrskommission ist nicht neu, sondern es handelt sich eher um eine neue Umschreibung. In der Botschaft lesen wir darüber: «Anstelle der Verkehrskommission und der Kommission für die Strassensignalisation tritt die Strassenverkehrskommission.»

Neu ist hingegen unter Punkt 6 die Kantonale Jugendfilmkommission.

Angenommen.

Art. 4

Rindlisbacher. Gestatten Sie mir noch eine Anfrage an den Herrn Polizeidirektor, wie nun die ganze Sache mit dem Gefängnisinspektorat gedacht sei. Wohl hat er uns heute morgen in der Eintretensdebatte gesagt, er wünsche ein Führungsgremium zu schaffen für die Fragen des Straf- und Massnahmenvollzuges. Nun stelle ich fest: Oberstes Organ in der ganzen Sache ist der Regierungsrat; in Artikel 3 finden wir dann die Aufsichtskommission über die Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges gegenüber Erwachsenen, das Gefängnisinspektorat mit dem Gefängnisinspektor, nachher noch die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug, nicht zuletzt noch die Direktion der Strafanstalt mit dem Adjunkten. Da soll man mir nun nicht sagen, es sei eine klar geregelte Angelegenheit; unter einem Führungsgremium verstehe ich etwas anderes. Ich sehe ein, dass es nützlich sein kann, eine solche Adjutantur zu schaffen, doch dient es wohl der Sache nicht recht, wenn man nicht zum mindesten weiss, wie das Ganze koordiniert werden soll. An wen soll sich beispielsweise ein Gefangener halten, wenn er eine Beschwerde einreichen will? Geht das an den Direktor und nachher an den Inspektor oder direkt an den Regierungsrat, geht das ans Verwaltungsgericht? Der Instanzenzug scheint mir noch sehr unklar zu sein.

Wo ist in dieser ganzen Geschichte die Kompetenz der Aufsichtskommission zu finden? Was wird ihr überhaupt noch übertragen? Hier scheint mir noch sehr grosse Unklarheit zu herrschen, weshalb ich für eine Auskunft sehr dankbar wäre.

Lehmann, Präsident der Kommission. Wie ich bereits erklärte, ist schon in der Kommission in ähnlichem Sinne diskutiert worden. Wir konnten uns dann aber von der Antwort des Herrn Regierungsrat Bauder befriedigt erklären. Nun ist es wohl an ihm, hier zu erklären, in welcher Weise dieser Apparat organisiert und aufgebaut werden soll.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der hier vorgesehene Gefängnisinspektor wird nicht neu eingeführt, sondern übernommen aus einer Verordnung aus dem Jahre 1906, die noch in Kraft steht. Er stellt nicht ein Führungsgremium dar – wie das Herr Grossrat Rindlisbacher erwähnte –, sondern ein Führungsinstrument für den Polizeidirektor.

Im Rahmen des Strafvollzuges stellen sich zwei ganz verschiedene Aufgabenkategorien: Der Strafvollzug ist heute im Fluss wie selten ein anderes Gebiet. Es tauchen neue Ideen auf, neue Vorkehren müssen getroffen werden. Im Blick auf organisatorische Verbesserungen haben wir wesentliche bauliche Investitionen vorgenommen; der Gefängnisinspektor wird sich in erster Linie mit diesen allgemeinen Führungsfragen zu befassen haben.

Die Abteilung für den Straf- und Massnahmenvollzug hat ganz andere Aufgaben, die laufend erledigt werden müssen: Einweisungen zum Vollzug; Urlaubsgewährung; bedingte Entlassungen; Vorbereitung der Begnadigungsgesuche und dergleichen mehr.

Bis dahin sind die planerischen Fragen und die täglichen Vollzugsprobleme ohne genügende Ausscheidung oder genügende Übersicht durcheinander gemischt gewesen. Sie will man nun auseinanderhalten, damit sie mit noch grösserer Aufmerksamkeit behandelt werden können und der verantwortliche Direktor hier direkt über diesen Inspektor seinen Einfluss geltend machen kann. Man schafft hier also nicht Unklarheit, sondern im Gegenteil vermehrte Klarheit im Ablauf und in der Erledigung der Geschäfte.

Um etwas ganz anderes handelt es sich beim Instanzenzug, der dem Gefangenen zur Verfügung steht zur Erhebung einer Beschwerde. Dieser Instanzenzug ist im Disziplinarreglement genau festgelegt, das dem Gefangenen beim Eintritt in die Anstalt ausgehändigt wird. Das ist also seinerseits wieder auseinanderzuhalten von den übrigen Dingen.

Die Aufgaben der Aufsichtskommission ändern mit diesem neuen Dekret in keiner Art und Weise gegenüber dem alten. Die Aufsichtskommission hat ein Pflichtenheft, das sie sich selber gibt und das sie frei erweitern oder anders gestalten kann, wenn ihr das passt.

Es geht also bei dieser Gliederung darum, Fragen im Ablauf der Geschäftsführung, welche bisher vermischt behandelt wurden, zu trennen, vermehrte Klarheit zu schaffen und dem Direktor ein Führungsinstrument in die Hand zu geben, das ihm erlaubt, beweglicher und rascher zu intervenieren.

Angenommen.

Art. 5

Lehmann, Präsident der Kommission. Unter Punkt 7 sind in diesem Artikel 2 neue Stellen vorgesehen, nämlich ein Direktionssekretär und ein Adjunkt.

Angenommen.

Art. 6

Angenommen.

Art. 7

Lehmann, Präsident der Kommission. Hier finden wir nun das Gefängnisinspektorat, das als Abteilung neu geschaffen werden soll. Wie bereits mehrfach erwähnt wurde, wird die Stelle des Inspektors nicht neu geschaffen, sondern war bereits in einem Gesetz von 1906 festgelegt. Neu ist lediglich die Schaffung der Abteilung Gefängnisinspektorat.

Rindlisbacher. Es heisst hier unter Punkt 2: «Bearbeitung aller mit dem Gefängniswesen zusammenhängenden Probleme allgemeiner, methodischer, organisatorischer und baulicher Art.» Ich bin froh darüber, dass dieser Begriff des «baulich» an den Schluss genommen wurde, denn über den Geist des Strafvollzuges sagen noch so schöne Anstalten nichts aus. Es geht doch darum, im Sinne des 1942 in Kraft getretenen Strafgesetzbuches dafür zu sorgen, dass die Sträflinge resozialisiert werden können. Darunter verstehe ich eine Betreuung während des Strafvollzuges. Es hat keinen Sinn, diese Leute tagsüber arbeiten zu lassen und sie am Abend in Einzelhaft zu halten, während sich niemand um sie kümmert, um eben diese Resozialisierung zu betreiben. Ich behaupte nicht, es sei so, doch besteht die Gefahr, dass auf diesem Gebiet zu wenig geschieht. Glücklicherweise sind nun Bestrebungen im Gange, hier mehr zu tun. Ich denke an die psychologische und soziologische Betreuung, um die Leute nach der Strafverbüssung wieder einzugliedern.

Sie wissen vielleicht, dass für diejenigen, die nicht bedingt entlassen werden, sondern ihre Strafzeit voll verbüssen, häufig nichts getan wird. Sie werden mit einem kleinen Pekulium entlassen, das oft nicht einmal ausreicht, die Unterkunft zu bezahlen, geschweige denn, Reisegeld auszulegen oder sich einzukleiden. Diese Leute stehen oft von einem Tag zum andern im «Bisluft». Wenn sie dann noch Schulden haben, kommt der Gläubiger oft schon am ersten Tag, um das Geld einzutreiben.

Wenn es uns also ernst ist mit diesem Anliegen der Resozialisierung, dann müssen wir hier mehr tun. Deshalb meine Frage an den Regierungsrat: Denkt man bei diesen Problemen allgemeiner, methodischer, organisatorischer und baulicher Art auch daran, dass es die Aufgabe des Gefängnisinspektors ist, sich auch um diese Dinge mehr zu kümmern?

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin froh über die Feststellung von Herrn Grossrat Rindlisbacher gegen den Schluss seiner Ausführungen: Er glaube, es sei zwar nicht so.

Das Gefängnisinspektorat wird ja – unter anderen – gerade aus diesen Gründen geschaffen, um die methodischen Fragen besser zu regeln. Ferner kann ich Ihnen bekanntgeben, dass seit mehr als einem halben Jahr eine Arbeitsgruppe damit beschäftigt ist, die Konzeption der Anstalt Witzwil vollständig zu überprüfen.

Das Pekulium ist übrigens erhöht worden; wir sind hier in der Festlegung nicht frei, sondern es handelt sich um Beschlüsse des Strafvollzugkonkordates in bezug auf die Höhe des Pekuliums.

Was nun den «Bisluft» betrifft, verweise ich auf das Schutzaufsichtsamt; vielleicht liest Herr Grossrat Rindlisbacher noch einmal den ausführlichen Bericht dieses Amtes; dann wird er feststellen, dass wir praktisch niemanden entlassen, der keine Arbeit hat oder nicht weiss, wo er schlafen soll. Das Zimmer wird diesen Leuten zum voraus bezahlt, wenn einer kein Geld hat. Sie erhalten auch Darlehen aus einem Fonds, über den wir verfügen; es ist übrigens sehr schön festzustellen, dass die meisten dieser Darlehen später zurückbezahlt werden.

Es sind also Möglichkeiten vorhanden und ist dafür gesorgt, dass sich niemand unter diesen Entlassenen in einer ausgesprochenen Notlage befindet; doch das sind Themen, die nicht unbedingt zu diesem Dekret gehören; ich wollte das nur noch präzisieren und richtigstellen.

Angenommen.

Art. 8

Lehmann, Präsident der Kommission. Hier geht es um die beiden neuen Abteilungen für den Straf- und Massnahmenvollzug und die Vollzugsanstalten; diese unterteilen sich in a) Straf- und Massnahmenvollzug und b) Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges.

Angenommen.

Art. 9

Angenommen.

Art. 10

Lehmann, Präsident der Kommission. Auch hier geht es um die Schaffung einer neuen Stelle in Thorberg, und zwar um den Adjunkten des Direktors für Gefangenen-Administration und -Fürsorge. Das ist das einzig Neue in Artikel 10.

Bärtschi (Heiligenschwendi). Ich bitte den Herrn Regierungsrat um zwei bis drei Präzisierungen in bezug auf die in diesem Artikel erwähnten Fürsorger. Es heisst hier zum Beispiel für Thorberg: «Adjunkt des Direktors für Gefangenen-Administration und -Fürsorge», bei Witzwil heisst es «ein Fachbeamter-Fürsorger», bei Hindelbank «eine Adjunktin-Fürsorgerin». Bei St. Johannsen, dem Jugendheim Prêles und dem «Loryheim» ist nichts Ähnliches erwähnt.

Welche Ausbildung hat zum Beispiel der Adjunkt des Direktors für Gefangenen-Administration und -Fürsorge in Thorberg? Wird da mehr Wert gelegt auf den Adjunkten oder auf den Sozialarbeiter? Es dürfte nach meiner Meinung nicht plötzlich jemand aus der Verwaltung befördert oder ernannt werden: Sie sind nun neben dem Adjunkten gleich auch noch der Fürsorger der Anstalt. Dieser Beruf erfordert heute eine Ausbildung wie jeder andere auch. Deshalb wäre ich dankbar für eine Zusicherung seitens des Regierungsrates, dass unter diesen Fürsorgern ausgebildete Sozialarbeiter zu verstehen sind und nicht irgendwelche andere Beamte.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Prêles haben wir Fürsorger, die diese Aufgabe betreuen; sie brauchen hier nicht speziell erwähnt zu werden. In St. Johannsen kann dies auch der Adjunkt besorgen; jene Anstalt ist zurzeit noch klein und soll auch nicht sehr gross ausgebaut werden in bezug auf die Zahl der Insassen.

In Thorberg und Witzwil sind es ausgebildete Leute, die diese Aufgabe betreuen. Es kommt nicht in Frage, irgendwelche andere Personen in die Fürsorgetätigkeit einzuspannen; das müssen wirklich Leute mit einer speziellen Ausbildung sein, sei das eine soziale Schule oder etwas Ähnliches. Ich betone, dass die beiden Herren, die in Witzwil und Thorberg diese schwere Aufgabe betreuen, meines Erachtens bestens ausgewiesen sind.

Angenommen.

Art. 11

Angenommen.

Art. 12

Lehmann, Präsident der Kommission. Neu ist an diesem Artikel lediglich, dass für die Fremdenpolizei eine eigene Abteilung geschaffen wird.

Angenommen.

Art. 13 – 15

Angenommen.

Art. 16

Lehmann, Präsident der Kommission. In den Artikeln 16 und 17 geht es darum, die Fürsorger als «Fachbeamten-Fürsorger» zu bezeichnen, damit dann die Beförderungsmöglichkeit in Klasse 9 besteht.

Angenommen.

Art. 17

Angenommen.

Art. 18

Grun. Ich erlaube mir, zu Artikel 18 Ziffer 3 folgende Ergänzung zu beantragen (und zwar als Zusatz): «wobei provisorische Fahrzeugausweise dezentralisiert durch die Regierungsstatthalterämter erstellt werden.»

Wenn ein Automobilist seinen Wagen aus irgendeinem Grunde für längere Zeit in Reparatur geben will, dann hat er die Möglichkeit, sich einen fahrtüchtigen Ersatzwagen zu beschaffen und ihn mit den eigenen Polizeischildern zu versehen. Dem steht weder von seiten der Versicherungsgesellschaften noch des Strassenverkehrsamtes etwas entgegen. Ungeschickt daran ist lediglich, dass bei der Beschaffung dieses Ausweises per Post sowohl bei Beginn wie bei Ende der Reparaturzeit je mindestens 3 Tage verloren gehen.

Was passiert nun, wenn man ohne Ausweis fährt? Die Berner Polizei kennt dieses Malaise und macht sozusagen keine Schwierigkeiten. Kommen wir aber in unsere Nachbarkantone Solothurn, Basel-Land oder Basel-Stadt, finden wir bereits die ersten Schwierigkeiten. Der Automobilist wird dann mindestens von der Fahrbahn genommen, um die Personalien zu notieren, was neben den persönlichen Unannehmlichkeiten einen Zeitverlust von mindestens einer halben oder einer ganzen Stunde bedeutet. – Ins Ausland kann ein Automobilist während dieser Zeit überhaupt nicht fahren. Wird ein solcher Schweizer Automobilist beispielsweise in Frankreich ohne Ausweis kontrolliert, dann bezahlt er eine gesalzene Busse, die sofort eingezogen wird. Ich habe mir sagen lassen, sie könne bis 500 francs betragen, wenn der Mann zugleich in einen Unfall verwickelt sei. Eine nachträgliche Rückerstattung gibt es nicht, auch wenn man die Begründung vorlegt, dass die Papiere zu jener Zeit beim Strassenverkehrsamt gelegen hätten. Wenn ein solcher Schweizer Automobilist dann aus Frankreich in die Schweiz zurückkommt und an der Grenze kontrolliert wird, muss er unter Umständen zwei bis vier Stunden warten, bis abgeklärt ist, dass der von ihm gefahrene Wagen nicht gestohlen ist.

Mit diesen Argumenten – es gibt ihrer noch mehr – wollte ich belegen, dass es richtig wäre, wenn auch der Berner Automobilist immer sofort seine richtigen Papiere erhalten könnte. Für die Berner, die in der Umgebung der Stadt wohnen, ist das absolut möglich. Uns Laufentalern – genau wie für alle Jurassier und einen grossen Teil der Oberländer – ist es aber nicht zuzumuten, um einen provisorischen Ausweis zu erhalten, extra nach Bern zu fahren, was mindestens einen halben Tag erfordern würde. Hingegen könnte einem solchen Manne zugemutet werden, in seinem Bezirkshauptort einen solchen Ausweis zu beschaffen. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass zum Beispiel der Kanton Solothurn (im Vergleich zu Bern ein kleiner Kanton) für Passwang-Nord ein Amt in Dornach geschaffen hat, das für die

Bezirke Thierstein und Dornach diese Ausweise sofort ausstellt.

Ich habe dieses Thema bereits in der Kommission angeschnitten, wo Herr Regierungsrat Bauder mit Recht darauf verwies, mit einer Zentralisation und Automation lasse sich schneller arbeiten. Damit bin ich absolut einverstanden. Die hier kritisierte Verzögerung entsteht aber nicht beim Strassenverkehrsamt, sondern bei der Post. Wir wissen aber, dass bei der Post nicht die Absicht besteht, schneller zu arbeiten. Eine Rationalisierung würde nach meiner Meinung hier nun darin bestehen, den Postverkehr auszuschalten, indem gewisse Funktionen des Strassenverkehrsamtes dezentralisiert ausgeübt werden.

Sollte mein Antrag nicht angenommen werden, dann bin ich bereit, ein Postulat einzureichen, damit sich unsere Berner Automobilisten nicht länger auf den Strassen bewegen müssen, ohne im Besitz der richtigen Papiere zu sein und dann in Schwierigkeiten mit der Polizei der Nachbarkantone zu geraten.

Ueltschi. Ich unterstütze Herrn Grun voll und ganz. Seine Bemerkungen gelten nämlich analog auch für das Oberland und wohl überhaupt für alle abgelegenen Gebiete. Es sollte deshalb unbedingt eine Vereinfachung erreicht werden.

Ich möchte auf einen weiteren Punkt im Zusammenhang mit Absatz 3 hinweisen (mit den Sonderbewilligungen). Gerade in den Berggebieten sind wir oft genötigt, für eine Rodung, den Wegbau usw. schwere Baumaschinen auch über kleine Strässchen zu dislozieren. In einem solchen Fall stellt dann der betreffende Bauunternehmer ein Gesuch in Bern, doch ist es wirklich kaum zu erleben, bis diese Bewilligung endlich eintrifft. Wenn dann aber einem solchen Unternehmer die Geduld ausgeht und er trotzdem fährt, wird er durch die Polizei gebüsst. Das ist auf die Dauer untragbar.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Praxis im Kanton Freiburg: Wenn wir in Abläntschen, das zur Gemeinde Saanen gehört, bauen wollen, müssen wir von Jaun aus über Freiburger-Gebiet hinfahren. Vom Präfekten in Bulle erhalten wir aber die Sonderbewilligung innerhalb von 24 Stunden. Sobald wir aber wieder auf Berner Boden sind, braucht es nur ein Polizist in Saanen «in die Nase zu bekommen», haben wir bereits die Strafanzeige zu gewärtigen.

Können wir nun hier nicht im Sinne einer Rationalisierung die Kompetenz an den Regierungsstatthalter delegieren, der ja die Örtlichkeiten genau kennt und weiss, um welche Wege und Hügel es sich handelt? Können wir es vielleicht an den Polizeiwachtmeister des Amtes übertragen, der dann von Fall zu Fall diese Bewilligungen ausstellt? Das möchte ich zuhanden des Herrn Kommissionspräsidenten, aber auch des Herrn Polizeidirektors zu überlegen geben; denn die bisherige Praxis ist wirklich unzumutbar und befriedigt in keiner Weise.

Stauffer (Gampelen). Eine kleine Anfrage zu Punkt 7 des Artikels 18: Strassensignalisation und -markierung. Wenn auf einer Strasse eine Signalisierung oder Markierung notwendig wird, sind es zumeist die Leute der Polizeidirektion, die zuerst eintreffen. Eine gute Zusammenarbeit mit der Baudirektion schiene mir hier sehr am Platze zu sein, weshalb ich mir die Frage erlaube, ob und wie diese Zusammenarbeit gehandhabt werde.

Voisin (Corgémont). Au nom de mon groupe, je vous invite à appuyer l'amendement proposé par M. Grun. Il facilitera considérablement la procédure dans le Jura et évitera des pertes de temps.

Imboden. Wenn ich Kollege Grun richtig verstand, wünscht er, dass man sich einen Ersatzausweis oder einen Ausweis für den Ersatzwagen beschaffen könne. Das habe ich bereits zweimal praktiziert. Beide Male habe ich in der Garage ein entsprechendes Papier erhalten und bin damit sogar ins Ausland gefahren. Weder beim Zoll noch bei Verkehrskontrollen in Österreich habe ich die geringsten Schwierigkeiten gehabt. Bei der Rücknahme des eigenen Wagens ergab sich auch keine Verzögerung, obwohl die beiden Wagen gar nicht dieselbe PS-Stärke hatten.

Rüegsegger. Seit ungefähr einem Jahr werden die Bauern bei ihren winterlichen Holztransporten von den Verkehrskontrollen «belästigt»; bis dahin hatte man für diese Fuhren zur Säge keine Bewilligung gebraucht, aber neuerdings wird eine solche verlangt. Das hat die Bauern verärgert. Sie wissen, dass diese Holzfuhren oft ein grosses Problem darstellen können, denn nach jedem Schneefall wird sofort gepflügt und gesalzen, so dass man bald nicht mehr weiss, wann man diese Fahrten ausführen soll.

Bis dahin war die Praxis so geregelt, dass an das Strassenverkehrsamt ein Gesuch um Sonderbewilligung zu richten war; darin war anzugeben, von wo nach wo, mit welcher Art Fahrzeug gefahren werden soll, wie schwer und wie lang die Fuhre sei. Wenn darüber nun nicht immer die Wahrheit gemeldet wurde, ist das nur begreiflich; denn kaum ein Bauer wird in der Lage sein, genau das Gewicht seiner Fuhre anzugeben. So hat man dann einfach eine Zahl eingesetzt, die manchmal stimmte, meistens aber nicht. Eine weitere Schwierigkeit liegt in der zeitlichen Befristung; z. B. war auf einer solchen Bewilligung eingetragen: Vom 1. Januar bis 1. Februar.

Dieser Zustand konnte einfach nicht befriedigen. Deshalb habe ich in der Kommission für die Ordnungsbussen im Strassenverkehr angeregt, diese Sonderbewilligungen durch die Polizeiposten ausstellen zu lassen. Das wäre für beide Teile bestimmt einfacher, besonders auch mit Rücksicht auf die oft rasch wechselnden Witterungsverhältnisse. Zudem habe ich vorgeschlagen, statt der zeitlichen Begrenzung beispielsweise einzutragen: Auf dem Gemeindegebiet X.

Ich gehöre zu jenen, die jeden Winter annähernd 1000 m^3 Holz zu fahren haben; manchmal kommen ganz unerwartete Anfragen noch bis in den März hinein. Ist es da nicht ein Unsinn, jedesmal auf dem Strassenverkehrsamt vorsprechen zu müssen?

In der Kommission hat Herr Notar Sidler die Anregung entgegengenommen in der Meinung, das könnte überprüft werden. Nach meiner Meinung sollte es möglich sein. Auf dem Polizeiposten kennt

man sowohl die Leute wie die örtlichen Verhältnisse besser. Deshalb könnte auf diesem Weg eine wirkliche Rationalisierung angestrebt werden, ich empfehle Ihnen daher meine Anregung wärmstens.

Beutler. Ganz kurz zu dieser Frage der Ausnahmebewilligungen: Ich habe vier kleine Industrie-Anhänger, die ich kontrollieren lassen muss. Nun lade ich diese vier Anhänger auf mein Nutzfahrzeug und lade sie erst vor dem Prüfstand ab. Sie gelangen also nirgends auf die öffentliche Strasse (nach der Kontrolle lade ich sie beim Prüfstand wieder auf und fahre damit zurück). Trotzdem muss ich für alle vier Fahrzeuge eine Tagesbewilligung lösen.

Mir scheint das ein Zeichen dafür zu sein, dass die Polizeidirektion in gewissen Dingen eher überorganisiert sei und noch manches vereinfacht werden könnte.

Lehmann, Präsident der Kommission. In der ganzen Reihe der hier aufgetauchten Fragen steht voran der Antrag Grun, unterstützt von den Herren Ueltschi, Voisin und Rüegsegger; der Antrag ist heute auch noch schriftlich eingereicht worden. Er war zuvor weder dem Sprechenden, noch den Kommissionsmitgliedern bekannt, ich bin deshalb nicht in der Lage, mich dazu abschliessend zu äussern.

Herrn Stauffer dagegen kann ich antworten, dass in bezug auf die Strassensignalisation eine enge Zusammenarbeit zwischen Polizei- und Baudirektion besteht. Das ist uns in der Kommission bestätigt worden.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich begreife den Antrag Grun sehr gut und möchte ihm in einem gewissen Sinne Rechnung tragen. So aber, wie er formuliert wurde, ist er auf keinen Fall annehmbar, weil sonst schwerwiegende andere Probleme auftauchten.

Es ist ein Irrtum, ganz allgemein anzunehmen, durch eine Dezentralisation administrativer Massnahmen auf diesem Gebiet werde die Rationalisierung gefördert. Das Gegenteil trifft zu: Es entstehen Mehrkosten und mehr Umtriebe.

Wenn Herr Grossrat Grun anregte, provisorische Fahrzeugausweise durch die Regierungsstatthalterämter ausstellen zu lassen, dann führte das unbedingt zu weit. In dem von ihm genannten Fall liesse sich fragen, ob eine Möglichkeit dazu bestehe. Eigentlich hat er aber nicht den provisorischen Fahrzeugausweis im Auge, sondern den Ersatzausweis, der gewissermassen als Bescheinigung abgegeben wird an den Fahrzeughalter, wenn der reguläre Ausweis auf dem Strassenverkehrsamt liegt.

Der provisorische Fahrzeugausweis ist etwas ganz anderes. Das wäre ein Ausweis, den ein Halter bekommt, ohne dass zuvor eine technische Prüfung, d. h. die nötige Kontrolle stattgefunden hätte. Weder der Statthalter, noch der Bezirkschef sind aber in der Lage, das technische Genügen des Fahrzeuges in jenem Moment, da ein solcher provisorischer Ausweis abgegeben wird, zu beurteilen. Es kann also irgendein mechanischer Fehler vorhanden sein; (es handelt sich hier ja nicht nur um Personenwagen, sondern jedes motorisierte Vehikel kann in Frage kommen), und dann passiert vielleicht etwas, das eindeutig auf den technischen Mangel zurückgeführt werden kann. Was geschieht? Die Haftpflichtversicherung wird selbstverständlich die Entschädigung ausrichten, wird aber Regress nehmen auf den Staat, weil er einem den eidgenössischen Vorschriften nicht genügenden Motorfahrzeug die Erlaubnis erteilte, zu zirkulieren, indem der provisorische Fahrzeugausweis ausgehändigt wurde. Das könnte unter Umständen eine teure Geschichte ergeben, ja, es könnte der Fall eintreten, dass die Finanzkompetenz der Regierung überschritten wäre und eventuell der Grosse Rat dazu Stellung nehmen müsste, um einen ausserordentlichen Nachkredit zu bewilligen, damit der Staat der Versicherung den Schaden ersetzen könnte.

Das ist dann die Kehrseite der Medaille. Deshalb würde ich es als gefährlich betrachten, eine solche Formulierung im Dekret aufzunehmen. Wenn man aber sagte: «Die Regierungsstatthalterämter können ermächtigt werden, Ersatzausweise auszustellen», dann könnte man das nach meiner Meinung im Dekret aufnehmen; das wäre dann die Beschränkung auf den Fall, den Herr Grossrat Grun anvisierte. Wir gehen allerdings auch hier noch ein Risiko ein, nämlich dann, wenn das von der Garage oder einem Dritten zur Verfügung gestellte Ersatzfahrzeug unter Umständen nicht in Ordnung ist. Diese Gefahr ist aber nicht sehr gross, weil das Fahrzeug ja auch einen Fahrzeugausweis haben muss. – Einer solchen Formulierung könnte ich also zustimmen.

Die Vorhalte von Herrn Grossrat Ueltschi wegen der Baumaschinen und der Spezialtransporte aller Art liegen auf einem ganz anderen Gebiet. Wir haben mit dem Baumeisterverband und den Schwertransportern verhandelt. Nach Rücksprache mit dem Strassenverkehrsamt sind die Bezirkschefs bereits heute zuständig, solche Ausnahmebewilligungen kurzfristig und für kurze Strekken abzugeben. Hier brauchen wir also gar nichts zu ändern; ich frage mich nur, warum das noch nicht bekannt ist.

Bei der Signalisierung ist die Zusammenarbeit mit der Baudirektion sichergestellt. Sie ist aber primär eine Angelegenheit des Betriebes einer Strasse; deshalb ist auch in erster Linie die Polizei dafür zuständig.

Die Frage des Herrn Grossrat Rüegsegger betrifft noch einmal ein anderes Gebiet. Dort geht es nämlich darum, ob es sich um einen gewerblichen Transport oder um einen privaten zum eigenen Gebrauch handelt, aber auch mit welcher Fahrzeugkategorie er ausgeführt wird. Dann ist nämlich die Steuer anders. Hier handelt es sich zudem nicht einmal um von uns erfundene Bestimmungen, sondern um eidgenössische Vorschriften, an denen wir nichts ändern können. Es sind Weisungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, die wir lediglich anzuwenden haben.

Die von Herrn Grossrat Beutler aufgeworfene Frage möchte ich mit ihm unter vier Augen noch näher erörtern. Ein Anhängerfahrzeug ist gemäss Steuerdekret gleich steuerpflichtig wie ein Motorwagen, nach besonderem Tarif. Wir müssen da sehen, wie wir uns vorschriftsgemäss verhalten.

Dies meine Stellungnahme zu den aufgeworfenen Fragen. – Ich wäre also bereit, den Antrag Grun in der abgeänderten Form entgegenzunehmen («Die Regierungsstatthalterämter können ermächtigt werden, Ersatzausweise auszustellen»), was natürlich voraussetzt, dass das Strassenverkehrsamt die Bedingungen mit den Regierungsstatthalterämtern regelt. Ich bin auch der Meinung, dass er beschränkt werden sollte auf die von Herrn Grun erwähnten Fälle, wenn jemand sich einen Ersatzwagen beschaffen muss.

Le Président. M. Grun est-il disposé à retirer sa proposition en faveur de celle qui a été formulée par M. le directeur de la police?

Grun. Ich bin sehr einverstanden und danke dem Herrn Regierungsrat für das Verständnis.

Beschluss:

Ziffer 3

3. Erteilung von Führer- und Fahrzeugausweisen sowie von Sonderbewilligungen aller Art für den Fahrverkehr. Die Regierungsstatthalterämter können ermächtigt werden, Ersatzausweise auszustellen.

Art. 19

Angenommen.

Art. 20

Lehmann, Präsident der Kommission. Auch hier finden wir eine Vermehrung der Zahl der Funktionäre. Bisher hatten wir zwei bis drei Adjunkte (Abteilungschefs) und zwei bis drei Fachbeamte; neu sind es nun gemäss Vorschlag im Dekret: Drei bis vier Adjunkte (Abteilungschefs) sowie drei bis vier Fachbeamte.

Angenommen.

Art. 21

Angenommen.

Art. 22

Lehmann, Präsident der Kommission. Auch hier geht es um eine Personalzunahme. In der Botschaft lesen Sie zu diesem Artikel: «Das Expertenbüro bedarf infolge der enormen Zunahme der administrativen Arbeiten eines zweiten Adjunkten als Chef der Administration. Die Neueröffnung weiterer auswärtiger Prüfungsplätze (z. B. Delémont) macht die Erhöhung der Chefexpertenstellen auf 5 notwendig.»

Das ist hier nun im Dekretsentwurf enthalten: ich darf beifügen, dass sowohl in Delsberg wie in Langenthal eine Dezentralisierung angestrebt wird, und zwar im Sinne einer Vereinfachung.

Angenommen.

Art. 23 – 30

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Villard. J'ai été appelé au téléphone lorsque les articles 12 et 13 ont été mis en discussion. Personnellement, et je le dis carrément, je suis pour leur suppression. Quel besoin avons-nous d'une police spéciale des étrangers? D'abord, ce ne sont pas des étrangers, mais des travailleurs immigrés, et à l'heure de l'Europe, à l'heure de l'intégration, on applique à ces gens des mesures de ségrégation. Il faut dans notre canton non une police des travailleurs étrangers, mais un service d'accueil et d'assistance sociale. Nous connaissons des cas qui sont la honte de notre pays. Les conditions inhumaines et inacceptables faites à ces travailleurs sont un vrai scandale, à l'heure où l'on discute de l'intégration européenne et de la participation de notre pays aux débuts de l'Europe unie.

Des dispositions relatives à une police spéciale chargée spécialement de contrôler les travailleurs d'outre-frontière n'ont pas leur place dans ce décret, tout comme je suis opposé aux dispositions fédérales en la matière.

En vertu de l'article 12, il incombe notamment à la police des étrangers de traiter toutes les questions relatives à la police des étrangers, y compris les expulsions. On devrait tout de même se gêner de citer ces dernières. Les abus commis dans ce domaine crient au ciel. Je ne citerai que le cas de l'expulsion de cet homme magnifique qui porte le beau nom de Generoso Longanella et celle de Mario La Torres. Le traitement policier qui leur a été infligé est une honte, et je ne voterai ce décret que si on l'ampute de ces deux articles relatifs à la police des étrangers.

Le Président. M. Villard formule-t-il la proposition formelle de biffer les articles 12 et 13?

Villard. Oui.

Lehmann, Präsident der Kommission. Die Anträge des Herrn Villard sind völlig neu; sie waren in der Kommission nicht bekannt. Ich kann mich deshalb dazu nicht äussern. Ich kann lediglich bestätigen, dass der Geist im Polizeikorps und in der Verwaltung gut ist; das konnte ich in meiner Eigenschaft als Grossrat und als Beamter der Eidgenossenschaft feststellen. Wohl haben wir nicht durchwegs Ideallösungen, doch werden wir das wohl kaum jemals erreichen.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit dem Personal, dem Herrn Regierungsrat, der Direktion und den Polizeileuten bis hinaus auf die einzelnen Posten danken für den täglichen Einsatz; ich hoffe, sie werden auch in Zukunft ihre Aufgaben treu erfüllen.

Es sei noch vermerkt, dass gewünscht wurde, im Ingress des deutschsprachigen Dekretsentwurfes das Datum der Staatsverfassung (4. Juni 1893) zu streichen. Im französischen Text ist das nicht enthalten.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Fremdenpolizei, wie sie in den Artikeln 12 und 13 des Dekretes dargelegt ist, ist eine reine Verwaltungsabteilung, und zwar eine Abteilung die der Kanton braucht, um ihm vom Bund zwingend übertragene Aufgaben zu erfüllen. Wir setzen im Kanton ja kein Recht in

bezug auf die Behandlung der Ausländer in der Schweiz; es sind die Eidgenossenschaft und der Bundesrat, die uns vorschreiben, unter welchen Bedingungen die Ausländer einreisen können, eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung erhalten, aber auch, wann sie das Land wieder zu verlassen haben. Auf alle diese Dispositionen, diese Rechtsätze eidgenössischer Natur, haben wir keinen Einfluss im bernischen Parlament. Dagegen haben wir durch das eidgenössische Recht gewisse Aufgaben übertragen erhalten, die wir zwingend erfüllen müssen. Um dieser Aufgabe nachkommen zu können, brauchen wir ein entsprechendes Instrument.

Der Protest des Herrn Grossrat Villard ist also in diesem Zusammenhang am falschen Ort angebracht und ändert an der ganzen Sache nichts. Da Herr Villard einen formellen Streichungsantrag gestellt hat, muss ich Sie bitten, diesen Antrag abzulehnen.

Le Président. M. le conseiller d'Etat Bauder s'oppose à la proposition de M. Villard. Je la mets aux voix.

Abstimmung

Für den Antrag Villard	4 Stimmen
Dagegen	80 Stimmen

Le Président. M. le président de la commission demande la parole pour une rectification qui concerne uniquement le texte allemand.

Lehmann, Präsident der Kommission. Ich habe bereits vorhin bekanntgegeben, dass wir Ihnen beantragen, das Datum der Staatsverfassung im Ingress zu streichen. Es ist auch im französischen Text nicht enthalten.

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes	117 Stimmen
Dagegen	1 Stimme

Strafnachlassgesuche

Für die Justizkommission referiert Grossrat Klopfenstein. Zum einen der 14 Gesuche stellt Grossrat Theiler den Antrag auf Begnadigung. Ihm wird von den Herren Salzmann, Präsident der Justizkommission, und Regierungsrat Bauder geantwortet. Der Antrag Theiler wird, bei 116 in Betracht fallenden Stimmen, also einem absoluten Mehr von 59, mit 67 : 49 Stimmen abgelehnt.

Die restlichen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend im Sinne der Anträge der vorberatenden Behörden erledigt.

Polizeikommando — Nachkredit

Beilage Nr. 1, Seite 7

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Imboden, worauf der Kredit diskussionslos gutgeheissen wird.

Postulat Imboden — Revision des Gesetzes über die Strassenpolizei und die Besteuerung der Motorfahrzeuge

(Siehe Jahrgang 1970, Seiten 785/86)

Imboden. Bei der Revision des Dekretes über die Besteuerung der Motorfahrzeuge vom Mai 1967 sind die schweren Motorfahrzeuge «durchgeschlüpft», weil im Gesetz eine oberste Limite von 1200 Franken festgelegt ist. Wir haben damals nur das Dekret revidiert, weil wir den langen Weg einer Gesetzesrevision umgehen wollten, um sofort von den Mehreinnahmen – die ja ausschliesslich dem Strassenbau zugute kommen – profitieren zu können.

Damals wurde uns versprochen, die Gesetzesrevision werde ungefähr innert zwei Jahren stattfinden. In diesem Sinne haben sich sowohl der damalige Kommissionspräsident wie der Herr Regierungsrat geäussert. Da mein Postulat angenommen werden soll, kann ich davon absehen, aus den Protokollen zu zitieren.

Ich habe den Regierungsrat nun eingeladen, zu prüfen, wann diese Revision vorgenommen werden könne. Wir wissen ja alle, dass es gerade diese schweren Fahrzeuge sind, die unsere Strassen besonders strapazieren; zudem sind immer wieder Bestrebungen im Gang, diese Wagen, noch länger, noch breiter und noch schwerer werden zu lassen. Das veranlasst uns ja da und dort, Strassen auszubauen oder Brücken zu verstärken, so dass sich wesentliche Kosten ergeben.

Im Gegensatz zur kürzlich gefallenen Bemerkung: Keiner zu klein, Helfer zu sein, lässt sich hier wohl sagen: Auch die Schwergewichte dürfen mithelfen. – Ich bitte Sie um Zustimmung.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Postulat des Herrn Grossrat Imboden gleicht bei Durchsicht des Textes eher einer Interpellation; er verlangt Auskunft über den Stand der Vorarbeiten. Ich kann ihm antworten, dass das Postulat zum vorneherein erfüllt ist.

Als seinerzeit das Dekret über die Motorfahrzeugsteuern neu gestaltet wurde, konnten wir die schweren Motorfahrzeuge nicht einbeziehen. Man sagte sich damals, man wolle das Gesetz nicht wegen dieses einen Punktes revidieren, weil ja in die Revision weitere Fragen einbezogen werden sollten; ich denke hier an Administrativmassnahmen und verschiedene andere Punkte.

Die Neugestaltung der Gesetzesmaterie erlitt eine gewisse Verspätung, und zwar nicht durch unsere Schuld, sondern weil wir auf gewisse Ausführungsvorschriften der zuständigen Bundesin-

stanzen zu warten hatten; es hatte keinen Sinn, auf kantonalem Boden zu legiferieren, ohne zu wissen, welche Ausführungsvorschriften von Bundes wegen erlassen würden. Ich nenne hier u. a. die technische Verordnung; die administrative kennen wir ja heute noch nicht.

Es ist vorgesehen, ein neues Gesetz zu schaffen unter dem Titel «Gesetz über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge». Weil aber gerade auf dem Gebiet des Strassenverkehrs alles in einem ständigen Fluss ist, kann es sich effektiv nur um ein Rahmengesetz handeln, das dann auf verschiedene Ausführungsvorschriften und Dekrete hinweist. Da wir nun genau wissen, was dort aufgenommen werden soll, sind wir im Begriff, diese Dekrete zu redigieren. Wir können ja dem Grossen Rat – und später auch dem Volk – nicht einfach ein Rahmengesetz unterbreiten, ohne gleichzeitig die Ausführungsvorschriften «auf den Tisch des Hauses» zu legen, die der Rat dann womöglich gleichzeitig – in der Form von Dekreten – genehmigen wird, unter Vorbehalt der Volksabstimmung über das neue Gesetz über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge.

In diesem Rahmengesetz und den dazu gehörigen Ausführungsvorschriften ist naturgemäss einiger «Sprengstoff» enthalten. Deshalb sehen wir vor, die ganze Materie einer ausserparlamentarischen Kommission zu unterbreiten, deren Zusammensetzung ungefähr dieselbe sein wird wie bei jener Kommission, die wir vor der Revision des Motorfahrzeugsteuerdekretes einsetzten. Zurzeit sind wir im Begriff, diese Kommission zu bilden. Je nach dem Tempo, das in jenen Kommissionsberatungen wird eingeschlagen werden können, sollte es möglich sein, in der Maisession die parlamentarische Kommission für die Vorberatung des Gesetzes zu bestimmen; das wird voraussichtlich dieselbe sein, welche dann auch die Ausführungsdekrete beraten wird.

Die erste Lesung wäre somit für die Septembersession, die zweite für die Novembersession vorgesehen; Volksabstimmung im Februar 1972 und Inkraftsetzung auf den 1. Juli 1972. Damit würden wir zeitlich zurechtkommen, um die ganze Angelegenheit – auch was die Administrativmassnahmen betrifft – dem Computer einzugeben, der den Betrieb des Strassenverkehrsamtes ab 1. Januar 1973 in möglichst rationeller und wirtschaftlicher Form sicherstellen soll.

Aus diesen Darlegungen können Sie ersehen, dass der im Postulat Imboden ausgedrückte Wunsch bereits erfüllt ist, weshalb auch das Postulat als solches als erfüllt betrachtet werden kann.

Abstimmung

Für Annahme
des Postulates Imboden ..... Grosse Mehrheit

Interpellation Erard — Sprachverhältnisse beim Personal des Erziehungsheims Prêles

(Siehe Jahrgang 1970, Seite 588)

Erard. Au mois de septembre de l'année dernière, le Conseil municipal de la commune de Prêles, sur le territoire de laquelle est située la Maison d'éducation de Chatillon, m'a chargé d'interpeller le Conseil-exécutif à son sujet.

Il est utile de rappeler que cet établissement cantonal de rééducation, qui a défrayé la chronique l'an dernier et dont l'activité a été évoquée dans l'enceinte même de ce parlement, a été déplacé en mars l'année 1920 de Trachselwald au Plateau de Diesse. Fort modeste à l'époque, ce foyer de jeunesse a pris au cours des années une importance sans cesse croissante pour accueillir de nos jours une centaine de pensionnaires, soit 80 jeunes Suisses alémaniques et une vingtaine de Romands. On retrouve tout naturellement la même proportion dans le personnel: 42 employés, dont une dizaine de Romands.

Il ne saurait bien entendu être question de mettre en cause la présence d'un établissement éminemment social comme celui de Prêles, bien que la population du Plateau de Diesse eût souhaité que l'unique cadeau fait par l'Etat au cours des dernières décennies comporte un peu moins de risques et dangers. On sait en effet que chaque année, une vingtaine d'habitations de la région sont cambriolées, sans compter tous les vols de voitures et autres déprédations. Nous sommes cependant conscients que la rééducation d'une jeunesse malheureuse et souvent irresponsable a son lot de servitudes, que les habitants de ma région ont acceptées bon gré mal gré.

Toutefois, une part importante de la population du Plateau de Diesse et plus particulièrement les autorités municipales de Prêles s'inquiètent de voir un important contingent du personnel de la maison d'éducation ne pas être en mesure de s'exprimer dans la langue officielle de la commune de Prêles et du district de La Neuveville. Ces autorités sont d'autant plus inquiètes que dernièrement, l'Association du personnel de cet établissement cantonal a pris la décision d'écrire à la commune de Prêles pour demander que les délibérations des assemblées municipales soient traduites. Cette requête vient peu d'années après une demande officielle d'ouverture d'une classe de langue allemande. Et lorsqu'on aura rappelé que le Conseil-exécutif demandera prochainement au Grand Conseil un crédit de 3 500 000 francs pour agrandir les installations existantes, on comprendra encore mieux pourquoi, au Plateau de Diesse, on éprouve de légitimes appréhensions face à cette situation.

Il n'est certes pas toujours facile de défendre le patrimoine intellectuel et affectif que représente la langue d'une minorité linguistique. J'en accepte cependant la gageure, persuadé que la République de Berne, tirant les leçons du passé, a compris que le Jura désire conserver son particularisme, dans l'intérêt même du pays tout entier.

Les revisions constitutionnelles de 1950 ont d'ailleurs consacré cet état de fait, et l'article 17 de la Constitution cantonale, qui établit le principe de

la territorialité des langues, dit en substance que le français est la langue officielle des districts du Jura, Laufon mis à part. Ce principe doit être appliqué dans son intégralité. Mais que ferait notre canton si, subitement, une commune décidait à la suite d'un déplacement de la majorité linguistique, de donner à la nouvelle langue majoritaire un caractère d'officialité? Serait-ce le principe de la territorialité qui primerait ou celui qui veut que nos communes soient autonomes dans leurs décisions?

Des précédents historiques nous indiquent que la frontière des langues peut être déplacée. Seehof et Schelten, communes germanophones du district de Moutier, ainsi que Ligerz, pour ne citer que celles-là, n'étaient-elles pas antérieurement La Scheulte et Gléresse? Dans le canton de Fribourg, qui connaît les mêmes problèmes que nous, Courgevaux, où il n'y a plus que 36 % de francophones, n'est-il pas en passe de devenir Burgholz?

Je tiens à faire remarquer à mes collègues que la même situation peut se produire pour des communes de langue allemande, dans des communes situées à la frontière linguistique.

En face de cette situation mouvante, renforcée par la démographie galopante, phénomème de notre temps qui risque de remettre en cause des principes que l'on croyait immuables, il est facile d'imaginer que dans un petit district comme celui de La Neuveville, qui ne compte que cinq communes et 5500 habitants, toute variation, toute fluctuation si minime soit-elle connaît immédiatement de sensibles répercussions. Et la statistique est là pour nous rappeler que de tous les districts du Jura, celui de La Neuveville et le seul dont la population germanophone est en augmentation. Le plus petit district du Jura et du canton, qui tient absolument à conserver ses traditions et à maintenir ses particularités et sa langue, ne peut donc demeurer impassible face aux démarches intempestives qui viennent d'être faites auprès de la commune de Prêles.

Dans un pays comme le nôtre, où le droit d'établissement en n'importe quel lieu du territoire helvétique est garanti dans la Constitution fédérale, il me semble logique et naturel que les nouveaux ressortissants acceptent de s'intégrer aux conditions locales ou régionales, avec toutes les conséquences qui en découlent. En cas contraire, ils n'auront comme ressource que d'envisager d'autres horizons.

Je le dis d'autant plus volontiers que la preuve a été faite que partout en Suisse et aussi dans les vallées et sur les plateaux jurassiens, un grand nombre de ressortissants d'autres régions linguistiques se sont parfaitement intégrés dans la vie sociale, culturelle et économique de leur ville ou de leur village, où ils contribuent efficacement à la prospérité du pays.

Qu'il me soit permis d'évoquer brièvement les difficultés d'ordre pratique rencontrées par les autorités de Prêles. En ce qui concerne les problèmes scolaires, les élèves qui arrivent à Châtillon ne sont intégrés à l'Ecole primaire communale que s'ils sont âgés de 7 ou 8 ans. A partir de 9 ans, c'est-à-dire dès la troisième année scolaire, les élèves suivent leurs cours dans les écoles primaires de Gléresse et secondaire de Douanne, les frais d'écolage étant mis à la charge de la commune de Prêles. Cette dernière, qui fait partie de la communauté secondaire de La Neuveville, verse déjà d'importantes contributions pour les frais de construction d'un nouveau collège ainsi que pour les écolages des élèves secondaires. Prochainement, Prêles sera dans la nécessité de construire, seule ou en commun, une nouvelle école primaire. On comprendra dès lors que les dépenses supplémentaires occasionnées par les écolages versés à Douanne et Gléresse soient considérées comme anormales.

Dans un autre domaine, est-il compatible que le directeur de l'établissement cantonal soit incapable de s'exprimer dans la langue officielle de sa commune? Cette carence a d'ailleurs contraint le canton à nommer un directeur-adjoint de langue française.

On regrette également au Plateau de Diesse qu'en cinquante ans, l'Etat, qui est propriétaire des domaines de Châtillon, n'ait pas songé à construire, sur les deux kilomètres qui séparent Prêles de l'établissement cantonal, une véritable route, ce lien millénaire qui relie les hommes entre eux et les unit. Actuellement, il n'existe qu'un chemin fort étroit, large de 3 mètres, dangereux pour la circulation motorisée, qui a été construit par le syndicat du remaniement parcellaire, à l'usage des agriculteurs avant tout.

En conclusion, je tiens à affirmer que les autorités de Prêles et la population de la région ne nourrissent aucune animosité à l'égard des personnes employées au sein de l'établissement cantonal. Il ne faut donc pas méprendre le sens de cette intervention. Personnellement, j'ai déjà eu, à maintes reprises, l'occasion de rendre hommage à ceux qui œuvrent avec patience et désintéressement en faveur d'une jeunesse désemparée, ainsi que l'a prouvé mon intervention en septembre à cette même tribune, où j'ai relevé que les critiques émises à l'encontre de la Maison d'éducation étaient en grande partie injustifiées.

A la suite d'une entrevue qui a eu lieu hier après-midi entre une délégation du Conseil-exécutif et les autorités de Prêles, des questions pratiques ont été discutées d'une manière très positive et trouveront d'ici peu une solution qui donnera satisfaction à la commune de Prêles sur plusieurs points. Je tiens à exprimer ma reconnaissance à MM. les conseillers d'Etat Bauder et Kohler pour leur compréhension. M. le directeur de la police s'est plu à reconnaître que la solution idéale serait de faire de la Maison d'éducation un établissement destiné essentiellement aux jeunes gens de langue française. Cette perspective n'est paraît-il pas réalisable dans l'immédiat du fait que le canton est lié à un concordat intercantonal qui ne peut être dénoncé sans conséquences et sans délais.

Cependant, l'Etat ne peut ignorer qu'il existe un problème général qui mérite d'être étudié et résolu dans un délai raisonnable. Lorsque l'établissement cantonal de Prêles aura achevé la modernisation de ses structures, le canton sera sans doute en mesure d'adhérer au concordat intercantonal de Suisse romande en vue d'accueillir un plus grand nombre de jeunes gens de langue française.

Cette solution, qui nous paraît normale, aurait le mérite de dissiper totalement l'inquiétude qui

s'est manifestée et qui a motivé la présente interpellation.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Erard gibt im Namen weiter Kreise der Ebene von Diesse der Besorgnis Ausdruck, dass das in Artikel 17 der Staatsverfassung enthaltene Territorialitätsprinzip, wonach für den Amtsbezirk La Neuveville das Französische die Amtssprache ist, gefährdet werde. Ein grosser Teil des Personals des Jugendheims Prêles sei der französischen Sprache nicht mächtig und habe deshalb unter anderem verlangt, dass die Verhandlungen in der Gemeindeversammlung übersetzt würden. Er lädt den Regierungsrat ein, sich mit dieser Situation auseinanderzusetzen, ebenso mit den schulischen und anderen Problemen, die sich daraus ergeben.

Was die Gemeindeversammlung betrifft, scheint mir der Fall absolut klar zu sein: Gemäss Absatz 2 des Artikels 17 unserer Staatsverfassung ist für den Amtsbezirk La Neuveville – und damit für die Gemeinde Prêles – das Französische Amtssprache. Diese Tatsache ist unbestritten. Somit kann die Gemeinde Prêles nicht verhalten werden, die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ins Deutsche zu übersetzen. Hier ist die Rechtslage also absolut eindeutig.

In bestimmten Kreisen macht man nun in erster Linie das Erziehungsheim Prêles verantwortlich für eine gewisse Germanisierung – wie das so schön genannt wird – des Plateaus von Diesse. Da ist aber darauf aufmerksam zu machen, dass dieses Plateau sehr nahe bei der Sprachgrenze liegt, dass viele dort wohnende Leute über die Sprachgrenze hinaus zur Arbeit gehen und anderseits gerade von Biel aus mehr und mehr sich die Tendenz ergibt, dort oben nicht nur Wochenendhäuser, sondern Zweitwohnungen oder Villen zu erstellen. Wenn deshalb in diesem Grenzgebiet ein Zustrom von Deutschsprachigen zu verzeichnen ist, dann beschränkt er sich in keiner Weise auf die Angestellten der Anstalt Tessenberg.

Das Jugendheim Prêles liegt im Einzugsgebiet des Zentralnordwestschweizerischen Konkordates für Straf- und Massnahmenvollzug, dem wir angehören. Deshalb ist es nicht zu vermeiden, dass 70 bis 80 Prozent der Zöglinge in Tessenberg deutscher Sprache und nur 20 bis 30 Prozent französischer Muttersprache sind. Das bedingt anderseits, dass sich das Personal sprachlich ungefähr ähnlich zusammensetzt. Eine Änderung ist hier nicht möglich, weil kein Kanton zwei Strafvollzugskonkordaten angehören kann und will und es für den Kanton Bern auch nicht möglich wäre, dem westschweizerischen Konkordat beizutreten. Dieses hat seine Planung ebenfalls abgeschlossen und verfügt über die dort benötigten Anstalten, so dass ein Neuer hier keinen Platz mehr finden würde.

Andere Fragen könnten unter Umständen auftauchen, wenn der Kanton Bern allenfalls seine Wege «konkordatsfrei» weitergehen wollte. Es ist aber von vorneherein ausgeschlossen, dass das Jugendheim Prêles in eine Anstalt umgewandelt würde, die nur noch französischsprachige Zöglinge aufnimmt. Wenn diese Gründe derart massgebend sein sollten, käme nur eine Verlegung oder eine Aufhebung des Jugendheimes in Frage. Deshalb habe ich die interessierten Gemeindebehörden klipp und klar gefragt: Wollt ihr die Anstalt überhaupt noch oder nicht? Die Antwort lautete ebenso eindeutig: Wir legen grössten Wert darauf, die Anstalt weiterbestehen zu lassen.

Nun noch zu den Problemen, die sich ergeben aus dem Kontakt der Anstalt mit der Bevölkerung, und aus den Schulproblemen für die Kinder der Angestellten des Jugendheims. Es trifft zu, dass der gegenwärtige Direktor etwas Mühe hat, sich in Französisch auszudrücken. Wir haben ihm aber einen französischsprachigen Vizedirektor zur Seite gegeben; es bestand übrigens schon von Anfang an die Zusicherung, von den beiden leitenden Persönlichkeiten solle stets je eine deutscher und eine französischer Zunge sein. Es darf noch beigefügt werden, dass der Vizedirektor – besser gesagt, der I. Adjunkt – Mitglied des Gemeinderates von Prêles ist. Nun besteht auch die Absicht, an die vakante Stelle in der Aufsichtskommission den derzeitigen Gemeindepräsidenten von Prêles zu wählen, so dass wieder zwei direkte Linien zwischen Anstalt und lokalen Behörden geschaffen wären.

Was nun die schulischen Probleme betrifft, glauben wir, dass auch diese lösbar seien. Das Problem scheint mir hier nicht gleich zu liegen wie die Wünsche aus der französischsprachigen Bevölkerung von Nidau und Umgebung auf Errichtung französischsprachiger Klassen; denn jene Leute wohnen freiwillig im Weichbild von Biel. Die deutschsprachigen Familien der Angestellten in Prêles hingegen müssen dort Wohnsitz nehmen und müssen sogar in der Anstalt wohnen, weil man sie benötigt, um die Zöglinge in der Freizeit zu beschäftigen und zu überwachen. Deshalb scheint mir hier die Situation anders zu sein; sie ist eher ähnlich derjenigen der eidgenössischen und kantonalen Beamten französischer Muttersprache in Bern, die hier Wohnsitz nehmen müssen, für die man aber auch eine Lösung gefunden hat, damit sie ihre Kinder in der französischen Schule von Bern erziehen lassen können.

Es schwebt uns also eine ähnliche Lösung vor. Es würde mir nicht als richtig erscheinen, der Gemeinde Prêles einfach die Schulgelder für Kinder zu überbinden, die auswärts die Schule besuchen müssen oder wollen. Voraussichtlich werden sich damit aber keine grösseren Schwierigkeiten ergeben und wird es keinen Präzedenzfall darstellen, wenn wir in Entlastung der Gemeinde Prêles eine Lösung finden, die ähnlich gestaltet sein wird wie jene, die man in Bern für die französischsprachigen Beamten der Eidgenossenschaft und des Kantons gefunden hat. (Also keine deutschsprachige Schule in Prêles.)

Wir haben mit Freude und Interesse festgestellt, dass der Bevölkerung jener Gegend die Anstalt nicht «feil» ist, dass sie sie vielmehr unter allen Umständen behalten will; wir sind auch sehr dankbar für die anerkennenden Worte, die Herr Erard vorhin zum Ausdruck brachte.

Erard. Je suis partiellement satisfait.

Beschluss des Grossen Rates vom 24. Juni 1939 über die Errichtung einer Stiftung zugunsten bernischer Wehrmänner (Ergänzung)

(Siehe Nr. 10 der Beilagen)

Imboden, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Im Jahre 1939 wurde durch Grossratsbeschluss die sogenannte Laupenstiftung gegründet, mit dem Zweck, Wehrmänner zu unterstützen, die durch den Wehrdienst in Not geraten waren. Das galt selbstverständlich auch für ihre Familienangehörigen. Administrativ wurde die Stiftung der Winkelriedstiftung unterstellt. Wenn man das heute ändern will durch einen Paragraphen 1bis, dann hat dies zum Ziel, die Zivilschutzorganisation einzubeziehen.

Ich habe hier den speziellen Auftrag, im Zusammenhang mit der Zivilschutzorganisation festzuhalten, dass auch die weiblichen Angehörigen des Zivilschutzes hier eingeschlossen sind und damit in den Genuss dieser Stiftung kommen können.

Im Auftrag der Kommission empfehle ich Ihnen Zustimmung zu diesem Paragraphen 1bis.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

I

Angenommen.

II

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme
des Beschlussentwurfes ..... 85 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Nutzung des Wassers (WNG), Abänderung des Gesetzes vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964

Zweite Lesung

(Siehe Nr. 14 der Beilagen)

Eintretensfrage

Kästli, Präsident der Kommission. Da die erste Lesung zeitlich schon etwas zurückliegt, möchte ich zunächst noch einmal kurz auf den Zweck dieses Gesetzes zurückkommen. Es geht hier um die Grundlagenbeschaffung für eine rationelle und wirtschaftliche Nutzung unseres Wassers, aber auch für einen wirksamen Schutz der unter- und oberirdischen Gewässer. Die Grundlagen finden dann ihren Niederschlag in diesem sogenannten hydrogeologischen Kartenwerk.

Weiter wird durch diese Revision bezweckt, Klarheit darüber zu schaffen, was private und was öffentliche Gewässer sind, und zwar in erster Linie in bezug auf die Nutzung dieser Gewässer.

Das Gesetz hat die erste Lesung sehr gut überstanden und ist einstimmig angenommen worden. Strittig war lediglich die Frage der Finanzierung dieses hydrogeologischen Kartenwerkes. Im Plenum haben wir damals einer hälftigen Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden zugestimmt. Auf die zweite Lesung hin nahmen wir aber verschiedene Anträge entgegen. Der Antrag von Gunten bezweckte, jenen Gemeinden eine Entschädigung zukommen zu lassen, die bereits sehr grosse Vorarbeiten für dieses Kartenwerk geleistet haben, und zwar nicht nur für sich allein, sondern jeweils für die ganze betreffende Region. Sozusagen ins gleiche Horn gestossen hat Herr Grossrat Dr. Schürch.

Herr Kollege Guggenheim regte an, im Gesetz darauf hinzuweisen, dass den Gemeinden die Möglichkeit geboten sei, ihre Anteile auf den Wasserzins zu überwälzen. Am Schluss seines Votums erwähnte er dann noch, er werde in der zweiten Lesung auf jeden Fall beantragen, es sei von der hälftigen Kostenteilung abzusehen, der Staat habe die gesamten Kosten zu übernehmen.

In der Kommissionsberatung beschäftigte uns also vor allem die Frage der Finanzierung dieses Kartenwerkes. Wir haben die Anträge von Gunten und Schürch sehr eingehend diskutiert. Dabei stellten wir fest, dass wir bei einer Verwirklichung derselben auf sehr grosse Schwierigkeiten stossen würden. Mehr als 200 Gemeinden haben bereits solche Untersuchungen in kleinerem oder grösserem Umfange angestellt; da erhebt sich natürlich die Frage, was man davon brauchen könne und welche Untersuchungen man eventuell in eine solche Rückerstattung einbeziehen könnte.

Weiter stellte sich natürlich auch die Frage, wer das bezahlen soll. Ist das dann – unter dem Gesichtspunkt der hälftigen Aufteilung – immer noch Aufgabe des Kantons oder auch Aufgabe jener Gemeinden, die noch nichts getan haben? Die praktischen Schwierigkeiten erschienen uns als so gross, dass wir die beiden Anträge ablehnen mussten. Anderseits verweisen wir auf Artikel 127a Abatz 2 dieses Gesetzes, gemäss welchem der Kanton die Möglichkeit erhält, Dokumente einzufordern und diese in besonderen Fällen auch zu entschädigen. Wir sind nun der Auffassung, zu jenen besonderen Fällen gehörten die Aufwendungen dieser Gemeinden, die bereits für die ganze Region wesentliche Vorarbeit geleistet haben. Allerdings haben die Gemeinden dafür auch schon Subventionen bezogen, sei das vom WA oder über die Regionalplanung. Das wäre noch zu untersuchen.

Der Antrag Guggenheim auf Überwälzung der Kosten auf die Wasserbezüger erschien uns als selbstverständlich, ohne es noch speziell im Gesetz zu sagen. – Ich berichte Ihnen hier einfach über unsere Diskussion, um zum besseren Verständnis der Situation beizutragen.

Anschliessend an die Diskussion der Anträge haben wir dann die Grundsatzfrage noch einmal aufgerollt: Ist die hälftige Aufteilung richtig? Zunächst wurden uns rechtliche Bedenken entgegengehalten: Es gehe nicht an, von seiten der Kom-

mission nun plötzlich wieder etwas aufzugreifen, das im Rat bereits beschlossen worden sei. Es war aber damit zu rechnen, dass wir uns noch einmal damit auseinandersetzen müssen, denn Herr Guggenheim hatte seinen Antrag ja angekündigt. Nachdem die erste Abstimmung zugunsten der 50-prozentigen Teilung mit 9 : 3 Stimmen ausgegangen war, zeigte sich nun ein Meinungsumschwung: Mit 6 : 6 Stimmen war die Lage praktisch unentschieden; ich gab dann den Stichentscheid zugunsten einer 100prozentigen Finanzierung durch den Kanton.

Zur Begründung sei folgendes angeführt: Nach meiner persönlichen Auffassung sollte die Wasserversorgung selbsttragend sein, und zwar von Anfang an, d. h. von der Erschliessung über die Gewinnung und Verwendung bis zum Schutz und der Reinigung. Wir sollten also die Kosten auf den Wasserzins bzw. den Preis des Bezügers abwälzen können. Diesem Grundsatz kann sicher am besten nachgelebt werden, wenn die ganze Aufgabe an einem Ort konzentriert wird, und das ist doch hier ganz eindeutig der Kanton.

Bei diesem Stand von 7 : 6 Stimmen in der Kommission war es natürlich nicht möglich, vor den Grossen Rat zu treten und eine unentschlossene Haltung zu zeigen. Deshalb bemühten wir uns, Möglichkeiten zu finden, um den ursprünglichen 50prozentigen Anteil der Gemeinden auf eine andere Art hereinzubringen. Wir schlagen Ihnen nun eine Erhöhung der Gebrauchswasserzinse vor; dadurch wird mindestens zum Teil dem Prinzip einer selbsttragenden Wasserversorgung nachgelebt.

Anhand ziemlich präziser Statistiken stellten wir fest, dass wir die Kosten dieses Kartenwerkes zu 50 Prozent werden decken können, wenn wir die Gebrauchswasserzinse verdoppeln. Bereits heute können wir 50 Prozent decken; in Zukunft werden es bei einem erhöhten Wasserbedarf ungefähr 70 Prozent sein.

Die Kommission hat sich einstimmig hinter diesen Finanzierungsvorschlag gestellt. In der letzten Sitzung wurde dann – im Einverständnis mit dem Regierungsrat – vorgeschlagen, die zweite Lesung dieses Gesetzes auf den Februar zu verschieben, um gleichzeitig das Dekret über die Wassernutzungsabgaben und -gebühren vom 2. September 1968 zu revidieren.

Wir stehen also heute vor einer zweifachen Aufgabe: Zunächst vor der Revision des Wassernutzungsgesetzes im aufgezeigten Sinne und im zweiten Teil vor der Revision des Dekretes über die Wassernutzungsabgaben.

Da ich mich in der ersten Lesung zum Gesetz selber sehr ausführlich geäussert habe, beschränke ich mich heute mit diesem Überblick über unsere Verhandlungen.

Stauffer (Gampelen). Im Namen unserer Fraktion beantrage ich Ihnen Eintreten auf die zweite Lesung dieses Gesetzes. Es gibt allerdings auch unter uns Kollegen, die dem Gesetz nicht zustimmen, doch werden sie sich noch selber zum Worte melden. Die grosse Mehrheit wird dem Entwurf aber zustimmen.

In Artikel 127a wird ja durch Kommission und Regierung bereits beantragt, Absatz 4 zu streichen. Wenn dann statt der hälftigen Teilung zwischen Staat und Gemeinden die Erhöhung der Wassernutzungsabgaben vorgesehen wird, dann sind ja diese Dinge bereits so stark verbunden, dass wir bei einer Annahme des Gesetzes auch bereits Eintreten auf das Dekret beschlossen haben. Würde man dieser Streichung des Absatzes 4 nicht zustimmen, käme ja wieder die hälftige Teilung zur Diskussion; das Ganze könnte von vorne beginnen.

Wir haben für die Revision dieser beiden Artikel fünf Sitzungen abgehalten. Die Sache ist also sehr gründlich beraten worden. Ich möchte bei dieser Gelegenheit nicht nur der Verwaltung, sondern auch unserem Kommissionspräsidenten für die grosse Arbeit danken. Es wäre also schade, das Ganze von vorne beginnen zu lassen. Nicht nur im Namen unserer Fraktion, sondern auch in meinem eigenen empfehle ich Ihnen Eintreten und Zustimmung.

Stoffer. Die sozialdemokratische Fraktion hat das Gesetz sowie das Dekret ebenfalls eingehend behandelt. Wie Sie vorhin vernahmen, sind von unserer Seite ziemlich gewichtige Einwände vorgebracht worden gegenüber der früheren Vorlage, so dass die Kommission nun – entgegen dem Mehrheitsbeschluss aus der ersten Lesung – mit einem ganz anderen Finanzierungsvorschlag gekommen ist.

Ich möchte noch festhalten, dass die neue Konzeption dieser Vorlage nicht etwa eine Kritik gegenüber Direktion und Verwaltung bedeutet. Die Notwendigkeit dieses hydrogeologischen Kartenwerkes wurde von keiner Seite bestritten, und die Art und Weise der Planung wurde allseits anerkannt. Auch von uns aus möchte ich die Direktion zu dieser Arbeit beglückwünschen.

Das einzige, bei dem man sich nicht einigen konnte, war wie gewöhnlich die Frage der Finanzierung. Schliesslich beschloss aber auch unsere Fraktion – und zwar ohne Gegenstimme – Eintreten und Zustimmung, sowohl zum Gesetz wie zum Dekret.

Erlauben Sie mir noch einige kurze Bemerkungen zu verschiedenen Einwänden. Unter anderem wurde gesagt, die Erhöhung der Wassernutzungsgebühren belaste einseitig die Konsumenten. Betrachtet man aber die Zahlen, dann sieht man, dass im Dekret eine Verdoppelung der Gebühren zum Beispiel für das Trinkwasser vorgesehen ist pro Minutenliter von 2 auf 4 Franken. Das erscheint auf den ersten Blick als unerhört. Rechnen wir dann aber aus, dass ein solcher Minutenliter im Jahr ungefähr 500 m^3 ergibt und die Erhöhung also nur 0,4 Rappen pro m^3 beträgt – 100 m^3 pro Jahr entsprechen dem durchschnittlichen Verbrauch eines Normalbürgers –, dann sehen wir, dass dieses Argument einer einseitigen Belastung des Konsumenten sicher nicht gerechtfertigt ist.

Ein weiterer Einwand war: Mit dieser geplanten Erhöhung würden einseitig jene belastet, die Grundwasser und Oberflächenwasser beziehen; alle jene aber, die ihr Wasser aus Quellen beziehen, kämen nicht zum Zuge. Dem kann man entgegenhalten: Der Vorschlag von Regierung und Kommission wendet nun wirklich das Nutzniesserprinzip an. Wer profitiert denn schliesslich von diesem Kartenwerk? Das werden jene sein, die ihr Wasser aus neuentdeckten Grundwasservor-

kommen beziehen können. Jene aber, die kleine Quellen haben, werden kaum von diesem Kartenwerk profitieren. Sie werden kaum herausfinden, wo sie ihre Bohrungen anzusetzen haben oder wo am besten Brunnstuben angelegt werden. Deshalb scheint mir diese Vorlage viel gerechter zu sein. Sie belastet wirklich jene in bescheidenem Masse, die dann auch profitieren.

Übrigens werden nicht die Nutzniesser allein belastet. Der Staat wird ja weiterhin an diese Kosten beitragen; zurzeit etwas mehr als die Hälfte, später wird es etwas weniger als die Hälfte sein.

Es werden wahrscheinlich auch Einwände in bezug auf die Industrie zu hören sein. Dort wird ja ganz genau gerechnet. Setzen wir nun die vorgeschlagenen Gebühren in Relation mit jenen Beträgen, die man auszulegen hat, wenn man beispielsweise ein Minutenliter-Quellrecht erwerben will – es haben ja wahrscheinlich schon mehrere unter Ihnen für Wasserversorgungen solche Rechte zu erwerben versucht –, dann sehen wir, dass das mindestens 1000 Franken pro Minutenliter kostet, ja, ich habe sogar schon von 4000 Franken gehört. Stellen wir eine kleine Rechnung an, dann sehen wir, dass das eine Verzinsung von 4 oder 8 Promille darstellt, etwas, was sicher auch die Industrie aufbringen kann.

Alle diese Einwände scheinen mir also nicht stichhaltig zu sein. Ich empfehle Ihnen deshalb im Namen unserer Fraktion, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Kohler (Bienne). Je voudrais tout d'abord remercier la Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, la commission et le Grand Conseil de s'être occupés longuement des problèmes que posent la protection des eaux et leur utilisation rationnelle.

La loi dont nous abordons la discussion doit permettre d'atteindre ces objectifs. Nous venons d'entendre que cette loi est le fruit d'un très long travail et que la commission a consacré de nombreuses séances à son étude. Elle a en effet siégé cinq fois entre la première et le seconde lecture, ce qui montre que le problème est assez complexe, en tout cas délicat et pas toujours très clair. Je tiens à remercier la Direction de l'économie hydraulique d'avoir mis en marche ces études et d'avoir tenté d'élaborer une carte hydrogéologique.

Vous savez que jusqu'à présent, les communes ont été livrées à elles-mêmes dans ce domaine. Toutes celles qui étaient à la recherche d'eau ont dû se débrouiller toutes seules et ordonner elles-mêmes les études. Dans certains cas, généralement lorsque les études touchaient à leur fin, le canton a pris à sa charge une partie des frais d'étude. Lorsque la carte hydrogéologique cantonale aura été mise sur pied, les communes n'auront plus d'études et d'investigations à faire, mais celles qui ont pris les devants ne doivent pas l'avoir fait pour rien. L'Etat doit tenir compte de leurs travaux et ne pas tout recommencer à zéro.

Nous ne pouvons pas accepter la loi telle qu'elle nous est proposée pour deux raisons. Tout d'abord, nous n'avons aucune garantie que le canton utilisera les études, analyses, sondages et observations faits par les communes. J'ai même le sentiment très net qu'il préférera s'en passer et refaire tous les travaux une deuxième fois. Je proposerai donc lors de la discussion des articles une modification du texte qui nous est soumis afin d'obliger le canton à utiliser la documentation déjà existante.

Une autre raison encore nous empêche de nous rallier à ce projet. Nous ne savons pas quelle sera le montant des frais et qui devra les payer. Je vous fais remarquer qu'il y a déjà une sensible différence au départ entre le texte qui nous a été soumis en première lecture et celui que nous examinons aujourd'hui. En vertu du texte qui nous est proposé en deuxième lecture, le canton pourra encaisser dans l'avenir immédiat un montant supplémentaire de 365 000 francs. Il résulte des explications qui nous sont données et qui ne sont pas très claires que l'établissement de la carte hydrogéologique coûtera 365 000 francs par an et que les autres 365 000 francs qui étaient encaissés jusqu'ici étaient destinés à couvrir les dépenses auxquelles le canton devait faire face dans le domaine de la protection des eaux et de la mise en valeur des eaux. Il semble donc qu'on a recherché une solution de facilité en réduisant le montant des frais qui nous était proposé en première lecture. Il semble ainsi qu'une somme de 365 000 francs par année est nécessaire. Or, si l'on calcule le montant à la charge des différentes communes par tête d'habitant, on n'obtient pas du tout les chiffres qui figurent sur le tableau qui nous avait été remis à l'époque.

Si le nouveau texte ne comportait pas le quatrième alinéa selon l'ancienne version, je vous aurais proposé de ne pas entrer en matière, mais du moment qu'il y figure, je ne m'opposerai pas à l'entrée en matière, en précisant toutefois que je considérais comme une grave injustice le remplacement de cet alinéa par une autre disposition et je serais obligé de m'y opposer. Je m'oppose à ce que l'Etat choisisse la voie de la moindre résistance en consacrant une injustice. Il serait en effet injuste de faire supporter à la moitié des habitants du canton les conséquences financières d'une mesure destinée à la protection des eaux, c'est-à-dire d'une mesure d'intérêt général, et je me réserve de justifier cette opinion au cours de la discussion des articles.

En conclusion, je vous propose d'entrer en matière, mais de réexaminer aussi bien la question de la prise en considération par l'Etat des études effectuées par les communes que celle du financement de l'établissement de la carte hydrogéologique.

Senn. Im Namen der Landesringfraktion beantrage ich Ihnen ebenfalls, auf das Gesetz einzutreten.

Wie Sie soeben hörten, stand ja im Zentrum der Diskussionen die Frage der Finanzierung. Ich bin persönlich nun glücklich darüber, dass man von diesem Vorschlag der hälftigen Teilung abgekommen ist. Wie aber sollen die Mittel beschafft werden? Wir sind einverstanden mit der Abänderung des Dekretes, das massive Erhöhungen der Abgaben vorsieht. Bei dieser Gelegenheit möchte ich aber deutlich festhalten: Wir sind im übrigen nicht für eine Finanzierung der Staatsausgaben durch weitere Erhöhung von Gebühren oder Abgaben. In diesem Falle aber scheint es uns tragbar zu sein.

Sie haben bereits gehört, wie hoch die Belastung pro Minutenliter oder pro m³ sein werde. Dennoch wäre es vielleicht interessant, vom Herrn Regierungsrat noch einmal zu hören, wie hoch er die zusätzliche Belastung pro Kopf der Bevölkerung tatsächlich veranschlagt. Es wurde uns gesagt, dass diese sehr minim sei, gegen einen Franken. Das wäre sicher tragbar. Auf keinen Fall sollten Vermieter oder Hauseigentümer diese minime Belastung mit zum Anlass einer Mietzinserhöhung nehmen.

In diesem besonderen Fall scheint uns die zusätzliche Belastung in bezug auf das Trinkwasser auch gerechtfertigt zu sein durch den Umstand, dass der Bürger heute allgemein das Wasser eher schätzen gelernt hat.

Reber. Bei diesem wirklich sehr sorgfältig vorbereiteten Geschäft war es uns immer klar, dass es bei der Finanzierung noch Diskussionen geben werde. Dennoch bleibt das Wasser eine Rarität. Wir können deshalb grosse Gemeinden verstehen, wenn sie ein Veto einlegen. Sogar Gemeinden, die vor Jahren glaubten, über genug Wasser zu verfügen, müssen nun feststellen, dass das nicht zutrifft. Wir müssen also Sorge dazu tragen, dieses Register gut zu erarbeiten. Sosehr das Wasser einerseits rar ist, sosehr verschlingt auf der anderen Seite das Abwasser grosse Summen.

Über das Dekret werden wir uns später noch unterhalten. Die hier vorgeschlagene Lösung ist aber sicher tragbar.

Weitere Verzögerungen sollten wir nicht mehr in Kauf nehmen, denn diese Vorlage entspricht wirklich einer Notwendigkeit.

Eine gewisse Verwirrung wurde gestiftet im Zusammenhang mit den Kosten für dieses Kartenwerk. Da sind Summen genannt worden von bescheidenen Beträgen bis ins fast Unermessliche. Es wird nun Aufgabe unseres Rates sein, das Dekret so zu gestalten, dass es im Rahmen des Tragbaren bleibt. Ich bin jedenfalls ein überzeugter Verfechter dieser Vorlage und bitte Sie um Eintreten.

Kästli, Präsident der Kommission. Ich möchte nur noch kurz auf das Votum des Herrn Kohler antworten. Er ist der Auffassung, beim neuen Finanzierungsvorschlag werde nur noch die Hälfte unserer Kantonsbürger an die Kosten beizutragen haben. Dazu mache ich ihn darauf aufmerksam, dass die Erhöhung des Wasserzinses ja anfänglich nur 50 Prozent, mit der Zeit dann bis ca. 70 Prozent der Kosten decken wird. Der Rest wird nach wie vor aus der Staatskasse bezahlt, so dass zurzeit mindestens bis zu 50 Prozent jeder Bürger zum Zuge kommt.

Weiter ist zu erwähnen, dass weder mit der jetzt vorgeschlagenen Finanzierung noch mit der 50prozentigen Aufteilung sämtliche Ungerechtigkeiten aus der Welt geschafft werden können. Natürlich hat es etwas Unschönes an sich, wenn jene Gemeinden, die bereits sehr grosse Vorarbeiten geleistet haben, genau gleich behandelt werden wie die anderen, die noch nichts taten. Anderseits haben wir ja die Möglichkeit – darauf habe ich ausdrücklich hingewiesen –, diese Härten zu mildern durch den Artikel 127 Absatz 2.

Noch eine kurze Begründung, weshalb ich es als richtig betrachte, dass diese 50 Prozent jene zu tragen haben, die dann in den Genuss dieses Wassers kommen. Mit diesem Kartenwerk erschliessen wir ja Wasser. Jene, die es dann brauchen werden, haben einen grossen Vorsprung gegenüber den anderen, die selber nach Wasser suchten. Deshalb betrachte ich es als richtig, auf dem Wege einer Gebührenerhöhung jene zu belasten, die von diesen Untersuchungen profitieren. Das ist doch absolut vernünftig. Deshalb halten wir an unserem Finanzierungsvorschlag fest und damit natürlich auch an der Beratung des Dekretes.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. Voici ce que je puis répondre aux deux questions qui ont été posées. Je précise à l'intention de M. Senn que le doublement de la taxe pour les réseaux d'alimentation en eau potable, taxe qui passera de 2 à 4 francs par litre/minute, occasionnera une dépense supplémentaire qui pourra passer de 40 à 60 centimes par personne selon la consommation.

Quant à la question posée par M. Kohler, je ne puis mieux y répondre qu'en relisant ce que nous disions dans notre rapport: «Les taux mentionnés ci-dessus concernant l'eau potable et l'eau d'usage ont rapporté en 1969 365 000 francs. Ces recettes s'accroîtront sensiblement lorsque seront réalisés les projets de construction aujourd'hui connus en matière de captage d'eau. On prévoit pour 1971 en particulier les captages d'eau de fond de Worb et Gessenay; pour 1972 les concessions de Muri, Gimmiz, Mühleberg; pour 1973, Bienne; pour 1975, l',,Aaretalwerk II" près d'Uttigen etc.» Il convient d'y ajouter l'eau de refroidissement de Mühleberg, si bien qu'en 1981, le montant des taxes, qui était de 365 000 francs en 1969, passera progressivement à 1 750 000 francs environ.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Le Président. Les scrutateurs m'informent que nous n'avons plus le quorum, et comme le Grand Conseil doit se prononcer sur plusieurs propositions d'amendement, je vous propose d'interrompre ici nos débats.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 16.45 Uhr

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Fünfte Sitzung

Donnerstag, 4. Februar 1971, 9.00 Uhr

Vorsitzender: Präsident Cattin

Anwesend sind 184 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Berger, Casetti, Christen O. W., Fuhrer, Hügi, Iseli, Lachat, Lerch (Grünenmatt), Ludwig, Neukomm, Peter, Räz, Rentsch, Steffen, Stoller (Belp), Würsten.

Le Président. J'ouvre cette brève séance en vous souhaitant une bonne journée. Je vous rappelle que la séance sera levée à 9 h. 30 pour permettre à MM. les députés de prendre part à la visite de l'Hôpital de l'Ile.

Nutzung des Wassers (WNG), Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964

Fortsetzung

Detailberatung

(Siehe Seite 71 hievor)

I. Ingress

Angenommen.

Art. 2

Angenommen.

II. Ingress

Angenommen.

Art. 127a

Kohler (Bienne). Je propose que l'article 127a, premier alinéa, soit complété de la manière suivante:

«L'Etat établit, notamment à l'aide des documents mentionnés au deuxième alinéa ci-après, les bases permettant de prendre des mesures en vue de l'utilisation économique...».

Cette modification a pour but d'éviter que des études soient effectuées à double. Vous savez que la documentation nécessaire à l'élaboration d'une carte hydrogéologique existe déjà pour plusieurs régions du canton. Des forages y ont été exécutés, elles ont été mesurées en long et en large, et il est indispensable que ces travaux soient utilisées. Il est anormal de les ignorer ou d'imaginer qu'ils doivent être refaits parce qu'ils ne correspondent pas tout à fait aux conceptions et aux exigences du géologue chargé de l'élaboration de la carte hydrogéologique cantonale. On sait en effet que les opinions et les méthodes des géologues peuvent diverger et nous voulons, par cet article, exercer une pression sur l'autorité pour qu'elle utilise ce qui existe. C'est là une exigence parfaitement raisonnable. D'autre part, il est tout aussi normal que la documentation utilisable soit indemnisée. Je proposerai également une modification de l'alinéa 2, mais je pense que M. le président limitera pour l'instant la discussion à l'alinéa premier.

Martignoni. Ich beantrage Ihnen, am Schluss von Absatz 1 beizufügen: «Dessen Inhalt und Umfang wird durch Dekret geordnet.»

Das bedeutet, dass Inhalt und Umfang der hydrogeologischen Karte vom Grossen Rat bestimmt werden.

In der Schlussabstimmung nach der ersten Lesung habe ich mich auf Grund meiner zwiespältigen Eindrücke über das Gesetz der Stimme enthalten. Zwar ist ein hydrogeologisches Kartenwerk nötig, aber nach der ersten Lesung hatte es den Anschein, die Gemeinden würden in einen Finanzmechanismus eingebaut, auf Grund dessen sie jährlich Budgetbeträge bereitstellen müssten, ohne auf Umfang und Inhalt des Werkes Einfluss zu haben. Ausserdem war das Ausmass des Werkes nicht begrenzt. – Seither hat die Kommission eine Änderung der Finanzierung vorgeschlagen, die ich im Prinzip unterstütze. Man will die Finanzierung nicht mehr durch Gemeindebeiträge, sondern durch Gebührenerhöhung bewerkstelligen. – Gemäss Botschaft soll das Kartenwerk innert 20 Jahren mit total 60 Millionen Franken Kosten erstellt werden. Im Gesetz selber sind die Kosten aber nicht begrenzt. Für ein Werk, das sich über Jahrzehnte erstreckt, sollte eine Kontrolle bestehen. Die Fachleute sind sich über die hydrogeologische Karte nicht einig. Ich will auf diese Uneinigkeit nicht eintreten. Mir wurde gesagt, dieses Werk könnte man allenfalls für 6 Millionen, aber auch für 250 Millionen erstellen, das hänge von der Gründlichkeit des Vorgehens ab. Je gründlicher vorgegangen wird, umso länger dauert die Arbeit, und umso grösser ist das Risiko, dass man nachher wegen Neuüberbauungen wieder von vorne beginnen muss. So könnte ein «Parkinsonmobile» entstehen. Daher sollten wir Einfluss auf den Gang der Arbeiten haben. Das ist kein Misstrauen gegenüber der Verwaltung. Aber Fachleute werden, wenn keine Grenzen gesteckt sind, möglichst gründlich vorgehen. In der Folge wird die Arbeit sehr teuer. Daher sollten wir durch Dekret einen Einfluss ausüben.

Die Angelegenheit wurde gründlich vorbereitet, aber die Universität sollte am Kartenwerk vermehrt beteiligt sein. Wir haben dort eine geologische Abteilung, die Untersuchungen durchführt. Indessen baut die Verwaltung etwas ähnliches auf. Selbstverständlich muss die technische Durchführung bei der Verwaltung bleiben. Man kann von den Studenten nicht verlangen, dass sie Bohrungen durchführen. Aber eine gewisse Arbeitsteilung wäre möglich und zweckmässig. Dazu sollte das Dekret die Anleitung geben.

Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Christen Hans-Rudolf. Ich unterstütze den Antrag Martignoni. Die grosse Mehrheit unserer Fraktion ist überzeugt, dass eine Kontrolle eingebaut werden muss. Der Grosse Rat soll Umfang und Inhalt des Kartenwerkes bestimmen. Ohne auf die Meinungsverschiedenheiten der Fachleute einzugehen, bitte ich Sie, den Antrag Martignoni anzunehmen. Das gewünschte Dekret kann die Kommission in Anwesenheit der Fachleute vorberaten und die zweckmässigste Lösung suchen helfen. Auch die Eidgenossenschaft ist an der Umschreibung des Inhaltes dieses Werkes interessiert, weil sie es subventioniert.

Wenn wir die aufgeworfenen Fragen nicht sorgfältig abklären und das Sanktionieren des Vorgehens nicht dem Grossen Rat, sondern der Regierung übertragen, wird die Frage des Umfanges dieses Werkes, der grundsätzlichen Notwendigkeit usw. in der Öffentlichkeit ausgeschlachtet. Schliesslich weiss dann niemand, was richtig ist, und im Zweifel stimmt dann mancher gegen das Gesetz. Gestützt auf diese referendumspolitischen Überlegungen erachte ich ein Dekret für zweckmässig. Bei Annahme des Antrages Martignoni wäre der Absatz 5 zu streichen.

Hirt. Ich unterstütze den Antrag Martignoni. Damit ist Gewähr geboten, dass uns die Kosten für das Kartenwerk nicht davon laufen. Ich bestreite die Notwendigkeit des Werkes nicht, aber angesichts der Uneinigkeit der Fachleute über das Vorgehen ergeben sich bei mir Bedenken. Ich stelle daher den Ordnungsantrag, über das Gesetz sei erst abzustimmen, wenn wir das Dekret behandelt haben.

Stoffer. Ich bekämpfe beide Anträge. Die Zeit drängt, wir müssen jetzt unsere Wasservorkommen feststellen. Wenn wir vorher nochmals die parlamentarische Maschinerie in Bewegung setzen müssen, geht unnötig Zeit verloren. Der Bund bestimmt ja weitgehend das Vorgehen bei der Erstellung des Kartenwerkes.

Senn. Auch ich bitte, den Antrag Martignoni zurückzuweisen. Die Kommission hat lange über das Gesetz und das Dekret gesprochen. Von freisinniger oder BGB-Seite wurde kein Vorstoss im Sinne des Antrages Martignoni unternommen. Es ist vernünftig, wenn auch die Universität partizipiert; es ist nicht beabsichtigt, sie von der Mitarbeit auszuschliessen. Wenn man sie aber zu sehr heranzieht, können sich Schwierigkeiten ergeben, denn zwischen den Universitätsprofessoren bestehen Meinungsverschiedenheiten über das Vorgehen. Die Professoren sind aber nicht immer im Besitze der letzten Weisheit. Die Herren in der Verwaltung waren auch an der Universität und haben sich nachher in der Praxis bewährt. Ich bitte Sie, den Mitarbeitern unseres Departementsvorstehers volles Vertrauen zu schenken.

Le Président. J'allais également vous proposer d'examiner en premier lieu la loi, puis le décret, mais de mettre aux voix d'abord le décret et ensuite seulement la loi, l'acceptation de cette dernière étant subordonnée à celle du décret. Je constate que le Grand Conseil approuve cette procédure.

Senn. Dieses Vorgehen ist, glaube ich, nicht richtig. Es präjudiziert das, was Herr Martignoni möchte. Man sollte über das Gesetz erst abstimmen, wenn das Dekret behandelt ist. Zuerst müssen wir natürlich wissen, ob wir überhaupt ein Dekret wollen. Wenn nicht, fällt der Ordnungsantrag dahin.

Kästli, Präsident der Kommission. Ich schliesse mich dem Ordnungsantrag Hirt an. Das Dekret bringt die Ermächtigung zur Erhöhung der Wassernutzungsgebühr. Ich glaube, die Bedenken von Herrn Dr. Senn sind berechtigt; wir wollen die Annahme des Gesetzes nicht unnötig erschweren. Ich bin immerhin zuversichtlich, dass wir durchkommen werden.

Le Président. M. le conseiller d'Etat Huber est d'accord. Au cours de la séance, nous avons, avec le président de la commission, examiné cette question de procédure, et M. Kästli s'était déclaré d'accord avec ce mode de faire. Je mets donc aux voix la motion d'ordre.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Hirt	89 Stimmen
Dagegen	33 Stimmen

Kästli, Präsident der Kommission. Beide Anträge entspringen einem gewissen Misstrauen gegenüber den Fachbeamten des Wasserwirtschaftsamtes, auch wenn das bestritten wird.

Herr Kohler befürchtet, dass die Vorarbeiten der Gemeinden vom Kanton nicht benützt und in der Folge zum Teil die gleichen Arbeiten nochmals durchgeführt würden. Ich weiss, wer Herrn Kohler diesen Floh ins Ohr gesetzt hat. – In Absatz 2 wird gefordert, dass dem Kanton Einsicht in verwendbare Dokumente von Gemeinden und Privaten gewährt werden soll. Diesen Artikel haben wir erkämpfen müssen. Man wird selbstverständlich die vorhandenen, verwendbaren Dokumente für die Erstellung des Kartenwerkes verwenden. Das hydrogeologische Kartenwerk wird ja gerade zum Teil das Ergebnis des Zusammentragens der Unterlagen sein.

Die eine Meinung geht nun dahin, eine billigere Lösung würde genügen; man könne sich also mit dem Sammeln der Unterlagen begnügen. Daraus könne man genügende Schlüsse ziehen. – Der Kanton will gründlicher vorgehen und hat dazu die Zustimmung und die Subvention der eidgenössischen Behörden. Wo also die vorhandenen Grundlagen keinen Aufschluss geben, sind zusätzliche Untersuchungen beabsichtigt. Eine solche Grundwasserkarte ist aussagekräftiger als die blosse Interpretation des schon Vorhandenen. – Nach zahlreichen Gesprächen mit kantonalen und eidgenössischen Fachbeamten und aus persönlicher Erfahrung bin ich zur Überzeugung gekommen, dass das Verfahren, das der Kanton Bern zu wählen beabsichtigt, uns in der Zukunft am besten dienen wird. Diese detaillierte Karte dient als Grundlage für unsere Regionalplanungen usw. Es ist wichtig, zu wissen, wo gebaut werden kann. Die Auswirkung falscher Planung wäre derart nachteilig, dass es viel vorteilhafter ist, die schon bestehenden Grundlagen wo nötig zu ergänzen.

Ich bin der Auffassung, der Antrag Kohler zu Absatz 1 sei nicht nötig, weil die verwendbaren Dokumente ohnehin in die Gesamtarbeit des Staates eingebaut werden. Es kommt dann aber darauf an, ob diese Unterlagen genügen oder ergänzt oder sogar vollkommen neu bearbeitet werden müssen. Wenn Sie dem Antrag Kohler zustimmen, ändert das an der Situation nichts, aber nötig ist dieser Antrag nicht.

Der Antrag Martignoni scheint auf den ersten Blick bestechend zu sein. Die Ausgaben betragen bis zu 50 Millionen Franken. Wir sind der Auffassung, dieser Antrag renne offene Türen ein. Der Bund bestimmt nämlich mit seiner Informationspraxis durch die Eidgenössische Kommission für die Grundwasserkarte den Umfang und den Inhalt des Werkes. Der Bund subventioniert nur das, was er als nötig erachtet, wozu er die Richtlinien herausgibt. Der Kanton kann also keinen Perfektionismus betreiben.

Ausserdem kosten die einzelnen Projekte meistens mehr als 200 000 Franken. Wir erhalten also jede einzelne Vorlage noch zur Genehmigung. Im Zweifelsfalle können wir von der Direktion die Details erfragen. Das scheint mir wichtiger zu sein als in einem Dekret Richtlinien über den Umfang des Werkes zu erlassen. Ausserdem können wir noch über den Finanzplan und über das Budget einen Einfluss ausüben. – Ich bitte also, den Antrag Martignoni abzulehnen.

Über den Antrag Kohler mögen Sie entscheiden; ich bin der Auffassung, er sei nicht nötig.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je me rallie entièrement aux conclusions de M. Kästli, président de la commission.

On a soulevé la question de la collaboration avec l'Université. Nous avons de bons rapports avec les instituts qui s'occupent de géologie. Je souligne que l'exploration du sous-sol ajoulot a été exécutée entièrement par un étudiant de l'Université dans le cadre de son travail de doctorat. Nous avons donc été quittes d'engager des crédits à cet effet. Il ne faut cependant pas négliger l'aspect technique du problème, et une loi ne peut pas contenir des dispositions de caractère technique, qui ont leur place dans des lignes directrices, des circulaires ou des ordonnances.

A côté de l'aspect technique, il y a l'aspect financier, et comme l'a dit M. Kästli, il y a deux gardefous, si j'ose m'exprimer ainsi. Le premier est le plan financier que nous vous soumettons tous les deux ans et dans lequel figurent les montants que nous destinons à l'élaboration de la carte hydrogéologique. Le deuxième est l'obligation pour le Conseil-exécutif de soumettre au Grand Conseil toutes les demandes de crédit dépassant 200 000 francs. Comme les études couvriront chaque fois des secteurs assez étendus, je pense que chaque crédit dépassera ce montant. Enfin, comme nous sommes à une époque où la lutte contre les nuisances de toutes sortes est à l'ordre du jour, nous estimons qu'il ne faut pas tablir des décrets quand ce n'est pas nécessaire. Dans le cas particulier, un décret nous paraît superflu et nous vous prions de refuser l'amendement de M. le député Martignoni.

Le Président. Je vais mettre aux voix successivement les propositions d'amendement de MM. Kohler et Martignoni, de manière à liquider le premier alinéa de l'article 127.

Abstimmung

Für den Antrag Kohler (Biel)	39 Stimmen
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	74 Stimmen
Für den Antrag Martignoni	46 Stimmen
Dagegen	96 Stimmen

(Hier wird die Beratung dieses Geschäftes abgebrochen.)

Eingelangt sind folgende

Motionen

I.

Grösste und wichtigste medizinische Probleme der Gegenwart liegen auf präventiv- und sozialmedizinischem Gebiet. Nachdem es gelang, z. B. der Infektionskrankheiten, der Säuglings- und Muttersterblichkeit Herr zu werden, richten sich die Anstrengungen immer mehr auf abnorme konstitutionelle und auf degenerative Zustände, deren Wesen, Prophylaxe und Behandlung nun Gegenstand intensiver Forschung sind. Daraus ergeben sich bedeutsame und folgenschwere Konsequenzen für das öffentliche Gesundheitswesen.

Unter den angeborenen Stoffwechselkrankheiten spielen gewisse Enzymdefekte in verschiedener Hinsicht eine besondere Rolle. Die Frühdiagnose ist in diesen Fällen entscheidend, weil die Folgen der wichtigsten unter diesen Leiden sich schon beim Neugeborenen und dann während des ganzen Lebens auswirken, weil die Folgen u. a. zu schweren bis schwersten Hirnschäden mit Schwachsinn und Idiotie führen und weil sowohl Diagnose als auch die wirksame Behandlung relativ einfach und leicht durchzuführen sind.

Die (individuell und gesellschaftliche) verhängnisvollen Folgen gewisser angeborener Stoffwechselleiden einerseits, die unbedingte Notwendigkeit der Frühdiagnose im Interesse der einzig erfolgversprechenden, dann aber aussichtsreichen Frühtherapie anderseits führen zur sozialmedizinischen Forderung nach einer systematischen Untersuchung aller Neugeborenen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Massnahmen zu treffen und die Grundlagen zu schaffen, um die systematische Untersuchung aller Neugeborenen auf gewisse Stoffwechselkrankheiten (zurzeit insbesondere auf Phenylketonurie, Ahornsirupkrankheit, Homocystinurie, Galactosaemie) durchführen zu lassen.

1. Februar 1971

Kipfer
und 18 Mitunterzeichner

II.

Das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 6. April 1919 ist teilweise veraltet und daher revisionsbedürftig.

Der Regierungsrat wird daher beauftragt, dem Grossen Rat einen Entwurf zu einem revidierten Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz vorzulegen.

1. Februar 1971

Messer
und 33 Mitunterzeichner

III.

Pour autant que nous soyons bien renseignés, les bourses accordées aux enseignants ayant charge de famille et qui poursuivent leurs études, en particulier celles permettant d'obtenir le brevet de maître professionnel, sont nettement insuffisantes.

Les conditions qui sont faites aux étudiants et à leurs familles méritent d'être sérieusement améliorées et les bourses doivent être plus en rapport avec le salaire perdu, à l'instar de ce qui se fait, paraît-il, dans d'autres cantons.

Le Conseil-exécutif est invité à prendre des mesures dans ce sens.

1er février 1971

Stähli (Tramelan)
et 12 cosignataires

IV.

«Wer rechnet, braucht billiges Bargeld» oder «Bargeld diskret und vorteilhaft innert 10 Stunden» ist die Flüsterpropaganda einzelner Kleinkreditinstitute. Sie weisen in ihrer Werbung geradezu auf den Kauf von Gebrauchs- und Luxusgütern hin. Wie bei einem Unfallarzt kann man im «Tag- und Nachttelephon-Service» und per «Express-Bedienung» bares Geld anfordern.

Es ist nicht einfach, die Bedingungen der einzelnen Kleinkreditinstitute zu vergleichen, weil die angeführten Beispiele meist weder in der Höhe noch in der Laufzeit übereinstimmen. Die Angaben der Kleinkredit-Inserate sind für einen Teil des Publikums nicht verständlich und können in diesem Sinn als irreführende Anpreisungen wirken.

Die Stiftung für Konsumentenschutz (SKS) stellte in ihrem Test über Kleinkredite (28. Februar 1968) fest, dass die grosse Masse der eigentlichen Kleinkreditinstitute Jahreszinse von 14,9 bis 22,5 Prozent berechneten. Leider fehlt bis anhin immer noch eine eidgenössische Gesetzgebung, und die Berner Regelung lässt zu wünschen übrig.

Der Regierungsrat wird ersucht, die Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher, Darlehensvermittler, Pfandleiher und Trödler baldmöglichst mit einer klar formulierten Vorschrift zu ergänzen, dass die Belastung des Kredites durch Zins und Kosten jedem Darlehensnehmer vor Vertragsabschluss in Franken und in Form des auf dem mittleren Ratenverfall beruhenden Jahresprozentsatzes schriftlich bekanntgegeben werden muss. Unserer Auffassung nach ist auch eine zeitgemässe Revision des interkantonaler Konkordates über «Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen» an zustreben.

1. Februar 1971

Neukomm
und 36 Mitunterzeichner

V.

L'effectif du personnel soignant des hôpitaux du canton de Berne est loin d'être suffisant. Or on constate qu'au cours des 5 dernières années, le nombre de diplômes délivrés par les écoles d'infirmières n'a réellement augmenté que dans les écoles situées à Berne (l'école d'Interlaken n'existant que depuis 1966).

Il semble que l'on puisse imputer ce fait à la possibilité qui s'offre aux jeunes filles sortant de l'école primaire de suivre, à Berne, un cours préparatoire organisé par la «Bernische Frauenschule», évitant ainsi leur orientation vers d'autres professions, pendant les deux années d'attente qui les séparent de leur admission à une école d'infirmières (l'âge d'entrée étant fixé à 18 ans).

Vu l'urgence de la situation, le Conseil-exécutif est invité à prévoir l'organisation de cours préparatoires décentralisés dans toutes les localités qui possèdent des écoles d'infirmières, y compris dans les localités du Jura où il est prévu d'ouvrir prochainement de telles écoles.

1er février 1971

Beuchat
et 7 cosignataires

VI.

Au Sanatorium Bellevue, à Montana, une section occupant tout un étage est spécialisée dans les soins aux patients atteints de sclérose en plaques (multiple Sklerose).

Le nombre des places disponibles étant limité, des malades doivent attendre de longs mois avant de pouvoir effectuer dans cette section spéciale, dont l'utilité est de plus en plus évidente, un séjour prescrit par le corps médical.

Le départ récent de la doctoresse responsable de ce service a, d'autre part, laissé un vide difficile à combler.

Le Conseil-exécutif est chargé d'étudier, dans le plus bref délai possible, les problèmes urgents qui se posent au sanatorium de Montana à ce propos et d'envisager l'agrandissement de cette section, sa dotation en médecins expérimentés, l'amélioration des possibilités de séjour et de traitement pour les malades atteints de sclérose en plaques.

3 février 1971

Villard
et 36 cosignataires

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Postulate

I.

Dans le rapport sur la gestion de la Direction de l'économie publique de l'année dernière, on relève un manque flagrant de personnel à l'Inspectorat de l'industrie et de l'artisanat (Police industrielle).

Les tâches afférentes à cet organe, en particulier l'application de l'ordonnance du 18 janvier 1966 sur la durée du travail et du repos des conducteurs professionnels des véhicules automobiles, nécessitent une dotation suffisante en personnel si sa fonction de surveillance doit être exercée en harmonie avec les lois fédérales et cantonales.

En conséquence, nous invitons le Conseil-exécutif à faire le nécessaire afin que les effectifs de cet Inspectorat soient renforcés sans tarder pour qu'il puisse remplir sa tâche en vertu des dispositions légales en vigueur.

1er février 1971

Nobel
et 26 cosignataires

II.

La commission extraparlementaire chargée par le Conseil fédéral de lui faire des propositions au sujet de l'aménagement de nos liaisons ferroviaires nord–sud à travers les Alpes à déposé ses conclusions fin 1970. Elle préconise la construction d'un tunnel de base au Gothard et la pose de la double voie sur le secteur Thoune–Brigue du BLS. Ces travaux devront être entreprise le plus rapidement possible, étant donné que la capacité de nos deux lignes transalpines est bientôt épuisée.

Dès lors, le Gouvernement est chargé d'intervenir auprès du BLS et de la Confédération pour que, par la même occasion, la double voie soit posée dans le tunnel du Moutier–Granges.

1er février 1971

Haegeli (Tramelan)
et 5 cosignataires

III.

Die neue Grossüberbauung «Gäbelbach» zählt rund 3500 Einwohner. Die Einfahrt von der einzigen Erschliessungsstrasse in die verkehrsreiche Murtenstrasse ist mit grossen Gefahren verbunden. Es herrscht eine äusserst schlechte Übersicht, da beide Fahrbahnen eine Kurve respektive Kuppe aufweisen. Die Einfahrt hat zudem ein starkes Gefälle, so dass die Strassenbenützer ihr Verkehrsmittel nur langsam beschleunigen können. Die Murtenstrasse ist die wichtigste West–Ost-Verbindung zur Stadt Bern. Sie dient dem Fremdenverkehr und Lastenzügen aus allen Ländern. Es fällt nicht leicht (und oft braucht es auch viel Glück), unfallfrei in diese Ausfallstrasse zu gelangen. Eine von der Quartiergruppe «Gäbelbach» durchgeführte statistische Erhebung zeigt, dass täglich mindestens 3000 Fahrzeuge (PW, Lastwagen und 2-Rad) stadteinwärts und stadtauswärts fahren. In den Spitzenzeiten (morgens 7 Uhr und abends 18 Uhr) sind es in einer Viertelstunde bis zu 85 Fahrzeuge, die aus und in das Quartier rollen.

Der Regierungsrat wird gebeten, zu prüfen und zu berichten, ob er bereit wäre, die prekären Verkehrsverhältnisse baldmöglichst zu verbessern, z. B. durch die Errichtung einer Lichtsignalanlage.

2. Februar 1971

Neukomm
und 2 Mitunterzeichner

IV.

Mit Regierungsratsbericht 8890/18. Dezember 1970 betreffend Überprüfung der Betriebsverhältnisse im Bezirksspital Biel wird den Schlussfolgerungen und Anträgen des hiefür eingesetzten Ausschusses zugestimmt. Zugleich ergeht an das Bezirksspital Biel die Aufforderung, die von den Experten vorgeschlagenen Sanierungsmassnahmen durchzuführen.

In der Meinung, das Vernehmlassungsverfahren sei einseitig durchgeführt worden und die Schlussfolgerungen und Anträge auf Grund diskutabler, vielleicht sogar fragwürdiger Argumente erfolgt, wird der Regierungsrat ersucht, allenfalls eine Oberexpertise anzuordnen und die vorgeschlagenen Massnahmen bis zum Vorliegen der neuen Untersuchungsergebnisse zu sistieren.

Für die Behandlung dieses Postulates wird um Dringlichkeit gebeten.

2. Februar 1971

Herrmann
und 17 Mitunterzeichner

V.

Un pays vaudra demain, non par la suprématie de ses techniques, ni par ses richesses en hommes ou en énergies naturelles, mais essentiellement par la valeur de son enseignement. Chacun sait que l'homme ultra-spécialisé souffre du principal défaut de notre civilisation, la spécialisation. Cette dernière, qui est une nécessité de la technique est une menace pour la culture parce qu'elle divise l'homme et l'empêche de se considérer lui-même comme étant complet.

L'enseignement professionnel qui intéresse et rassemble 75 % des jeunes de notre pays doit être fondamentalement repensé. Si l'on veut que l'apprentissage devienne une véritable éducation culturelle et professionnelle, un statut de l'apprenti et de l'apprentissage doit être immédiatement élaboré. Le temps presse, car l'apprentissage tel qu'il se présente actuellement procède encore d'une mentalité beaucoup trop utilitaire. Il apparaît donc que:

a) l'apprentissage ne permet pas une équité de traitement des jeunes entre 15 et 19 ans

b) les relations entre employeurs et apprentis ne sont plus adaptés aux temps modernes

c) l'apprentissage apparaît souvent comme une voie dévalorisante

d) dans certains milieux, on continue à considérer par trop l'apprenti comme un élément de rendement

e) un manque de transition manifeste existe entre l'horaire scolaire et l'horaire professionnel.

En conséquence, j'invite le Conseil-exécutif à faire usage de son droit d'initiative cantonal auprès des Chambres fédérales pour demander dans les délais les plus brefs la création d'un statut moderne de l'apprenti qui comprendrait en substance

1° la promotion d'une politique éliminant la discrimination entre l'apprentissage et les études secondaires et favorisant une véritable éducation culturelle et professionnelle

2° une augmentation du nombre de semaines de vacances

3° une réduction de l'horaire hebdomadaire professionnel

4° une réadaptation des salaires

5° un droit de participation dans toutes les organisations responsables de l'apprentissage

6° une meilleure information.

Tout doit être mis en œuvre pour revaloriser nos métiers si l'on veut éviter un marasme économique et des affrontements dangereux.

4 février 1971

Jardin

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen

I.

Die Aufgaben der frei praktizierenden Ärzte, der Ärzte mit allgemeiner Praxis und der verschiedensten Spezialärzte sind im allgemeinen bekannt. Dasselbe gilt auch für die Tätigkeit und die Arbeitsbereiche der hauptamtlichen leitenden Ärzte von Kliniken, Spitälern, Sanatorien und Anstalten. Bei uns bisher weniger bekannt sind Probleme und Aufgaben, die in den Bereich heutiger öffentlicher Gesundheitspflege gehören; weniger bekannt ist auch, durch wen und wie diese Fragen, die weite Gebiete der sozialen und präventiven Medizin und der Arbeitsmedizin betreffen, bearbeitet werden.

In unserer Gesellschaft nehmen vorbeugende und sozialmedizinische Probleme, sowohl vom Individuum, von der Gruppe, von der Volkswirtschaft als auch von der Sozialpolitik her gesehen, an Dringlichkeit und an Bedeutung zu. Dazu gehören die Gesundheitsfürsorge und Gesundheitsvorsorge, die Arbeitsmedizin, die Geriatrie, die Behindertenfürsorge und die Psychohygiene (um nur diese zu nennen). Angesichts dieser unaufhaltsamen Entwicklung und der zunehmenden Wichtigkeit neu- und andersartiger Probleme ist unsere fast ausschliesslich klinisch ausgebildete und therapeutisch interessierte Ärzteschaft überfordert. Arbeits- und Sozialmedizin, Präventivmedizin lassen sich weder improvisieren noch nebenberuflich betreiben.

Auf welchem Weg, unter welchen – neuen – personellen und organisatorischen Voraussetzungen sollen nach der Auffassung des Regierungsrates die Fragen und Probleme der integralen ärztlichen Versorgung der Bevölkerung und insbesondere jene der öffentlichen Hygiene, der Sozialhygiene, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Arbeits-, Präventiv- und Sozialmedizin in Zukunft gelöst werden?

1. Februar 1971

Kipfer

II.

Bei der Entgegennahme eines Postulates betreffend Luftverkehrsanschluss der Region Bern auf Schiene und Strasse führte der Sprecher der Regierung am 5. Mai 1969 aus: «Nous avons écrit à la direction générale des CFF pour lui demander de nous soumettre des propositions, et nous attendons sa réponse. Nous avons adressé une requête analogue à la direction du BLS, qui nous a fourni une documentation extrêmement intéressante. Celle-ci fait actuellement l'objet d'une étude de la part de l'Office des transports.»

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Ist die Stellungnahme der Bundesbahnen nunmehr eingetroffen, und wenn ja, wie lautet sie?
2. Welches sind die Ergebnisse der vorerwähnten Studie des Verkehrsamtes?
3. Wann kann das Postulat frühestens erfüllt und die Region Bern bzw. das Oberland an die bestehenden schweizerischen Flughäfen auf Schiene und Strasse angeschlossen werden?

1. Februar 1971

Schindler
und 1 Mitunterzeichner

III.

Innert kurzer Zeit sind mehrere der grössten bernischen Unternehmungen von ausserkantonalen Firmen absorbiert worden. Es sei lediglich an die Fälle Ursina/Nestlé, Wander/Sandoz, Tobler/Interfood (Suchard), Brauerei Gurten/Brauerei Feldschlösschen erinnert. Diese Bewegung erfüllt weite Kreise des Berner Volkes mit Sorge. Wenn auch die Konzentrationsbewegung ein allgemeines Phänomen ist, so überrascht doch das Ausmass und Tempo dieser Entwicklung, welches an der Substanz unserer Wirtschaft zehrt. Dabei muss man sich bewusst sein, dass das in Vorbereitung begriffene Wirtschaftsförderungsgesetz erst langfristig Wirkungen zeigen wird. Es gilt daher, auch kurzfristig Massnahmen zu treffen.

Der Regierungsrat wird um Auskunft zu folgenden Fragen gebeten:

1. Welche Massnahmen wurden getroffen, um diesen Verlusten für die bernische Wirtschaft entgegenzuwirken?
2. Welche kurzfristigen Massnahmen gedenkt der Regierungsrat künftig zu treffen?
3. Wie hoch beziffert sich der steuerliche Substanzverlust, welcher durch die vier obengenannten Fusionsfälle dem Staat entsteht?

1. Februar 1971

Bonny

IV.

Die strukturellen Veränderungen unserer Wirtschaft gehen weiter. Der Zusammenschluss von Unternehmungen zu Grosskonzernen einerseits und die Stillegung kleinerer Betriebe anderseits nehmen ihren Fortgang. Für den Kanton Bern zeichnen sich Verschiebungen des wirtschaftlichen Schwergewichtes in andere Kantone ab, die nachteilige Auswirkungen haben können. Der Regierungsrat wird ersucht, den Grossen Rat darüber zu orientieren, wie er diese Entwicklung und deren Auswirkungen beurteilt.

Es wird Dringlichkeit verlangt.

(Dringlichkeit abgelehnt am 3. Februar 1971.)

3. Februar 1971

Mischler
und 46 Mitunterzeichner

V.

En réponse à une question écrite que je lui avais posée lors de la session de septembre (concernant la votation du 7 juin 1970 et ses implications sur le plan cantonal), le gouvernement m'a répondu de façon assez abrupte qu'il n'avait pas de réponse à me donner en cette affaire.

Je proteste contre cette manière d'esquiver une question qui n'est pas sans gravité.

Pour l'essentiel d'ailleurs, la réponse aux questions principales que j'avais posées m'est parvenu au début de l'an... par la voie de la presse. Le service statistique du canton a procédé, au sujet de la votation sur l'initiative xénophobe, à une analyse complète et des plus intéressantes dont il faut le féliciter.

Cependant, la question de l'attitude à l'égard des travailleurs immigrés – dont les conditions d'existence sont encore, du moins pour les plus défavorisés d'entre eux, inhumaines et inacceptables – demeure posée. La xénophobie semble encore, selon certains indices, s'accentuer.

Je tiens à exprimer mon sentiment à ce sujet et demande au gouvernement de ne pas négliger le problème, mais d'agir sans tarder en faveur d'une meilleure intégration des travailleurs immigrés et pour développer entre les divers groupes de population des relations plus cordiales.

Par la même occasion, revenant à la réponse cavalière qui m'avait été faite, je prie le Conseil-exécutif de donner l'assurance que tous les élus du peuple ont droit à être traités sur pied d'égalité et à recevoir une réponse aussi objective que possible aux questions qu'ils jugent nécessaire de poser.

3 février 1971

Villard

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind folgende

Schriftliche Anfragen

I.

En octobre 1970 est entré en activité, dans le cadre de l'Université de Berne, le nouveau centre de formation des maîtres secondaires jurassiens et biennois de langue française. Cette organisation correspond en tous points au projet élaboré par la Commission jurassienne de réforme du brevet secondaire et approuvé à la quasi unanimité par le corps enseignant secondaire jurassien. Elle n'a suscité aucune opposition en commission parlementaire ou au Grand Conseil. Or, quelques semaines après son entrée en activité, le nouveau système, dont on a discuté pendant plusieurs années, est vivement contesté par certains milieux du Jura, y compris par tel de nos collègues qui avait chaleureusement souscrit au projet en commission parlementaire.

Le Conseil exécutif est invité à refaire succinctement l'historique de cette affaire et à s'exprimer en particulier sur les points suivants:

1° Peut-on prétendre que le corps enseignant secondaire jurassien, les membres de la commission parlementaire et le Grand Conseil ont été informés de manière inexacte ou incomplète sur le projet du nouveau système?

2° De quelle manière le corps enseignant secondaire jurassien a-t-il été associé aux travaux d'études?

3° Existait-il une possibilité réelle d'aboutir dans de brefs délais à un accord avec un canton universitaire romand en vue d'assurer aux futurs maîtres secondaires jurassiens une formation correspondant aux exigences?

4° La possibilité pour les futurs maîtres secondaires jurassiens d'acquérir leur formation dans une université romande de leur choix plutôt qu'à Berne est-elle garantie dans les faits? De quelle manière seront organisés les examens destinés à cette catégorie d'étudiants?

5° Après quelque mois d'activité du centre de formation mis sur pied dans le cadre de l'Université de Berne, quelles conclusions peut-on déjà tirer sur ce nouveau système?

L'urgence est demandée.

1er février 1971

Morand

II.

Artikel 11 Absatz 2 des neuen Baugesetzes vom Juni 1970 enthält erfreulicherweise die Bestimmung, dass Bauten mit erheblichem Publikumsverkehr und Verkehrsanlagen möglichst so zu gestalten sind, dass sie auch gehbehinderten und gebrechlichen Personen zugänglich werden.

Die Artikel 90–93 der Bauverordnung vom 26. November 1970 enthalten sehr gute konkrete Hinweise für bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten.

Auch vom Eidgenössischen Departement des Innern wurden am 12. November 1970 «Richtlinien über bauliche Vorkehren für Behinderte» erlassen. Es handelt sich dabei um Bestimmungen, die auf Bauten, die der Bund subventioniert oder erstellt, angewendet werden.

1. Wie handhabt der Kanton Bern den Artikel 11 Absatz 2 des neuen Baugesetzes und wie kontrolliert er die Einhaltung der Bestimmungen in den Artikeln 90–93 der Bauverordnung?
2. Könnte nicht auch der Kanton Bern, gestützt auf die Richtlinien des Bundes und in Beachtung der Anregungen in der vom Schweizerischen Invalidenverband herausgegebenen sehr interessanten Broschüre «Richtiges Planen hilft architektonische Hindernisse vermeiden», eigene, detaillierte Richtlinien herausgeben, die für alle Bauten mit erheblichem Publikumsverkehr angewendet werden sollten?
3. Ist der Regierungsrat bereit – nachdem Herrn Grossrat P. Kopp bereits im Februar 1966 in Beantwortung einer Interpellation vom damaligen Baudirektor zugesichert worden war, der Frage alle Aufmerksamkeit zu schenken – darauf zu achten, dass bei allen Bauten, die der Kanton erstellt oder subventioniert oder die seiner Aufsicht unterstellt sind, architektonische Barrieren vermieden werden?

1. Februar 1971

Bärtschi (Heiligenschwendi)

III.

Im Gesetz über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden vom 6. Juli 1952 steht in Artikel 7 Absatz 1:

«Von der Wehrdienstpflicht sind befreit: Personen, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen für den Wehrdienst nicht verwendet werden können. Von der Ersatzsteuer sind sie jedoch nur dann befreit, wenn sie keine Einkommens- oder Vermögenssteuer entrichten.»

Das Gesetz stammt aus der Zeit vor Einführung der Eidgenössischen Invalidenversicherung. Heute haben – da ja die IV-Renten leider auch versteuert werden müssen – die allermeisten Behinderten Steuern zu zahlen. Dadurch müssen in bernischen Gemeinden viele Invalide Feuerwehr-Ersatzsteuern entrichten, eine Tatsache, die als sozial ungerecht empfunden wird. Einkommensgrenzen festzusetzen lohnt sich wohl kaum. Personen, die aus körperlicher oder geistiger Behinderung keinen Feuerwehrdienst leisten können, sollten in allen Fällen von der Bezahlung einer Ersatzsteuer befreit sein.

a) Besteht die Absicht, das Gesetz über das Feuerwehrwesen demnächst einer Revision zu unterziehen?
b) Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, die Bedürfnisklausel in Artikel 7 sollte gestrichen werden?
c) Ist der Regierungsrat bereit, falls keine baldige Revision vorgesehen wäre, allen bernischen Gemeinden in einem Kreisschreiben oder auf andere geeignete Weise zu empfehlen, bei geistig oder körperlich Behinderten, die aus diesen Gründen keinen Feuerwehrdienst leisten können, in allen Fällen auf die Feuerwehr-Ersatzsteuer zu verzichten?

1. Februar 1971

Bärtschi (Heiligenschwendi)

IV.

Laut Geschäftsordnung des Grossen Rates beginnen die ordentlichen Sessionen immer am ersten Montag der Monate Mai und November und die ausserordentlichen am ersten Montag Februar und September. Verschiedentlich musste der Beginn der Novembersession wegen Feiertags des 1. November und wegen eines zu grossen Arbeitsanfalles der Septembersession um eine Woche verschoben werden.

Die stets zunehmenden Geschäfte besonders während der Septembersession bringen die Staatsverwaltung in immer grössere Bedrängnis, ihre Aufgaben bis zur Novembersitzung zu erfüllen.

Wäre es daher nicht angebracht, bereits die zur Regel gewordene ausserordentliche Septembersession jeweils auf den letzten Montag des Monats August vorzuverlegen, vorwiegend dann, wenn der erste Montag des Septembers auf den 4., 5., 6. oder 7. September fällt. Dies würde die Zeitspanne zwischen beiden Sessionen verlängern und somit der Verwaltung für die Vorbereitung mehr Zeit einräumen. Diese Vorverschiebung würde in eine relativ lange Sommerpause und auf einen Montag nach den Haupternten fallen, so dass dieser Regelung kein Hindernis entgegenstehen sollte.

3. Februar 1971

Kohler (Bern)

V.

L'importance excessive attribuée aux notes scolaires m'avait amené en son temps à demander la suppression du bulletin de Noël dans les écoles du Jura et les classes romandes de Bienne.

A quoi en est la question? A quelle date le Conseil-exécutif envisage-t-il de rendre effective cette mesure absolument nécessaire du point de vue pédagogique?

3 février 1971

Villard

VI.

La reprise du groupe BLS est en suspens auprès des instances compétentes de la Confédération depuis près de 4 ans. Le problème étant d'une grande importance pour le canton, le Conseil-exécutif est prié de faire le point de la situation et de dire en particulier à quel moment les contrats de vente du groupe BLS pourront être soumis aux Chambres fédérales.

3 février 1971

Sommer (Saint-Imier)

Gehen an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 9.40 Uhr

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Sechste Sitzung

Montag, 8. Februar 1971,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Cattin

Anwesend sind 191 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Baumberger, Christen O. W., Fuhrer, Gehler, Lachat, Neukomm, Niklaus, Peter, Wirz.

Le Président. J'ai l'honneur d'ouvrir cette deuxième semaine de session en vous souhaitant la bienvenue.

Permettez-moi de relever avec satisfaction que les deux arrêtés populaires cantonaux ont recueilli les faveurs du souverain au cours du dernier week-end. Il en est de même du projet fédéral octroyant le droit de vote aux femmes sur le plan fédéral. Cette décision du peuple et des cantons nous réjouit. C'est un acte de bon sens, d'équité et de justice, et je suis particulièrement heureux que le canton de Berne se trouve parmi les cantons acceptants. Il est à souhaiter que ce vote fédéral constitue un encouragement à l'adresse du corps électoral du canton, qui voudra combler au plus vite son retard en accordant également le droit de suffrage aux femmes sur le plan cantonal.

D'autre part, j'aimerais réitérer les remerciements du Grand Conseil à l'adresse des organes dirigeants de l'Hôpital de l'Ile et de ses directeurs, qui nous ont permis jeudi dernier, au cours d'une visite enrichissante, d'admirer une construction hospitalière moderne, fonctionnelle, qui fera date dans les annales du canton.

M. le Recteur de l'Université de Berne m'a communiqué qu'une deuxième journée des portes ouvertes sera organisée samedi 20 février prochain. Douze instituts et cliniques, dont la liste est déposée ici sur mon bureau, pourront ainsi être visités. M. le recteur invite MM. les députés à profiter de cette journée pour parcourir ces instituts et cliniques, et personnellement, j'espère que nombreux seront les députés qui répondront favorablement à cet appel.

Le vice-président du groupe socialiste a demandé la parole pour faire une déclaration personnelle.

Schweizer (Bern). Unsere Fraktion stützt sich für das Recht auf eine Erklärung auf Artikel 66 Absatz 3 der Geschäftsordnung, der lautet: «In dringenden Angelegenheiten kann eine Interpellation mündlich gestellt werden. In diesem Falle kann sie der Regierungsrat entweder sogleich beantworten oder verlangen, dass für die Beantwortung ein bestimmter Tag festgesetzt werde.» Wenn man das einleitende Votum des Ratspräsidenten gehört hat, könnte man vermuten, ich wolle zum historischen Tag von gestern Stellung nehmen und dem Rat beantragen, das Frauenstimmrecht sei möglichst

rasch auch im Kanton Bern einzuführen. – Der Grund für meine Intervention ist die grosse Eile, die der Regierungsrat mit seiner Stellungnahme zur Staatsschreiberwahl an den Tag gelegt hat. Nicht nur das, er hat auch Position bezogen, indem er von einem vorgeschlagenen Kandidaten gesagt hat, das sei sein Kandidat. – Unserer Fraktion ist bekannt, dass im Regierungsrat der andere Kandidat auch zur Diskussion stand. Aber aus der Stellungnahme der bernischen Regierung geht das nicht hervor. Beispielsweise die «Neue Berner Zeitung» kündigt gross in roter Farbe an: «Berner Regierung für Josi.» Unsere Fraktion findet, diese Haltung der Regierung sei nicht in Ordnung, denn der Grosse Rat wird am Mittwoch entscheiden, wer Staatsschreiber wird. Wenn die Regierung ein Communiqué herausgibt, hätte sie sagen sollen, dass für den Posten eines Staatsschreibers auch ein anderer Kandidat zur Verfügung gestanden ist, und dass nur durch einen Mehrheitsbeschluss des Regierungsrates für den Kandidaten, dessen Name man in den Zeitungen jetzt gross lesen kann, Stellung genommen worden ist. Wir bitten den Regierungsrat, neben politischen vor allem zu den rechtstaatlichen Überlegungen Stellung zu nehmen. Wir laden den Regierungsrat ein, Auskunft zu geben, auf welche verfassungsmässigen Grundlagen er sich für seinen Einervorschlag für die Wahl des Staatsschreibers stützt. Wir bitten den Regierungsrat, morgen im Verlauf der Sitzung zu dieser Frage Stellung zu nehmen, damit unsere Fraktion in der Fraktionssitzung vom Dienstag nachmittag endgültig für den Wahlakt, der am Mittwoch im Grossen Rat stattfindet, Beschluss fassen kann.

Le Président. Cette réclamation est transmise au gouvernement. Nous passons à l'ordre du jour.

Nutzung des Wassers (WNG), Abänderung des Gesetzes vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964

(Siehe Seite 75 hievor)

Art. 127a Abs. 2

Fortsetzung

Kohler (Bienne). Jeudi dernier, j'avais tenté d'obtenir la modification du premier alinéa de l'article 127a par l'introduction d'une clause obligeant l'Etat à se servir de la documentation existante. Le Grand Conseil avait refusé cette proposition d'amendement, suivant ainsi l'avis du président de la commission, qui estimait que cela était implicite et qu'il n'était par conséquent pas nécessaire de le préciser dans la loi. J'étais ensuite intervenu pour demander la modification du deuxième alinéa, en particulier en ce qui concerne les frais. Il est dit à cet alinéa que l'Etat peut prendre connaissance sans frais des documents utilisables. Le président de la commission a laissé entendre lors de la dernière séance que l'Etat était disposé à verser une indemnité aux communes qui avaient engagé des dépenses pour ces études. Je propose donc le nouveau texte suivant: «Les détenteurs de documents utilisables sont tenus de permettre aux offices compétents d'en prendre connaissance. Les intérêts justifiés seront sauvegardés, en particulier ceux que le détenteur peut avoir à l'observation du secret. Une indemnité équitable sera versée aux détenteurs.»

J'ai donc supprimé les mots «sur demande», qui sont en tout cas superflus, et les mots «sans frais», et remplacé les mots «peut être versée» par «sera versée». Enfin, j'ai supprimé la dernière phrase de cet alinéa, qui me semble également superflue.

D'autre part, je voudrais poser une question. Le texte modifié figurant dans la colonne de gauche et que nous propose la commission remplace-t-il la première phrase seulement de l'alinéa 2 ou tout l'alinéa? Je serais reconnaissant au représentant du gouvernement de bien vouloir nous renseigner à ce sujet et invite le Grand Conseil à adopter le texte dont je viens de donner lecture.

von Gunten. Ich erinnere an meine Intervention zum Artikel 127a in der ersten Lesung. Nun stellt Herr Kohler einen gleichlautenden Abänderungsantrag. Ich befürchte allerdings, dass er keine Mehrheit finde, nachdem der Rat seinen Antrag zu Absatz 1 abgelehnt hat. – Damit ich bei allfälliger Ablehnung nicht einen Rückkommensantrag stellen muss, beantrage ich den folgenden 3. Satz:

«In besonderen Fällen kann dem Inhaber eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden, vor allem für Dokumentation, welche im Interesse ganzer Regionen von einzelnen Gemeinden finanziert wurde.»

Ich danke der Kommission, dass sie meine Anregung auf die zweite Lesung hin beraten hat und dass nun die volle Übernahme der Kosten durch den Kanton erfolgen wird. Man könnte glauben, da seien die Gemeinden voll zufrieden. Man muss aber die Angelegenheit auch vom Standpunkt des Wasserkonsumenten aus betrachten. Mit dieser Gesetzesänderung erfolgt bekanntlich auch eine Dekretsänderung. Zur Deckung der Kosten soll der Wasserzins verdoppelt werden, und zwar richtigerweise nach dem Verursacherprinzip nur für Grundwasser- und Oberflächenentnahme. Nach meiner Meinung liegt hier eine ungleiche Behandlung eines Teils der Kantonsbürger vor, indem wir einen Teil von ihnen zwingen, für das gleiche zweimal zu zahlen. Ein Beispiel: Anlässlich der ersten Lesung habe ich die Notwendigkeit der Stadt Biel dargestellt, ein Seewasserwerk für 23,5 Millionen Franken zu errichten. Ich erinnere daran, dass die Grundwasserverschmutzung in Worben durch die Zuckerfabrik Aarberg verursacht wurde und dass unser Quellwasser auch durch den Bau der T 6 gefährdet ist, was uns noch zu grossen Auslagen zwingen wird. Im Herbst haben die Bieler dem Vorschlag zugestimmt. Die Stadt Biel hat für die Untersuchung des Bielersee-Wassers rund 211 000 Franken ausbezahlt. Diese Arbeiten liefern die Grundlage für die hydrogeologische Karte und dienen in der Zukunft der ganzen Region. – Mein Antrag bezweckt, wie es die Staatsverfassung vorschreibt, dass alle Kantonsbürger gleich behandelt werden. Ich stelle ihn für den Fall, dass Sie den Antrag Kohler ablehnen.

Brand. Viele Gemeinden und Regionen haben beträchtliche Auslagen auf sich genommen, um die Wasservorkommen ihrer Gegend zu ermitteln. Allein im Seeland sind für Bodensondierungen und hydrogeologische Messungen Millionen aufgewendet worden. Laut Absatz 2 soll die Dokumentation, die hierüber erstellt worden ist, dem Kanton zur Verfügung gestellt werden, wobei dem Inhaber nur in besondern Fällen eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden kann. Angenommen eine Gemeinde habe von einem Geologen ihre Grundwasservorkommnisse untersuchen lassen und eine Karte erstellt. Nun stellt der Kanton gemäss diesem Gesetzesentwurf eine Gruppe von Experten und Geologen an, die mit der Schaffung der hydrogeologischen Karte beauftragt sind. Es steht nicht fest, dass diese Gruppe die von der Gemeinde gestellten Unterlagen als brauchbar bezeichnen wird, obwohl sie der Region dienen und nicht einzusehen ist, weshalb sie nicht auch dem Kanton dienen können. Vor Erstellung der neuen Grundwasserfassung, welche die Region Seeland/Lyss/Biel und 32 weitere Gemeinden mit Wasser beliefern wird, wurde weit über eine Million Franken für Untersuchungen ausgegeben. Von den rund 100 Bohrungen werden heute noch 60 regelmässig beobachtet. Die Wasserverbraucher des Seelandes müssen diese Aufwendungen tragen. Die hydrogeologische Karte ist klar und sauber erstellt worden. Wir Seeländer sehen nicht ein, warum sie dem Kanton unentgeltlich zur Verfügung stehen soll. Nachher sollen wir erst noch einmal an die neuen Untersuchungen Beiträge leisten.

Aus diesen Überlegungen beantrage ich, den Artikel 127a Absatz 2, wie folgt abzuändern:

«Die Inhaber von verwendbaren Dokumenten, insbesondere über Bodensondierungen und hydrogeologische Messungen, haben auf Anforderung der zuständigen Amtsstelle hin, gegen eine angemessene Entschädigung, die Einsichtnahme zu gewähren . . .».

Dieser Antrag bedeutet kein Misstrauen gegenüber der Verwaltung und der Regierung. Es soll den Bemühungen der Gemeinden, unter Berücksichtigung der Auslagen, Rechnung getragen werden. Es soll vermieden werden, dass der Kampf der Geologen auf Kosten der Allgemeinheit ausgetragen wird. Ich beantrage Ihnen, diesem Abänderungsantrag zuzustimmen.

Stauffer (Gampelen). Wir haben eine merkwürdige Situation. Beim Eintreten hat man immer davon geredet, man werde das Kartenwerk möglichst rasch verwirklichen, stelle die nötigen Mittel zur Verfügung. Nun wird plötzlich gefordert, man solle zuerst die Arbeiten vergüten, die schon gemacht wurden. Alle Gemeinden haben nach Wasser geforscht. Wenn man nach den Kosten fragen würde, so gäbe es wenig Gemeinden, die sich nicht melden würden. Wenn wir das alles entschädigten, würde das Geld, das wir zur Verfügung stellen, wegfliessen, und wir könnten vorläufig nichts vorkehren. Ich beantrage, beim vorgeschlagenen Text zu bleiben. Schon immer haben gewisse Gemeinden Pionierarbeit geleistet, andere haben davon profitiert. Im Schulhausbau z. B. erhielten die, welche später kamen, mehr Subventionen. Man sollte jetzt unbelastet hinter das grosse Werk gehen.

Kästli, Präsident der Komission. Herr Grossrat Kohler hat zum Antrag von Regierung und Kommission für die zweite Lesung gefragt, ob das nur der erste Satz sei. Ich bestätige, dass es nur der erste Satz ist. Es geht weiter mit «Berechtigte Interessen . . .». Der Antrag Kohler geht dahin, dass man für jede Einsichtnahme, die der Kanton in verwendbare Dokumente tut, eine angemessene Entschädigung ausrichten müsse. Auf den ersten Blick erscheint es tatsächlich ein wenig stossend, dass der Kanton das Recht zur Einsichtnahme hat und nur in besonderen Fällen eine Entschädigung auszahlen soll. Anfänglich habe ich auch zur Ansicht von Herrn Kohler geneigt. Nach Gesprächen mit Fachleuten und Diskussionen in unseren 5 Kommissionssitzungen bin ich zur Auffassung gelangt, dass die Formulierung, die wir Ihnen heute vorschlagen, die richtige ist. Wir müssen uns zuerst fragen, wer im Besitze der Dokumentation sei, die als Grundlage für hydrogeologische Karten dient. Es sind vor allem die frei erwerbenden Geologen, die sich mit Hydrogeologie befassen, sodann private Unternehmungen, sowie Gemeinden und Regionen. In den meisten Fällen sind die verwendbaren Dokumente für einen bestimmten Zweck geschaffen worden. Die beauftragten Geologen wurden für ihre Arbeit voll entschädigt. Der Auftraggeber selbst hat die Resultate für seinen Zweck verwenden können. In den weitaus meisten Fällen ist der Auftraggeber wie das Büro des Geologen bereit, die Unterlagen dem Kanton unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Auch in Zukunft wird das so sein. – Wenn aber ein Geologe auf eigene Initiative Bodenuntersuchungen durchgeführt hat, die er braucht, um sich ein grösseres Wissen anzueignen und seinem Büro eine breitere Grundlage zu geben, fallen diese Untersuchungen unter die besondern Fälle. Dafür ist er nie entschädigt worden. Diese Untersuchungsergebnisse sind sein Eigentum, und wenn man sie herausverlangt, muss er entschädigt werden. Ich habe am letzten Mittwoch betont, dass die Regierung sich bereit erklärt hat, für Dokumente, die einzelne Gemeinden im Interesse ganzer Regionen finanziert haben, Entschädigungen auszurichten. Das gilt besonders für die Stadtgemeinden, die vielfach an ihre Wassernetze auch Landgemeinden angeschlossen haben oder mit ihnen zusammenarbeiten. Das gilt besonders auch für die Stadt Biel. Es ist aber unmöglich, alle Gemeinden, die kleinere oder grössere Untersuchungen durchgeführt haben, zu entschädigen. Die Untersuchungen sind nach Art, Qualität und Verwendbarkeit so verschieden, dass es nicht möglich wäre, einen brauchbaren Entschädigungsschlüssel auszuarbeiten. Nur ein kleiner Teil der Dokumente ist für das hydrogeologische Kartenwerk brauchbar. Der Grossteil wurde für die Pumpversuche und die Pumpanlagen erstellt. Diese Kosten müssen die Gemeinden und Regionen ohnehin tragen.

Ich bitte Sie, die Formulierung der Regierung und der Kommission vorzuziehen. Es hätte keinen Sinn, dort Entschädigungen auszuzahlen, wo solche gar nicht erwartet werden. Aus der Diskussion vom letzten Donnerstag geht deutlich hervor, dass mit den Geldern, die hier zur Verfügung gestellt werden, richtig gehaushaltet wird.

Ich bitte die Herren von Gunten und Brand, ihre Anträge zurückzuziehen. Die Zusicherung, dass ihr

Wunsch in besonderen Fällen berücksichtigt wird, sollte genügen.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ne crois pas qu'une cause aussi nouvelle, aussi urgente et aussi importante que celle qui est en discussion aujourd'hui mérite pareil marchandage.

M. Kohler demande que les communes qui mettent leur documentation à la disposition de l'Etat soient indemnisées. Mais l'Etat ne consomme pas ces renseignements; il ne s'enrichit pas en en prenant connaissance. Il ne les demandera que pour les travailler et établir la carte hydrogéologique du canton, qu'il remettra ensuite gratuitement à toutes les communes. Il se charge de ce travail parce que les communes ne pourraient pas l'exécuter isolément. Il s'agit d'un acte de solidarité. Il est donc normal et juste que l'Etat puisse prendre connaissance du résultat des sondages et des analyses qui ont déjà été effectués et qu'il puisse le faire en principe gratuitement, puisqu'il remettra ensuite aussi gratuitement un exemplaire de la carte aux communes.

Quant aux cas spéciaux, je puis confirmer ce qu'a dit le président de la commission: le cas de Bienne est un cas spécial, nous le reconnaissons et en avons discuté. La commune de Bienne fait partie des communes auxquelles une indemnité pourra être versée conformément à la disposition du deuxième alinéa de l'article 127a.

Le Président. Le président de la commission a demandé à MM. les députés Brand et von Gunten s'ils étaient disposés à retirer leurs propositions. M. von Gunten maintient-il sa proposition?

von Gunten. Ich halte meinen Antrag aufrecht. Gerade nach den Erklärungen des Kommissionspräsidenten und des Regierungsrates kann man diesen Zusatz aufnehmen; denn er stimmt mit ihren Auffassungen überein.

Brand. Ich halte meinen Antrag ebenfalls aufrecht.

Le Président. Nous nous trouvons en présence de trois propositions: celle du gouvernement, celle de M. Kohler et celle de M. Brand. La proposition de M. von Gunten est une proposition conditionnelle, que son auteur retirera si la proposition de M. Kohler est acceptée. Je vous propose de procéder de la manière suivante. J'opposerai les propositions Brand et Kohler et, dans une deuxième votation, la proposition qui aura triomphé à celle du gouvernement. Ensuite, nous liquiderons la proposition de M. von Gunten. Approuvez-vous cette procédure? (Assentiment.)

Je vous redonne lecture de l'amendement de M. Kohler: «Les détenteurs de documents utilisables sont tenus de permettre aux offices compétents d'en prendre connaissance. Les intérêts justifiés seront sauvegardés, en particulier ceux que le détenteur peut avoir à l'obligation du secret. Une indemnité équitable sera versée aux détenteurs.»

M. Brand propose le texte suivant: «Les détenteurs de documents utilisables, en particulier ceux concernant des sondages de terrains et des mesurages hydrogéologiques, sont tenus, sur demande, de permettre aux offices compétents d'en prendre connaissance moyennant une indemnité équitable. Dans ce cas, les documents sont à la libre disposition de l'Etat. Les intérêts justifiés seront sauvegardés, en particulier ceux que le détenteur peut avoir à l'obligation du secret.»

M. Kohler me fait observer que ces deux propositions sont pratiquement identiques. Elles ne diffèrent que dans leur forme. M. Kohler retire donc sa proposition en faveur de celle de M. Brand.

Abstimmung

Für den Antrag Brand	40 Stimmen
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	87 Stimmen

Le Président. Je vous donne la traduction du texte proposé par M. von Gunten, qui ne concerne que la fin du deuxième alinéa: «Dans des cas spéciaux, une indemnité équitable peut être versée aux détenteurs avant tout pour des documents dont l'établissement a été financé par certaines communes dans l'intérêt de régions entières.» (Traduction.) Je mets cette proposition aux voix.

Abstimmung

Für den Antrag von Gunten	44 Stimmen
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	74 Stimmen

Art. 127a Abs. 3

Angenommen.

Art. 127a Abs. 4

Le Président. Le Conseil-exécutif et la commission proposent la suppression de l'alinéa 4 sous réserve de la modification du décret sur les redevances et les émoluments dus pour l'utilisation des eaux selon la proposition spéciale.

Kohler (Bienne). Cet alinéa avait été la pierre d'achoppement de la première lecture. Après de longues discussions, la commission a fini par suivre la voie de la moindre résistance en proposant que les frais d'élaboration de la carte hydrogéologique soient non pas mis à la charge des habitants du canton, mais couverts par les recettes provenant de l'octroi de concessions. Je m'oppose à ce mode de financement comme je m'opposerai au décret que nous examinerons tout à l'heure et qui comporte une augmentation des taxes des concessions d'eau. En toute équité, si l'Etat doit trouver des recettes supplémentaires pour financer l'élaboration de la carte hydrogéologique, c'est le principe qui avait été admis par le Grand Conseil en première lecture, soit celui de la répartition par tête d'habitant dans chaque commune, qui doit être retenu.

On veut faire intervenir le principe de la causalité. Je dois dire que cette causalité n'est pas évidente en l'occurrence, car ce ne sont pas les communes qui prélèvent des eaux de fond qui sont res-

ponsables de la pollution. Or, la carte hydrogéologique est destinée avant tout à lutter contre la pollution des eaux. Il n'y a donc pas de lien de causalité.

L'élaboration de la carte hydrogéologique est une œuvre d'intérêt général qui entre dans le cadre des mesures visant à protéger les eaux. (Entspricht dem allgemeinen Interesse des Gewässerschutzes.) Les dépenses découlant de l'exécution de cette mesure d'intérêt général, je le répète, doivent par conséquent être mis à la charge de la communauté et non pas d'une partie seulement de celle-ci. C'est pourquoi je dis que cette loi est injuste et que je ne peux pas la voter dans la teneur proposée. L'injustice réside dans le fait que les communes qui sont au bénéfice d'un droit d'eau gratuit ne contribueront pas aux frais d'élaboration de cette carte. Ces derniers doivent être répartis entre tous les intéressés qui consomment de l'eau dans notre canton, en d'autres termes par tous ceux qui sont concernés par la protection des eaux aujourd'hui et demain, c'est-à-dire par tête de population.

Telles sont les raisons pour lesquelles je vous prie de revenir à la teneur qui avait été admise en première lecture. Je ne vois pas pourquoi seules les communes qui utilisent des eaux de fond ou de l'eau d'un lac seraient tenues de contribuer aux frais résultant de l'établissement de la carte hydrogéologique, et que les communes qui sont au bénéfice d'un droit ancien seraient dispensées de cette obligation. Je vous prie en conséquence de revenir au texte adopté en première lecture, qui est seul juste et équitable.

Kästli, Präsident der Kommission. Wir haben ausgiebig über die Kostenverteilung gesprochen. Ich will nicht alles wiederholen, was hier gesagt wurde. Das ist eine grundsätzliche Angelegenheit. Herr Grossrat Kohler stösst sich daran, dass, wenn wir die Wassernutzungszinsen erhöhen, dies nur einen Teil der Bevölkerung trifft. – Wir haben bei Beratung der Finanzierung nicht den Weg des geringsten Widerstandes gewählt. Die Kommission ist mehrheitlich zur Ablehnung der heutigen Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden gekommen. Wir haben das Prinzip, dass für jede Ausgabe die Kostendeckung zu beschliessen ist (Finanzhaushaltsgesetz). Sodann sind wir der Meinung, die Wasserversorgung soll mindestens zum Teil selbsttragend sein. Diese Grundsätze stehen dem Antrag Kohler gegenüber. Er möchte den Absatz 4 gemäss Ergebnis der ersten Lesung bestehen lassen. Ich bitte, das abzulehnen und den Absatz 4 der ersten Lesung zu streichen.

Abstimmung

Für den Antrag Kohler (Biel)	10 Stimmen
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	98 Stimmen

Art. 127a Abs. 5

Angenommen.

III.

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

(Die Schlussabstimmung erfolgt nach Annahme des Dekretes über die Wassernutzungsabgaben und -gebühren.)

Wassernutzungsabgaben und -gebühren (WAG), Abänderung des Dekretes vom 2. September 1968

(Siehe Nr. 9 der Beilagen)

Eintretensfrage

Kästli, Präsident der Kommission. Das Energie- und Wasserwirtschaftsamt arbeitet gegenwärtig im Rahmen des hydrogeologischen Kartenwerkes drei Projekte aus: Aaretal, Emmental, Oberaargau. Jedes dieser Projekte ist im Grossen Rat, im Mai 1969, beschlossen worden. Die Kosten für die drei Projekte betragen zusammen 3,2 Millionen Franken. Der Bundesbeitrag beträgt ungefähr eine Million Franken. Ausgegeben sind bis jetzt ungefähr 500 000 Franken. Ich sage das, weil ich gefragt wurde, wie man die bestehenden Projekte finanziert habe, offenbar sei das ohne Erhöhung der Wassernutzungsgebühr möglich gewesen. – Im Jahre 1968 haben wir hier im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes den Grundsatz aufgestellt, dass man bei neuen Ausgaben für Kostendeckung sorgen muss. Als Folge dieses Gesetzes müssen wir den Kostenträger für das Kartenwerk finden. Die Hälfte soll aus allgemeinen Steuern bezahlt werden, die Hälfte will man mit der Erhöhung der Wassernutzungsabgabe einbringen. Wenn die Finanzierung derart gesichert ist, können die beschlossenen Projekte energisch gefördert werden. Sie werden binnen kurzem über das Projekt Seeland zu befinden haben, das der Regierungsrat seit Jahresfrist beschlossen hat und das 1,4 Millionen kosten wird. Herr Kohler (Biel) kann dann ins Projekt Einsicht nehmen und seine Bedenken anbringen. Jeder kann auch nachprüfen, ob die Untersuchungen, die in seinem Gebiet gemacht wurden, benutzt werden.

Mit der Verdoppelung der Ansätze können anfänglich die Kosten des Kartenwerkes zu 50 Prozent, später zu 70 Prozent, gedeckt werden. Das entlastet die Staatskasse.

Die Auswirkung der Verdoppelung der Ansätze ist die folgende:

Trinkwasserversorgung: Der heutige Wasserzins beträgt 0,4 Rappen pro Kubikmeter, neu 0,8 Rappen. Das macht bei 100 Kubikmeter Wasserverbrauch pro Jahr und Einwohner 40 Rappen, für 5 Personen 2 Franken. Diese Erhöhung ist kaum spürbar.

Vielfach werden Konzessionen, die Private oder Gemeinden besitzen, nicht ausgenützt. Je nach dem System der Wasserversorgung und je nach dem Spitzenverbrauch entstehen dann höhere Konzessionskosten. Lautet die Konzession beispielsweise auf 10 000 Minutenliter, und werden im Mittel nur 2000 Minutenliter ausgeschöpft, so beträgt die

Erhöhung 5 × 0,4 Rappen, also 2 Rappen pro Kubikmeter. Auch das ist tragbar. Im Hintergrund wirkt das erst noch erzieherisch.

Die Industrie wird mit dieser nochmaligen Erhöhung recht hart betroffen, dies allein schon durch die vom Staat ausgestellten Rechnungen. Vor Jahren hatte ein Konzessionär für 20 000 Minutenliter ungefähr 10 000 Franken zu bezahlen, heute sind es 80 000 Franken und morgen werden es 160 000 Franken sein. Ich arbeite im Kiesgewerbe, das viel Wasser braucht, und in meinem Betrieb macht das 1/2 Prozent des Umsatzes aus. Aber gemessen an der Bedeutung des Wassers für die Industrie fällt selbst diese Erhöhung nicht ins Gewicht. Gemessen an andern Teuerungsfaktoren (Materialverteuerung, Maschinenverteuerung, Lohnerhöhungen, Soziallasten) sinkt die Erhöhung, die wir hier beschliessen müssen, zur Bedeutungslosigkeit herab.

Herr Grossrat Herrmann machte uns in der Kommission darauf aufmerksam, dass sich die Fischereivereine mit der Aufzucht von Jungfischen befassen. Dazu brauchen sie Wasser und müssen dafür eine höhere Konzession bezahlen. Er sagte, diese Erhöhung sei nicht richtig, weil all die Leute grosse persönliche Opfer bringen, ihre Aufgabe im Interesse des Staates zu erfüllen. – Es gibt aber eine ganze Anzahl von privaten Fischzuchtanstalten, die normale wirtschaftliche Unternehmen sind. Es wäre nicht richtig, wenn die nicht ihren Beitrag an das hydrogeologische Kartenwerk zahlen würden. Hingegen konnten wir Herrn Dr. Herrmann zusichern, dass die gemeinnützigen Fischereivereine, die sehr verdienstvolle Arbeit leisten, auf Grund unseres Härtefallartikels (Art. 21 des Dekretes) entlastet werden sollen. Der Regierungsrat wird diese Zusicherung noch bestätigen.

Ich bitte Sie höflich, auf die Dekretsrevision einzutreten und den Erhöhungen zuzustimmen.

Hirt. Der Kommissionspräsident hat die Verdoppelung der Wasserzinse sehr gut vertreten. Leider kann ich dem Dekretsentwurf nicht zustimmen. Zwar begrüsse ich das Kartenwerk, aber der Art der Mittelbeschaffung und insbesondere der Kostenverteilung kann ich nicht zustimmen. In der ersten Lesung wurde beschlossen, die Kosten seien zwischen dem Kanton und den Gemeinden hälftig zu teilen. Nun schlägt die Kommission vor, die Gemeinden auszunehmen und dafür den Wasserzins für Gebrauchswasserkonzessionen zu verdoppeln. Ich verstehe, dass, wenn man die Gemeinden ausnimmt, man nicht in der Folge dem Staat die ganzen Kosten überbinden darf. Auch hier gilt der Grundsatz: Keine Ausgabe ohne Deckung. – Von dieser Regelung profitieren vor allem die Gemeinden. Mit diesem Vorschlag geht man den Weg des geringsten Widerstandes, obwohl der Kommissionspräsident das bestreitet.

Ich bin darob besorgt, dass man den Wasserzins verdoppeln will. Damit schiesst man weit über das Ziel hinaus. Ich behaupte, dass man so viele Mittel jetzt gar nicht braucht. Ich werde darauf zurückkommen.

Für 1971 rechnet man mit ungefähr einer Million Kosten. Der jährlich benötigte Betrag wird dann innert 10 Jahren bis auf maximal 2,7 Millionen steigen. Im Vortrag der Regierung steht, man habe im Jahr 1969 365 000 Franken eingenommen. Man verschweigt aber, dass die Einnahmen schon 1970 wesentlich höher sind und 1971 noch einmal steigen, dies schon auf Grund des Dekretes von 1968, worin die Erhöhung über drei Jahre gestaffelt erfolgt, wodurch das Maximum erst im Jahr 1971 erreicht wird.

Verschiedene Firmen stellten mir ihre Zahlen zur Verfügung, woraus die Wirkung der Gebührenerhöhung hervorgeht. Eine Firma hat im Jahr 1966 5000 Franken bezahlt, im Jahre 1969 17 800 Franken, im Jahr 1970 31 000 Franken, und 1971 werden es 48 000 Franken sein. Bei Verdoppelung der Gebühr werden es im Jahr 1972 96 000 Franken sein. – Eine andere Firma zahlte im Jahr 1966 19 000 Franken, 1969 15 000 Franken (wahrscheinlich wurde weniger Wasser gebraucht), 1970 waren es 19 650 Franken, 1971 werden es 18 400 Franken sein, bei Verdoppelung im Jahre 1972 36 800 Franken. Eine andere Firma hat im Jahre 1966 2780 Franken bezahlt, 1969 4500 Franken, 1970 7000 Franken, 1971 werden es 8700 Franken sein, bei Verdoppelung im Jahre 1972 rund 18 000 Franken. – Die BKW müssen, wenn das Kraftwerk Mühleberg in Betrieb kommt, für die dortige Wasserentnahme aus der Aare pro Jahr 348 000 Franken bezahlen. Das ergibt dann bei Verdoppelung nahezu 700 000 Franken. – Unsere Firma zahlte 1966 10 700 Franken, 1969 36 000 Franken, 1970 60 000 Franken, 1971 werden es 85 600 Franken und bei Verdoppelung im Jahr 1972 171 200 Franken sein. Die Erhöhung in 6 Jahren beträgt 1600 Prozent. Diese Verhältnisse sind bei allen Firmen ungefähr gleich. Diese Erhöhungen sind meines Erachtens nicht in Ordnung. Die 5 Firmen zahlen auf Grund des alten Dekretes zusammen im Jahr 1970 44 600 Franken, 1971 74 000 Franken, 1972 (hier kommen die BKW dazu) 422 000 Franken. Die neuen Gemeindewasserfassungen sind da nicht eingerechnet. Mit den neuen Betrieben würden nach altem Dekret zusammen 508 000 Franken aufgebracht, bei Verdoppelung 1 016 000 Franken. Da geht man zu weit. So viel Geld braucht der Staat nicht. Da wird etwas aufgezogen, das uns über den Kopf wächst.

Auch die Industrie hat ihre Grundwasserfassungen auf eigene Kosten erstellen müssen. Es gibt Industrien, bei denen der Kostenanteil des Wassers am Endprodukt einen ansehnlichen Anteil hat. Zum Teil kann das nicht auf den Preis abgewälzt werden, weil man mit dem Ausland in Konkurrenz steht.

Sie werden verstehen, dass ich mich als Vertreter der Industrie gegen die vorgeschlagene Regelung zur Wehr setze. Ich sehe ein, dass der Staat entlastet werden muss. Was hier aber vorgeschlagen wird, ist nicht gut, denn damit fördern wir die Wirtschaft nicht. Was hier vorgeschlagen wird, wird vielerorts als Nadelstich empfunden, und man reagiert entsprechend. Ich bitte, von der Verdoppelung der Wasserzinse abzusehen. Ich kann dem Dekret in der vorliegenden Fassung nicht zustimmen. Wenn Eintreten beschlossen wird, behalte ich mir vor, eine Milderung der Erhöhung zu beantragen, sofern das nicht von anderer Seite geschieht. Ich werde mich jedem vernünftigen Vorschlag anschliessen. Was hier aber vorgeschlagen wird, ist nicht vernünftig.

Kohler (Bienne). Comme je l'ai dit lors de la discussion de la loi, je m'oppose à l'entrée en matière sur le décret. Vous connaissez les raisons essentielles de mon opposition. J'estime que la loi est injuste, et ce n'est pas parce que le Grand Conseil a adopté une loi injuste qu'il faut accepter ce décret injuste.

Je rappelle que jusqu'en juin 1968, les communes devaient acquitter une taxe de 50 centimes par l/minute, et que dès cette date, la taxe pour les concessions d'eau a été quadruplée. Elle est actuellement de 2 francs par l/min. Aujourd'hui, on veut la porter à 4 francs, de sorte qu'en l'espace de quatre ans, elle aura augmenté de 800 %.

L'autorité était elle-même si consciente que l'augmentation décrétée en 1968 était massive qu'elle l'a appliquée par paliers successifs; elle n'a pas osé l'introduire d'un coup. C'est dire que la gravité de cette mesure ne doit pas être minimisée.

On nous dit d'autre part que l'augmentation sera en moyenne de 0,4 centime par mètre cube. Ce n'est pas le chiffre que l'on obtient en analysant la situation de la commune de Bienne. La ville de Bienne consomme 10 millions de m^3 au total, dont le 35 % environ provient de la plaine de Worben. Elle consomme donc 3,5 millions d'eau de fond. Si le décret qui nous est soumis est accepté, l'augmentation de dépense pour l'eau de fond serait de 40 000 francs par an, et si vous divisez 40 000 francs par 3,5 millions de m^3, vous obtenez 1,14 centimes par mètre cube et non pas 0,4 centime.

Si l'on considère en outre que le 80 % environ de l'eau captée est vendue, on constate que l'augmentation du prix du mètre cube d'eau de fond vendue à Bienne s'élève à 1,43 ct. et non pas à 0,4 ct. La différence est donc très sensible, et l'augmentation de la taxe a une portée beaucoup plus grande qu'on veut l'avouer.

Le président de la commission a parlé d'une utilisation rationnelle de l'eau de fond. Je n'ai certes pas de leçon à lui donner, mais il sait fort bien qu'on ne peut pas utiliser au maximum les possibilités offertes par l'eau de fond 24 heures sur 24. Il se pose un problème de relation entre la capacité des réservoirs et les pointes de consommation chez les abonnés.

Pour ces raisons, je vous prie de ne pas entrer en matière sur l'augmentation des taxes. Et puisqu'il faut tout de même couvrir les frais découlant de l'établissement de la carte hydrogéologique, si on ne veut pas répartir ces frais par tête de population ni, comme je le propose, renoncer à augmenter les droits de concession, les frais de cette carte iront tout simplement dans leur totalité à la charge du canton, qui devra prélever dans sa substance fiscale ce qu'il faut pour les couvrir.

Kästli, Präsident der Kommission. Die Ausrechnung, die soeben Herr Grossrat Kohler vorgelegt hat, ist sicher richtig. Ich habe gesagt, dass, wenn es technisch nicht möglich sei, eine Konzession auszunützen, die Erhöhung dann eben auf dem, was gebraucht wird, mehr als 0,4 Rappen ausmacht und habe auf die erzieherische Wirkung hingewiesen. Diese liegt darin, dass in der Folge die Wasserversorgung so ausgebaut wird, dass die Konzession voll ausgenützt werden kann. Das kann z. B. durch den Bau von Reservoirs geschehen. Am schlechtesten ist die Ausnützung, wenn man das Wasser aus einem Brunnen in die Leitung pumpt, denn dann wird nur ein kleiner Teil des Wassers ausgenützt. Das liegt nicht im Interesse rationeller Wassernutzung. Wenn das Wasser, pro Kubikmeter gerechnet, fast gratis abgegeben wird, hat niemand ein persönliches Interesse daran, das Wasser rationell zu nutzen.

Die Abwasserreinigung kostet pro Kubikmeter bis 50 mal mehr als die Grundlagenbeschaffung für die Wassernutzung. Über die Kosten der Abwasserreinigung hat man noch nie lange diskutiert, obwohl dazu verschiedenes gesagt werden könnte. Ich verzichte aber darauf, zu polemisieren, will mit diesem Vergleich nur die Grössenordnung zeigen.

Herr Grossrat Hirt hat uns die Zahlen verschiedener Unternehmungen genannt. Wir sind darob zweifellos beeindruckt und verstehen ihn. Ich bin in einem Gewerbe tätig, das viel Wasser braucht. Noch nie habe ich derart für Ausgaben gekämpft und mich bei meinen Kollegen so unbeliebt gemacht wie im heutigen Falle. Industrie und Gewerbe erhalten aber für ihr Geld etwas Brauchbares in die Hand. Unsere Industrie erhält für ihre Weiterexistenz das Wasser und eine gute Siedlungs- und Industrieplanung. Schliesslich wissen wir nachher, wo wir unsere Industrie- und Gewerbebauten errichten können, ohne dass sich die Immissionen schädlich auswirken, und wir haben dann Gewähr, dass genug Wasser zur Verfügung steht. Dafür bin ich bereit, etwas zu zahlen. Bisher wurde zu viel dem Zufall überlassen. Dadurch sind grosse Fehlinvestitionen entstanden.

Ich hoffe, Herrn Hirt umstimmen zu können. Er hat im privaten Gespräch die Millionenbeträge genannt, die für die Abwasserreinigung aufgewendet werden müssen. Wie wäre es, wenn man das gereinigte Wasser in den Kreislauf zurückführen würde, um Wasser- und Konzessionsgebühren zu sparen? Bei uns bestehen solche Möglichkeiten. Dieses Vorgehen ist allerdings teuer, aber der erhöhte Wasserzins gibt einen Anreiz hiefür. Man muss nicht etwa befürchten, dass durch diese Wiederverwendung des Wassers jetzt schon die Einnahmen für das Kartenwerk beeinträchtigt würden.

In den andern Kantonen bestehen unterschiedliche Systeme für den Bezug des Wasserzinses. Im grossen und ganzen sind wir mit dem nun zu beschliessenden Zins an der obern Grenze. Wir sind aber der erste Kanton, der sich mit einem hydrogeologischen Kartenwerk befasst. Der Kanton Baselland steht ebenfalls vor dieser Aufgabe und beabsichtigt, die Wassernutzungsgebühr noch mehr zu erhöhen als wir es nun tun wollen, nämlich auf einen Rappen für die öffentliche Trinkwasserversorgung und auf zwei Rappen für private Wasserfassungen und Industrie.

Herr Grossrat Hirt hat gesagt, interkantonal und international gesehen könnte der Kanton Bern geschädigt werden, wenn die Wasserzinsen derart hoch seien. – Alle Kantone werden aber nachziehen müssen, wenn sie an das grosse Werk herantreten. Bezüglich des Auslandes verweise ich auf die Auflagen der westdeutschen Bundesrepublik für den Umweltschutz, nur wegen dem Wasserzins wird die Konkurrenz nicht ernsthaft beeinträchtigt.

Ich begegne der Auffassung von Herrn Hirt, wir hätten das Geld nicht nötig, Sie haben die Tabelle

erhalten, wo aufgezeichnet ist, welche Einnahmen wir erwarten und was auszugeben geplant ist.

Ich bitte Sie, auf das Dekret einzutreten.

Abstimmung

Für den Nichteintretensantrag Hirt .	13 Stimmen
Für den Eintretensantrag der Kommission	98 Stimmen

Artikelweise Beratung

I.

Martignoni. Das ist nun die dritte Sitzung, an der wir über das Wasser diskutieren. Das Votum von Herrn Hirt hat Eindruck gemacht. Man will von einem Jahr auf das andere die Wassergebühren verdoppeln. Aus dem Schema von Kollege Kästli über den Fortgang der Arbeit geht hervor, dass man am Anfang für das hydrogeologische Kartenwerk nicht so viel Geld braucht wie wenn man vor der baldigen Beendigung steht. Dem möchte ich Rechnung tragen, indem ich die Erhöhung von 100 Prozent auf 5 Jahre verteilt staffeln möchte. Das würde den Übergang erleichtern und der Industrie erlauben, die Kalkulation anzupassen. Ich beantrage, den Absatz 1 zu streichen und die Ansätze des bestehenden Dekretes beizubehalten.

Der Absatz 2 würde gestrichen. Dafür käme neu der Absatz 3, lautend: «Bis zum Jahre 1976 werden die vorstehenden Ansätze um 100 Prozent erhöht, und zwar ab 1972 gestaffelt um je 20 Prozent pro Jahr.» Der Absatz 4 (bisher Absatz 3) würde lauten: «Die Mehrerträge gemäss Absatz 3 sind vorweg für das hydrogeologische Kartenwerk zu verwenden.»

Neben dem, was schon vorgetragen wurde, nenne ich zwei weitere Gesichtspunkte. Der eine ist bei der Eintretensdebatte zum Gesetz von Kollege Christen gestreift worden. Das ist die referendumspolitische Seite. Wir sind daran interessiert, dass das Kartenwerk zustande kommt. Das Gesetz sollte so gestaltet sein, dass wir es vor dem Volk vertreten können. Das ist keine Drohung, ich werde jedenfalls nicht auf die Barrikaden steigen, aber es wäre gut, die Gebührenansätze tragbar zu gestalten. Wenn wir sie um 100 Prozent erhöhen, ist das vielleicht der Anlass, die Mehrkosten zu überwälzen, und bei der Gelegenheit würden dann vielleicht auch noch andere Erhöhungen gleich mit in die neuen Preise einberechnet. Wenn wir aber die Erhöhung staffeln, ist es möglich, dass die Überwälzung nicht sofort stattfindet. Mit jährlich 20 Prozent Gebührenerhöhung tragen wir den jährlich zunehmenden Kosten Rechnung. Nötigenfalls können wir in 2 bis 3 Jahren das Dekret ändern. Ich ersuche Sie, dem Antrag zuzustimmen, er dient gewiss der Sache.

Senn. Dem Vortrag der Regierung zur Abänderung des Wassernutzungsgesetzes und den Tabellen, die in der letzten Woche in der Wandelhalle aufgehängt waren, konnten Sie entnehmen, wie wichtig das Kartenwerk für den Kanton Bern ist. Es geht darum, den Reichtum an Wasser festzustellen, um zu wissen, wo man bauen kann und welche Reserven vorhanden sind. Ich glaube, dieses Geld ist gut angelegt, stärkt die Wirtschaft. Grosse Verluste könnten sich aber dann ergeben, wenn man über die Wasservorkommen falsch informiert wäre.

Wir alle treten für die Erhaltung der natürlichen Reichtümer ein. Ich sehe nicht ein, wieso man jetzt, wo ein Opfer gebracht werden muss, knauserig sein soll. Ich glaube nicht, dass, wie Herr Martignoni es befürchtet, wegen der vorgeschlagenen Gebührenerhöhung die Mietzinse erhöht werden. Sie hörten, dass die Mehrkosten für eine fünfköpfige Familie gering sind, im Jahr nur 2 Franken betragen. Bei der Industrie verhält es sich anders; im Zusammenhang mit den Zahlen, die uns Kollege Hirt genannt hat, müssten wir den Umsatz und die Gewinne dieser Firmen kennen, um die Wirkung richtig beurteilen zu können. Die Industrie hat oft grobes Verschulden bei der Wasserverschmutzung getroffen. Man sollte diese Sünder künftig stärker bestrafen. Es rechtfertigt sich, von der Industrie namhafte Gebühren zu verlangen. Ich bitte, dem Dekret zuzustimmen.

Le Président. Je vous signale une erreur qui s'est glissée dans le premier alinéa du texte français. Il s'agit d'eau d'usage et non pas d'eau d'usinage.

Je vous donne par ailleurs connaissance du texte français de l'amendement Martignoni: «Premier alinéa, biffer; deuxième alinéa, biffer; troisième alinéa, nouvelle teneur: Jusqu'en 1976, les taux cidevant seront augmentés de 100 %, ceci par échelons de 20 % à partir de 1972. Quatrième alinéa nouveau: Les recettes supplémentaires selon l'alinéa 3 seront utilisées en premier lieu pour l'établissement de la carte hydrogéologique.»

Kästli, Präsident der Kommission. Ich bestreite nicht, dass die Erhöhung für die Industrie etwelche Härte verursacht. Aber gerade für sie ist das Kartenwerk sehr wertvoll. Durch die Staffelung der Gebührenerhöhung würde die Entstehung des Kartenwerkes verzögert. Die Tabellen, die ich erwähnt habe, haben Sie, glaube ich, nicht erhalten. Ich verlese daher daraus die wichtigsten Zahlen. Im Jahr 1971 benötigen wir für die Arbeiten, die im Gange sind, 600 000 Franken, im Jahr 1972 für die Arbeiten, die wir 1969 beschlossen haben und für das vorgesehene Projekt Seeland 1,6 Millionen Franken, 1973 ebenfalls 1,6 Millionen, 1974 1,5 Millionen. Dann werden neue Projekte kommen, 1975 sind 2,2 Millionen vorgesehen. Ich habe eingangs erwähnt, dass die Kosten zu 50 Prozent gedeckt werden, wenn wir die Gebühr verdoppeln. Wenn sie nur um 20 Prozent erhöht wird, können wir weniger ausführen. Der Rat muss abwägen, ob er es in Kauf nehmen wolle, dass die Arbeit am Kartenwerk langsamer vor sich geht und die Unterlagen entsprechend später vorliegen.

Abstimmung

Für den Antrag Martignoni	47 Stimmen
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	74 Stimmen

II.

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes	95 Stimmen
Dagegen	15 Stimmen

Nutzung des Wassers (WNG), Abänderung des Gesetzes vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964

Fortsetzung

(Siehe Seite 84 hievor)

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfes	111 Stimmen
Dagegen	5 Stimmen

Le Président. Plusieurs présidents de groupes ont demandé, étant donné qu'ils n'ont pas achevé l'examen des objets à l'ordre du jour, que le Grand Conseil ne siège pas demain après-midi mardi et que cette demi-journée soit réservée aux séances de groupe. Le Grand Conseil s'oppose-t-il à ce qu'il en soit ainsi? J'infère de votre silence que vous approuvez cette proposition.

Kanalisationen und Abwasserreinigungsanlagen in der Region Biel-K, Unterseen, Spiez (2), Riggisberg, Reichenbach, Niederried, Gsteig, Steffisburg, Unteres Kiesental (ARA-Region), Belp (ARA-Region)

(Beilage Nr. 1, Seiten 17 bis 27;
französische Beilage Seiten 19 bis 30)

Namens der vorberatenden Behörden referieren über diese Geschäfte die Grossräte Hächler und Voisin (Porrentruy), Mitglieder der Staatswirtschaftskommission; zum Geschäft Unterseen sagt Herr Hächler, dass in der Vorlage der Name «Grubenstrasse» ersetzt werden muss durch «Gurbenstrasse». Zum Geschäft Niederried äussert sich Grossrat Bacher. Er wünscht die Mitwirkung der Regierung, dass die Gemeinde für die Ausführung des Projektes einen Bankkredit erhalte. Ihm antwortet Regierungsrat Huber. Hierauf werden alle Geschäfte ohne weitere Diskussion genehmigt.

Motion Weber — Flugplatzfragen

(Siehe Jahrgang 1970, Seite 677)

Weber. Seit 4 Jahren beschäftigen sich Regierung und Kommission mit der Frage eines weiteren Kontinentalflughafens. Im Gebiet, das in Betracht gezogen wird, werden dadurch die Güterzusammenlegungen hinausgezögert und Siedlungsbauten verhindert. Die Bewirtschaftung ist dadurch weiterhin erschwert. Es ist beabsichtigt, die Schäden gemäss den Schätzungen und Ausrechnungen der Landwirtschaftlichen Schulen Seeland und Rüti zu vergüten. Im Budget für 1971 wurden für Inkonvenienzentschädigungen 110 000 Franken aufgenommen. Damit kommen die Siedler nicht auf ihre Rechnung. Der lange Weg zur Arbeit wird je länger je mehr als untragbar empfunden.

Man sagte, man werde die Folgen der Teuerung wohlwollend prüfen. Das ist ein dehnbarer Begriff. Die Leute sind nicht gewillt, weiterhin Nachteile auf sich zu nehmen, wenn sie nicht klar und schriftlich wissen, was ihnen vergütet wird.

Aber nicht nur die Siedler sind aufgebracht, auch die Bevölkerung des engeren und weiteren Seelandes wartet seit langem auf die grundsätzliche Abklärung. Wir sind nicht einverstanden, dass für ein Projekt weiterhin Geld ausgegeben wird, von dem man noch gar nicht weiss, ob die Bevölkerung es will.

Man sagt, es seien 8 Regionen untersucht worden. Wenn man jetzt eine Region zielbewusst in den Vordergrund schiebt, so frage ich, ob diese noch am gleichen Recht partizipiere wie die 7 andern, die den Flugplatz in ihrem Gebiet ablehnen. Ist die Rechtsgleichheit gewährleistet, wenn man gezielt eine Region belastet?

In Ziffer 1 meiner Motion verlange ich, dass keine weitern Ausgaben für Flugplatzprojekte gemacht werden. Selbstverständlich müssen die Gutachten, die in Auftrag gegeben wurden, bezahlt werden. Damit ist aber für Vorabklärungen das getan, was sich verantworten lässt. Man soll hiefür nicht weitere Steuergelder aufwenden.

Das Volk sollte so bald wie möglich Gelegenheit haben, die Grundsatzfrage abzuklären. Dann haben die Behörden eine klare Ausgangslage. Die Meinungsverschiedenheiten könnten dann viel weniger zu Ungunsten der einen Seite ausgetragen werden. Damit könnte man die Sache einigermassen entpolitisieren und sich mehr sachlichen Fragen widmen.

Aus diesen Überlegungen empfehle ich Ihnen, der Motion zuzustimmen.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique. Je voudrais tout d'abord remercier M. Weber d'avoir posé le problème avec autant de clarté et de précision, et je ne saurais mieux le remercier qu'en lui répondant avec la même clarté et la même précision, afin de ne pas encourir le reproche de ne pas vouloir informer le Grand Conseil et l'opinion. C'est en effet ce qu'il nous reproche dans sa motion.

M. Weber demande d'une part que l'Etat renonce désormais à engager toute dépense supplémentaire quelconque en relation avec les projets d'aérodrome et à donner sans délai au peuple l'occasion de se prononcer sur la question de principe.

Je vous rappelle que vous avez accordé au gouvernement un crédit de 247 000 francs pour couvrir les frais des expertises qu'il a commandées à la demande de la commission du Grand Conseil elle-même. De cela, M. Weber ne parle pas. Je crois que nous sommes arrivés au terme de nos expertises, mais il faut réserver le cas où la commission du Grand Conseil demanderait une ou deux expertises supplémentaires dans les mois à venir.

J'attire aussi votre attention sur le fait que dans le crédit de 247 000 francs que vous avez décidé d'accorder au Conseil-exécutif sont comprises les indemnités à verser aux agriculteurs du Seeland pour 1970 du fait qu'ils ne peuvent construire jusqu'au moment où une décision définitive aura été prise quant à l'emplacement du futur aérodrome. Pour cette année, le montant de ces indemnités est de 150 00 francs et il faut compter avec un montant à peu près égal pour l'année prochaine. Ces montants doivent encore être décidés par le Grand Conseil. Il serait injuste de décider aujourd'hui de ne plus dépenser un seul centime pour ce projet car ce sont les agriculteurs qui en supporteraient toutes les conséquences, les expertises étant déjà commandées et les dépenses acceptées.

Nous vous demandons donc de rejeter le premier point de la motion de M. Weber, d'une part pour sauvegarder les intérêts des agriculteurs intéressés et d'autre part pour réserver la liberté de la commission du Grand Conseil, qui pourrait encore demander une expertise complémentaire.

Quant au deuxième point de la motion de M. Weber, je pense que vous avez tous compris que nous ne pouvons pas organiser une sorte de plébiscite en demandant au peuple de se prononcer sur la question de principe de la construction d'un aérodrome continental dans le canton. Notre ordre constitutionnel ne prévoit pas cette sorte de consultation. Je crois d'ailleurs que M. Weber l'a aussi compris. Il faudrait modifier la constitution, et le gouvernement n'a pas l'intention de le faire. En revanche, nous promettons de faire en sorte, et là, je crois que je peux parler au nom du président de la commission et du gouvernement, que l'étude de ce problème soit poursuivie le plus rapidement possible afin qu'on arrive à une décision positive ou négative. Cela dépendra de la commission du Grand Conseil, du Grand Conseil lui-même et finalement du peuple. Encore une fois, nous comprenons parfaitement bien les scrupules de M. Weber et les soucis des agriculteurs et de la population intéressés. Ce n'est pas un petit problème, nous le savons, mais nous continuerons dans la voie que nous avons suivie jusqu'à présent, c'est-à-dire que nous sortirons toute notre documentation, que nous jouerons carte sur table et que nous ne cacherons rien. Il faut faire confiance à la démocratie, au parlement. C'est pour ces raisons que nous devons nous opposer tant au premier qu'au deuxième point de la motion de M. le député Weber.

Villard. Nous avons entendu tout à l'heure de grands mots: faisons confiance à la démocratie, jouons cartes sur table. Je parlerai plutôt de manipulation. C'est une maladie de notre démocratie parmi d'autres qui ont nom abstentionnisme, etc., et qui s'étend. Je pourrais citer beaucoup d'exemples.

C'est tout de même le comble, après avoir obtenu à l'arraché que le Grand Conseil ratifie un crédit supplémentaire, de venir lui dire: «C'est vous qui l'avez voulu.» Tout de même, cela passe un peu les limites. Qu'avons-nous voulu?

Je considère le procédé qu'on a utilisé en l'occurrence comme une sorte d'embuscade. On nous a mis devant le fait accompli: «Messieurs, l'argent est dépensé, vous ne pouvez plus dire non.» Je condamne ce procédé, en premier lieu parce qu'entre 1967 et décembre 1969, on ne nous a pas tenus au courant de ce qui se tramait. C'est seulement en décembre 1969, comme l'a relevé le motionnaire, que nous avons été mis au courant et que nous avons su de quoi il s'agissait. Pendant longtemps, on a agi dans le secret pour mieux rouler ces chers concitoyens du Seeland. Personnellement, je pense que la mesure est comble et que si on le voulait vraiment, on pourrait trouver le moyen d'arrêter les frais.

On nous dit qu'il n'est pas possible de recourir à un plébiscite. Il est possible à notre avis d'arrêter les frais, et nous le devons, car cet aérodrome ne se fera pas. Si on nous fait la guerre, nous accepterons le combat, et pour notre part, nous combattrons pacifiquement, mais certainement avec énergie, comme nos concitoyens d'il y a cent-vingt ans qui savaient aussi à l'occasion, sous la direction d'Ulrich Ochsenbein, descendre dans la rue et protester, peut-être de façon exagérée parfois.

En tout cas, qu'on tienne compte de l'opposition quasi unanime qui s'est manifestée dans les communes intéressées; qu'on ne fasse pas de nouvelles bêtises en engageant de nouveaux frais; qu'on ne dresse pas une partie respectable de la population de ce canton contre le gouvernement.

Nous sommes prêts, avec nos amis de la campagne, à défendre notre coin de terre contre le péril qui menace le milieu biologique et que la construction d'un aérodrome continental qu'on cherche à nous imposer aggraverait considérablement.

Non, Messieurs. Qu'on joue cartes sur tables, d'accord, mais nous voulons non pas de vaines promesses. Nous voulons de la démocratie véritable à l'abri de toute manipulation et que le peuple ait le droit de dire son mot avant qu'on engage de nouvelles dépenses inutiles.

Gyger. Ich glaube, dass für die Abklärung der Standortfrage jetzt genug Geld ausgegeben worden ist. Ich erinnere an den viel diskutierten Nachkredit vom letzten Jahr für Flugplatzstudien, den wir gezwungenermassen bewilligten. Die Studien gehen weiter, bis dem Grossen Rat ein definitives Flugplatzprojekt vorgelegt wird. Dann ist aber der Volksentscheid präjudiziert, weil man für die Vorstudien schon viel Geld ausgegeben hat.

Haben die Experten ein Mittel gefunden, um den Nebel im Grossen Moos zu vertreiben? Wird der Luftverpestung und der Grundwasserverschmutzung Rechnung getragen? Oder hat man Beschwichtigungen bereit? Wird die finanzielle Tragfähigkeit des Kantons mit einem Geld fressenden Flugplatz nicht zu stark strapaziert? Dass viel Geld nötig ist, zeigt das Beispiel von Genf. Die Genfer Stimmbürger haben am letzten Wochenende 48 Millionen für die Infrastruktur auf dem Flugplatz Cointrin nur mit ganz knappem Mehr beschlossen. Nächstes Jahr braucht man dort für den Weiterausbau 160 Millionen und in ein paar Jahren noch viel mehr.

Wir hörten, es sei nicht möglich, dem Volk die Grundsatzfrage zu stellen, wie es der Motionär in Punkt 2 verlangt. Das mag zutreffen.

Zu Punkt 1: Wenn der Grosse Rat seinerzeit diese Studien verlangt hat, kann er den Beschluss auch wieder aufheben. Der Punkt 2 wäre damit überflüssig. Es wäre nicht das erstemal, dass die

Regierung einen parlamentarischen Vorstoss in einem Punkt entgegennimmt, in einem andern aber ablehnt. Das kann man bei gutem Willen auch hier tun. Vielleicht wäre der Motionär einverstanden, den Punkt 2 der Motion zurückzuziehen. Ich unterstütze die Motion.

Probst. Die Motion Weber hat Ihnen gezeigt, wie sehr das Projekt eines Flugplatzes die Bevölkerung im Grossen Moos und im bernischen und freiburgischen Seeland aufwühlt. Gestatten Sie mir, meine Bedenken darzulegen.

Die Lage des Flugplatzes: Das Grosse Moos ist ungeeignet, weil wir dort im Winter während 2 Monaten fast ununterbrochen Nebel haben.

Dort, wo der Flugplatz hinkäme, befindet sich ein Grundwasserstrom, der vom Murtensee bis Solothurn reicht. Wird er verschmutzt, ist die Wasserversorgung des Seelandes und der Stadt Biel blokkiert. Dieser Grundwasserstrom ist für das gesamte Seeland lebenswichtig.

Kulturland: Im letzten Krieg wurden aus unserem Gebiet grosse Teile der Schweiz mit Gemüse versorgt. Im Jahre 1943 hat man mit Millionen von Franken die zweite Binnenkorrektion durchgeführt, hat Gemeinden, Staat und Bund sowie Grundbesitzer mit grossen Beträgen belastet, um jenes Land ertragreicher zu machen. Nun verbleiben noch kleine Stücke zu korrigieren. Auch heute werden Millionen bewilligt, um das Land zusammenzulegen, damit es nachher rationeller bewirtschaftet werden kann. Wenn Sie die schönen Kulturen sähen, die dort gedeihen, würden Sie verstehen, dass sich die Landbesitzer gegen den Flugplatz wehren. Es ist ein ausgezeichnetes Gemüsebauland.

Vor 2 Wochen waren zwei Siedler aus der Gemeinde Kallnach bei mir und fragten, ob man dort bauen dürfe. Dabei kämen aber 5 bis 7 Siedlungen direkt in den Bereich der Flugplatzpiste.

Wir hörten, dass die Inkonvenienzen entschädigt werden. Die Güterzusammenlegung ist vorbei, die Leute haben dort ihr Land, können aber nicht bauen.

Wer bezahlt die seit 4 Jahren aufgelaufene Bauteuerung? Seinerzeit rechnete man mit 400 000 Franken Kosten, heute braucht es schon 500 000 Franken. Das Meliorationsamt hat die Baubewilligungen entzogen, bis man weiss, ob der Flugplatz kommt. Wer entschädigt die Siedler, wenn sie schliesslich überhaupt nicht bauen dürfen? Wohin sollen sie?

Ich ersuche Sie, der Motion Weber zuzustimmen.

Brand. Nur schon die Möglichkeit eines Flugplatzes im Grossen Moos hat im Seeland und im Amt Aarberg grosse Aufregung verursacht. Man denke an die Immissionen, die der ganze dortige Verkehr mit sich brächte. Von der Bedürfnisfrage und den finanziellen Auswirkungen will ich noch gar nicht reden.

Die SBB bemühen sich sehr, durch Verbesserungen der Verkehrsverbindungen die Stadt Bern den Flughäfen Kloten und Cointrin näher zu bringen. Innert 10 Jahren wird die Verbindung so gut sein, dass man sich wirklich fragen muss, ob ein Flugplatz im Kanton Bern nötig sei. Daraus sollten wir keine Prestigesache machen.

Die finanziellen Auswirkungen: Der Entscheid in Genf, wo der Ausbau mit nur 300 Stimmen Mehrheit bewilligt wurde, ist uns wegweisend. Eine Mehrheit für diese grossen Auslagen liesse sich im Kanton Bern nicht unbedingt finden.

Muss das Seeland, weil es flach und schwach besiedelt ist, dieses «Geschenk» wirklich annehmen? Gegen das Projekt in Rosshäusern entstand starker Widerstand. Da das Grosse Moos von Bern weit entfernt ist, scheint man nun auf dieses Geleise zu spuren.

Je mehr wir in Vorprojekten investieren, umso mehr beeinflussen wir die Abstimmung. Auf Grund der jetzt vorhandenen Unterlagen sollte man den Vorentscheid treffen können. Ich weiss, die Regierung hat bisher dem Volk nur vollausgearbeitete Projekte vorgelegt. Ein Flugplatz im Grossen Moos brächte aber der Region so tiefgreifende Änderungen, dass man vom bisherigen Vorgehen abweichen muss. Auf Grund der jetzigen Studien kann man den Bürger darüber abstimmen lassen, ob er mit der Erstellung eines Flugplatzes im Grossen Moos einverstanden sei oder nicht. In diesem Sinne unterstütze ich die Motion Weber.

Herrmann. Die Motion unseres Kollegen Weber ist nichts anderes als der Ausdruck einer Panik im Seeland wegen der Flugplatzfrage. Die Punkte 1 und 2 der Motion können nicht so verwirklicht werden, wie es der Motionär gewünscht hätte. Die Regierung hat ihm geantwortet. Wir müssen uns klar sein, wie weit wir mit der Opposition gelangt sind und was die Regierung unternommen hat. Sie hatte vier Jahre Zeit. Der Schutzverband Seeland besteht seit ein paar Monaten. In dieser Zeit ist ehrenamtlich eine ungeheure Arbeit geleistet worden, und zwar nicht von Laien. Man hat auf wissenschaftlicher Grundlage Material beschafft und kam zu fundierten Schlüssen. Im Gegensatz dazu mahlen die Mühlen der Regierung ausgesprochen langsam. Wir merken im Seeland, dass mit jedem Tag Verzögerung die Sache sich zu unseren Gunsten wendet. Ob wir unsere Einstellung dem ganzen Kanton plausibel machen können, bleibe dahingestellt. Die Antworten auf das Vernehmlassungsverfahren, das wir in allen Kreisen, in Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie durchführten, lauteten durchwegs negativ. Die Sondierungen beim Handels- und Industrieverein der Stadt Biel sind ebenfalls negativ ausgefallen.

Der Staat Bern hat in der ersten und zweiten Jura-Gewässerkorrektion Millionen ausgegeben, um das Land zu meliorieren, und zwar für die Landwirtschaft. Die zweite Jura-Gewässerkorrektion musste durchgeführt werden, weil sich das Terrain absenkte und der Boden sauer geworden wäre. Mit der Jura-Gewässerkorrektion ist eine einzigartige Gartenlandschaft, die Gemüsekammer für grosse Teile der Schweiz, erhalten geblieben.

Punkt 1 der Motion sollte die Regierung als Symptom der Stimmung im Seeland auffassen und etwas vorkehren. Bezüglich Punkt 2 sollte sie beförderlich dahin arbeiten, dass etwas Positives vorgelegt wird, damit wir endlich wissen, woran wir sind. Es wird in der Frage vielleicht nicht einmal zu einem Volksentscheid kommen, wenn der Grosse Rat der Meinung ist, die Nachteile, die der Flughafen im Grossen Moos brächte, würden schwerer wiegen als die Vorteile, welche die Promotoren erwarten.

Michel (Meiringen). Jetzt ist die Flugplatzdebatte im Gang. Wenn wir sie hätten vermeiden wollen, hätten wir nur über den Motionstext diskutieren dürfen. Dieser stellt nur das Verfahren in der Flugplatzfrage zur Diskussion. So gesehen, ist es richtig, wenn die Regierung die Motion ablehnt. Aber man kann die Sache selber vom Verfahren nicht trennen. Das Berner Oberland ist an einem Flugplatz im Gebiete von Bern interessiert. 60 bis 70 Prozent der Feriengäste des Oberlandes würden es sehr begrüssen, wenn der Flugplatz näher wäre als jetzt.

Wir haben Verständnis für das Anliegen der Seeländer. Wir haben zwar im Oberland auch Land für Flugplätze hergeben müssen, hatten keine Einsprachemöglichkeit. Immerhin, das geschah im Landesinteresse. Im Seeland ist die Situation etwas anders.

Für den zivilen Flugverkehr sind unsere Täler zu eng, die bestehenden Flugplätze zu klein. Ausserdem ist Interlaken so belastet, dass der Flugplatz für den zivilen Flugverkehr nicht in Frage käme.

Man spricht viel von den Schnellverbindungen nach Genf und Kloten. Das sind teure Verbindungen, und sie werden noch lange nicht vorhanden sein.

Die Kapazität von Kloten wird bald erschöpft sein. Da stellt sich das Bedürfnis nach einem vierten Platz in der Schweiz. Wenn wir uns nicht melden, wird er in der Ostschweiz oder bei Luzern gebaut, und wir werden wieder einmal mehr umflogen.

Es ist zu hoffen, dass bald die Gesamtverkehrskonzeption, mit Prognosen über die Entwicklung des Verkehrs und der Verkehrsmittel, vorliegen wird. Man ist an der Arbeit. Dort sollte man noch schneller vorwärtsmachen.

Sie sehen, auch von der Sache her ist es gegeben, die Angelegenheit gründlich abzuklären. Daher scheint mir die Auffassung der Regierung richtig zu sein, die Motion sei abzulehnen, bei allem Verständnis für die Seeländer und die Bieler.

Kunz (Thun). Ich gehe zum Text der Motion zurück, der sich eigentlich nur mit der Verfahrensfrage befasst. Ich rede hier als Präsident der Verkehrskommission, allerdings nicht in ihrem Namen, weil unsere Kommission die Motion nicht behandelt hat.

Herr Weber, Mitglied unserer Kommission, vertritt die Meinung, man sollte die Vorarbeiten aufgeben und der voraussichtlichen Volksmeinung Rechnung tragen. Wahrscheinlich gäbe ihm jetzt die Volksmeinung recht. Es gibt aber einen Planungsgrundsatz, der lautet, dass nicht am Schluss, sondern am Anfang der Planung der sogenannte politische Entscheid gefällt werden muss. Beispielsweise bezüglich der Wassernutzung lautet der politische Entscheid, man solle für saubere Gewässer sorgen. Nachher kommt die Ausführung, die von den technischen Organen zu besorgen ist. Ähnlich wird bezüglich der Luftverschmutzung zuerst ein politischer Entscheid gefällt, und nachher kommt die technische Prüfung. – Es ist für die direkte Demokratie charakteristisch, dass der wichtige politische Entscheid, der am Anfang der Planung zu fällen ist, nicht durch das Volk gefällt werden kann, sondern der wird durch die Behörden gefällt. Anders geht es nicht. Wenn man sagt, das sei Manipulierung der Demokratie, möchte ich unter dem Schutz der parlamentarischen Immunität sagen, eine solche Aussage sei ein «Chuzemist». Kommen Sie doch nicht immer mit Ausdrücken der Apo oder der Neuen Linken, die für unsere Situation nicht passen. Zuerst kommt die politische Entscheidung, dann die technische Abklärung und dann der Volksentscheid. Das Volk wird also nicht ausgeschaltet. Wenn das Volk dagegen ist, wird es auch dann nein sagen, wenn die Vorabklärungen eine halbe Million gekostet haben.

Nun ist der sogenannte politische Entscheid über die Flugplatzfrage in modifizierter Art vor ein paar Jahren im Parlament gefallen. Dieser politische Entscheid lautete, man wolle die Angelegenheit abklären, wolle prüfen, ob in Anbetracht der Immissionen, die der Flugplatzbetrieb verursacht, dessen Erstellung verantwortet werden könne oder nicht. Die Vorteile sind gegen die Nachteile abzuwägen. Das Parlament hat den Regierungsrat beauftragt, all das abzuklären.

Ich bin mit Herrn Weber einig, dass man vielleicht den damaligen politischen Entscheid heute anders fällen und sagen würde, die technische Situation habe uns überrundet, man wolle nun die Regierung beauftragen, die Prüfungen abzublasen. Das wäre ein durchaus gangbarer Weg.

Wir haben eine Reihe von Gutachten erhalten, einige stehen noch aus. Die werden nicht viel kosten. Es geht nicht darum, immer wieder Vorprojekte zu produzieren, sondern darum, ein paar Expertisen zu machen, die uns nachher ermöglichen, den Entscheid sachlich zu treffen. Das stünde dann im Einklang mit dem Auftrag, den der Grosse Rat der Verkehrskommission erteilt hat, alle Verkehrsfragen gründlich zu prüfen, bevor sie vor das Parlament kommen. Geben Sie uns doch Gelegenheit, diese Prüfung durchzuführen. Wir sind unvoreingenommen. Der Flugplatzentscheid ist für den Kanton Bern sehr wichtig. Wir wollen ihn nicht emotionell fällen, sondern Gutachten zur Grundlage haben.

Dass im Grossen Moos zwei Monate dichter Nebel sei, ist eine Behauptung. Das wollen wir statistisch dargelegt sehen.

Der Grosse Rat und die Regierung haben das Urteil noch nicht. Ich werde alles daran setzen, die sachlichen Unterlagen rasch zu erhalten. Es soll nicht noch viel Geld investiert werden. Ich sichere zu, dass wir alles objektiv prüfen. Im Interesse der Zukunft des Kantons bitte ich, die Motion abzulehnen und uns die Möglichkeit zu geben, die noch fehlenden, wenigen Grundlagen zu beschaffen. Nachher kann sich der Grosse Rat aussprechen, heute wäre das verfrüht.

Steffen. Wir treiben nun dieses Spiel seit vier Jahren. Wir waren hier unser drei, die sich für das Gebiet wehrten, das getroffen wurde. Der Grosse Rat hat dann eine Kommission bestellt. Damals standen die Nationalratswahlen vor der Tür. Da meldeten sich die Gegner des Flugplatzes Rosshäusern. Ähnliches wird vielleicht wieder geschehen. Damals waren Mitglieder im Gegenkomitee, die dann rasch verschwanden, als sie nicht mehr gewählt wurden.

Sicher ist auch die Sozialdemokratische Partei der Auffassung, dass man so rasch wie möglich zu einem Entscheid kommen sollte. Wer aber die Abklärung befürwortet, braucht deswegen nicht Befürworter des Flugplatzes zu sein.

Heute überboten sich die seeländischen Gegner des Flugplatzes in ihren Argumenten. Als wir die Kommission bestellten, achteten wir nicht darauf, wer für oder gegen den Flugplatz ist. – Als der Flugplatz in Rosshäusern in Aussicht stand, frohlockten die, welche weit davon entfernt wohnen, und heute frohlocken die andern. So geht es hin und her. Man sollte das rasch entscheiden.

Gerber. Es ist unbestritten, dass im Zusammenhang mit der Flugplatzfrage im Seeland ein Malaise besteht. Warum? Die Regierung hat verschiedene Flugplatzvarianten zur Diskussion gestellt. Zuerst interessierte sie sich für den Flugplatz Bern-Nord, dann für Rosshäusern, und nun kommt das Grosse Moos an die Reihe. Bei all diesen Diskussionen hat es an brauchbaren Grundlagen gefehlt. Es fehlen die Kenntnisse über die Wirtschaftlichkeit, über den Lärm, die meteorologischen und hydrologischen Verhältnisse, es fehlt auch das Betriebsgutachten. Weil das alles fehlt, besteht ein Malaise und das Gefühl, man werde manipuliert. Darum ist die Motion Weber entstanden. Wenn der Punkt 2 der Motion den juristischen Anforderungen nicht standhält, so zeigt sie doch, dass die Seeländerbevölkerung den raschen Entscheid wünscht. Darum stimmen wir Seeländer der Motion Weber zu.

Meyer (Langenthal). Der Vorstoss Weber ist mir sympathisch. Herr Kunz sagte, man solle die Frage nicht emotionell beurteilen, es gehe um eine weittragende, verkehrspolitische Angelegenheit. Das stimmt. Es gibt aber auch eine eidgenössische Verkehrspolitik. Ich habe den Eindruck, man beurteile hier das eidgenössische Problem eines neuen Grossflugplatzes aus dörflicher Kirchturmperspektive. Die Weiterführung der Projektierungsarbeiten sollten von den Ergebnissen der eidgenössischen Konzeption abhängig gemacht werden. Diese ist in Vorbereitung. Die Kommission ist eingesetzt worden; Vorsitzender ist Herr Nationalrat Hürlimann. Sie hat dieser Tage ein Arbeitsprogramm aufgestellt und gedenkt, ihre Arbeiten zu beschleunigen. In der eidgenössischen Verkehrskonzeption sollen Boden- und Luftverkehr koordiniert werden. Für uns wird Wesentliches davon abhängen, wie sich die eidgenössische Kommission äussert. Wir werden nachher sehen, welche Anforderungen an uns gestellt werden.

Üben wir im Sinne der Motion Weber im Blick auf das, was auf eidgenössischem Boden im Gange ist, einige Zurückhaltung aus!

Villard. M. Kunz de Thoune m'a reproché d'avoir parlé de manipulation. J'aurais, selon lui, puisé ce mot chez Marcuse ou chez quelque autre philosophe contestataire, voire dans les organisations de l'APO.

Je suis loin de partager toutes les idées de l'APO et je me suis même battu assez sérieusement avec quelques-uns de ses représentants dans des discussions relatives à des divergences de vues. Je pense au contraire que c'est une erreur de ne pas participer à la vie des institutions du pays, ainsi que le préconisent certaines tenants de l'APO, qui veulent se tenir absolument à l'écart de toute la vie politique du pays. Sur ce point, ils ont tort, mais quand ils dénoncent les manipulations auxquelles on se livre dans certains cas, je suis obligé de leur donner cent fois raison. Je ne citerai que la votation qui a eu lieu hier à Bienne, où la manipulation était on ne peut plus manifeste. Même les mots d'ordre des partis ont été faussés dans la presse. On a fait croire à l'opinion que tel ou tel parti avait voté selon tel ou tel mot d'ordre, alors que la vérité était tout autre, que les responsables de ces partis avaient décidé de prendre telle ou telle décision avant que les assemblées des partis se fussent réunies. Qu'est-ce que c'est d'autre que de la manipulation? Je pourrais citer une masse d'autres exemples qui prouvent que je n'ai pas eu besoin de recourir à Marcuse ou a un autre philosophe; j'ai pris ce terme dans la réalité des faits.

Il y a déjà manipulation quand on ne veut pas renseigner l'opinion dès le début. On a gardé certaines tractations et démarches secrètes jusqu'à fin 1969 pour ensuite placer le Grand Conseil et le peuple devant le fait accompli et venir dire au Grand Conseil qu'il existe un crédit de 247 000 francs. On l'ignorait. En tout cas, je l'ignorais totalement. Il s'agit d'un crédit supplémentaire, et les députés l'ont ratifié, bien sûr, parce qu'ils se sont dit qu'il n'y a plus rien à faire. Les vingt derniers Mohicans que se sont opposés à ce crédit, et j'en étais, ont dit non parce qu'ils n'admettent pas ce procédé qui consiste à venir après coup devant le Grand Conseil avec des crédits supplémentaires, à les faire ratifier et à dire ensuite: «C'est vous qui l'avez voulu!» C'est de la manipulation et je ne suis pas d'accord avec de telles méthodes.

Je crains qu'on continue comme ça jusqu'au moment où les populations du Seeland seront placées devant le fait accompli, que les études soient poursuivies, que l'on dépense encore des centaines de milliers de francs et qu'un jour on vienne nous dire: «Chers concitoyens, on a déjà dépensé tant d'argent qu'il n'est plus possible de revenir en arrière.» C'est cela que je crains et j'espère que c'est M. Kunz qui a raison. J'aimerais que les faits lui donnent raison, qu'on entreprenne vraiment des études sérieuses et qu'on passe à la votation pour respecter les droits du peuple et qu'on joue véritablement carte sur table, pour reprendre les termes mêmes de M. le conseiller d'Etat Huber. On ne l'a pas fait jusqu'ici et je proteste contre les accusations portées contre moi, sans les prendre trop au tragique, bien sûr. Il faut que s'engage un débat très sérieux à ce sujet, même s'il doit être un petit peu animé, pourquoi pas.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 17 Uhr

Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Siebente Sitzung

Dienstag, 9. Februar 1971, 9.00 Uhr

Vorsitzender: Präsident Cattin

Anwesend sind 187 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Aebi (Bolligen), Baumberger, Christen O. W., Fuhrer, Gehler, Kästli, Lachat, Michel (Gasel), Morand, Neukomm, Niklaus, Peter, Wirz.

Motion Weber (Niederried b. K.) — Flugplatzfragen

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 91 hievor)

Senn. Auch ich möchte meiner Sympathie für die Motion Weber Ausdruck geben, ja noch mehr, ich werde der Motion Weber zustimmen und bitte auch Sie, dasselbe zu tun, falls uns der Regierungsrat zum Abschluss dieser Diskussion nicht die verbindliche Zusicherung abgeben kann, dass er ein konkretes Flughafenprojekt innerhalb einer Frist vorlegen wird, die es uns und nötigenfalls auch dem Souverän ermöglichen wird, dazu bis spätestens Ende 1972 mit Ja oder Nein Stellung zu nehmen.

Schürch. Es ist vielleicht richtig, dass auch noch eine Stimme der Stadt Bern in dieser «Luftschlacht» ertönt; denn Sie wissen ja aus der letzten Session, dass die Stadt Bern an den Vorbereitungsarbeiten, welche die Motion abbrechen will, zum Teil finanziell beteiligt ist. Ich will nun kurz darlegen, warum die Stadt Bern ein Interesse an diesen Vorbereitungsarbeiten hat und weshalb sie auch ein Interesse besitzt, dass diese Vorbereitungsarbeiten nicht abgebrochen, sondern zu Ende geführt werden.

Wir haben hier des langen und breiten über die Wirtschaftsförderung im Kanton Bern gesprochen. Wir haben gestern durch ein Votum unseres Kollegen Michel (Meiringen) gehört, dass für die Fremdenverkehrsgebiete der verbesserte Anschluss an den internationalen Luftverkehr ein Mittel wäre, um die Wirtschaft in den Fremdenverkehrsregionen zu fördern. Ich kann sagen, dass ein verbesserter internationaler Luftverkehrsanschluss auch für die Stadt Bern ein Mittel zur Verbesserung der Ertragslage darstellen würde. Wir könnten eine verbesserte Ertragslage brauchen, denn die Stadt Bern als Kernstadt in einer grossen Agglomeration hat gewaltige Aufwendungen für ihre Umgebung zu erbringen. Es ist nicht abwegig, dass eine verantwortliche Behörde, zum Beispiel ein Gemeinderat, ein solches mögliches Instrument zur Verbesserung der Wirtschaftslage prüfen muss. Wir besitzen ja ein Instrument, nämlich das Belpmoos. Sie wissen aber alle, dass und warum dieses Instrument nicht mehr taugt, nämlich aus verschiedenen Gründen, die ich hier nicht im einzelnen darlegen will. Es ist gar nicht möglich, dort einen tauglichen Flugplatz mit seinen modernen Zubringerdiensten zu errichten und zu betreiben, wie dies für den heutigen Flugverkehr notwendig wäre. Der Gedanke, dass ein Kontinentalflughafen im Schwerpunkt der Städte Bern, Biel, Neuenburg und Freiburg im gesamten Luftverkehrskonzept der Schweiz nicht ganz unsinnig wäre – ich rede von den wirtschaftlichen und verkehrsgeographischen Überlegungen und nicht von allen andern, die auch wichtig sind –, leuchtet ohne weiteres ein. Dazu braucht es nur einen Blick auf die Landkarte, und wir wissen – wir haben das hier auch schon gehört –, dass im Gesamtzusammenhang der schweizerischen Luftverkehrspolitik eine Entlastung der heute stark überlasteten Grossflughäfen durch einen Flughafen, der sich mehr im Zentrum der Schweiz befinden und der übrigens auch besser die Schweiz erschliessen würde, denn die andern Flughäfen reichen ja mit ihren Einzugsgebieten weit über unsere Landesgrenzen hinaus, bei uns nicht ganz fehl am Platze wäre. Das sind wirtschaftliche und verkehrsgeographische Überlegungen, die es einer verantwortlichen Regierung nahelegen, diese Möglichkeit seriös zu prüfen. Wenn sie es nicht täte, würde sie ihre Pflicht gegenüber der Zukunft nicht erfüllen. Das hat auch Herr Kollega Gerber sehr klar und eindrucksvoll dargelegt, worauf er aber zum grössten Erstaunen von uns allen einen Salto mortale rückwärts gemacht hat, indem er sagte, gerade deswegen müsse man die Motion annehmen, weil sie just diese Prüfung unterbinden wolle. Ich glaube, gerade das ist an der Motion falsch, und nicht die Motive von Kollega Weber sind es. Es ist sein persönliches gutes Recht, zu diesem Vorhaben so zu denken. Die Ausführung ist aber falsch. Wir dürfen nicht mitten in einer Prüfung, die Pflicht der Regierung und von uns allen ist, sagen: Jetzt hören wir mit der Prüfung auf, bevor sie abgeschlossen ist, und stellen dem Volk irgendetwas zur Abstimmung, das wir nicht definieren können, weil es staatsrechtlich gar nicht möglich ist, ein Plebiszit durchzuführen. Ich will jetzt nicht wieder in den Fehler verfallen, in den ich vor einiger Zeit verfallen bin, indem ich hier unparlamentarische Ausdrücke verwendet habe. Der Abgeordnete, den es damals betraf, sitzt jetzt im Nationalrat. Ich möchte also nicht mehr darauf zurückkommen, aber zu bedenken geben, dass wir nicht einer Motion zustimmen können, die uns zwingen will, ein Plebiszit über eine Frage durchzuführen, die noch gar nicht fertig abgeklärt ist. Dazu stehen uns die verfassungsrechtlichen Möglichkeiten nicht zur Verfügung.

Gestatten Sie mir jedoch, abschliessend folgendes zu sagen: Auch wenn diese Motion nach meiner Auffassung nicht angenommen werden kann, so heisst das selbstverständlich nicht, dass wir neben all den wirtschaftlichen, technischen, finanziellen und andern Fragen, die den materiellen Vorteil eines solchen Flughafens beleuchten sollen, nicht auch die Nachteile gründlich prüfen müssen. Ich darf für die Stadt Bern und für mich

persönlich in Anspruch nehmen, dass ich bei einem früheren Flughafenprojekt, das näher bei der Stadt zu liegen gekommen wäre, als erster verlangt habe, dass man namentlich die gesundheitlichen Einwirkungen, die Immissionen durch Lärm, die Luftverschmutzung, die Einwirkungen auf das Klima, das Grundwasser usw. untersuchen müsse, weil es nicht zumutbar sei, einfach mit einem oberflächlichen «Reiten über den Bodensee» auf einen Luftverkehrsstützpunkt loszugehen und dann erst hintendrein zu merken, welche Schädigungen damit verbunden sind. Diese Gefahren müssen ebenso gründlich abgeklärt werden, und dann wird der Moment gekommen sein, um die Vor- und Nachteile einander gegenüberzustellen und zu beurteilen, was schwerer wiegt. Ich glaube, es ist gute Bernerart, einen Entscheid erst in Kenntnis aller Umstände, der positiven wie der negativen, zu treffen. Wenn schon der Grosse Rat in Kenntnis aller Umstände und im Bewusstsein seiner Verantwortung für die Zukunft unseres Kantons nein sagen sollte, wird er auch die Verantwortung dafür übernehmen, und er wird dann auch einverstanden sein, Ersatzlösungen zu suchen, die es nämlich auch gibt. Diese Überlegungen führen dazu, dass man der Motion Weber, wie sie gestellt ist, nicht zustimmen kann.

Kipfer. Man hat sich gestern verschiedentlich entschuldigt, weil man im Zusammenhang mit der Motion Weber in eine Grundsatzdiskussion hineingeraten ist. Wann aber, möchte ich fragen, kommt man denn zu einer grundsätzlichen Diskussion, wenn nicht anlässlich eines Vorstosses, der dem Volk einen Grundsatzentscheid vorlegen will? Eine grundsätzliche Diskussion über das zur Behandlung stehende Problem ist heute möglich. Wir brauchen dazu nicht auf ein fertiges Projekt zu warten, weil ja ohnehin die Kosten für dieses Projekt bis zum Zeitpunkt, da es spruchreif wird, enorm ansteigen werden. Wir kennen heute bereits die Grössenordnungen, auf die es ankommt. Wir kennen heute schon den wirklichen Landbedarf – wir brauchen ja nur auf die bereits vorhandenen Flughäfen zu achten –, wir kennen aber auch die realistische Infrastruktur, die erforderlich ist, sowie den realistischen notwendigen Finanzaufwand. Auch hierfür können wir unseren Blick auf andere Kantone richten. Man weiss heute also recht genau, welche Auswirkungen auf die Infrastruktur, zum Beispiel auf die Zu- und Wegbringerdienste und die Bahnanlagen, zu erwarten sind, und man weiss auch recht genau, welche Grösse ein Kontinentalflughafen haben muss und mit welchen finanziellen Aufwendungen man am Schluss zu rechnen hat. Weil man das heute schon weiss, wird man auch ein künftiges Projekt überhaupt auf seine Ehrlichkeit, seine Wirklichkeitsnähe, seine Leistungsfähigkeit und seine Konsequenzen beurteilen können.

Wir haben gestern auch von Manipulation der Volksmeinung gesprochen. Die Aufregung, die entstanden ist, hat gezeigt, dass eine gewisse Trefferwirkung vorhanden war. Ist es aber nicht eine Manipulation, wenn man dem Grossen Rat im Zusammenhang mit der Gesamtmelioration im Amtsbezirk Erlach eine Karte zeigt, auf der eine einzige, 2 km lange Piste, also eine bessere Belpmoospiste, einfach eine Nordost-Südostpiste, ohne Zusatz, ohne Abstellflächen, ohne Flughafengebäude, ohne Strassen usw. aufgeführt ist, einfach eine Piste, wie sie sich ein Sportfliegerklub wünschen könnte? Ist es keine Manipulation, wie es gestern erwähnt worden ist, wenn man Nachkredite, die unter Zwang gesprochen worden sind, ganz einfach umfunktioniert? Wer sich durch das Wort «Manipulation» gestört fühlt, kann es von mir aus ersetzen durch «Verniedlichung» oder «Verharmlosung» oder durch «Sand in die Augen streuen». Gemeint ist dasselbe, und besser wird die Sache dadurch nicht.

Herr Gerber hat gestern eine ganze Anzahl von Gutachten aufgeführt, die noch ausstehen. Ohne diese Gutachten können die Projekte, die eventuell diskutiert werden sollen, gar nicht beurteilt werden. Die lange Liste, die wir gestern vernommen haben, muss noch durch ein flugtechnisches Gutachten ergänzt werden, das die Luftstrassen, die bereits weitgehend belegt sind, und die Nachbarschaft des Militärflughafens Payerne berücksichtigt. Es verhält sich so, dass das südliche Seeland von den «Segnungen» des Militärflugplatzes Payerne bereits mitbetroffen ist. Die Seeländer können deshalb verstehen, dass Herr Michel (Meiringen) auf die Militärflugplätze im Berner Oberland hingewiesen hat. Man kennt das Problem der Militärflugplätze im Seeland bereits, und Herr Michel war sehr wahrscheinlich noch nie so froh über die Enge der Oberländertäler wie gestern, als er darauf hinweisen konnte, dass sie zu eng wären, um einen Kontinentalflughafen aufnehmen zu können. Ein Flughafen Bern-Oberland brächte vielleicht die Fluggäste auf den Flugplatz, würde aber die Feriengäste aus der Region vertreiben.

Ich habe Ihnen zu Beginn gesagt, eine Grundsatzdiskussion sei möglich, notwendig und am Platze. Leider ist die Motion Weber dafür eine ungünstige Plattform. Die juristisch zweifelhafte Formulierung hindert uns daran, uns voll einzusetzen und unsere ganze Munition zu verschiessen. Es wäre ein leichtes, durch die Annahme der Motion die Angst, die Befürchtungen, das Malaise der ansässigen Bevölkerung in Erregung zu steigern. Das würde der Idee eines Flughafens Bern-Grosses Moos einen schweren Schlag versetzen. Es ist aber meiner Ansicht nach nicht zulässig, diese Anfachung des Widerstandes und des Volkszorns auf Kosten Einzelner zu betreiben. Wir dürfen nicht die Bauern büssen lassen, die bei einem allfälligen Bau des Flughafens im seeländischen «Rümlang» wohnen werden. Es ist schade, dass die Motion Weber taktisch nicht geschickter abgefasst und der Notwendigkeit und dem Bedürfnis nach grundsätzlicher Diskussion nicht besser angepasst worden ist. Man hat letzte Woche in diesem Saale von der Bedeutung der Stimmenthaltung gesprochen. Heute bietet sich Gelegenheit zu einer Demonstration durch Stimmenthaltung. Wenn diese Motion nicht in ein Postulat umgewandelt wird, was ich eigentlich wünschen möchte, enthalte ich mich der Stimme, und zwar nicht weil ich mich desinteressiere, sondern weil diese Stimmenthaltung Ausdruck einer eindeutig ablehnenden Einstellung und Haltung gegen die Verschandelung des Seelandes ist. Ich hoffe, dass in der BGB-Fraktion die Verbundenheit mit der

Scholle nicht nur ein Lippenbekenntnis ist und dass diese Verbundenheit nicht vor der eigenen Haustür aufhört, und in bezug auf die linke Seite hoffe ich, dass man erkennt, dass wir heute wichtigere und dringlichere Aufgaben haben. Ich erinnere an die Sicherung der Folgen von Krankheit, Alter und Invalidität. Ich erinnere ferner an die Spitalbauten mit einem Investitionsbedarf von 800 Millionen Franken sowie an die ungelösten Aufgaben des sozialen Wohnungsbaus und andere Probleme der sozialen Demokratie, die uns heute auf den Fingernägeln brennen.

Leuenberger. Eine «Luftschlacht» ist bei der heutigen Geschwindigkeit der Flugzeuge etwas Rapides, doch stelle ich fest, dass wir in unserem Rate eine etwas langsamere Gangart eingeschlagen haben. Immerhin glaube ich, dass die Diskussion über die Motion Weber nun bald erschöpft sein sollte. Ich möchte mir deshalb erlauben, nur noch zwei bis drei Akzente zu setzen. Wie die Sympathien der Seeländer liegen, ist gestern ziemlich deutlich zum Ausdruck gekommen. Die Motion Weber hat zwei Triebfedern. Im Grunde der Dinge will sie, ganz allgemein und langfristig, gegen einen Kontinentalflughafen im Grossen Moos wirken und damit einer allgemeinen Auffassung im Seeland Ausdruck geben, und im besonderen will sie eine Beschleunigung des Entscheides anstreben. Nun weist aber die Motion Weber in ihrer konkreten Formulierung leider schwerwiegende rechtliche Mängel auf. Die Rechtsstaatlichkeit ist uns jedoch ein sehr ernsthaftes Anliegen, vielleicht ein ernsthafteres, als es dies für andere Votanten, zum Beispiel für Herrn Villard ist, der gesagt hat, man solle über die Rechtsstaatlichkeit hinwegschreiten und einmal eine Tat vollbringen. Das Gut der Rechtsstaatlichkeit liegt uns sehr am Herzen, so dass wir es nicht einfach übergehen können. Wir können also nicht ohne weiteres die Formulierung der Motion unbeachtet lassen. Auf diese Weise geraten die Seeländer in dieser Angelegenheit als Anhänger der Rechtsstaatlichkeit in ein grosses Dilemma. Ich glaube sagen zu dürfen, wie mein Vorredner dies auch getan hat, dass wir diesem Vorstoss in der Form eines Postulates ohne grössere Bedenken zustimmen könnten. Damit würde dann einfach der gewünschten Tendenz Ausdruck verliehen. Wenn es aber bei der Motion bleibt, wird es für die Anhänger der Rechtsstaatlichkeit problematischer. Wenn man in den Reihen unserer Kollegen herumhorcht, stellt man fest, dass verschiedene Ratskollegen dieser Motion gegenüber rechtliche Bedenken hegen. Ich möchte deshalb mit Nachdruck darauf hinweisen, dass das Abstimmungsergebnis über diese Motion zur Ermittlung der allgemeinen Stimmung im Rate über die Flugplatzfrage selber nicht schlüssig sein kann. Ich weiss von Kollegen, die gegen das Flugplatzprojekt eingestellt sind, aber auch gegen die Motion stimmen werden. Ich weiss jedoch auch von solchen, die sich der Stimme enthalten werden, wie dies übrigens schon mein Vorredner erwähnt hat. Die Haltung einzelner Ratskollegen wird wahrscheinlich auch, wie dies heute schon Herr Dr. Senn als erster Votant angezogen hat, ein wenig davon abhängen, wie das Schlusswort der Regierung ausfallen wird. Ich möchte auf jeden Fall nachdrücklich auf die Tatsache hinweisen, dass trotz dieser sehr regen Diskussion das Abstimmungsergebnis gerade angesichts dieser Gründe nicht unbedingt schlüssig sein kann. Es scheint mir wichtig zu sein, dies hier zu betonen.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je n'ai jamais abusé de votre patience mais aujourd'hui, pour ne pas encourir le reproche de n'avoir pas répondu aux questions posées et aux remarques qui ont été formulées, je dois être plus long que d'habitude, et vous le comprendrez. Il est nécessaire de donner quelques détails parce que le Grand Conseil étant nouveau, certains de ses membres ne sont pas au courant de ce qui s'est passé au cours de ces dernières années.

Je voudrais dire d'emblée que les soucis qui ont été exprimés, les appréhensions et le désarroi engendrés par le monde moderne sont aussi ceux du gouvernement et de la commission du Grand Conseil que vous, Messieurs, les députés, avez chargée d'élucider le problème.

Pour commencer, je rappelle la motion déposée par un de vos prédécesseurs, M. Amstutz, que je ne connais pas et qui, en 1950, en des termes extrêmement précis, demandait au gouvernement de rechercher un terrain qui pourrait convenir pour la construction d'un aérodrome et de présenter un projet au Grand Conseil. Cette motion avait été acceptée à l'unanimité. Y a-t-il eu ou non manipulation? Je ne puis le dire, mais je ne crois pas que le Grand Conseil de 1950, pas plus que celui de 1970, se soit laissé manipuler.

Le gouvernement et des particuliers se sont efforcés de faire droit aux desiderata du Grand Conseil et on a étudié successivement une variante Berne-Nord et une variante Rosshäusern présentée par des privés, mais aucune, hélas, n'a abouti.

Ces derniers temps, deux faits importants sont survenus que ni le Grand Conseil, représentant du peuple, ni le Conseil-exécutif, gouvernement de l'Etat, ne sauraient ignorer. Il s'agit tout d'abord de la lettre du 11 décembre 1967 émanant de l'Office fédéral de l'air. Dans cette lettre, ledit office nous avertit qu'il n'est pas certain que la concession du Belpmoos soit renouvelée lorsqu'elle arrivera à échéance en 1981. Je passe sur les motifs; vous les connaissez.

Le deuxième fait important est la déclaration faite par le Conseil fédéral devant le Conseil national en date du 24 septembre dernier et qui est celle-ci: Si la Suisse entend conserver son rang dans le trafic aérien, un ou deux aérodromes d'appoint pour le trafic européen seraient nécessaires.

Je pense que nous devons tenir compte de ces deux faits dans l'appréciation de la situation. Je ne vois guère la capitale de la Confédération se passer d'un aérodrome au moins régional.

Pour répondre à la question posée par MM. Weber et Probst, je déclare au nom du gouvernement, et celui-ci est lié par cette déclaration, que tous les agriculteurs – il n'y en a pas beaucoup, six ou huit, je crois – qui doivent retarder la construction de leur ferme ou de leur grange seront pleinement indemnisés et que l'augmentation des frais due au renchérissement sera prise en considération. Il n'est pas possible que ces agriculteurs, qui

n'en peuvent mais, supportent quelque dommage pécuniaire que ce soit de l'interdiction de construire qui leur a été signifiée. Je pense que cette assurance figurera au bulletin sténographique et les agriculteurs intéressés pourront s'y référer au besoin.

Le gouvernement, dans une décision qu'il a prise à la demande de la commission du Grand Conseil, donne la garantie que si un agriculteur ne pourra pas continuer son exploitation du fait de la construction d'un aérodrome au Grand-Marais, des terrains propriété de l'Etat et faisant partie des domaines de Witzwil et de St-Jean seront mis à disposition. Il y a donc à ce sujet aussi garantie totale.

Je comprends et le gouvernement comprend très bien la position de nos amis du Seeland. Les terres visées sont des plus fécondes, mais permettez-moi de citer un chiffre pour contredire ce qu'a dit M. Kipfer. Nous n'avons pas besoin d'une piste de plus de 2,5 km., et ce sont les communes concernées par le bruit qui auront le pouvoir de décider si elles veulent autoriser le prolongement de la piste au-delà de 2,5 km. Cette garantie sera inscrite dans la concession si le projet devait se réaliser.

Une piste de 2,5 km. permet de recevoir 2 à 3 millions de passagers, et jamais un aérodrome dans le Seeland n'atteindra une telle capacité parce que comme dans le domaine routier et surtout ferroviaire, il y aura saturation à un moment donné. D'autre part, nous avons calculé la surface qu'occuperaient la piste de 2,5 km., les constructions (Empfangsgebäude) et les chemins d'accès. Leur superficie totale représenterait le 1 % de celle du Grand-Marais. Or, comme M. Michel l'a déclaré, et cette déclaration ne prête pas à rire parce qu'elle correspond aux faits, il y a dans le seul Oberland bernois dix à douze kilomètres de pistes bétonnées utilisées par l'aviation militaire. L'une d'elle est située à Interlaken, presque au centre de la localité. J'ignore si elle a déjà fait fuir des touristes. Il y en a une autre à Meiringen, une à Reutlen, une à Saanen, une autre à St-Stephan et une sixième je ne sais plus où. Il faudrait, pour satisfaire aux besoins de notre économie cantonale et à celle de la Ville fédérale, de l'aviation privée, de l'entraînement, une piste de 2 km. pour commencer, longueur qui pourrait être portée à 2,5 km. dans son extension absolue.

M. Gyger, je crois, a fait allusion au bruit. C'est précisément parce que la variante du Grand-Marais présente le moins de désavantages sous cet angle – et c'est là l'élément capital du problème – que la commission du Grand Conseil a concentré son attention sur cette variante et nous a demandé plusieurs expertises.

Je voudrais faire une comparaison, parce qu'il est absolument nécessaire de mettre les choses au point. Nous avons calculé que dans un rectangle dont les côtés sont distants de 1,5 km. de la piste, il y a 43 000 habitants à Cointrin, 22 500 à Kloten, 6500 au Belpmoos et moins de 500 dans la région où pourrait être construit l'aérodrome du Grand-Marais. Tout cela ne dit pas encore grand-chose, mais c'est un ordre de grandeur. L'expertise que nous avons commandée donne des renseignements intéressants en ce qui concerne le bruit, qui est, je le répète, la question primordiale. Nous ne la minimisons pas; nous ne la dramatisons pas non plus, mais nous voulons qu'elle soit examinée correctement.

Qu'en est-il du brouillard? Ceux qui connaissent la question disent qu'il y a cinquante jours de brouillard dans le Grand-Marais. Il y en a peut-être davantage. On prétend que le nombre de jours de brouillard est à peu près égal à Kloten. Quoi qu'il en soit, le brouillard ne joue plus aujourd'hui un rôle aussi important qu'il y a encore dix ou quinze ans parce que les installations de radioguidage se perfectionnent de plus en plus et que certains avions peuvent déjà atterrir entièrement à l'aveugle. Les avions sont guidés sur la piste grâce à un rayon lumineux. Je pense que dans une dizaine d'années, ce procédé sera utilisé couramment. Il est clair que si nous avions pu trouver une région moins défavorisée à cet égard, nous l'aurions retenue.

Quant à la question de la pollution de l'air, permettez-moi de vous citer l'avis d'un spécialiste bernois, le prof. Amstutz, qui a joué un grand rôle dans le développement de l'aviation. Il dit ceci (je n'ai que le texte allemand): «Die Luftverkehrsgesellschaften geraten in neuester Zeit nicht nur wegen der Lärmprobleme ins Schussfeld polemischer Auseinandersetzungen; in den Augen vieler Zeitgenossen sind sie auch Hauptverursacher der Luftverschmutzung. Da muss man sich wirklich an den Kopf greifen, denn die Verbrennung bei Strahltriebwerken ist wohl die sauberste, die wir überhaupt kennen, einmal deswegen, weil schwefelfreies Cherosin verbrannt wird und im Gegensatz zum Benzin für die Kolbenmotoren auch kein Verbleiben notwendig ist und schliesslich, weil beim Reiseflug mit einem riesigen Luftüberschuss vom Vier- bis Zehnfachen des chemisch Notwendigen geflogen wird, was eine vollständige Verbrennung sicherstellt.»

Il résulte d'enquêtes faites aux Etats-Unis, où de grandes villes comme Los Angeles, Washington, New-York sont gravement menacées, que la pollution de l'air est essentiellement provoquée par le trafic automobile (1/3), les installations de chauffage (1/3) et l'industrie (1/3) et que la part des places d'aviation n'est que de 1 %. Vous savez que le président Nixon a édicté une loi obligeant les constructeurs d'automobiles à équiper d'ici 1975 les voitures d'un dispositif réduisant de 9/10 la quantité de gaz nocifs émis par les pots d'échappement. Il est également possible d'épurer les émissions provenant des installations de chauffage, et l'industrie devra elle aussi se plier à certaines règles.

Nous avons pris contact avec les responsables de différentes places d'aviation et leur avons demandé si les gaz d'échappement des avions avaient des effets nuisibles sur les cultures. La réponse a été unanime: il n'en est pas question, et aucune indemnité n'a jamais dû être versée à des cultivateurs dont les cultures auraient été empoisonnées par les gaz d'échappement des avions. En outre, la littérature relative à la navigation aérienne ne fait nulle part mention d'une seule pollution des eaux de fond qui aurait été causée par des places d'aviation. Vous savez qu'il en existe des dizaines en Suisse où les avions se posent sur l'herbe. Il existe sous le Belpmoos une nappe phréatique ex-

trêmement étendue qui affleure presque à la surface du sol et aucune pollution n'a été constatée jusqu'ici. Nous pensons que des pollutions d'eau de fond dues à la présence d'une place d'aviation sont très rares, mais il n'en reste pas moins que certaines précautions doivent être prises.

M. Gyger a également parlé de la charge financière que représenterait pour le canton la construction d'un aérodrome au Grand Marais. Je voudrais préciser que les manipulations ne viennent pas toujours d'où l'on croit; y ont souvent recours ceux qui reprochent aux autres de manipuler l'opinion. J'en parle par expérience.

Il s'agit avant tout de trouver une solution pour le remplacement de la place d'aviation du Belpmoos. Nous avons demandé à M. Locher, que nous avons chargé d'établir un avant-projet, de ne pas dépasser le montant de 25 à 30 millions de francs au total, achats de terrains non compris. A titre d'information, la place d'aviation de Salzbourg, que la commission du Grand Conseil visitera prochainement, du moins je l'espère, a coûté une trentaine de millions sans les terrains. La Confédération prendrait le tiers de la dépense à sa charge, le canton devrait prendre le deuxième tiers et le dernier tiers serait réparti entre la ville de Berne, les cantons intéressés, les industries, les hypothèques, les banques. Si vous comparez ce montant au milliard que coûtera le métro souterrain de Zurich ou aux 20 à 25 millions que coûtera le Kongresshaus de Berne, vous admettrez qu'il reste dans des limites absolument admissibles.

Je pense aussi que cette place d'aviation, si elle devait se réaliser un jour, ne connaîtrait pas un développement très rapide parce qu'une telle installation vaut par son environnement économique. Or, celui de la région du Grand Marais, qui est formé des agglomérations de Berne, Bienne, Neuchâtel, est très peu de chose à côté de celui de Zurich ou de Genève. Je crois que même dans son plein développement, une pareille poste aérienne n'accueillera pas plus du 2 à 3 % de l'ensemble des passagers aériens qui viendront en Suisse ou quitteront notre pays. Leur nombre atteindra un jour 6 à 700 000, peut-être un million.

M. Villard a prétendu que nous n'avons pas informé l'opinion. Peut-être n'a-t-il pas lu la circulaire que nous avons envoyée à tous les députés pour les renseigner sur la procédure suivie. De plus, après chaque décision de la commission du Grand Conseil, nous avons publié un communiqué pour informer exactement le public sur les décisions qui avaient été prises. J'ai moi-même participé à une douzaine de séances d'information dans le Seeland, et toutes les fois qu'on nous a demandé une information, nous l'avons donnée. Une fois, on m'a dit: «Nous ne voulons pas de vos informations. Nous sommes contre cet aérodrome et nous ne discutons pas.» Je n'ai pas insisté et j'ai renoncé à donner des informations. Depuis les seize ans que j'ai le grand privilège et l'honneur de siéger au banc du gouvernement, je ne crois pas que nous ayons traité une seule affaire qui ait fait l'objet d'une information aussi complète et aussi véridique que celle-ci.

M. Brand a parlé des raccordements ferroviaires aux places d'aviation de Cointrin et de Kloten. Ces raccordements seront réalisés par les Chemins de fer fédéraux vers 1980, du moins nous le souhaitons ardemment. Cependant, ils ne résoudront ni la question du remplacement du Belpmoos si le renouvellement de la concession devait être refusé, ni celle de la construction d'un aérodrome d'appoint, qui, selon le Conseil fédéral, se révélera nécessaire le jour où les aéroports de Zurich, Genève et Bâle seront arrivés à saturation et où il faudra décharger certaines lignes européennes.

De tels raccordements auront des conséquences extrêmement bénéfiques pour l'ensemble de l'économie suisse et spécialement pour celle de notre canton, mais ils auront aussi pour conséquence d'augmenter le nombre des passagers aériens et d'avancer ainsi le moment où une ligne aérienne pourrait être nécessaire. Voilà les faits.

M. Meyer a parlé de la conception globale du trafic. J'ai eu par hasard l'occasion hier soir de questionner M. Bonvin, chef du Département fédéral des transports, des communications et de l'énergie, qui m'a dit que cette conception globale du trafic serait publiée dans quatre ans. Or, quand on dit quatre ans, on doit considérer qu'il s'agit d'un délai minimum et qu'il vaut mieux compter avec un délai de cinq ans. Que M. Meyer se détrompe. La conception globale du trafic, de l'avis même de M. Trachsel, directeur de l'office fédéral des transports, ne résoudra pas du tout la question de savoir s'il faut créer une voie fluviale en Suisse ou construire une ligne de chemin de fer Schöftland–Triengen, ou si Berne doit construire un aérodrome régional ou non. Il s'agira d'une conception générale d'où découleront certaines décisions.

M. Meyer n'a pas présenté de proposition, mais dit qu'il serait préférable d'attendre que soit connue cette conception générale du trafic. Nous pourrions attendre quatre ou cinq ans, mais je ne pense pas que ce soit judicieux; cela irait d'ailleurs à l'encontre de la proposition de M. Weber.

Je répète à l'intention de M. Kipfer qu'il existe à 1,5 km. de Salzbourg, ville touristique, un aérodrome très bien équipé qui comprend une piste de 2,2 ou 2,3 km. et qui a coûté 30 millions de francs. Quand nous avons demandé à son directeur si cet aérodrome avait fait fuir la clientèle, il est parti d'un grand éclat de rire. Il nous a dit qu'au contraire, l'aéroport amenait bon an mal an 100 000 à 150 000 touristes qui n'y viendraient pas sans cela. Comment concilier ce qu'on entend dire avec la réalité? Je ne sais comment juger de ce problème. Le directeur a dit qu'en général, il n'y avait aucune plainte à cause du bruit et que les gens de Salzbourg tenaient à leur aérodrome comme à la prunelle de leurs yeux. Et pourtant, ils sont faits comme nous, et la place d'aviation est située à un kilomètre de Salzbourg, ce qui serait impensable chez nous. Nous n'oserions jamais proposer la construction d'un aérodrome à un endroit aussi proche de Berne car ce ne serait pas bénéfique pour la santé de ses habitants.

C'est d'une pure utopie d'imaginer que le futur aérodrome bernois pourrait se développer à l'image de celui de Kloten ou de Cointrin. S'il se réalise un jour, nous pensons remettre son destin entre les mains de la population concernée. C'est là une idée révolutionnaire, mais je crois qu'elle fait partie d'une véritable politique de l'environnement et de l'aménagement régional. Il faut éviter qu'une

installation se développe au point de nuire à la santé des habitants, à l'économie et aux intérêts généraux de toute une région.

M. Senn a fait une proposition. Je crois que nous ne devons pas nous enferrer, ni les uns, ni les autres, dans des positions intenables. Il ne s'agit pas d'une question de prestige. Nous sommes tous au service de l'Etat, au service d'une population, et nous aimerions donner au canton un nouveau souffle, non pas pour marcher sur les traces de Zurich, de Genève ou de Bâle, mais pour ne pas reculer davantage.

Il faut sortir de cette stagnation, qui est une lente décadence, et qui risque de nous entraîner dans une situation que nous regretterions plus tard. Il s'agit de réfléchir, de calculer, d'affronter les difficultés et de tâcher de les résoudre, et de ne pas dramatiser. C'est pourquoi je propose à M. Weber d'abandonner le deuxième point de sa motion. Si M. Kunz est d'accord, nous demanderons que la commission se réunisse le plus tôt possible. Les dernières expertises nous parviendront en avril. Nous nous réunirons le plus tôt possible pour examiner sainement la situation. Chacun aura l'occasion d'exposer son point de vue, et une décision pourra être prise cet automne. Nous pourrons à ce moment-là tout abandonner, si nous arrivons à la conclusion que les désavantages l'emportent sur les avantages. Si la commission prend une décision positive, le gouvernement pourra commander le projet définitif. Le Grand Conseil sera alors saisi d'une demande de crédit à cet effet et le Grand Conseil pourra se prononcer au cours de la session de février 1972. Il l'acceptera ou le refusera.

Le délai fixé par M. Senn est très court, car il faut au moins six mois pour établir le projet définitif. Il faudra ensuite préparer la votation populaire, qui ne pourra pas intervenir avant le début de l'année 1973. Nous ferons tout notre possible, à la condition d'être soutenu par M. Kunz, pour qu'une décision intervienne le plus rapidement possible. Si le Grand Conseil refuse le crédit que nous lui demanderons pour financer l'étude du projet définitif, l'affaire sera classée. S'il l'accepte, l'affaire viendra devant le peuple au début de 1973. Telle est la proposition du gouvernement.

D'autre part, je puis accepter le premier point de la motion de M. Weber à la condition 1) qu'il soit fait exception d'une part des indemnités à verser aux agriculteurs, qui ne sont pas encore fixées mais auxquels ils ont droit et qui s'élèvent à 400 000 francs environ pour les années 1971, 1972 et 1973 – on ne peut pas tromper ces gens – et d'autre part du crédit nécessaire au financement de la visite par la commission des places d'aviation de Stuttgart et de Salzbourg. Nous avons commandé toutes les expertises et nous ne croyons pas qu'une expertise supplémentaire soit nécessaire. Si, par extraordinaire, ce devait être le cas, il s'agirait tout au plus d'une somme de 5 ou 10 000 francs.

Si donc M. Weber retire le deuxième point de sa motion, avec les assurances que nous avons données, nous pourrions accepter le premier point, exception faite, je le répète, des crédits pour les agriculteurs et les voyages d'étude.

Vizepräsident Mischler übernimmt den Vorsitz.

Präsident. Wir stehen nun vor der Situation, wie sie durch Herrn Regierungsrat Huber geschildert worden ist. Ich frage den Motionär an, ob er sich noch äussern will.

Weber (Niederried b. K.). Ich bin sehr enttäuscht über die Ausführungen, die von regierungsrätlicher Seite in bezug auf das Programm gefallen sind. Man hat vor noch nicht allzu langer Zeit ebenfalls von regierungsrätlicher Seite aus erklärt, eine Abstimmung über die Flugplatzfrage sei unter Umständen schon im Herbst 1971 möglich. Nun bin ich wirklich sehr vor den Kopf gestossen, dass die Ungewissheit noch bis zum Februar 1972 oder sogar bis ins Jahr 1973 hinein andauern soll. Der Gedanke lässt mich nicht los, dass die ganze Angelegenheit verschleppt werden soll, um einen gewissen Teil der Bevölkerung doch noch für die Sache gewinnen zu können. Ich kann meine Motion unter diesen Umständen nicht zurückziehen.

Präsident. Ich verstehe die Antwort des Motionärs so, dass er die Motion, wie er sie eingereicht hat, aufrechterhält.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... 41 Stimmen
Dagegen ..... 87 Stimmen

Präsident. Herr Weber (Niederried b. K.) wünscht noch eine persönliche Erklärung abzugeben. Ich nehme an, der Rat sei damit einverstanden.

Weber (Niederried b. K.). Ich behalte mir das Recht vor, auf die nächste Session eine Motion einzureichen, die den rechtlichen Bestimmungen entsprechen wird.

Postulat Haegeli (Tramelan) — Bedienung des Bahnhofes Les Reussilles

(Siehe Jahrgang 1970, Seite 786)

Haegeli (Tramelan). Ce postulat devait être développé en novembre. Nous avions demandé l'urgence, mais elle n'avait pas pu être accordée car nous étions à la fin de la session.

Notre intervention a pour but d'obtenir l'appui du Grand Conseil et du gouvernement à propos de la gare des Reussilles, qui est menacée dans son existence par une décision de la Direction des Chemins de fer du Jura et de l'Office fédéral des transports. En vertu de cette décision, tout service est supprimé, les bâtiments sont démolis et remplacés par un abri.

Nous estimons que cette décision relève de la plus grande injustice car d'autres stations du réseau qui connaissent un trafic moins dense que celui de la gare des Reussilles ne sont pas inquiétées. Des contacts ont heureusement pu être pris avec l'Office fédéral des transports et l'affaire est actuellement à l'examen. Nous essayerons de sauver ce qui peut l'être. Il n'en reste pas moins que

quelle que soit la décision que prendra l'Office fédéral des transports, la commune de Tramelan, sur le territoire de laquelle est située la gare des Reussilles, sera désavantagée. Injustice profonde, ai-je dit, si l'on songe que la commune de Tramelan a été de tout temps celle qui a réalisé les plus fortes recettes de tout le réseau. Elles sont de l'ordre de 600 à 700 000 francs par année. C'est donc plus d'un demi-million qui contribue chaque année à diminuer le déficit de la compagnie.

Nous tenons à exprimer ici à l'Office fédéral des transports, à M. le conseiller d'Etat Huber et à M. Anderegg, chef de l'office cantonal, notre reconnaissance pour l'appui qu'ils nous ont apporté et qui a permis la reprise des discussions. Ce postulat, qui a été accepté par le gouvernement, a donc perdu partiellement de son actualité. Si le Grand Conseil veut bien l'accepter tout de même, son appui nous sera utile pour la suite des tractations. D'ores et déjà, nous vous remercions, Messieurs les députés, de votre compréhension.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Haegeli ayant exposé les faits de manière très complète, je puis me borner à répondre en quelques mots. Nous avons volontiers prêté nos bons offices pour l'entrevue dont a parlé M. Haegeli. Nous nous entremettrons encore et nous espérons arriver à une solution satisfaisante. Le gouvernement accepte donc ce postulat.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Präsident Cattin übernimmt den Vorsitz.

Interpellation Etique — Hafen von Bourogne

(Siehe Jahrgang 1970, Seite 258)

Etique. Lors de la session de septembre, nous déposions une interpellation dans laquelle nous demandions au Gouvernement de nous renseigner sur l'avancement des travaux qui prévoient l'aménagement de la liaison Rhône–Rhin à grand gabarit ainsi que de la zone portuaire qui en découlera. Nous rappelions d'autre part que l'Etat de Berne avait fait l'aquisition de 10 ha. de terrain en vue de les mettre à disposition d'entreprises suisses qu'un trafic fluvial intéresserait.

C'est en 1829 que fut ouverte la navigation entre Besançon et Mulhouse. Le port de Bourogne fut construit en 1836. Il consistait simplement, comme beaucoup d'autres ports fluviaux à l'époque, en un «bassin» aménagé de manière à ce que deux bateaux puissent croiser alors que deux autres étaient en voie de déchargement.

Le premier projet portant sur la création d'un nouveau port à Bourogne date de 1857. Il fut repris en 1957 par la Chambre du Commerce et de l'Industrie de Belfort. Le projet de port et de zone portuaire, lié à l'implantation d'une zone industrielle, date de 1960 et fut largement commenté par la presse tant suisse que française. La Société d'Equipement du Territoire de Belfort, créée en 1962, entreprit les travaux la même année.

Lors des débats parlementaires consacrés au V^{ème} Plan, le Premier ministre d'alors, c'était en 1965, avait annoncé qu'à fin 1970, le canal à grand gabarit devait être réalisé jusqu'à Altkirch et que les terrains devaient être acquis pour la poursuite des travaux à Bourogne.

Les IV^{ème} et V^{ème} Plans ont inscrit cette liaison dans les objectifs à atteindre dans le cadre de l'aménagement général français. Cependant, les objectifs fixés n'ont pu être atteints dans le cadre du V^{ème} Plan et le VI^{ème} Plan ne semble pas donner de réponse positive aux questions que nous nous posons. Pourtant, deux chefs d'Etat français ont affirmé leur volonté de voir réaliser cet axe fluvial: le Général de Gaulle le 10 novembre 1961 à Marseille et, plus près de nous, M. Pompidou, qui déclarait le 27 juin 1970 à Strasbourg: «Le VI^{ème} Plan aura à prendre en compte la poursuite des efforts par la traversée du seuil au-delà d'Altkirch.»

Or, le fait que rien n'ait été entrepris sur le canal depuis 1966, qu'aucun des travaux inscrits au V^{ème} Plan, notamment l'aménagement du canal à grand gabarit entre Mulhouse et Altkirch, le retard de cinq ans qui figure déjà au calendrier ne sont pas sans susciter de l'inquiétude au sein de nos populations, qui voyaient et voient encore dans cette réalisation le moyen de sortir de leur isolement par le développement d'un grand axe Nord–Sud Bourogne-Porrentruy-Delémont-Berne-Lötschberg-Simplon et qui constituerait une grande dorsale traversant le canton de bout en bout.

La résolution de l'Assemblée franco-suisse du 23 janvier 1967 à Porrentruy montre quelle importance nos populations attachent à cette réalisation. L'Assemblée

«a) prenait acte avec satisfaction de l'inscription aux Plans français d'équipement et d'aménagement du territoire de la liaison fluviale à grand gabarit européen Rhône–Rhin par l'Alsace et la Franche-Comté, et des travaux réalisés ou en voie d'exécution qui amèneront le grand canal en 1970 par Mulhouse à Altkirch et en 1975 à Bourogne–Montbéliard,

b) appuyait résolument tous les efforts qui seront entrepris pour la mise au grand gabarit, dans les délais les plus rapprochés possibles, de la section du Doubs qui restera à équiper,

c) constatait que la Société de développement procédait à l'aménagement de la zone portuaire et industrielle de Bourogne, affectant 100 ha., dont la première partie de 60 ha. était en voie d'achèvement,

d) saluait la décision de la Chambre de Commerce et d'Industrie de Belfort de faire démarrer, dès 1967, les travaux d'implantation du port fluvial de Bourogne sur le canal actuel.»

Si l'on tient compte que le port de Bâle est arrivé à un point de saturation et que d'autre part les besoins sont en constante augmentation, il n'est pas utopique de prétendre que Bourogne pourrait jouer le rôle de port rhénan complémentaire à celui de Bâle grâce à l'aménagement du canal actuel

au grand gabarit. Dans un deuxième temps, la liaison avec la Méditerranée ferait de Bourogne le premier port méditerranéen de la Suisse. «L'accès direct à la Méditerranée s'imposerait rapidement comme constituant la solution valable à la saturation de la voie du Rhin, l'encombrement du port de Bâle et la nécessité de compléter les liaisons autoroutières et ferroviaires.»

On comprend dès lors aisément pourquoi Bourogne prend une importance particulière non seulement pour la région belfortaine mais aussi pour l'Ajoie et tout le Nord–Ouest de la Suisse, envers lesquels il pourrait jouer un rôle fécondant direct.

Carrefour fluvial, autoroutier, ferroviaire, Bourogne serait appelé à jouer un rôle de tout premier ordre en tant que pôle d'attraction de cette dorsale qu'est le grand axe de civilisation Rhône–Rhin.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je remercie M. le député Etique de son intervention. Elle nous a donné l'occasion de faire le point de la situation dans un domaine qui intéresse l'Ajoie au plus haut point mais aussi le Jura et, par voie de conséquence, la ligne du Lötschberg et la future route transjurane si, un jour, le port de Bourogne devenait le pendant de celui de Bâle, ce qui n'est pas exclu.

Nous avons eu le privilège, le 25 janvier écoulé, de nous entretenir des intentions et des projets du gouvernement français en ce qui concerne la future voie navigable Rhône–Rhin avec M. Chapon, directeur des ports maritimes et des voies navigables, et chef de cabinet au Ministère français de l'équipement. M. Chapon nous a donné l'assurance qu'il n'était pas du tout dans les intentions du gouvernement français de renoncer à la mise à grand gabarit du canal du Rhône au Rhin et de renvoyer ces travaux aux calendes grecques. Cependant, M. Chapon ne nous a pas caché que le V^{ème} plan français d'équipement pour les années 1966 à 1970, qui prévoyait notamment la mise en chantier des premiers travaux sur le canal du Rhône au Rhin, était trop ambitieux, que les crédits prévus pour la navigation fluviale n'avaient pas pu être débloqués, que le VI^{ème} plan avait mis l'accent sur les grands axes routiers, les Français étant arrivés à la même conclusion que nous: l'autoroute est le moyen de communication optimale pour amorcer et favoriser l'urbanisation et l'industrialisation. De ces renvois et manques de crédits sont nés des doutes chez les partisans et certaines spéculations chez les adversaires du projet de navigation fluviale à travers l'Alsace. Cependant, M. Chapon a précisé qu'«en ce qui concerne la branche alsacienne de la liaison navigable Mer du Nord–Méditerranée, les travaux préparatoires ne sont pas suspendus. Ainsi, en 1970, les autorités françaises ont élaboré quatre variantes pour la traversée de Mulhouse par le canal à grand gabarit et elles ont fait l'acquisition d'importantes zones de terrain pour l'élargissement du canal.»

M. Chapon nous a par ailleurs déclaré que des crédits substantiels seraient inscrits au VII^{ème} plan pour les années 1976 à 1980 et que les travaux reprendront aussitôt que le canal à grand gabarit sera poussé de Mulhouse à Altkirch puis à Bourogne. Les Français ont donc donné la préférence à la réalisation de la branche alsacienne du canal du Rhône au Rhin, de sorte que d'ici une dizaine d'années, nous l'espérons, les chalands pourront remonter le Rhin jusqu'à Bourogne.

Notre délégation, qui était formée de M. Etique, député, de M. le préfet Jobet, président de la commission suisse du port de Bourogne, a démontré à notre interlocuteur, M. Chapon, tout l'intérêt que prendrait le port de Bourogne pour la Suisse et l'Ajoie dès le moment où le port de Bâle aurait atteint sa pleine capacité.

En conclusion, nous sommes d'avis qu'il n'y a pas lieu de s'abandonner au découragement ou au pessimisme. Les grandes réalisations demandent toujours du temps et un décalage de quelques années n'a absolument rien d'extraordinaire lorsqu'il s'agit d'un projet d'une certaine envergure. Nous pouvons être certains, et M. Chapon nous l'a déclaré, qu'avant la fin du siècle, l'Ajoie disposera à quelque 10 kilomètres de ses frontières d'un port fluvial qui ne manquera pas d'exercer une grande influence sur son économie et celle de toute cette région franco-suisse.

Le Conseil-exécutif continuera de suivre l'affaire de très près et ne manquera pas d'intervenir et de témoigner de son intérêt chaque fois qu'il en aura l'occasion et la possibilité.

Etique. Je suis satisfait.

Interpellation Berger — Binnenschiffahrt auf der Aare

(Siehe Jahrgang 1970, Seite 787)

Berger. Ich muss auf eine Frage zurückkommen, die das Seeland ebenfalls beschäftigt. Sie ist genau so emotionell wie diejenige, die wir vorhin diskutiert haben.

Die Pressemeldungen, die letzten Herbst erschienen sind, wonach der Regierungsrat der Aareschiffahrt positiv gegenüberstehe, haben bei uns im Seeland eine ziemlich grosse Empörung hervorgerufen. Wenn man die Verhältnisse rein wirtschaftlich beurteilt, so möchte ich anschliessend an das, was Herr Kollega Etique ausgeführt hat, sagen, dass der Port de Bourogne für unsern Kanton sicher von wirtschaftlicher Bedeutung ist. Ganz anders verhält es sich aber für das Seeland in bezug auf die Aareschiffahrt. Wenn wir nämlich die Struktur unseres Kantons betrachten, so stellen wir fest, dass ein grosser Teil unserer Industrie ohnehin nicht an der Aare liegt, und unsere Industrieunternehmungen werden sich nie bloss wegen der Aareschiffahrt an die Aare verlegen. Industriebetriebe aber, die in der Nähe der Aare liegen, haben ebenfalls kein Interesse an der Flussschiffahrt, wenn nicht mit den Flusskähnen direkt zum Unternehmen gefahren werden kann. Aus dieser Überlegung heraus besteht für unsere bernische Industrie effektiv kein Bedürfnis nach einer Aareschiffahrt. Anderseits wissen wir, dass die welschen Kantone aus gewissen Prestigegrün-

den für die Flussschiffahrt eintreten. Was allerdings auf den Flüssen transportiert werden soll, ist mir immer noch nicht klar. Das Öl, was grosse Quantitäten sind, wird durch die Pipelines befördert, und was die Kohle anbelangt, wird sie in immer kleiner werdenden Mengen benötigt. Dass Gross-, Schwer- und Massengüterindustrien sich jetzt noch im Hinblick auf eine eventuelle Assoziation mit der EWG in dieser oder jener Form in der Schweiz niederlassen würden, glaubt auch niemand mehr. Die Zeit ist vorbei, wo es für solche Grossbetriebe interessant gewesen wäre, sich bei uns zu etablieren.

Nun besteht aber noch eine weitere zusätzliche Gefahr, die wir nicht übersehen dürfen. Wir wissen genau, dass unser Trinkwasser gefährdet ist. Wir sehen die Auswirkungen, die das Kraftwerk Mühleberg haben könnte, und wir sehen auch die Gefahren der thermischen Kraftwerke. Wir wissen, dass heute auf den Seen schon zu viele Motorboote fahren, die unser Wasser ebenfalls verschmutzen. Jede zusätzliche Wasserverschmutzung ist also zu vermeiden. Wir müssen gegen die Flussschiffahrt ankämpfen, weil sie keinem wirtschaftlichen Bedürfnis unseres Kantons und der andern Kantone entspricht.

Es geht mir nun darum, von der Regierung eine klare Antwort, ein Ja oder ein Nein, zu erhalten auf die Frage, ob sie für oder gegen die Aareschiffahrt eingestellt ist. Ist sie gegen die Aareschiffahrt eingestellt, geht die Sache in Ordnung; sollte die Regierung jedoch für die Aareschifffahrt sein, müssten wir uns vorbehalten, weitere Schritte zu unternehmen. Ich bitte um eine eindeutige, klare Antwort.

Le Président. Je vous signale qu'une interpellation a été déposée par le groupe socialiste au sujet de la proposition du gouvernement relative à l'élection du chancelier. L'urgence a été accordée par le gouvernement. Cette interpellation sera développée et M. le directeur de la justice y répondra après l'examen des affaires de la direction des transports.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. Le problème de la navigation fluviale n'est pas aussi simple que le pense M. Berger et je dois lui dire d'emblée que je ne puis pas répondre par oui ou par non aux questions qu'il a posées.

Avant de répondre à l'interpellateur et étant donné que le Grand Conseil a commencé une nouvelle législature, nous citerons brièvement les décisions et les étapes essentielles du problème de la navigation fluviale suisse.

La loi fédérale du 22 décembre 1916 sur l'utilisation des forces hydrauliques classe déjà comme voies navigables l'Aar, du lac de Bienne à son embouchure dans le Rhin et la Thielle, entre le lac de Bienne et celui de Neuchâtel.

De surcroît, la législation fédérale oblige les cantons à tenir compte du développement futur de la navigation lors de la construction d'usines. Elle interdit «toute construction et toute modification artificielle du lit qui pourraient compromettre la navigabilité».

D'autre part, dans le message adressé par le Conseil fédéral aux Chambres fédérales et dans celui que notre Grand Conseil envoya à nos concitoyens lors de la votation du 5 mars 1961 sur la II^{ème} correction des eaux du Jura, il est dit ceci: «Grâce à la II^{ème} correction des eaux du Jura, tout le tronçon de 90 km. compris entre Yverdon et l'embouchure de la Grande Emme se prêtera donc à la navigation, sous réserve de la question du nouveau barrage de régularisation et de travaux d'adaptation éventuels à l'écluse de Nidau. L'adaptation des ponts, là où il s'agira de nouvelles constructions, sera faite compte tenu de la navigation future.»

La navigation fluviale en général, celle de l'Aar en particulier, ont une histoire qui se confond avec l'histoire des hommes. Depuis plus d'un siècle, autant la Confédération que les cantons ont légiféré en la matière.

Ces dernières années, le problème a repris une certaine actualité. Une commission extraparlementaire désignée sous le nom de commission Rittmann a examiné de façon approfondie l'ensemble des problèmes de la navigation fluviale. Le Conseil fédéral a publié les conclusions de cette étude dans un rapport daté du 11 mai 1965. En ce qui concerne la prolongation de la navigation sur le Rhin et sur l'Aar, ces conclusions sont négatives.

La commission du Conseil des Etats chargée de l'examen du rapport du Conseil fédéral exigea que plusieurs questions complémentaires fussent élucidées. L'administration fédérale produisit alors une étude complémentaire qui fut soumise, pour en garantir l'objectivité, à l'expertise d'un collège de trois professeurs universitaires, qu'on appelle les experts officiels. Pas davantage que la commission Rittmann, ces trois experts n'arrivent à des conclusions positives du point de vue économique et financier en ce qui concerne la navigation sur l'Aar. En revanche, ils estiment que le volume total des transports en Suisse quadruplera de 1968 à l'an 2000, tandis que pendant la même période, les importations du port de Bâle doubleront et passeront de 8,5 à 17 millions de tonnes par an. Il faut donc accroître la capacité des installations portuaires dans la région de Bâle ou prolonger la voie navigable au-delà de cette ville. Les experts de la Confédération considèrent le prolongement de la voie navigable jusqu'à Eglisau comme la meilleure solution du point de vue économique.

Il y a donc, entre ces conclusions et celles de la commission Rittmann, c'est-à-dire en l'espace de cinq ans, une notable différence, puisque cette commission ne recommandait pas la prolongation de la voie navigable au-delà de Bâle.

Nous en arrivons maintenant à la question posée par l'interpellateur.

En date du 23 janvier 1970, le Conseil fédéral a entre autres demandé à l'ensemble des cantons confédérés, respectivement à certains d'entre eux, de se prononcer sur certains aspects du problème.

Une première question essentielle leur a été posée:

«Estimez-vous qu'il faut maintenir la réserve d'une navigation future sur l'Aar, la Thielle et la Broye ainsi que sur le Rhin supérieur?»

21 cantons ont répondu oui à cette question, dont le canton de Berne. 2 cantons, Soleure et Schaffhouse, se sont prononcés contre la protection du tracé. Rappelons que la protection du tracé de l'Aar sur territoire bernois coûtera environ 6 millions de francs, dont la moitié à charge de la Confédération.

21 cantons, dont également le canton de Berne, se sont prononcés en faveur de l'aménagement du Rhin pour la navigation fluviale jusqu'à Eglisau. Rappelons que les experts officiels sont également d'avis que la navigation fluviale doit être prolongée au-delà de Bâle.

Soleure et Schaffhouse se sont prononcés contre cet aménagement.

13 cantons, Glaris, Fribourg, Appenzell Rhodes-intérieures et Appenzell Rhodes-extérieures, St-Gall, Grisons, Thurgovie, Tessin, Vaud, Valais, Neuchâtel, Genève, Nidwald se sont prononcés pour l'aménagement de l'Aar.

Le canton de Berne ne s'est pas prononcé pour l'aménagement de l'Aar, mais uniquement en faveur de la protection de son tracé.

Soleure et Schaffhouse se sont prononcés contre cet aménagement.

Si, dans un proche avenir, la décision était prise d'aménager l'Aar pour la navigation, le Conseil-exécutif pourrait envisager de demander la mise sous protection de son cours, exception faite des emplacements prévus pour les ports. Les travaux dureraient environ vingt ans, et ce n'est que vers 1995 que les chalands pourraient remonter l'Aar jusqu'à Yverdon. Jusqu'à cette date, on peut s'attendre à ce que de grands perfectionnements soient apportés à la construction des chalands et à ce que soient prises des mesures en matière de navigation plus efficaces que celles qui sont en rigueur aujourd'hui. A cette date également, plus aucune eau polluée ne sera déversée dans l'Aar.

Protection de la nature, des sites et des eaux.

Pour traiter de la question extrêmement importante de la protection de la nature, des sites et des eaux en relation avec les projets de la navigation intérieure suisse, deux rapports approfondis, à la rédaction desquels ont participé nos spécialistes suisses les plus renommés, dont le professeur Hag, ont été présentés. Le premier démontre que si les mesures nécessaires sont prises, la navigation fluviale suisse ne sera pas incompatible avec les exigences de la sauvegarde de la nature et des sites ainsi que de la lutte contre la pollution des eaux. Le deuxième rapport a repris le problème de façon encore plus approfondie pour la pollution des eaux et la pêche. L'avis des deux commissions d'experts spécialement désignées pour ce travail confirme le point de vue déjà exprimé dans le premier rapport. J'ai ici leurs deux rapports, que je tiens à la disposition des députés que cela intéresse.

A titre d'information, signalons que le nombre des bateaux à moteur naviguant entre le lac de Bienne et Soleure enregistré à l'écluse de Port a passé de 2587 unités en 1964 à 7500 en 1969. Les analyses effectuées par le laboratoire des eaux du canton de Soleure ont démontré que le degré de pollution de l'Aar n'avait pas augmenté entre 1964 et 1969.

Si le Conseil-exécutif n'a pas pu se résoudre à prendre position contre la navigation de l'Aar, ni à demander la réalisation de cette navigation, c'est qu'il est d'avis qu'il ne pouvait pas aujourd'hui déjà statuer définitivement sur un problème qui pourrait devenir très actuel et très important au moment où la capacité de nos routes nationales et de nos chemins de fer sera épuisée. Nous ne devons pas retomber dans les erreurs du passé. Pendant des années, la nécessité de construire des autoroutes a été niée, exactement comme on nie aujourd'hui la nécessité de la navigation fluviale. Ceux qui les préconisaient furent souvent violemment pris à partie. Or, si nous nous étions attaqués au problème des routes nationales à temps, la qualité de la planification y aurait gagné et des centaines de millions de francs auraient été épargnés.

Dans son appréciation de la situation, le Conseil-exécutif a également tenu compte de l'implantation économique et de la concentration de la puissance financière dans les cantons de Bâle, Genève et Zurich. Ces trois cantons représentent à la fois le 6 % de la superficie de la Suisse, le tiers de sa population, et environ le 50 % de son capital-actions.

N'oublions pas que la puissance économique appelle la puissance économique, que les entreprises de décision, les holdings, les trusts, ainsi que toute la gamme des instituts financiers, auront toujours davantage tendance à se concentrer. Les conséquences en seront que Bâle, Genève et Zurich, grâce à leur esprit d'initiative, à leur sens commercial et à leurs liaisons aériennes internationales, acquerront une suprématie toujours plus prononcée.

La prolongation de la navigation rhénane jusqu'à Eglisau, c'est-à-dire jusqu'aux portes de Zurich et de Winterthur, aura pour effet d'accentuer encore cette évolution.

Déjà aujourd'hui, le revenu moyen de ces trois cantons est supérieur au double du revenu moyen d'Obwald et de Nidwald. Prenons garde qu'il n'y ait bientôt une Suisse riche et une Suisse pauvre et que demain, par leur développement économique et financier, les cantons de Bâle, Genève et Zurich ne mettent en péril les structures politiques mêmes de la Suisse.

C'est pour créer une alternative à ce phénomène de concentration – qui pourrait, nous le répétons, compromettre un jour l'équilibre de la Confédération – que le Conseil-exécutif a décidé de ne pas fermer la porte à la navigation fluviale sur l'Aar. Celle-ci pourrait, à longue échéance, irriguer économiquement et financièrement des régions pouvant facilement supporter un développement économique plus prononcé.

En ce qui concerne la procédure, il appartient au Conseil fédéral de présenter un nouveau rapport et des propositions aux Chambres fédérales. Ce rapport est attendu pour cette année. La commission du Conseil des Etats reprendra alors l'examen de la question de la navigation fluviale interrompu depuis 1966.

En résumé, dans son préavis, le Conseil-exécutif s'est prononcé pour la protection du tracé de l'Aar. Il a ainsi réservé l'avenir. Ce faisant, il a le

sentiment d'avoir exprimé une opinion qui pourrait être celle de la majorité des citoyens.

Berger. Ich bin von der Antwort nicht befriedigt.

Interpellation Schweizer Bern (namens der sozialdemokratischen Fraktion) — Staatsschreiberwahl

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 83 hievor)

Graf. Je n'ai rien à ajouter à ce qu'a dit M. Schweizer hier. L'interpellation a été déposée et motivée et nous attendons la réponse du gouvernement.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es wurde die Frage aufgeworfen, gestützt auf welche verfassungsmässigen und rechtlichen Grundlagen der Regierungsrat seinen Einervorschlag für die Wahl des Staatsschreibers unterbreitet habe. Darauf können wir folgendes antworten:

Im Artikel 8 des Dekretes betreffend die Organisation der Staatskanzlei vom 16. November 1891 heisst es: «Der Staatsschreiber wird vom Grossen Rat auf einen unverbindlichen Vorschlag des Regierungsrates gewählt.» Nun ist dieses Dekret durch das neue Dekret vom 1. Februar 1971 über die Organisation des Regierungsrates und der Präsidialabteilung ersetzt worden. In diesem Dekret steht nichts mehr über dieses Vorschlagsrecht der Regierung. Es stellt sich somit die Frage, ob bei dieser Situation, die ganz kurzfristig eingetreten ist, die Regierung noch kompetent war, einen Vorschlag zu machen oder nicht. Die Regierung wurde durch den Regierungspräsidenten orientiert, die Präsidentenkonferenz habe sich in dem Sinne geäussert, die Regierung möchte entsprechende Vorschläge zuhanden des Grossen Rates unterbreiten. Gestützt auf diese Orientierung beschloss dann die Regierung, diesem Wunsche zu entsprechen. Von der Sache her gesehen verhält es sich ja so, dass der Staatsschreiber in erster Linie Mitarbeiter des Regierungsrates ist. Nachdem ein gewisses Mitspracherecht des Regierungsrates, wenn man dem so sagen will, d. h. das Recht auf eine unverbindliche Ansichtsäusserung, im alten Dekret ausdrücklich vorgesehen war und im neuen Dekret nach unserer Meinung nicht ausgeschlossen wird, namentlich dann nicht, wenn von der Präsidentenkonferenz ein bezüglicher Wunsch ausgedrückt worden ist, hatten wir keinen Anlass, diesem Begehren nicht zu entsprechen. In der Vergangenheit wurden sowohl Einer- wie Zweiervorschläge unterbreitet. Im alten Dekret steht nichts über Einer- oder Zweiervorschläge. Das vorletzte Mal wurde ein Zweiervorschlag unterbreitet, das letzte Mal nur ein Einervorschlag. Man war deshalb der Auffassung, es liege im Ermessen des Regierungsrates, hier den Vorschlag zu machen, den er als richtig erachtet, besonders auch deshalb, weil diesmal nicht nur die Staatsschreiberwahl, sondern auch die Vizekanzlerwahl vorzunehmen ist. Es wurde offenbar kritisiert, dass man nichts davon gesagt habe, dass mehrere Vorschläge zur Diskussion gestanden hätten. Ich habe das Communiqué der Staatskanzlei vor mir, das gelautet hat: «Nach Kenntnisnahme der eingetroffenen Anmeldungen beschliesst der Regierungsrat, dem Grossen Rat . . .». Es ist ja nicht üblich, dass die Regierung bekanntgibt, mit welchem Stimmenverhältnis, ob mit Mehrheitsbeschluss oder einstimmig, die Beschlüsse gefasst worden sind. Nachdem die Unterbreitung eines Einervorschlages beschlossen worden war, sah sich die Regierung nachher auch nicht veranlasst, noch weitere Kandidaten zu erörtern. Nach dem Wortlaut der Interpellation wird offenbar in erster Linie die Unterbreitung eines Einervorschlages beanstandet. Wie bereits gesagt, bestehen aber keine Vorschriften, wonach die Regierung einen Zweiervorschlag hätte unterbreiten müssen, unter den gegebenen Aspekten und mit Rücksicht auf die ganze Konstellation war die Unterbreitung eines Einervorschlages sicher gerechtfertigt.

Es ist dies die vorläufige Antwort des Regierungsrates auf die dringliche Interpellation Schweizer (Bern).

Le Président. Le président ou le vice-président du groupe socialiste est autorisé à déclarer s'il est satisfait de la réponse du gouvernement.

Schweizer (Bern). Ich möchte zuerst dem Regierungsrat danken, dass er in der heutigen Sitzung diese Interpellation als dringlich erklärt und sie bereits beantwortet hat. Es ist das nicht unbedingt selbstverständlich.

Über die Antwort bin ich vollständig unbefriedigt. Was seit gestern auch in der Wandelhalle herumgeboten worden ist, sei es von der Regierung selber oder von anderer Seite, entspricht der Wahrheit absolut nicht. Dass die Präsidentenkonferenz von der Regierung verlangt habe, einen Einervorschlag zu unterbreiten, wird nicht nur vom Präsidenten der sozialdemokratischen Fraktion bestritten. Gestern kam auch der Präsident der freisinnigen Fraktion zu mir und erklärte mir, er habe es nicht in Ordnung gefunden, dass von der Regierung ein Einervorschlag unterbreitet wurde. Wenn dies von der Präsidentenkonferenz beschlossen worden wäre, so hätte der Sprecher der freisinnigen Fraktion sicher nicht eine solche Erklärung abgegeben.

Ich hatte vorhin Gelegenheit, ins Protokoll jener Sitzung der Präsidentenkonferenz Einsicht zu nehmen. Niemand verlangte, dass der Regierungsrat einen Einervorschlag unterbreite, Nun erwähnte der Justizdirektor ein Dekret aus dem letzten Jahrhundert. Zum Glück ist dieses Dekret nicht mehr gültig, und zum Glück ist im neuen Dekret eine Bestimmung, wie sie im alten Dekret bestanden hat, nicht mehr enthalten. Da nun der Regierungsrat gefunden hat, es sei trotzdem eine Aufforderung erwartet worden, so muss ich das kategorisch bestreiten. Es wurde keine Aufforderung für einen Einervorschlag erwartet. Auch mit der Formulierung, die zitiert worden ist, kann man sich nicht zufrieden geben. Es sieht so aus, als ob

der Regierungsrat den Grossen Rat hier vor ein fait accompli stellen wollte. Ich wiederhole deshalb nochmals: Das Verhalten des Regierungsrates, der sonst nicht unbedingt informationsfreundlich ist, während er im vorliegenden Fall so informationsfreudig war, dass er mit einer voreiligen Meldung vorgeprellt ist, ist für die Mitglieder der sozialdemokratischen Fraktion vollständig unverständlich.

Le Président. Je considère que le Grand Conseil a admis tacitement que la discussion soit ouverte au sujet de cette interpellation. Je donne maintenant la parole à M. Mischler, premier vice-président du Grand Conseil, qui fera une déclaration au nom de la Conférence des présidents.

Mischler. Ich bin sehr erstaunt, dass das Gerücht zirkuliert – heute morgen sieht es allerdings so aus, als ob es sich nicht um ein Gerücht handeln würde –, die Präsidentenkonferenz hätte dem Regierungsrat praktisch den Auftrag erteilt, einen Vorschlag zu unterbreiten. Die Präsidentenkonferenz besitzt keine Kompetenz, der Regierung in diesem Sinne Aufträge zu erteilen. Ich habe mich noch bei Kollegen erkundigt, die an der Präsidentenkonferenz anwesend waren, ob sie sich erinnern könnten, was dort diskutiert worden ist. Alle Kollegen, die ich konsultiert habe, bestätigten mir, was auch ich noch in Erinnerung hatte. Es stimmt also nicht, was behauptet wird, dass die Regierung von der Präsidentenkonferenz diesbezüglich einen Auftrag erhalten hätte. Ich habe das Protokoll jener Konferenz vor mir. Es handelt sich allerdings nur um ein summarisches Protokoll, das nicht die einzelnen Voten wiedergibt. Sinngemäss ist darin aber doch enthalten, was an der Präsidentenkonferenz diskutiert worden ist. Es muss sich bei dieser Sache also zum mindesten um ein grosses Missverständnis handeln. Im Protokoll steht folgendes: «Wahl des Staatsschreibers und des Vizestaatsschreibers. Herr Regierungsrat Dr. Tschumi gibt die Stellungnahme der Regierung bekannt, welche den Entscheid, ob diese Wahl im Februar oder im Mai stattfinden soll, dem Grossen Rat überlassen möchte. Einerseits wäre es sehr erwünscht, dass die Staatskanzlei wieder einen Vorsteher erhält; anderseits ist es nicht Sache der Regierung, den Zeitpunkt dieser politischen Wahl festzusetzen. Aus der Diskussion ergibt sich:

a) Dieses Geschäft wird von den Fraktionen am Montagmorgen, 1. Februar 1971, beraten.

b) Zu Beginn der Session werden die Fraktionspräsidenten dem Grossratspräsidenten von der Beschlussfassung Kenntnis geben.

c) Nachdem der Grosse Rat das Dekret betreffend Organisation des Regierungsrates und der Präsidialabteilung verabschiedet hat, wird er ersucht werden, das Datum der Wahl zu bestimmen.»

Dies wurde an der Präsidentenkonferenz diskutiert und nichts anderes. Auch die Presse hat in diesem Sinne berichtet. Ich verweise namentlich auch auf einen Artikel der «Neuen Berner Zeitung». Im Namen der Präsidentenkonferenz möchte ich also erklären: Wir haben nur die Art des Vorgehens diskutiert. Ursprünglich vertrat man nämlich die Auffassung, die Präsidentenkonferenz sollte sich dazu äussern, wann diese Wahl zu treffen sei. Auch das haben wir abgelehnt, weil wir der Meinung sind, es sei Sache des Rates, darüber zu entscheiden, wann diese Wahl erfolgen soll.

Staender. Das Votum von Kollega Schweizer (Bern) veranlasst mich, hier folgende Erklärung abzugeben:

Ich habe mit ihm gesprochen über die Publikation der regierungsrätlichen Verhandlungen, in der die Vorschläge ausgearbeitet worden sind. Ich habe meine Meinung ihm gegenüber vertreten und gesagt, es sei von mir aus gesehen merkwürdig, dass die Regierung, die sonst nicht informationsfreudig sei, in diesem Fall sehr übereilt informiert habe. Von mir aus gesehen hätte die Regierung auch den zweiten Namen nennen können. Das hätte der ganzen Sache keinen Abbruch getan. Das habe ich gesagt, und dazu stehe ich. Ich habe es aber nicht so gesagt, wie es Herr Schweizer hier pointiert ausgeführt hat.

Nun muss ich noch eine Bemerkung zur Präsidentenkonferenz machen: Die Erklärungen von Herrn Mischler mit einem Zitat aus dem Protokoll sind nicht vollständig. Ich muss hier, den Tatsachen entsprechend, sagen, dass Herr Regierungspräsident Dr. Tschumi an jener Präsidentenkonferenz erklärt hat, die Regierung werde sich sehr wahrscheinlich auch mit der Kandidatenfrage befassen und dem Rate einen unverbindlichen Vorschlag unterbreiten. An diese Wendung kann ich mich sehr gut erinnern. Ich habe dafür ein gutes Gedächtnis. Diese Erklärung aber wurde an der Präsidentenkonferenz nicht diskutiert. Man nahm sie einfach stillschweigend zur Kenntnis.

Krauchthaler. Ich möchte die Schlussfolgerungen aus der heutigen Diskussion ziehen, und zwar scheinen sie mir dahin zu gehen, dass man von der Präsidentenkonferenz wohl ein möglichst wortgetreues Stenogramm erstellen sollte und nicht bloss ein Beschlussprotokoll; sonst können eben verschiedene Meinungen und Interpretationen auftauchen.

Wir haben das Staatsschreibergeschäft in der Präsidentenkonferenz diskutiert, und ich habe verhältnismässig lange zugehört. Ich habe dann am Schluss meiner Äusserungen den Wunsch bekanntgegeben oder den Antrag gestellt, dass die Regierung, wie bei den letzten beiden Staatsschreiberwahlen, auch diesmal einen Vorschlag unterbreiten sollte. Stillschweigend wurde diesem Wunsch entsprochen, und der Regierungspräsident erklärte, die Regierung werde sich damit befassen. Nachher hat die Regierung offenbar über dieses Geschäft beraten und dann gefunden, sie mache einen Einervorschlag. Ich glaube, dieses Recht steht der Regierung zu. Die Frage, ob dies geschickt war oder nicht, wird man verschieden beurteilen können – vom einen Gesichtspunkt aus war es sicher geschickter als vom andern! (Heiterkeit)

Auf der andern Seite wollen wir zum Abschluss dieser Debatte die Realitäten in den Vordergrund stellen. Diese gehen dahin, dass sicher fast jedes

Ratsmitglied, das sich mit der Staatsschreiberwahl bechäftigen muss, bereits vor 14 Tagen wusste, dass es eine Kampfwahl gibt. Einzig die Kandidaten waren damals noch nicht bekannt. Sie wurden später bekannt, und vielleicht ist verschiedenes in bezug auf die Publikation nicht geschickt erfolgt. Die erste Publikation las ich in der «Tagwacht». Dort stand, der nächste Staatsschreiber sei Dr. Kurt Meyer. Es wurde nur das Wort «Staatsschreiber» verwendet, von «Kandidat» stand nichts. Was die Regierung publiziert hat, habe ich zu meinem Leidwesen bis jetzt noch gar nicht gelesen, weil ich noch nicht dazu gekommen bin. Ich werde das nachholen müssen. Ich kann also das Geschickte oder weniger Geschickte dieser Publikation nicht beurteilen.

Nun stehen wir vor einer Staatsschreiberwahl, in der zwei Kandidaten mit genau gleich langen Spiessen nominiert werden. Ich glaube sagen zu können, dass mindestens 99,99 Prozent der Grossräte heute schon wissen, für wen sie stimmen werden. Das sind die Realitäten.

Freiburghaus. Es ist bedauerlich, dass jetzt eine Kontroverse über das, was an der Präsidentenkonferenz diskutiert wurde, entstanden ist. Man sprach von einem Stenogramm. Besser wäre vielleicht sogar ein Tonband, um jede Unklarheit auszuschliessen.

Ich kann hier bestätigen – ich habe gut zugehört –, dass die Regierung nicht zur Präsidentenkonferenz erschienen ist in der Absicht, wie bisher einen Vorschlag zu unterbreiten. Herr Regierungspräsident Tschumi war an der Präsidentenkonferenz anwesend und erklärte: «Sie können das beschliessen. Wenn Sie wünschen, dass die Regierung einen Vorschlag macht, so wird sie diesen vorbereiten.» Nachher haben wir darüber diskutiert. Man diskutierte auch darüber, ob man die Wahl im Februar oder im Mai vornehmen will. Ein Teil sprach sich für die Vornahme der Wahl im Februar aus, während andere erklärten, die Frist sei zu kurz. Man beschloss dann in der Form eines Kompromisses, es den Fraktionspräsidenten anheimzustellen, am Montag darüber zu beraten, und nachher solle der Grosse Rat entscheiden, wann er die Wahl vornehmen will. So liefen die Dinge, die dann allerdings in der Presse nicht ganz richtig wiedergegeben worden sind. Es stand in der Presse die fettgedruckte Überschrift «Staatsschreiberwahl erst im Mai». Das stimmt nicht. Ich zeigte diese Pressemeldung noch dem Regierungspräsidenten und machte ihn auf diese Ungenauigkeit aufmerksam. Daraufhin wurde die Angelegenheit weiter verfolgt, indem sich die Fraktionspräsidenten äusserten. Allgemein bestand die Meinung, man sollte gleich vorgehen, wie man bisher immer vorgegangen ist, indem die Regierung die Staatsschreiberwahl vorbereitet hat. Was heisst nun eine Staatsschreiberwahl vorbereiten? Es kann bestimmt nicht nur darum gehen, welche Farbe wir für den Wahlzettel wählen, sondern es geht um eine personelle Vorbereitung. Ich habe dann noch erklärt, die Regierung solle darnach trachten, die Unterlagen über alle genannten Kandidaten zu beschaffen. Ich glaube, es wäre falsch, der Regierung vorzuwerfen, sie habe hier gespurt; die Präsidentenkonferenz war vielmehr allgemein der Meinung, man mache es wie bis jetzt, die Regierung solle die Staatsschreiberwahl vorbereiten. Man sprach nicht von einem Einer- oder einem Zweiervorschlag. Dabei sind wir verblieben. Es ist ganz klar, dass es sich um eine politische Wahl handelt, und nachdem nun dieses Geschäft vielleicht nicht so gelaufen ist, wie man es sich an einigen Orten vorgestellt hat, so trifft dafür weder die Regierung noch die Präsidentenkonferenz eine Schuld. Es wäre falsch, jetzt Sündenböcke zu suchen, wo gar keine vorhanden sind.

Schweizer (Bern). Es geht mir nicht darum, Sündenböcke zu suchen, sondern es geht mir darum, das festzustellen, was wir in der vorhergegangenen Debatte auch von Herrn Regierungsrat Huber und von verschiedenen Ratsherren gehört haben: Wir müssen zu unserer Rechtsstaatlichkeit Sorge tragen. Darüber können wir nicht hinwegschreiten. Ich stelle nach dieser Diskussion erst recht fest, dass der Regierungsrat keine Rechtsgrundlagen hatte, um auf diese Weise zu handeln. Man sagt nun, man habe es vorher auch so gehalten. Bei der letzten Staatsschreiberwahl lagen aber ganz andere Voraussetzungen vor. Es war keine Kampfsituation. Man kann sich deshalb nicht einfach auf die letzte Staatsschreiberwahl beziehen. Wir haben in unserem Interpellationstext auch nur formuliert, dass wir Auskunft darüber haben möchten, auf welche verfassungsrechtlichen und rechtsstaatlichen Gründe sich der Regierungsrat stützte. Ich stelle zum Abschluss dieses Gespräches fest, dass er sich nicht auf rechtsstaatliche Motive stützen kann, und das finde ich bedenklich, nachdem in diesem Ratssaale noch heute morgen wieder betont worden ist, wie wir zu unserem Rechtsstaat Sorge tragen müssten. Bestimmt wollen wir zu unserem Rechtsstaat Sorge tragen; wir sollten dann aber auch vom Regierungsrat erwarten dürfen, dass er sich an diese Regel hält.

Tschumi, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur auf die Präsidentenkonferenz zurückkommen und festhalten, dass die Ausführungen von Herrn Krauchthaler zutreffend sind. Er hat die Frage aufgeworfen, ob die Regierung einen Vorschlag machen soll oder nicht, wie das seinerzeit bei der Wahl von Herrn Stucki der Fall war und vor allem auch bei der Wahl von Herrn Hof, wo es ebenfalls zu einer Kampfwahl zwischen den beiden Kandidaten Hof von der Freisinnig-demokratischen Partei und Dr. Wagner von der BGB-Partei kam. Aus der Diskussion in der Präsidentenkonferenz ging diesmal hervor, dass die Präsidentenkonferenz es stillschweigend der Regierung überlassen hat, das Vorgehen zu bestimmen, wie diese Staatsschreiberwahl vorgenommen werden soll, und man überliess es auch der Regierung, ob sie einen Vorschlag machen will oder nicht. Ob es ein Einer- oder ein Zweiervorschlag sein soll, darüber wurde nicht gesprochen. Das sind die Tatsachen, wie sie sich aus der Präsidentenkonferenz ergeben haben.

Kantonalbank von Bern — Abänderung des Gesetzes vom 8. Dezember 1963

(Siehe Nr. 11 der Beilagen)

Zweite Lesung

Eintretensfrage

Hirt, Präsident der Kommission. An diesem Gesetzesentwurf wurde seit der ersten Lesung nicht viel geändert. Sie wissen, dass der Gesetzesentwurf in der ersten Lesung reibungslos durchging bis auf den Artikel 12 Absatz 1, wo festgelegt war, dass die Generaldirektoren inskünftig durch den Regierungsrat statt wie bisher durch das Volk gewählt werden sollen. Zu diesem Artikel wurde ein Antrag eingereicht, man möchte den Grossen Rat und nicht den Regierungsrat als Wahlbehörde vorsehen. Dieser Antrag wurde von der Kommission zur Prüfung entgegengenommen. Die Kommission hat dann beschlossen, diesem Antrag stattzugeben. Auch die Regierung ist damit einverstanden, so dass für die zweite Lesung nur die Bestimmung in Artikel 12 Absatz 1 eine Änderung im erwähnten Sinne erfahren hat.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

I.

Ingress

Angenommen.

Art. 10

Angenommen.

Art. 12

Hirt, Präsident der Kommission. Der Artikel 12 Absatz 1 würde nun lauten: «Die Zahl der Generaldirektoren wird durch Beschluss des Grossen Rates festgelegt. Die übrige Organisation der Generaldirektion wird durch Verordnung des Regierungsrates bestimmt.» Ich glaube, diese Formulierung entspricht dem gestellten Antrag.

Angenommen.

Art. 27

Angenommen.

II.

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfes: 98 Stimmen (Einstimmigkeit)

Aufhebung des Grossratsbeschlusses vom 21. November 1928 betreffend die Instruktion der Vertreter des Staates Bern in der Generalversammlung der BKW durch den Grossen Rat

Schriftlicher Vortrag der Finanzdirektion:

«1. Im Jahre 1925 reichte Grossrat Egger eine Motion ein, welche die Neuordnung des Mitspracherechtes staatlicher Organe bei den Bernischen Kraftwerken zum Ziele hatte. Der Staat war mit der für diese Zeit erheblichen Summe von 45 Millionen Franken am Grundkapital der BKW beteiligt. Trotzdem genoss die BKW eine grosse Selbständigkeit, besass doch der Verwaltungsrat eine unbeschränkte Finanzkompetenz. Dieser Zustand, dass ein kleines Gremium eine unbeschränkte Dispositionsbefugnis über das vom Staat zur Verfügung gestellte Vermögen besass, wurde verschiedentlich kritisiert, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Ausbau der Kraftwerke Oberhasli. Die Motion Egger führte nun zunächst dazu, dass die BKW durch eine Statutenrevision die Kompetenzen des Verwaltungsrates beschnitt und die Generalversammlung zum Bau neuer und zum Erwerb bestehender Elektrizitätswerke sowie zur Beteiligung an solchen als zuständig erklärte, sofern damit ein Kapitalaufwand von mehr als drei Millionen Franken verbunden war. Ausserdem entsprach der Grosse Rat in der Folge auch dem Motionär, indem er am 21. November 1928 einen Beschluss fasste, wonach die Instruktion der Vertreter des Staates in der Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke immer dann durch den Grossen Rat zu erfolgen hat, wenn ein Bau, ein Erwerb oder eine Beteiligung Verhandlungsgegenstand der Generalversammlung ist.

2. Die Instruktion von Vertretern in der Generalversammlung der BKW stellt in erster Linie eine Verwaltungshandlung dar, die – wie die Instruktion anderer Staatsvertreter – grundsätzlich dem Regierungsrat obliegt. Dass diese Befugnis des Regierungsrates im Jahre 1928 ohne verfassungsrechtliche Grundlage dem Grossen Rat übertragen worden war, erscheint heute in rechtlicher Hinsicht als fragwürdig. Die Kompetenzen des Grossen Rates sind nämlich in der Staatsverfassung abschliessend aufgezählt. Insbesondere kann der Grosse Rat eine ausserhalb der Gesetzgebung liegende Tätigkeit ohne Verletzung des Grundsatzes der Gewaltentrennung nur kraft einer ausdrücklichen Verfassungsbestimmung ausüben. Eine solche bestand jedoch für die Instruktion der Staatsvertreter bei der BKW nie. Dem Grossen Rat steht allerdings die Oberaufsicht über die Regierung und die Staatsverwaltung zu. Die Oberaufsicht ermächtigt indessen den Gesetzgeber nicht, selber anstelle der verantwortlichen Regierungs- und Verwaltungsstellen administrativ tätig zu werden.

Die Instruktion der Staatsvertreter durch den Grossen Rat stellt somit eine verfassungswidrige Anomalie dar und ist zu beseitigen.

3. Der Grossratsbeschluss vom 21. November 1928 ist freilich auch deshalb aufzuheben, weil er von der neuen Gesetzgebung überholt worden ist. So hat insbesondere die 1965 in die Staatsverfassung eingeführte Befugnis des Grossen Rates, über

die Verleihung, Abänderung, Erneuerung und Übertragung von Wasserkraftkonzessionen zu entscheiden, diesem ermöglicht, erheblichen Einfluss auf die Erstellung sämtlicher Kraftwerkanlagen zu nehmen. Ferner hat das Gesetz vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1954 über die Nutzung des Wassers wesentlich dazu beigetragen, die Ausbeutung der Wasserkraft zu ordnen. Was insbesondere die Kontrolle des Finanzgebarens der BKW anbetrifft, sei auf das Gesetz vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern verwiesen, welches den Bereich der dem Regierungsrat und dem Grossen Rat dienenden Finanzkontrolle auch auf die juristischen Personen, an welchen der Staat finanziell beteiligt ist, ausgedehnt hat. Schliesslich ist in der Vollziehungsverordnung vom 20. Dezember 1968 zum Finanzhaushaltgesetz ausdrücklich die Pflicht der Staatsvertreter verankert worden, von der vorgesetzten Behörde Instruktionen einzuholen.

Aus diesen genannten Gründen ist es gerechtfertigt, den Grossratsbeschluss vom 21. November 1928 aufzuheben.»

Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Der Grossratsbeschluss vom 21. November 1928 betreffend die Instruktion der Vertreter des Staates in der Generalversammlung der BKW wird aufgehoben und die Instruktion dieser Staatsvertreter dem Regierungsrat überlassen.

Kautz, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Beschlussesentwurf, der Ihnen vorgelegt wird, basiert auf dem übersichtlich geordneten Vortrag, den Sie erhalten haben. Ich fasse kurz folgendes zusammen:

Der Verwaltungsrat der BKW hatte seinerzeit eine ausserordentlich grosse Kompetenz nicht nur in finanzieller Art, sondern auch in bezug auf die Entscheidungsbefugnisse, wenn es beispielsweise darum ging, sich an einem neuen Kraftwerk zu beteiligen oder selber ein Objekt zu bauen. Durch die Motion Egger aus dem Jahre 1925 wurde im Jahre 1928 diese Entscheidungsbefugnis des Verwaltungsrates stark eingeschränkt. Damit war auch der Wunsch des Motionärs verbunden, es möchte die Instruktion der Staatsvertreter nicht durch den Regierungsrat, sondern durch den Grossen Rat erfolgen. Diesem Begehren wurde stattgegeben.

Nun haben Sie im Abschnitt II des Vortrages gesehen, dass diese Angelegenheit allerdings sehr problematisch ist. Die Instruktion der Staatsvertreter ist eine Verwaltungshandlung, die normalerweise Sache der Exekutive ist, während im vorliegenden Fall diese Befugnis dem Grossen Rat zugeteilt wurde. Ich möchte erwähnen, dass diese Instruktion durch den Grossen Rat letztmals im Jahre 1965 erfolgt ist, als es um die Konzessionserteilung für das Kraftwerk Neubannwil-Flumenthal ging. Die Regierung vertritt nun die Auffassung, dass diese Verfassungswidrigkeit aufgehoben werden sollte. Es ist dies aber umso fraglicher, als seit dem Jahre 1965 nach der Staatsverfassung für die Verleihung, Abänderung und Erneuerung von Wasserrechtskonzessionen die Entscheidungsbefugnis dem Grossen Rat zusteht. Seit dem Jahre 1964, durch eine Abänderung des Wassernutzungsgesetzes, hat der Grosse Rat auch das ausschliessliche Kontrollrecht in bezug auf die Erneuerung von Wasserrechtskonzessionen.

Was das Finanzgebaren der BKW betrifft, hat der Staat insofern eine gewisse Kontrollmöglichkeit, als durch das Gesetz von 1968 über den Finanzhaushalt des Staates auch die juristischen Personen in die Finanzkontrolle eingeschlossen sind.

Alle diese Gründe führen dazu, dass Ihnen die Staatswirtschaftskommission empfiehlt, es sei der Beschluss vom Jahre 1928 aufzuheben, und die Instruktion der Staatsvertreter im Verwaltungsrat der BKW sei in Zukunft dem Regierungsrat zu überlassen.

Theiler. Namens der Landesringfraktion beantrage ich Ihnen, diese Vorlage abzulehnen. Ich will daraus keine weltbewegende Sache machen; so ganz bedeutungslos ist die Angelegenheit nun aber auch wieder nicht. Der Beschluss aus dem Jahre 1928 könnte plötzlich wieder grosse Aktualität erlangen. Wir könnten es nämlich eines Tages plötzlich bereuen, dass wir ihn so leichtfertig aufgegeben haben, nur weil wir ihn in den letzten Jahren nie gebraucht hatten. Der Beschluss wurde im Jahre 1928 – ich habe das Protokoll der damaligen Debatte gelesen – aus einem grossen Unbehagen heraus gefasst, indem man faktisch einen Staatsbetrieb de jure privatwirtschaftlich organisierte und dabei grosse Investitionen an Staatsgeldern vornahm, womit staatliche Handlungen von finanziell grosser Tragweite und von grosser Tragweite für die betroffenen Regionen der demokratischen Kontrolle entzogen wurden. Dieser Umstand hat nachher bis in die jüngste Vergangenheit immer wieder zu Konflikten geführt. Ich erinnere an die verschiedenen Auseinandersetzungen um die umstrittenen Kraftwerkbauten, wo sich die BKW zum Teil sehr vehement über berechtigte regionale Interessen und Bedürfnisse hinweggesetzt haben. Aus dieser Konfliktsituation heraus ergab sich dann die Wasserrechtsinitiative, die in dem Sinne Erfolg hatte, dass heute Wasserrechtskonzessionen durch den Grossen Rat beschlossen werden müssen, und zwar mit Referendumsmöglichkeit. Es betrifft dies jedoch nur die Konzessionen für bernische Gewässer, während der Beschluss aus dem Jahre 1928 viel weiter geht. Er bezieht sich auf alle Bauaufwendungen und Beteiligungen von über 3 Millionen Franken, und zwar auch auf Beteiligungen an ausserkantonalen Projekten. Dieser Beschluss könnte plötzlich aktuell werden, wenn es um die Erstellung eines Atomkraftwerkes geht, das umstritten ist, sei es im Kanton Bern oder ausserhalb unseres Kantons. Der Beschluss kann aber auch aktuell werden bei einer umstrittenen Freileitung, gegen die sich die Bevölkerung zur Wehr setzt. In einem solchen Fall kann es plötzlich bedeutungsvoll sein, dass der Grosse Rat zum voraus entscheiden und nicht erst nachträglich der Regierung sagen kann: Das hätte man nicht zulassen dürfen. Das Problem unserer Demokratie liegt gerade darin, dass sehr viele Entscheide gefällt werden, bevor die Räte und die Bevölkerung sich haben aussprechen können, so dass nachträglich nur noch Kritik geübt werden kann. Die erwähnte Bestimmung gibt dem

Grossen Rat die Möglichkeit, dann Einfluss zu nehmen, wenn der Entscheid noch nicht getroffen ist, d. h. bevor die Generalversammlung der BKW stattgefunden hat. Diese Möglichkeit sollten wir nicht leichtfertig aus der Hand geben. Solange wir diesen Beschluss nicht brauchen, ist es ein Zeichen dafür, dass wir mit der Politik der BKW einverstanden sind. Es könnte aber auch wieder einmal anders sein. Ich ersuche Sie daher, diese Vorlage abzulehnen.

Bühler. Ich hatte nicht im Sinn, zu diesem Geschäft zu sprechen. Das Votum von Herrn Theiler hat mich jedoch auf den Plan gerufen, und zwar in meiner Eigenschaft als Präsident des Oberländischen Bundes zur Erhaltung unserer Gewässer, der im Jahre 1963 gegründet wurde und Ende 1970 aufgelöst und in den Naturschutzverein übergegangen ist. Wir haben in Zusammenarbeit mit den Fischern und mit den Naturschutzkreisen wesentlich dazu beigetragen, dass die Verfassung im Jahre 1965 geändert wurde. Ich danke Herrn Theiler für seine sehr sympathischen Worte zugunsten des Wassers. Unsere Kreise vertreten aber die Auffassung, dass in erster Linie das Recht gelten muss, und wir können den Kampf zur Erhaltung unserer Gewässer, gestützt auf die geltende Rechtsordnung (Verfassung und Gesetz), weiterführen. Unsere Organisation kann der Aufhebung des Beschlusses aus dem Jahre 1928, welcher der Verfassung nicht entspricht, ohne Bedenken zustimmen. Wir Oberländer werden mit unseren Freunden im ganzen Kanton weiterhin Mittel und Wege finden, um auf legalem Boden für unsere Interessen zu kämpfen. Wir brauchen dazu diesen verfassungswidrigen Beschluss nicht.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vom Grossen Rat wurde mehrmals gewünscht, die Verwaltung sei zu rationalisieren. Dazu gehört auch eine Vereinfachung der Geschäftsabwicklung im Grossen Rat. Es werden immer neue Beschlüsse gefasst, so dass man nicht darum herumkommt, überflüssige Beschlüsse aus der Gesetzgebung früherer Jahre auszuscheiden. Was Ihnen mit dem vorliegenden Geschäft unterbreitet wird, liegt im Sinne dieser Rationalisierungsmassnahmen. Als der hier zur Diskussion stehende Beschluss gefasst wurde, stand man vor dem Bau der Kraftwerke Oberhasli. Damals befürchtete der Grosse Rat – die Bernischen Kraftwerke waren damals nicht so stark wie heute –, die BKW seien vielleicht nicht in der Lage, die elektrische Energie, die dort produziert wird, abzusetzen, wodurch sie in eine finanziell schlechte Situation geraten könnten, die den Staat tangieren würde. Aus diesem Grunde wollte man die Hand auf die Sache legen. Dieses Vorgehen war damals vielleicht verständlich, weil zur Erteilung der Wasserrechtskonzession der Regierungsrat zuständig war, für die finanziellen Belange dagegen allein die Gesellschaft nach Obligationenrecht. Da der Staat die Aktienmehrheit besass, nahm der Grosse Rat in bezug auf die Instruktion der Staatsvertreter Einfluss. Mittlerweile wurde bekanntlich der Spiess umgedreht. Ein Teil der Wasserrechtskonzessionen wird heute durch den Grossen Rat erteilt, und das grundlegende Geschäft ist ja die Konzessionserteilung. Will ein Unternehmen um eine Konzession nachsuchen, so wird dieses Konzessionsgesuch in allen Teilen, von der technischen bis zur finanziellen Seite, vom Grossen Rat behandelt, der schliesslich ja oder nein sagt unter Vorbehalt des Referendums. Es ist deshalb sinnlos, in bezug auf den obligationenrechtlichen Teil, die Finanzierung, nochmals den Grossen Rat beschliessen zu lassen. Wir haben dies das letzte Mal beim Kraftwerk Neubannwil erlebt. Damals musste man vor dem Grossen Rat zweimal praktisch dasselbe sagen. Der Grosse Rat ist im übrigen mit der Regierung im Verwaltungsrat der BKW, wo diese Geschäfte beraten und beschlossen werden, sehr stark vertreten. Der Grosse Rat übt also schon dort, bei der Vorbereitung, seinen Einfluss aus und später auch bei der Konzessionserteilung. Der Rest nimmt auf dem obligationenrechtlichen Weg über die Aktiengesellschaft seinen normalen Verlauf. Wir sind froh über die BKW und die Verselbständigung ihrer Tätigkeit. Die BKW sind ein halbstaatliches, ja fast ein ganzstaatliches Unternehmen, denn der Staat Bern verfügt über 93 Prozent des Aktienkapitals, und der Grosse Rat hat überdies in dem Sinne, wie ich es jetzt ausgeführt habe, die Möglichkeit, bei der Erteilung der Wasserrechtskonzessionen einzugreifen. Das bezieht sich nur auf die Laufwasserwerke. Für die Atomkraftwerke wie Mühleberg besitzt der Grosse Rat noch eine weitere Bremsmöglichkeit. Hier läuft das Vorverfahren zur Erteilung der Bewilligung bei den Bundesbehörden, doch hat der Grosse Rat nach der Verfassung, auch wenn der Bund den Standort bewilligt hat, gleichwohl die Möglichkeit, das Geschäft zu unterbinden, nämlich bei der Erteilung der Konzession zur Kühlwasser- oder Gebrauchswasserentnahme, und zu kontrollieren, ob die Sorgfaltspflichten erfüllt sind. Der Grosse Rat kann somit die Errichtung eines Atomkraftwerks, das vom Bund bereits bewilligt ist, über die Staatsverfassung verhindern. Er besitzt also schon dort die Möglichkeit zum Eingreifen.

Zur Frage der ausserkantonalen Beteiligung: Selbstverständlich hat der bernische Grosse Rat zu den Lauf- und Atomkraftwerken, die nicht auf unserem kantonalen Boden liegen, nichts zu sagen. Ich muss Sie aber darauf aufmerksam machen, dass diese ausserkantonalen Beteiligungen der BKW im einzelnen Fall im Vergleich zum gesamten Volumen des Unternehmens nicht ins Gewicht fallen. Ich glaube, soviel Zutrauen dürfen wir zu den Organen der BKW haben, die wir ja selber bestellen, dass in dieser Hinsicht nichts Nachteiliges für uns geschieht. Wir waren nämlich bis jetzt über diese Beteiligungen froh. Wir hätten die Stromversorgung im Kanton Bern nie garantieren können, wenn sich die BKW nicht an Werken in den Kantonen Wallis, Tessin und Graubünden beteiligt hätten. Prozentual gesehen sind die BKW bei den einzelnen ausserkantonalen Werken, verglichen mit dem Gesamtvolumen, mit 5 bis maximal 10 Prozent beteiligt. Diesbezüglich besteht also keine Gefahr, dass die Verwaltung der BKW etwas Unbotmässiges tun würde, und wenn sie es auch täte, so stünden ja dem Grossen Rat alle parlamentarischen Möglichkeiten offen, um dagegen vorzugehen. Ich bitte Sie also, dem vorliegenden Beschlussesentwurf, der eine wohlbegründete Rationalisierungsmassnahme bringt, zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Ablehnungsantrag Theiler .	15 Stimmen
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	78 Stimmen

Liegenschaftskauf in Langnau i. E.; Vertragsgenehmigung

(Beilage Nr. 1, Seite 7; französische Beilage Seite 8)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Kautz, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu die Grossräte Tschudin und Hirsbrunner, worauf der vorgelegte Antrag gutgeheissen wird.

Landerwerb für den Bau des National- und Hauptstrassennetzes

(Beilage Nr. 1, Seiten 7 und 8; französische Beilage Seite 8)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Kautz, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Liegenschaftsverkauf in Diemtigen

(Beilage Nr. 1, Seiten 8 und 9; französische Beilage Seiten 8–10)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Kautz, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu die Grossräte Marti, Sommer (Wabern) und Kunz (Oey-Diemtigen) sowie Finanzdirektor Moser, worauf der vorgelegte Antrag gutgeheissen wird.

Verkauf einer Baurechtsliegenschaft in Bolligen

(Beilage Nr. 1, Seite 9; französische Beilage Seite 10)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Kautz, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Liegenschaftskauf in Köniz

(Beilage Nr. 1, Seite 9; französische Beilage Seite 10)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Zingg, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Liegenschaftskauf in Utzenstorf

(Beilage Nr. 1, Seiten 9 und 10; französische Beilage Seiten 10 und 11)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Zingg, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu Grossrat Hess und Finanzdirektor Moser, worauf der vorgelegte Antrag gutgeheissen wird.

Landerwerb in Utzenstorf

(Beilage Nr. 1, Seite 10; französische Beilage Seite 11)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Zingg, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Le Président. Au cours de la session de novembre, la motion déposée par le groupe des PAB et développée par M. Gerber, ainsi que le postulat de M. Deppeler concernant une initiative cantonale aux Chambres fédérales en vue de la modification de l'article 24 de la loi fédérale de 1968 sur l'aide aux universités, ont été acceptés à une très forte majorité. Le 25 novembre, d'entente avec M. le directeur de l'instruction publique, et me fondant sur l'article 46 du règlement du Grand Conseil, j'ai décidé que cette affaire serait traitée par la commission d'économie publique afin que le Grand Conseil puisse en délibérer à la session de mai.

Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Achte Sitzung

Mittwoch, 10. Februar 1971,
9.00 Uhr

Vorsitzender: Präsident Cattin

Anwesend sind 194 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Baumberger, Christen O. W., Fuhrer, Lachat, Martignoni, Pieren.

Le Président. Monsieur le conseiller d'Etat, Messieurs,

La presse vient de nous révéler deux drames qui ont endeuillé plusieurs familles. Un jeune gendarme jurassien, l'appointé Pierre Kohler, de Porrentruy, est tombé en service commandé sous les balles d'un forcené, le président de tribunal Hublard, de Porrentruy également, échappant de justesse à la mort.

Le second drame est un accident de chemin de fer qui a provoqué la mort de nombreuses personnes, dont plusieurs Suisses. Aux familles en deuil, j'adresse les condoléances du parlement cantonal.

Motion Haltiner — Finanzkompetenzen

(Siehe Jahrgang 1970, Seite 586)

Haltiner. Mit meiner Motion möchte ich dem Grossen Rat einen weitern Schritt zur Rationalisierung und Vereinfachung der Regierungstätigkeit vorschlagen. Am 9. Mai des letzten Jahres hat das Volk der Einführung des fakultativen Finanzreferendums für Ausgabenbeschlüsse des Grossen Rates zwischen 1 und 10 Millionen Franken, und zweitens der Erhöhung der Ausgabenbefugnis des Regierungsrates von bisher 60 000 Franken auf 200 000 Franken je Geschäft mit der eindrücklichen Mehrheit von rund 51 000 gegen 36 000 Stimmen zugestimmt. – Die 200 000 Franken Ausgabenkompetenz des Regierungsrates, mit der sich die Motion befasst, ist als Kompetenz der Kollegialbehörde gedacht. Wenn der Regierungsrat – wie wir es im neuen Dekret über die Organisation beschlossen haben – wöchentlich an einem festen Tag zusammenkommt, kann er also je Geschäft bis 200 000 Franken Ausgaben beschliessen. Für die Ausgabenkompetenz der Direktionen und Abteilungsvorsteher gilt die alte Ordnung, nämlich Artikel 39 des Finanzhaushaltgesetzes vom 29. September 1968. Vor zwei Jahren war die verfassungsmässige Korrektur noch nicht vollzogen. Nach alter Ordnung kann jede Direktion mit Zustimmung der Finanzdirektion bis zu 10 000 Franken verfügen, ohne Zustimmung der Finanzdirektion bis zu 2000 Franken. Es gibt allerdings einige Ausnahmen, die sich durch die Praxis aufgedrängt haben. So können die Vorsteher der Anstalten, nach Artikel 17 der Verordnung, bis 1000 Franken selbständig ausgeben. Man hat gesehen, dass das zur Ausführung der normalerweise anfallenden Geschäfte nicht ausreicht. Man musste Ausnahmen bewilligen für die Kleider, die Ausrüstungsgegenstände, für Materialien, Chemikalien, ärztliche Bedürfnisse, Reinigung, Heizung, und natürlich gelten besondere Vorschriften für den Ankauf von Vieh.

Die Bedenken, dass die bisherige Ordnung nicht genüge, sind schon in der Kommission angebracht worden, die der Grosse Rat zur Vorbereitung des Finanzhaushaltgesetzes eingesetzt hat. Sie sind auch in der Kommission für die Revision von Artikel 26 der Staatsverfassung angebracht worden, wo es um die Finanzkompetenzen des Regierungsrates als Kollegialbehörde ging, ferner in der Eintretensdebatte zur Verfassungsrevision, vom Februar 1970. – Ich war damals der Auffassung, dass die Beratungsökonomie nicht nur den Grossen Rat, sondern auch die Regierung erfassen müsse, und für diese eine Kompetenzdelegation einzuführen sei das wirksamste Mittel der Entlastung. Bei Beratung des Organisationsdekretes haben wir vernommen, dass die Regierung nun statt 9000 Geschäfte noch deren 3000 behandelt. Sie muss aber als Kollegialbehörde, infolge der Kompetenzregelung, immer noch viele Geschäfte behandeln. Mit meiner Motion möchte ich eine Änderung einleiten. Zwar ist das Gesetz über die Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens und die Delegation von Befugnissen, vom 7. Juli 1970, ein bedeutsamer Schritt auf dem Wege. Aber die Regierung wird damit zu wenig entlastet. Man muss das Schwergewicht auf die Verkürzung des Instanzenzuges und auf die Änderung für die Zuständigkeit in Sachfragen legen. Das Kompetenzverhältnis für Gesamtregierung und Einzeldirektion war früher 6 : 1, heute ist es 20 : 1. Dieses Missverhältnis muss berichtigt werden, und zwar bis zur Abteilung hinunter und vielleicht noch weiter. Ich hoffe, dass die Regierung in diesem Sinne vorgehe. Ich bitte Sie, die Motion erheblich zu erklären.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Motionär und ich haben schon mehrmals über diese Angelegenheit gesprochen, erstmals bei der Anpassung der Finanzkompetenzen im Jahre 1968. Bei Beratung des Finanzhaushaltgesetzes hat Herr Grossrat Haltiner auf diesen Punkt aufmerksam gemacht. Als man die Kompetenz der einzelnen Direktionsvorsteher auf Franken 10 000.— erhöhte (vorbehältlich Einwilligung der Finanzdirektion), geschah das unter dem Eindruck der bevorstehenden Verfassungsrevision, wo die Erhöhung der Finanzkompetenzen vorgesehen war. Ich machte damals kein Hehl daraus, dass ich einverstanden sei, wenn die Verfassungsänderung angenommen werde, auf diese Angelegenheit zurückzukommen. Heute bietet sich Gelegenheit, dazu gestützt auf die Motion Haltiner ein paar Worte zu sagen. Wenn der Grosse Rat der Auffassung ist, die Direktionsvorsteher sollen, natürlich im Einvernehmen mit der Finanzdirektion, eine

grössere Finanzkompetenz haben, beispielsweise zwischen 20 000 und 50 000 Franken, ist der Regierungsrat bereit, eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten. Eine solche Kompetenzdelegation würde die Sitzungen der Regierung weiter entlasten. Ein Anreiz, mehr Geld auszugeben, würde nicht geschaffen, weil die Direktionen an Budgetkredite gebunden sind und all diese Ausgaben schlussendlich der Zustimmung der Finanzdirektion bedürfen. – Wenn die einzelne Direktion mit dem Finanzdirektor nicht einverstanden ist, kommt die Angelegenheit ohnehin zum Entscheid vor die Kollegialbehörde.

Es stellt sich also die Frage, ob man dem einzelnen Regierungsrat und allenfalls weiteren Instanzen, durch Delegation, mehr Kompetenzen geben will. Für den letztern Fall bin ich skeptisch. Wie die Erfahrung lehrt, kann man das nicht gut verantworten. Schon bei der Ausgabenkompetenz der Anstaltsdirektoren von 1000 Franken ist die Neigung gross, ohne Rücksicht auf die Budgetkredite Geld auszugeben. Die Finanzdirektion hat keine Möglichkeit, bei den Ausgaben mitzuwirken, die im Kompetenzbereich der Anstaltsdirektoren gemacht werden. Die Fälle, in denen die Finanzkontrolle nachträglich einschreiten muss, sind zahlreich. Gerade gestern musste ich eine Reklamation anbringen, weil eine Konferenz der Anstaltsdirektoren beschlossen hat, in eigener Kompetenz die Schulgelder und Naturalien für ihren Sektor selbst festzulegen, ohne die Finanzdirektion zu befragen, die bekanntlich auf verschiedenen Sektoren der Verwaltung die Naturallöhne festlegen muss. Sie ersehen daraus, wie heikel es ist, diese Kompetenzen zu erhöhen. – Die gleiche Frage stellt sich dann auch für die Abteilungsleiter. Im Interesse der Verhinderung von ungleichem Recht im Kanton muss man bei der Delegation nach unten vorsichtig sein. Wir wollen diesen Fall besonders prüfen.

In diesem Sinne können wir die Motion von Herrn Grossrat Haltiner annehmen. Bei einer Gesetzesänderung müsste dann geprüft werden, ob die Festsetzung der Finanzkompetenzen gemäss Artikel 39 des Finanzhaushaltgesetzes von 1968 eventuell dem Grossen Rat übertragen werden soll, dies im Blick auf die Geldentwertung, die ständig weiter geht.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Motion Nobel (für die sozialdemokratische Fraktion) — Indirekter Finanzausgleich

(Siehe Jahrgang 1970, Seite 676)

Nobel. Dans le rapport présenté en décembre 1967 par la Direction des finances au Conseil-exécutif en vue de la discussion au Grand Conseil de la loi portant modification des prescriptions relatives aux subventions et redevances, on trouve une justification éloquente de la motion que nous soumettons à votre approbation.

Voici ce que disait ce rapport: «Alors que la compensation directe est régie par des dispositions détaillées sur les conditions à remplir pour avoir droit aux prestations et sur le calcul de ces dernières, tel n'est pas le cas pour la compensation indirecte. En dépit de la loi sur la compensation financière (celle du 15 février 1953), le canton de Berne n'a pas de loi unique avec des directives contraignantes sur les conditions à remplir et, surtout, sur le calcul des subventions à affectation déterminée. Font règle plutôt les lois et décrets qui contiennent des dispositions sur les subventions, avec des modes de calcul différents et sans limite en principe – contrairement à la compensation financière directe – le droit aux subventions.» Il ajoutait plus loin: «Les montants minimums et maximums des subventions accusent des différences considérables. Les taux minimums oscillent entre 5 et 52 %; les taux maximums entre 30 et 75 %. Les raisons en sont la différence dans l'appréciation de la nécessité d'une aide, l'existence ou non de subventions fédérales, l'appréciation de la charge financière, enfin le moment choisi pour la décision.»

Nous savons que le projet de loi sur la compensation financière qui nous était alors proposé avait pour objectif principal de remédier au déséquilibre des finances cantonales.

C'est donc dans cette perspective que la loi sur la compensation financière du 29 septembre 1968, le décret d'application du 2 septembre 1968 et l'ensemble des modifications législatives ainsi entraînées corrigent les défauts ci-dessus énumérés du système de compensation financière indirecte.

Si nous soulevons à nouveau le problème à peine deux ans plus tard, c'est dans une perspective entièrement différente, à partir des problèmes que pose la compensation financière indirecte entre canton et communes au niveau intercommunal. Notons en passant que le principe de base de la péréquation n'a, de l'aveu même de la Direction des finances dans son rapport, pas été abordé dans la nouvelle législation par manque de temps; nous pensons à une revision de la répartition des tâches, problème qui ne pourra être résolu séparément de celui de la régionalisation et des compétences réservées aux organes régionaux.

Mais pour en revenir aux exigences de cohérence, de simplicité et d'uniformisation dont fait état le texte de ma motion, examinons rapidement ce qui, en fait de rationalisation, a été réalisé pour la compensation indirecte en 1968. La principale mesure prise à ce titre est l'établissement d'un tarif progressif réglant soit le calcul, soit la réduction des subventions de manière uniforme, ceci sur la base, d'une part de la capacité contributive, de la quotité générale d'impôt et du facteur charge et, d'autre part, sur la base des moyens disponibles de l'Etat, par le jeu de 12 échelles.

Or ce tarif progressif ne s'applique jusqu'à présent qu'à certaines subventions à la construction. Lors de sa dernière session, le Grand Conseil a fixé par voie d'arrêté le montant maximal pouvant être promis par année pour les différentes catégories de subventions à la construction, de 1971 à 1974. De même, il a fixé le mode de calcul de chacune de ces subventions, c'est-à-dire:

- les échelles de subventions applicables en fonction des moyens financiers de l'Etat pour ladite période (abris pour la protection civile: échelle 45; routes communales: échelle 20; bâtiments pour la formation professionnelle: échelle 30; emplacements pour les concours de bétail: échelle 50;
- le taux de réduction lorsque les textes législatifs fixant les taux de subvention prévoient des dérogations (construction et équipement des établissements hospitaliers et écoles d'infirmières: réduction du double des pourcentages figurant dans le décret du 2 septembre 1968);

et renvoyé aux nouveaux décrets fixant le mode de calcul des subventions à la construction des écoles, des stations d'épuration et des installations d'élimination des ordures.

Restons-en à cet exemple de subventions à la construction qui ont subi les mesures de rationalisation les plus récentes, et examinons les taux de subvention auxquels aurait droit une commune dont la capacité contributive serait de 237,10, la quotité générale pondérée de 2,52 et la charge fiscale de 94,09, ces chiffres étant une moyenne des trois dernières années, et qui aurait décidé d'agrandir ou de construire les objets suivants: Abris de protection civile 14 %, route communale 4,34 %, installation d'incinération 32,5 %, école professionnelle 3,3 %, emplacement de concours 11,6 %.

Nous constatons que la part du canton aux frais de construction varie entre 1,6 % et 32,5 % selon l'objet.

Considérons maintenant l'ensemble des subventions, celles qui sont comptabilisées comme subventions à des tiers, les subventions dites «courantes» versées à toutes les communes, et les subventions à la construction, celles qui prévoient une répartition des charges entre le canton et un seul partenaire et celles qui prévoient une répartition des charges entre la Confédération, le canton et une ou toutes les communes. On constate que pour le classement des communes en différentes catégories d'«obligées» ou d'«obligeantes» et quels que soient les éléments déterminants pris en considération, des systèmes variant passablement entre eux quant à leur degré de différenciation ont été élaborés.

C'est ainsi que pour les subventions aux plans d'aménagement locaux, il existe trois classes; pour les subventions aux installations d'épuration des eaux usées, vingt-cinq classes. Pour les contributions aux traitements du corps enseignant des degrés primaire et secondaire, il existe quarante classes, établies sur la base de la capacité financière par classe. Pour les contributions aux traitements du corps enseignant des écoles professionnelles, ces quarante classes ont été ramenées à cinq classes, établies sur la même base.

Nous sommes donc en présence de trois éléments définitifs d'appréciation différents et, surtout, de quatre degrés de différenciation différents, et cela uniquement pour quatre exemples.

Dans le même ordre d'idées et en reprenant l'ensemble des subventions, on constate que la clef de répartition des frais supportés par le canton et par les communes est loin d'être uniforme.

C'est ainsi que pour les subventions d'exploitation aux écoles d'infirmières reconnues, le canton subvient aux $^4/_7$ et les communes aux $^3/_7$ des dépenses.

Pour le total des dépenses effectuées pour les œuvres sociales et admises à la répartition entre canton et communes, le canton subvient aux $^6/_{10}$ et l'ensemble des communes aux $^4/_{10}$. Pour le surplus des frais occasionnés par la création de conseils de prud'hommes, le canton subvient pour moitié et les communes pour l'autre moitié.

Pour la part cantonale aux prestations AVS, le canton subvient pour les deux-tiers et l'ensemble des communes pour le tiers restant.

Ces exemples pourraient être multipliés. Je crois cependant qu'ils doivent suffire pour démontrer qu'une information détaillée est indispensable.

C'est pourquoi j'insiste pour que le gouvernement réponde dans un délai raisonnable aux questions que nous avons posées dans notre motion.

Le Conseil-exécutif accepte la motion du groupe socialiste sous forme de postulat. Nous acceptons de transformer cette motion en postulat, mais nous demandons avec insistance que l'information à laquelle le Grand Conseil a droit lui soit donnée rapidement.

Nous répétons les objectifs que vise la motion:

– renseigner le Grand Conseil sur les subventions allouées par le canton aux communes, en récapitulant séparément les montants de base – et nous insistons sur ce détail – correspondant aux taux de subventionnement minima, et les montants supplémentaires;

– soumettre au Grand Conseil un ensemble de dispositions tendant à normaliser la manière de calculer les subventions en fonction de la capacité financière des communes;

– présenter au Grand Conseil, en liaison avec ces dispositions, un projet de réduction générale des montants affectés à la compensation financière indirecte, une contre-partie équitable étant offerte aux communes puisque, et nous le soulignons, il n'est pas question d'affecter moins que jusqu'ici à la compensation financière, notamment par le moyen d'une réadaptation du système de la compensation financière directe.

Messieurs les députés, je vous invite à accepter cette motion sous forme de postulat.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion von Herrn Grossrat Nobel visiert im wesentlichen drei Punkte an:

1. Gesamthafte Vorschriften, um die Subventionsberechnung im Verhältnis zur finanziellen Tragfähigkeit der Gemeinden zu vereinheitlichen.

2. Verschiebung der Mittel, die für den indirekten Finanzausgleich aufgewendet werden, zu Gunsten des direkten Finanzausgleichs.

3. Auskunft über die den Gemeinden gewährten Beiträge, unter Ausscheidung der Beiträge für den Finanzausgleich.

Im allgemeinen ist dazu folgendes zu sagen: Bei den Beiträgen an die Gemeinden und den direkten und indirekten Finanzausgleich handelt es sich um

wichtige, komplexe Fragen der Finanzpolitik. Die Vorschriften darüber sind nicht einfach zu handhaben, weil verschiedene Faktoren hineinspielen. Öfters werden nämlich die gleichen Beiträge nicht nur an Gemeinden, sondern auch an Private ausgerichtet, z. B. bei Wasserversorgungen, Waldwegen, Meliorationen. Bei der Bemessung geht es nicht nur um den Finanzausgleich, sondern schlussendlich auch um die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden. Dabei ist die Dringlichkeit der Aufgaben zu berücksichtigen. Der Gewässerschutz ist dringlicher als die Erstellung von Viehschauplätzen.

Gemeindeaufgaben, die in der Regel weniger als 50 000 Franken kosten, wird man wenig oder gar nicht subventionieren.

Schliesslich muss man unter Umständen Vorschriften des Bundes, z. B. auf dem Gebiet des Zivilschutzes, der Forst- und Landwirtschaft, des Gesundheitswesen berücksichtigen.

Sie sehen, da spielt vieles ineinander, Subventionen, Aufgabensektor, Mitwirkung des Bundes, Träger der Aufgabe. Das ist schwer in ein einheitliches System zu fügen.

Zum ersten Punkt: Das Gesetz vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung der Beitrags- und Abgabevorschriften sowie das Dekret über den direkten und indirekten Finanzausgleich haben die Grundlagen für eine Subventionsberechnung nach der finanziellen Tragfähigkeit der Gemeinden gebracht. Verschiedene Subventionen müssen lediglich vermehrt darauf ausgerichtet werden, insbesondere die Spitalbeiträge, deren Berechnung im Zusammenhang mit der Spitalgesetzgebung dann ohnehin vereinfacht werden muss. Der betreffende Gesetzesentwurf kommt nächstens vor den Rat. Eine Vereinfachung wäre auch bei den Beiträgen an Wasserversorgungen, Gewässerschutzanlagen und Schulhäuser zu prüfen. – Diesem Punkt der Motion betreffend Vereinheitlichung und Vereinfachung der Beitragsberechnung kann man zustimmen.

Hingegen wird sich der Punkt 2, betreffend die Verschiebung der Mittel, die für den indirekten Finanzausgleich aufgewendet werden, zu Gunsten des direkten, nicht verwirklichen lassen. Darauf könnten wir nicht eintreten. Es trifft zu, dass der direkte Finanzausgleich wesentlich kleiner ist (ca. 13 Millionen) als der indirekte (ca. 160 Millionen). Wie erwähnt sind die gesetzlichen Grundlagen für den direkten Finanzausgleich erst im Jahr 1968 neu festgelegt worden, wobei der direkte Finanzausgleich verstärkt wurde. Der direkte Finanzausgleich wird noch zunehmen, das ist im Gesetz vorgesehen.

Vom direkten Finanzausgleich profitierten bisher 288 Gemeinden, also etwa 59 Prozent aller Gemeinden. Geld aus dem indirekten Finanzausgleich erhalten alle Gemeinden. Beispielsweise beträgt die Subvention für den Schulhausbau mindestens 5 Prozent. Es wäre daher nicht möglich, den indirekten Finanzausgleich abzubauen und gleichzeitig allen Gemeinden den Ausfall über den direkten Finanzausgleich zu ersetzen. Wir halten auch nicht dafür, dass der direkte Finanzausgleich den Sparsinn in der Gemeinde eher fördere als der indirekte Ausgleich. Das Gegenteil ist eher der Fall, denn in der Verwendung der Beiträge des direkten Finanzausgleichs sind die Gemeinden frei. Werden die Beiträge des direkten Finanzausgleichs zu gross, so verliert die Gemeinde das Interesse an der Ausschöpfung der eigenen Einnahmemöglichkeiten. Schon heute leistet der Staat im extremen Fall einzelnen Gemeinden mehr direkte Beiträge als sie selber aufbringen. Diesem zweiten Begehren könnten wir also nicht Folge geben.

Im dritten Punkt wird Auskunft über die den Gemeinden gewährten Beiträge gewünscht, unter Ausscheidung der Beiträge des Finanzausgleichs. Diesem Begehren können wir für die wichtigsten Beiträge entsprechen, obwohl das zu berechnen eine sehr grosse Arbeit sein wird, denn für mindestens ein Jahr müssen alle Projekte einzeln erfasst werden, weil nicht jedes Jahr die gleichen Gemeinden die gleichen Beiträge beziehen. Soweit wir es können, wollen wir diesem Begehren des Motionärs stattgeben.

Im Hauptpunkt müssen wir also die Motion ablehnen. Daher war es naheliegend, das ganze in Form des Postulates zur Prüfung entgegenzunehmen. Ich danke Herrn Grossrat Nobel, dass er in die Umwandlung einwilligt.

Wir sind daran, das Gemeindegesetz zu revidieren. Es wird ein neues Element in die Struktur des Staates bringen, nämlich die Region; sie umfasst mehrere Gemeinden, reicht über die Amtsbezirke hinaus und erfasst die Gemeinden unter Umständen nur teilweise. Dort müssten wir den Finanzausgleich in dem Sinn anwenden, dass wir das Regionsdenken etwas fördern. Wir hoffen, im Laufe dieses Jahres die Kommission zur Vorberatung des Entwurfes für ein neues Gemeindegesetz bestellen zu können. Auch in diesem Zusammenhang wäre das Verhältnis des direkten zum indirekten Finanzausgleich zu prüfen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Motion Sommer, St-Imier (für die sozialdemokratische Fraktion) — Steuer-Unterangebot an juristische Personen

(Siehe Jahrgang 1970, Seite 677)

Sommer (St-Imier). Je n'aimerais pas laisser passer l'occasion qui m'est offerte aujourd'hui d'exprimer ici la reconnaissance que nous devons à MM. les professeurs Stocker et Risch pour leur expertise sur la structure économique de notre canton. Grâce à cette étude, le Gouvernement a pu proposer, sur une base scientifique, les mesures législatives qui permettront de réanimer une économie stagnante et même en régression dans certains secteurs. Nous fondons de grands espoirs sur les effets de la loi sur le développement de l'économie, et le vote du mardi 2 février est une preuve de la conviction avec laquelle le Grand Conseil encourage le peuple à adopter cette loi.

Si nous revenons aujourd'hui sur la constatation faite par les experts à plusieurs reprises dans leur rapport et selon laquelle les sociétés anony-

mes sont, par rapport à la moyenne suisse – si l'on peut en ce cas parler de moyenne – sous-représentées dans le canton de Berne, c'est que d'une part, l'analyse de ce phénomène sur la base de l'impôt de défense nationale me semble insuffisante et que, d'autre part, le remède proposé par les experts, c'est-à-dire une participation plus active à la sous-enchère fiscale dont ils évoquent les différentes modalités, ne me semble pas devoir résoudre le problème en lui-même.

Dans la situation de concurrence intercantonale que nous connaissons aujourd'hui, certains cantons sont, chacun le sait, choisis avec prédilection comme siège principal de sociétés anonymes à très grand capital. Si elles se constituent dans des branches économiques telles que le commerce, l'immobilier, les assurances ou les banques, s'il s'agit de la constitution d'un holding ou s'il s'agit, dans le secteur secondaire, de décider de l'emplacement du siège principal, les sociétés anonymes choisissent leur lieu d'implantation selon des critères différents de ceux qui sont déterminants pour une entreprise de production. Si, parmi les facteurs qui composent l'attractivité d'une région pour une entreprise exploitant directement le potentiel local, la fiscalité ne joue qu'un rôle subsidiaire, elle devient l'un des facteurs principaux de l'attractivité locale lorsqu'il s'agit de porter une société anonyme au registre du commerce. Il est de la sorte possible que des capitaux très élevés viennent s'inscrire dans un canton où ils restent, en bien des cas, totalement étrangers à l'activité économique locale. Je me permets d'insister sur l'anachronisme de ce phénomène et sur sa conséquence logique, qui consiste à favoriser un développement de plus en plus inégal entre cantons. En effet, si l'on consulte les chiffres publiés par le Département fédéral de l'économie publique et qui, chaque année, rendent compte des fluctuations du capital des sociétés anonymes, on constate qu'en 1958, près de 44 % du capital de l'ensemble des sociétés anonymes ayant leur siège en Suisse était inscrit dans trois cantons seulement, trois cantons qui comptent parmi les plus développés du pays: Zurich 21,7 %, Bâle-Ville 14,0 %, Genève 8,1 %, soit au total 43,8 %, et qu'en 1969, ces trois cantons restent non seulement en tête, mais qu'ils ont de plus amélioré leur position d'ensemble, atteignant les 44,5 % du total du capital des sociétés anonymes: Zurich 24,0 %, Bâle-Ville 11,2 %, Genève 9,3 %. Quant au pourcentage du capital des sociétés anonymes inscrites dans le canton de Berne, il passait, en 11 ans, de 8,0 % à 5,7 % du capital déclaré en Suisse.

Si l'on considère le montant du capital des sociétés anonymes inscrites dans chaque canton par personne résidante, on est frappé par le fait qu'entre 1958 et 1969, le canton de Berne a passé du 19ème au 20ème rang, mais surtout que si, en 1958, sa situation était plus favorable que celle des cantons de Fribourg, Saint-Gall, Lucerne et Thurgovie, elle se révèle en 1969 plus mauvaise. Parmi les cantons plus mal lotis, on ne trouve plus que des régions manifestement peu développées telles Schwyz, les deux demi-canton que d'Appenzell, Obwald et, cas explicable par la spécialisation des fonctions entre ville et arrière-pays, la «Regio Basiliensis», Bâle-Campagne.

Certains cantons ayant joué le jeu de la sous-enchère fiscale sont parvenus à d'étonnants résultats. Citons Fribourg qui, en 11 ans a passé du 20ème au 9ème rang; Zoug qui, du quatrième rang, a passé au premier. On doute que le canton de Berne, même au prix de toutes les acrobaties et risques que cela comporterait dans la situation actuelle, parvienne à des résultats comparables par les moyens que proposent MM. Stocker et Risch, et cela en raison des caractéristiques géographiques et des lourdes charges d'infrastructure de notre canton. Etant donné le caractère nettement insatisfaisant du système fiscal, ou des différents systèmes fiscaux, auxquels sont actuellement soumises les sociétés anonymes en Suisse, et la situation particulièrement alarmante du canton de Berne sur ce plan, nous demandons au Conseil-exécutif de fournir au Grand Conseil un rapport sur le préjudice subi par le canton de Berne du fait de la concurrence fiscale intercantonale envisagée sous toutes ses formes et de préciser entre autres:

a) le nombre et le genre des personnes morales qui, depuis le premier janvier 1965, ont quitté le canton ou transféré une partie de leurs services hors du canton avec indication du ou des cantons de destination et du préjudice fiscal subi par le canton de Berne;

b) le nombre et le genre des personnes morales qui, depuis le premier janvier 1965, ont entrepris des démarches en vue de s'établir dans le canton et y ont ensuite renoncé, avec indication du ou des cantons auxquels elles ont finalement donné la préférence;

c) de nous dire notamment quel a été le préjudice fiscal subi par le canton du fait des fusions et des absorptions dont la presse s'est faite l'écho ces dernières années (Tobler, Wander, Gurten etc.).

Enfin, nous demandons au Conseil-exécutif d'intervenir sur le plan fédéral en vue de ramener la concurrence fiscale intercantonale dans les limites raisonnables, ou éventuellement d'en compenser les effets.

Nous aimerions souligner pour terminer que notre préoccupation n'est pas de revenir sur les considérations émises par MM. Stocker et Risch à propos de l'impôt de la défense nationale, mais bien de tirer au clair la question fondamentale de la domiciliation des capitaux des sociétés anonymes.

J'ai enregistré que le Conseil-exécutif propose au Grand Conseil d'accepter ma motion sous forme de postulat. J'accepte cette transformation, en précisant toutefois à l'intention du directeur des finances que je demande dans un délai convenable, par exemple pour la session de septembre prochain, une réponse complète aux questions précises contenues dans ce postulat.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Motionär hat mir auf diese Session hin eine grosse Strafaufgabe gegeben. Ich bin ihm dankbar, dass er bereit ist, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln, denn praktisch ist das ein Postulat, vielleicht sogar eine Interpellation. Aber wir nehmen den Vorstoss als Postulat entgegen.

Um die Sache zu vereinfachen, will ich Herrn Grossrat Sommer gerade mündlich antworten. Das enthebt mich davon, dem Grossen Rat auf die Maisession einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

Steuerliche Belastungsunterschiede von Kanton zu Kanton, wie sie Herr Sommer in seinem Vorstoss angeführt hat, wird es so lange geben, als die Kantone die Steuerautonomie besitzen. Sie müssen als normal, d. h. als Ausfluss der unterschiedlichen Wirtschaftsstruktur und Steuerkraft hingenommen werden. Wieweit der Kanton Bern das zu seinen Ungunsten bestehende Steuergefälle durch die in Aussicht genommenen Wirtschaftsförderungsmassnahmen mildern kann, bleibt abzuwarten.

Die Belastungsunterschiede, von denen hier die Rede ist, beziehen sich also auf die normalen Fälle, d. h. auf die natürlichen und juristischen Personen, die normale Einkommens- und Gewinnverhältnisse aufweisen. Anders verhält es sich mit der Besteuerung gewisser ausländisch beherrschter Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz. Um diese geht es in erster Linie, wenn von interkantonaler Steuerkonkurrenz die Rede ist. In diesen Kreis von Steuerpflichtigen gehören die sogenannten Basis-, Domizil- oder Gewinnauffangsgesellschaften, deren steuerliche Behandlung vor Inkrafttreten des Steuergesetzes von 1964 nicht besonders geregelt war. Wir wurden damals von gewissen andern Kantonen überrundet. Seit 1964 haben wir Ansätze für die Entwicklung der Gesetzgebung auf diesem Sektor.

Eine ähnliche Situation haben wir mit dem sogenannten Holdingprivileg. Es beschlägt die Besteuerung von Holdinggesellschaften. Das Steuergesetz vor 1964 war diesen Gesellschaften nicht besonders günstig gesinnt. Das haben wir verbessert. Mit dem Gesetz von 1964 haben wir auch in bezug auf die Holdinggesellschaften einen gewissen Fortschritt erzielt.

Der Kanton kann nur wenig unternehmen, um Einfluss auf diese Entwicklung zu erhalten und das Abfliessen von Steuersubstrat zu verhindern. Wir können nicht an den Bund gelangen, weil für die Steuern die Kantone selbständig sind.

Die Finanzdirektorenkonferenz hat die sogenannte Kommission Ritschard eingesetzt – Präsident ist der solothurnische Finanzdirektor –, um zu versuchen, das Steuergefälle, das zwischen den Kantonen besteht, zu überbrücken und zu versuchen, die kantonalen Steuergesetze zu vereinheitlichen. Der Bericht Ritschard kommt nächstens zur Behandlung, und wir werden alle die Argumente, die der Motionär hier vorgetragen hat, in die Diskussion werfen.

In diesem Sinne nehmen wir die Motion als Postulat entgegen. Die Lösung muss unter den Kantonen direkt angestrebt werden.

Zu Punkt a der Begehren der Motion: In der Zeit vom 1. Januar 1965 bis Ende 1970 haben 75 bernische Aktiengesellschaften, mit einer jährlichen Steuerleistung von insgesamt 118 000 Franken, ihren Sitz in einen andern Kanton verlegt; 5 Genossenschaften mit einer jährlichen Steuerleistung von 762 Franken sind aus dem Kanton herausgegangen; 6 bernische Aktiengesellschaften haben in andern Kantonen Filialen eröffnet, was einen Staatssteuerverlust von 91 000 Franken zur Folge hatte; 2 ausserkantonale Aktiengesellschaften, die zusammen 7891 Franken an Staatssteuern entrichtet haben, haben ihre Grundstücke im Kanton Bern veräussert, wodurch wir 7800 Franken verloren haben.

Für die Berechnung der erwähnten Steuerausfälle haben wir auf die von den Gesellschaften im letzten Jahr ihrer bernischen Steuerpflicht entrichtete Staatssteuer abgestellt. Zusätzlich wären auch noch die Steuerausfälle der Gemeinden zu berücksichtigen.

Dafür sind in den Jahren 1965 bis 1970 3154 Neugründungen vorgenommen worden. Es handelt sich um 1683 neue Aktiengesellschaften, 205 Genossenschaften und 1311 andere juristische Personen, insbesondere steuerfreie Personalfürsorgestiftungen. Zu beachten ist allerdings, dass von den neu gegründeten Aktiengesellschaften rund 50 Prozent aus der Umwandlung bernischer Einzelfirmen und Personengesellschaften hervorgegangen sind. Die andere Hälfte, mit effektivem Zuwachs an Steuersubstrat, übersteigt den Abgang, der zufolge Sitzverlegung entstand, immer noch um ein beträchtliches Mass.

In diesem Zusammenhang ist auch noch darauf hinzuweisen, dass die Staatssteuern der juristischen Personen von 57,2 Millionen Franken im Jahr 1965 auf 85,8 Millionen im Jahr 1970 angewachsen sind. Die Differenz von 28,6 Millionen ist zum Teil auf die Geldentwertung zurückzuführen. Wenn man diese berücksichtigt, so verbleiben noch 19,5 Millionen als realer Steuerzuwachs der juristischen Personen.

Auf die zweite Frage des Motionärs ist folgendes zu sagen: Über die Zahl und Art der juristischen Personen, die seit dem 1. Januar 1965 Schritte im Blick auf die Niederlassung im Kanton Bern unternommen haben, in der Folge aber einen andern Kanton vorzogen, können wir keine zahlenmässigen Angaben machen. In vereinzelten Fällen sind Erkundigungen über die steuerliche Kondition für ausländisch beherrschte Basisgesellschaften eingezogen worden, ohne dass nähere Angaben gemacht worden wären. Ob es in diesen Fällen zu einer Niederlassung in einem andern Kanton gekommen ist, können wir nicht feststellen.

Dritte Frage: Der Motionär regt an, wir sollen bei den Bundesbehörden vorstellig werden, um die interkantonale Steuerkonkurrenz in vernünftige Grenzen zurückzuführen oder die Auswirkungen auszugleichen. Diese Frage habe ich eben beantwortet, indem ich auf die Kommission Ritschard hingewiesen habe. Ich habe Ihnen dargelegt, warum der eingeschlagene Weg der einzig mögliche ist.

In keinem einzigen der erwähnten Fälle lässt sich nachweisen, dass Steuervorteile des neuen Sitzkantons zum Wegzug aus dem Kanton Bern geführt hätten. Man hat es vielmehr mit Sitzverlegungen aus wirtschaftlichen Gründen zu tun, gewissermassen mit einer normalen Wanderbewegung, wie sie auch anderswo zu verzeichnen ist.

Die Bedeutung der Steuern bei der Standortswahl eines Unternehmens – ich muss das zum Schluss betonen – wird vielfach überschätzt. Wichtiger sind andere Faktoren. Ich habe schon früher gesagt, dass das Angebot von preisgünstigem Bauland, die Verkehrsverhältnisse und die Arbeits-

marktlage bedeutende Standortsfaktoren sind. Liegen diese ungefähr gleich, können vielleicht einmal die Steuerverhältnisse den Ausschlag geben. Diese Erfahrungen haben auch die Gemeinden gemacht.

Die Finanzdirektion ist stets bestrebt, ihren Beitrag an die Erhaltung der bernischen Firmen zu leisten, soweit es im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglich ist. Im übrigen muss man sich einmal mehr bewusst werden, dass das bernische Steuerklima nicht die Ursache, sondern die Folge der bernischen Wirtschaftsstruktur ist. Damit ist auch gesagt, wo der Hebel anzusetzen ist, um günstigere Verhältnisse zu schaffen.

Ich weise speziell auf die letzten Fälle hin, die zu Diskussion Anlass gaben. Da war der Fall Wander/Sandoz. Die Firma Wander hat ihren Sitz in Bern beibehalten. – Der Fall Tobler/Suchard: Der Sitz der Firma Tobler blieb in Bern. – Auch der Sitz der Gurtenbrauerei ist bei uns geblieben. – Diese Fälle verursachen aber keine wesentlichen Änderungen, es sei denn, es resultiere aus besondern internen Verhältnissen heraus eine Reduktion der Steuereinnahmen. Bei Wander/Sandoz haben wir festgestellt, dass eine Verbesserung der Steuerkraft in der Firma Wander eingetreten ist. Ob das gleiche bei der Firma Tobler der Fall sein wird, ist im Blick auf die Hintergründe der Fusion mit Suchard eine offene Frage. – Die Übernahme der Ursina/Interfrank durch Nestlé ist der schlimmste Fall, den wir erlebt haben. Das geht über all das hinaus, was ich in den letzten 5 Jahren sehen konnte. Dieser letzte Fall bereitet uns Sorgen.

Ich bin dem Motionär dankbar, dass er die Motion in ein Postulat umwandelt. Wir schenken den Fragen, die er aufgeworfen hat, alle Aufmerksamkeit.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Postulat Brawand — Entschädigungen der Zivilstandsbeamten

(Siehe Jahrgang 1970, Seite 786)

Brawand. Wie ich in meinem Postulat erwähnte, entspricht die Besoldung der nebenamtlich tätigen Zivilstandsbeamten hinsichtlich Verantwortung und Arbeitszeit in keiner Weise mehr den heutigen Verhältnissen. Wohl nicht von ungefähr hat Herr Regierungsstatthalter Oester Ende 1970 in Unterseen an einer Tagung der Zivilstandsbeamten der Amtsbezirke Interlaken und Oberhasli auf diesen Missstand hingewiesen und den Beamten für ihre uneigennützige und voll Idealismus geleistete Arbeit gedankt.

Die Erfahrung zeigt, dass durch eine einheitliche Staatsentschädigung nach Bevölkerungszahl das Problem nur zum Teil gelöst werden kann. Es gibt Ämter mit grosser Einwohnerzahl, die verhältnismässig eine weniger grosse Arbeitslast zu bewältigen haben als Kreise mit kleiner Einwohnerzahl. Dies trifft vor allem dort zu, wo ein Kreisspital in der Nähe ist und die Geburts- und Todesfälle fast ausschliesslich dort eingetragen werden. – Im weiteren gibt es Ämter mit kleiner Einwohnerzahl, die ein überaus grosses Familienregister zu führen haben (Burgerrodel). Es sind dies in der Regel Landämter, aus welchen viele Burger auswanderten. Die Jahresentschädigung für die Führung des Familienregisters von 21,5 Rappen pro Kopf der in der Schweiz wohnhaften Burger jedes Kreises steht hier in keinem Verhältnis zum Arbeitsaufwand. Auch die vom Zivilstandsbeamten für gewisse Dokumente einzuziehenden Gebühren vermögen diese Lücke bei weitem nicht zu schliessen.

Falls eine Ämtereinreihung nach der Idee des Postulates wegen der Verschiedenartigkeit der Kreise nicht möglich ist, muss eine andere Lösung angestrebt werden, die der Arbeitsleistung und der Verantwortung der Beamten voll Rechnung trägt. Die Ämtereinreihung würde nur als Richtlinie dienen.

Die Stadt Bern hat die Zivilstandsbeamten vollamtlich in den Klassen 4 und 5 eingereiht. Ich glaubte, man könnte die Ämter in den Kreisen individuell einstufen, indem man die Arbeitslast an derjenigen der vollamtlichen prozentual bemessen würde. Es besteht die Möglichkeit, das Dekret vom 17. Februar 1960 (Art. 23) zu ändern, worin die Entschädigung umschrieben ist. Ich ersuche die Finanzdirektion, zusammen mit der Polizeidirektion, der die Zivilstandsbeamten direkt unterstehen, und vor allem in Verbindung mit dem Verband Bernischer Zivilstandsbeamter, die heutigen Verhältnisse zu ändern.

In meiner Gemeinde Grindelwald konnten wir jahrzehntelang mit der Gemeindeschreiberei die Frage der Zivilstandsbeamtung lösen. Nun haben wir einen jungen, guten, kaufmännisch gebildeten Mann erhalten, der noch andere Verdienstmöglichkeiten suchen muss. Er braucht 5 Vormittage in der Woche von 9 bis 12 Uhr, um bei uns die Arbeit zu leisten. Trotz der grossen Zunahme der Bevölkerung beträgt die Staatsentschädigung für Grindelwald nur 409 Franken. Die übrigen Gebühren, die der Mann einziehen kann, betragen durchschnittlich 350 Franken. Er erhält also für dieses Nebenamt rund 759 Franken. Diese Besoldung würde jede weibliche Bürohilfe auch erhalten.

Der Zeitpunkt für die Trauungen muss den Bedürfnissen der Bevölkerung angepasst werden. Sehr oft muss der Mann am Nachmittag antreten. Er muss Französisch und Italienisch können.

Die Regierung nimmt das Postulat entgegen. Ich ersuche Sie, auch zuzustimmen. Wir müssen die nebenamtlichen Zivilstandsbeamten unbedingt besser entlöhnen, sonst können wir diese Stellen nicht besetzen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung nimmt das Postulat an, aber nicht im vorliegenden Wortlaut. Sie will die ganze Angelegenheit überprüfen. Sie werden mit mir einig gehen, dass es vollständig unmöglich ist, die Zivilstandsbeamten gestützt auf die heutige Besoldungsordnung in die Ordnung des Staatspersonals einzureihen. Vom Minimum zum Maximum der Entschädigungen, die die Zivil-

standsbeamten beziehen, besteht nämlich eine wesentliche Spanne. Es gibt auch Zivilstandsbeamte, die jährlich 300 Franken bis 500 Franken verdienen, anderseits solche, die im Hauptamt in der 4. Besoldungsklasse sind, nämlich im Amtsbezirk Bern und im Zivilstandskreis Bern. – Alle Zivilstandsbeamten in die Besoldungsskala des Staates einzureihen, wäre schlechterdings unmöglich. Man wird dieVerbesserung der Entschädigung ins Auge fassen müssen. Wie das geschehen soll, wissen wir noch nicht. Es zeichnen sich aber Wege auf, über die ich mich jetzt nicht verbindlich äussern will. Bei der Gelegenheit fragt es sich, ob man die Zivilstandskreise so einteilen soll, dass die betreffenden Beamten voll beschäftigt sind. Dann wäre die Einreihung in die Besoldungsskala möglich. Das ist aber nicht das, was wir anstreben, das wollte ich zum voraus sagen, denn es ist nicht zumutbar, für die Anmeldung von Trauungen, Geburten und Todesfällen über die Grenze des Amtsbezirks hinausgehen zu müssen. Wir wollen aber andere Möglichkeiten prüfen. Mit diesen Einschränkungen nimmt die Regierung das Postulat entgegen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Postulat Casetti (für die christlichsoziale Fraktion) — Berücksichtigung der Soziallasten bei Gewährung des Steuerrabattes

(Siehe Jahrgang 1970, Seite 786)

Casetti. Man hat in der laufenden Legislaturperiode schon verschiedentlich über die Revision des Steuergesetzes geredet, zuerst in der Septembersession, wo die Motion Krauchthaler behandelt wurde und wo die Regierung ihren Fahrplan dargelegt hat. Die grosse Revision sollte 1974 unter Dach sein, so dass das revidierte Steuergesetz auf 1. Januar 1975 in Kraft treten könnte.

Vorgängig sollte die kalte Progression wenigstens zum Teil beseitigt werden. In der Novembersession ist eine sozialdemokratische Motion als Postulat entgegengenommen worden. Sie wurde durch den Kollegen Bürki vertreten. Darin wurde ein Steuerrabatt anbegehrt. Zugleich ging es darum, das Datum der Inkraftsetzung der Übergangslösung zu bestimmen. Im Einvernehmen mit Regierung und Rat wurde das Datum des 1. Januar 1972 festgelegt.

Unser Postulat will sich den zwei parlamentarischen Vorstössen (Krauchthaler und Bürki) anschliessen und die Aufmerksamkeit auf das Problem der Sozialabzüge lenken. Es dürfte unbestritten sein, dass die Ausmerzung oder teilweise Beseitigung der kalten Progression auf zwei Wegen erfolgen muss, durch den neuen Tarif und durch die Erhöhung der Sozialabzüge. In der bisherigen Diskussion haben wir fast ausschliesslich vom Tarif gesprochen (Rabattlösung), während das Problem der Sozialabzüge nur am Rand gestreift wurde.

Immerhin sagte Regierungsrat Moser im November: «Die Revision des Tarifes genügt namentlich bei den kleinen Einkommen nicht zur Beseitigung der kalten Progression. Diese profitieren nämlich von einer Tarifänderung nichts. Dort hilft nur die Erhöhung der Sozialabzüge.» Unser Postulat knüpft an diese Erkenntnis an und möchte, dass bei der Gewährung des Steuerrabattes der Tatsache Rechnung getragen werde, dass durch den Teuerungsausgleich nicht bloss bei gleicher Realkaufkraft höhere Steuerprogressionen einsetzen, sondern dass durch die Teuerung die Sozialabzüge entwertet worden sind. Das gilt für den allgemeinen Abzug, den Kinderabzug, den Haushaltabzug, den Abzug für Unterstützungen, für Beiträge an Pensionskassen, andere Versicherungseinrichtungen, Rentnerabzüge usw. Die Teuerung betrug 1965 4,9 Prozent, 1966 4,6 Prozent, 1967 3,5 Prozent, 1968 2,2 Prozent, 1969 2,5 Prozent, 1970 5,4 Prozent. Das ergibt zusammen, seit Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes, eine Teuerung von 23,1 Prozent. Zu deren Ausgleich müsste man alle Abzüge um rund ein Viertel erhöhen.

Der Sinn des Postulates besteht nun darin, dass bei der Gewährung des Steuerrabattes in den nächsten Jahren dieser Entwertung der Sozialabzüge Rechnung getragen wird. Im Postulatstext heisst es, der Regierungsrat werde eingeladen zu prüfen, ob in der vorgesehenen Übergangsordnung die Sozialabzüge der Teuerung angepasst werden können. Wir sollten bei der Gewährung des Steuerrabattes unterschiedlich vorgehen, je nach Haushalt und Familienverhältnissen und allfälligen Unterstützungspflichten. – Ich weiss, dass das Anliegen nicht grundsätzlich bestritten wird, dass aber die Verwirklichung den Steuerrabatt kompliziert gestaltet. Es ist ein möglichst einfacher Weg zu wählen. Die einfachste Lösung ist die, welche im Postulat angedeutet wird. Es besteht zum Beispiel die Möglichkeit, zusätzlich zum prozentualen Rabatt einen nach den Familienverhältnissen abgestuften Pauschalbetrag von der Steuerschuld abziehen zu lassen. So wird die Erhöhung der Sozialabzüge umgangen, welche die Neuberechnung aller Steuern auf Grund der Steuererklärung nach sich ziehen würde. Die reine Prozentlösung würde im Effekt unsozial wirken. Es wäre das System, das man bei der jetzigen Bundesfinanzordnung kennt. Es ist daher neben der Prozentlösung an einen Steuerabzug in absoluten Zahlen zu denken, abgestuft für Ledige, Alleinstehende, Verheiratete, Verheiratete mit Kindern, Steuerpflichtige mit Unterstützungspflicht.

Es geht mir im Postulat darum, dass grundsätzlich ein sozial differenzierter Steuerrabatt gewährt wird. Über die Ansätze wird in der Mai- und Septembersession verhandelt werden können.

Ich bitte die Regierung, das Postulat entgegenzunehmen und den Rat bitte ich, es zu überweisen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung nimmt das Postulat Casetti an, kann aber dem Postulanten nicht versprechen, dass seinem Wunsche Rechnung getragen wird. Unsere Vorlage, die an den Grossen Rat zu gehen hat, ist nämlich schon bei der Regierung. Sie musste die Vorlage haben, um Eintreten zu beschliessen, damit Sie die Kommission auf

die Maisession bestellen können. Die Regierung hat noch die Detailberatung durchzuführen. Vorher muss ich aber noch zwei bis drei andere Varianten berechnen lassen, auch die, welche wir vorgelegt haben. Was Herr Grossrat Casetti will, würde die Vorlage äusserst komplizieren. Wir haben in unserer grundsätzlichen Vorlage zwischen Ledigen und Verheirateten unterschieden. Das ist das einzige, was wir differenzieren können. Wir ziehen die Rabattlösung der Änderung der Sozialabzüge vor, weil das einfacher ist und man dann auf 1972 eine Lösung hat. In diesem Zeitpunkt die Sozialabzüge zu verändern, käme uns sehr in die Quere, dies auch im Blick auf die Gesamtlösung auf den 1. Januar 1975. Wir wollten alles weglassen, was uns später irgendwie behindern würde.

Die Sozialkomponente, die Herr Grossrat Casetti berücksichtigt sehen möchte, haben wir durch den degressiven Rabatt berücksichtigt, womit das Postulat eigentlich erfüllt ist. Ich will mir die Sache nochmals überlegen, glaube aber nicht, dass wir das Anliegen des Herrn Casetti realisieren können. Wir würden die Hauptrevision präjudizieren und würden unsern jetzigen Computer zu sehr strapazieren. Mit dem neuen liesse sich das vielleicht bewältigen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Interpellation Messerli (Kirchdorf) — Finanzielle Entlastung der Klein- und Mittelbetriebe in der Landwirtschaft

(Siehe Jahrgang 1970, Seite 788)

Messerli. Ich frage die Regierung, ob es möglich sei, restriktive Massnahmen zur Herabsetzung des Zinsfusses einzuleiten und ob sie solche allenfalls schon eingeleitet habe. Sodann frage ich, ob man beim Bund für die Erhöhung der Investitionskredite und deren schnellere Auslösung einen Vorstoss machen könne.

Seit Jahren versucht die Landwirtschaft durch Rationalisierung und Aufstockung die massive Teuerung aufzuhalten. Noch nie hat sich unsere Landwirtschaft so sehr in einer Klemme zwischen Aufwand und Ertrag befunden wie gerade in der jetzigen Zeit. Es zeigt sich, dass auch gut geführte Betriebe Mühe haben, die Rechnung im Gleichgewicht zu behalten. Das Fremdkapital drückt sehr schwer und belastet die bäuerliche Existenz. Nur noch 7 Prozent arbeiten in der Landwirtschaft. Die Zahl der Versteigerungen landwirtschaftlicher Heimwesen ist alarmierend und illustriert die Tragik der heutigen Situation. Die Landwirtschaft wird je länger je mehr zu einem Staatsproblem.

Ich weiss, dass mir die Regierung zu Punkt 1 meiner Interpellation keine positive Antwort wird geben können. Ich sehe diesen Punkt aber als integrierenden Bestandteil des Punktes 2 an. Ich möchte das so verstanden wissen, dass man bei grösserer Verschuldung entsprechend einen grösseren Investitionskredit sollte auslösen können.

Wir wissen, dass im Kanton Bern die Landwirtschaft zuerst nur schleppend in den Genuss der Investitionskredite kam. Man hatte gewisse Angst, diese Kredite zu beanspruchen. Heute ist die Situation anders. Es herrscht ein grosser Mangel an solchen Krediten, und es ist zu wenig Geld da. Die Verschuldung pro Hektare nähert sich der Grenze von 7000 Franken. Man sollte, über Kreditinstitute, bis auf 75 Prozent des amtlichen Wertes gehen können. Könnte der Kanton seine Bestimmungen etwas mehr denen des Bundes angleichen?

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Interpellant fragt nach den Massnahmen für die Beeinflussung der Zinsentwicklung. Diese Frage ist in den letzten Jahren mehrmals aufgeworfen worden. Wenn die Zinssätze steigen, unternehmen die Schuldner einen Vorstoss, wenn sie sinken, müssen wir mit einer Eingabe der Sparer und Rentner rechnen, namentlich für den Steuersektor, dies im Blick auf die Förderung des Sparsinns. Dabei wird immer die Meinung vertreten, die Regierung habe die Möglichkeit, den Geld- und Kapitalmarkt zu beeinflussen. Aber dem ist leider – oder Gott sei Dank – in unserer freiheitlichen Marktordnung nicht so. Die Zinssätze spielen sich nach dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage ein. Es ist allgemein bekannt, dass gegenwärtig die Kapitalnachfrage grösser ist als das Angebot. Daran ändert auch die Repatriierung von grossen Auslandguthaben nichts.

Damit die Banken Kredite gewähren können, müssen sie zuerst die Mittel beschaffen. Die Sparer sind aber heute mehr denn je geneigt, ihr Geld in Aktien oder sogar in ausländische Obligationen anzulegen, um so die Geldentwertung durch höhere Rendite auszugleichen. Das zwingt die Banken, die Passivzinsen zu erhöhen, was naturgemäss auch die Erhöhung der Aktivzinsen nach sich zieht.

Die Schweizerische Nationalbank verfügt zwar über ein bescheidenes Instrumentarium, die Zinsentwicklung ein wenig zu beeinflussen. Der Bund und die Kantone haben die Mittel nicht in der Hand, die Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt zu steuern. Es wäre auch aussichtslos, von der Nationalbank zu verlangen, dass sie ihre Geldpolitik ändere. Wir können uns lediglich bei den Staatsbanken dafür einsetzen, dass sie die Aktivzinsen nicht leichtfertig erhöhen. Einen solchen Einfluss hat man bisher erfolgreich ausgeübt. Ich weiss das, weil ich in beiden Bankbehörden mitrede.

Der Regierungsrat wird also im Rahmen seiner Möglichkeiten diese Angelegenheit im Auge behalten.

Zweitens will der Interpellant wissen, ob die Regierung bereit sei, beim Bund für die Erhöhung der Investitionskredite vorstellig zu werden. Ich habe darüber mit dem Landwirtschaftsdirektor gesprochen. Wir fanden, der Vorstoss sei gegenwärtig nicht nötig. Am 30. April des vergangenen Jahres hat nämlich das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement den Kantonen einen Entwurf für die Revision des Bundesgesetzes über die Investitionskredite zur Vernehmlassung unterbreitet. Dieser Entwurf sieht die Weiterführung der Investitionskredite während weiteren 13 Jahren vor.

Dabei soll das Kreditvolumen neuerdings ansehnlich ausgedehnt werden. Gleichzeitig sollen auch die Voraussetzungen für die Beanspruchung der Investitionskredite gelockert werden. So brauchen insbesondere nach diesem Entwurf im Berggebiet und dort, wo erschwerte Bewirtschaftungsverhältnisse vorliegen, die ordentlichen Kreditmöglichkeiten zum Zinssatz für erste Hypotheken nicht mehr voll ausgeschöpft zu werden. Es steht zur Diskussion, in Ausnahmefällen auch im Talgebiet zuzulassen, dass die ersten Hypotheken nicht voll beansprucht werden müssen. Der Regierungsrat hat in einer Vernehmlassung diese Revisionsbestrebungen nachhaltig unterstützt, womit er im Rahmen seiner Möglichkeiten die Interessen der bernischen Landwirtschaft gewahrt hat.

Messerli. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern, Abänderung des Dekrets vom 10. Mai 1949

(Siehe Nr. 16 der Beilagen)

Eintretensfrage

Zingg, Berichterstatter. Das Kantonsgebiet ist in vier christkatholische Kirchgemeinden aufgeteilt, die zum Teil mehrere Amtsbezirke umfassen. Das heute geltende Umschreibungsdekret datiert vom 10. Mai 1949.

Bisher umfasste die Kirchgemeinde Biel das Gebiet der Amtsbezirke Aarberg, Biel, Erlach, Münster, Neuenstadt und Nidau.

Seit der Auflösung der deutschsprachigen Genossenschaft Münster hat sich die Pastorationslage für die christkatholischen Pfarrämter im Jura verändert. Eine Folge dieser Veränderung war die Übernahme der Betreuung der Gemeindeglieder des Amtsbezirkes Münster durch das Pfarramt von St. Immer. Diese Praxis hat sich eingelebt und ist den Gemeindegliedern erwünscht.

Die Neuordnung ist deshalb auch dekretsmässig festzuhalten, d. h. das Gebiet des Amtsbezirkes Münster wird von der Kirchgemeinde Biel losgetrennt und der Kirchgemeinde St. Immer zugewiesen. Damit werden insbesondere die Stimmrechtsverhältnisse und der Kirchensteuerabzug den tatsächlichen Verhältnissen angepasst.

Der Neuumschreibung haben die Kirchgemeindeversammlungen von Biel und von St. Immer zugestimmt.

Wir beantragen, dem Dekret zuzustimmen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

I und II

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes: 97 Stimmen (Einstimmigkeit)

Jugendheim Tessenberg, Umbaukredit

(Beilage Nr. 1, Seite 14; französische Beilage Seite 16)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Ischi, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag gutgeheissen wird.

Landwirtschaftliche Schule Waldhof, Langenthal, Umbaukredit

(Beilage Nr. 1, Seite 15; französische Beilage Seite 16)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Ischi, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag gutgeheissen wird.

Anna-Seiler-Haus, Umbaukredit

(Beilage Nr. 1, Seite 15; französische Beilage Seite 16)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Ischi, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Grossrat Burri beantragt Rückweisung des Geschäftes. Ferner spricht dazu Baudirektor Schneider, worauf der Rückweisungsantrag mit 64 : 17 Stimmen verworfen wird. Das Geschäft wird hierauf genehmigt.

Schloss Burgdorf, Renovationskredit

(Beilage Nr. 1, Seite 15; französische Beilage Seite 17)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Ischi, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Wahlen

Le Président. Nous passons aux élections. Je vous propose, pour accélérer les opérations de dépouillement, de désigner trois scrutateurs supplémentaires, soit MM. Rentsch, Stoffer et Bärtschi Jakob. (Zustimmung)

Wahl des Staatsschreibers

Krauchthaler. Es ist jetzt bald 2 Jahre her, dass ich die Ehre hatte, an diesem Pult einen Kandidaten, der von der Regierung für den Posten des Staatsschreibers vorgeschlagen war, im Namen der BGB-Fraktion zu empfehlen. Die meisten von uns haben über den Mann und sein Wirken auf dem Posten grosse Hoffnungen gesetzt. Leider hat eine höhere Macht diese Hoffnung nicht in Erfüllung gehen lassen. Ich möchte nicht unterlassen, das Wirken des allzu früh verstorbenen Staatsschreibers Rudolf Stucki im Dienst des Staates Bern auch an dieser Stelle noch einmal bestens anzuerkennen.

Das Leben geht aber weiter. Die Lücke auf der Staatskanzlei muss möglichst rasch ausgefüllt werden. Das will aber von hier aus nicht heissen, dass wir mit der Arbeit von Herrn Kehrli, als Stellvertreter, und seinen Mitarbeitern nicht zufrieden gewesen wären und sie nicht anerkennen würden. Im Gegenteil, ich möchte auch ihnen für den Einsatz während eines Jahres im Namen der Fraktion herzlich danken.

Als neuen Staatsschreiber schlägt Ihnen die Mehrheit der Regierung Gerichtspräsident Josi aus Wimmis vor. Er ist 36 Jahre alt, ist als Jurist fachlich, aber auch als Mensch und Bürger sehr gut ausgewiesen. Sie haben einen kurzen Lebenslauf ausgeteilt erhalten. Herr Josi ist 1934 geboren, hat das Staatsexamen als Fürsprecher im Jahre 1960 abgeschlossen. Nach einem Jahr Dienst bei der Stadt Bern arbeitete er ungefähr zehn Jahre im Dienste des Kantons Bern, vorweg drei Jahre als Adjunkt auf der Justizdirektion, nachher als Gerichtsschreiber, Betreibungs- und Konkursbeamter in Wimmis, und seit 1968 ist er Gerichtspräsident vom Untersimmental in Wimmis. Er bekleidet in seiner Wohnsitzgemeinde gegenwärtig das Amt des Gemeinderatspräsidenten, das er während zwei Jahren auszuüben hat.

Im Militär ist er am Abverdienen des Majorgrades der Artillerie.

Er hat eine Familie, ist Vater von drei Buben.

Gerichtspräsident Martin Josi ist vor allem parteipolitisch nicht exponiert. Er kann sich deshalb sicher mit jedem Grossrat, gleich welcher politischen Richtung er angehört, unbeschwert und unbelastet unterhalten und zur Verfügung stellen. Die BGB-Fraktion ist überzeugt, dass Gerichtspräsident Josi ein sehr guter Staatsschreiber sein wird. Ich empfehle Ihnen, ihm Ihre Stimme zur ehrenvollen Wahl zu geben. Er wird ein würdiger Nachfolger von Rudolf Stucki sein.

Schweizer (Bern). Im Namen unserer Fraktion möchte ich mich dem Dank für den allzu früh verstorbenen Staatsschreiber Rudolf Stucki anschliessen. Wir alle haben an seinem Schicksal Anteil genommen. Vor zwei Jahren haben wir die Wahl von Stucki zum Staatsschreiber unterstützt. Wir waren überzeugt, dass die BGB einen guten Kandidaten vorgeschlagen hat. In der kurzen Zeit seines Wirkens haben wir gemerkt, dass er seine Aufgabe richtig angepackt hat.

Entgegen der Meinung der Mehrheit des Regierungsrates muss ich Ihnen vorschlagen, als Staatsschreiber Grossrat Kurt Meyer zu wählen. Der Lebenslauf unseres Kandidaten liegt auf Ihrem Pult. Ich verzichte darauf, die Daten zu wiederholen, will Ihnen aber vorlesen, was in der heutigen Nummer der «Tagesnachrichten», dem bürgerlichen Blatt von Münsingen, unter dem Titel «99,99 Prozent», steht:

«Der Schweizer kennt solche „fast hundertprozentigen" Angaben nur vom Hörensagen. Sie sind dort gebräuchlich, wo die Meinung von oben diktiert wird, und der Bürger nur noch «Ja und Amen» sagen kann.

Wenn nun an dieser Grossratssitzung dennoch von 99,99 Prozent gesprochen wurde, so ging es keineswegs um eine Schilderung ausländischer Verhältnisse. Der Votant meinte, dass fast alle Ratsherren, also 99,99 Prozent sich bereits für den von ihnen bevorzugten Staatsschreiber entschieden hätten. Ob dieser nun X oder Y heissen wird, tut nichts zur Sache. Die Hauptsache ist, dass es zu einem echt demokratischen Seilziehen kommen wird, bei welchem derjenige, der als Tüchtigster gehalten wird, gewinnt. Schliesslich sollte der Mann und nicht die Partei zählen!»

Als ich auf das Rathaus zukam und die Trachtenmädchen mit Blumen sah, die auf der Tribüne sind, habe ich gedacht, die meinten wahrscheinlich, die Wahl sei schon gelaufen. Wir wollen das nicht tragisch nehmen. Trachtenmädchen können dem einen oder andern Kandidaten Blumen geben.

Nun möchte ich ein paar Punkte aus dem Lebenslauf von Herrn Kurt Meyer pointierter darstellen. Grossrat Kurt Meyer ist im Jahre 1966 in den Grossen Rat gewählt worden. Es ist auch deshalb an sich eine leichte Aufgabe, ihn zur Wahl zu empfehlen, weil alle Ratsherren ihn aus seiner Tätigkeit in diesem Saale kennen. Kurt Meyer hat sich sehr rasch ins Ratsleben des Bernischen Grossen Rates eingelebt. Er hat sehr rasch seine Sachkenntnis gezeigt in Voten, die er nicht gehalten hat um zu reden, sondern um objektiv zu Sachfragen Stellung zu nehmen, vielleicht in erster Linie zu finanz- und wirtschaftspolitischen Fragen. Sie kennen Grossrat Meyer, wissen, dass er die Probleme untersucht, nicht einfach ans Rednerpult tritt, damit sein Name nachher in der Zeitung erscheint. Dieser Wesenszug ist wichtig für die Stelle des Staatsschreibers, der ja nicht so sehr ins Rampenlicht tritt wie die Regierungsräte, sondern seine Arbeit mehr im Hintergrund leistet. Die sozialdemokratische Fraktion ist davon überzeugt, dass Kurt Meyer der Mann wäre, der die Arbeit leisten könnte.

Kurt Meyer hat unserer Fraktion, als wir ihn einmütig nominiert haben, in ein paar kurzen Sätzen skizziert, wie er sich das Amt eines Staatsschreibers vorstellt. Aus dem Votum hat man ge-

sehen, dass er für den Posten bestens geeignet wäre, indem er von den Organisationsfragen gesprochen hat und davon, wie er sich die Zusammenarbeit mit dem Regierungsrat und mit dem Grossen Rat vorstellt.

Wichtig ist, dass Kurt Meyer, der Kandidat der Sozialdemokraten, äusserst gute Beziehungen zur Informationstätigkeit hat. Das wird ja immer wichtiger. Wir können nicht mehr hinter verschlossenen Türen politisieren, sondern müssen uns der Presse, des Radios und des Fernsehens bedienen. Kurt Meyer ist als Präsident des Schweizerischen Arbeiter-Radio- und -Fernsehbundes auf dem Gebiet ein kompetenter Mann. Er hat Beziehungen zu den Massenmedien, hat Verständnis für die Bedeutung der Massenmedien in unserer modernen Demokratie.

Eines der vordringlichen Momente, das unsere Fraktion bewogen hat, ihn als Kandidaten aufzustellen: Kurt Meyer ist ein vorzüglicher Jurist. Wir sind überzeugt, dass es wichtig ist, dass auf dem Staatsschreiberstuhl des Kantons Bern ein Jurist sitzt, um die Fragen selbständig zu behandeln, die Tag für Tag an ihn herantreten. Daher sind wir sehr glücklich, dass es uns gelungen ist, nicht nur einen Politiker, der sich in der bernischen Politik zu Stadt und Land bewährt hat, sondern auch einen Juristen, der auf seinem Fachgebiet sehr tüchtig ist, vorzustellen. Denken Sie nicht, die Fraktion habe beschlossen, das Rennen sei schon gelaufen. So dürfen wir heute nicht politisieren. Wenn Sie den Zettel ausfüllen, denken Sie daran, was in der Zeitungsnotiz gestanden ist, nämlich dass es in erster Linie um den Mann geht und erst in zweiter Linie um die Partei.

Wenn man in der Frage schon parteipolitisch denken will, so betone ich, dass die Sozialdemokraten bei der Wahl von Staatsschreiber Stucki ohne weiteres bereit gewesen sind, dem BGB-Kandidaten zuzustimmen und auch bereit waren, in der vorhergehenden Wahl einem freisinnigen Staatsschreiber zuzustimmen. Die sozialdemokratische Fraktion ist überzeugt, dass man im Berner Volk dafür Verständnis hätte, wenn einmal ein Sozialdemokrat auf dem Posten an die Reihe käme.

Staender. Auch ich möchte mich namens unserer Fraktion den ehrenden Worten für den verstorbenen Staatsschreiber Stucki anschliessen. Persönlich hatte ich in der Präsidentenkonferenz Hemmungen, zuzustimmen, dass man in dieser Session den Staatsschreiber wählt, also in einem Zeitpunkt, wo sich der Boden über dem verstorbenen Staatsschreiber noch nicht gesetzt hat. Es ist aber überzeugend dargelegt worden, dass die Staatskanzlei unbedingt im Hinblick auf die Aufgaben, die sie lösen muss, einen Staatsschreiber haben muss, auch ihren Vize-Staatsschreiber, wie er nach Dekret vorgesehen ist. Trotz des Gedenkens an den Verstorbenen müssen die Stellen besetzt werden, und wir müssen nach vorne schauen.

Die freisinnige Fraktion hat der Stellungnahme zu dieser Wahl ausserordentlich viel Zeit eingeräumt. Sie kam zum Schluss, sie wolle darauf verzichten, einen Staatsschreiber- oder einen Vize-Staatsschreiberkandidaten aufzustellen. Sie war unlängst durch Maître Hof in der Staatskanzlei vertreten und verzichtet daher auf einen Anspruch.

Wir haben in der Folge den von den andern Fraktionen Vorgeschlagenen Gelegenheit gegeben, sich unserer Fraktion vorzustellen. Ich darf erklären, dass alle ausnahmslos in unserer Fraktion einen hervorragenden Eindruck hinterlassen haben. Nach einlässlichem Diskutieren und Abwägen hat die Fraktion sich entscheiden müssen, wie sie ihr Gewicht legen will, und sie ist, in Erinnerung an die Motivation des Entscheides zur Festsetzung der Wahl in dieser Session dazu gekommen, einer Kombination, einem Tandem, zuzustimmen, welche die sofortige Besetzung der beiden Posten ermöglicht. Das einzig mögliche Tandem ist Josi/Ory. Man muss beide in einem Atemzug nennen. Es ist politisch nicht denkbar, dass das Tandem heissen würde Meyer/Ory. Damit sind bei uns die Würfel zu Gunsten von Herrn Martin Josi gefallen. Wir sind überzeugt, dass er hervorragend qualifiziert ist. Wenn er auch politisch nicht so «abgebrüht» ist wie sein Gegenkandidat, so bringt er doch sehr viel gesunden Menschenverstand mit. Er hat die Fragen, die politisch kritisch waren, die wir an ihn in der Fraktion gerichtet haben, elegant, geschickt und nicht naiv beantwortet. Durch diese Kombination Josi/Ory ist der Rat in der Lage, die dringend nötige Besetzung der Führungsspitze in der Staatskanzlei herzubringen.

In bezug auf die Trachtenmädchen konnte ich mir keine Überlegungen machen, weil wir schlecht plaziert sind, um sie zu sehen. Es wäre gut, wenn einmal ein Platzabtausch vorgenommen würde, dann könnten wir auch auf die Tribüne hinauf schauen.

Walter. Permettez-moi de vous présenter, au nom de la fraction des indépendants, quelques remarques à propos de l'élection du nouveau chancelier, en remplacement d'un homme éminent trop tôt disparu.

Nous regrettons tout d'abord que cette élection doive se faire si précipitamment et qu'on n'ait pas tenu compte sur ce point de la proposition que nous avions présentée de reporter l'élection à la session de mai.

Il est bien difficile d'examiner sérieusement et objectivement des candidatures quand on est ainsi pressé par le temps. Nous nous étonnons d'autre part que le Conseil-exécutif propose au Grand Conseil une seule candidature pour le poste de chancelier, alors que le débat d'hier n'a pas démontré que la conférence des présidents était tellement anxieuse de connaître l'opinion du gouvernement à ce sujet.

Il est aussi curieux de constater que pour le poste de vice-chancelier, seule la fraction socialiste ait soumis une proposition. Comment, dans ces conditions, se défendre de l'empression que les jeux sont faits, que tout a été arrangé d'avance et que le vote des députés est une pure question de forme? Tout de même, on nous autorise à choisir entre deux candidats et la fraction des indépendants a décidé de voter pour M. Kurt Friederich Meyer.

Sans vouloir en aucune façon contester la valeur du candidat officiel, il nous a semblé que M. Meyer était mieux qualifié pour occuper le poste en question. Nous avons eu l'occasion ici d'apprécier ses connaissances en matière de finances et d'écono-

mie, et également son activité remarquée en faveur d'une information plus complète et plus objective à la radio et à la télévision, une information qui donne aussi la parole le plus largement possible aux minorités.

D'une façon plus générale, nous estimons que le chancelier est au service du Conseil-exécutif dans sa totalité, qu'il est au service de l'ensemble du Grand Conseil et que ce poste ne doit pas revenir automatiquement à un parti bourgeois ni qu'il doit nécessairement être lié au parti le plus fort de notre parlement.

Ce sont là quelques-unes des raisons qui nous ont incités à appuyer la candidature de M. Meyer et nous vous recommandons d'en faire autant.

Si M. Meyer est élu, nous demanderons que l'élection du vice-chancelier soit renvoyée à plus tard.

Ergebnis der Wahl:

Bei 194 ausgeteilten und 194 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 2, in Betracht fallend 192, also bei einem absoluten Mehr von 97 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Martin Josi, mit 115 Stimmen.

Herr Kurt Meyer erhält 75 Stimmen, vereinzelte 2.

Wahl eines Oberrichters

Le Président. Au moment où M. le professeur Schweingruber, juge à la Cour suprême du canton de Berne, va prendre sa retraite, permettez-moi, au nom du Grand Conseil, de lui rendre hommage et de lui exprimer nos sentiments de vive gratitude pour l'activité fructueuse qu'il a déployée au faveur de notre canton.

Nous allons procéder à l'élection de son successeur. La parole est à M. le député Jean-Roland Graf, qui s'exprimera au nom du groupe socialiste.

Graf. Au nom du groupe socialiste, je vous présente la candidature de M. André Auroi en remplacement de M. Schweingruber comme juge à la Cour d'appel.

Je voudrais joindre les remerciements de notre fraction à ceux qu'a exprimés le président à l'adresse de M. Schweingruber. Effectivement, ce citoyen a donné le meilleur de lui-même à son activité au service des autorités judiciaires du canton.

Présenter la candidature de M. André Auroi est une tâche difficile parce que nous savons que deux candidats seront présentés et que par conséquent, les jeux ne sont pas faits. Il m'appartient donc d'essayer de convaincre bien des membres de ce Conseil de la justesse de notre cause, quand bien même on nous a dit hier que les opinions étaient déjà faites. Ma tâche est donc difficile à cet égard. En revanche, elle est plus facile si l'on considère les qualités du candidat présenté et les motifs qui nous ont amenés à présenter cette candidature.

André Auroi, vous l'aurez appris par les quelques notes qui vous ont été remises, a fait ses études à Porrentruy d'abord, puis à l'université de Berne. Il a ensuite fait des études sociales à Genève pour se vouer ensuite totalement à une activité judiciaire, d'abord comme greffier, puis comme président de tribunal à Bienne. Il a occupé toutes les charges qui peuvent s'offrir à un président de tribunal. Il a fonctionné soit comme juge, soit comme président à la Cour pénale et à la Cour civile, et comme juge suppléant au Tribunal cantonal. Né en 1919, il est dans la force de l'âge et nous pouvons dire qu'il s'agit d'un candidat de haute valeur. Nous pouvons donc le présenter sans aucun souci. Nous savons qu'il connaît le Tribunal cantonal, qu'il en a l'expérience, qu'il a fonctionné partout à satisfaction et qu'il passe aussi bien dans le cercle de ses collègues que parmi ses supérieurs du Tribunal cantonal pour un excellent juge.

Un autre candidat et présenté concurremment à André Auroi et nous nous sommes permis de nous en étonner un peu. Certes, on nous dit que le nombre des juges doit être proportionnel à la force des partis. On pourrait peut-être discuter si la disproportion était réellement marquée. Or, nous constatons que le parti radical, qui compte 37 membres dans ce Conseil, a trois juges à la Cour d'appel et que le nôtre, qui compte 63 députés, a sept juges. On nous dit que nous sommes surreprésentés, mais on ne fait pas état du procureur général, M. Rollier, qui n'appartient pas à notre fraction, mais à la fraction radicale.

D'autre part, s'il est vrai que l'on peut admettre une proportion approximative d'un juge à la Cour pour 10 députés au Grand Conseil, il faut reconnaître que la disproportion n'est pas énorme.

De plus, M. Schweingruber, bien que juge à la Cour et, comme tel, magistrat bernois, représentait une région qui n'était pas surreprésentée dans les autorités cantonales et surtout dans les autorités judiciaires. M. Schweingruber est seelandais; M. Auroi, venant de Bienne, est aussi seelandais. Il nous paraît que toutes les candidatures aux magistratures cantonales ne doivent pas indispensablement être prises à Berne, mais que les besoins des régions doivent être pris en considération, quand bien même ce magistrat fonctionnera plus tard comme magistrat cantonal. Il nous semble que chaque région du canton doit être prise en considération lors d'élections.

Enfin, je relève qu'André Auroi joue à Bienne, dans le Jura et aussi dans l'Ancien canton le rôle d'un lien appréciable et apprécié. Si la dernière phrase du papier qui vous a été remis n'est pas claire, une ligne en étant tombée, il n'en reste pas moins que l'argument que nous avons voulu présenter est valable. M. Auroi, de par son activité au sein de la Société d'émulation, sa collaboration au statut du Jura et sa position à Bienne, sera un lien entre les deux parties du canton et pourra établir la discussion entre les deux parties du Jura. Il jouit là d'un avantage indéniable.

C'est pourquoi je vous demande de ne pas faire intervenir des considérations politiques ou des alliances toujours sujettes à caution ultérieurement et de donner votre voix à André Auroi.

Staender. In der Septembersession 1969 hat unser Kollege Dr. Hans Krähenbühl hier eine Motion begründet und darin verlangt, dass der Qualität des Oberrichterkandidaten gegenüber einem

Proportionsanspruch, sei es in der politischen, sei es in der regionalen Richtung, der Vorzug zu geben sei. Ich habe gestern abend noch einmal die ganze Debatte, die sich hier abgespielt hat, im Grossrats-Tagblatt nachgelesen. Sie war bewegt, interessant. Ich entnehme daraus, dass fast ausnahmslos die Votanten, auch der Justizdirektor, betonten, eine Oberrichterwahl sei nicht von politischen Erwägungen zu trennen. Es ist auch bei Oberrichterwahlen den politischen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Zum Teil aus diesem Grund, zum Teil weil das Selektionsverfahren, wie es in der Motion angestrebt worden ist, abgelehnt wurde, ist die Motion mit grosser Mehrheit im Rat abgelehnt worden.

Wir stehen somit vor der Tatsache, dass offenbar der Rat damals seinem Willen Ausdruck gegeben hat, dass das Obergericht einigermassen die politischen Verhältnisse im Grossen Rat berücksichtigen soll. In realpolitischer Überlegung hat sich unsere Fraktion daher beim Rücktritt des verdienten Professor Schweingruber sagen müssen, sie müsse hier einen Anspruch geltend machen. Sie erhebt den Anspruch aber nicht nur aus der Überzeugung, dass er politisch gerechtfertigt ist, sondern auch in der Überzeugung, dass der Kandidat, den sie präsentiert, den Anforderungen an einen Oberrichter in jeder Hinsicht gerecht wird. Dr. Max Graf ist Präsident des Strafamtsgerichtes von Bern. Er steht seit 30 Jahren im bernischen Dienst, zuerst als Polizeioffizier, dann in richterlicher Funktion. Er geniesst in allen Kreisen bestes Ansehen und ist sicher geeignet, das Amt eines Oberrichters mit Bravour auszuüben.

Wir möchten mit der Kandidatur Graf nicht die Person des Herrn Auroi tangieren oder erklären, unser Kandidat sei der bessere. Wir bekämpfen nicht Herrn Auroi als Person, sondern mit Herrn Graf, der auch qualifiziert ist, proponieren wir einen politischen Ausgleichsanspruch. Wir sind ohne weiteres bereit, in einem Zeitpunkt, wo die sozialdemokratische Fraktion ebenfalls einen politisch begründeten Anspruch auf einen Oberrichtersitz erheben kann, einen bestqualifizierten Kandidaten, wie es Herr Auroi ist, in vollem Umfang zu unterstützen.

Mit diesen Erklärungen bitte ich Sie, Herrn Dr. Max Graf, der älter ist, auch an Dienstjahren, als sein Gegenkandidat, die Stimme zu geben.

Krauchthaler. Offenbar hat mein gestriger Ausspruch Anlass zur Notiz der «Tagesnachrichten» in Münsingen über die «99,99 Prozent» gegeben. Diese Zahl sieht danach aus, als ob man auf einer Einheitsliste alles manipuliere. Ich wollte aber einen Appell an die Verantwortung der Grossräte richten. Dass eine Wahl stattzufinden hat, wissen wir seit 14 Tagen, haben also nicht erst heute vormittag den Entscheid zu fällen. So war das gemeint. Es war ein Appell an das Pflichtgefühl der Beteiligten.

Auch beim Oberrichter spielen bei uns die 99,99 Prozent hinein. Wir haben am 1. Februar in unserer Fraktion über die Wahlen orientiert. Unsere Leute wussten, was alles zu wählen ist. Sie hatten eine Woche lang Zeit, sich die Sache zu überlegen. Jeder kannte die Verschiebungen, die in den Wahlen von 1970 zwischen der freisinnigen und der sozialdemokratischen Fraktion zutage getreten sind.

Ich habe in der Fraktion die Wahlen am zweiten Montag der Session wieder zur Diskussion gestellt. Jeder hat reden, überlegen und stimmen können. Das Ergebnis der Abstimmung war, dass fast einstimmig Herr Graf unterstützt wird, dies bei aller Anerkennung der Qualitäten von Herrn Auroi. Man kann nicht etwa behaupten, von Herrn Graf zu Herrn Auroi bestünde ein Qualifikationsgefälle, das hat auch niemand behauptet. Beide sind gut bis sehr gut qualifiziert. Wir wollen uns glücklich schätzen, dass wir solche Leute zur Auswahl haben.

Jede Auswahl lässt einen Tropfen Wehmut zurück. Auch wenn beide gut sind, unterliegt eben einer. Aber deshalb ist er nicht schlechter. Ich bin schon oft unterlegen und habe deshalb den Kopf nicht hängen lassen. Man tut weiterhin seine Pflicht. – Bei ein bis zwei Enthaltungen waren wir für die Wahl von Herrn Graf.

Walter. Si la fraction des indépendants vous recommande de nouveau de donner votre voix à un candidat socialiste pour la charge de juge à la Cour d'appel, ce n'est certainement pas en raison de son appartenance politique, mais parce que nous le considérons comme particulièrement qualifié.

La variété de sa carrière comme juriste et comme juge, qui lui a permis d'acquérir une vaste expérience dans les secteurs les plus divers, le fait qu'il est constamment appelé à traiter des affaires dans l'une et l'autre langue, lui donnent, nous semble-t-il, un avantage sur son concurrent. Hors de sa profession, M. Auroi a déployé une activité utile et appréciée en faveur de Bienne et du Jura. Il est, comme l'a dit M. Graf, un trait-d'union entre le Jura et l'Ancien canton. C'est un esprit original, une personnalité dont je lis toujours avec intérêt les articles.

Il n'y a pas si longtemps, des déclarations solennelles ont été faites du côté radical contre la politisation des élections judiciaires. Ce serait maintenant une excellente occasion d'appliquer ces nobles principes. Or, M. Staender déclare maintenant, contrairement à ce qui avait été dit récemment, que la politique doit jouer un rôle dans la nomination des juges. Nous avons toujours estimé que dans ce domaine plus que dans tout autre, c'étaient les qualités professionnelles et personnelles de l'homme qui devaient dicter notre choix. Nous pensons vraiment en toute objectivité que M. Auroi doit être préféré à son concurrent et nous vous demandons de faire abstraction de toute considération politique en donnant votre voix à M. Auroi.

Ergebnis der Wahl:

Bei 191 ausgeteilten und 191 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 2, in Betracht fallend 189, also bei einem absoluten Mehr von 95 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Dr. Max Graf, mit 106 Stimmen.

Herr Auroi erhält 83 Stimmen.

Wahl der Bodenverbesserungskommission

Le Président. Au sujet de l'élection de six membres suppléants de la commission cantonale des améliorations foncières, M. le député Krauchthaler désire faire une déclaration. Je lui donne la parole.

Krauchthaler. Sie haben einen gemeinsamen Wahlvorschlag für die Bodenverbesserungskommission und einen Stimmzettel mit gedruckten Namen erhalten. Auf diesem finden Sie Hans Hauser, geboren 1901, Riffenmatt. Sie wissen, dass man mit 70 Jahren keine Staatsämter mehr bekleiden kann. Da Hans Hauser 70 Jahre alt ist, ist er zu streichen und an dessen Stelle setzen wir Herrn Hans Wüthrich, geboren 1926, aus Schwendi.

Ergebnis der Wahl:

Bei 154 ausgeteilten und 148 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 2, in Betracht fallend 146, also bei einem absoluten Mehr von 74 Stimmen werden im ersten Wahlgang gewählt:

Schindler Christian, Präsident, mit 124 Stimmen
Vallat Joseph, Vizepräsident, mit 120 Stimmen
Flückiger Johann, Melchnau, mit 97 Stimmen
Ingold Walter, mit 144 Stimmen
Löffel Ernst, mit 100 Stimmen
Seewer Armin, Weissenbach, mit 97 Stimmen
Wyss Bernard, mit 123 Stimmen

Als Ersatzmitglieder werden gewählt:

Binz Otto, Neuenegg, mit 115 Stimmen
Blaser Hans, Sumiswald, mit 112 Stimmen
Wüthrich Hans, Schwendi, mit 112 Stimmen
Meister Rodolphe, St-Imier, mit 125 Stimmen
Rubin Adolph, Brienz, mit 114 Stimmen
Stähli-Abegglen Ernst, Brienz, mit 100 Stimmen

Als Sekretär wird gewählt:

Scherler Rolf, Bern, mit 127 Stimmen

Wahl eines Mitgliedes des Handelsgerichts

Le Président. En l'absence du président du groupe radical, je vous signale que ce groupe présente la candidature de M. Carlo Chiesa, 1909, commerçant à St-Imier.

Ergebnis der Wahl:

Bei 143 ausgeteilten und 139 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 40, in Betracht fallend 99, also bei einem absoluten Mehr von 50 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Carlo Chiesa, mit 88 Stimmen.

Wahl des Vize-Staatsschreibers

Graf. Les esprits sont un peu apaisés, la tension est moins grande et nous essayons de prendre un troisième élan. Cette fois, notre tâche est moins difficile, car je crois que les positions sont à peu près prises. Elles sont d'autant plus faciles à prendre qu'il n'y a qu'un candidat, pour autant que je sache.

Vous n'avez pas reçu le curriculum vitae de M. Ory, que vous connaissez. Je vous signale qu'il est né en 1924. Il a fait ses études à Berne et à l'université de Lausanne, où il a obtenu la licence de philosophie. Il a ensuite fait des études au Polytechnicum de Zurich et obtenu un diplôme de mathématicien.

Appelé par notre canton à diriger le gymnase de Bienne, il a occupé cette fonction tout en préparant la direction de l'école normale française de Bienne. C'est dire que ses qualités étaient déjà reconnues lorsqu'il était dans notre ville. Plus tard, M. Ory a été appelé par le canton à remplir l'office de directeur des relations publiques et vous savez qu'il a été le colaborateur apprécié de la délégation pour les affaires jurassiennes, avec laquelle il travaille d'arrache-pied à l'élaboration d'un statut et à la création de conditions permettant au Grand Conseil d'élaborer des règlements et de prendre des décisions valables.

Si M. Ory n'apparaît pas très souvent dans cette enceinte, il est néanmoins l'un de ceux qui vous ont fourni des renseignements et qui vous ont procuré la matière qui vous a permis de vous documenter en de nombreux domaines. C'est un homme énergique, dynamique. Il remplit les conditions indispensables pour fonctionner comme vice-chancelier. Le chancelier étant de langue allemande, le vice-chancelier doit être de langue française. M. Ory l'est, puisqu'il est né à Plagne et a reçu l'enseignement à Lausanne. Il n'est pas nécessaire que le vice-chancelier soit juriste; M. Ory ne l'est pas. Ses qualités nous permettent de vous le recommander en toute bonne conscience et je vous invite à lui donner votre voix.

Ergebnis der Wahl:

Bei 156 ausgeteilten und 156 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 10, in Betracht fallend 146, also bei einem absoluten Mehr von 74 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr André Ory, mit 140 Stimmen.

Verschiedene: 6.

Staatsschreiber Josi, Vize-Staatsschreiber Ory und Oberrichter Graf werden vereidigt.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Neunte Sitzung

Mittwoch, 10. Februar 1971,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Cattin

Anwesend sind 187 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Baumberger, Christen O. W., Fankhauser, Fuhrer, Gehler, Hächler, Lachat, Lerch (Grünenmatt), Martignoni, Niklaus, Schnyder, Voisin (Corgémont), Wirz.

Wiedlisbach und Rumisberg; Bachverbauung

(Beilage Nr. 1, Seiten 16 und 17)

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Kunz (Oey-Diemtigen), worauf der Kredit diskussionslos gutgeheissen wird.

Münsingen, Courtemelon, Langenthal; Erstellung von Gewächshäusern mit Nebengebäuden

(Beilage Nr. 1, Seiten 17 und 18)

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Kunz (Oey-Diemtigen), worauf der Kredit diskussionslos gutgeheissen wird.

Winterdienst auf Staatsstrassen; Nachkredit

(Beilage Nr. 1, Seite 17;
französische Beilage Seite 19)

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Kunz (Oey-Diemtigen), worauf der Kredit diskussionslos genehmigt wird.

Interpellation Buchs (Unterseen); Umfahrungsstrasse von Interlaken

(Siehe Jahrgang 1970 Seite 787)

Buchs (Unterseen). Meine Interpellation betreffend Umfahrungsstrasse wurde im Namen der Grossräte aus den beiden Ämtern Interlaken und Oberhasli eingereicht. – Es sei zunächst anerkannt, dass im Oberland in Sachen Strassenbau in letzter Zeit allerhand unternommen worden ist. Vom ersten Tage seiner Tätigkeit als Baudirektor an hat Herr Regierungsrat Schneider grosses Verständnis für unsere Anliegen bewiesen. Als er uns aber an der Tagung der oberländischen Volkswirtschaftskammer in Spiez die grossen zeitlichen Verschiebungen für den Baubeginn der verschiedenen Strassenstücke bekanntgab, sind wir ehrlich erschrocken. Dort wurde uns gesagt, die Umfahrungsstrasse Interlaken könne erst in den Jahren 1976/80 gebaut und frühestens 1980 eröffnet werden. Das bedeutet eine erneute Verzögerung um zwei bis drei Jahre.

Im Laufe dieses Jahres soll anderseits der Autobahnabschnitt Kiesen–Spiez eröffnet werden, 1973 zudem der Abschnitt Muri–Kiesen, – das wäre ja an sich erfreulich –, was dann dazu führen wird, dass in etwa drei Jahren die Touristen aus Mitteleuropa von Hamburg bis Spiez werden auf der Autobahn fahren können. Was aber soll nachher geschehen? Wir haben grosse Bedenken, uns vorzustellen, wie die vielen Touristen aus Deutschland und den anderen Ländern sich dann auf dieses ohnehin völlig verstopfte Strassennetz im Gebiet des Bödeli stürzen werden.

Es darf wohl ohne Übertreibung gesagt werden, Interlaken sei so etwas wie die Drehscheibe des Fremdenverkehrs im engeren Oberland. Von hier aus fährt man in die Täler von Lauterbrunnen und Grindelwald, aber auch zu den Pässen wie Grimsel, Susten und Brünig. An einigermassen schönen Sommertagen wälzt sich schon heute von etwa 10 Uhr vormittags bis um 7 Uhr abends eine fast ununterbrochene Autoschlange durch Interlaken. Auch wenn ein Tourist eine Pause einschalten wollte, muss er in der Kolonne sozusagen «mitrutschen»; die Kolonnen stauen sich jeweils bis über Ringgenberg hinaus und auf der andern Seite bis zur Beatenbucht oder Sundlauenen. So ist es im Juli und August sozusagen jeden Tag, solange die linksufrige Brienzerseestrasse lediglich Wunschtraum bleibt. Auch im Gebiet des Brienzersees ist es nicht besser. – Als mich im Jahre 1966 ein Feriengast aus Hamburg einlud, in jene Gegend zu kommen, äusserte ich Bedenken, ob ich mich mit dem eigenen Wagen zurechtfinden würde, worauf er mir antwortete: Schlimmer als in Thun, in Interlaken oder am Brienzersee wird es auch dort nicht sein.

Mit meinen Befürchtungen stehe ich nicht allein. In Interlaken gibt man sich alle Mühe, ein moderner Kurort zu werden und zu bleiben. Es ist deshalb unzumutbar, die Autoschlangen über den Höheweg weitere zehn Jahre andauern zu lassen. Vor einem Jahr äusserte sich der Herr Baudirektor hier im Rate selber noch dahin, er hoffe, der Bau der N 8 werde um höchstens ein Jahr zurückgestellt. Auch er wird deshalb enttäuscht sein, sein Versprechen nun brechen zu müssen – ich betone: zu müssen –, er selber kann ja nichts dafür. Die Kommission Hürlimann – in welcher unser Herr Baudirektor Mitglied ist – wollte allerdings auf den Verschiebungsbeschluss noch einmal zurückkommen. Nun würde es mich sehr interessieren, wieweit jene Verhandlungen gediehen sind.

Einmal mehr werde ich den Eindruck nicht los – es tut mir leid, das sagen zu müssen –, beim Bund werde nicht immer mit der gleichen Elle

gemessen. Denken wir nur an den Furkatunnel, all die Projekte um den Gotthard oder an die Nufenenstrasse. Jene Dinge wurden und werden vorangetrieben und sind dann einfach plötzlich fertiggestellt. Von der linksufrigen Brienzerseestrasse oder vom Rawilpass spricht man seit Jahrzehnten, seit mindestens 35 Jahren; passiert ist aber überhaupt nichts. Deshalb frage ich die Regierung an, ob sie bereit sei, mit aller Vehemenz und Energie beim Bund zu intervenieren, damit auf jenen Verschiebungsbeschluss zurückgekommen wird.

Sie wissen, dass bereits wieder von einer Benzinzollerhöhung gesprochen wird. Dem opponiere ich gar nicht; das ist in Ordnung. Jeder Automobilist, der die Strassen wirklich benützt, soll seinen Beitrag leisten; ich ziehe einen etwas höheren Benzinpreis vor, wenn dann die Steuer eher niedriger wird. Von der Zollerhöhung sollte der Kanton Bern dann aber auch etwas zu spüren bekommen.

Von Bundesratsseite ist ja mehrmals betont worden, der Nationalstrassenbau solle nicht zu einem Instrument der Konjunkturpolitik werden. So hoffe ich natürlich, der Herr Baudirektor könne uns einigermassen guten Bericht geben. Wie wir vernahmen, hat gestern Herr Bundesrat Tschudi eine Delegation aus dem Oberland empfangen, welche die über 6000 unterschriebenen Protestkarten aus der Region Interlaken überbrachte. Auch dies zeigt, dass ich nicht allein stehe, sondern dass die «Region Jungfrau» – wie sie etwa genannt wird – durch diesen Verschiebungsbeschluss schwer betroffen wird. Wir befürchten, unsere Region werde durch das in Interlaken zwangsläufig zu befürchtende Verkehrschaos gegenüber anderen Fremdenverkehrsgebieten wie Wallis oder Bündnerland einmal mehr benachteiligt. Der Schwierigkeiten sind aber ohnedies schon genug: Einmal haben wir im Sommer sehr unsicheres Wetter, zurzeit zu wenig Schnee; es ist deshalb gar nicht nötig, uns hier noch einen «Verkehrsknüppel» zu liefern, dass die Gäste sich schliesslich sagen, es habe keinen Sinn mehr, in diese Region in die Ferien zu fahren.

Ich danke dem Herrn Baudirektor zum voraus für die Beantwortung meiner Interpellation.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Über die in der Interpellation Buchs aufgeworfene Frage wurde in diesem Saale schon oft gesprochen. Im Rahmen des Nationalstrassenbau-Programmes tritt eine Benachteiligung des Berner Oberlandes in dem Sinne ein, da zeitliche Rückstellungen vorgenommen werden. Wir verstehen, dass dies im Raume Interlaken bedauert wird, denn diese Rückstellung wird fremdenverkehrspolitisch nachteilige Auswirkungen zeitigen.

Von diesen in Diskussion stehenden Rückstellungen wird aber nicht nur der Kanton Bern betroffen, sondern praktisch die ganze Schweiz, d. h. sämtliche Projekte, die noch nicht in Angriff genommen sind, wurden mehr oder weniger lange zurückgestellt. Dazu gehören eben auch die Projekte im Oberland.

Dabei haben wir uns zu vergegenwärtigen, dass das Nationalstrassenbauprogramm ein Ganzes bildet und dass nur im Rahmen dieses Ganzen vorgegangen werden kann. Deshalb ist es praktisch nicht möglich, einzelne Teile aus diesem Programm herauszubrechen, wie das nun für die Umfahrung Interlaken gewünscht wird.

An der Tagung der Oberländischen Volkswirtschaftskammer habe ich sehr ausführlich über diese Probleme gesprochen und die zeitliche Staffelung dargelegt. Als Mitglied der Kommission Hürlimann war es natürlich meine Aufgabe, zu versuchen, für das Oberland etwas zu erreichen. Weil aber eben kein Teilstück herausgebrochen werden kann, war das leider nicht möglich. Wir müssen dafür Verständnis aufbringen. Die Umfahrung Interlaken stellt ein Teilstück des oberländischen Nationalstrassenbau-Programmes dar, das sicher nicht zurückgestellt werden dürfte, das nun aber einfach mit diesen Rückstellungen «mitschlittert».

Diese Rückstellungen erfolgten ja, weil der Bund die nötigen Finanzen nicht zur Verfügung stellen kann. Das Nationalstrassenbau-Programm basiert finanziell auf einer Leistung von 700 Millionen Franken pro Jahr, doch zeigte sich nun, dass dieser Betrag nicht mehr ausreicht. Die Aufgabe der Kommission Hürlimann besteht nicht nur darin, ein Bauprogramm aufzustellen, sondern auch in der Aufstellung eines Finanzprogrammes. Die Beratungen dieser Kommission sind zurzeit im Gang; in bezug auf das Bauprogramm sind sie abgeschlossen, für das Finanzierungsprogramm wird eine weitere Sitzung stattfinden. Entwürfe liegen vor, doch wie das Programm schliesslich aussehen wird, weiss man noch nicht genau.

Nach Abschluss der Beratungen der Kommission Hürlimann wird sie diese beiden Programme dem Bundesrat vorlegen, der beide den Kantonen zur Vernehmlassung unterbreiten wird. Der Kanton Bern wird also im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens noch einmal die Möglichkeit erhalten, seinen Standpunkt darzulegen, und das werden wir selbstverständlich tun.

Der Herr Interpellant erwähnte bereits, dass gestern Herr Bundesrat Tschudi eine Delegation aus Interlaken empfangen hat. Jene Herren erhielten die Möglichkeit, ihr Anliegen zu unterbreiten. Sie haben dann auch die erwähnten Unterschriftskarten deponiert. Ich glaube sagen zu dürfen, dass die Delegation eingehend instruiert wurde sowohl durch den Herrn Direktor des Eidgenössischen Amtes für Strassen- und Flussbau als dem Verantwortlichen für den Nationalstrassenbau, wie auch durch Herrn Bundesrat Tschudi. Was die Delegation dort erfuhr, war grosso modo dasselbe, was ich bereits anlässlich der erwähnten Tagung in Spiez erklärte. Sie mussten zur Kenntnis nehmen, dass es einfach nicht möglich sein wird, das Teilstück Interlaken aus dem Programm herauszubrechen. Es ist eben auf eidgenössischem Boden genau gleich wie bei uns im Kanton: Den zuständigen Instanzen fehlt es nicht am guten Willen, wohl aber am Geld.

Wenn diese Antwort den Herrn Interpellanten auch nicht zu befriedigen vermag, darf doch auf der andern Seite nicht dramatisiert werden. Die Tatsache, dass voraussichtlich ab 1973 von Hamburg bis Spiez auf der Autobahn durchgefahren werden kann, hat auch ihre positiven Seiten; wir wollen zum Beispiel den wirtschaftlichen Aspekt nicht ausser acht lassen, den die grosse Zahl von Touristen darstellt.

Gesamthaft gesehen würde auch eine erneute vehemente Vorsprache beim Bundesrat keine andere Situation ergeben können; ich glaube sagen zu dürfen, dass wir unsererseits alle Möglichkeiten ausgeschöpft haben, um diese zeitliche Rückstellung zu verhindern. Weil es aber eben um einen Teil des Ganzen auf eidgenössischer Ebene ging, war dennoch kein besseres Resultat zu erzielen. Ich bedaure das persönlich sehr; dennoch muss ich sagen, dass weitere Vorsprachen beim Bundesrat leider keine Aussicht auf Erfolg haben und deshalb wenig nützen.

Buchs (Unterseen). Ich bin teilweise befriedigt.

Pflegerinnenschulen; Nachkredit

(Beilage Nr. 1, Seite 2)

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Graf, worauf der Kredit diskussionslos gutgeheissen wird.

Spital- und Personalhausbauten in Delsberg und Oberhasli

(Beilage Nr. 1, Seiten 2 und 3)

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Graf, worauf die Kredite diskussionslos gutgeheissen werden.

Bezirksspital Saanen; Erweiterung

(Beilage Nr. 1, Seite 4)

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Herr Grossrat Graf. Eine Frage des Herrn Grossrat Kipfer wird durch Herrn Regierungsrat Adolf Blaser beantwortet. Darauf wird auch dieser Kredit gutgeheissen.

Frauenspital; Dringlicher Nachkredit

(Beilage Nr. 1, Seite 5)

Im Namen der Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Graf. Der Kredit wird darauf diskussionslos genehmigt.

Zieglerspital Bern, Bezirksspital Porrentruy; Baubeiträge

(Beilage Nr. 1, Seiten 5 und 6)

Im Namen der Staatswirtschaftskommission referieren die Herren Grossräte Graf und Rollier. Die Kredite werden ohne Diskussion genehmigt.

Interpellation Borter — Rauschgiftvorsorge

(Siehe Jahrgang 1970, Seite 788)

Borter. Auch in unserem Kanton – wie in der ganzen Schweiz – hat der Drogenkonsum enorm zugenommen. Gemäss statistischen Angaben sind unter den Verbrauchern vor allem Jugendliche anzutreffen. Diese ganze Welle, die da über unser Land hereinbrach, traf uns etwas unvorbereitet. Wie soll man sich verhalten? Man weiss vor allem eines: Die Gefahren einer allfälligen Süchtigkeit sind gross.

Rechtliche Grundlagen sind sicher vorhanden. Meist werden allerdings nur die «kleinen Fische» gefangen; dann werden Bussen ausgesprochen und die Sache scheint damit erledigt zu sein. Doch genügt das nicht. Auch Schüler sind ja schon sehr neugierig und auf Versuche erpicht. Deshalb sollten Aufklärungsaktionen unternommen werden. Was einem bekannt ist, wirkt nicht mehr so interessant; wenn auch die Gefährlichkeit bekannt ist, geht man mit einer Sache vielleicht noch vorsichtiger um.

Meine erste Frage an den Regierungsrat geht deshalb dahin, ob er auf dem Sektor der Aufklärung Massnahmen zu ergreifen gedenke. Für jene aber, die schon sozusagen angesteckt sind, sind weitere Schritte notwendig. Wir denken hier zum Beispiel an die Errichtung regionaler ärztlicher und fürsorgerischer Beratungsstellen mit dauernder Besetzung sowie an kleinere Behandlungsstationen für Drogenabhängige, in Verbindung mit psychiatrischen Institutionen.

Ist von seiten des Kantons etwas vorgesehen, derartige Behandlungsstellen zu errichten? Ich danke zum voraus für die Antwort.

Blaser Adolf, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der zunehmende Drogenmissbrauch beschäftigt sowohl Gesundheits- wie Fürsorgedirektion. Die Gesundheitsdirektion deshalb, weil es sich hier um eine Erscheinung handelt, bei der Drogen nicht zur Wiederherstellung eines bestimmten Gesundheitszustandes verwendet werden, die Fürsorgedirektion deshalb, weil der übermässige Genuss bestimmter Drogen nicht nur gesundheitsschädigende, sondern auch soziale Folgen zeitigt. Für uns handelt es sich bei dieser Erscheinung um vollständig neuartige Aspekte; wegen mangelnder Erfahrung ist eine allgemeine Unsicherheit in bezug auf die zu treffenden medizinischen und fürsorgerischen Massnahmen festzustellen.

Regelmässiger Gebrauch von Haschisch und Marihuana kann zu Süchtigkeit führen. In letzter Zeit mehren sich die Anzeichen dafür, dass auf das viel gefährlichere LSD übergegangen wird. Wenn von den Süchtigen argumentiert wird, Haschisch sei in kleinen Mengen nicht gefährlich und die Organe des Staates sollten sich nicht einmischen, dann ist darauf hinzuweisen, dass Alkohol in kleinen Mengen auch nicht zerstörend wirkt, dass aber jeder Alkoholiker einmal mit diesen kleinen, scheinbar ungefährlichen Mengen begonnen hat.

Die ständig wachsende Zahl von Anzeigen wegen Rauschgiftvergehen beweist, dass der Drogenverbrauch zunimmt. Dabei werden gemäss Erfahrungswerten des Eidgenössischen Gesundheitsamtes nur etwa 10 Prozent der Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz aufgedeckt. Die Dunkelziffer ist also enorm gross.

Verschiedene Instanzen haben sich bereits mit diesem Problem auseinandergesetzt. Ein Symposium der schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften befasste sich mit der Drogenabhängigkeit und Toxikomanie. Das Eidgenössische Gesundheitsamt, die schweizerische Sanitätsdirektorenkonferenz und die Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel sind daran, eine schweizerische Zentralstelle zu schaffen. Diese soll sich mit Dokumentation und Erfahrungsaustausch in medizinisch-pharmakologischer Hinsicht befassen.

Dies allein genügt jedoch nicht. Nach unserer Auffassung müssen sich im Kanton Bern Ärzte, Soziologen, Fürsorgedienste, Behörden usw. damit befassen. Die Bevölkerung muss über die Gefahren des Rauschgiftes und die suchterzeugende Wirkung vermehrt aufgeklärt werden.

Die Gesundheitsdirektion hat der Regierung gerade diese Woche vorgeschlagen, eine Fachkommission einzusetzen. Diese Kommission ist nun durch Regierungsratsbeschluss eingesetzt worden. Sie soll sich mit folgenden Fragen befassen: Feststellung der Verhältnisse im Kanton Bern (der Ist-Zustand); Planung der Bekämpfungsmassnahmen (materielle und personelle Mittel); prophylaktische und therapeutische Massnahmen; Probleme der Fürsorge; Schaffung der rechtlichen Grundlagen; Information, Dokumentation und Statistik; Koordinationsfragen; Forschung, Lehre und Ausbildung in Zusammenarbeit mit der Erziehungsdirektion; finanzielle Fragen.

Ferner hat der Regierungsrat auf Antrag der Gesundheitsdirektion die Psychiatrische Universitätspoliklinik beauftragt, ab 1. Februar 1972 eine Beratungsstelle für Drogenabhängige zu schaffen und zu führen. Diese Stelle wird durch einen entsprechend ausgebildeten Oberarzt geleitet.

Borter. Ich bin befriedigt.

Le Président. M. Rindlisbacher a demandé la discussion. Le Grand Conseil fait-il droit à cette demande? (Assentiment.)

Rindlisbacher. Sie erinnern sich vielleicht, dass ich bereits auf diese Gefahren hinwies, als es um die Schaffung zusätzlicher alkoholfreier Jugenddancings ging. Als ich damals erwähnte, diese könnten zu Zentren werden, wo Opium ausgetauscht werde, wurde ich fast ausgelacht. Es werde nicht so schlimm sein, ob ich denn etwas gegen das Tanzen hätte usw., wurde mir entgegengehalten. Aber gerade in diesen Zentren setzt eben der Austausch ein.

Nun geht es aber darum, was wir mit den Bedauernswerten tun, die von der Welle erfasst werden, die da über uns hergeht. Kürzlich hatte ich Akten in Händen über 15jährige Mädchen, die gegenseitig mit nicht desinfizierten Spritzen sich diesen Stoff einspritzten. Auch darüber müssen wir uns klar sein :Es ist nicht immer nur Opium und Haschisch, sondern die jungen Leute suchen Ausweichmöglichkeiten zum Beispiel unter den Amphetaminen, die nicht unter das Betäubungsmittelgesetz fallen. Was aber tun wir, wenn die jungen Menschen zum Beispiel körperlich schon zerrüttet sind? Vielleicht eine Entwöhnungskur in der Waldau? Dann aber kommt die Jugendanwaltschaft auf den Plan; es sind mir Fälle bekannt, wo dann wegen Anzeichen von Verwahrlosung zwei Jahre Einweisung in eine Erziehungsanstalt angeordnet wurde; weil wir aber keine solche Anstalt im Kanton Bern zur Verfügung haben, schickt man die Leute in einen andern Kanton, zum Beispiel St. Gallen und sagt ihnen: Du kannst dann dort eine Wäschereilehre absolvieren.

So können wir aber diese Fälle doch nicht betreuen. Im Mittelpunkt sollte vielmehr die Bemühung stehen, die jungen Leute nicht zu Straffälligen zu machen, wir sollten das Strafbarkeitsmoment nicht aufbauschen.

Es ist heute richtigt gesagt worden, eine Busse allein nütze nichts. Es darf nicht bei der Prophylaxe allein bleiben; wenn solche jungen Menschen trotz aller Aufklärung eben Opfer dieser Suchtwelle werden, müssen wir versuchen, sie wieder auf den rechten Weg zu bringen. Hier aber besteht sozusagen ein «Loch». Mit dem Herausreissen aus der Familie und der Einweisung in eine Erziehungsanstalt ist überhaupt nichts gewonnen; im Gegenteil, wir verstärken damit einen gewissen Trotz und bringen zudem die jungen Menschen oft in eine Gemeinschaft, in welcher sie weiteren schlechten Einflüssen ausgesetzt sind.

Ich möchte Herrn Regierungsrat Blaser deshalb bitten, uns noch weitere Auskunft zu geben, was der Regierungsrat zu tun gedenkt in solchen Fällen, da Jugendliche vielleicht schon verurteilt wurden, wo die staatlichen Organe aber helfend eingreifen sollten, um die jungen Menschen wieder auf den rechten Weg zu bringen, ohne sie aus der Familie herauszunehmen. Ich denke hier in erster Linie an psychiatrische Betreuung. Wie wir von Herrn Borter hören, fehlen diese Möglichkeiten bei uns noch. Ich bin aber erfreut, dass nun die Psychiatrische Universitäts-Poliklinik hier eingespannt werden soll. Es ist höchste Zeit dazu. Ich bitte dringend, es nicht bei der erwähnten Kommission bleiben zu lassen, sondern nun sofort alle uns möglichen Mittel einzusetzen, um diesen bedauernswerten Menschen helfen zu können.

Ruchti. Der Lehrerverein der Stadt Bern hat letzten Herbst mit der Stiftung Gertrud-Fonds eine Tagung durchgeführt im Zusammenhang mit dem Drogenmissbrauch. Es ging uns darum, die Lehrerschaft durch Fachleute orientieren zu las-

sen darüber, was eigentlich alles vorhanden sei. Es nahmen damals Lehrer aller Stufen, Ärzte, Behördemitglieder (wir durften u. a. den Herrn Gesundheitsdirektor begrüssen) sowie Angehörige der Polizeiorgane und Vertreter des Jugendamtes teil.

Aus der Gruppendiskussion am Schluss der Tagung ging deutlich hervor, dass man bei der Fürsorge und Vorsorge mehr tun sollte; das ist viel wichtiger als die Bestrafung der jungen Menschen. Wir haben dem Herrn Gesundheitsdirektor damals einen ganzen Katalog von Aufgaben für eine solche Kommission übergeben. Als einer der Organisatoren jener Tagung darf ich hier meiner Genugtuung Ausdruck geben, dass diese Kommission inzwischen bestellt wurde. Eine der dringenden Forderungen war damals, eher die Gesetze zu ändern, um die Urheber stärker erfassen zu können als die Opfer, die ja zumeist Jugendliche sind.

Staender. Ich bin erstaunt, dass die Gesundheitsdirektion erst in jüngster Zeit etwas Wirksames unternommen hat gegen die über uns herbrausende Welle. Es wurde gesagt, dass die Dunkelziffer der Süchtigen sehr gross sei. Mich würde nun interessieren, ob der Herr Regierungsrat eine Vorstellung von dieser Dunkelziffer hat. Der Direktor der Pro Juventute, Dr. Ledermann, sagte mir kürzlich, man schätze die Zahl der drogensüchtigen Jugendlichen in Zürich auf 5000. Im Zusammenhang mit der «Bunkeraffäre» konnte man lesen, dass dort sozusagen eine Lasterhöhle im Zusammenhang mit Haschisch und Heroin bestanden habe. Ich weiss von den eigenen jungen Leuten und deren Kameraden, dass sich ihre Kollegen und Kolleginnen regelmässig treffen – nicht in der Stadt, sondern irgendwo auf dem Land –, zum Beispiel während der Sportferien in abgelegenen Hütten, um ungestört ihren Haschisch- und anderen Genüssen zu frönen. Daraus muss man doch schliessen, dass die Dunkelziffer offenbar im Kanton Bern – wenigstens in städtischen Gegenden – recht hoch ist.

Es braucht hier wohl nicht nur fürsorgerische und gesundheitspolitische, sondern auch echte Polizeimassnahmen, nämlich gegen jene, die das Zeug in den Handel bringen. Dort wäre in erster Linie anzupacken, nicht bei den anderen, die ihrerseits die Verführten sind.

Sutermeister. Wir hörten soeben, die Regierung sei von der Entwicklung überrascht worden. Mir fiel überhaupt von Anfang an auf, dass in Regierungskreisen – sowohl bei der Polizei, wie bei der Gesundheits- und zum Teil bei der Erziehungsdirektion – eher eine permissive, abwartende, oder gar bagatellisierende Haltung festzustellen war. Man müsse erst Erfahrungen sammeln usw. Dabei verfügen Amerika, Schweden und alle anderen verseuchten Länder über eine zehn- bis zwanzigjährige Erfahrung. Dort hätte man diese leicht beziehen können. Es hat keinen Sinn, die schlechten Erfahrungen erst noch bei unserer Jugend zu sammeln, bevor wir endlich aktiv werden.

Immer wieder wird uns gesagt, ein Verbot sei nicht das Richtige. Irgendwo muss aber einmal ein Punkt gesetzt werden. Ich denke hier an die Schulen, wo es heute bereits zu hapern beginnt. In den Gymnasien haben wir eine anonyme Umfrage gemacht, deren Resultate recht erschütternd ausgefallen sind. Ich erinnere Sie daran: Auch der «Grünen Fee» – dem Absinth – ist man nur mit einem Verbot Meister geworden. Ohne Strenge wird es also nicht gehen; ich bitte deshalb, dass nun auch die Erziehungsdirektion in den Schulen mit prohibitiven Massnahmen vorgehe.

Blaser Adolf, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herrn Rindlisbacher kann ich antworten: Es ist ganz klar, dass wir nicht nur eine Kommission einsetzen, um dann während Monaten oder gar einem Jahr auf ihren Bericht zu warten; vielmehr wird parallel dazu die praktische Arbeit an die Hand genommen. Ich habe bereits auf den Einsatz der Psychiatrischen Universitätspoliklinik hingewiesen. Dort haben wir nicht etwa der Form halber irgendeinen Oberarzt mit dieser Aufgabe betraut, sondern einen auf diesem Gebiet speziell ausgebildeten Oberarzt.

Herr Ruchti erwähnte den Aufgabenkatalog, den wir an der Tagung der Gertrud-Stiftung erhalten haben; er wünscht, dass auf dem Gebiet der Fürsorge und Vorsorge mehr geleistet werde. Uns ist klar, dass diese ganze Arbeit nicht ohne Verbindung mit der Polizei- und der Erziehungsdirektion geleistet werden kann. Das ist schon gesetzlich bedingt.

Herr Dr. Staender fragte nach der Dunkelziffer. Nach einer Mitteilung der Polizei schätze ich diese Dunkelziffer im Kanton Bern auf 1700 bis 2000 Fälle.

Die Herren Staender und Sutermeister wunderten sich, dass die Gesundheitsdirektion nicht schneller reagierte, weil das Ausland ja über diese Erfahrungen verfüge. Eine primäre Schwierigkeit bei dieser Aufgabe liegt aber darin, dass man wohl weiss, es seien Drogensüchtige vorhanden, doch weiss man nicht, wer dazugehört. Die Behörden werden hier ganz offensichtlich darauf angewiesen sein, dass Lehrer und Eltern uns entsprechende Mitteilungen zugehen lassen, denn wir müssen auf Grund konkreter Fälle eingreifen. Es gehört also auch zu den Pflichten der Eltern, hier mitzuarbeiten; es wäre ja allzu einfach, von den Behörden des Staates einfach zu erwarten, dass sie hier zum Rechten sehen und die Situation wieder in Ordnung bringen, ohne dass eben Eltern und Lehrer dazu beitragen. Hier braucht es die Zusammenarbeit aller direkt und indirekt Betroffenen.

Le Président. Le décret concernant les allocations spéciales en faveur de vieillards, survivants, invalides et autres personnes de condition modeste sera traité demain, à la demande de M. le directeur des œuvres sociales. Je donne la parole à M. Strahm, président de la commission qui a examiné cet objet. Il va expliquer au parlement la raison de ce renvoi.

Strahm. Wir bitten Sie, dieses Dekret erst morgen behandeln zu wollen, und zwar aus folgenden Gründen:

In der sozialdemokratischen Fraktion wurde u. a. über den Artikel 4 dieses Dekretes diskutiert, der die Ausschlussgründe regelt, d. h. alle jene Personen aufzählt, die keinen derartigen Zuschuss erhalten sollen. Wir mussten zugeben, dass die vorgebrachte Kritik grösstenteils berechtigt sei. Es ist

doch einfach nicht mehr zeitgemäss, Geisteskranke, Geistesschwache oder Leute, die in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt sind, von diesen Zuschüssen auszuschliessen, auch wenn sie sie nötig hätten.

Heute morgen habe ich die Kommission noch einmal zusammengerufen. Es wurde dann ein Artikel ausgearbeitet, den die Kommission einstimmig angenommen hat. Herr Regierungsrat Blaser möchte nun diesen Antrag noch der Regierung unterbreiten. Morgen wird dann voraussichtlich ein Antrag von Regierung und Kommission vorliegen, der Ihnen noch deutsch und französisch verteilt wird. Ich bitte Sie also um diese Verschiebung wegen der Neufassung des Artikels 4.

Le Président. Le Grand Conseil approuve-t-il le renvoi de l'examen de cet objet à la séance de demain? (Assentiment.)

Naturschadenfonds, Abänderung des Dekretes vom 20. November 1956

(Siehe Nr. 17 der Beilagen)

Eintretensfrage

Le Président. Le décret du 20 novembre 1956 concernant le fonds des dommages causés par les éléments a été attribué par erreur, dans le programme général, à la Direction de l'agriculture alors qu'il doit être traité dans le cadre des affaires de la Direction des œuvres sociales. Ce décret a été examiné par la commission d'économie publique. Je donne la parole à son rapporteur, M. Rollier.

Rollier, rapporteur de la commission d'économie publique. Le Conseil-exécutif nous propose d'adapter à la situation actuelle le décret du 20 novembre 1956 concernant le fonds des dommages causés par les éléments, décret modifié partiellement le 20 novembre 1961.

Lors de la discussion du rapport de gestion 1969 de la Direction des œuvres sociales, notre collègue M. Annen avait relevé que la limite de revenu et de fortune ne correspondait plus à la situation actuelle et devait par conséquent être revue.

La commission des œuvres sociales a, dans sa séance du 15 octobre 1970, adapté la part du montant du dommage entrant en considération qui doit être versée au sinistré à titre de subside ordinaire à la charge du fonds des dommages. Les taux sont les suivants: 30 % du dommage entrant en considération dans les cas auxquels le Fonds suisse participe également; 40 % du dommage entrant en considération dans les cas rejetés par le Fonds suisse, mais admis par le Fonds cantonal en vertu du décret mentionné ci-dessus.

Quant au relèvement de la limite de revenu et de fortune, ladite commission propose au Conseil-exécutif, à l'intention du Grand Conseil, le texte suivant à l'article 8:

«Entre en considération pour l'octroi du subside le montant du dommage constaté, diminué des parts suivantes, à supporter par le sinistré:

a) le 10 % de la somme dont le revenu imposable du sinistré excède le montant de 15 000 francs;

b) le 5 % de la somme dont la fortune imposable du sinistré excède le montant de 100 000 francs. Le sinistré dont le revenu imposable excède 25 000 francs ou dont la fortune imposable excède 150 000 francs n'obtient de subside que si son existence est compromise du fait du sinistre.»

Actuellement, le sinistré n'obtient de subside que si sa fortune imposable ne dépasse pas 100 000 francs. La modification de ce montant entraînera inévitablement des dépenses supplémentaires, mais celles-ci sont déjà assurées par le fait que le fonds est alimenté en partie par les recettes provenant des émoluments et des taxes d'eau. Il est possible d'augmenter la part revenant à ce fonds. De plus, la caisse hypothécaire qui administre le fonds a porté de 4½ à 4¾ % le taux de l'intérêt. Dans ces conditions, la commission d'économie publique vous invite à entrer en matière sur ce projet.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Keine Diskussion.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes: 84 Stimmen (Einstimmigkeit)

Roschi-Stiftung und Altersheim Schönegg; Baubeitrag

(Beilage Nr. 1, Seite 27;
französische Beilage Seite 31)

Im Namen der Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Rollier, worauf der Beitrag diskussionslos genehmigt wird.

Motion Geissbühler (Madiswil) — Beiträge des Kantons an Schulen für Sozialarbeit

(Siehe Seite 785/1970)

Geissbühler. Wie ich vernahm, will die Regierung meine Motion betreffend Sozialschulen nur als Postulat entgegennehmen. Deshalb sei gleich vorweg gesagt, dass ich an der Motion festhalte, gleichgültig wie die Antwort des Herrn Fürsorgedirektors ausfallen mag. Das hat seine guten Gründe.

Vorausschicken will ich auch – dies vielleicht zum besseren Verständnis dessen, weshalb gerade ein Bauer in dieser Sache einen Vorstoss unternimmt –, dass ich seit wenigen Jahren in der Grossen Schulkommission der Schule für Sozialarbeit in Gwatt mitarbeite. Einigen unter Ihnen bin ich vielleicht die zusätzliche Erklärung schuldig, dass

diese Schule mit den jüngsten Vorfällen in der reformierten Heimstätte (die in der Presse einige Schlagzeilen verursachten) nichts zu tun hat. Ich möchte den Rat daher dringend bitten, diese bedauerlichen Vorfälle nicht in eine allfällige Diskussion einzubeziehen. Die genannte Schule ist in der Heimstätte Gwatt sozusagen nur eingemietet.

Aus persönlichen Erfahrungen weiss ich, dass immer noch breite Volkskreise von diesen Sozialschulen – im Kanton Bern sind ihrer zwei etabliert – wenig oder nichts wissen. Diese Tatsache dürfte sich auch im kantonalen Parlament da oder dort niedergeschlagen haben, weshalb es wohl unumgänglich ist, zur Klärung der Bedürfnisfrage noch einiges zu sagen. An diesen Schulen werden die sogenannten Sozialarbeiter ausgebildet, die in unserem öffentlichen Leben als Fürsorger verschiedener Branchen, als Heimerzieher, Erziehungsberater, Gemeindehelfer in den grösseren Kirchgemeinden, aber auch in der psychiatrischen Therapie usw. in Erscheinung treten.

Eines der grundsätzlichen Ziele dieser Sozialarbeit ist es ohne Zweifel, unserer modernen Wohlfahrtsgesellschaft jene Impulse zu geben, die uns nicht zuletzt vom christlichen Glaubensbekenntnis her aufgetragen sind: Da ist die Fürsorgetätigkeit an unserer gefährdeten Jugend, an Minderbemittelten, an Alkohol- und sicher bald auch einmal an den Rauschgiftsüchtigen, an körperlich behinderten Menschen, an Straffälligen und Strafentlassenen, ganz besonders auch an unseren betagten Mitmenschen. Ich habe natürlich der Diskussion über die Interpellation Borter mit grossem Interesse zugehört. Neben den dort verlangten polizeilichen Massnahmen gibt es sicher auch humanere Wege; ich bin eben im Begriff, Ihnen einen solchen aufzuzeigen. Alle die erwähnten Menschen begegnen uns ja nicht nur in Erziehungs- oder Strafanstalten, in Altersheimen, sondern überall in den Gemeinden und den Familien, wo sie darauf warten, dass wir Ihnen die Beziehung zur näheren und weiteren Umwelt irgendwie erträglich zu machen versuchen.

Für alle diese Aufgaben braucht es neben den spontan dienenden Mitmenschen immer wieder das speziell geschulte Personal, eben die Sozialarbeiter. Es entspricht gewiss nicht mehr modern verstandener Menschenwürde, entgleiste, behinderte oder vom Schicksal sonstwie betroffene Mitmenschen, einfach in Lieferwagen zu sammeln, um sie in die Isolierung zu fahren. Richtig verstandene Sozialarbeit möchte ich mit einem Zitat von G. Niggli wie folgt umschreiben: «Durch eine helfende Beziehung Ungeordnetes zu ordnen, Zerrissenes zusammenfügen, Schwaches stützen, zu einem vollen Leben in der Gemeinschaft befähigen – das ist Sozialarbeit.» Wenn man sich nun über den soeben beschriebenen Aufgabenbereich der Sozialarbeit wirklich Rechenschaft gibt, ist es nicht mehr schwierig, abzuleiten, dass an die Ausbildung dieser Leute gewisse minimale Anforderungen gestellt werden müssen. Die Praktiken der Ausbildung sind hier sehr verschieden, zum Teil auch umstritten; ich möchte mich in dieses Gebiet nicht versteigen. Eines aber steht fest (da drücke ich mich wohl im Interesse der Öffentlichkeit aus): eine gründliche und seriöse Ausbildung geeigneter Leute ist notwendig, um den grossen Aufgaben gerecht zu werden.

Sie werden verstehen: Diese seriös betriebene Ausbildung kostet Geld. Bereits in der letzten Legislaturperiode hatte ich Gelegenheit, mich als Grossrat mit den finanziellen Verhältnissen unseres Kantons auseinanderzusetzen. Bei den stunden-, ja tagelangen Debatten hier im Saal habe ich dann gelernt, in der Kanalisierung unserer Staatsgelder Zurückhaltung zu üben. Persönlich war ich mit der völlig neu erarbeiteten Praxis, nicht zuletzt unserem Finanzdirektor zulieb, sozusagen restlos einverstanden. Aber die Aufgaben des Staates – daran wird niemand etwas ändern können – werden nicht stagnieren; sie werden im Gegenteil im Zuge der Entwicklung auf allen Gebieten unserer Gesellschaft noch vielfältiger werden.

Offenbar habe ich mit den Mitunterzeichnern meiner Motion einen dieser zusätzlichen oder doch wachsenden Aufgabenbereiche betreten. Ich befinde mich aber in ausserordentlich guter Gesellschaft: Im Herbst 1969 wurde nämlich von den eidgenössischen Räten ein Bundesbeschluss betreffend die Unterstützung von Schulen für soziale Arbeit verabschiedet und auf den 1. Januar 1970 in Kraft gesetzt, der im entscheidenden Passus lautet: «Der Bundesbeitrag beläuft sich im Einzelfall auf 35 Prozent der jährlichen Aufwendungen einer Schule für die Besoldung ihrer Lehrkräfte, ihres Vorstehers und des qualifizierten Mitarbeiterstabes für den Schulbetrieb. Er darf jedoch die Gesamtsumme, die eine Schule von Kantonen und Gemeinden an Beiträgen erhält, nicht überschreiten und unter keinen Umständen höher bemessen werden, als zur Bestreitung der ungedeckten Betriebsausgaben des Rechnungsjahres erforderlich ist.»

Für die beiden in unserem Kanton etablierten Schulen für Sozialarbeit bedeutet das, dass wir diesen Bundesbeitrag nur dann voll ausschöpfen können, wenn der Kanton an die sogenannten anrechenbaren Besoldungen ebenfalls 35 Prozent übernimmt.

Als der genannte Bundesbeschluss bekannt wurde, haben wir in der Schule in Gwatt das Budget für 1970 beraten. Zwei Mitglieder unserer Schulkommission sind kantonale Chefbeamte; sie sicherten uns zu, dass die 35 Prozent von seiten des Kantons kaum zu Diskussionen Anlass geben würden. Deshalb haben wir diesen Beitrag fest gerechnet. Anderseits wurde zugestanden, dass die Besoldungsordnung der Schule einer genauen Prüfung unterzogen werde. Das ist an sich verständlich und meines Erachtens auch erforderlich, damit bei einer prozentualen Beteiligung des Kantons nicht plötzlich Staatsgelder in «ein Fass ohne Boden» ausgeschüttet werden. In der Folge wurden die Besoldungen durch das Personalamt des Kantons überprüft und als annehmbar empfunden; ich bin gerne bereit, wenn das verlangt wird, präzisere Angaben zu unterbreiten.

Nun hat aber der Regierungsrat laut Protokoll vom 1. Dezember 1970 beschlossen, nur einen fixen Betrag, der ungefähr 25 Prozent der anrechenbaren Besoldungen entspricht, auszurichten. Trotz allem Verständnis für die regierungsrätliche Sorgfalt in der Handhabung unserer Staatskasse habe ich nun doch den Eindruck, im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt müsse dieser Entscheid neu überprüft werden. Meines Erachtens ist es nicht richtig, wenn von seiten des Kantons privaten In-

stitutionen, welche im unbestrittenen Interesse der Öffentlichkeit arbeiten, nicht jene Unterstützung zugebilligt wird, die ihnen von Bundesseite zukommt.

Als mitverantwortliches Schulkommissionsmitglied – das erkläre ich hier mit allem Nachdruck – würde ich es ausserordentlich begrüssen, wenn in Verbindung mit einem erhöhten Staatsbeitrag ein vermehrtes Mitspracherecht des Kantons an den beiden Schulen zugebilligt werden könnte. Das könnte doch ganz einfach dadurch geschehen, dass sich der Kanton in den Schulkommissionen – wie das auch andernorts der Fall ist – durch sogenannte Staatsvertreter vertreten lässt. Persönlich wäre ich zudem sehr erleichtert, wenn alle Besoldungsfragen, Unterrichtspläne, aber auch Neuanstellungen und ein allfälliger Weiterausbau der betreffenden Schulen vorgängig und verbindlich mit den zuständigen kantonalen Instanzen vereinbart werden könnten. Ein solches Instrumentarium dürfte Ihnen den Entscheid erleichtern. Ich bitte Sie um Zustimmung zu meiner Motion.

Blaser Adolf, Fürsorgedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat am 22. Februar 1966 beschlossen, die Kirchendirektion zu beauftragen, der Schule für Sozialarbeit in Gwatt ab 1. September 1965 einen jährlichen Staatsbeitrag an die Kosten der Besoldungen der Schulleitung und der Dozenten zu bewilligen. Dieser Staatsbeitrag sollte 25 Prozent dieser Auslagen betragen und ab 1. September 1965 während sechs Schuljahren entrichtet werden. Die Staatsbeiträge wurden bis und mit Rechnungsjahr 1970 ausbezahlt.

Ab Rechnungsjahr 1965 wurde die Fürsorgedirektion beauftragt, anstelle der Kirchendirektion diese Staatsbeiträge zu bewilligen; dies deshalb, weil die Fürsorgedirektion Staatsbeiträge entrichtet an die Abendschule für Sozialarbeit der Bernischen Bildungsstätte für Sozialarbeit und an die Ecole d'études sociales et pédagogiques in Lausanne für Absolventen aus dem Kanton Bern.

Die Beitragsleistungen an diese Schulen stützen sich auf Artikel 14 und 37 des Fürsorgegesetzes vom 3. Dezember 1961 und auf § 1 der Verordnung vom 29. Juli 1966 über die Förderung der Ausbildung von Sozialarbeitern. Dieser Paragraph lautet:

«Der Staat und die Gemeinden unterstützen Schulen für soziale Arbeit, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Körperschaften oder Stiftungen geführt werden, mit Bau-, Einrichtungs- und Betriebsbeiträgen, wenn dies erforderlich ist, damit der von den bernischen Gemeinwesen, Anstalten und Fürsorgeeinrichtungen benötigte Nachwuchs an Sozialarbeitern ohne übermässige Kosten fachkundig ausgebildet werden kann.» Nach § 2 der gleichen Verordnung entscheidet der Regierungsrat über die Gewährung von Staatsbeiträgen im Rahmen seiner Ausgabenbefugnis.

Auf Grund dieser Bestimmungen hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 1. Dezember 1970 der Schule für Sozialarbeit in Gwatt für die Rechnungsjahre 1969 und 1970 je einen Staatsbeitrag von 63 500 Franken bewilligt. Damit hat er dem Umstand Rechnung getragen – das ist für uns ein wichtiger Faktor –, dass von den 23 Absolventen, die diese Schule bisher verlassen haben, lediglich deren zehn im Kanton Bern Stellen angetreten haben, die andern ausserkantonal.

Die automatische Festsetzung des Staatsbeitrages auf 35 Prozent der Besoldungen entspricht nicht dem Sinn des Gesetzes, das bestimmt, dass Einrichtungen zur Ausbildung von Sozialarbeitern «soweit nötig» zu unterstützen seien. Das heisst also: Soweit sie dem Kanton Bern zugute kommen. Regierungsrat und Grosser Rat befolgen also den Grundsatz, einer Institution seien nur soweit Beiträge auszurichten, als sie für den Kanton Bern tätig sei. Diesem Grundsatz kann aber nur nachgelebt werden, wenn der Beitrag jedes Jahr neu festgelegt wird, entsprechend der dem Kanton zugute kommenden Tätigkeit. Zudem hat bekanntlich der Staat bei privaten Institutionen – trotz Staatsvertretern – keinen direkten Einfluss auf die Anstellung von Personal und die Festsetzung der Besoldungen.

Dies zeigt auch das Beispiel der Schule in Gwatt. Diese hat am 13. Januar 1971 der Fürsorgedirektion mitgeteilt, die Kleine Schulkommission habe einen Psychologen eingestellt und diesen in Besoldungsklasse I der staatlichen Besoldungsordnung eingereiht. Wir wussten, dass die Schule in Gwatt einen solchen Mitarbeiter suche, aber über die Anstellung und die Einreihung dieses Psychologen wurden weder die Fürsorgedirektion, noch die Finanzdirektion oder die beiden erwähnten Staatsvertreter orientiert. Diese beiden Staatsvertreter hätten doch sicher ein Anrecht darauf gehabt, vor der Anstellung und der Einreihung dieses Psychologen mindestens orientiert zu werden.

Dieses Vorgehen ist deshalb unverständlich, weil der Schule am 9. Dezember 1970 ein Regierungsratsbeschluss vom 1. Dezember 1970 zugestellt wurde, der bestimmt, dass in Zukunft Beförderungen und Neuanstellungen vor ihrem Vollzug der Fürsorgedirektion gemeldet werden sollten. Die Schule weiss auch, dass die Besoldungen ihrer Mitarbeiter bereits früher zu Diskussionen Anlass gegeben haben.

Die Besoldung dieses Psychologen ist nach den Einreihungskriterien des Staates ganz einwandfrei zu hoch. Ein gleichaltriger Gymnasiallehrer würde zum Beispiel höchstens in Klasse II eingereiht. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass er nicht auf diese Weise zu Staatsbeiträgen verpflichtet werden kann (wobei «verpflichtet» noch ein sehr höfliches Wort ist).

Das Begehren der Schule, die Höhe des Staatsbeitrages so anzusetzen, dass der Bundesbeitrag voll ausgelöst werde, hat noch einen weiteren Haken: Der Bundesbeschluss, den Herr Grossrat Geissbühler zitierte, vom 4. Dezember 1969, bestimmt, der Bundesbeitrag dürfe nicht höher sein als die Gesamtsumme, die eine Schule von Kantonen und Gemeinden erhalte. Nun bezieht die Schule in Gwatt erhebliche Beiträge seitens der Kirchgemeinden. Kirchgemeinden haben, wie die politischen Gemeinden, eigene Steuerhoheit.

Die Kirchgemeinden werden durch den Bundesbeschluss nicht ausgeschlossen. Ihre Beiträge können also für die Ausschöpfung des Bundesbeitrages herangezogen werden. Wir haben die Schulleitung auf diese Tatsache aufmerksam gemacht; bis heute nützte sie aber diese Möglichkeit nicht aus, denn

die Beiträge der Kirchgemeinden, die eine erhebliche Summe ausmachen, werden im Subventionsgesuch an den Bund lediglich unter «verschiedene Einnahmen» verbucht, statt als Beiträge von Kirchgemeinden, die mitzuberücksichtigen wären wie die Beiträge der politischen Gemeinden.

Der Regierungsrat ist nicht in der Lage, die Motion Geissbühler in der vorgelegten Form anzunehmen. Sie dürfte entsprechend den zitierten Bestimmungen des Fürsorgegesetzes nicht ausgeführt werden, weil nur knapp die Hälfte der Absolventen im Kanton Bern tätig ist.

Bei der Umwandlung in ein Postulat ist der Regierungsrat bereit, dieses entgegenzunehmen und zu prüfen, in welchem Ausmass jedes Jahr der Schule für Sozialarbeit in Gwatt Staatsbeiträge ausgerichtet werden könnten.

Le Président. Le gouvernement accepte la motion de M. Geissbühler sous forme de postulat. Lors du développement de sa motion, le motionnaire a déclaré qu'il n'était pas disposé à la transformer en postulat. J'ouvre dès lors la discussion sur cette intervention.

Frutiger. Ich bin von der Antwort des Regierungsrates enttäuscht. Die angegebenen Gründe beruhen wohl auf einer kontroversen Auffassung über den Ausbau der Schulen. Wenn gesagt wird, der Staat habe bei den Privatschulen relativ wenig Einfluss, so ist doch beizufügen, dass sämtliche Schulen für Sozialarbeit in der Schweiz (in St. Gallen, Zürich, Luzern, Bern, Lausanne und Genf) Privatschulen sind. Das hängt mit der gestellten Aufgabe zusammen; es ist ja ganz natürlich, dass die private Initiative rascher reagieren kann, wenn eine neue Aufgabe sich stellt, als wenn eine Staatsschule aufgezogen werden müsste. Alle die gegebenen Begründungen können doch den Kanton nicht davon entlasten, mindestens den gleichen Beitrag zu leisten wie der Bund.

Weiter wird der Schule empfohlen, den Beitrag der Kirchgemeinde von 150 000 Franken – das ist ganz wesentlich mehr, als vom Kanton verlangt wird – als anrechenbar einzutragen, um den Bundesbeitrag von 35 Prozent auszulösen. Damit sind aber die Mittel, welche die Schule für den weiteren Ausbau braucht, nicht gesichert. Das gilt übrigens genau so für die Abendschule in Bern. Es geht doch für beide Schulen darum, auf einem neuen Gebiet – zugegeben, mit gewissen Experimenten – eine langfristige Planung aufzubauen. Das ist aber nicht möglich, wenn auf Grund eines Regierungsratsbeschlusses die Beiträge nur in kurzfristigen Etappen gegeben werden, mit denen man sich nicht weiter entwickeln kann, die höchstens ausreichen, um nicht zu sterben.

Bei der Diskussion über die Rauschgiftbekämpfung haben wir ebenfalls festgestellt, dass uns in nächster Zeit ausgebildete Sozialarbeiter fehlen werden, die für die Prophylaxe eingesetzt werden könnten. Wir sollten doch einmal vom althergebrachten Bild des Sozialarbeiters wegkommen: Er hatte ein gutes Herz, sollte nicht zu intelligent sein und im übrigen milde Gaben verteilen. Ein solcher Sozialarbeiter wäre den Aufgaben der Zukunft nicht mehr gewachsen. Ich möchte übrigens Industrie und Gewerbe in die Betriebsfürsorge eingeschlossen wissen.

Es ist klar, dass die Frage der Besoldung des Personals weitgehend vom Ausbildungsniveau dieser Leute abhängt. – Aus all diesen Überlegungen bitte ich Sie, der Motion Geissbühler zuzustimmen, d. h. an der Motionsform festzuhalten.

Bärtschi (Heiligenschwendi). Auch ich bin enttäuscht von der Antwort des Regierungsrates; dies auch deshalb, weil die Abendschule in Bern in der Antwort nicht mehr erwähnt wurde, trotzdem der Motionär deutlich erklärt hatte, es gehe um die beiden Schulen unseres Kantons.

Auch ich bitte dringend, der Motion zuzustimmen. – Es gibt in der Schweiz eine Arbeitsgemeinschaft der sozialen Schulen, die ein Minimalprogramm aufgestellt hat, um in der ganzen Schweiz einen einheitlichen Lehrplan und eine Vereinheitlichung der Methoden der Sozialarbeit anzustreben. Die beiden Schulen im Kanton Bern geben sich nun alle Mühe, diesen Mindestanforderungen gerecht zu werden. Das wird aber nur dann gelingen, wenn diese Schulen einigermassen über jene Mittel verfügen, die heute alle diese Institutionen, seien das nun Seminare oder Schulen für Krankenschwestern, brauchen.

Mir leuchtet auch nicht ein, weshalb man im Beitrag nicht auf 35 Prozent gehen könnte, weil nur die Hälfte der Absolventen im Kanton Bern tätig sei. Weshalb sollte man denn nicht den vollen Bundesbeitrag ausschöpfen, wenn ein Teil der Absolventen in anderen Kantonen arbeitet?

Man schreibt auch nicht vor, wo beispielsweise die in Bern ausgebildeten Physiotherapeutinnen nachher zu arbeiten haben; wollte man auf diesem Vergleich mit den anderen Kantonen beharren, dann müssten wir wohl den Zürchern vorweg einige hunderttausend Franken zurückbezahlen dafür, dass sie uns während Jahren tüchtige Sozialarbeiter geschickt haben.

Der Herr Motionär erklärte sich ja einverstanden, die Besoldungen in einer anrechenbaren Höhe zu subventionieren. Ich möchte hier zudem aus einem Bericht des Kleinen Schulausschusses von Gwatt zitieren: «Das Verhältnis zwischen dem Kanton und den beiden Trägern der Schulen für Sozialarbeit ist in finanzieller Hinsicht so zu gestalten, dass durch den prozentual festzusetzenden Staatsbeitrag die höchstmöglichen Bundesbeiträge verfügbar werden;» – dies für beide Schulen, also auch für Bern «in Verbindung damit soll das Mitspracherecht des Kantons sichergestellt werden, wenn es um die Frage der Erweiterung, um die Schaffung neuer Stellen und um das Festsetzen der Löhne geht». Das sagt der Kleine Schulausschuss der Schule in Gwatt. Er ist also bereit, den Kanton mitreden zu lassen bei der Festsetzung der Besoldungshöhe, aber nur dann, wenn der Kanton im Rahmen des neuen Gesetzes seine Beiträge leistet.

Dieses Vorgehen kennen wir ja auch an andern Orten. Ich arbeite in einem Sanatorium; auch wir haben die Besoldungsprobleme mit dem Personalamt zu verhandeln. Das wäre sicher für die beiden Schulen in Zukunft genau gleich zu regeln, so dass der Kanton nur jene 35 Prozent der Besoldungen subventionieren würde, die mit dem Personalamt ausgehandelt wurden.

Auch im Kanton Bern werden wir in nächster Zeit eine grosse Zahl gut ausgebildeter Sozialarbeiter benötigen. Seien wir doch froh, dass heute in unserem Kanton zwei solche Schulen bestehen, so dass wir die Fachleute nicht mehr in anderen Kantonen holen müssen. Bitte unterstützen Sie deshalb die Motion Geissbühler.

Rindlisbacher. Auch ich bitte Sie um Zustimmung zur Motion, nicht zuletzt deswegen, weil die Argumente des Regierungsrates nicht zu überzeugen vermochten. Ich kann bezeugen, dass unser Fürsorgedirektor ein ausserordentlich gutes Herz hat; die vorgetragenen Argumente waren wohl weniger die des Fürsorgedirektors als – so schien es mir wenigstens – des Finanzdirektors.

Wie wir hörten, sind wir in der Frage der Rauschgiftbekämpfung bereits im Rückstand. In nächster Zeit werden wir auch auf dem Gebiet der Altersfürsorge vor sehr grossen Problemen stehen; die Überalterung nimmt ständig zu. Grosse und kleinere Industriefirmen, aber auch Warenhäuser usw. sind im Begriff, einen Fürsorgedienst aufzuziehen. Ich hatte Gelegenheit, mich mit der Fürsorgerin eines Warenhauses über ihr Tagwerk zu unterhalten. Es ist erstaunlich, welchen Dienst am Nächsten diese Leute leisten, ohne etwas an die grosse Glocke zu hängen. In unserer Wohlstandsgesellschaft hat ja niemand mehr Zeit, sich um den Nächsten zu kümmern. Das wollen wir doch ehrlich zugeben. Sowohl Pfarrer wie Ärzte haben keine Zeit mehr, sich um die Sorgen ihrer Schützlinge zu kümmern; dasselbe gilt für die Juristen.

Nun gibt es aber diesen Berufszweig, der sich zum Ziel gesetzt hat, den Sorgen des Nächsten nachzugehen, und es gibt eine Schule, die Jahr um Jahr solche Leute nicht nur findet, sondern zum Abschluss führt. Und da sollen wir nun hingehen und knauserig sein, weil angeblich bei der Anstellung einer Lehrkraft Fehler begangen wurden. Erinnern wir uns doch an Oberstdivisionär Bietenholz, der seinerzeit sagte: «Jedem, dem man Verantwortung überträgt, gibt man sozusagen einen Blankocheck in die Hand, Fehler machen zu dürfen; erst wenn er denselben Fehler zwei- bis dreimal begeht, ist es an der Zeit, zu prüfen, ob der rechte Mann am richtigen Platz stehe.» Für mich ist das kein Argument, wenn gesagt wird, es seien Fehler vorgekommen. Vielleicht haben diese Leute noch nicht gewusst, in welcher untertänigen Form im Kanton Bern ein Gesuch an die Regierung zu stellen ist.

In meiner positiven Einstellung bestärkt mich noch die vorliegende Liste von Absolventen; nach dieser Tabelle ist übrigens mehr als die Hälfte dieser Leute im Kanton Bern tätig. Ich lese hier z. B., dass ein Absolvent Erzieher und Fürsorger ist bei der Beobachtungsstation Enggistein, also für Jugendliche, ein anderer bei der Sozialberatungsstelle Interlaken, einer ist Leiter des Jugendhauses Thun, ein weiterer bei der Jugendanwaltschaft Bern, dann eine Dame beim Sozialberatungsdienst der Gemeinde Steffisburg, Sozialberatungsdienst Kirchgemeinde Nydegg Bern, Amtsvormundschaft Thun, Adjunkt Jugendamt Bern usw.

Nun fängt aber die Kirchturmpolitik an: Weil nur etwa die Hälfte dem Kanton treu geblieben ist, soll das Anlass zu Knauserigkeit sein. Das ist engstirnig gedacht, wenn wir uns bewusst sind, dass der Aufgabenbereich doch über die Grenzen von Gemeinden und Kanton hinausgeht. Zudem sind ja – wie das bereits gesagt wurde – auch Fürsorger aus anderen Kantonen zu uns gekommen.

Es wäre wahrhaftig ein lächerliches Argument, zu verlangen, die Universität werde nur unterstützt, wenn eine gewisse Anzahl der hier ausgebildeten Ärzte im Kanton praktizieren werde. Spenden wir deshalb freiwillig soviel, dass die volle Bundessubvention ausgelöst werden kann. Wir können mit der Subvention, wie das immer gemacht wird, ja Auflagen verbinden und beispielsweise sagen: In Zukunft sind die Kontakte mit der Schulleitung zu verstärken. Eine Ablehnung der Motion im Sinne des regierungsrätlichen Antrages aber darf nicht erfolgen; ich bitte Sie um Zustimmung.

Boss. Auch ich unterstütze die Motion Geissbühler. Um Gesagtes nicht zu wiederholen, verweise ich lediglich auf die grosse Zunahme der Fürsorgefälle von Rheumakranken, wo beispielsweise durch die Erkrankung des Hüftgelenkes eine Operation notwendig wird; auch solche Patienten bedürfen der Betreuung durch Sozialarbeiter. Das ist wirklich ein Beruf der Zukunft: wir werden in den kommenden Jahren sowohl von den Gemeinden wie von anderen Institutionen aus viele solche Leute brauchen.

Wenn zum Beispiel einmal Fräulein Meier bei der Pro Juventute pensioniert wird, wird es gleich vier Arbeitskräfte brauchen, um das Pensum dieser verdienstvollen Frau zu bewältigen. Sie fährt in die verschiedenen Täler hinaus zur Einzelberatung, nicht zu reden davon, was dann am Abend im Büro noch erledigt wird. – Als weiteres Thema wäre hier die Multiple Sklerose zu erwähnen.

Richtig scheint mir auch der Hinweis des Kollegen Geissbühler auf ein vermehrtes Engagement des Kantons für ein vermehrtes Mitspracherecht.

Ich bitte Sie ebenfalls um Zustimmung.

Geissbühler. Ich danke allen Votanten, die meine Motion unterstützten und mich in meiner Auffassung bestärkten. Ich habe noch ein Argument des Herrn Fürsorgedirektors richtigzustellen: Was das Tätigkeitsgebiet der Absolventen dieser Schule betrifft, ist zu sagen, dass bisher zwei Kurse abgeschlossen wurden; der erste umfasste 12 Absolventen, wovon heute noch 8 im Kanton Bern tätig sind, der zweite Kurs umfasste 11 Absolventen, von denen heute noch 6 im Kanton Bern arbeiten, also ebenfalls mehr als die Hälfte. – Ich bitte Sie noch einmal, meiner Motion zuzustimmen.

Blaser Adolf, Fürsorgedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Aus der Diskussion könnte man beinahe schliessen, die Fürsorgedirektion des Kantons Bern wisse nicht, dass wir in nächster Zeit eine sehr grosse Zahl von Fürsorgern brauchen werden. Wir könnten aber im Gegenteil von uns aus das hier aufgezählte Verzeichnis noch ganz beträchtlich erweitern. Das will ich aber nicht tun, sondern lediglich darauf hinweisen, dass ich von Anfang an die Existenz dieser Schule in Gwatt bejahte. Herr Pfarrer Müller weiss genau, dass ich mich seinerzeit für den ersten Staatsbeitrag ganz energisch eingesetzt habe, eben weil ich weiss,

dass wir die Absolventen dieser Schule so sehr nötig haben.

Herrn Frutiger kann ich antworten, dass der Status des Sozialarbeiters der Schule Gwatt hier absolut nicht zur Diskussion steht; das hat bei unseren Überlegungen nicht die geringste Rolle gespielt. Die Berner Schule für soziale Arbeit – dies zu Herrn Grossrat Bärtschi – stand hier überhaupt nicht zur Diskussion. Dieser Schule haben wir übrigens nie einen prozentualen Beitrag ausgerichtet.

Schliesslich noch zu Herrn Grossrat Rindlisbacher: Wir können doch wohl nicht von der untertänigen Form einer Gesuchstellung an den Regierungsrat sprechen, wenn der Fürsorgedirektor des Kantons selber nach Gwatt reiste, um den Kontakt mit der Schule herzustellen. Ich habe übrigens schon an mehreren Rundtischgesprächen teilgenommen und werde nächstens wieder eine grundsätzliche Diskussion mit Herrn Pfarrer Müller und der Schulleitung führen über die Ausbildungsziele dieser Institution.

Ich muss an der Ablehnung der Motionsform und einer Annahme als Postulat festhalten.

Abstimmung

Für Annahme der Motion Geissbühler	105 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen

Le Président. Nous avons reçu du Théâtre de Berne une invitation à assister, le 5 mai prochain, à une représentation de l'opérette «La Princesse Czardas». Je rappellerai cette invitation au début de la session de mai, et les députés, de même que leurs épouses, qui entendent participer à cette représentation voudront bien, le premier jour de la session, en informer leurs présidents de groupe afin que ces derniers puissent à leur tour en nantir M. l'huissier en chef.

Nous poursuivons nos travaux. En ce qui concerne les affaires de la Direction de l'instruction publique, le président de la commission, M. Dübi demande que la discussion de la loi portant modification de la loi sur l'école primaire et de la loi sur les écoles moyennes soit renvoyée à demain, afin que d'un sel jet nous puissions aborder l'entrée en matière et la loi. De nombreux orateurs se sont inscrits et il ne serait pas indiqué d'interrompre nos délibérations à 17 heures sur un débat d'entrée en matière. Je vous propose dès lors d'examiner en premier lieu le décret du 4 novembre 1964 sur l'orientation en matière d'éducation. Y a-t-il des oppositions? Je constate que ce n'est pas le cas.

Erziehungsberatung, Abänderung des Dekretes vom 4. November 1964

(Siehe Beilage Nr. 18)

Eintretensfrage

Graf, rapporteur. Le décret dont nous allons aborder l'examen a déjà été l'objet de discussions au sein de notre Conseil. Il en a accepté les principes généraux, mais un de nos collègues avait émis l'avis que les dispositions des articles 4, 5 et 6 en particulier semblaient avantager l'un des offices cantonaux par rapport aux autres. En effet, l'office médico-psychologique jurassien était nommément cité. Le texte des articles qui ont donné lieu à discussion et qui ont motivé le renvoi de ce décret à la commission a été revu, et l'on peut dire que les raisons qui avaient motivé le renvoi de ce projet à la commission n'existent plus.

Je ne veux pas revenir sur les motifs qui rendent nécessaire la création d'offices d'orientation en matière d'éducation ni sur la nécessité d'établir une coordination entre les divers offices. Je relève simplement que ces offices jouissent d'une faveur croissante auprès de la population. Les parents préfèrent de beaucoup envoyer leur enfant qui leur cause des difficultés chez un psychologue, qui reste un conseiller, plutôt que chez un psychiatre, qui est un médecin. On peut en effet penser d'un enfant qu'on envoie plusieurs fois chez le psychiatre qu'il n'est pas en ordre sur le plan mental.

Le psychologue, l'orienteur en éducation bénéficiant de la cote du public, les offices se multiplient. Il faut donc veiller à ce que tous aient les mêmes droits et que chaque région du canton dispose d'un tel office.

D'aucuns pensent que l'office d'orientation qui exerce son activité à Berne depuis de nombreuses années pourrait servir de modèle pour les autres communes. Or, le système en vigueur à Berne est un système pour soi qui ne peut être appliqué schématiquement dans toutes les régions du canton. C'est la raison du décret qui vous est soumis.

Les psychologues qui s'occupent d'orientation en matière d'éducation, soucieux de voir leur office rester indépendant et craignant que la collaboration avec les psychiatres soulève quelques difficultés, auraient désiré que l'on précisât dans l'un ou l'autre article du décret que leur indépendance est garantie. La commission n'a pas jugé devoir faire droit à leur requête. Elle estime qu'une déclaration faite par le Directeur de l'instruction publique devant le Grand Conseil doit suffire. Je suis persuadé que le Directeur de l'instruction publique est disposé à déclarer qu'une collaboration entre psychiatres et psychologues est souhaitable et souhaitée et que l'indépendance des offices d'orientation en matière d'éducation est garantie par le décret.

Le problème étant aujourd'hui mûr, je vous invite au nom de la commission à entrer en matière.

Vizepräsident Mischler übernimmt den Vorsitz.

Deppeler. Sie werden sich aus der letzten Diskussion erinnern, dass es bei dieser Vorlage hauptsächlich um zwei Dinge geht: Einmal um eine gewisse Kantonalisierung der Erziehungsberatung, ferner um ein besonderes Statut für den Jura. Als bei der letzten Diskussion davon die Rede war, dass der Service médico-psychologique ausfallen solle, haben wir von der freisinnigen Fraktion aus opponiert und sind für Rückweisung an die Kommission eingetreten In der Kommission zeigte sich dann, dass auch unsere jurassischen Freunde nichts präjudizieren wollten und bereit waren, das Wort service médico-psychologique wegzulassen. Wir haben also keine Veranlassung, «päpstlicher zu sein als der Papst».

Wir stimmen deshalb für Eintreten.

Buchs (Lenk). Ich schliesse mich den Vorrednern an. Die BGB-Fraktion hat das Dekret ebenfalls beraten und wird für Eintreten stimmen.

Kipfer. Ich bedaure, die allgemeine Begeisterung etwas trüben zu müssen. Ich kann es mir aber nicht versagen, als einer derjenigen, die praktisch jeden Tag mit dem Problem der Elternberatung zu tun haben, auch hier sozusagen etwas Salz in die Suppe zu schütten. Leider ist meine Stellungnahme auch heute negativ; ich werde dieser Änderung nicht zustimmen können.

Es wurde behauptet, mit dieser Vorlage werde eigentlich gar nichts geändert; dennoch legt man so grossen Wert darauf. Weiter wurde gesagt, dass von dieser Änderung im ganzen Kanton nur 30 Personen betroffen würden. Auch das ist eher euphemistisch ausgedrückt: Es werden natürlich nicht nur 30 Personen, sondern darüber hinaus ein grosser Kreis von Schülern, Jugendlichen und Eltern mitbetroffen. Falls wirklich gar nichts geändert wird, versteht man nicht, weshalb ein derartiges Tempo eingeschlagen wurde, um diese Kantonalisierung zu erreichen.

Meine Einwände und Vorbehalte, die ich bei der ersten Lesung vortrug, sind zum Teil beantwortet worden, zum Teil aber nicht zu meiner Zufriedenheit. Deshalb erlaube ich mir, auch heute auf einige Punkte hinzuweisen, die mir hier nicht genügend beachtet zu sein scheinen.

Mit dem neuen Dekret wird einer Gemeinde ein Erziehungsberater zugeteilt, wobei sich die Schule – vereinfachend ausgedrückt – sowie Eltern und Schüler mit dem zugeteilten Erziehungsberater abzufinden haben; ob er sich nun mit den lokalen Verhältnissen vertraut gemacht hat oder nicht, ist für die Gemeinde nicht mehr von Interesse, sie hat hier kein Mitspracherecht mehr.

Die Erziehungsberatung soll einer Kommission unterstellt werden. Diese Kommission oder deren Präsident erhält nun eine ganz entscheidende zentrale Stellung. Anträge und Vorschläge werden in Zukunft selbstverständlich an diese Kommission geleitet, nicht mehr über die Gemeinde.

Diese Erziehungsberatungskommission – oder was immer als Infrastruktur auf der Erziehungsdirektion dafür vorgesehen wird – spielt nun die Rolle eines Schaltpultes: Sie wird die eingehenden Anträge zu verarbeiten haben, wird Zuteilungen vornehmen und Entscheidungen treffen. Das alles ist aber im Rahmen dieser Kommission nicht konkret geregelt.

An sich habe ich nichts gegen eine Zentralisierung; aber ich habe etwas dagegen, wenn sie an einem Ort erfolgt, wo man mir nicht genau sagen kann, wie sie schliesslich funktionieren werde. Das so wichtige Problem der Jugendpsychiatrie – mit Ausnahme des Centre in Biel – wird nicht berührt. Das betrachte ich als einen Mangel und habe es schon bei der ersten Lesung erwähnt. Bei der Rauschgiftdiskussion von vorhin haben wir ja gehört, welche neuen Probleme hier auftauchen können. Es ist doch unsinnig, über näherliegende Möglichkeiten hinwegzusehen und in die Ferne zu schweifen, wenn man mit den jugendpsychiatrischen Diensten etwas in der Hand hätte, das sich zur Betreuung dieser Leute, zusammen mit dem Schularzt, sehr gut eignen würde.

Am Schluss bleibt also als evidenter Vorteil nur jener der Finanzierung der Erziehungsberaterstellen. Das wurde im Referat denn auch entsprechend hervorgehoben, dass in Gemeinden, die einen Erziehungsberater wünschen, die Besoldungsskala aus verständlichen Gründen nicht hoch genug reiche, um diese Leute zu entlöhnen. Als Entlöhnung sieht man ungefähr jene eines Gymnasiallehrers vor. Alle Gemeinden, die heute in der ersten Ausbaustufe stehen, sind aber bereits Träger von Gymnasien; das gilt auch für Bolligen, Interlaken usw. Deshalb ist nicht einzusehen, warum in diesen Gemeinden die entsprechende Skala nicht vorhanden sein sollte.

Es erstaunt einen auch, wenn im Vortrag dann zu lesen steht: «Nach der Verwirklichung dieser letzteren Aufgabe wird eine erste Etappe in der Errichtung von Erziehungsberatungsstellen vorläufig abgeschlossen sein . . .» Sie wird also abgeschlossen sein, ohne dass man zentralisiert hätte und ohne auf unüberwindbare Schwierigkeiten gestossen zu sein. Über eine weitere zweite oder allenfalls dritte Etappe schweigt sich der Vortrag aus.

Wer nicht ständig mit den Problemen der Erziehungsberatung zu tun hat, ist ganz einfach über die Bedürfnisse der Beratung einerseits und jene der Eltern und Schule anderseits nicht richtig orientiert. Es geht hier nämlich um ganz konkrete Dinge, um etwas Lebendiges; das setzt gute Kenntnisse mit den spezifischen lokalen Verhältnissen voraus. Es setzt aber auch voraus, dass alle schulhygienischen Dienste koordiniert werden. Die Erziehungsberatung gehört dazu. Alle diese Dienste haben im Interesse der Jugendlichen zu arbeiten. Das aber ist im vorliegenden Dekret mit keinem Wort erwähnt. Auch das betrachte ich als einen Mangel.

Ich weiss, dass man mir sagen wird, ich rede hier als Vertreter von Bern und hier sei ein Spezialfall realisiert, der befriedige; ich sehe aber nicht ein, warum in anderen Teilen des Kantons eine entsprechende Lösung nicht möglich sein sollte.

Ich werde dieser Änderung also nicht zustimmen können.

Graf, rapporteur. Je suis étonné, sinon stupéfait de la réaction de M. Kipfer devant les propositions qui nous sont soumises.

Lorsque nous avons examiné ce décret en octobre dernier, M. Kipfer avait posé quelques questions auxquelles le directeur des travaux avait répondu. Lors de la dernière séance de la commission, il a voté contre l'entrée en matière, c'est vrai, mais il n'a pas motivé sa position. Il l'a fait aujourd'hui, mais avec une certaine confusion. Ce décret ne saurait être un exposé des nécessités qu'il y a de créer des offices d'orientation en éducation dans le canton ni même un rapport sur cet objet. Un décret est un ensemble de dispositions réglant une institution ou une matière. Or, le décret qui nous est soumis est clair. Certes, il prévoit l'institution d'une commission de surveillance, mais son rôle ne sera pas de chicaner les offices. Son but est de coordonner les efforts de ces derniers et de veiller à ce que chacun se sente à son aise. Je crois que sa création est tout à fait justifiée et qu'il n'y a pas lieu de s'en plaindre. Seule pourrait s'en plaindre

la commune de Berne, qui est dotée de tout ce qu'il faut dans ce domaine, mais je suis certain que les communes intéressées seront au contraire heureuses de pouvoir bénéficier de son appui. M. Kipfer se trompe s'il croit que l'on peut multiplier dans le canton des offices du genre de celui de Berne. Si chacun veut vivre sa vie, avec ses besoins particuliers, ses intentions particulières, je crains que dans quelques années, chaque office d'orientation ait ses habitudes, ses modes de travail et probablement ses méthodes.

M. Kipfer dit aussi qu'en matière psychiatrique, l'utilisation des compétences reste un problème. C'est bien évident, et c'est précisément pour cela que nous demandons que les offices de psychiatrie soient nettement séparés des offices de psychologie, que les tâches des uns et des autres soient nettement définies et délimitées. Nous nous occupons des psychologues et des conseillers. Il est vrai que comme l'a dit M. Kipfer, à Berne, les psychologues, le conseiller en éducation, le psychiatre et le médecin forment une équipe, mais je le répète, il n'est pas possible de former n'importe où de telles équipes en raison des moyens mis à disposition.

Une certaine unité est également souhaitable en matière de rémunération. Il faut éviter dans ce domaine également la concurrence intercommunale et aboutir à une unité de méthodes et de salaires. C'est tout à l'avantage de la collectivité et surtout des enfants qui seront envoyés dans ces offices.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je voudrais tout d'abord rendre hommage à la commission, tout particulièrement à son président pour son excellent rapport.

Je constate que les sujets de friction qui ont surgi lors de ce que j'appellerai la première «lecture», puisqu'il s'agit d'un décret, ont été éliminés. Je tiens à répéter que le canton a besoin d'un instrument légal pour l'ensemble de son territoire. S'il ne s'agissait que de Berne, et je le dis à l'intention de M. Kipfer, où l'office municipal fonctionne à pleine satisfaction, nous pourrions nous en dispenser. On pourrait en dire autant d'autres villes importantes que je ne citerai pas.

Quant à l'office jurassien, nous entendons le doter des moyens structurels souhaitables assurant une orientation pédagogique avertie et fonctionnelle. En d'autres termes, ils doivent permettre d'abord le dépistage des lacunes de l'enfant ou de l'élève soumis à l'examen afin qu'il puisse être ensuite acheminé auprès de l'institution ou du médecin spécialisé dont il aura besoin des soins ou du traitement.

Déférant au vœu de M. le président de la commission, je précise que l'autonomie des services telle qu'il l'a définie sera assurée. Je prends aussi le même engagement à l'endroit de ceux qui ont quelques réticences ou scrupules en ce qui concerne la désignation des responsables.

Quant à la composition de la commission, elle comprendra des représentants qualifiés et compétents et son fonctionnement n'aura pour objectif que l'intérêt de l'enfant. Je pense que ces garanties donnés au nom du gouvernement permettront au Grand Conseil de le suivre dans ses propositions.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

§ 4

Angenommen.

§ 5

Miserez. Le texte du premier alinéa de l'article 5 limite aux titulaires d'un diplôme délivré par l'Université de Berne la possibilité d'être nommé conseiller en matière d'orientation. Or, personne n'ignore que ces conseillers ne sont pas faciles à trouver, d'autant plus qu'il s'agit d'une profession relativement jeune. Il semble qu'en disant «Peuvent aussi être nommés...», on supprime cette restriction et étend les possibilités d'engagement aux titulaires de diplômes délivrés par d'autres universités. Je propose donc d'ajouter le mot «aussi» à l'alinéa premier de l'article 5.

Graf, rapporteur. Cette proposition n'a pas été examinée par la commission. Cependant, il semble quelle peut être acceptée – je m'exprime à titre personnel – sous réserve bien entendu que la Direction de l'instruction publique ne s'y oppose pas. Il n'y a pas de risque à l'accepter, étant donné que les candidatures seront encore examinées par la commission de l'examen.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je me rallie à la proposition de M. Miserez.

Angenommen.

Präsident. Wir sind nicht mehr beschlussfähig. Ich mache deshalb darauf aufmerksam, dass wir die Schlussabstimmung über dieses Dekret erst morgen durchführen werden.

§ 6

Graf, rapporteur. A l'article 6, il a été tenu compte des demandes formulées par plusieurs de nos collègues. On parle simplement des services médico-psychologiques qui peuvent aider l'université dans ses travaux pour la formation des conseillers en éducation.

Angenommen.

§ 7

Burkhard. Als Mitglied der Kommission habe ich bei der Beratung während der Novembersession zu § 7 einen Zusatzantrag gestellt: «Bei der Bestellung der Kommissionen sind je ein Vertreter der Schulkommissionen, der Schulärzte und der Lehrerschaft zu berücksichtigen.»

Mit dieser Präzisierung möchte ich erreichen, dass Mitbürger aus einfacheren Berufen Mitglied dieser Kommission sein können, was sich auf die Zusammenarbeit sicher nur positiv auswirken wird.

In der zweiten Kommissionssitzung wurde mein Antrag zuhanden der Verordnung aufgenommen. Ich wäre dem Herrn Erziehungsdirektor nun sehr dankbar, wenn er hier erklären könnte, dass meinem Antrag in der Verordnung tatsächlich entsprochen wird.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je puis déclarer à M. Burkhard que telle est bien notre intention et que la commission comprendra des représentants des institutions qu'il a citées. Il obtient donc entière satisfaction.

Angenommen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 16.50 Uhr

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Zehnte Sitzung

Donnerstag, 11. Februar 1971,
9.00 Uhr

Vorsitzender: Präsident Cattin

Anwesend sind 191 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Baumberger, Bühler, Christen O. W., Fuhrer, Gehler, Lachat, Martignoni, Neukomm, Wirz.

Erziehungsberatung, Abänderung des Dekretes vom 4. November 1964

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 138 hievor)

Art. 5

Le Président. Nous avons terminé hier l'examen du décret sur l'orientation en matière d'éducation. M. Stähli (Tramelan) a demandé à revenir à l'article 5. (Assentiment)

Stähli (Tramelan). Hier, en fin d'après-midi, nous avons accepté une modification rédactionnelle du premier alinéa de l'article 5. Or, si nous avons certainement tous accepté l'esprit de la proposition de notre collègue Jean Miserez, nous avons imprudemment laissé passer une phrase qui dit exactement le contraire de ce qu'a voulu son auteur. Je vous donne lecture du texte modifié: «Peuvent aussi être nommés conseillers en matière d'éducation, sous réserve de l'alinéa 3, les titulaires d'un diplôme de conseiller en matière d'orientation et psychologue scolaire de l'Université de Berne.»

Ce texte laisse supposer qu'on peut accepter tout le monde et aussi les titulaires d'un diplôme de conseiller en matière d'orientation et psychologue de l'Université de Berne, ce qui ne correspond pas à l'intention de notre collègue et de ceux qui ont appuyé sa proposition d'amendement. Je vous propose en conséquence de revenir sur la décision que vous avez prise hier et de modifier le texte de l'alinéa premier de l'article 5 de la manière suivante: «Pour être nommé conseiller en matière d'éducation, sous réserve de l'alinéa 3, il faut être titulaire d'un diplôme de conseiller en matière d'orientation et psychologue scolaire de l'Université de Berne ou d'un titre équivalent.» Les réserves qui ont été faites hier peuvent aussi être celles qui se trouvent à l'alinéa 3.

Le chancelier m'a déclaré que ce texte était plus proche du texte en langue allemande.

Graf, rapporteur. Il y avait en effet un peu de fatigue hier après-midi et nous avons laissé passer un texte qui ne correspondait pas à l'inten-

tion de son auteur. Je ne puis évidemment pas m'exprimer au nom de la commission, mais son président peut accepter le nouveau texte proposé par M. Stähli; il serre de plus près le texte allemand, qui commence par les mots «Voraussetzung für . . .». Je pense que le Grand Conseil peut accepter la proposition de M. Stähli.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je pense que nous sommes tous d'accord quant au fond. Cette méprise doit venir d'une erreur de traduction. Nous acceptons la proposition de M. Stähli, mais je propose, pour que ce texte soit absolument net, qu'il soit renvoyé à la commission de rédaction.

Le Président. Le Grand Conseil accepte-t-il cette proposition? Je constate que c'est le cas.

M. Kipfer demande la parole pour une déclaration personnelle.

Kipfer. Auf Grund der gestrigen Diskussion sehe ich mich zu einer persönlichen Erklärung gezwungen. Ich habe gestern Bedenken gegen den Zeitpunkt der Kantonalisierung und zur Bedeutung der Infrastruktur der Erziehungsdirektion für die Erziehungsberatungsstellen geäussert.

Meine Bedenken richteten sich gegen die Stellung der Erziehungsberatung zur Jugendpsychiatrie und gegen weitere Ausbauetappen der Erziehungsberatungsstellen. Das ist im Wissen um die zunehmende Bedeutung der Erziehungsberatung im Komplex «Schule für morgen» geschehen. Wiederholt hat man gestern meine Bedenken damit unter den Tisch gewischt, dass man mir vorgeworfen hat, ich ginge von falschen Voraussetzungen aus. Ich bin nicht rechthaberisch, aber ich muss diesen Vorwurf zurückweisen, weil er unzutreffend und als Argument allzu einfach ist. Ich halte es für einen Affront, wenn nicht für mehr, einem hauptamtlichen Schularzt in Belangen, die ihn zunächst betreffen, Ignoranz oder schlechten Willen zu unterschieben. Abgesehen hievon sind nicht alle Leute lückenlos orientiert. Beispielsweise sagte man gestern, die Erziehungsberatung sei in Bern dem Schularzt unterstellt. Das stimmt nicht. Wenn ich die Mängel der Dekretsänderung aufzeigen wollte, geschah das in Sorge um die Stellung und die Leistungsfähigkeit der zentralisierten Erziehungsberatung. Ich halte mich noch heute für berechtigt, auf diese Mängel hinzuweisen, weil ich nicht an den Interessen meines Fachgebietes vorbeischauen kann und nicht an den Problemen der modernen Schule vorbeigehen kann. Dieser Auffassung und Interpretation schliessen sich im übrigen auch die Leiter der Erziehungsberatungsstellen Bern und Biel an.

Abstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes: 136 Stimmen
Dagegen ..... 7 Stimmen

Gesetz betreffend die Abänderung der Gesetze über die Primarschule und über die Mittelschulen

Zweite Lesung

(Siehe Nr. 12 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als die in der Beilage gedruckten gemeinsamen Anträge des Regierungsrates und der Kommission.)

Eintretensfrage

Dübi, Präsident der Kommission. Die Kommission, die Sie zur Vorberatung dieser Gesetzesvorlage bestellt haben, hat der an sich nicht umfangreichen Vorlage alle Aufmerksamkeit zukommen lassen, die dieser staatspolitisch bedeutenden Änderung im Schulwesen des Kantons Bern gebührt. Die Kommission hatte eine Sitzung im November, die zweite am 14. Januar. In der Zwischenzeit konnten die Fragen, die sich aus der ersten Lesung ergaben, sorgfältig abgeklärt werden. Darum haben wir die zweite Lesung vom November auf die Februarsession verschoben.

Nach der ersten Lesung hat die Kommission noch eine Eingabe des Kantonalen Lehrervereins, vom November, berücksichtigt. Der Lehrerverein hatte vorher nicht Stellung genommen. Man hatte nur da und dort im September gehört, welches die Auffassung des Lehrervereins sei, aber die offizielle Stellungnahme kannte man noch nicht.

Wir erhielten einen Ergänzungsbericht der Erziehungsdirektion mit einer ausgiebigen Stellungnahme der Gemeinden, statistisch verarbeitet, zur Ferienordnung.

Des weitern haben wir alle Anregungen und Anträge, die im Rat für die zweite Lesung eingebracht wurden, sorgfältig geprüft.

Schliesslich haben wir den Entwurf der Erziehungsdirektion zu einer Verordnung über die Übergangsbestimmungen erhalten.

Neu ist in den Entwurf der Artikel 55^{quater} aufgenommen worden, dies im Blick auf den Konkordatstext, der zwischen der ersten und zweiten Lesung bekanntgeworden ist, den man also im September nicht kannte. Der Bundesrat hat das Konkordat entgegengenommen und es kann in Kraft gesetzt werden, sobald 10 Kantone zugestimmt haben. Praktisch ist man schon so weit, dass der Bundesrat das Konkordat in Kraft setzen kann. Bisher haben die Kantone Appenzell-Innerrhoden, Obwalden, Neuenburg, Uri, Basel-Land und Zug den Beitritt beschlossen. Die Westschweiz erfüllt praktisch schon jetzt die Voraussetzungen für den Beitritt zum Konkordat, ebenso der Kanton Luzern. Der Kanton Zürich will noch in diesem Jahr eine Vorlage einbringen, die den Beitritt zum Konkordat vorsieht.

Für die zweite Lesung stellen wir fast zu jedem Artikel neue Anträge. Das charakterisiert die gründliche Arbeit der Kommission und soll nicht den Eindruck aufkommen lassen, man habe die Gesetzesvorlage vollständig umgekrempelt. Wir waren aber nicht so formalistisch, dass wir zum Ergebnis der ersten Lesung gar nichts Neues berücksichtigt hätten. Wenn wir dem Konkordat beitreten wollen, müssen wir den Artikel 55^{quater} beifügen, sonst müssen wir später mit diesem Arti-

kel besonders vor das Volk gelangen. Das Konkordat sieht nämlich vor, dass die Kantone, die sich anschliessen, an der Primarschule jährlich mindestens 38 Wochen Schule halten müssen. Rechtlich ist es möglich, zwischen der ersten und zweiten Lesung weitere Artikel in die Revision einzubeziehen, wenn dies auch sehr selten praktiziert wird. Ich bitte Sie, hier der Situation Rechnung zu tragen.

Regierung und Kommission halten am Schuljahresbeginn vom 1. Oktober fest (Verlegung vom Frühjahr auf den Herbst). In der ersten Lesung wurde die Möglichkeit der Vorverlegung des Schulbeginnes auf den 1. September beschlossen. Wir beantragen nun, die Vorverlegung bis auf den 15. August zu ermöglichen. Die genannte Umfrage bei den Gemeinden hat nämlich bestätigt, dass wir im Kanton Bern ein Lang-Ferien- und ein Kurz-Feriensystem haben, d. h. es gibt Schulen, besonders in den Alpwirtschaftsgebieten, die fast den ganzen Ferienanspruch auf den Sommer verlegen. Andere Schulen schalten nach jedem Quartal ein paar Wochen Ferien ein. Mit unserer flexiblen Regelung erreichen wir, dass die Schulkommissionen weiterhin die Ferienverteilung festlegen können.

Sodann wollen wir einen alten Zustand aufrechterhalten. Wir wollten anfänglich festlegen, dass die Lehrer nur auf Ende eines Schuljahres zurücktreten können, nicht mehr auf Ende eines Semesters. Der Lehrerverein wünscht, den bisherigen Zustand beizubehalten. Er meint, durch Beschränkung der Rücktrittsmöglichkeit auf Ende des Schuljahres werde der Lehrerberuf weniger attraktiv. Unsere neue Bestimmung hätte natürlich im Falle von Krankheit usw. den Rücktritt auch zu anderer Zeit als am Ende des Schuljahres gestattet. Wir wollen aber alles aus dem Gesetz herausnehmen, was die Vorlage zusätzlich belasten könnte und mit der Änderung des Schuljahresbeginns nichts zu tun hat.

Neu ist ferner, dass wir den Rücktritt vom Lehramt in Artikel 48 für die Primarschulen und in Artikel 58 für die Mittelschulen gleich regeln wie für die Seminarien und Techniken und für die Beamten im Schulwesen (Inspektoren). Schon bei der ersten Lesung haben wir die Anregung entgegengenommen, das sei zu koordinieren. Es ist tatsächlich nicht einzusehen, weshalb die Lehrer eine andere Regelung haben sollen.

Der Übergang zur neuen Ordnung soll durch eine Verordnung des Regierungsrates erfolgen. Man will das also weder im Gesetz noch in einem Dekret detailliert ordnen, denn es gilt ja nur für kurze Zeit.

Das wichtigste, was die Kommission neu vorschlägt: Die Einführung der neuen Ordnung soll gegenüber dem Ergebnis der ersten Lesung um ein Jahr hinausgeschoben werden, nämlich auf das Schuljahr 1973/74. – Wenn der Grosse Rat in dieser Session die Vorlage verabschiedet, kann im Sommer die Volksabstimmung stattfinden. Dann hat man zwei Jahre lang Zeit, sich die Übergangsordnung im einzelnen zu überlegen. Im Übergang werden nämlich die Kinder von $1^1/_2$ Jahrgängen schulpflichtig. Um diese grössere Zahl von Schuleintritten zu bewältigen, will man eine Staffelung einfügen. Kleine Gemeinden werden keine Schwierigkeiten haben, denn wenn z. B. normalerweise jedes Jahr 12 Schüler eintreten, werden es im Übergangsjahr vielleicht 17 oder 18 sein. Aber die Stadt Bern, die jährlich nahezu 2000 Schüler neu aufnimmt, müsste die Klassen vermehren, wenn das ungestaffelt geschähe. Man hätte hiefür die Lehrer nicht. Überdies muss man dann ermitteln, wie sich die Geburten auf das Jahr verteilen. Ausserdem gibt es Primarschulkreise, in denen die Bevölkerung zurückgeht. Diese werden keine Schwierigkeiten haben. Erhebungen hierüber wird man erst vornehmen, wenn das Gesetz angenommen ist. Wir wollen nämlich nicht riskieren, eine Art travaille de singe zu machen. Durch das Hinausschieben der neuen Ordnung um ein Jahr haben wir dann zwei Jahre Zeit, die nötigen Erhebungen zu machen.

Am 14. Januar hatten wir eine ganztägige Sitzung. Aber es war uns nicht möglich, an dieser die Redaktion aller Artikel zu beenden. Bei einigen Artikeln fällten wir nur den Grundsatzentscheid und beauftragten die Verwaltung, die Redaktion zu besorgen. Es blieben von der Sitzung an ja nur ungefähr 10 Tage Zeit, um die Vorlage zu drucken, sie der Regierung zu unterbreiten und sie Ihnen zuzustellen, damit Sie sie vor dem 1. Februar hatten. Darum konnten wir nicht noch eine neue Sitzung für die Redaktionslesung ansetzen. Es war auch nicht vorgesehen, dass der Kommissionspräsident prüfe, ob die Redaktion mit den Kommissionsbeschlüssen übereinstimme. Nun sind verschiedene Bestimmungen doch nicht genau so aufgenommen worden, wie sie die Kommission genehmigt hatte. Beispielsweise hat der Artikel 55^{quater} Auslassungen. Die Artikel 48 und 58 haben Auslassungen, und auch der Artikel mit den Übergangsbestimmungen hat sinnstörende Formulierungen, die nicht dem Willen der Kommission entsprechen. Ich werde darauf zurückkommen. Ich bitte Sie, im Eintreten nicht so sehr auf diesen Formulierungen herumzureiten, die Ihnen vielleicht aufgefallen sind. Wir werden die Präzisierungen in der Detailberatung beantragen.

Etwas hat vor allem die Lehrer gestört. Es hat nicht die Meinung, dass die Lehrer zurücktreten müssen, die im Kalenderjahr, das ja mit dem Schuljahr nicht übereinstimmt, 65 Jahre alt werden. Wer im November oder Dezember 65 Jahre alt wird, muss nicht im vorangehenden Schuljahr zurücktreten. Das drücken die Artikel 48 und 58 nicht richtig aus.

Diese Vorlage ist der erste Schritt zur Koordination der 25 Schulsysteme. Diese gehen in der Grundstruktur nicht auseinander, denn alle beginnen mit der Elementarschule, haben dann einen Mittelbau und einen Oberbau. Trotzdem gibt es Unterschiede, die nicht mehr tragbar sind. Die Schulpflicht variiert zwischen 7 und 9 Jahren, der Schulbeginn zwischen dem 6. und 7. Altersjahr. Die Schule beginnt teils im Frühjahr, teils im Herbst. In den letzten Jahren ist die Erkenntnis gewachsen, dass das vereinheitlicht werden muss. Es kommt nicht von ungefähr, dass die Erziehungsdirektorenkonferenz die Empfehlungen an die Kantone, auf die wir uns stützen, einstimmig gefasst hat. Man will Grundlagen schaffen, indem die Schulpflicht zur gleichen Jahreszeit beginnt und gleich lange dauert. Erst anschliessend kann

man mit der inneren Koordination beginnen: gleich viel Jahre für die Elementarschule, gleiche Bezeichnung der Schultypen. – Je mehr die Integration Europas fortschreitet, umso unerträglicher werden die zahlreichen unnötigen Unterschiede in der Schweiz. Das will man auf dem Wege des kooperativen Föderalismus bereinigen. In den letzten 100 Jahren ist die Kompetenz für vieles von den Kantonen an den Bund übergegangen. Den Kantonen ist die Finanzkompetenz geblieben, die auch wacklig geworden ist. Zweitens ist den Kantonen das Schulwesen und die Kulturpolitik geblieben. Wenn man diesen Pfeiler für die kulturelle Mannigfaltigkeit bewahren will, muss man bereit sein, dafür ein Opfer zu bringen.

Es braucht Mut, die Umstellung jetzt vorzunehmen. Der Zeitpunkt hiefür ist aber genau so gekommen wie der für das Frauenstimmrecht. Wir im Grossen Rat müssen die Verantwortung übernehmen. Man verlangt ja nichts Unmögliches. Es wurde gefragt, warum sich die Mehrheit der Kantone, die den Frühlings-Schulanfang haben, der Minderheit (Herbstbeginn) anpassen müsse. Es ist richtig, dass der Frühjahresbeginn keine wesentlichen Nachteile aufweist. Wir sind in Europa fast das einzige Land, das teilweise noch den Frühjahresanfang kennt. Die europäische Integration schreitet auch auf diesem Gebiete vorwärts. Der Übergang zum Herbstbeginn bringt keine wesentlichen Nachteile. Er hat sich in Luzern reibungslos durchgesetzt.

Man erhielt im Kanton Bern noch vor ein oder zwei Jahren, als die Diskussion über den Herbstschulbeginn einsetzte, den Eindruck, wir würden in der Frage – ich gestatte mir den Ausdruck – ein wenig manipuliert, und man müsse schliesslich zu allem ja sagen. Die Stellung des Kantons Bern hat sich seit einem halben Jahr wesentlich geändert. Ich habe im Sommer an einer Konferenz teilgenommen, an der Grossräte aus Basel-Stadt, Baselland, Solothurn, Aargau, Zürich und Bern teilnahmen. Ich stellte fest, dass alle diese Kantone sehr darauf schauen, was Bern macht. Unser Entscheid wird wegweisend sein für die nordwestschweizerischen Kantone und für die ganze Ostschweiz. Die ganze Ostschweiz hat sich für den 1. Oktober entschieden; sie wartet nur noch den Entscheid von Zürich ab. Zürich, Basel, Solothurn und Aargau warten jetzt den Entscheid von Bern ab. Wir sollten hier mutig zeigen, wohin die Fahrt geht. Der Schulanfang soll zwischen dem 15. August und dem 15. Oktober festgelegt werden. Wir beantragen den 1. Oktober. Dieser Termin wird vom Grossteil der Kantone gewählt werden. Wir geben die Möglichkeit, wo besondere Verhältnisse vorliegen, den Termin vorzuverlegen. Zu dieser Lösung dürfen wir stehen.

Die Vorlage ist gründlich überlegt worden. Sie ist für das ganze schweizerische Bildungswesen von grosser Bedeutung. Im Namen der Kommission beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Kiener. In unserer Fraktion hat der Entwurf eine sehr lebhafte Diskussion ausgelöst. Die Verschiebung des Schulanfangs auf den Herbst, die Erhöhung des Schulminimums von 36 auf 38 Wochen – beides wird im Blick auf die Schulkoordination vorgeschlagen – dringen langsam ins Bewusstsein des Staatsbürgers ein. Er erkennt, dass die Schulkoordination trotz föderalistischer Lösung doch den Verzicht auf die integrale Schulsouveränität bedeutet. Das ist in der bernischen Schulgeschichte von unerhört grosser Bedeutung.

Es ist schade, dass man mit diesem wichtigen Schritt nicht auch eine echte Verbesserung unseres Schulwesens verbinden kann. Der Schulbeginn ist nämlich nicht das wesentliche. Andere Kantone können mit dieser Koordination den Übergang vom 8. auf das 9. Schuljahr verbinden. – Bei uns ist die Stimmung gegenüber dieser Vorlage lustlos. Unsere Kollegen aus dem Oberland haben gegen gewisse Neuerungen Bedenken. Unsere Fraktion kam zum Schluss, man müsse sich zur Schulkoordination positiv einstellen, auf welchem Wege sie auch kommen möge. Wir beantragen Ihnen daher mehrheitlich, auf diese Vorlage einzutreten.

Ein paar persönliche Bemerkungen: Nach dem Votum des Kommissionspräsidenten bin ich ein wenig unsicher geworden. Wir haben, trotzdem seit der ersten Lesung zwei Kommissionssitzungen stattfanden, eine Vorlage erhalten, die nicht überall stimmt. Das ist schade. Ich habe die Vorlage als bare Münze und nicht als falsches Geld aufgefasst.

Nach meiner Auffassung sollte man in der Koordinationsvorlage alle nebensächlichen Änderungen wieder herausstreichen, so beispielsweise den Artikel 48 Absatz 4, wo im letzten Moment noch etwas über die Pensionierung der Lehrer hineingebracht worden ist. In der dort geregelten Materie hatten wir nie Missstände, und nun wird in Artikel 48 etwas ganz Unwesentliches geregelt.

Sodann sind die Übergangsbestimmungen lükkenhaft. Wir könnten vor den Stimmbürgern über diesen Entwurf kaum detailliert Auskunft geben, denn beispielsweise der Schulaustritt ist nicht geregelt. Das Kurz-Schuljahr ist nicht durchstudiert. Über Verschiedenes sollten wir Aufschluss haben, auch wenn es nicht im Gesetz zu regeln ist. Ich werde beantragen, alle Übergangs und Schlussbestimmungen zu streichen und sie in ein Ausführungsdekret hineinzunehmen, das aber vor der Volksabstimmung behandelt werden muss. Mehrere meiner Fraktionskollegen werden diesem Antrag zustimmen.

Deppeler. Auch die freisinnige Fraktion hat den Entwurf einen halben Tag lang beraten. Das ist für die Vorbereitung der zweiten Lesung erstaunlich lange. Aber die Revision der beiden Gesetze steht im Zeichen der Schulkoordination, die im Rahmen des Konkordates der Erziehungsdirektorenkonferenz angestrebt wird. Leider ist die Koordination zum Teil zu einem Schlagwort geworden. Nicht alle Leute reden gerne davon. Trotzdem geht es um ein echtes Anliegen. Wir leiden in der Schweiz manchmal unter unserer Kleinstaatlichkeit. Umso gravierender ist es, wenn einzelne Kantone das Gefühl haben, sie seien zu klein geworden, was ja in verschiedener Beziehung vielleicht zutrifft. In der Folge muss man eben über den eigenen Kirchturm hinausschauen. Über die Notwendigkeit der Koordination sollten wir nicht mehr reden müssen.

Es wird immer wieder gesagt, man solle zuerst das Innere koordinieren; hier aber würden wir nur in Kosmetik machen. Es wird gewünscht, dass wir

die Schulpläne koordinieren, beispielsweise überall im gleichen Schuljahr mit Fremdsprachen beginnen. – Gestern ist von der Erziehungsdirektorenkonferenz eine Programmkommission eingesetzt worden, in der ich mitarbeite. Dort besprechen wir all die Fragen, die uns bewegen. Die äussere Koordination ist das Gefäss, worin sich die innere Koordination entfalten muss. Vom Vorredner wurde gesagt, der Kanton Bern hätte Gelegenheit gehabt, gleichzeitig mit dieser Vorlage das Schulsystem zu verbessern. Ich glaube aber, diese innere Struktur ist so wichtig, dass man sie hier nicht einfach nebenbei mitgeben kann. Bei der äussern Koordination stehen wir unter Zeitdruck. Wir können nicht innere Systemfragen einbeziehen. Die äussere Koordination des Schulbeginns, der Schuldauer und des Schuleintrittes sind die Voraussetzung für die spätere innere Koordination.

Was wir hier erörtern, ist verhältnismässig unwichtig, aber es stachelt doch Emotionen an. Darum müssen wir die Vorlage so weit wie möglich von Nebensächlichkeiten entlasten. Daher habe ich in der Kommission vorgeschlagen, die Übergangsbestimmungen und die Frage der Pensionierung soweit wie möglich herauszustreichen. Darüber können wir in der Detailberatung reden. Wichtig ist, das Grundlegende dieser beiden Vorlagen durchzubringen.

Gerade die Übergangsbestimmungen sind sehr wichtig, beispielsweise auch die Frage «Kurzjahr oder Langjahr»? Solches sollte man als Übergangsbestimmung aus der Vorlage herausnehmen. Ich frage mich, ob wirklich ein Dekret nötig sei und ob man das nicht in einer Verordnung regeln könnte. Ich glaube, der Grosse Rat sollte nicht noch einmal über die Frage «Kurzjahr oder Langjahr?» beraten müssen.

Ich beschwöre Sie, Eintreten zu beschliessen. Die freisinnige Fraktion hat es ohne Gegenstimme getan.

Fleury. Le projet de loi qui nous est soumis a déjà été abondamment commenté lors de la première lecture. Le groupe chrétien-social s'est exprimé à cette tribune par la voix de son représentant au sein de la commission, M. Hof. Des amendements ont été déposés visant à revaloriser ce projet de loi. Ce qui importe pour nous, c'est de le soumettre au souverain avec le moins possible de commentaires.

Il semble qu'en l'occurrence, la coordination se traduira par l'abandon de certains principes fédéralistes. Pour nous, il ne saurait en être question. Il est d'autres domaines où une coordination serait plus indiquée à l'heure actuelle et où elle permettrait une simplification dans la gestion des affaires.

L'importance de cette loi justifierait de plus longs commentaires, peut-être même un examen en troisième lecture, mais je pense qu'en la renvoyant, nous nous engagerions dans un cercle vicieux et de toute façon, il serait difficile de trouver un terrain d'entente.

La fixation du début de la nouvelle année scolaire entre le 15 août et le 1er octobre entraînera certainement des flottements dans les structures régionales et comporte certaines inconnues. Sur la base des expériences et constatations qui seront faites, cette loi pourra être améliorée. C'est pourquoi, au nom du groupe chrétien-social, je vous invite à entrer en matière.

Sutermeister. Auch der Landesring ist für Eintreten, denn die Vorteile einer interkantonalen Grundkoordination sind derart in die Augen springend, dass man gewisse Inkonvienzen in Kauf nehmen muss. Die Zeiten extremen Kantönligeistes sind vorbei, und es ist, wie der Kommissionspräsident betont hat, eine Epoche des kooperativen Föderalismus angebrochen. Die interkantonale Schulkoordination wird durch den wachsenden mobilen Teil unserer Bevölkerung, infolge des entsprechenden Schulwechsels der Kinder, dringend verlangt. Nicht zufällig hat fast die ganze übrige Welt den Herbstschulbeginn eingeführt, denn im Herbst sind die Kinder für eine neue Anstrengung am kräftigsten. Aus taktischen Gründen hat man nicht mit Lehrplanreformen usw. begonnen. Vor 100 Jahren hat Bundesrat Schenk das versucht; man hat ihn dann als eidgenössischen Schulvogt bezeichnet und es hat einen Kulturkampf abgesetzt. Wir wollen keinen neuen Kulturkampf. Daher hat man sich mit administrativen Koordinationen, wie Schulbeginn, Schuldauer und Schulaustritt begnügt. Man wird versuchen, schrittweise zur allgemeinen Koordination (Lehrplan usw.) zu kommen.

Unsere Zustimmung ermöglicht, wie Sie hörten, besonders rückständigen Kantonen ein gewisses Aufholen. Bringen wir Ihnen das kleine Opfer! Der Landesring begrüsst den ersten Schritt zur gesamtschweizerischen Schulkoordination lebhaft und empfiehlt Eintreten, ohne kleinliche Streichungen, denn die Vorlage ist sorgfältig vorbereitet und behandelt worden.

Roth. Auch die sozialdemokratische Fraktion hat, nach eingehender Beratung, mit grosser Mehrheit beschlossen, auf die Vorlage einzutreten.

Als ich in die Kommission gewählt wurde, musste ich mich zuerst in die Probleme einarbeiten. Ich war vor allem darüber erstaunt, dass das fast unwichtigste Problem nun hochgespielt wurde, so dass es fast nicht lösbar erscheint.

Wir wollen das Eintrittsalter, den Schuljahresbeginn und die Schulzeit koordinieren. Wenn auch die Ostschweiz zustimmt, werden etwa 20 Kantone den Herbstschulbeginn haben.

Der Jura verlangt, sich der Regelung für die westschweizerischen Kantone anschliessen zu können (Herbstschulbeginn).

Das Amt Laufen orientiert sich im Schulwesen, insbesondere für den Schulbeginn, nach Basel.

Es könnte im Kanton eine Zersplitterung eintreten, wenn wir der Vorlage nicht zustimmen. Wer einsieht, dass in der Schweiz die Schulkoordination notwendig ist, wird für Eintreten und für den Herbst-Schulbeginn stimmen.

Stoller. Ich möchte nicht Antrag auf Eintreten oder Nichteintreten stellen, da im Oberland für das Gesetz mit den neuen massiven Abänderungen keine helle Begeisterung besteht.

Die Mindestzahl der Schulwochen wird auf 38 erhöht, das in Anpassung an das Konkordat. Wenn wir im Berggebiet von 36 auf 38 Wochen hinaufgehen müssen, reduzieren sich bei uns die Som-

merferien um 2 Wochen, da die Frühjahrs- und Herbstferien ohnehin auf ein Minimum beschränkt sind. Bei uns sind ziemlich viele Leute in der Alpwirtschaft tätig. Schon jetzt haben die Schulkommissionen ein erkleckliches Mass von Dispensationsgesuchen zu bewältigen. Für die Behandlung solcher Gesuche sollten die Schulkommissionen kompetent bleiben. Die Zahl der Gesuche wird aber auf ein Mehrfaches steigen. Bei Artikel 55 wird ein Antrag gestellt werden, dass Ausnahmen im Berggebiet gewährt werden können. Das ist für das Oberland sehr wichtig.

Wann sind die Konfirmationen vorgesehen? Wann beginnen und enden die Lehrverhältnisse? Passen sich die Gewerbeschulen dem neuen Gesetz an? Sind die Lehrabschlussprüfungen im Sommer? Haben wir dann während der Sommerferien Experten zur Verfügung? Die Regelung dieser Fragen gehört selbstverständlich nicht ins Gesetz, aber wir sollten darüber informiert sein, sonst können wir es im Volk nicht richtig vertreten. Ich bin mit Herrn Kiener einverstanden, dass das Dekret bald geschaffen werden sollte.

Zürcher. Ich empfehle, auf die Vorlage nicht einzutreten. Aber ich bin nicht etwa Gegner der Schulkoordination. Ich habe mich bisher in der Änderung des Schulgesetzes nicht stark engagiert, weil mir die Frage des Schuljahresbeginnes untergeordnet schien. Ich hoffte, das Konkordat werde andere Akzente setzen. Nun enthält es leider gerade in den wesentlichen Punkten nichts Verpflichtendes. Verbindlich werden geregelt: Schuleintrittsalter, Schuljahresbeginn und Schulpflicht. Aber gerade das, was beim Umzug in einen andern Kanton Schwierigkeiten verursacht, ist nicht verbindlich, sondern nur durch Empfehlung geregelt, z. B. die Rahmenlehrpläne, die gemeinsamen Lehrmittel, die Sicherstellung des freien Übertritts zu gleichartigen Schulen, die gleiche Benennung der gleichen Schultypen usw. Mit diesem Konkordat werden die Schwierigkeiten bei Umzug in einen andern Kanton noch für lange Zeit nicht behoben, denn der Konkordatsweg ist lang, wie sich z. B. beim Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung gezeigt hat, welchem der Kanton Thurgau erst vor etwa zwei Jahren beigetreten ist, während es doch vor rund 30 Jahren abgeschlossen wurde.

In der Septembersession wurde das Schreckgespenst der Bundeslösung, des eidgenössischen Schulvogtes, an die Wand gemalt. Ich bin der Meinung, die Bundeslösung würde eher zum Ziele führen. Beim Bund ist eine Initiative der BGB-Jugend deponiert. Der Bundesrat muss sich also ohnehin mit dem Problem beschäftigen. Mit dem Konkordat hat man einen Schachzug gegen die Initiative machen wollen, wahrscheinlich in der Hoffnung, sie werde zurückgezogen. Das wird wahrscheinlich nicht geschehen, und in der Folge kommt die Angelegenheit in absehbarer Zeit eidgenössisch zum Entscheid. Ich bin überzeugt, dass die Bundesgesetzgebung über das Schulwesen am Anfang einen sehr weiten Rahmen setzen könnte. Es bestünde die Möglichkeit, durch direkte Intervention in den eidgenössischen Räten die Schulgesetzgebung dauernd zu verbessern. Im Nationalrat haben die Kantone Bern und Zürich ein viel grösseres Gewicht als in der eidgenössischen Erziehungsdirektorenkonferenz, wo jeder Kanton nur einen Vertreter hat. Es ist eine Art Ständerat. Da ich die Bundeslösung vorziehe, beantrage ich Ihnen Nichteintreten.

Buchs (Unterseen). Der Entwurf enttäuscht auch mich. Ich habe den Eindruck, dem Kanton Bern würden hier Vorleistungen abverlangt, die nachher nicht honoriert werden. Man verlangt von uns die Umstellung und die Änderung eines einigermassen bewährten Systems. Natürlich gibt es auch andere gute Systeme. Aber wir haben keine Gewähr, dass die andern Kantone nachher in wesentlichen Punkten auf das Konkordat einschwenken. Der Kanton Glarus z. B. hat das 9. Schuljahr schon abgelehnt. Andere Kantone haben zur Dauer der Schulzeit erklärt, man mache dann bei diesem und jenem nicht mit. – In der Kommission wurde über die Frage Kurzschuljahr oder Langschuljahr nicht gesprochen. Man nahm als selbstverständlich an, es handle sich um ein Langschuljahr. Die Herren der Hochschule und die Gymnasialrektoren kommen reichlich spät, wenn sie im letzten Moment die Variante «Kurzschuljahr» bringen. Das Kurzschuljahr benachteiligt die Schwächsten in unsern Primarschulen, Gymnasien und Seminarien, denn man müsste den Stoff zusammendrängen, und nachher werden die Schulen zu Ausmerzanstalten, und die schwachen Schüler fallen dem Kurzschuljahr zum Opfer. Das befürchte ich.

Mehrmals wurde gesagt, man müsse das Gesetz entlasten. Wenn wir es im Volke vertreten, wird man uns sagen, das wirklich Wichtige sei nicht im Gesetz, erscheine dann erst in den Ausführungsbestimmungen. Die Tendenz, die Vorlage «zu entlasten», damit sie angenommen werde, gefällt mir nicht. Ich habe mich schon im August 1969 gegen die Bestrebungen gewehrt, den Beschluss über ganz Wesentliches an den Grossen Rat zu delegieren, so auch das Datum des Schuljahresbeginnes und die Übergangsbestimmungen. – Wir sagten, wir würden das Gesetz erst beraten, wenn das dazu gehörende Dekret bekannt ist. Nun redet man, weitergehend, von einem Dekret für die Übergangsbestimmungen. Ähnlich sagten wir beim Primarschulgesetz, zuerst wollten wir das Dekret sehen und erst dann die Schlussabstimmung über das Gesetz vornehmen. – Ich sehe die Möglichkeit, mit der Beratung weiterzufahren. Wenn Sie dann aber beschliessen, die Übergangsbestimmungen zu streichen und sie in ein Dekret zu verweisen, müssen wir die Beratung abbrechen und die Schlussabstimmung auf die Maisession verschieben, um vorher das Dekret zu beraten.

Der Fraktionssprecher sagte, unsere Fraktion habe mit überwältigender Mehrheit Eintreten beschlossen. Es geschah mit 29 : 11 Stimmen. Viele Ja-Stimmende waren der Sache nicht sicher. Das war also keine überwältigende Mehrheit.

Ich weiss noch nicht, ob ich dem Rückweisungsantrag Zürcher zustimmen soll. Ich möchte zuerst andere Meinungen hören. Die Schwierigkeiten, in denen die Erziehungsdirektion steckt, kenne ich; sie hat eine undankbare Aufgabe. Vielleicht sind weitere Kommissionssitzungen und eine dritte Lesung nötig.

Streit. Mehr und mehr bin ich überzeugt, dass man hier mit untauglichen Mitteln koordinieren will. Man kann zu den wichtigsten Bestimmungen

Ja sagen, oder den Entwurf ablehnen und damit den Eindruck erwecken, man sei gegen die Koordination. Schon während der ersten Beratung wurde gemunkelt, man solle nicht zu viel am Entwurf ändern, das Gesetz werde ohnehin verworfen. Das sind schlechte Vorzeichen für die Koordination.

Wie dringend auch auf andern Gebieten gesamtschweizerische Lösungen getroffen werden sollten, zeigt die Motion der sozialdemokratischen Fraktion betreffend das Malaise im Steuerwesen. Auch auf dem Gebiet werden wir mit Konkordaten kaum zu befriedigenden Lösungen gelangen.

Es wäre an der Zeit, dass wir uns von mittelalterlichen Vorstellungen lösen und neue Wege beschreiten. Eine wirkliche Koordination kann meiner Ansicht nach nur im eidgenössischen Parlament zustande gebracht werden. Es geht bloss um Grundsätze, und diese bringen die kantonale Schulhoheit nicht heftig ins Wanken.

Man sagt, andere grosse Kantone verfolgten unsere Stellungnahme mit Interesse. Ist nicht gerade jetzt der Moment da, zu dokumentieren, dass wir für neuzeitliche Methoden zu haben sind? Können wir nicht gerade jetzt dem eidgenössischen Parlament Impulse geben, endlich vorwärts zu machen?

Gestützt auf diese Überlegungen unterstütze ich den Antrag, es sei auf die Beratung dieses Gesetzes nicht einzutreten.

Villard. Je n'avais pas l'intention d'intervenir dans ce débat, mais après avoir entendu les arguments que d'aucuns nous ont opposés pour combattre l'entrée en matière, alors que l'examen de ce projet a déjà été retardé malgré son urgence incontestable, je me suis décidé à prendre la parole.

L'autre jour, un député, qui voulait nous faire un cadeau que je qualifierai d'empoisonné, a parlé de «Chutzemischt». (Rires). Je me demande comment il faudrait qualifier le débat d'aujourd'hui, quelle sorte d'excrément d'animal préhistorique il faudrait évoquer.

Ce projet vaut ce qu'il vaut, bien sûr. Comme il est notre œuvre, il a comme nous tous des qualités et des défauts. Il a cependant le mérite de proposer un progrès essentiel en la matière et qui n'est pas du «Chutzemischt». On nous propose d'aller de l'avant, et il nous faut aller de l'avant. Le problème qui se pose à nous aujourd'hui n'est pas seulement celui de la fixation de la date du début de l'année scolaire. Le moment est venu de franchir tout doucement l'obstacle. Si nous freinons, d'autres problèmes vont se poser et peut-être se posera un jour le problème du maintien du fédéralisme, et les cantons perdront une partie des prérogatives qui leur restent.

Nous savons tous – la gauche l'a parfois oublié, il faut le dire, mais elle le comprend tout de même mieux aujourd'hui, à part certains amis – que le fédéralisme est une des conditions essentielles de l'existence de notre pays. Si nous renonçons un jour au fédéralisme, qu'il faut bien sûr corriger dans ses aspects les plus négatifs qui se manifestent sur le plan fiscal scolaire ou autre, nous ferons un pas dangereux pour l'existence de notre pays, dans les conditions historiques qui ont présidé à sa création. Nous ferions un pas dangereux en favorisant la tendance au centralisme, qui est contraire à notre nature. J'espère que notre pays pourra survivre.

Il faut absolument franchir l'obstacle en acceptant ce projet. Si imparfait soit-il, il a le mérite de tenir compte des vœux des uns et des autres. Il donne en particulier aux Jurassiens ce qu'ils souhaitent; il leur permet de marcher avec la Romandie, qui veut vraiment aller de l'avant.

Il reste cependant un problème, et je serais d'accord sur ce point avec nos amis, que je ne veux pas qualifier de derrière les forêts, bien qu'ils le soient tout de même un peu. Il y a eu dans l'histoire récente la plus longue année scolaire, et je serais heureux que M. le directeur de l'instruction publique veuille bien s'exprimer à ce sujet. Personnellement, je souhaite vivement que l'entrée en matière sur ce projet soit admise à une majorité vraiment évidente. C'est absolument nécessaire parce que d'autres problèmes dont l'urgence ne saurait plus être contestée attendent une solution. Je pense en particulier au problème de l'institution d'une véritable école du peuple accessible à tous les enfants du peuple et à laquelle l'opinion aspire de plus en plus. Elle impliquera des réformes de structure très profondes dont on a déjà parlé, notamment la suppression de cette sorte de ségrégation qui consiste dans l'orientation plus ou moins définitive des enfants à l'âge de dix ans. C'est ce problème qu'il faudra empoigner en premier lieu si nous voulons construire la Suisse de l'an 2000. C'est pourquoi je vous invite à voter l'entrée en matière avec conviction.

Rohrbach. Die Vorlage steht unter dem Zeichen der Koordination. Wir machen aber das Gegenteil. Bisher hatten wir als Schulbeginn den 1. April. Jetzt wollen wir im Herbst beginnen, mit einer Marge im Beginn von 10 Wochen. Es heisst, die Schule könne zwischen dem 15. August und 1. Oktober beginnen. Für die Landgemeinden heisst das praktisch am 1. November. Schon das beweist, dass wir mit diesem Konkordat der Koordination nicht näher kommen. Der Schulanfang sollte präzisiert werden. Ich bin der Meinung von Kollege Zürcher, dass die Bundeslösung kommen muss, die Fixpunkte setzt. Es bleibt nachher für den Föderalismus noch ein grosses Feld übrig.

Wenn wir dem Konkordat beitreten wollen, müssen wir das Minimum von 38 Schulwochen annehmen. Eine Abstimmung darüber, wie wir sie durchführen werden, hat noch in keinem Kanton stattgefunden. Im Aargau hat das Volk den Herbstschulbeginn abgelehnt, aber nicht direkt, sondern abgelehnt wurde die Kompetenzdelegation an den Grossen Rat, den Schulbeginn festzusetzen. Wir wissen nicht, wie in der Ostschweiz entschieden wird.

Ich bin mit Herrn Zürcher der Meinung, dass die wichtigsten Fragen im Konkordat umgangen worden sind. Übertrittsschwierigkeiten bestehen bekanntlich wegen der unterschiedlichen Lehrpläne für Rechnen und Fremdsprachen. Gerade das zu koordinieren, wird umgangen.

Hingegen haben wir ein Muster, wie nachher die Koordination in den Regionen vor sich geht. Ich will das nur andeuten. Die Erziehungsdirektoren der nordwestschweizerischen Kantone haben eine Kommission beauftragt, Richtlinien für Geschichtslehrpläne und Geschichtslehrmittel auszuarbeiten. Man machte daraus eine Geheimniskrämerei. Die

kantonale Lehrplan- und Lehrmittelkommission liess man überhaupt nicht mitarbeiten, sondern wir wurden vor ein fait accompli gestellt. Das ist mit unsern Auffassungen von Lehrfreiheit im Kanton Bern unvereinbar. Ich kann jetzt nicht auf Details eingehen.

Über die Frage, ob Kurz- oder Langschuljahr, hat man in der Kommission nicht diskutiert. Das müssen wir ins Dekret verweisen, und dann haben wir dazu auch noch etwas zu sagen.

Ich sagte bei der ersten Beratung, man müsse für alle Fragen betreffend Übergangsstadium einen Delegierten bei der Erziehungsdirektion und bei der Volkswirtschaftsdirektion einsetzen.

Herr Stoller sagte, die Lehrer wüssten nicht sicher, was schliesslich herauskomme, denn es seien keine Grundlagen vorhanden, sonst wären wir weiter, hätten von der Erziehungsdirektion, mit Vernehmlassung der Volkswirtschaftsdirektion, Texte, die klaren Aufschluss geben. – Einen Beitrag zur Abklärung hätte die Schulstatistik geben sollen. Auf schriftliche Anfrage vom September wurde mir versprochen, die Ergebnisse der Schulstatistik würden auf Jahresende vorliegen. Sie liegen aber noch heute nicht vor.

Wenn man nun erstmals Gelegenheit hat, das Volk entscheiden zu lassen, soll das geschehen. Ich habe bei der ersten Beratung gesagt, ich bedaure sehr, dass diese Abstimmung stattfinden muss, bevor die Frauen im Kanton das Stimmrecht haben.

Kipfer. In den letzten Tagen ist ein Aspekt aufgetaucht, der geeignet wäre, mich vom Paulus zum Saulus zu machen. Das ist das Problem des Kurzschuljahres. Es wurde erwähnt, das sei in der Kommission nicht besprochen worden und man sei darüber nicht dokumentiert. Es geht darum, in allen Schuljahren ein halbes Jahr ausfallen zu lassen. Das verursacht vor allem in der Unterstufe grosse Probleme. Schwierigkeiten ergeben sich aber auch in den oberen Stufen, wenn man nicht gleichzeitig pauschal den Unterrichtsstoff reduziert. Bisher hörten wir immer, man hätte Mühe, das Programm in der vorhandenen Zeit durchzuarbeiten. Nun macht man einen salto mortale, reduziert das Pensum eines Schuljahres um die Hälfte.

Bevor wir zum Eintreten Stellung nehmen können, müssen wir wissen, wie die Kompensation im Übergang erfolgen wird. Ich bin mit Herrn Rohrbach einverstanden, dass das Problem heute nicht abschliessend beurteilt werden kann, sondern in einem Dekret geregelt werden muss.

Bärtschi (Wiggiswil). Ich habe meine Auffassung hier im September und nachher in der Presse bekanntgegeben. Nachdem Herr Zürcher einen Antrag auf Nichteintreten stellt, möchte ich mich dazu kurz äussern. Ich sagte, ich sei auch der Meinung, das sei dem Volke vorzulegen. Seither habe ich mir überlegt, dass es dem Grossen Rat wohl anstehen würde, so zu entscheiden, wie es eben seiner Auffassung entspricht. Ich sagte, ich sei dafür, dass die Angelegenheit vor das Volk komme, und darum sei ich für Eintreten. – Wenn all die, die das Gesetz bei der Volksabstimmung bekämpfen wollen, jetzt für Eintreten stimmen, kann man sich fragen, ob es nicht sauberer wäre, jetzt die Verantwortung zu übernehmen und den klaren Entscheid herbeizuführen. Der Entscheid sollte uns umso leichter fallen, als die BGB jetzt in einer andern Lage ist, nachdem sie die Bundeslösung in Gang gebracht hat. Diese Partei schien bisher nur für das Konkordat eintreten zu wollen, so als ob die Initiative nicht existieren würde. Das ist unehrlich. Ich danke Herrn Zürcher sehr, dass er von der andern Partei aus darauf hingewiesen hat. Ich sagte kürzlich, ich wünschte, die Initiative käme nicht aus der BGB-Küche, dann hätte man sich darauf gestürzt. Es tut mir für unsere Fraktion leid, dass sie unsicher geworden ist und nicht den Mut hatte zu sagen: Wir haben für die Bundeslösung Unterschriften gesammelt, jetzt stehen wir für diese ein. Ich glaube, uns sollte der Entscheid leicht fallen, nachdem wir eidgenössische Abstimmungen über die Finanzvorlage und das Frauenstimmrecht hinter uns haben. Man kann sich wirklich fragen, ob ausgerechnet in der enorm wichtigen Frage der Schulkoordination ein Konkordat das richtige sei. Ich bin erstaunt, dass Herr Villard, der sonst europäisch denkt, hier kleine Dörflipolitik betreibt. Es gibt nur einen Weg, und den müssen wir so rasch wie möglich beschreiten, das ist die Bundeslösung. In der Erziehungsdirektorenkonferenz haben die Kantone Zürich und Bern viel zu wenig Gewicht, nämlich gleich viel wie z. B. Appenzell Innerrhoden, mit 14 000 Einwohnern. So können wir dort überstimmt werden. Ich bin Herrn Zürcher für seinen Antrag dankbar. Tun wir einen mutigen Schritt und untersützen wir ihn!

Stähli (Tramelan). On a dit tout à l'heure qu'il s'agissait d'un vote historique. C'est vrai, mais il ne faudrait pas qu'il soit historique par le fait que l'on aurait pris la malheureuse décision de refuser ou de presque refuser l'entrée en matière.

Il faut se rendre à l'évidence: nous allons vers la coordination scolaire. C'est une nécessité, et il ne faut pas retarder des décisions judicieuses de quelques années, car ces décisions devront être prises.

Quant aux questions de détail – année longue ou année courte – elles pourront être réglées plus tard.

Nous tenons à dire que les radicaux jurassiens, je crois même pouvoir dire que les Jurassiens ne veulent pas manquer le train, car il ne doit pas être manqué. C'est pourquoi nous vous prions d'accepter l'entrée en matière par un vote massif.

Krauchthaler. Ich spüre sehr wohl, dass hier ein Unbehagen vorhanden ist. Ich äussere mich grundsätzlich, aber nicht als Fraktionspräsident.

Es gibt nicht die Kontroverse: Bund oder Konkordat, sondern nur die Lösung: Konkordat und Bund, d. h. wir müssen ein Konkordat abschliessen, und der Bund macht Auflagen, die es den Kantonen erleichtern, dem Konkordat beizutreten, und er will verhindern, dass sie nicht gleich davonlaufen, wenn ihnen etwas nicht passt.

Tatsächlich ist die Frage des Schuljahresbeginnes untergeordneter Natur. Aber es ist der Rahmen, in den die wichtigen Dinge zu stellen sind. Ohne den Rahmen geht es nicht.

Wir wollen also das Konkordat und Massnahmen des Bundes. Die Initiative wird nicht zurückgezogen. Gestützt auf diese muss der Förderungsartikel kommen. Durch das gleichzeitige Vorgehen be-

schleunigen wir die Koordination. Ich glaube, keiner hier ist so optimistisch zu glauben, der Bund werde all das lösen, was hier kritisiert wird. Man darf also nicht ausschliesslich auf die Bundeslösung warten. Ich könnte die Verantwortung nicht übernehmen, gegen Eintreten zu stimmen und dem Volk die Mitsprache abzunehmen. Wir müssen das Gesetz durchberaten und auch die Schlussabstimmung vornehmen.

Ich war in der ersten Lesung ein wenig boshaft. Ich will mich bessern. Ich hätte es gerne gesehen, wenn man gesagt hätte: Gut, wir haben Meinungsverschiedenheiten darüber, ob die Übergangsbestimmungen herausgestrichen und ins Dekret genommen werden sollen. Daher möchte die Kommission nochmals beraten, und in der Folge sei das Gesetz auf die Maisession zu verschieben. – Das ist kein Antrag, nur ein Wunsch. Ich will den Ausdruck nicht brauchen, den ich in der ersten Lesung verwendet habe. Wir müssen dem Volk das bestmögliche vorlegen, und natürlich nicht in der Hoffnung, es werde dann abgelehnt.

Sutermeister. Die Debatte beweist eigentlich, dass unter uns eine Art staatsbürgerlicher Bildungsnotstand herrscht, denn nach über hundertjähriger Erfahrung wissen wir genau, dass ein Bundesbeschluss über eine Schulkoordination nicht zustande kommen wird. Das erreichen zu wollen, ist ein Scheinmanöver der Gegner der Vorlage. Man hat das Frauenstimmrecht auch nur von den Gemeinden her zustande gebracht. Bern ist vorangegangen, und die andern Kantone haben uns das nachgemacht. Was die Gegner verfolgen, ist eine Marignano-Taktik: ein Schritt vor, zwei Schritte zurück. Damit will man Schulreformen durchführen, nicht bloss Schulkoordination! Das ist etwas ganz Eigenartiges. Für mich war es erschütternd, dass sogar von seiten der Sozialdemokraten, die sich sonst als Fortschrittspartei fühlen, zum Teil der Marignano-Marsch mitgemacht worden ist, womit sie ihre eigenen Prinzipien verleugnen.

Ich betone noch einmal, dass der Landesring absolut für Eintreten ist, ohne jede Streichung.

Dübi, Präsident der Kommission. Die Diskussion, die nun eine Stunde lang gelaufen ist, hat mich weder verwundert noch erschüttert. Ich habe diese Diskussion auf Grund der Abstimmungen in der Kommission vom letzten Sommer und vom Januar erwartet.

Es wurde nie bestritten, dass der Frühjahrsschulbeginn nicht nachteilig ist. – Man kann aber auch nicht behaupten, dass die Verschiebung auf den Herbst unüberwindliche Schwierigkeiten bringe. Solche sind ja auf der ganzen Welt durch den Herbstschulbeginn nirgends entstanden. Ist es vielleicht das Festhalten an liebgewordenen Gewohnheiten, das uns die Zustimmung erschwert?

Herr Kiener hat recht, wir müssten etwas von der integralen Schulhoheit opfern. Das geschieht im Interesse des Ganzen, im Interesse der Koordination, von deren Notwendigkeit die Mehrheit des Schweizer Volkes überzeugt ist.

Ich bin auch nicht erstaunt, dass ein Nichteintretensantrag gestellt wurde, mit der Begründung, die Koordination sei unecht, man sei enttäuscht, dass wenig Wesentliches erreicht werde. – Von einzelnen Kollegen habe ich gehört, sie hätten gerne den Wortlaut des Konkordates gesehen. Dieser ist vom letzten Sommer her bekannt, ist in der Botschaft gedruckt. Darnach wären die Kantone verpflichtet, das gleiche Schuleintrittsalter festzulegen (schulpflichtig werden die, welche am 30.. Juni das 6. Altersjahr zurückgelegt haben), ferner muss übereinstimmend die neunjährige Schulpflicht eingeführt werden, und der Schuljahresbeginn muss zwischen dem 15. August und dem 15. Oktober liegen. Das gilt verpflichtend, und genau das beschliessen wir. Wenn wir dem Konkordat beitreten wollen, müssen wir die kantonalen Schulgesetze anpassen. Wir müssen also mit der Frage vor das Volk.

Glauben Sie nicht, dass die Schwierigkeiten bei eidgenössischer Regelung kleiner wären. Man hofft, der Bund finde der Weisheit letzten Schluss, auch für ein genaues Datum des Schulbeginns. Das brächten wir eidgenössisch nicht durch, und darum ist das Spiegelfechterei. Man würde nur die Schwierigkeiten von der kantonalen auf die eidgenössische Ebene abschieben. Wer dann beispielsweise mit dem Schulbeginn am 1. Oktober nicht einverstanden wäre, würde auch die Bundeslösung ablehnen. Darum hat es keinen Wert, dem Entscheid auszuweichen. Ich appelliere an Ihre staatsbürgerliche Verantwortung und ihren Willen, Farbe zu bekennen. Ich verüble den Gegnern ihre Stellungnahme nicht, aber die Frage muss einmal entschieden werden.

Es wurde nichts vorgebracht, das uns veranlassen würde, die Vorlage zurückzunehmen. Wir können unmöglich in der Schweiz das ganze Schulwesen schon im ersten Schritt koordinieren, sondern müssen zuerst die grundsätzlichen Voraussetzungen schaffen (gleiches Schuleintrittsalter, gleiche Schuldauer und gleicher Schulbeginn). Die Lehrpläne usw. wird man später anpassen.

Ich wollte dem Grossen Rat keineswegs schmeicheln, als ich sagte, unserem Kanton käme eine Schlüsselposition zu, alle andern würden auf uns schauen. Es verhält sich tatsächlich so, alle warten auf den Entscheid des bernischen Grossen Rates.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Même si le débat semble rouvert et dès son origine, je ne crois pas utile de reprendre toutes les déclarations qu'il nous a été donné de souligner à plusieurs reprises, et en particulier les arguments de M. le président de la commission, que je remercie. Je me sens cependant tenu de préciser que nous sommes bien conscient du sacrifice que nous demandons à certains d'entre vous de consentir, je dirais presque aux uns et aux autres, et à nous pour commencer.

D'aucuns se sont demandé pourquoi nos partenaires ne se sont pas inclinés devant le statu quo. La question ne s'est pas posée à nos partenaires. Le principe du début de l'année scolaire en automne n'a été agité par personne. Il a été admis. Récemment, M. le président de la commission l'a rappelé dans son rapport, le conseil législatif – le Kantonsrat – de Zurich s'est prononcé pour la rentrée des classes le premier octobre, entraînant avec lui, qu'on le veuille ou qu'on ne le veuille pas, une grande partie de la Suisse orien-

tage. Je sais que le peuple devra encore se prononcer, si bien que la situation du canton de Zurich est identique à celle du canton de Berne.

A noter aussi que depuis la première lecture de notre projet, le concordat intercantonal a été adopté, comme on l'a souligné, à l'unanimité des membres de la conférence des directeurs de l'instruction publique et qu'il a aussi été approuvé par le Conseil fédéral, ce qu'on a peut-être oublié de dire. Par ailleurs, bon nombre de cantons y ont déjà adhéré. On a cité ceux qui s'y opposent encore, mais on a oublie de citer ceux qui y ont déjà adhéré.

Fort de cet état de choses que nous disons irréversible, nous avons conçu notre projet de telle sorte qu'il nous dispense de présenter une deuxième revision. Ainsi, le souverain pourra se déterminer quant à son adhésion au concordat, pour autant qu'il fasse siennes nos propositions. Et afin de témoigner notre compréhension et aussi notre bonne volonté, nous avons accepté de reporter l'entrée en vigueur de ce décret à l'année scolaire 1972/1973, et cela malgré les contingences qui pèsent eu égard à la coordination entre les cantons suisses-français. Nous avons tenu compte de toutes les difficultés des régions linguistiques et périphériques, si bien que chacun des problèmes qui leur sont propres pourront se régler à leur satisfaction. Outre le Jura, je pense tout spécialement à Bienne, à Laufon et à d'autres régions encore.

Il est évident que des objections ont encore surgi au cours des dernières discussions et nous sommes prêt à les résoudre d'une façon qui, selon nous, devrait être acceptable. Je pense tout particulièrement aux propositions écrites de MM. Pieren et Würsten, que nous verrons tout à l'heure, à l'intervention de M. Stoller concernant la situation particulière des régions de montagne. Nous acceptons ces propositions dans le principe et nous les examinerons tout à l'heure dans le détail.

En ce qui concerne les mesures transitoires, il convient de souligner que nous avions prévu leur application par voie d'ordonnance basée sur le début de l'année scolaire au 15 août, mais dès lors que l'on s'en tient à la date du 1er octobre, il est évident que la situation diffère considérablement. C'est ainsi que l'année de raccordement, de longue qu'elle avait été prévue, pourrait bien devenir l'année courte. Nous sommes entièrement d'accord et nous sommes prêt à reconsidérer tout le problème avec tout le sérieux voulu. Vous déciderez tout à l'heure la procédure à laquelle vous voulez recourir.

M. Zürcher, appuyé par MM. Streit et Bärtschi sauf erreur, me semble tout remettre en question, non pas par sa proposition de renvoi ou de rejet – il est absolument libre de présenter une telle proposition, et cela avec des arguments de valeur – mais par les arguments qu'il a invoqués. En optant pour la centralisation au niveau de la Confédération et en revendiquant parallèlement une véritable contrainte des grands cantons tels que Zurich ou Berne, M. Zürcher met en cause tout le fondement de la Confédération, et je dis que ce n'est pas cela, la vieille politique de Berne, le vieux «Hie Bern», le vieux «Hie Eidgenosse». Cela indépendamment du Conseil des Etats, qui joue également son rôle.

Je précise d'autre part qu'il n'y a pas seulement une Conférence des directeurs de l'instruction publique; il y a aussi une Conférence de tous les départements, et cela fait partie de nos institutions. Lorsqu'il s'agit de la Conférence des directeurs de l'économie publique, de la police, de l'hygiène publique et de tous les autres départements, on admet aussi une certaine autorité de ce collège.

Quant à la proposition de M. Buchs, je ne peux pas l'accepter, car en réalité, ce n'est pas le renvoi qu'il veut; il l'a dit lui-même: il veut le maintien du statu quo.

D'autre part, je regrette que nous n'ayons pas pu fournir à M. Rohrbach les statistiques que nous lui avions promises, mais je voudrais qu'il sache qu'en notre âme et conscience, nous ne pouvons pas demander davantage au personnel de la Direction de l'instruction publique qui, je vous le dis sincèrement, est surchargé et traverse certainement en ce moment une période très difficile.

Je crois aussi qu'il faut nous garder d'un certain perfectionnisme, par exemple à l'égard du concordat. Ce concordat est un produit helvétique. Il est de la même substance, il est le fruit des mêmes discussions, et à l'origine, il prévoyait à peu près tout ce que vous avez revendiqué. Mais au fur et à mesure qu'il était étudié par les cantons, par les directions de l'instruction publique, qu'il a fait l'objet de consultations auprès des gouvernements cantonaux, il s'est peu à peu modelé différemment. Il en ira exactement de même sur le plan fédéral si, un jour, la Confédération doit prendre à son seul compte la solution du problème de la coordination, qui ne sera plus seulement le problème de la coordination scolaire, mais le problème scolaire dans son ensemble. Je pose la question à ceux qui le revendiquent maintenant: sommes-nous vraiment mûrs pour une centralisation scolaire absolue? Personnellement, je ne le crois pas. Je crois qu'il y aurait quelque chose de changé dans ce pays. C'est le visage même du pays qui serait changé. Je ne pense pas que nous en sommes là. Or, entre-temps, il y a des échéances imminentes qui doivent être honorées, et nous voudrions pouvoir avec vous les honorer.

J'ajoute en toute modestie que nous croyons avoir prouvé l'esprit de conciliation et de compréhension du gouvernement, ce qui nous permet une fois encore d'insister auprès du Grand Conseil afin qu'il démontre sa volonté réelle d'atteindre sinon à la coordination, que vous avez contestée ou qui a été une fois ou l'autre contredite, mais à tout le moins, à la collaboration. C'est dans ce sentiment que je vous demande, Messieurs, de construire l'école de demain.

Abstimmung

Für den Nichteintretensantrag
Zürcher ..... 18 Stimmen
Für den Eintretensantrag
der vorberatenden Behörden .... 108 Stimmen

Detailberatung

I Primarschulgesetz

Ingress

Angenommen.

Art. 33bis

Dübi, Präsident der Kommission. Der Artikel 33bis hängt mit Artikel 34 zusammen. Laut Ergebnis der ersten Lesung konnten definitive Wahlen nur auf den 1. Oktober erfolgen. Jetzt können solche auf den 1. Oktober oder den 1. April erfolgen. Genau gleich verhält es sich mit dem Rücktritt (Art. 34).

In Artikel 33bis wird festgelegt, das Lehrerschuljahr daure vom 1. Oktober bis 30. September. Wo der Schulbeginn früher angesetzt ist, wirkt sich das bei Lehrerwechsel so aus (man braucht dann keine andere Bestimmung mehr), dass die Gemeinde dem austretenden Lehrer die Besoldung noch bis zum 30. September bezahlt. Die neue Gemeinde ist ab Antritt der Stelle lohnzahlungspflichtig.

Eine Schwierigkeit ist damit noch nicht behoben: Wenn ein Lehrer erstmals nach dem Seminar das Lehramt antritt und vor dem 1. Oktober beginnt (das kann vorkommen), müsste man ihm zumuten, während 2 bis höchsten 8 Wochen gratis zu arbeiten. Wir haben aber im Artikel 54 vorgesehen, dass für den frühern Schulbeginn ohnehin die Bewilligung der Erziehungsdirektion einzuholen ist. Diese kann dann in solchen Fällen die Lohnzahlungspflicht regeln.

Voisin (Porrentruy). Je me permets de demander au président de la commission, éventuellement à M. le directeur de l'instruction publique, de m'indiquer les raisons pour lesquelles le début de la période de fonction, qui est de six ans, a été fixée au 1er octobre, alors qu'en vertu de l'article 54, l'année scolaire peut commencer le 15 août. A mon avis, l'entrée en fonction devrait coïncider avec le début de l'année scolaire.

Dübi, Präsident der Kommission. Ich habe soeben ausgeführt, wie sich die Situation präsentiert. Wir wollten gerade das vermeiden; es entstünde ein Wirrwarr, wenn wir keine einheitliche Regelung hätten. Bei der Regelung des früheren Schuljahres, vom 1. Mai bis 30. April, sind die meisten Lehrer vor dem 1. Mai eingetreten. Die neu Eintretenden hatten dann bis zum 30. April keinen Lohn. Das will man vermeiden. Das Problem stellt sich nur für die Lehrer, die erstmals ins Lehramt treten. Bei den andern läuft der Administrativdienst einfach durch. Den Fall, über den sich Herr Voisin erkundigt, hatte ich geschildert. Das würde durch Weisung der Erziehungsdirektion geregelt. Die, welche erstmals Schule haben, müssen also nicht gratis unterrichten. Wir müssen also auf die Änderung, die Herr Voisin vorschlägt, nicht eintreten.

Le Président. M. Voisin n'ayant pas déposé de proposition d'amendement, cet article est accepté.

Angenommen.

Art. 34

Dübi, Präsident der Kommission. Ich habe nicht viel beizufügen. Wir wollen den Lehrern in dem Sinne entgegenkommen, dass wir den Rücktritt semesterweise gestatten. Wir haben auf Anregung des Lehrervereins eine Vereinfachung hergebracht, indem wir nicht sagen, die Demission auf das Frühjahr sei im Dezember/Januar und für den Herbst auf Juni/Juli einzureichen, sondern wir umschreiben es generell, der Rücktritt vom Lehramt sei 3 Monate, der Stellenwechsel 2 Monate vorher bekanntzugeben.

Angenommen.

Art. 36

Angenommen.

Art. 48

Dübi, Präsident der Kommission. Der Absatz 4 ist neu. Herr Kiener meint, man sollte die bisherige Fassung bestehen lassen. In der Kommissionsberatung für die erste Lesung wurde gesagt, man solle bei den Lehrern die gleiche Regelung anwenden wie bei den kantonalen Beamten. Dazu hat man sich dann entschlossen. Die nun im gedruckten Text bestehende Ungenauigkeit wäre wie folgt zu korrigieren:

«Der Rücktritt vom Lehramt hat spätestens auf den 30. September des Schuljahres zu erfolgen, in welchem der Lehrer das 65. Altersjahr vollendet.»

Das Schuljahr stimmt mit dem Kalenderjahr nicht überein. Aus Versehen wurde die Regelung, wie sie für Beamte festgelegt wird, wörtlich übernommen. Hier aber muss das Schuljahr, nicht das Kalenderjahr, massgebend sein. Selbstverständlich mussten wir auf die Statuten der Lehrerversicherungskasse abstellen. Darnach ist der Lehrer vom Rücktrittsalter hinweg pensionsberechtigt. Er könnte nach 38 Jahren zurücktreten, auch wenn er noch nicht 65 Jahre alt ist, und hat doch das Maximum der Pension. Der Absatz 4 regelt, wann der Lehrer spätestens zurückzutreten hat. Nach den Statuten der Versicherungskasse kann er eventuell früher zurücktreten.

Auf Gesuch hin kann eine Wiederwahl bis zum 70. Altersjahr erfolgen. Wir sagen da nicht, wer das Gesuch zu stellen hat. Es hat nicht die Meinung, dass der Lehrer das Gesuch stellen müsse, sondern eine Schulkommission kann den Lehrer fragen, ob er weiter Schule haben wolle. Der Lehrermangel wird nicht verschärft, wenn wir die Situation umkehren. Wenn also eine Kommission Wert darauf legt, dass ein Lehrer weiter Schule hält, kann sie ihn darum ersuchen. Es wäre nämlich stossend, wenn der Lehrer entscheiden könnte, ob er gehen oder weiterhin bleiben wolle. Man kann nämlich einem Lehrer, der altershalber nicht mehr genügt (Disziplin in der Klasse usw.) nicht gut sagen, es sei nun Zeit zum Gehen. – Wenn ein Gesuch vorliegt, kann der Lehrer bleiben. Ich glaube, das ist in bezug auf die Regelung des Rücktrittes gegenüber bisher eine Verbesserung.

Kiener. Ich beantrage, den neuen Absatz 4 zu streichen. Das hängt mit der Koordination nicht zusammen. Dieser Absatz ist weder mit dem Bernischen Lehrerverein noch mit dem Bernischen Mittelschul-Lehrerverein offiziell besprochen worden. Die Formulierung «hat spätestens auf den 30. September zurückzutreten» hat für einen positiv eingestellten Lehrer einen üblen Nachgeschmack.

Ein Lehrer kann nach 38 Dienstjahren nicht zurücktreten, wenn er noch nicht 65 Jahre alt ist, sondern mit 38 Dienstjahren hat er lediglich das Maximum der Pension erreicht. Wenn er gesund ist, muss er bis zum 65. Jahr bleiben.

Gemäss Statistik arbeitet ein Sechstel der Lehrer nach dem Pensionierungsalter noch 1 bis 3 Jahre lang weiter. Es ist zu befürchten, dass mit dem neuen Absatz 4 viele Lehrer hiezu nicht mehr bereit wären. Das hätte zur Folge, dass man am Seminar 1 bis 2 weitere Klassen führen müsste. Darum beantrage ich, den Absatz 4 zu streichen. Man sollte in diesem Gesetz nicht Häkchen befestigen, die den Lehrermangel verschärfen. Die Generation, die ins Pensionierungsalter kommt, hat die Krise der Dreissigerjahre und den Zweiten Weltkrieg mitgemacht. Die damaligen, viel schlechteren Erwerbsmöglichkeiten wirken sich bis heute aus, und darum wäre mancher Lehrer bereit, einige Jahre über das Pensionierungsalter hinaus Schule zu halten. Ich halte am Streichungsantrag fest.

Sommer (Wabern). Tatsächlich kann der Lehrer mit 38 Dienstjahren nicht die Pensionierung verlangen, sondern erst mit dem 65. Alterjahr, es sei denn, er müsse infolge Invalidität vorzeitig zurücktreten. Dann hat er nach 38 Dienstjahren die volle Pension. Früher hatte er sie erst nach 45, später nach 40 Dienstjahren.

Grob. In Absatz 3 steht: «Der Lehrer ist von dem in den Statuten der Lehrerversicherungskasse festgelegten Rücktrittsalter hinweg pensionsberechtigt.» Es steht nichts davon, er sei mit 38 Dienstjahren pensionsberechtigt. Der Absatz 4 lautet in der korrigierten Fassung: «Der Rücktritt vom Lehramt hat spätestens am 30. September des Schuljahres zu erfolgen . . .»

Ich beantrage Ihnen den folgenden Absatz 3:

«Ein Lehrer kann zurücktreten, wenn er das Maximum des in den Statuten der Lehrerversicherungskasse festgelegten Rücktrittsalters erreicht hat.»

Dann ist es klar. Im vorliegenden Text stehen zwei verschiedene Rücktrittsalter in Konkurrenz.

Ich unterstütze den Antrag Kiener. Mindestens müssten wir, wenn der Antrag Kiener nicht angenommen wird, die Worte «auf Gesuch hin» streichen, denn wenn die Lehrer, die jetzt mit 66 und mehr Jahren unterrichten, zurücktreten, gelangt die Erziehungsdirektion und gelangen die Schulgemeinden in eine schwierige Situation.

Bürki. Ich widersetze mich dem Streichungsantrag Kiener. Ich sehe nicht, warum auf diesem Gebiet vollständig anderes Recht gelten soll als sonst üblich ist. Bei Bund, Kanton und Gemeinden beträgt das Rücktrittsalter 65 Jahre. Das gleiche gilt weitgehend in der Privatwirtschaft. Der Lehrermangel ist ein Übergangs- und Organisationsproblem. – Es besteht kein ausdrücklicher Rücktrittszwang, aber es ist eine Frist zu setzen. Wenn der Lehrer will und die Kommission einverstanden ist, kann die Beschäftigung bis zum 70. Altersjahr ausgedehnt werden. Es wäre nicht richtig, die Rechte der Lehrer anders zu lagern als die der übrigen Bediensteten der öffentlichen Hand. Tatsächlich ist es schwer, einem verdienten Lehrer nach Erreichung des 65. Altersjahres klar zu sagen, er sei der Aufgabe nicht mehr gewachsen, habe den Kontakt mit den Schülern nicht mehr, solle zurücktreten. Es gibt aber auch Fälle, wo man den Rücktritt mit 70 Jahren bedauert, weil der Lehrer vielleicht besser unterrichtet als mitunter ein junger Lehrer. Gleiches kommt ja auf allen Gebieten vor. Hier wird richtig gesagt: «Der Lehrer ist von dem in den Statuten der Lehrerversicherungskasse festgelegten Rücktrittsalter hinweg pensionsberechtigt.» Nachher gilt der zweite Satz nicht mehr, im Gegensatz zu dem, was Herr Grob gesagt hat. Nur wenn der Absatz 4 gestrichen würde, müsste der zweite Satz von Absatz 3 wieder aufgenommen werden, damit man keine oberste Altersgrenze hat.

Ich beantrage, der Kommission zuzustimmen.

Dübi, Präsident der Kommission. Ich habe tatsächlich etwas Unrichtiges gesagt. Der Absatz 3 ist nicht so auszulegen, dass der Lehrer zurücktreten kann, wenn er 38 Dienstjahre hat, sondern für das Rücktrittsalter gelten die Statuten. In der Kommission wurde nicht zu Unrecht darauf hingewiesen, eigentlich sollte der Lehrer bei der heutigen Beanspruchung früher als mit 65 Jahren zurücktreten können. Man sagte, wenn das die Kassenstatuten erlaubten, habe man nichts gegen den frühern Rücktritt einzuwenden. Darum hat man die Formulierung aufgenommen, wie sie in der ersten Lesung vorhanden war. Wenn also die Statuten ein früheres Rücktrittsalter gestatten, könnte entsprechend vorgegangen werden.

In bezug auf den Absatz 4 überlasse ich Ihnen den Entscheid. Ich glaube nicht, dass sich dieser Absatz auf den Lehrermangel nachteilig auswirken würde wie es Herr Kiener befürchtet. Ich hatte das Gefühl, die Position der Lehrer werde eher verbessert, wenn man sie fragt, ob sie bleiben wollen. Der Lehrer müsste dann nicht selber das Gesuch stellen. Das ist nicht neu. Für den Lehrkörper an den Seminarien und an den Techniken ist das schon jetzt so geordnet. Diese Regelung gilt auch für die kantonalen Beamten. Neu wäre es nur für die Primarschulen und die Mittelschulen. Wenn man den Absatz 4 streicht, müsste ich beim Absatz 3 bei der Fassung der ersten Lesung bleiben.

Abstimmung

Für den Streichungsantrag Kiener . . 16 Stimmen
Für den Antrag
der vorberatenden Behörden . . . . . 82 Stimmen

Beschluss:

Abs. 4, 1. Satz

Der Rücktritt vom Lehramt hat spätestens auf 30. September des Schuljahres zu erfolgen, in welchem der Lehrer das 65. Altersjahr vollendet.

Art. 54

Dübi, Präsident der Kommission. Das Wesentliche habe ich beim Eintreten gesagt. Das ist der Kern der Vorlage. Er beschlägt die Verschiebung des Schulbeginns vom Frühjahr auf den Herbst.

Wir möchten, dass man bis auf den 15. August zurückgehen kann, dies mit Rücksicht auf die jurassischen Gemeinden, die schon im August mit der Schule beginnen möchten, weil sie im Sommer lange Ferien haben.

Neu ist die Ermächtigung an den Regierungsrat – im Interesse besserer interkantonaler Schulkoordination –, eventuell das Datum vom 1. Juli anzupassen. Es wird sich um die Grenzgebiete gegen Freiburg und Neuenburg und um den Oberaargau und das Laufental handeln, wo sich solche Anpassungen aufdrängen können.

In der Kommission wurde gefragt, ob es nicht möglich wäre, den Schuljahresbeginn übereinstimmend mit dem Schulbeginn festzulegen, also vor oder nach dem 1. Oktober. Das ist nicht nötig. Zum Schuljahr gehören auch die Ferien. Wenn das Schuljahr am 1. Oktober beginnt, heisst das nicht, dass man dann Schule halten müsse. Ich kann Sie beruhigen, beispielsweise in der Stadt Bern wird keine Schule mit dem Unterricht am 1. Oktober beginnen, sondern zwischen den zwei Schuljahren Ferien einschalten.

Herr Schaffter wird einen Antrag unterbreiten. Er möchte in Absatz 1 die Ermächtigung, die den einzelnen Gemeinden erteilt wird, ausmerzen und vorsehen, dass die Erziehungsdirektion in besonderen Fällen und im Interesse der regionalen Koordination den Schuljahresbeginn bis zum 15. August vorverlegen könne. Auf den ersten Blick könnte es scheinen, das komme aufs gleiche heraus, denn die Erziehungsdirektion ist die entscheidende Stelle. In der Praxis ist es aber nicht das gleiche. Wenn es heisst «die Erziehungsdirektion kann die Gemeinden ermächtigen», muss ein Gesuch eingereicht werden. Wenn wir das streichen, wissen wir nicht, wer an die Erziehungsdirektion gelangt. Diese muss dann auf jeden Fall entscheiden, auch wenn in den Gemeinden die Auffassungen der Schulkommission und der Eltern sehr auseinandergehen. Wenn eine Gemeinde einen solchen Antrag stellt, ist die Frage vorher in der Gemeinde abzuklären und die Verantwortung hat die Gemeinde zu übernehmen. Wir müssen auch bedenken, dass die Mittelschulen eigene Kompetenzen haben und nicht die Gemeindebehörde fragen müssen. Daher ist es vorsichtig, den Text der Kommission bestehen zu lassen. Dann wird die Frage von der Gemeinde entschieden und der Antrag muss von der zuständigen Gemeindestelle an die Erziehungsdirektion gerichtet werden.

Ich bitte Herrn Schaffter, seinen Antrag zurückzuziehen. Er hätte grosse praktische Konsequenzen.

Stähli (Tramelan). Dès l'entrée en matière de la loi portant modification de la loi sur l'école primaire et de la loi sur les écoles moyennes, nous aurions pu exprimer notre satisfaction à propos du travail qui nous est présenté aujourd'hui par la Commission et le Conseil-exécutif. Cette satisfaction, nous l'exprimons maintenant, car nous sommes particulièrement heureux de la proposition commune qui nous est faite, concernant le premier alinéa de l'article 54.

En effet, la Commission et la Direction de l'instruction publique ont su tenir compte, dans une mesure très appréciable, de la diversité des opinions, d'impératifs régionaux et des exigences du concordat. La tâche n'était pas facile, après le vote du 16 septembre dernier. Aussi apprécions-nous vivement la souplesse de certaines dispositions, souplesse qui permettra certainement à la Direction de l'instruction publique de continuer son œuvre utilement, efficacement.

Nous saluons donc la nouvelle rédaction proposée de la deuxième phrase du premier alinéa: «Dans l'intérêt de la coordination régionale et dans des cas spéciaux, la Direction de l'instruction publique peut autoriser des communes à avancer le début de l'année scolaire jusqu'au 15 août.»

Lors de la session de septembre, nous avions voté pour le début de l'année scolaire en automne; aujourd'hui, nous nous rallions à la nouvelle proposition, car elle peut, elle doit donner satisfaction à la grande majorité des Jurassiens comme à la grande majorité de nos concitoyens de l'Ancien canton. Quant à ceux qui pourraient regretter la différence de six semaines entre les deux dates extrêmes du début possible de l'année scolaire, nous leur disons notre conviction que les différences entre régions auront assez rapidement tendance à s'amenuiser et que seront de plus en plus nombreux les partisans d'une école suisse solide, structurée, vivante.

Après avoir prié la commission de revoir certaines imperfections d'ordre rédactionnel, en ce qui concerne le texte fançais, nous vous recommandons vivement d'accepter la proposition de la Commission et du Conseil-exécutif.

Schaffter. M. le président de la commission a fait allusion à un amendement que je déposerai à l'article 54 et l'a déjà commenté. Je me permets quand même de préciser ma pensée.

L'article 54 modifié dit que «Dans l'intérêt de la coordination régionale et dans des cas spéciaux, la Direction de l'instruction publique peut autoriser des communes à avancer le début de l'année scolaire jusqu'au 15 août». Ce texte laisse entendre qu'il doit y avoir requête dans ce sens de la part de la commune ou des communes intéressées. Il pourrait donc arriver que dans une même région, l'année scolaire débute à des dates différentes si certaines communes demandent une dérogation alors que des communes voisines n'en demandent pas. Les compétences à ce sujet ne me semblent pas être fixées avec une précision suffisante à l'article 54.

Je comprends que l'on ait voulu respecter l'autonomie des communes, mais le texte qui nous est proposé me semble trop large, car il est imprécis en ce qui concerne tant les compétences de la Direction de l'instruction publique que les droits des communes.

Comme il n'est pas possible de s'entendre au sujet de la date du début de l'année scolaire, nous pensons que le pouvoir de décision de la Direction de l'instruction publique doit être accru et précisé dans la loi. Nous proposons à cet effet le texte suivant pour le chiffre premier de l'article 54: «Dans l'intérêt de la coordination régionale et dans des cas spéciaux, la Direction de l'instruction publique peut avancer le début de l'année scolaire jusqu'au 15 août.»

Cette modification semble restreindre le pouvoir de décision des communes en ce sens qu'elle donne à la Direction de l'instruction publique la

compétence de fixer la date du début de l'année scolaire. Il est possible que ce soit le cas, mais comme nous n'avons pas pu nous entendre sur une date unique, ce qui aurait été, semble-t-il, une solution idéale pour le canton, et comme il est impossible d'arriver à un accord sur ce point, il est aussi impossible de laisser le pouvoir de décision en la matière aux seules communes, car cette liberté conduirait sûrement aux pires anomalies si, dans une même région, certaines communes décident de fixer le début de l'année scolaire au 15 août et les autres au 1er octobre.

Si cette proposition est adoptée, les droits des communes en seraient un peu réduits, mais ce serait peut-être un mal nécessaire pendant la période de rodage, c'est-à-dire pendant la période de transition. Une fois la machine bien en marche, on pourrait, sur la base des expériences faites, assouplir la loi et lui redonner son vrai sens, qui est de maintenir le droit de décision des communes dans des questions de ce genre.

Je comprends les réticences de certains de nos collègues, mais si l'on veut franchir le cap, il faut donner un peu plus de pouvoir à la Direction de l'instruction publique en l'occurrence, ce qui n'exclut pas les discussions avec les communes, sinon il sera impossible d'avoir de l'ordre dans la maison.

Erard. J'appuie avec conviction et fermeté la proposition de notre collègue M. Schaffter. Je ne vous cacherai pas que les députés du Jura ont pris connaissance avec appréhension du texte du premier alinéa de l'article 54 qui donne aux communes la possibilité d'avancer la date du début de l'année scolaire au 15 août. Il est en effet inconcevable que dans la partie française du canton, l'année scolaire débute à deux dates différentes. Une telle disparité poserait des difficultés pratiquement insurmontables aux inspecteurs, aux écoles normales, aux commissions scolaires et au corps enseignant. Il serait donc fort regrettable de conférer aux communes la compétence de fixer elles-mêmes la date de la rentrée scolaire. Il ne s'agit pas bien entendu d'enlever aux communes toute autonomie en matière scolaire; elles garderaient leur autonomie, mais la compétence de fixer la date du début de l'année scolaire doit appartenir à la Direction de l'instruction publique. C'est pourquoi j'appuie avec conviction la proposition d'amendement de M. Schaffter et vous prie de l'accepter.

Ruchti. Es ist ein dringendes Begehren der Lehrerschaft der Stadt Bern und des Schularztes, dass die Erziehungsdirektion durch Weisungen beim Festlegen des Schulanfanges auf den Herbst oder bei Empfehlungen an die Gemeinden ganz genau festlegt, dass es ein Vorteil ist, wenn die Aufnahmeprüfungen in den Mittelschulen lange vor den Sommerferien stattfinden, denn wir wollen nicht, dass die Sommerferien zu Examensvorbereitungen missbraucht werden.

Stoffer. Ich schlage eine kleine redaktionelle Änderung vor. In Absatz 3 steht im alten Text «körperlich und oder geistig ungenügend entwikkelte Kinder ...». Im neuen Text steht «körperlich und/oder geistig ungenügend entwickelte ...». Ich beantrage zu sagen: «körperlich oder geistig ungenügend entwickelte Kinder ...». Es braucht eben nicht beides zuzutreffen.

Kipfer. Ich unterstütze die Anregung von Herrn Ruchti, die Übertrittsexamen vor den Sommerferien abzuschliessen, denn es ist den Jugendlichen nicht zuzumuten, die Sommerferien mit dem Examen vor den Augen anzutreten. Wir dürfen den Jugendlichen die Situation nicht zusätzlich erschweren. Die Vorbereitungen sind ohnehin schwer genug, auch wenn den Examen heute nicht mehr die frühere Bedeutung zukommt. Die Bedeutung ist immerhin noch da.

Den Antrag Stoffer sollten wir, glaube ich, ablehnen, um alle drei Möglichkeiten zu haben.

In den Absätzen 3 und 4 wird das Problem der Rückstellungen behandelt, aber das geschieht nicht in beiden Absätzen mit dem gleichen Wortlaut. Ich möchte die Zusicherung haben, dass auch für die Kinder, die das erste Schuljahr angefangen haben, das gleiche Prozedere gilt wie für Kinder, die zurückgestellt werden, bevor sie in die Schule eingetreten sind. Das müssen wir jedes Jahr in Bern mit 500 Kindern durchexerzieren.

Rohrbach. Beim Streit um den Absatz 1 sehen wir, wie schwierig es ist, im Kanton Bern die Tage, Wochen und Monate so festzusetzen, dass es allen passt. Diese Schwierigkeit hat man kommen sehen. Man hat uns immer gesagt, wir müssten mit dem Herbstschulbeginn vorwärts machen, damit sich der Jura der welschen Schweiz gleichstellen könne. Man sagt, die grössten Schwierigkeiten würden in Biel entstehen. Bei der Diskussion darüber, ob die Erziehungsdirektion mehr Kompetenzen haben soll, um die Verhältnisse für die ganze Region zu bestimmen, nach Antrag Schaffter, oder ob es bei der Fassung der Kommission bleiben soll, wonach die einzelnen Gemeinden ein Gesuch einreichen können, wäre es interessant zu erfahren, wie man sich für Biel die Lösung vorstellt. Wie löst dort die Erziehungsdirektion das Problem, wenn sie kompetent ist? Das ist für den Entscheid wesentlich.

Dübi, Präsident der Kommission. Wir haben zu diesem Artikel nur den Antrag Schaffter, zu dem ich mich schon geäussert habe. Ich habe Ihnen meine Bedenken geschildert. Die Gemeinden sollten zum Worte kommen können. Hier darf man die Gemeindeautonomie nicht ausmerzen. Ich weiss, wie Herr Schaffter die Situation im Jura sieht, und ich verstehe ihn. Etwas ähnliches kann sich im Oberland ergeben, wenn zwei Gemeinden nebeneinander verschiedene Daten festlegen. Das ist nicht erwünscht. Ich wäre einverstanden, die Worte «einzelne Gemeinden» und «ermächtigen» fallen zu lassen. Aber um die Gemeindeautonomie nicht ganz auszuschalten schlage ich vor, beizufügen:

«Die Erziehungsdirektion kann im Einvernehmen mit einer Gemeinde eine Vorverlegung des Schuljahresbeginnes vornehmen.»

Diese Bremse brauchen wir. Die Erziehungsdirektion kann dann sagen, es habe beispielsweise auf einem Plateau des Juras für die dortigen Gemeinden das gleiche Datum zu gelten.

J'accepte votre proposition, M. Schaffter, à la condition que l'on ajoute, après les mots «instruction publique», la phrase «Peut, d'entente avec les communes». Acceptez-vous de modifier votre proposition dans ce sens?

Schaffter. Je suis d'accord avec la nouvelle rédaction proposée.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je dois dire que j'ai également été impressionné par la proposition de M. Schaffter, car véritablement, le texte proposé comporte un certain danger. Je souscris donc à la proposition de M. Schaffter, amendée par le président de la commission.

Nous comprenons les préoccupations de MM. Ruchti et Kipfer en ce qui concerne les examens et nous sommes prêts à nous rallier à leur proposition. S'agissant des pré-scolaires, nous entendons les soumettre au même traitement, d'autant plus que le moment n'est pas si éloigné où nous devrons reprendre l'examen de l'ensemble du problème des pré-scolaires et vraisemblablement institutionnaliser la pré-scolarité.

Le Président. L'article 54 est accepté avec l'amendement proposé par M. Schaffter.

Angenommen.

Beschluss

Abs. 1

Die Erziehungsdirektion kann im Einvernehmen mit einer Gemeinde in besonderen Fällen und im Interesse der regionalen Koordination den Schuljahresbeginn bis zum 15. August vorverlegen.

Art. 55quater

Dübi, Präsident der Kommission. Ich sagte, bei diesem Artikel seien ein paar Ungenauigkeiten hineingekommen, indem der Text des Deutschen nicht genau mit dem Französischen übereinstimmt. Das ist mit Rücksicht auf die Bestimmung im Konkordat aufgenommen worden, wonach die Schulpflicht in den Kantonen 9 Jahre und mindestens 38 Wochen im Jahr beträgt. Jetzt haben wir im Gesetz die Bestimmung, dass die Unterrichtszeit im Jahr mindestens 36 Wochen beträgt und für eine erweiterte Oberschule wenigstens 37 Wochen betragen soll.

In Absatz 2 müsste man beifügen:

«Die Zahl der Unterrichtsstunden für Unterricht gemäss Artikel 26 beträgt mindestens . . .». Weiter müsste man, weil das vergessen wurde, bei Absatz 2 folgende Ergänzung aufnehmen:

«Vom Beginn des Unterrichtes in der zweiten Landessprache hinweg erhöht sich diese Zahl um 70 Stunden.»

Schlussendlich ist im Absatz 4, betreffend die erweiterten Oberschulen, übersehen worden, den Abstrich von 70 Stunden zu machen. In den erweiterten Oberschulen wird vom 9. Schuljahr an ja auch Unterweisung erteilt. Man muss daher beifügen:

«Für erweiterte Oberschulen beträgt die Zahl der Unterrichtsstunden wenigstens 1100 im Jahr, im 9. Schuljahr 1030 Stunden, dies im Hinblick auf den kirchlichen Unterricht.»

Das aufzunehmen beantragen wir mit Rücksicht auf das Konkordat. Ich füge bei, dass das Minimalstunden sind. Es heisst «wenigstens».

Sorgen bereiteten uns die 38 Wochen, weil es Berggebiete gibt, die im Sommer 10 bis 11 Wochen Ferien haben. Bei 38 Wochen jährlicher Schulzeit und obligatorisch 1 Woche Neujahrs- und Osterferien verbleiben noch 2 Wochen. Natürlich geht die Alpwirtschaft in den nächsten Jahren zurück. Aber es gibt viele Oberländergemeinden, die dem Gesetz opponieren würden, wenn ihr Anliegen nicht berücksichtigt wird. Darum möchten wir die Erziehungsdirektion für die genannten Fälle ermächtigen, Ausnahmen zu bewilligen.

Nun sind drei Anträge eingereicht worden. Ich habe mit den Herren Würsten, Pieren und Kiener Fühlung aufgenommen. Ich glaube, die Herren wären einverstanden, wenn ich mich zu ihren Anträgen schon jetzt kurz äussere.

Es ist unbestritten, dass wir eine Ausnahme bewilligen und nicht strikte für den ganzen Kanton die 38 Wochen verlangen. Ich möchte das einengen und nicht einfach sagen: «In besonderen Fällen kann die Erziehungsdirektion eine Unterrichtszeit von mindestens 35 Wochen gestatten.» Diese besonderen Fälle sind ausserordentlich dehnbar. Beabsichtigt ist die Anwendung dieser Bestimmung vor allem in den Berggebieten. Materiell sind die Anträge Würsten und Pieren gleichlautend. Ich schlage vor zu sagen: «In Berggebieten kann . . .»

Das umfasst auch das Emmental und den Jura.

Ich hätte Bedenken gegen den Antrag Kiener, der 39 Wochen Schulzeit festlegen und die Erziehungsdirektion ermächtigen will, auf Gesuch hin unter von ihr festzulegenden Bedingungen Ausnahmen zu bewilligen. Die Ausnahmen wären dann zu regeln, wenn man bei der Primarschule 38 Schulwochen bewilligen würde. Für die Mittelschulen haben wir eine Ausnahme in bezug auf die Sportwoche zustande gebracht. Ich möchte das nicht ändern. Aber ich hätte Bedenken, nun von 36 auf 39 Wochen zu gehen. Ich möchte es bei 38 Wochen bewenden lassen. Ich werde noch sagen, welchen Text ich bevorzuge. Wir werden nicht darum herum kommen, für besondere Gebiete Ausnahmen zu bewilligen.

Der Kanton Bern hat die kürzeste Schulzeit. Wir gratulieren uns dazu. Wir sind so gescheit, dass wir mit 35 bis 36 Schulwochen durchkommen. Nachdem wir bei den Mittelschulen 39 Wochen haben, ist es am Platze, die grosse Differenz zwischen Primarschule und Mittelschule zu verkleinern.

Le Président. J'aimerais rassurer M. Stoffer au sujet de l'article précédent. Sa proposition rédactionnelle, qui ne concerne que le texte allemand et qui vise à biffer le mot «und», est acceptée par le gouvernement.

Je vous propose de suspendre ici nos débats.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Elfte Sitzung

Montag, 15. Februar 1971,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Cattin

Anwesend sind 189 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Aeschlimann, Fuhrer, Gehler, Gerber, Lachat, Lerch (Thun), Meyer (Roggwil), Neukomm, Peter, Schürch, Stalder.

Le Président. J'ai l'honneur de vous souhaiter la bienvenue au seuil de cette troisième semaine parlementaire, dont chacun espère qu'elles sera le plus brève possible.

J'ai reçu une lettre de remerciement du conseil communal de Berthoud à l'adresse du Grand Conseil, qui a voté la semaine dernière un crédit de 2,5 millions de francs pour la transformation et la rénovation du château de Berthoud, qui figurent parmi les tâches que la ville s'est assignées en vue de la commémoration, en 1973, du sept-centième anniversaire de la Charte.

Zur Vorberatung der nachstehenden Geschäfte hat das Büro folgende

Kommissionen

bestellt:

Abänderung der Staatsverfassung
(Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in kantonalen Angelegenheiten)
und
Gesetz über das Gemeindewesen; Teilrevision
(Frauenstimmrecht)

Die Grossräte:

Hänzi Robert, Lengnau (Präsident)
Dr. Christen Hans-Rudolf, Bern (Vizepräsident)
Aebi Hans, Bolligen
Arni Hans, Hettiswil
Beutler Werner, Niederwichtrach
Buchs Emil, Lenk i. S.
Chapuis Georges, Le Noirmont
Gassmann Pierre, Delémont
Houriet Willy, Belprahon
Jenni Johann Hans, Scheuren b. Biel
Kohler Ernst, Bern
Lachat François, Bonfol
Lerch Bruno, Thun
Schild Alfred, Meiringen
Dr. Staender Gerhard, Liebefeld
Dr. Sutermeister Hans Martin, Bern
Tschudin Armin, Langnau

Abänderung der Staatsverfassung
(Einführung des fakultativen Gesetzesreferendums)

Die Grossräte:

Dr. Ueltschi Hans, Boltigen i. S. (Präsident)
Leuenberger Hans-Rudolf, Biel (Vizepräsident)
Aeschlimann Hans, Burgdorf
Blanchard René, Malleray
Bonny Jean Pierre, Bremgarten
Eichenberger Fritz, Bolligen
Eichenberger Fritz, Trub
Frei Werner, Gunten
Gasser Hans, Münchenwiler
Geissbühler Gottlieb, Madiswil
Dr. Grob Richard, Bern
Gyger Charles, Biel
Hauser Kurt, Schwarzenburg
Jardin Roger Marius, Delémont
Lachat François, Bonfol
Stoffer Walter, Biglen
Theiler Luzius, Bern

Gesetz über die Ermässigung
der Einkommenssteuern des Staates und der Gemeinden (Steuerrabatt)
und
Dekret vom 24. Januar 1945
betreffend die Errichtung des Inventars
(Abänderung)

Die Grossräte:

Dr. Martignoni Werner, Muri b. Bern (Präsident)
Bürki Gotthelf, Liebefeld (Vizepräsident)
Bacher Samuel, Ringgenberg
Dr. Berger Peter, Biel
Brand Walter, Lyss
Dr. Casetti Guido, Bern
Freiburghaus Erwin, Bern
Gafner Erich, Beatenberg
Gerber Peter, Seedorf
Graf Jean-Roland, Bienne
Dr. Gygi Pierre, Bern
Hirsbrunner Ernst, Zollbrück
Hügi Peter, Niederbipp
Ludwig Hans, Bern
Dr. Messer Fritz, Bern
Michel Hans, Brienz
Nikles Charles, Saint-Imier
Sandmeier Frédéric, Bienne
Dr. Schürch Gerhart, Bern
Strahm Ernst, Bern
Tanner Hans, Melchnau

Dekret betreffend die Organisation
des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts
und das Verfahren vor dem Versicherungsgericht

Die Grossräte:

Rindlisbacher Werner, Bern (Präsident)
Dr. Casetti Guido, Bern (Vizepräsident)
Bärtschi Jakob, Münchenbuchsee
Bigler Hans, Emmenmatt
Bühler Hans Eduard, Frutigen

Burkhard Werner, Schwarzhäusern
Etique Pierre, Bressaucourt
Gasser Hans, Münchenwiler
Hänsenberger Arthur, Oberdiessbach
Dr. Krähenbühl Hans, Steffisburg
Dr. Meyer Kurt, Roggwil
Neukomm Alfred, Bern
Rollier Fernand, Nods
Sommer Henri, Saint-Imier
Strahm Ernst, Bern
Theiler Luzius, Bern
Zürcher Hans, Thun

Dekret über den Staatssteuerbezug in Raten

Die Grossräte:

Würsten Max, Saanen (Präsident)
Haegeli Marc, Tramelan (vice-président)
Bärtschi Jakob, Münchenbuchsee
Baumberger Rudolf, Koppigen
Bircher Ernst, Bern
Buchs Hans, Unterseen
Bürki Gotthelf, Liebefeld
Dr. Casetti Guido, Bern
Christen Otto Werner, Bern
Haldemann Pierre, Biglen
Hess Heinz, Zollikofen
Krauchthaler Fritz, Wynigen
Linder Willy, Thun
Messerli Paul, Kirchdorf
Moser Rudolf, Biel
Schindler Peter, Bern
Dr. Senn Emil, Wabern
Stähli Fritz, Biel
Stähli Roland, Tramelan
Villard Arthur, Bienne
Voisin César, Corgémont

Dekret über die Schaffung von 2 neuen Forstkreisen im Mittelland und Jura

Die Grossräte:

Fleury Charles, Courroux (président)
Klopfenstein Hans, Frutigen (Vizepräsident)
Althaus Hans, Kernenried
Annen Walter, Lauenen b. Gstaad
Erard Francis, Nods
Fridez Edmond, Courrendlin
Fuhrer Fritz, Rüschegg-Graben
Gasser Fritz, Nidau
Geissbühler Walter, Wyssachen
Gueissaz René, Bern
Kohler Hans, Huttwil
Kunz Alfred, Wiedlisbach
Rollier Fernand, Nods
Stauffer Hans, Gampelen
Weber Max, Wahlen

Eingelangt sind folgende

Motionen

I.

L'évolution économique a créé, depuis l'été 1970, une situation inflationniste qu'il est devenu difficile de maîtriser.

Pour la première fois depuis 1952, l'indice des prix à la consommation a accusé, en 1970, une hausse de plus de 5 % en une seule année. Le Conseil fédéral annonce que cette progression se poursuivra en 1971, année où le coût de la vie pourra augmenter de 6,5 à 7 %.

Si les traitements, en règle générale, suivent péniblement la courbe du renchérissement, il n'en reste pas moins vrai que les salariés, surtout s'ils appartiennent aux catégories modestes, sont particulièrement affectés par la situation économique actuelle.

Il apparaît en tout cas clairement que la loi cantonale, qui accorde aux salariés pour tout enfant âgé de moins de 16 ans une allocation mensuelle de 30 francs, est complètement dépassée. Ce montant dérisoire ne correspond pas à une notion réaliste et moderne du juste salaire familial.

En vue de remédier à cette situation, le Conseil-exécutif est invité à faire au Grand Conseil les propositions suivantes:

a) L'allocation pour enfants aux salariés est de 50 francs au moins par mois pour tout enfant âgé de moins de 16 ans.

b) Si l'enfant acquiert une formation professionnelle, la limite d'âge est portée à 21 ans. Il en est de même s'il se trouve handicapé dans l'exercice d'une activité lucrative du fait de maladie ou d'infirmité.

8 février 1971

Schaffter

II.

Im November 1970 ist im Grossen Rat anlässlich der Behandlung des Dekretes über Ergänzungsleistungen kritisiert worden, dass es offenbar viele AHV-Bezüger gibt, die auf Grund ihrer kleinen Einkommen Anspruch auf eine kantonale Ergänzungsleistung hätten.

Die Regierung wird beauftragt, Mittel und Wege zu suchen, um möglichst alle Anspruchsberechtigten für eine Ergänzungsleistung zu erfassen.

8. Februar 1971

Strahm
und 33 Mitunterzeichner

III.

Mit der erfreulichen Zustimmung zur politischen Gleichberechtigung der Frauen in eidgenössischen Angelegenheiten haben unsere Mitbürgerinnen die Mitverantwortung in den öffentlichen Angelegenheiten erhalten. Diese Tatsache setzt voraus, dass namentlich dem weiblichen Nachwuchs auf allen Stufen Gelegenheit geboten wird, sich mit den

staatsbürgerlichen Grundlagen näher vertraut zu machen. In vielen Schulen ist dies bereits der Fall. Hingegen bestehen in verschiedenen Frauenschulen noch Lücken.

Der Regierungsrat wird beauftragt, in allen Berufsschulen und obligatorischen Kursen für Frauen den Unterricht über Staatsbürgerkunde in angemessener Weise auszubauen.

8. Februar 1971

Namens der BGB-Fraktion
Dr. Martignoni
und 14 Mitunterzeichner

IV.

Begünstigt durch den ausgetrockneten Arbeitsmarkt haben Institute, die menschliche Arbeitskraft temporär vermitteln, an Bedeutung stark zugenommen.

Die Gefahr, dass durch den Handel mit menschlicher Arbeitskraft neue Ausbeutungsverhältnisse geschaffen werden, ist vorhanden. Weder im Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) noch im kantonalen Gesetz über Handel, Gewerbe und Industrie (Gewerbegesetz) sind Bestimmungen über temporäre Arbeit und die Kontrolle der Institute vorhanden.

Der Regierungsrat wird beauftragt, Institute, welche mit temporärer Arbeitskraft Handel treiben, dem Gesetz über Handel, Gewerbe und Industrie zu unterstellen und die Arbeitsämter bezüglich der Vermittlung temporärer Arbeit und Teilzeitarbeit zu aktivieren.

9. Februar 1971

Haegeli (Bern)
und 34 Mitunterzeichner

V.

Aus der Presse vernahm man mehrmals von Gutachten, die das Bezirksspital Biel betreffen. Eine Motion verlangt nun sogar ein weiteres Gutachten, ohne dass der Grosse Rat bis heute Kenntnis von den bisherigen Berichten erhielt.

Damit der Grosse Rat in Kenntnis aller Unterlagen entscheiden kann, wird der Regierungsrat beauftragt, die drei bisher erstellten Gutachten (Deutsches Krankenhausinstitut; Treuhand AG, Bern; Expertenkommission zur Überprüfung) sobald als möglich, auf jeden Fall aber bevor weitere Gutachten in Auftrag gegeben werden, allen Grossräten zuzustellen.

9. Februar 1971

Bärtschi (Heiligenschwendi)
und 24 Mitunterzeichner

VI.

Gemäss Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes über die öffentlichen Feiertage und die Sonntagsruhe vom 6. Dezember 1964 sind an den hohen Feiertagen alle unter Absatz 1 aufgeführten Anlässe – u. a. Schiessübungen – während des Vormittagsgottesdienstes einzustellen, sofern sie diesen stören.

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rat eine Revision des erwähnten Gesetzes (Art. 4 Abs. 2) vorzulegen, die einen beschränkten Betrieb oder eine völlige Einstellung des Schiessbetriebes an öffentlichen Feiertagen vorsieht, sofern sich die Schiessanlagen in unmittelbarer Nähe von grösseren Wohnsiedlungen befinden und die Bewohner durch den Schiesslärm empfindlich gestört werden.

9. Februar 1971

Lehmann
und 27 Mitunterzeichner

VII.

Die am 24. November 1970 beschlossene Abänderung des Dekretes vom 22. Mai 1967/6. Februar 1969 über die Schulhausbausubventionen bringt auch bei einer zwanzigprozentigen Erhöhung der Höchstbeiträge für eine Anzahl finanzschwacher Gemeinden keine Möglichkeit, ein dringendes Schulhausprojekt zu verwirklichen.

Die beschlossene Erhöhung um 20 Prozent wird bei Inkrafttreten bereits von der Teuerung überholt sein (Teuerungsanstieg 1. Januar 1971).

Das Gefälle zwischen den ansteigenden Baukosten und den seit 1967 stark reduzierten Subventionen wird nun grösser.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Dekretsänderung vorzuschlagen, die

a) der Teuerung Rechnung trägt und

b) auch finanzschwächsten Gemeinden den Schulhausbau ermöglicht.

11. Februar 1971

Gafner
und 9 Mitunterzeichner

VIII.

Le Conseil-exécutif est prié de soumettre au Grand Conseil un projet de modification de la Constitution afin de permettre l'élection par le peuple des deux conseillers aux Etats.

L'un des deux sera désigné par les électeurs des 7 districts du Jura qui formeront un cercle électoral.

11 février 1971

Gassmann
et 2 cosignataires

IX.

Gestützt auf Artikel 32 des Gesetzes über die Fischerei, wonach der Staat Bern berechtigt ist, die nach dem Jahre 1865 veräusserten Fischereirechte zurückzuerwerben, wird der Regierungsrat eingeladen, das Fischereirecht der alten Aare (Häftli) zurückzukaufen. Die Mittel hierzu sind, soweit sie reichen, dem Spezialfonds der Fischerei oder der laufenden Rechnung der Fischerei zu entnehmen.

Zugleich ist zu prüfen, in welchem Rahmen und Ausmass das «Häftli» als öffentliches Fischereigewässer zugänglich gemacht werden kann.

11. Februar 1971

Dr. Herrmann
und 23 Mitunterzeichner

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Postulate

I.

Les difficultés rencontrées lors du recrutement, de la formation et de l'engagement du personnel soignant des hôpitaux sont ressenties dans nombre de régions, et tout particulièrement dans le Jura. L'éloignement des écoles romandes d'infirmières existantes, les conditions exigées pour l'admission dans ces écoles, les projets dont on parle dans les districts jurassiens, les vœux émis par les organes responsables des hôpitaux exigent des solutions rapides et rationnelles.

En considération de ce qui précède et de ce qui a déjà été dit et accepté au Grand Conseil à propos des écoles d'infirmières d'une part, de la répartition des investissements cantonaux dans les districts jurassiens d'autre part, le Conseil-exécutif est invité à envisager l'ouverture, dans le Jura,

a) d'une école d'infirmières (avec les exigences formulées par la Croix-Rouge, entrée dès 19 ans, 3 ans de formation);

b) d'une école d'infirmières-assistantes (entrée dès 18 ans révolus, 250 heures de cours, 18 mois d'école).

Cette dernière école pourrait être prévue à Saint-Imier.

8 février 1971

Stähli (Tramelan)

II.

Der Regierungsrat soll prüfen, durch welche gesetzgeberischen Massnahmen die private Vermögensbildung gefördert und erleichtert werden kann, insbesondere die Mehrung von Sparkapital und der Erwerb von Grundeigentum durch Private (Wohnhäuser oder Eigentumswohnungen).

8. Februar 1971

Freisinnige Fraktion
Hänsenberger
und 29 Mitunterzeichner

III.

Der Regierungsrat wird eingeladen, der in der Wirtschaft mit Erfolg eingeführten gleitenden Arbeitszeit die gebührende Beachtung zu schenken, zu prüfen, wo sich die Möglichkeit bietet, in der Verwaltung, in staatlichen Betrieben, Heimen oder Anstalten die gleitende Arbeitszeit ebenfalls anzuwenden und dem Grossen Rat hierüber zu berichten.

8. Februar 1971

Hächler
und 10 Mitunterzeichner

IV.

Die Landspitäler leiden in besonderem Mass unter den Schwierigkeiten der Rekrutierung von Pflegepersonal. Die Gründe dieser Feststellung sind:

1. der allgemeine Mangel an Pflegepersonal,
2. der Trend des Pflegepersonals, die Spitäler in den grössern Zentren zu bevorzugen,
3. das Fehlen der Möglichkeit, in den kleinen Landspitälern Schwestern auszubilden.

Es ist erwiesen, dass Spitäler mit Schwesternschulen weniger unter dem Schwesternmangel zu leiden haben als die kleinen Landspitäler. Einerseits können Lernschwestern in den beiden letzten Lehrjahren schon recht wirksam eingesetzt werden, anderseits fühlen sich die Lernschwestern, einmal ausgebildet, mit dem Spital, welchem die Schwesternschule angegliedert ist, verbunden. Diesem Vorteil sind die Landspitäler nicht teilhaftig.

Der Regierungsrat wird ersucht, dieser Tatsache in der Spitalplanung und im neuen Spitalgesetz Rechnung zu tragen, indem die Landspitäler als Aussenstationen in die Schwesternausbildung einbezogen werden.

9. Februar 1971

Aebi (Huttwil)
und 5 Mitunterzeichner

V.

Im Dezember 1970 hat die eidgenössische Oberaufsichtskommission für die Raffinerie Cressier ihren Schlussbericht erstattet. Mit der Abgabe dieses Berichtes schliesst die Kommission ihre Tätigkeit ab und betrachtet sich als aufgelöst.

Mit dem Schlussbericht empfiehlt die Kommission die Erteilung der definitiven Betriebsbewilligung im Rahmen einer Verarbeitungsmenge von 3 Mio to/Jahr.

Auf Vorschlag hin hat unser Regierungsrat den eidgenössischen Behörden das Begehren gestellt, auch den Betrieb der Raffinerie Cressier durch eine neutrale Kommission überwachen zu lassen, da die zu erteilende Betriebsbewilligung nicht abschliessend sein kann.

Diesem Vorschlag soll entsprochen werden, indem eine eidgenössische Expertenkommission für die bestehenden und künftigen Raffinerien in Aussicht genommen wird.

Der Regierungsrat wird ersucht, einen Sitz in der neuen Kommission zu verlangen, da die Raffinerie Cressier die Belange des Kantons Bern direkt berührt (Luft, Wasser, Lärm, Licht). Eine direkte Zu-

sammenarbeit liegt im Sinne der Landesplanung und des Umweltschutzes.

Nur eine Orientierung über die Tätigkeit der Kommission und der von ihr beauftragten Organe muss als ungenügend zurückgewiesen werden.

10. Februar 1971

Stauffer (Gampelen)
und 28 Mitunterzeichner

VI.

Der Umweltschutz ist in allen Industrieländern zu einem vordringlichen Problem geworden. Dies ist in unserem äusserst dicht besiedelten Land besonders ausgeprägt der Fall. Eine den Umweltschutz betreffende Verfassungsvorlage steht gegenwärtig in den eidgenössischen Räten zur Behandlung; sie wird am 6. Juni zur Volksabstimmung gelangen. Auch unser Kantonsparlament hat sich wiederholt mit Fragen des Umweltschutzes befasst. Anlässlich der Beratung des Wirtschaftsförderungsgesetzes wurde ein bezüglicher Antrag des Erstunterzeichnenden angenommen. Sodann hat der Herr Volkswirtschaftsdirektor in der Novembersession zu einer Interpellation Frei betreffend die Luftverschmutzung Stellung genommen. Er unterstrich die Bedeutung des Problems und erklärte, sobald der Bundesverfassungsartikel ($34^{septies}$) und die Gesetzgebung in Kraft seien, werde auch der Kanton möglichst bald die entsprechenden Gesetze erlassen.

Auch bei forcierter Arbeitsweise erfordert der Erlass der eidgenössischen und kantonalen Gesetze beträchtliche Zeit. Die Bedrohung unserer natürlichen Umwelt und unserer Lebenselemente entwickelt sich aber in so alarmierender Weise, dass die Einleitung konkreter Gegenmassnahmen keinen Aufschub erträgt.

Es drängt sich auf, dass die Abklärung der Probleme der Wegwerf- bzw. Einwegpackungen aus Plastikstoffen unverzüglich an die Hand genommen wird.

Die Plastikstoffe (Polyäthylen, PVC, Polysterol), die durch den Handel in ungeheuren Mengen anfallen, überschwemmen allenthalben die Kehrichtbeseitigungsanlagen und bilden ein schwerwiegendes Problem für die öffentliche Hand. Da diese Packungen nicht unbegrenzt in Deponien aufgeschichtet werden können, müssen sie durch Verbrennung beseitigt werden. Dabei entstehen giftige Gase, die nur durch teure technische Installationen absorbiert werden können.

Sodann ist die Frage des Schwefelgehaltes des Heizöls ebenfalls akut. Die durch die Schwefelverbrennung entstehenden Gase wirken sich insbesondere in den grossen Agglomerationen schädlich aus.

Schliesslich stellen die Abgase der Verbrennungsmotoren (Kohlenmonoxyd und Blei) ein äusserst ernsthaftes Problem dar, wie das bereits in der Interpellation Frei festgestellt wurde.

Der Regierungsrat wird daher dringlich ersucht zu prüfen, welche Sofortmassnahmen in Verbindung mit andern Kantonen und den zuständigen Bundesbehörden – allenfalls mittels einer Standesinitiative – in die Wege geleitet werden können, um:

1. Industrie und Handel zur Einschränkung der Verwendung von Plastik-Einwegpackungen zu veranlassen (welche Entwicklung z. B. in den USA bereits im Gange ist), oder die Hersteller bzw. Verteiler an den Aufwendungen der öffentlichen Hand zur Kehrichtbeseitigung angemessen zu beteiligen.
2. In Verbindung mit Wissenschaft, Forschung, Industrie und Handel abzuklären, ob nicht Plastik-Kunststoffe hergestellt werden können, die sich nach Gebrauch einschmelzen und wiederverwenden lassen und so dem unwirtschaftlichen und unsinnigen Vernichtungsprozess entzogen werden.
3. Die Frage des Schwefelgehaltes des Heizöls durch Vorschriften den Zeitgeboten entsprechend zu regeln.
4. In der Frage der chemischen Zusammensetzung des Motorfahrzeugtreibstoffes Massnahmen auf Bundesebene im Sinne des Schutzes der Volksgesundheit zu verwirklichen.

Es geht bei allen diesen Fragen um ernsthafte und dringliche Anliegen unserer Gesellschaft. Eine besondere und sofortige Anstrengung unserer Regierung zur Lösung dieser brennenden Zeitprobleme ist daher nicht nur sachlich gerechtfertigt, sondern gesellschaftspolitisch unerlässlich.

10. Februar 1971

Meier
und 29 Mitunterzeichner

VII.

Es sind in der letzten Zeit schon mehrere parlamentarische Vorstösse im Zusammenhang mit speziellen Schul- und Erziehungsfragen eingereicht worden. Es zeigt sich aber, dass manche Probleme nicht mehr im Rahmen der althergebrachten Gliederung – Kindergarten, Primarschule, Mittelschule, Gymnasium und Berufsschulen, postsekundäre Ausbildung – behandelt werden können. Eine globale Bildungskonzeption ist unerlässlich. Als Beispiele solcher Probleme seien genannt:

- Kindergarten als Vorschulung: Frage, ob die Kindergartenausbildung nicht kantonalisiert werden sollte.
- Primarschule: Frage, ob im Rahmen der Schulkoordination die ungegliederte Primarschule nicht auf 6 Jahre zu verlängern sei.
- Mittelschule: Frage nach der Schaffung einer Gesamtschulkonzeption (additiv, differenziert oder integriert).
- Gymnasium: Frage der Oberstufenreform ganz allgemein und der Einführung einer mittleren Reife im besondern.
- Universität: Frage ihrer Integrierung in eine globale Bildungspolitik (Konzeption der Gesamthochschule).

Diese Probleme stehen in wechselseitiger Abhängigkeit zueinander und gewisse damit zusammenhängende Fragen («Gleichheit der Bildungschancen», «Durchlässigkeit», Lehrerbildung) be-

rühren alle Stufen. Auch im Hinblick auf die angestrebte innere Koordination drängt sich ein grundsätzliches Überdenken des Berner Schulsystems auf.

Der Regierungsrat wird ersucht,

- im Rahmen seiner Gesamtvorstellungen zu den 5 genannten Fragenkomplexen – unter Umständen einzeln – einen Bericht vorzulegen,
- zu prüfen, ob zur Erörterung solcher grundsätzlicher Fragen nicht ein konsultativer «Bildungsrat» eingesetzt werden könnte.

11. Februar 1971

Deppeler
und 5 Mitunterzeichner

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen

I.

Die Ausrichtung der schweizerischen Wirtschaft auf den europäischen Markt bringt es mit sich, dass sich bedeutende Firmen gleicher Branche zur engeren Zusammenarbeit, teilweise sogar zur Fusion, entschliessen müssen. Es fällt auf, dass die bisherigen derartigen Zusammenschlüsse praktisch ausschliesslich zum Nachteil des bernischen Wirtschaftspotentials gehen, indem das Hauptdomizil der neuen Gebilde ausserhalb der Kantonsgrenzen liegt. So wird die jüngste Fusion, jene der Ursina mit der Nestlé, dem Kanton und der Stadt Bern einen empfindlichen Verlust an Steuersubstrat bringen.

Wie beurteilt die Regierung die jüngste Entwicklung auf wirtschaftlichem Gebiet des Kantons Bern und welche Massnahmen hält sie für geeignet, um die aufgezeigten nachteiligen Tendenzen in positiver Richtung zu beeinflussen ?

8. Februar 1971

Aeschlimann
und 54 Mitunterzeichner

II.

Dans le décret sur l'organisation du Conseil-exécutif et de la Section présidentielle que le Grand Conseil vient d'adopter, l'article 19 spécifie que «l'Office d'information et de documentation est chargé d'informer et de documenter le parlement, le gouvernement, l'opinion publique et l'administration sur l'activité du gouvernement et de l'administration».

Jusqu'ici, l'information de l'opinion publique a laissé à désirer. Elle n'est qu'occasionnelle et, par sa conception même, n'intéresse qu'une faible minorité, alors qu'elle devrait être permanente et accessible à chacun.

Le nouvel Office d'information, qui comprendra un fonctionnaire ayant l'expérience du journalisme, peut rendre d'éminents services en établissant des contacts plus fréquents entre les organes gouvernementaux et le peuple grâce à une information régulière, rédigée d'une façon claire et intéressante.

Le Conseil-exécutif pense-t-il pouvoir orienter dans ce sens sa politique de l'information?

8 février 1971

Walter

III.

Anlässlich der Budgetberatung für das Jahr 1971 wurde im Rat die Frage aufgeworfen, Staatsgelder für die Entwicklungshilfe in den Voranschlag aufzunehmen. Von der Regierungsbank aus wurde darauf hingewiesen, dass von Fall zu Fall für Katastrophen Beiträge gesprochen wurden. Immerhin wurde der Rat davon in Kenntnis gesetzt, dass keine gesetzlichen Grundlagen bestehen, finanzielle Mittel für die Entwicklungshilfe im Voranschlag aufzunehmen.

Besteht nun in der Regierung die Absicht, für die Bereitstellung finanzieller Mittel für die viel diskutierte Entwicklungshilfe die nötigen Grundlagen zu schaffen?

8. Februar 1971

Jenzer

IV.

Die Einstellung unseres Volkes zur Landesverteidigung war immer positiv. Die zuständigen Behörden sind bestrebt, unsere Armee schlagkräftig und einsatzbereit zu halten. Sie wird immer mit den neuesten Mitteln ausgerüstet, um sich der modernen Technik anzupassen.

Seit Jahren suchen gewisse Kreise im Volk Unsicherheit und Zweifel am Sinn der Landesverteidigung zu verbreiten und den Wehrwillen des Volkes zu untergraben.

Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um diese gefährliche Strömung zu unterbinden und die geistige Landesverteidigung zu fördern?

9. Februar 1971

Beutler
und 12 Mitunterzeichner

V.

Im Zusammenhang mit dem beim Staatspersonal und bei der Lehrerschaft erfolgten Einbau der Teuerungszulage und der unversicherten Besoldungsteile in die versicherte Besoldung waren auch die Versicherungsverhältnisse für das Personal der bei der Staatlichen Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse angeschlossenen Betriebe (Berufsschulen, Freies Gymnasium, Seminar Muristalden usw.) neu zu ordnen.

Der Staat hat für den Einbau auf Nachzahlungen des Personals, der Lehrerschaft und der Arbeitgeber verzichtet. Das fehlende Deckungskapi-

tal wird dagegen durch den Staat verzinst. Während die Staatliche Versicherungskasse für das Personal der angeschlossenen Betriebe noch keine Regelung getroffen hat, ist von der Lehrerversicherungskasse den angeschlossenen Betrieben für das durch den Einbezug der bisher unversicherten Teile der Besoldung in die versicherte Besoldung nötige Deckungskapital Rechnung gestellt worden. Es handelt sich z. B. bei den Berufsschulen um einen Betrag von rund 3,5 Millionen Franken, während bei andern privaten Schulen Beträge von bis zu 500 000 Franken in Frage stehen.

Es ist für diese Betriebe ganz unmöglich, die von der Lehrerversicherungskasse verlangten Beträge aufzubringen. Wir ersuchen daher um Aufschluss, ob der Staat bereit ist, diese Millionenbeträge zu übernehmen oder ob ein anderes Vorgehen vorgesehen wird, dem sich auch die an und für sich selbständige Lehrerversicherungskasse anzuschliessen hat.

10. Februar 1971

Rohrbach
und 15 Mitunterzeichner

VI.

Ende Juni 1970 erhielten 3 Beamte der Fürsorgedirektion vom Fürsorgedirektor persönlich schriftlich die Mitteilung, dass auf ihre Wiederwahl verzichtet und sie somit auf Ende Dezember 1970 vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden. Mit keinem der Betroffenen wurde vorher Rücksprache genommen.

Der ihnen später zugestellte Regierungsratsbeschluss Nr. 4292 lautete sehr amtlich kurz und ohne ein Wort des Dankes für die geleisteten Dienste: Auf die Wiederwahl von ... wird verzichtet. Es handelt sich um eine Entlassung ohne eigenes Verschulden im Sinne des Dekretes vom 8. November 1967 über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung.

Wenn man bedenkt, dass die Betroffenen, Beamte der 5. respektive 8. Lohnklasse, 38, 28 und 27 Jahre ihre Arbeitskraft dem Staate zur Verfügung gestellt haben und heute im Alter von 59, 58 und 52 Jahren stehen, so wirkt eine solche Verabschiedung unverständlich. Sowohl alters- wie z. T. gesundheitsmässig ist es ihnen nicht mehr möglich, eine neue Existenz aufzubauen. Hier sollte nun nicht noch eine weitere Ungerechtigkeit begangen werden, indem z. T. Pensionen bezahlt werden, die absolut ungenügend sind.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wäre es nicht möglich gewesen, die Betroffenen in einem andern Zweig der Staatsverwaltung zu beschäftigen, wenn sich im Zuge der Rationalisierung respektive Reorganisation eine Reduktion des Mitarbeiterstabes aufdrängte?
2. War der Regierungsrat über die Massnahme informiert?
3. Ist der Regierungsrat bereit, im Interesse der schwierigen Personalrekrutierung, in Zukunft solche Massnahmen respektive Vorgehen zu verhindern?
4. Ist der Regierungsrat bereit, im Sinne einer Rehabilitierung der Betroffenen den Regierungsratsbeschluss formell zu ändern?
5. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass durch die unverständliche Massnahme Härten entstanden sind in bezug auf die weitere Existenz der Betroffenen und dass diese aus menschlichen Gründen, aber auch schon allein gerechtigkeitshalber korrigiert werden müssen?

10. Februar 1971

Tschudin

VII.

Artikel 50 der Staatsverfassung des Kantons Bern gewährleistet die Öffentlichkeit von Verhandlungen vor den Gerichten, sofern die Gesetzgebung nicht Ausnahmen gestattet. Im Zusammenhang mit der Gerichtsverhandlung vor dem Berner Obergericht vom 12. Januar 1971 gegen Herrn Arthur Villard wird der Regierungsrat deshalb gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wieviele Plätze standen in diesem Prozess für Zuschauer zur Verfügung?
2. Wieviele Platzkarten wurden verteilt?
3. Wer ist für die Verteilung von Platzkarten zuständig?
4. Nach welchen Prinzipien wurden die Platzkarten verteilt?
5. Stand für den Prozess kein grösserer Saal zur Verfügung?
6. Wenn kein grösserer Saal zur Verfügung stand, ist der Regierungsrat bereit, dafür zu sorgen, dass dem Obergericht Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden, die es auch einer grösseren Zahl von Personen erlauben, den Verhandlungen zu folgen?
7. Stimmt es, dass die Beschränkung der Zuschauerzahl damit begründet wurde, dass sonst ein geordneter Verlauf der Verhandlungen nicht zu gewährleisten sei?
8. Gab es einen Grund, Demonstrationen während der Verhandlungen zu befürchten?
9. Ist es nicht so, dass beim ersten Prozess in dieser Sache am 22. Juni 1970 während der Verhandlungen keine Störungen auftraten? (Demonstrationen nach dem Ende der Verhandlungen dürften ja die Wahrheitsfindung kaum beeinträchtigen.)
10. Unter den Ausgeschlossenen befand sich auch Herr Nationalrat Richard Müller. Konnten gerechtfertigte Befürchtungen bestehen, dass Herr Müller die Verhandlungen stören würde?
11. Die Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen wird auch durch Presseberichte hergestellt. Stimmt es, dass der Berichterstatter des «Berner Tagblattes» abgewiesen wurde? Bestand ein Grund, diesen Journalisten auszuschliessen?
12. Wurden weitere Pressevertreter zu den Verhandlungen nicht zugelassen?

13. Nach welchen Prinzipien wird bestimmt, welche Pressevertreter den Obergerichtsverhandlungen folgen können?

14. Ist nach Ansicht des Regierungsrates die Garantie der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen beim Prozess gegen Herrn Villard beachtet worden?

15. Falls die Öffentlichkeit beim Prozess gegen Herrn Villard nicht gewährleistet war, welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, den Bestimmungen der Verfassung Nachachtung zu verschaffen?

10. Februar 1971

Theiler
und 29 Mitunterzeichner

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind folgende

Schriftliche Anfragen

I.

Für die Steuerveranlagung 1971/72 muss nach den Weisungen der kantonalen Steuerverwaltung der Eigenmietwert um 20 Prozent erhöht und unter Ziffer 10 der Steuererklärung als Einkommen eingetragen werden. Es wird mit der Anpassung des Eigenmietwertes der Einfamilienhäuser die «Unterbewertung» nach der bislang geltenden Grundlage der Jahre 1958 bis 1964 aufgehoben und nach den marktmässigen Mietzinsbedingungen der Bemessungsjahre 1969/70 ausgerichtet.

Solche Erhöhungen kommen einer Verschärfung der kalten Progression gleich und treffen Sparer und Rentner ungleich härter, solange der Einheitsansatz nach Artikel 46 StG (Tarif) nicht dem veränderten Geldwert angepasst wird.

Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass er mit dieser Massnahme einen Teil der Steuerzahler besonders hart und ungerecht anfasst?

Ist er demzufolge bereit, der besondern Situation der von der Geldentwertung betroffenen Sparer bei der Gewährung eines Steuerrabattes angemessen Rechnung zu tragen?

8. Februar 1971

Haltiner

II.

Rund 3 Millionen Obstbäume sollen durch eine Grossaktion der Eidgenössischen Alkoholverwaltung ausgerottet werden. Selbst wer für notwendige Rationalisierungsmassnahmen alles Verständnis hat, kann dazu nur sagen: etwas viel auf einmal!

Auch für den Kanton Bern ergeben sich daraus folgenschwere Konsequenzen. Abgesehen von unzulässigen Eingriffen ins Landschaftsbild ist durch eine derart massive Ausmerzaktion unsere Vogelwelt arg bedroht.

Wie stellt sich der Regierungsrat zu diesem in seinem Ausmass übertriebenen Kahlschlag der Eidgenössischen Alkoholverwaltung und was gedenkt er an Gegenmassnahmen vorzukehren?

8. Februar 1971

Schweizer (Bern)

III.

En 1965, la Direction des travaux publics ouvrait au trafic routier le nouveau tronçon de la route Reuchenette–Rondchâtel. Cette louable réalisation a permis de remédier aux arrêts fréquents derrière les barrières du passage à niveau de Reuchenette, aux risques d'accidents ainsi qu'à la perturbation de la bonne marche de la fabrique de ciment. Que la Direction des travaux publics en soit remerciée!

Au début, une présélection marquée sur la route indiquait aux usagers venant de La Heutte la direction leur permettant d'atteindre soit la fabrique, soit Rondchâtel. Cette signalisation a été remplacée par deux îlots avec signaux lumineux. A mon avis, ce système constitue un obstacle certain sur la chaussée.

A fin décembre 1970 et durant la première quinzaine de janvier 1971, deux accidents se sont produits à cet endroit, sans gravité pour les occupants des voitures, mais causant des dégâts matériels assez élevés.

Aussi je demande à la Direction des travaux publics comment elle envisage d'éviter pareils accidents à l'avenir. Ne pense-t-elle pas

a) qu'il faudrait envisager de supprimer les îlots et de remplacer ces derniers par une signalisation sur la chaussée

ou

b) qu'il conviendrait d'examiner l'éventualité de limiter la vitesse, ou encore de prescrire l'interdiction de dépasser?

D'avance, je remercie M. le Directeur des travaux publics de sa réponse.

8 février 1971

Voisin (Corgémont)

IV.

Da die im Kanton Bern organisatorisch und aufgabenmässig stark gegliederten Schulen verschiedenen Direktionen zugeteilt sind, stellt sich die Frage der Koordinierung der nebeneinander laufenden Schulungsbestrebungen (Schulung, Ziel, Form usw.), wie dies auch auf schweizerischem Boden angestrebt wird.

Ist der Regierungsrat nicht ebenfalls der Auffassung, dass für die bessere Abstimmung der parallel laufenden Bemühungen neue Wege beschritten werden sollten und möglichst bald ein kompetentes Koordinationsprogramm zu schaffen wäre.

9. Februar 1971

Hächler

V.

Der Regierungsrat hat kürzlich das neugefasste Reglement für die Maturitätsprüfungen verabschiedet. Entgegen den Anträgen der Erziehungsdirektion und der kantonalen Maturitätskommission wird darin wieder eine mündliche Prüfung in Geschichte für alle drei Typen vorgeschrieben, die nicht einmal von der eidg. MAV mehr verlangt wird. Diese auf Anregung des bernischen Historikers Prof. R. Feller in den unruhigen dreissiger Jahren eingeführte Zusatzprüfung wollte damals der geistigen Landesverteidigung dienen. Gerade in diesem Sinn sollte sie aber nach der Ansicht der kantonalen Maturitätskommission heute durch Stoffbeschränkung auf die Geschichte des Bundes seit 1848 und auf die neueste Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts modernisiert werden. Tatsächlich fehlt unserer Jugend heute vielfach eine Verankerung in unseren besten politischen Traditionen, wie sie sich in den letzten beiden Weltkriegen bewährt hatten. Ohne solche Perspektiven ist unsere Jugend in Gefahr, modischen «Politslogans» zu verfallen.

Dabei sollte nun auch endlich die entscheidende Wendung von der alten Kriegs- zur umfassenden modernen Kulturgeschichte vollzogen werden, da ja jede Generation gewissermassen «die Geschichte neu schreiben muss», und unserer Jugend endlich, anstelle des «Ahnenkultes» der Potentaten und Generäle, jene Leitbilder vorgestellt werden müssen, dir wirkliche bleibende, «humanistische» Werte geschaffen haben, nämlich Entdecker und Erfinder!

Wird der Regierungsrat bei der endgültigen Reglementierung auch solchen Reformvorschlägen Geltung verschaffen?

10. Februar 1971

Dr. Sutermeister

VI.

Im Dezember 1970 ist an der Phil.-Hist. Fakultät der Universität Bern die Habilitation von Hans Heinz Holz abgelehnt worden. Herr Holz hat durch verschiedene Publikationen über philosophische, sprachphilosophische und gesellschaftstheoretische Probleme internationale Anerkennung gefunden. Seine darstellerischen und didaktischen Fähigkeiten hat auch die Fakultät anerkannt.

Ist die Regierung auch der Meinung, dass es einer Fakultät sehr wohl möglich ist, scheinbar wissenschaftliche Argumente vorzuschieben, wenn in Wirklichkeit andere – politische oder persönliche – Motive entscheidend sind? Wird die Regierung auch weiterhin Fakultätsanträge betreffend Habiliation diskussionslos billigen, auch wenn sie befürchten muss, dass das Ziel der Universität (Forschung und Lehre im Dienste der Allgemeinheit) gefährdet wird, wenn qualifizierte Wissenschaftler aus politischen und persönlichen Gründen an einer Lehrtätigkeit gehindert werden?

10. Februar 1971

Stauffer (Biel)

VII.

In vielen Fällen richtet sich der prozentuale Subventionsbeitrag nach der Tragfähigkeit der Gemeinden. Für die Ermittlung des Tragfähigkeitsfaktors spielt neben der Steueranlage die Bevölkerungszahl eine entscheidende Rolle.

Für Kurortsgemeinden resultieren aus dieser Regelung erhebliche Nachteile; denn für die Berechnung wird auf das Ergebnis der eidg. Volkszählung mit Stichtag 1. Dezember abgestellt. Da dieser Tag in die Zwischensaison fällt, hat dies zur Folge, dass der Steuerertrag der Gemeinde praktisch durch den tiefsten Bevölkerungsstand des Jahres dividiert wird, woraus sich relativ hohe durchschnittliche Pro-Kopf-Erträge und demzufolge ungerechte Belastungen ergeben. Dieser Beitragsschlüssel bedarf einer Änderung, da er die Kurortsgemeinden ganz offensichtlich benachteiligt. – Dabei haben viele Kurortsgemeinden recht oft halbstädtische bis städtische Aufgaben zu lösen.

Ich möchte den Regierungsrat anfragen, wie er sich zu dieser Situation stellt, und ob er bereit ist, möglichst rasch Abhilfe zu schaffen.

10. Februar 1971

Borter

VIII.

Gemäss Verwaltungsbericht 1969 der Gemeinde Köniz «wurde 1968 den zuständigen kantonalen Organen der Entwurf zu einem Lufthygienenreglement zur Stellungnahme überwiesen. Die Volkswirtschaftsdirektion berichtete dazu, dass der Erlass von Gemeindevorschriften zur Zeit kaum erwünscht sei». «Dessen ungeachtet», so heisst es im Verwaltungsbericht weiter, «wird weiter nach einer Lösung gesucht, um die immer häufiger eintreffenden Klagen über Luftverunreinigung durch Ölheizungen behandeln zu können».

Im Verwaltungsbericht 1970 der Gemeinde Köniz (Abschnitt Öffentliche Hygiene, erschienen im Januar 1971) ist alsdann zu lesen: «Im neuen kantonalen Baugesetz werden die Gemeinden aufgefordert, Bestimmungen gegen übermässige, schädliche oder lästige Einwirkungen auf die Nachbarschaft zu erlassen. Eine neue Anfrage bei der Volkswirtschaftsdirektion vom 10. August 1970, auf Grund dieses Baugesetzes unser Lufthygienereglement endlich in Kraft setzen zu können, ist bis heute unbeantwortet geblieben.»

Was veranlasste den Regierungsrat, dazu noch im Naturschutzjahr 1970, einer Gemeinde, welche ihn anfragt, ob sie ihr bereits 1968 eingereichtes Lufthygienereglement in Kraft setzen dürfe, nicht zu antworten?

11. Februar 1971

Dr. Senn

Gehen an die Regierung.

Gesetz betreffend die Abänderung der Gesetze über die Primarschule und über die Mittelschulen

Zweite Lesung

(Siehe Seite 142 hievor)

Art. 55quater

Fortsetzung

Dübi, Präsident der Kommission. Ich hatte letzte Woche noch Gelegenheit, meine Ausführungen zu Artikel 55quater zu geben und Ihnen darzulegen, dass die Rücksicht auf den Konkordatstext eine Anpassung erfordert. Man benützte die Gelegenheit, auch noch einen alten Streitpunkt aus der Welt zu schaffen: Nach dem geltenden Gesetz mussten 70 Stunden pro Jahr für den kirchlichen Unterricht reserviert und im Rodel aufgeführt werden, obschon die Schule diese Stunden ja gar nicht erteilt. Diesem Umstand wird in dem Sinne Rechnung getragen, dass die jährliche Unterrichtszeit im 9. Schuljahr um diese 70 Stunden reduziert wird.

Ich habe Ihnen auch bereits erklärt, dass bei der Aufnahme dieses Artikels einige Ungenauigkeiten passierten; in Alinea 3 wurde beispielsweise vergessen, aus dem bisherigen Artikel 55quater herüberzunehmen, dass vom Beginn des Unterrichtes in der zweiten Landessprache hinweg sich diese Zahlen um 70 Stunden erhöhen. Das wäre also noch beizufügen. Im vierten Alinea sollte in bezug auf die Erweiterte Oberschule ebenfalls ergänzt werden – genau gleich wie in Absatz 2 –, nach 1100 im Jahr: «Im 9. Schuljahr vermindert sich diese Zahl um 70 Stunden im Hinblick auf den kirchlichen Unterricht.»

Im zweiten Absatz wäre rein redaktionell noch beizufügen, dass die Zahl der Unterrichtsstunden gemäss Artikel 26 «wenigstens beträgt». Im französischen Text ist das enthalten, nicht aber im deutschen, weshalb es noch zu ergänzen ist.

Nun sind noch zwei Ergänzungsanträge der Herren Grossräte Würsten und Pieren eingegangen, welche mit Rücksicht auf die Verhältnisse im Berggebiet eine Ausnahmebestimmung einfügen möchten in bezug auf die im Kanton pro Jahr einzuführenden 38 Schulwochen, gegenüber jetzt 36 und ausnahmsweise sogar nur 35 Wochen! Ich möchte mir nun zunächst die Begründung dieser Anträge anhören.

Pieren. Ich beantrage Ihnen folgende Ergänzung des Absatzes 1 in Artikel 55quater: «Auf Gesuch hin kann die Erziehungsdirektion für das Berggebiet Ausnahmen bewilligen.» Als Berggebiet in diesem Sinne verstehe ich die Gegenden, in denen Alpwirtschaft betrieben wird, sei das nun im Jura, im Schwarzenburgerland, im Emmental oder im Oberland. Dieser Absatz 1 würde damit dem Schulkonkordat entsprechen, liesse aber zugleich die Möglichkeit einer Reduktion für spezielle Fälle offen. Als einen solchen Spezialfall erlaube ich mir die Schul- und Ferienverhältnisse unserer Gemeinde Adelboden zu erwähnen. Wir haben bei uns oben glücklicherweise noch Bauern, die ihre Alpen bewirtschaften. Da diese Alpen teilweise bis zu zwei Wegstunden vom Tal entfernt sind, wohnen diese Familien mit den Kindern den ganzen Sommer dort oben. Die Alpzeit dauert 10½ bis 11½ Wochen. Das ergibt folgende Rechnung: 38 Wochen Schule, 11 Wochen erzwungene Sommerferien – wir können diskutieren, ob das gut sei oder nicht, uns werden sie aufgezwungen – ergeben 49 Wochen, so dass für Frühjahr, Herbst und Neujahr noch je eine Woche Ferien verbleiben. Im Herbst mag das noch gehen, aber für das Frühjahr nach dem langen Winterquartal und die Neujahrstage ist das einfach zu wenig; das können wir nach meiner Meinung weder den Kindern noch den Lehrern zumuten.

Es bleiben nur zwei Möglichkeiten, um das zu korrigieren: Entweder belassen wir unsere Schulzeit bei den bisherigen 36 Wochen, oder wir schaffen ein neues Gesetz, welches das Kalenderjahr von 52 auf 54 Wochen verlängert.

Mir scheint heute manchmal, dass bei uns eher eine Überschulung als ein Manko festzustellen sei. Die Kinder haben ja kaum mehr Zeit, richtig Kind zu sein. Das beginnt bereits im zweiten Schuljahr, wo ihnen gesagt wird: Du brauchst dann gute Noten, um in die Sekundarschule übertreten zu können. Das geht im gleichen Stil weiter bis zum Übertritt in die höheren Schulen. Man könnte beinahe glauben, allein die Lehrer wüssten mit den Kindern etwas anzufangen; dennoch ist nach meiner Meinung auch die Bindung im Elternhaus für den späteren Fortschritt im Leben wichtig. Ich kenne Leute, die schulmässig sehr gut waren, heute aber ihr Leben als «kleine Büromenschen» fristen; andere aber, die in der Schule als «zu schwach» für die Sekundarschule galten, stehen heute gutgehenden Betrieben vor. Auch im Elternhaus wird also mancher Grundstein für das Leben gelegt; zuhause lernen die Kinder, sich zu benehmen (Zähne und Schuhe zu putzen oder beispielsweise ein Postpaket zu verschnüren).

Nun stellt sich die Frage, wieviele Schüler denn davon betroffen werden. Natürlich habe ich nicht eine grosse Umfrage veranstaltet, aber aus meiner eigenen Erfahrung kann ich folgendes berichten: Im 5. und 6. Schuljahr unterrichte ich – aus grösstenteils bäuerlichen Kreisen – 35 Schüler, von denen 11 den ganzen Sommer auf der Alp verbringen. Nun können wir doch nicht wegen dieser 11 Schüler eine Dispensation vorsehen; sollte ich denn mit den übrigen allein Schule halten? Wenn die Kinder von der Alp zurückkommen, hätte ich ja doch von vorne zu beginnen. Deshalb bitte ich, meinem Antrag zuzustimmen.

Würsten. Nach diesen witzigen und träfen Worten ist ein Nachdoppeln schwierig. Da ich aber, unterstützt von der BGB-Fraktion, einen Antrag zu diesem Artikel 55quater eingereicht habe, will ich es dennoch versuchen. Im Grundsatz decken sich unsere beiden Anträge; die vorzusehenden Ausnahmen wären nach meiner Formulierung auf den ganzen Kanton ausgedehnt gewesen. Ich hatte vorgeschlagen: «Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Erziehungsdirektion Ausnahmen bewilligen.» Das entspricht dem bisherigen Wortlaut des Artikels 55 Absatz 2 unseres Primarschulgesetzes. Da mit dem Antrag Pieren die oberländi-

schen Verhältnisse berücksichtigt sind, kann ich seiner Formulierung zustimmen; dies umso mehr, als ja der Herr Kommissionsreferent schon letzte Woche erklärte, in dieser Richtung könnte ein Ausnahmeartikel entgegengenommen werden.

Weitere Begründungen sind nach den glänzenden Darlegungen des Herrn Pieren nicht nötig. Ich möchte lediglich noch zwei Argumente anfügen: Abgelegene Schulorte haben vielleicht in Zukunft eher eine Chance, Lehrkräfte – für kürzere oder längere Zeit – zu gewinnen, wenn die betreffenden Leute wissen, dass in der Gemeinde zwei oder drei Wochen weniger lang Schule gehalten werden muss. Das ist vielleicht das einzig Attraktive, das den Lehrkräften dort geboten werden kann.

In abgelegenen Gebieten haben die Kinder oft einen sehr langen Schulweg. Auch das haben wir beim Verlängern um zwei Wochen zu bedenken. Hier liegt einer der Gründe, weshalb in solchen Gegenden die Unterrichtszeit eher konzentriert wird.

Schliesslich noch eine kleine Frage: Wieweit steht die Erhöhung der Wochenzahl bereits im Zusammenhang mit einer allfälligen Einführung der 5-Tage-Woche im bernischen Schulwesen?

Zum Schluss erlaube ich mir, noch einen Vers zu verlesen, der letzte Woche in den hinteren Reihen unseres Rates zirkulierte; er stammt nicht von Bö aus dem Nebelspalter, sondern von unserem Kollegen Viktor Boss:

«Gieb das Gesetz mal dem Computer
und rate, lieber Freund, was tut er?
Er stüpft dich kräftig in die Scheichen,
und spuckt dann hundert Fragezeichen.»

Diesem Spruch habe ich nichts beizufügen.

Kiener. Wir sind im Begriff, gesamteidgenössisch eine Schulkoordination herbeizuführen. Hier habe ich nun eine konkrete Frage an den Herrn Kommissionspräsidenten und den Herrn Erziehungsdirektor: Im Kanton Bern kennen wir zwei Volksschul-Typen. Die Primarschule (mit etwa 60 Prozent aller Schüler) und die Sekundarschule (die nicht ganz 40 Prozent aufnimmt). Warum wird nicht zwischen diesen beiden Typen die Schulzeit koordiniert? Wäre es denn nicht sinnvoll, diese Schulzeit gleichzusetzen? In der Stadt Bern funktioniert die Ferienordnung, weil die Erziehungsdirektion der Sekundarschule eine Woche erlässt; aber man braucht nur in die Agglomerationen zu gehen, um festzustellen, dass das wieder «auseinandergeht». Ich betrachte das als etwas Unschönes, das bei dieser Gelegenheit ebenfalls korrigiert werden sollte. Auf die Antwort bin ich gespannt.

Stähli (Tramelan). Il est dit à l'alinéa 2 de l'article 55quater que «Le nombre annuel des heures consacrées à l'enseignement prévu à l'article 26 est d'un minimum de... 830 pendant la neuvième année scolaire, compte tenu de l'enseignement religieux.» Le nombre des heures d'enseignement prévu pendant la neuivème année scolaire a été fixé à 830 au lieu de 900 précisément pour tenir compte de l'enseignement religieux. S'il est tenu compte de ce dernier, il faut encore soustraire des 830 heures les 70, respectivement 35 heures, suivant les arrangements locaux, consacrées à cet enseignement. Je crois qu'il faudrait dire «830 heures pendant la neuvième année scolaire, compte non tenu de l'enseignement religieux». Je vous propose de modifier le texte français dans ce sens.

Rohrbach. Ich will nur kurz auf einen Unterschied gegenüber dem heute geltenden Gesetz aufmerksam machen: Die von den Herren Pieren und Würsten vorgeschlagene Ausnahme existiert schon im alten Gesetz. Dort sind 36 Wochen vorgesehen, doch heisst es dann: «In besonderen Fällen kann die Erziehungsdirektion eine Unterrichtszeit von 35 Wochen gestatten.» Nun haben die beiden Herren als untere Marge keine Zahl genannt, und das scheint mir eine gewisse Unsicherheit zu verursachen. Deshalb meine Frage an den Herrn Kommissionspräsidenten und den Erziehungsdirektor: Wäre es nicht vorzuziehen, als untere Grenze im Gesetz 36 Wochen vorzusehen?

Dübi, Präsident der Kommission. Wenn wir bedenken, wieviel an unerledigten Geschäften jeweils gegen das Jahresende noch vorhanden ist, wäre einem die Anregung des Herrn Pieren ja sympathisch, das Jahr auf 54 Wochen auszudehnen!

Ich habe schon letzte Woche darauf aufmerksam gemacht, dass wir in unserem Kanton die kürzeste Schulzeit der ganzen Schweiz haben; wenn also eine Anpassung an das Konkordat erfolgen soll, dann werden wir nicht darum herumkommen, auf 38 Wochen Schulzeit zu gehen. Anderseits werden wir auch nicht umhin können, Ausnahmen zu bewilligen.

Nun schliesst sich Herr Würsten dem Antrag Pieren an; materiell wollen Sie ja das selbe: Es sollen Ausnahmen zugelassen werden; denn mit den 38 Wochen geraten wir da und dort in einen gewissen Engpass. Herr Pieren hat das so anschaulich geschildert, dass ich darauf nicht zurückzukommen brauche. Allerdings möchte ich diese Ausnahmen dann schon beschränkt sehen auf die Gegenden, die dafür wirklich in Frage kommen. Wir haben ja gehört, dass dies zur Hauptsache die Alpwirtschaft betrifft. Unter «Berggebiet» im weitesten Sinne verstehen wir ja – das wird auch mit allen Gesetzen in bezug auf die Landwirtschaft so gehandhabt – nicht nur das Oberland, sondern eben gleichgelagerte Verhältnisse, seien die nun im Emmental, im Schwarzenburgerland oder im Jura. Eine regionale Abgrenzung entspricht also eher den Erfordernissen als eine etwas unbestimmte Formulierung: «wo besondere Verhältnisse vorliegen . . .». Was wäre denn darunter zu verstehen? Ich schlage Ihnen also vor, dem Antrag Pieren/Würsten – es ist ja jetzt nur noch ein Antrag – zuzustimmen, so dass die Erziehungsdirektion für das Berggebiet Ausnahmen bewilligen kann. Dieser Satz würde übrigens dann gleich anschliessen an Absatz 1 des Artikels 55quater, das würde keinen neuen Absatz ergeben.

Herr Rohrbach warf die Frage auf, ob nicht die genaue Begrenzung nach unten im Gesetz aufzunehmen sei. Das möchte ich aber eher der Praxis überlassen, damit die Erziehungsdirektion je nach der Entwicklung der Verhältnisse frei ist. Sie wird ja dann sehen müssen, wie man mit dem Stoff zurechtkommt. In der praktischen Handhabung könnte eine solche Fixierung eher ein Hindernis darstellen.

Herr Kiener warf noch die Frage auf, ob wir nicht bei dieser Gelegenheit auch die Schulwochenzahl bei den verschiedenen Schultypen anpassen wollten. Bedenken Sie aber, welche Schwierigkeiten wir jetzt schon zu überwinden haben, um allein auf dem Gebiet der Primarschule zu vereinheitlichen; ich sehe da bei einer Anpassung unter den verschiedenen Schultypen noch wesentlich grössere Schwierigkeiten voraus. Als wir 1957 das Mittelschulgesetz revidierten – ich war damals ebenfalls Kommissionspräsident –, sagte man uns sozusagen aus der ganzen Schweiz: Ihr seid schon noch gescheite Leute, dass ihr mit 39 Wochen auskommt. Wir haben eben auch bei den Mittelschulen die kürzeste Schulzeit aller Kantone.

Herr Kiener hat auf die Sportwoche hingewiesen. Wenn die Umstellung einmal Platz greifen wird und wir, namentlich im letzten Quartal, zu anderen Verhältnissen kommen werden, die nicht mit Übertritten usw. belastet sind, wird sich wahrscheinlich von selbst eine andere Ferienordnung ergeben; dann wird vermutlich diese Sportwoche überflüssig, so dass es auch bei den Mittelschulen bei 39 Wochen bleiben könnte. – Herr Kiener hat keinen formellen Antrag gestellt, sondern lediglich angeregt, die Gelegenheit gleich beim Schopf zu fassen; ich möchte diese Anregung zurzeit aber ablehnen, denn es geht ja hier nicht nur um die Sekundarschule, sondern im Grunde genommen wird auch die Oberstufe tangiert.

Eine ähnliche Antwort muss ich Herrn Würsten geben: Das ist beinahe ein noch heisseres Eisen als jenes, das wir zurzeit diskutieren, nämlich, ob man in der Schule die 5-Tage-Woche einführen solle, wie sie bereits in einer Reihe von Betrieben existiert. Das wollen wir doch lieber ausgeklammert lassen und nun nicht noch eine Debatte über Vor- und Nachteile der 5-Tage-Woche heraufbeschwören. Herr Würsten ist wohl mit mir einig: Die Bedenken, die dann dort geäussert würden, sind wohl noch weit grösser als jene im Zusammenhang mit der Umstellung.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Dans nos considérations sur l'entrée en matière, nous avions admis le principe de l'exception pour les régions de montagne. Nous y restons acquis, mais dans cette limite, sans quoi nous ouvririons la porte à toutes les exagérations. C'est pourquoi nous optons plutôt pour le texte qui reconnaît la situation spéciale des régions montagnardes, texte qui a d'ailleurs été admis aussi bien par M. Würsten que par M. Pieren qui l'a proposé.

Je pourrais rejoindre M. Kiener, n'étaient-ce les difficultés auxquelles nous nous heurtons dans le cadre de la mise en place, si je puis dire, de l'horaire de l'école primaire elle-même. J'en veux pour preuve les difficultés que nous avons à nous entendre sur le nombre de semaines d'école primaire. Je ne vois dès lors pas comment nous pourrions arriver déjà maintenant à l'harmonisation souhaitée par M. Kiener. Je ne puis malheureusement pas encore ajouter aux difficultés que nous avons à surmonter le problème de la semaine des cinq jours que préconise M. Würsten. Il faut s'en tenir aux modifications légales en discussion. Quant aux observations faites par M. Rohrbach, je me rallie à l'avis de M. le président de la commission.

Le Président. M. Würsten s'est rallié au texte de l'amendement proposé par M. Pieren, qui est le suivant: «Article 55^{quater}, 1er alinéa, complément. – Sur demande, la Direction de l'instruction publique peut autoriser des exceptions dans les régions de montagne.»

Cette proposition est acceptée par le président de la commission et par M. le conseiller d'Etat Kohler. Est-elle combattue par le Grand Conseil? Je constate que ce n'est pas les cas. Je considère donc cet amendement comme adopté et, avec lui, l'article 55^{quater}.

Angenommen.

[1] Die Unterrichtszeit beträgt im Jahr wenigstens 38 Wochen. Auf Gesuch hin kann die Erziehungsdirektion für die Berggebiete Ausnahmen bewilligen.

[2] Die Zahl der Unterrichtsstunden für den Unterricht gemäss Artikel 26 beträgt mindestens

700 im ersten
800 im zweiten und dritten
900 im 4. bis 8. Schuljahr
830 im 9. Schuljahr im Hinblick auf den kirchlichen Unterricht.

Vom Beginn des Unterrichts in der zweiten Landessprache hinweg erhöht sich diese Zahl um 70 Stunden.

[3] Der Unterricht gemäss Artikel 27 und 27bis wird zusätzlich zu den Unterrichtsstunden nach Absatz 2 erteilt.

[4] Für erweiterte Oberschulen beträgt die Zahl der Unterrichtsstunden wenigstens 1100 im Jahr. Im 9. Schuljahr vermindert sich diese Zahl um 70 Stunden im Hinblick auf den kirchlichen Unterricht.

Art. 56

Dübi, Präsident der Kommission. Bei einer Umstellung auf den Herbst sollte auch die Einschulungszeit entsprechend fixiert werden. Hier ist nun vorgesehen, dass abteilungsweise das ganze Winterhalbjahr in Frage komme, nicht nur die ersten 5 Monate. Das ist mit Rücksicht auf die Erstklässler sicher richtig.

Im letzten Abschnitt wurde dann noch einer Anregung des Herr Dr. Kipfer Rechnung getragen. Im Grunde genommen wollen wir ja mit diesen Bestimmungen die Ferienregelung nicht tangieren; die Schulkommissionen sollen dafür nach wie vor zuständig sein. Wir wollen aber eine gewisse Bremse in dem Sinne einbauen, dass die Ferien im Sommer nicht unbeschränkt ausgedehnt werden können. Sie haben ja vernommen, wie es zurzeit in bezug auf die Alpwirtschaft – rein aus den wirtschaftlichen Überlegungen heraus – steht. Nun hat man hier – wir geben von der Kommission aus zu, dass das mehr eine deklaratorische Bestimmung ist – aufgenommen: «... wobei die Ferienordnung den Interessen der Schüler entsprechen muss.» Was heisst das schon? Wenigstens ist damit ein Anhalts-

punkt gegeben; falls eine Schulkommission sozusagen überborden sollte, könnte man durch diese gesetzliche Handhabe den Mahnfinger erheben.

Im Namen der Kommission empfehle ich Ihnen, Artikel 56 in der vorgelegten Fassung zuzustimmen.

Angenommen.

Art. 99

Angenommen.

II. Mittelschulgesetz

Ingress

Angenommen.

Art. 8

Angenommen.

Art. 32

Dübi, Präsident der Kommission. Auch hier handelt es sich einfach um eine Anpassung, indem man sagt: Bis Ende Januar werden alle Schüler provisorisch aufgenommen. Vorher lautete dieser Termin auf Ende März. In besonderen Fällen kann das Provisorium bis Ende des Winterhalbjahres verlängert werden.

Im alten Mittelschulgesetz war noch die Rede von den Kompetenzen der Schulkommissionen. Diese entscheiden nämlich über die provisorische oder endgültige Aufnahme, bzw. über eine Rückweisung. Bisher war aber nicht expressis verbis festgehalten, ob sie auch die Kompetenz zu einer Verlängerung des Provisoriums haben. Darüber hat man sich immer wieder gestritten. Deshalb wurde nun angeregt, das hier im Gesetz festzuhalten: Die Schulkommission ist also auch für eine Verlängerung des Provisoriums zuständig.

Angenommen.

Art. 34

Dübi, Präsident der Kommission. Auch hier hat man lediglich eine Anpassung an die neue Situation vorgenommen. Es war hier noch vom Frühling die Rede, was jetzt ausgemerzt ist.

Angenommen.

Art. 50

Dübi, Präsident der Kommission. Zu den Artikeln 50 bis 54 habe ich keine speziellen Bemerkungen anzubringen. Es handelt sich hier um die genau gleichen Umstellungen, wie man sie für die Primarschule vornehmen musste. Ich möchte deshalb nichts wiederholen.

Angenommen.

Art. 51

Angenommen.

Art. 52

Angenommen.

Art. 54

Angenommen.

Art. 58

Dübi, Präsident der Kommission. Hier ist die gleiche Bemerkung anzubringen wie bei Artikel 48. Dort musste man in Alinea 4 den Ausdruck «Kalenderjahr» ersetzen durch «Schuljahr».

Weitere Bemerkungen habe ich nicht anzubringen. – Da der Grosse Rat bei Artikel 48 für die Primarschule in diesem Sinne entschieden hat, scheint es mir nur logisch, auch hier diese Änderung vorzunehmen.

Angenommen.

Beschluss:

Abs. 4

Der Rücktritt vom Lehramt hat spätestens auf 30. September des Schuljahres zu erfolgen, in welchem der Lehrer das 65. Altersjahr vollendet. Auf Gesuch hin und wenn es die Verhältnisse rechtfertigen, kann eine Wiederwahl bis zum 30. September desjenigen Jahres erfolgen, in welchem das 70. Altersjahr vollendet wird.

III.

Dübi, Präsident der Kommission. Bei dieser Vorlage haben die Schluss- und Übergangsbestimmungen natürlich eine grössere Bedeutung, als es bei Gesetzen meistens der Fall ist. Hier ist nämlich festzulegen, auf welchen Zeitpunkt diese Ordnung in Kraft treten soll und wie sich der Übergang von der einen zur anderen Ordnung vollziehen soll.

Im Eintretensreferat habe ich darauf verwiesen, dass die Kommission hier zwei bedeutende grundsätzliche Entscheide fällte. Der eine geht dahin, dass man – im Gegensatz zur ersten Lesung – die Meinung vertrat, die ganze Sache solle nicht zu früh in Kraft gesetzt werden, um genügend Zeit zur Umstellung zu geben, damit in den einzelnen Gemeinden auch nichts überstürzt werde. Sie sehen nun hier, dass wir das Ganze um zwei Jahre hinausgeschoben haben, in der Meinung, im Schuljahr 1973/74 solle dann die neue Ordnung Platz greifen. Das bedeutet, dass die Kinder, welche im Frühling 1973 schulpflichtig würden, es dann eben erst im Herbst jenes Jahres werden.

Die zweite grundsätzliche Frage, die von der Kommission zu entscheiden war, ging dahin, wie diese nötigen Anpassungen zu regeln seien, ob man das in der Form einer regierungsrätlichen Verordnung tun wolle, ob es im Gesetz selber zu umschreiben oder in einem speziellen Dekret zu ordnen sei. In der Kommission herrschte die Auffassung vor, diese Detailfragen, die es hier zu regeln gilt, seien nicht im Gesetz aufzunehmen, weil sie ja einmalig sind und nach einer gewissen Zeit verschwinden. Deshalb hielten wir es für besser, dafür die doch eher bewegliche Lösung einer regierungsrätlichen Verordnung vorzusehen.

In der ersten Lesung haben wir über diese Fragen nicht lange gesprochen. Ich habe erklärt, wie diese Sache spielen soll, dass beispielsweise in anderen Kantonen, aber auch im Ausland, Erfahrungen gesammelt worden seien. Es schien uns hier ein organisatorisches oder – wenn Sie so wollen – technisches Problem vorzuliegen, das sich regeln lassen sollte. Herr Rohrbach warnte damals

davor, die Sache allzu überstürzt in Kraft zu setzen. Seiner Aufforderung schien man Folge leisten zu wollen.

Auch in den Fraktionen wurde die Vorlage besprochen. Dort hielt man sich dann darüber auf, dass in diesem Abschnitt III Dinge enthalten seien, von denen man nicht wisse, wie man sie verstehen soll. Schon letzte Woche habe ich Ihnen erklärt, ich würde auf diesen Artikel noch zurückkommen, um Ihnen dann zu erklären, welche Punkte nicht hätten aufgenommen werden sollen. In der Kommission sind wir nämlich nicht dazu gekommen, in der kurzen uns zur Verfügung stehenden Zeit alles so reiflich zu überlegen, dass es gewissermassen bis zum letzten i-Punkt klappen würde. Vielmehr wurden in der Kommission einige Grundsatzentscheide getroffen und die Schlussredaktion vertrauensvoll der Erziehungsdirektion überlassen. Das war auch hier der Fall. Wir wollten die Frage offenlassen, welches System – auf diese Frage komme ich noch zurück – angewendet werden soll. Allerdings lag uns schon ein erster Entwurf einer regierungsrätlichen Verordnung vor; wir waren also orientiert, wie die Erziehungsdirektion diesen Übergang vorsehen wollte.

Im November unterbreitete nun die Erziehungsdirektion plötzlich einen neuen Vorschlag, mit welchem sie den Schuljahresbeginn nicht auf den – wie das die Kommission wollte – 1. Oktober vorsah, sondern auf den 15. August. Wir mussten also zunächst über diesen Punkt Klarheit schaffen und festlegen, es bleibe beim 1. Oktober. Der regierungsrätliche Entwurf war nun aber auf den 15. August hin konzipiert worden. Deshalb war der Übergang dort so vorgesehen, das Übergangsschuljahr lediglich um ein Quartal zu verlängern. Das wäre dann wohl die einfachste Lösung gewesen, aus der Annahme heraus, das Schuljahr werde mit Sommerferienbeginn abgeschlossen. Nun aber, da das Schuljahr effektiv im Herbst beginnen soll, würde es sich um ein ganzes Semester Verlängerung handeln, weshalb die Sache doch in einem anderen Licht erscheint.

Eine Lösung wäre darin zu erblicken, wenn die jetzt schulpflichtigen Kinder je um ein halbes Jahr – vom Frühling bis zum Herbst – in der betreffenden Klasse behalten werden könnten. Anderseits wäre es auch möglich, ein sogenanntes Kurzschuljahr einzuführen, bei welchem dann beispielsweise im Frühling die Erstklässler in die zweite Klasse übertreten würden, bereits im Herbst darauf aber ins dritte Schuljahr. In gleicher Weise würde das gehandhabt bis zu den obersten Klassen, und zwar nicht nur für die Schüler der neun obligatorischen Schuljahre, sondern es würden auch die jungen Leute in den höheren Schulen davon betroffen.

Hier zeigt sich, dass das Problem nicht nur einen, sondern gleich mehrere Aspekte hat: Es ist nämlich nicht nur für die Schüler, sondern auch für die Lehrer und darüber hinaus für die Eltern ein Problem. Würde es sich nämlich nur um die Schüler handeln, könnte man sich überlegen, ob jene, die im betreffenden Frühjahr ihre neun Jahre Schulpflicht absolviert haben, nicht einfach entlassen werden könnten. Das wäre ja wohl am einfachsten. Was aber tun dann die Neuntklass-Lehrer, sollen sie spazieren gehen? Sollen sie in diesem halben Jahr einen Lohnausfall erleiden?

Das gleiche Problem stellt sich natürlich auch bei anderen Schulen. Bei den Sekundarschulen und den Gymnasien – wo man das Fachlehrersystem hat – würde die Anpassung wohl kaum Schwierigkeiten bereiten, weil der einzelne Lehrer einfach im einen oder anderen Semester mehr Stunden übernehmen müsste. Heikel ist die Frage lediglich bei den Primarschulen, wo das Prinzip lautet: Eine Klasse = ein Lehrer. Wenn da die vom Volke gewählten Lehrer vom Frühling bis zum Herbst keine Kinder zu betreuen haben, müssen sie eben sonstwie beschäftigt werden.

Ich gebe zu, dass dieses hier skizzierte System eines Kurz- oder Langschuljahres noch zu wenig durchdacht und überlegt worden ist; wohl verlangten wir in der Kommission, dass die Erziehungsdirektion mit den betroffenen Kreisen diese Frage durchexerziere. Das ist leider nicht geschehen. So hat man sich darauf kapriziert, es gebe ein Langschuljahr, d. h. es werde beim Übergang einfach verlängert. Nachträglich sind nun Zweifel aufgetaucht, ob beispielsweise diese Verlängerung einem Vater zugemutet werden könne, der vielleicht für sein Kind bereits einen Lehrvertrag abgeschlossen habe. Wir haben in diesem Zusammenhang also nicht nur an Schüler und Lehrer, sondern auch an die Eltern zu denken.

Erst in den allerletzten Tagen, als wir eigentlich hier die Beratungen schon aufgenommen hatten, ist nun vor allem in der Presse ein Vorschlag aufgetaucht: Statt dieser ins Auge gefassten Lösung eines Langschuljahres wäre doch auch eine Lösung denkbar, im Zeitpunkt des Überganges das 9. Schuljahr wie gewohnt «auslaufen» zu lassen, alle übrigen Klassen aber $8^1/_2$ Jahre laufen zu lassen, d. h. die ganze Schulzeit um ein halbes Jahr zu verkürzen. Eine nähere Betrachtung dieses Vorschlages zeigt, dass diese Lösung mehr Vorzüge aufweist als jene des Langschuljahres. Dennoch glaube ich nicht, dass wir heute bereits über die eine oder andere Lösung entscheiden können. Dieser Vorschlag ist ja hauptsächlich aus Kreisen der Gymnasien gekommen, wo es von den Rektoren diskutiert worden war; ich darf aber verraten, dass im Verordnungsentwurf des Regierungsrates für die Maturanden ohnehin eine derartige Lösung vorgesehen war; denn das betrifft ja das 12. Schuljahr und bietet deshalb keine Schwierigkeiten. Jene Schüler kommen ja von der Schule weg; die Lehrer der sogenannten Oberprima sind einfach im einen Semester stärker entlastet und können die Jahresstundenzahl im Wintersemester nachholen. Das hat noch nie Schwierigkeiten geboten. Im Gymnasium haben wir ja ohnehin jeweils ein halbes Jahr mit der entsprechenden Belastung der Oberprima, bzw. den Unterrichtsstunden für die betreffenden Lehrer. Dort lässt es sich lösen, aber bei den anderen Schuljahren liegt das Problem komplizierter. Wie wäre es beispielsweise mit den Berufsschulen? Kann man da den jungen Leuten zumuten, ein halbes Jahr länger in der Lehre zu bleiben? Gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts wäre die Lehre ja abgeschlossen; mit einer kantonalen Bestimmung können wir natürlich eidgenössisches Recht nicht abändern.

Was ist nun aber zu tun? Ich schlage vor, zunächst bei der Bereinigung dieses Abschnittes III das herauszunehmen, was nicht hineingehört und

nach Meinung der Kommission nicht hätte aufgenommen werden sollen. Da ist zum Beispiel zu streichen, was unter den Ziffern 2b und 2c aufgeführt ist. Das widerspricht ja dem neu angenommenen Artikel 34, mit welchem wir den Lehrern das Recht zugestehen, auf Schluss des Semesters zurückzutreten; wir können hier also nicht diese Pflicht aufnehmen, länger im Schuldienst zu stehen.

Es würde hier also lediglich der Zeitpunkt der Umstellung stehen bleiben, nämlich der 1. Oktober 1973. Daneben könnte man den Absatz 2d stehen lassen, wonach die laufende Amtszeit der definitiv gewählten Lehrer und der Mitglieder der Sekundarschulkommissionen, der Schulkommissionen der Gymnasien und der Seminare vom 31. März 1974 bis zum 30. September 1974 verlängert wird. Das hätte den Vorteil, dass nicht mitten in einem Schuljahr und zudem mitten in der Umstellung Wahlen in Schulkommissionen vorgenommen werden müssten. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass wir laut Gesetz eine Amtsdauerbeschränkung für die Mittelschulkommissionen kennen.

Welches System und welche Lösung ist nun richtig? Wollen wir es bei einer Ausführungsverordnung des Regierungsrates bewenden lassen, aus der Überlegung heraus: Es ist dort so vielerlei zu regeln, dass diese Form die geeignete ist? Meine Ausführungen konnten Sie sicher davon überzeugen, dass das im Gesetz selbst nicht festgelegt werden kann. Dazu würde auch die Zeit nicht ausreichen. Es wurde auch die Frage diskutiert, ob dafür vielleicht ein Dekret in Aussicht zu nehmen wäre. Da ein entsprechender Antrag des Herrn Kiener vorliegt, will ich mich zu dieser Frage erst äussern, wenn dieser Antrag begründet sein wird.

Kiener. Mein rechtzeitig eingereichter Antrag basierte natürlich auf dem uns schriftlich vorliegenden Text, aus dem bereits zwei Absätze herausfallen sollen. Ich könnte also wohl sagen: Die Notbremse hat bereits gewirkt.

Über die Frage des Kurz- oder Langschuljahres brauche ich nichts mehr auszuführen; ich danke dem Herrn Kommissionspräsidenten für diese Erklärungen. Vereinfacht liesse sich sagen: es geht darum, ob unsere Kinder in der Übergangszeit 9, 9½ oder 8½ Jahre zur Schule gehen sollen. Diese Frage erscheint mir nun also so eminent wichtig, dass wir die Antwort kennen sollten, bevor wir das Gesetz vor das Volk bringen. Wird nun eine Verordnung vorgesehen, dann wissen wir nicht, wie das geregelt werden soll. Beschliessen wir aber, ein Dekret zu erlassen, dann wissen wir es (etwas primitiv ausgedrückt). In diesen Übergangsbestimmungen empfand ich es als stossend, dass man wohl den Eintritt regelt in diesem Absatz 2a, nicht aber den Austritt.

Sie werden also zu entscheiden haben, ob Sie das der Regierung überlassen wollen; wenn Sie dann das Gesetz vor dem Volk zu vertreten haben, werden Sie zugeben müssen: Wir wissen nicht, ob es ein Kurz- oder ein Langschuljahr geben wird. Das aber interessiert die Väter! Darum bin ich zur Überzeugung gelangt, diese Sache sei folgendermassen umzudrehen: «III. 1. Übergangsbestimmungen. Die Übergangsbestimmungen werden in einem Dekret des Grossen Rates festgelegt; besondere Umstände vorbehalten, dürfen im Übergangsjahr die Rücktrittstermine definitiv gewählter Lehrer sowie die Amtsdauer von Schulbehördemitgliedern um 6 Monate verlängert werden.» Das ist nötig, es speziell zu sagen, weil es eine gesetzliche Ordnung betrifft. «2. Inkrafttreten. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.»

Es ist ja vielleicht gar nicht so einfach, zu sagen: Das Gesetz wird auf diesen oder jenen Zeitpunkt in Kraft gesetzt. Herr Rohrbach hat darauf hingewiesen, dass andere Kantone schon während langer Zeit grosse Vorarbeiten geleistet haben. Dort ist es vielleicht schwieriger, wenn von 8 auf 9 Schuljahre umgestellt werden muss. Auch wenn es sonst nicht üblich ist, für die Übergangsbestimmungen ein Dekret vorzusehen, glaube ich dennoch, dass wir in diesem Fall dem Gesetz eher zum Durchbruch verhelfen können, wenn wir ein Dekret schaffen, damit jedes Ratsmitglied genau weiss, wie das vor sich gehen soll. Bei einer Verordnung ist der Regierungsrat selbstverständlich völlig frei, die Sache nach seinem Willen zu regeln. Deshalb empfehle ich, hier ein Dekret vorzusehen.

Deppeler. An zwei Prinzipien müssen wir hier wohl festhalten: 1. Die Übergangsbestimmungen haben mit dem Grundsatz der hier vorzunehmenden Gesetzesrevision nichts zu tun. 2. Die Übergangsbestimmungen sind anderseits von grosser praktischer Bedeutung, weil sie sehr viele Familien mit den dazu gehörigen Kindern betreffen, nämlich alle jene, die in jenem Zeitpunkt in einem der Schuljahre stecken. Deshalb dürfen wir das Gesetz – das ist wohl der Schluss, der aus diesen Prinzipien zu ziehen ist – nicht mit diesen Übergangsbestimmungen belasten. Darüber sind wir sicher alle einig.

Da erhebt sich gleich die Frage, ob nun dieser Übergang in einem Dekret oder einer Verordnung geregelt werden soll. Eines ist wohl klar: Es darf sich keine Wechselbeziehung ergeben zwischen dem Gesetz und den Übergangsbestimmungen. Sonst glaube ich, dass unter Umständen jene, die beide Male in den Eintretensdebatten zeigten, dass sie im Grunde genommen gegen eine Revision sind, weil sie nicht auf den Frühlingsschulbeginn verzichten möchten, diesen allfälligen Zusammenhang zwischen Gesetz und Dekret benützen würden, noch einmal die Grundsatzfrage aufzurollen. Das müssen wir auf jeden Fall zu verhindern versuchen.

Ob wir ein Dekret oder eine Verordnung vorziehen, ist natürlich eine Ermessensfrage. Nach meiner Auffassung sollten wir das Vertrauen in die Erziehungsdirektion – bzw. in die Regierung – aufbringen, um der Variante einer Verordnung den Vorzug zu geben. Allerdings sollte diese Verordnung dann bis zum Augenblick der Volksabstimmung vorhanden sein; denn bis dahin muss man wissen, ob sich beim Übergang ein Kurz- oder ein Langschuljahr ergeben wird. Ob aber der Grosse Rat dann noch einmal über alle diese Fragen diskutieren und womöglich einen ganzen weiteren «Rattenschwanz» von Fragen anhängen soll, bezweifle ich. In einer Konsultativ-Abstimmung in unserer Fraktion von heute morgen haben wir mit grosser Mehrheit der Form der Verordnung den Vorzug gegeben.

Buchs (Unterseen). In der Eintretensdebatte habe ich bereits angekündigt, ich würde mich hier für ein Dekret einsetzen. – In der Kommission, in welcher wir uns schon im August 1969 mit dieser Frage zu befassen begannen, haben wir in drei sehr langen Sitzungen das ganze Problem diskutiert. Dabei ist aber das Thema eines allfälligen Kurz- oder Langschuljahres kein einziges Mal berührt worden. Ich will mich nun nicht darüber verbreiten, welche Lösung die bessere sei. Anderseits könnte ich mich nie damit einverstanden erklären, wenn in dieser wichtigen Frage die Kommission einfach ausgeschaltet werden sollte. Wir waren nämlich stillschweigend der Ansicht – auf Grund verschiedener Äusserungen –, es solle ein Langschuljahr werden.

Nun wird mir hier niemand Inkonsequenz vorwerfen können: Ich war immer der Meinung, es sollte den Bürgern vor der Volksabstimmung reiner Wein eingeschenkt werden. In der 1969 uns unterbreiteten Kompetenzordnung, die für die Lehrerschaft vorgesehen werden sollte, war sogar beabsichtigt, die Besoldungsfrage an den Grossen Rat zu delegieren, so dass man mit Besoldungsfragen nie mehr vor eine Volksabstimmung hätte gelangen müssen. Für ein Kommissionsmitglied, das zugleich Lehrer ist, wäre es nun natürlich verlockend, zu sagen: Eigentlich wäre es schon schön, mit Besoldungsfragen und Strukturänderungen nie mehr vor eine Volksabstimmung zu müssen. Dennoch habe ich diesen Entwurf bekämpft, weil ich die Meinung vertrete, hier sollte das Volk entscheiden können, und zwar in jenem Moment, da das Dekret vorliegt.

Ich gehe sogar noch einen Schritt weiter und stelle gemäss Artikel 55 unseres Reglementes eine Ordnungsmotion – bzw. einen Ordnungsantrag –, die Schlussabstimmung über das hier beratene Gesetz auf die Maisession zu verschieben, wenn das in Frage stehende Dekret vorliegen wird und auch jeder Grossrat klipp und klar weiss, wie diese Sache im einzelnen aussehen soll.

Ein solches Verfahren ist gar nicht neu. Im Jahre 1968 haben wir beim Beitragsgesetz genau dasselbe gemacht. Im Zeitpunkt unserer Abstimmung lag wirklich das letzte Dekret über die Auswirkungen des Beitragsgesetzes vor. Genau gleich geschah es dann auch beim Baugesetz; auch damals lagen sämtliche Dekrete vor, so dass wir wussten, welche Konsequenzen das Gesetz haben werde. Letzte Woche geschah dasselbe beim Wassernutzungsgesetz. Ich möchte deshalb in diesem Sinne meine Ordnungsmotion eingebracht wissen.

Ferner habe ich noch eine kleine Frage zu stellen: Wir sollten auch noch wissen, was mit der Konfirmation geschehen soll. Ist die Kirche so beweglich, wie man es von uns Schulmeistern erwartet? Kürzlich las ich, die Konfirmation solle weiterhin an Ostern stattfinden; also ein halbes Jahr vor Schulschluss. Nun werden Sie mir sagen, das habe doch mit dem Schulschluss nichts zu tun. Das Gegenteil ist der Fall. Wir hier im Rate sollten wissen, was die Konfirmation bedeutet; der austretende 9.-Klässler sollte es auch wissen, der Pfarrer sollte es ihm beigebracht haben. Weiss er es aber wirklich? Ich will Ihnen nun einmal sagen, was die Konfirmation für den austretenden 9.-Klässler auch bedeutet: Sie bedeutet, dass man nun machen kann, was man will, man ist jetzt erwachsen und darf zum Beispiel ins Wirtshaus gehen, darf jetzt rauchen usw. Es tut mir leid, aber das muss auch einmal gesagt sein, denn das bedeutet die Konfirmation u. a. eben auch. Nun will man uns Lehrern aber zumuten, diese konfirmierten erwachsenen jungen Leute noch ein halbes Jahr in der Schule zu haben. Wir sollten deshalb wissen, ob die Kirche und die Pfarrer auch so beweglich sind, dass sie beispielsweise die Konfirmation am Bettag oder einem anderen passenden Datum abhalten können. – Dies nur noch als Ergänzung.

Le Président. M. le député Buchs (Unterseen) dépose une motion d'ordre au sens de l'article 55 du règlement du Grand Conseil tendant au renvoi de la votation finale de la loi en mai, soit après l'examen et la votation du décret qui doit faire suite à la loi. Je vous propose de procéder par ordre, c'est-à-dire de discuter d'abord le chapitre III, dispositions transitoires et finales. Je mettrai aux voix la motion d'ordre de M. Buchs quand nous aurons terminé la discussion de la loi. Approuvez-vous cette procédure?

Schindler. Es ist allerdings schwierig, zu diskutieren, wenn nun ein Ordnungsantrag vorliegt für den Fall, dass ein Dekret beschlossen werden sollte. Deshalb ist es wohl richtig, grundsätzlich über die ganze Ziffer III zu reden.

Persönlich bin ich ebenfalls der Meinung, es handle sich um einen sehr schwierigen Entscheid, der angesichts seiner grossen Bedeutung kaum der Verwaltung allein überlassen werden darf, vielmehr sollten wir hier die Verantwortung dafür übernehmen müssen.

Ich begreife, dass die Regierung eine Verordnung vorsah, da sie damit rechnen durfte, das Schuljahr werde viel früher beginnen, weshalb das Kurzschuljahr gar nicht diskutiert zu werden brauche; nachdem nun aber die Kommission den Schuljahresbeginn weiter hinausgeschoben hat, als das die Regierung vorsah, gehört es ganz einfach dazu, neben der Konzeption des Langschuljahres auch das Kurzschuljahr zu diskutieren. Zur Frage als solcher möchte ich jetzt nicht Stellung nehmen; ich betrachte es aber als richtig, die Form des Dekretes zu wählen.

Anderseits wende ich mich gegen eine Verschiebung der Schlussabstimmung über das Gesetz, wie es soeben Kollege Buchs (Unterseen) vorschlug. Der von ihm angestellte Vergleich mit dem Baugesetz, dem Beitrags- und dem Wassernutzungsgesetz – bei denen mit der Schlussabstimmung zugewartet wurde – hinkt etwas. Sie werden sich erinnern, dass im Zusammenhang mit dem Beitragsgesetz wichtigste Dinge – die während der ganzen Geltungsdauer des Gesetzes in Funktion bleiben werden – in Dekreten geordnet werden mussten, nämlich die verschiedenen Ansätze. Dasselbe war beim Wassernutzungsgesetz der Fall. Viel wichtiger aber waren die Dekrete noch beim Baugesetz. Hier geht es nicht um die Ausführungsbestimmungen des Gesetzes; alle die Fragen um die Verschiebung des Schulbeginnes sind ja im Gesetz abschliessend geordnet. Vielmehr wollen wir in einer einmaligen Massnahme den Übergang regeln, und dazu brauchen wir nun wahrhaftig nicht mehr auf

das Dekret zu warten. Vielmehr ist jetzt ein Entscheid fällig; wenn wir nach aussen noch einigermassen glaubwürdig bleiben und das Gesetz dann auch vertreten wollen, dürfen wir nicht noch einmal verschieben.

Dieser Entscheid über den Herbstschulbeginn ist ja nun schon einige Male hinausgeschoben worden: Sie werden sich erinnern, dass die erste Vorlage nicht über die Kommissionsberatung hinaus kam; es folgten dann die Neuwahlen des Grossen Rates, weshalb wieder zugewartet werden musste. Nach der ersten Lesung übersprangen wir wieder eine Session und stehen nun endlich in der zweiten Lesung. Wollten wir nun weiterhin zuwarten, bis das Dekret vorliegt, würde mindestens ein weiteres halbes Jahr vergehen. Sie werden mir vielleicht antworten, das mache doch nichts aus. Nach meiner Meinung hat aber eine derartige lange «Inkubationszeit» Unsicherheiten zur Folge.

Die Frage des Kurz- oder Langschuljahres kann bis zum Mai nicht entschieden werden. Bedenken Sie, dass von der Änderung auch alle Mittelschulen, Seminarien und Gymnasien, aber auch sämtliche Berufsschulen und höheren Berufsschulen sowie die Hochschulen betroffen werden. Anderseits werden von der Umstellung aber auch die sogenannten Rücksteller betroffen, bzw. jene Leute, die ihre Kinder ein Jahr später in die Schule schikken, weil diese körperlich oder geistig noch nicht schulreif sind. Dort wird sich beim Langschuljahr ein ausserordentlich schwieriger Entscheid ergeben; denn diese «Rücksteller» werden bei der Umstellung nicht um ein Jahr, sondern um 18 Monate später zur Schule kommen. Wenn man weiss, dass diese «Rücksteller» in gewissen Gemeinden über 30 Prozent des gesamten Schülerbestandes ausmachen, zeigt das die Grösse des Problems. Wenn man sich zudem überlegt, dass in den Gymnasien mehr als 50 Prozent der Bestände der obersten Klassen um ein Jahr zu alt sind, dann muss man sich wirklich fragen, ob wir die jungen Leute nun noch länger in der Schule behalten sollen.

Es sind also sehr viele Kontakte und Besprechungen nötig, es sind viele Abklärungen vorzunehmen, um überhaupt von einer seriösen Vorbereitung des Entscheides reden zu können. Deshalb sollte auch nach meiner Meinung hier die Lösung in der Form eines Dekretes vorgesehen werden; anderseits sollte es aber genügen, wenn wir hier im Rat garantieren – wir machten uns schon die Gesetzesberatung nicht leicht und werden auch das Dekret nicht auf die leichte Schulter nehmen –, die Verantwortung für das Dekret zu übernehmen.

Ich bitte also, die Ordnungsmotion Buchs abzulehnen; sonst kommen wir frühestens im September zur Schlussabstimmung.

Schneider (Affoltern). Lassen Sie mich zwei Gesichtspunkte noch einmal ganz klar fixieren: Wir schaffen dieses Gesetz für unsere Kinder, nicht etwa für die Politik oder die Lehrer. Man gewann manchmal fast den Eindruck, das sei vergessen worden.

Zum zweiten Punkt: Wie sieht es für uns auf dem Lande aus bei diesem Gesetz? Es ist auf der einen Seite nun eingehandelt worden, das Schuljahr im Oktober anzufangen; wir werden also die kleinen Kinder in die erste Klasse schicken, wenn es zu schneien beginnt und wenn sie am Morgen schon bei Dunkelheit von zuhause weg müssen. Zum zweiten wurde eingehandelt, die Examen im Herbstquartal zu haben, also zu jener Zeit, da bei uns die Hälfte des Volkes die andere prüft. Wenn aber die Examen auf den Herbst fallen, wird es weder für die Lehrer, noch für die betroffenen Kinder oder deren Eltern Sommerferien geben.

Was mich aus dem Busch klopfte, war das Kurzschuljahr. Schon heute sind die Kinder derart ausgelastet, dass vorhin der Ausdruck gefallen ist: Sie können fast nicht mehr Kind sein, weil sie bereits derart eingespannt sind. Jetzt aber will man ihnen zusätzlich ein halbes Jahr «abzwacken». Die Frage eines allfälligen Kurzschuljahres ist also so wichtig, dass auch nach meiner Meinung die Lösung in einem Dekret gefunden werden sollte. Wir können das nicht einfach der Regierung für den Verordnungsweg überlassen.

Ich würde nicht so weit gehen wie Kollege Buchs mit seinem Motionsvorschlag; aber der Dekretslösung werde ich zustimmen, damit wir hier noch einmal genau beraten können, wie es vor sich gehen soll. Andernfalls könnten wir diese ganze Sache auf dem Lande gar nicht vertreten, und dann wäre sie von vorneherein zum Untergang verurteilt.

Grob. Von Vorrednern wurde erklärt, wir würden bei einer Annahme des Antrages Buchs (Unterseen) in ein Stadium der Unsicherheit geraten und die Glaubwürdigkeit vor dem Volke langsam verlieren. Soweit mir bekannt ist, beabsichtigt die Regierung aber nicht, die Volksabstimmung vor dem Herbst durchzuführen. Die Zeit stände uns also zur Verfügung.

Erlauben Sie mir die Gegenfrage: Können denn jene, die das Gesetz «verunsichern» wollen, das nicht erst recht tun? Dann stehen wir vor dem Volke in einem noch schieferen Licht, wenn wir das Gesetz vertreten sollen, ohne zu wissen, wie die künftige Ordnung aussehen soll. Dann könnte man uns vorwerfen, wir liessen uns von der Regierung in eine Situation hineinmanövrieren.

In die heutige Situation sind wir ja von aussen gedrängt worden, der Anstoss zur Koordination kam von aussen, so dass wir manches, wie das Dr. Schneider vorhin sehr gut darlegte, übergehen müssen, nämlich bei allem von der Frage des Kindes auszugehen. Obschon der Antrag Buchs völlig seiner privaten Meinung entsprang, bitte ich doch, ihm zuzustimmen, damit wir dann genau wissen, wie es gehen soll; dies selbst auf das Risiko hin, dass die Diskussion im Rat bei der Behandlung des Dekretes von neuem beginnt. Es ist doch sicher besser, die Dinge hier im Rat «durchzufechten», als das draussen vor dem Volke zu tun. Oder glauben Sie etwa, es mache den besseren Eindruck, wenn wir diese Abklärung erst in der Öffentlichkeit vornehmen? Nach meiner Meinung sollten wir deshalb den Antrag Buchs (Unterseen) unterstützen.

Kipfer. Wir sind doch wohl alle einig darüber, dass die Schulkoordination – wenigstens nach Möglichkeit – nicht auf dem Rücken der Kinder ausgetragen werden sollte. Für mich als Schularzt ist deshalb die Frage «Lang- oder Kurzschuljahr?» im

Hinblick auf die Belastung der Kinder zum zentralen Problem bei dieser Gesetzesberatung geworden; alles andere sind eher zweitrangige Fragen.

Für alle jene, die nun in der Ausbildung stehen, steht nicht mehr und nicht weniger als die Dauer und damit die Qualität der Schulbildung zur Diskussion; auf diesem «Programm» steht aber auch noch das Pensum, das die jungen Leute zu erarbeiten haben, wenn sie die Examen bestehen wollen. Es wird wohl niemand der Anwesenden die Auffassung vertreten, 9 Jahre Schule seien zuviel; es ist auch von keiner Seite die Meinung vertreten worden, unsere Ausbildung sei mit den heutigen 9 Jahren zu gut. Die Prüfungsresultate bei den Berufsschulen sprechen jedenfalls eine andere Sprache; dort ist immer wieder ein Absinken der Durchschnittsergebnisse festzustellen. Deshalb bin ich eigentlich erstaunt, dass man nun so leichthin über eine Reduktion des Pensums diskutiert. Ich bitte Sie darum ganz konkret: Überlegen Sie sich einmal im Zusammenhang mit Ihren eigenen Kindern, was es für einen Dritt- oder Viertklässler bedeutet, wenn man ihm ein halbes Jahr an der Vorbereitung auf das Examen für den Übertritt in die Mittelschule «abschränzt», oder was es für die Jugendlichen bedeuten muss, wenn auf der Gymnasiumsstufe ein dreijähriges Pensum auf zweieinhalb Jahre zusammengedrückt wird. Das ergibt im Endeffekt doch alles eine zusätzliche Belastung der Kinder. Bevor wir deshalb über diese Gesetzesänderung, bzw. den Herbstschulbeginn schlüssig befinden können, müssen wir wissen, auf welchem Weg wir dahin gelangen sollen. Darum unterstütze ich sowohl den Antrag auf ein Dekret, wie die Ordnungsmotion Buchs; erst dann können wir über den Herbstschulbeginn entscheiden, wenn wir genau wissen, welche Konsequenzen sich in bezug auf die Belastung der Kinder daraus ergeben.

Kiener. Ich bedaure, dass Herr Buchs (Unterseen) diese Ordnungsmotion schon jetzt gestellt hat; das wäre nämlich auch noch nach der Beschlussfassung über ein allfälliges Dekret möglich gewesen. Wenn wir uns auf ein Dekret einigen, bin ich nämlich zufrieden; dann kann man von mir aus abstimmen. Dann habe ich das nötige Vertrauen, dass der Grosse Rat das Ganze zum Wohle der Kinder gestalte.

Erard. Je ne pense pas qu'il faille remettre en cause la loi qui nous est proposée aujourd'hui en deuxième lecture et la renvoyer au mois de mai. Les différentes parties du canton, et particulièrement le Jura, qui tient à participer dans toute sa plénitude aux travaux de la commission intercantonale romande pour la coordination de l'enseignement et à adhérer sans retard au programme élaboré, ne sauraient attendre plus longtemps. D'autre part, la Direction de l'instruction publique doit savoir exactement dans quel sens travailler et dès à présent. On nous propose aujourd'hui d'admettre uniquement le principe du passage du début de l'année scolaire du printemps à l'automne.

Les dispositions d'application pratique et transitoires que nous discutons maintenant sont multiples et diverses. Je suis d'avis qu'elles doivent être étudiées minutieusement. Je conviens aussi qu'elles doivent faire l'objet d'une ordonnance, éventuellement d'un décret. Je suis d'avis aussi, comme M. Kiener l'a souligné tout à l'heure, qu'il est nécessaire que le corps électoral sache si la scolarité de l'ancien système sera de $8^1/_2$ ans ou de $9^1/_2$ ans. Par contre, M. Kiener pense que si l'on confie à la Direction de l'instruction publique le soin d'élaborer une ordonnance, le peuple ne sera pas renseigné lors de la votation populaire. Je doute de la justesse de cette affirmation. De toute façon, même si le parlement opte pour un décret, il sera possible au Grand Conseil d'en discuter le texte et le détail au cours de la session de mai, c'est-à-dire avant la votation populaire, qui sera certainement fixée au mois de juin et même plus tard. Il n'est donc pas nécessaire de renvoyer la votation finale du projet de loi qui nous est soumis au mois de mai, comme la propose M. Buchs. C'est la raison pour laquelle je combats cette motion d'ordre.

Dübi, Präsident der Kommission. Nach der Meinung des Präsidenten diskutieren wir nun bloss die Frage: Soll man diese Kriterien über eine Ausführungsverordnung des Regierungsrates oder auf dem Dekretsweg regeln? Erst nachher steht die Frage zur Diskussion, ob wir jetzt die Schlussabstimmung über dieses Gesetz vornehmen wollen oder erst, wenn das Dekret vorliegt. Als einer der amtsälteren Parlamentarier habe ich sehr grosses Verständnis für den Wunsch, der hier angebracht worden ist, so wichtige Fragen wie die der Anwendung dieses Gesetzes und des Übergangs von einem System zum andern in einem Dekret zu ordnen, damit der Grosse Rat auch dazu noch etwas zu sagen hat. Ich befand mich auch in andern ähnlichen Situationen bei denen, die hier das Mitspracherecht des Grossen Rates verteidigten und für ein Dekret plädierten. Gerade wer eine Vorlage, die nicht durchwegs populär ist – wie dies hier zutrifft – vertreten muss, empfindet es als peinlich, wenn er erklären muss: Wir könnten auf diese und jene Frage keine Auskunft erteilen, wir haben mehr oder weniger die Katze im Sack gekauft.

Ich habe Ihnen auch dargelegt, dass man es so oder anders regeln kann. Es vertrat sicher niemand die Auffassung, dass es möglich wäre, in diesem Gesetz die wichtigsten Übergangsbestimmungen aufzuführen, mit einer einzigen Ausnahme: Wir müssen in diesem Gesetz sagen, wann der Übergang erstmals praktisch spielt. Darum kommen wir nicht herum. Alles andere könnte man aber tatsächlich in einem Dekret vorsehen, und dort könnten sich dann auch die Geister scheiden. Wir werden uns im Grossen Rat ja auch noch zur Frage aussprechen müssen, ob ein Kurzschuljahr oder ein Langschuljahr für die Übergangszeit vorzusehen sei. Wie hier die Meinungen auseinandergehen können, hat Ihnen das Votum von Herrn Dr. Kipfer gezeigt. Auf der einen Seite ergäben sich tatsächlich sehr viele Vorzüge. Wenn zum Beispiel im gleichen Jahr zwei Lehrerjahrgänge ihr Studium beenden würden, so wäre das im Zeitpunkt des Lehrermangels, wie er zurzeit wieder herrscht, ausserordentlich erwünscht. Es wäre auch erwünscht, dass Gymnasiasten, die überaltert sind, ein halbes oder ein ganzes Jahr früher zur Matur kämen. Es wäre ferner von der Wirtschaft aus zu begrüssen, wenn die Betriebe zweimal im gleichen Jahr Lehr-

linge aufnehmen und abgeben könnten. Das sind die positiven Aspekte. Es gibt aber auch negative Gesichtspunkte, auf die Herr Dr. Kipfer mit Recht hingewiesen hat. Man muss sich fragen, ob wir nicht die Kinder überfordern würden, wenn wir die Schulzeit um ein halbes Jahr verkürzten. In bezug auf diese Frage bin ich allerdings nicht pessimistisch. In der Schule wird viel Zeit vertrödelt, die aufgeholt werden könnte. In dieser Beziehung hätte ich also keine Bedenken, dies umso weniger, als wir nun zwei Jahre Zeit hätten, die Sache gründlich vorzubereiten und auch die Lehrpläne entsprechend abzuändern, vorausgesetzt, dass das Volk dieses Gesetz annimmt. In bezug auf die Lehrpläne müsste der Stoff beispielsweise auf $3^1/_2$ Jahre festgelegt werden. Man müsste auch die Bestimmungen der Übertrittsexamen der Übergangsphase anpassen, indem man mit Rücksicht auf die Übergangsphase gewisse Erleichterungen zugestehen würde. Alle diese Dinge müssen also gründlich studiert werden. Darum ist es eine Illusion zu glauben, wir könnten ein solches Dekret bis zur nächsten Maisession vorbereiten. Ein solches Dekret können die Erziehungsdirektion und unsere Kommission nicht einfach aus dem Ärmel schütteln. Die Erfahrungen, die ich seit einem Jahr mit diesem Gesetz gemacht habe, bestärken mich in dieser Überzeugung. Ich bin auch der Auffassung, dass die Erziehungsdirektion hier mit Vorteil eine ausserparlamentarische Kommission einsetzen würde, in der auch die Lehrerkreise vertreten wären. Bis jetzt hat sich nämlich nur die höhere Mittelschule, besonders das Gymnasium, dazu geäussert. Das Seminar wurde seinerzeit auch konsultiert. Von dieser Seite erklärte man uns: Wir mussten in letzter Zeit unsere Seminaristen immer in den Landeinsatz und vorzeitig in den Schuldienst schicken; wir hätten dann die Möglichkeit, das etwas gesteuerter zu tun und die Ausbildungszeit gründlicher auszunützen. Wir würden also das längere Schuljahr durchaus begrüssen, aber nicht in der Meinung, dass wir einfach ein halbes Jahr länger Schule halten würden, sondern dass man in dieser Zeit ein gezieltes Praktikum mit Landeinsatz durchführen würde. – Sie sehen, wie die Auffassungen auseinandergehen. Man müsste also auch die andern Lehrerkreise, die sich bisher überhaupt nicht geäussert haben, beiziehen. Es würde aber auch nicht genügen, wenn man zum Beispiel nur den Vorsteher des kantonalen Amtes für Berufsbildung konsultierte. Der Vorsteher des kantonalen Amtes für Berufsbildung könnte diese Fragen nicht für die gesamte Wirtschaft entscheiden. Es werden auch die wichtigsten Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer konsultiert werden müssen. Des weitern müssten die Berufsschulen angefragt werden, um zu wissen, ob sie die geplante Regelung bewältigen könnten. Solche Konsultationen und Abklärungen können Sie in ein paar Wochen nicht durchführen. Es wird auf jeden Fall Herbst, bis wir das Dekret im Grossen Rat werden behandeln können. Ob dies nun vor oder nach der Volksabstimmung über die Gesetzesvorlage geschehen soll, bleibe dahingestellt. Ich will jetzt nicht bereits zum Ordnungsantrag votieren. Ich könnte dazu ja nicht im Namen der Kommission sprechen. Insofern haben Herr Buchs (Unterseen) und andere Abgeordnete recht, als sie sagen, wir hätten in der Kommission dieses Problem zu wenig überdenken können, um uns schlüssig zu werden, ob die Ausführungsbestimmungen in die Form einer Verordnung oder eines Dekrets gekleidet werden sollen.

Ich will mich nun aber noch etwas näher zum Vorschlag von Herrn Kiener äussern. Wenn wir diesem Vorschlag beipflichten wollten, müssten wir ihn etwas anders formulieren, als Herr Kiener dies getan hat. Im Abschnitt III, Schluss- und Übergangsbestimmungen, müsste man folgendes sagen: «1. Inkrafttreten. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.» Der Satz «nach Massgabe der vom Regierungsrat zu erlassenden Übergangsbestimmungen» müsste gestrichen werden. Man müsste sagen, dass das Gesetz in Kraft tritt, nachdem ihm das Volk zugestimmt hat. Man braucht nicht zu sagen, dass das Gesetz durch den Regierungsrat in Kraft gesetzt wird. Das ist selbstverständlich. Diese Kompetenz besitzt der Regierungsrat.

In der Ziffer 2, Übergangsbestimmungen, müsste man genau sagen, wie die Sache spielt. Man könnte diese Bestimmung wie folgt redigieren: «2. Übergangsbestimmungen.

a) Ab 1. Oktober 1973 werden die Kinder nach Massgabe der Geburtsdaten in zeitlich gestaffelten Gruppen in das 1. Schuljahr aufgenommen.» Das muss im Gesetz stehen. In einem zweiten Absatz zur lit. a) würde dann stehen, was Herr Kiener vorschlägt: «Die Übergangsbestimmungen werden in einem Dekret des Grossen Rates festgelegt.» Auf diese Weise würden wir wissen, wann die Sache spielen soll, und wie sie spielen soll, wäre in einem Dekret zu ordnen. Herr Kiener ist grundsätzlich auch der Auffassung, dass man zuhanden der Lehrer und der Schulorgane, die davon tangiert werden, die litera 2d) stehen lassen müsste. Herr Kiener hat eine etwas andere Formulierung gewählt, materiell ist es aber dasselbe. Ich möchte Ihnen aber vorschlagen, nachher unter einer lit. b) noch aufzunehmen was jetzt in lit. d) steht: «Die laufende Amtszeit der definitiv gewählten Lehrer und Mitglieder der Sekundarschulkommissionen, der Schulkommissionen der Gymnasien und der Seminare wird vom 31. März 1974 bis zum 30. September 1974 verlängert.»

Wie gesagt, kann ich jetzt nicht im Namen der Kommission sprechen. Ich glaube aber, dass mich die Mitglieder der Kommission nicht apostrophieren werden, wenn ich mich jetzt nicht sträube, einer Regelung, wie sie nun aus der Mitte des Grossen Rates in ein paar Voten vertreten worden ist, zuzustimmen. Ich hoffe, dass Herr Kiener auch der Fassung, wie ich sie jetzt vorgeschlagen habe, beipflichten kann. In der von mir neu vorgeschlagenen Formulierung scheint mir alles Notwendige enthalten zu sein.

Kiener. Die Formulierung, die Ihnen jetzt der Kommissionspräsident vorgelegt hat, entspricht materiell meinen Vorschlägen. Ich bin kein Formalist. Ich erkläre mich also mit dem Text, wie ihn der Kommissionspräsident vorgelesen hat, einverstanden.

Was die laufende Amtszeit betrifft, kann ich mich auch mit der von Herrn Dübi vorgeschlagenen Formulierung einverstanden erklären.

Le Président. M. Kiener se rallie à la nouvelle formulation proposée par le président de la commission. Je vous donne connaissance de la traduction française: «Entrée en vigueur. Les présentes dispositions entreront en vigueur après leur adoption par le peuple. Le reste de l'alinéa est supprimé. – Dispositions transitoires. La lettre a) subsiste. Deuxième alinéa: Les dispositions transitoires seront fixées par décret du Grand Conseil. Les lettres b) et c) sont biffées et la lettre d) devient la lettre b).»

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je considère que la dernière proposition de M. le président de la commission est valable pour le cas où le Grand Conseil admet le principe du décret. Je voudrais dire, avant que vous vous déterminiez sur ce dernier point, et pour éviter toute équivoque, que nous nous rallions à la première proposition de M. le président de la commission concernant l'entrée en vigueur et les dispositions transitoires, de même qu'avec la suppression des lettres b) et c). Il m'a déjà été donné de déclarer que la voie de l'ordonnance nous paraît certainement la plus généreuse. Nous entendons en faire un instrument à la fois souple, fonctionnel et indemne de toute velléité tracassière. Il appartient maintenant au Grand Conseil de décider s'il veut disposer lui-même des mesures d'application en recourant au décret. Je souligne que l'ordonnance que nous mettrons le plus rapidement en place avec toutes les précautions nécessaires, en faisant appel aux experts, bien sûr, et à tous les interlocuteurs valables et concernés, serait elle-même aussi connue du corps électoral lorsqu'il devra se prononcer sur la proposition de modification des lois.

Cela étant dit, je voudrais préciser que nous ne ferons, en ce qui concerne la confirmation, rien qui ne sera pas concerté et admis par le Conseil synodal. C'est à l'Eglise qu'il appartient de se prononcer sur la date qu'elle entend retenir.

Le but de ces modifications tient uniquement à l'avantage de l'enfant, nous en sommes absolument certain, de même que la coordination est faite à son avantage. Par conséquent, nous veillerons, quant à nous, quel que soit le type de procédure que vous retiendrez, à ce que l'application des dispositions finales et transitoires soit aussi à son avantage. Telles sont les déclarations que nous pouvons faire au nom du gouvernement.

Le Président. M. Kiener s'est rallié à la proposition de modification de la commission. Le Grand Conseil s'y rallie-t-il? Je constate que c'est le cas. La discussion de détail est ainsi close.

Beschluss:

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

2. Übergangsbestimmungen

a) Die Übergangsbestimmungen werden in einem Dekret des Grossen Rates festgelegt.

b) Die laufende Amtszeit der definitiv gewählten Lehrer und der Mitglieder der Sekundarschulkommissionen, der Schulkommissionen der Gymnasien und der Seminare wird vom 31. März 1974 bis zum 30. September 1974 verlängert.

Titel und Ingress

Angenommen.

Le Président. Un député désire-t-il revenir sur l'un ou l'autre article de ce projet de loi?

Grob. Ich möchte auf den Artikel 48 zurückkommen. Ich habe diesen Rückkommensantrag schon früher angemeldet. Mein Antrag betrifft das Pensionierungsalter. Auf die zweite Lesung hin wurde in Artikel 48 Absatz 4 eine Fassung aufgenommen, wonach der Rücktritt vom Lehramt spätestens auf den 30. September vorgesehen ist. Nach meiner Meinung sollte der Artikel 48 Absatz 4 wie folgt formuliert werden: «Der Rücktritt vom Lehramt hat auf den 30. September des Schuljahres zu erfolgen, in dem der Lehrer das 65. Altersjahr vollendet.» Diese Fassung entspricht ungefähr derjenigen des Entwurfes. Ich möchte einzig auf das Wort «Gesuch» verzichten. Der Absatz sollte dann wie folgt weitergehen: «Wenn es die Verhältnisse rechtfertigen, kann eine Wiederwahl bis zum 30. September desjenigen Schuljahres erfolgen, in welchem er das 70. Altersjahr vollendet hat.» Das ist eine etwas mildere Formulierung angesichts des Übergangs und der Lehrersituation im Kanton Bern.

Noch nicht völlig klar ist mir ferner, warum der Absatz 3 über die Statuten der Lehrerversicherungskasse in diesem Gesetz verankert werden muss. Ich wäre dem Herrn Kommissionspräsidenten dankbar, wenn er mir darüber noch Aufschluss erteilen könnte.

Dübi, Präsident der Kommission. Materiell bringt der Antrag Grob nichts Neues. Herr Grob möchte bloss den vorgeschlagenen Text etwas entschärfen. Vorerst will ich Herrn Grob jedoch auf die Frage antworten, warum wir im Absatz 3 die Pensionsberechtigung und die Statuten der Lehrerversicherungskasse aufgeführt haben. Den Satz «Der Lehrer ist von dem in den Statuten der Lehrerversicherungskasse festgelegten Rücktrittsalter hinweg pensionsberechtigt» haben wir absichtlich aufgenommen. Jetzt ist das pensionsberechtigte Alter das 65. Altersjahr. Es ist aber denkbar, dass in absehbarer Zeit die Statuten der Lehrerversicherungskasse in dem Sinne revidiert werden, dass auch ein Rücktritt vor dem 65. Altersjahr möglich wird, nämlich dann, wenn nach Massgabe der Versicherungsjahre das Maximum der Pension erreicht wird. Das ist heute nach 38 Dienstjahren der Fall. Wenn also jemand mit 21 oder 22 Jahren in den Lehrerberuf eintritt, wäre er schon vor dem 65. Altersjahr voll pensionsberechtigt. Nach den Statuten der Lehrerversicherungskasse ist aber ein Rücktritt vor dem 65. Altersjahr heute noch nicht möglich. Mit unserer Formulierung möchten wir also eine Herabsetzung des Pensionsalters im skizzierten Sinne nicht verbauen. Darum lautet nun auch der Absatz 4 in der Weise, dass wir sagen, der Lehrer habe spätestens dann und dann zurückzu-

treten. Der Begriff «spätestens» erhält seinen Sinn, wenn man die Ausführungen betrachtet, die ich Ihnen zu Artikel 48 Absätze 3 und 4 gemacht habe.

Was den Abänderungsantrag von Herrn Grossrat Grob betrifft, so widersetze ich mich der von ihm vorgeschlagenen Formulierung nicht, sofern es der Grosse Rat nicht bei der ursprünglich gewählten Fassung bewenden lassen will. Der Vollständigkeit halber muss ich noch beifügen, dass wenn der Artikel 48 im Abschnitt I entsprechend dem Antrag Grob geändert wird, Herr Dr. Grob sicher auch den Artikel 58 im Abschnitt II geändert haben will, da er daran als Mittelschullehrer doch persönlich interessiert ist.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je laisse au Grand Conseil le soin de décider.

Le Président. Je suppose que la proposition d'amendement de M. Grob est applicable par analogie à l'article 58 (Assentiment). Je la mets aux voix, en vous donnant au préalable connaissance de la traduction française: «Il doit prendre sa retraite le 30 septembre de l'année scolaire au cours de laquelle il atteint l'âge de 65 ans. Si les circonstances justifient pareille mesure, il peut être réélu jusqu'au 30 septembre de l'année scolaire au cours de laquelle il atteint l'âge de 70 ans.»

Abstimmung

Für den Antrag Grob	73 Stimmen
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	49 Stimmen

Beschluss:

I. Artikel 48 Absatz 4 und II. Artikel 58 Absatz 4:

Der Rücktritt vom Lehramt hat auf den 30. September des Schuljahres zu erfolgen, in dem der Lehrer das 65. Altersjahr vollendet. Wenn es die Verhältnisse rechtfertigen, kann eine Wiederwahl bis zum 30. September desjenigen Schuljahres erfolgen, in welchem er das 70. Altersjahr vollendet hat.

Le Président. Nous abordons maintenant la discussion de la motion d'ordre déposée par M. Buchs (Unterseen). Je donne la parole à M. Krauchthaler.

Krauchthaler. Ich möchte nur erklären, dass ich persönlich den Ordnungsantrag Buchs (Unterseen) unterstütze. Dieses Gesetz wird bei den Stimmbürgern noch lange Diskussionen nach sich ziehen. Je mehr Zeit wir zur Verfügung haben, um die Bevölkerung mit der Materie vertraut zu machen, desto eher besteht die Möglichkeit, zu einem positiven Ergebnis zu gelangen. Ich habe bereits am letzten Donnerstag hier ausgeführt, wir hätten alles Interesse daran, dieses Gesetz gründlich vorzubereiten. Es ist möglich, dass die Schlussabstimmung bei einer Annahme des Ordnungsantrages eventuell erst im September durchgeführt werden kann, wie dies der Kommissionspräsident bereits angetönt hat, weil das Dekret nicht früher beraten werden kann. Es würde dann aber immer noch die Möglichkeit bestehen, das Gesetz im Dezember 1971 vor die Volksabstimmung zu bringen. Und wenn der Souverän das Gesetz annimmt, werden wir immer noch früh genug sein, auf alle Fälle früher, als wenn die Vorlage im Sommer 1971 verworfen werden sollte.

Fridez. Permettez-moi de faire une petite comparaison. Sans vouloir transplanter cette loi à la Direction de l'hygiène, je la compare à une intervention chirurgicale qui serait considérée dans tous les cas comme obligatoire par le médecin et par le patient. Ces derniers dicuteront-ils le jour même où l'intervention est décidée de la façon dont la narcose sera faite? Je ne le pense pas. Or, nous nous trouvons un peu dans la même situation: M. Buchs nous propose de renvoyer la votation sur cette loi à plus tard parce qu'on n'est pas fixé quant à la période transitoire. Il faut permettre au gouvernement de faire son travail et de préparer la mise en vigueur de cette loi en 1973 en attendant que l'on soit fixé au sujet de la période transitoire.

Renoncera-t-on à l'intervention chirurgicale parce qu'on n'arrive pas à s'entendre au sujet de la narcose? J'en doute fort. Laissons donc le gouvernement faire son travail avec la loi acceptée. Quant à la période transitoire, le Grand Conseil saura, le moment venu, trouver la solution adéquate. Aussi je vous prie de repousser la motion d'ordre de M. Buchs.

Staender. Unsere Fraktion hat sich mehrheitlich für eine Verordnung ausgesprochen, während die Minderheit, zu der ich gehört habe, für ein Dekret eingetreten ist. Wir haben uns dann stillschweigend dem Antrag auf ein Dekret angeschlossen, nachdem die Kommission auch in diese Richtung eingespurt ist. Wir sind nun aber der Auffassung, man ginge zu weit, wenn man auch noch die Schlussabstimmung über das Gesetz mit dem Dekret koppeln wollte. Nach unserer Meinung sollte es genügen, wenn der Grosse Rat die Gewissheit hat, bei der Dekretsberatung zur Frage «Kurzschuljahr» oder «Langschuljahr» Stellung nehmen zu können. Wesentlich scheint mir lediglich, dass vor Beginn der Abstimmungskampagne über das Gesetz das Dekret wenigstens in seinen Grundzügen vorliegt. Wenn wir aber unter Umständen wegen des grossen Zeitbedarfs für die Vorbereitung des Dekrets erst in der Septembersession dazu Stellung nehmen könnten und die Schlussabstimmung über das Gesetz damit gekoppelt wäre, könnte die Volksabstimmung über das Gesetz möglicherweise erst im Januar 1972 erfolgen. Damit würde die Zeit zur Vorbereitung der ganzen Aktion bis zum Frühling oder Herbst 1973 viel zu knapp. Denn es gibt nach der Annahme des Gesetzes nicht nur schulorganisatorische Fragen zu regeln, sondern es gilt dann auch, eine gewisse Umstellung in der Wirtschaft, auf dem Sektor der Berufsbildung usw., vorzunehmen, wie dies hier schon ausgeführt worden ist. Sollten wir die Vorbereitungszeit nur wegen dieses Dekrets derart komprimieren, würden wir uns die ganze Umstellungsaktion ausserordentlich erschweren. Es ist deshalb sicher vorteilhafter, jetzt die Schlussabstimmung vorzunehmen und das Dekret dann so rasch als möglich in Angriff zu nehmen. Es sollte der Regierung möglich sein, den Abstimmungstermin so zu wählen, dass das Dekret vorher noch im Grossen Rat verabschiedet werden kann.

Stähli (Tramelan). Il y a d'une part le principe de la coordination, qui est posé dans cette loi, d'autre part des dispositions, très importantes, je le concède, mais qui pourront et qui devront être examinées ces prochains mois. Si les arguments que nous avons entendus en faveur du renvoi de cette votation sont dignes d'intérêt, je ne puis m'empêcher de sentir, de soupçonner sous certains de ces arguments une opposition sourde à la coordination scolaire.

Nous reverrons ensemble le décret et à cette occasion, nous pourrons parler de l'ordonnance, intervenir s'il le faut et donner notre avis, comme l'a déclaré tout à l'heure M. le directeur de l'instruction publique. Il s'agit de dire enfin oui à la coordination. Je vous demande donc de prendre une décision aujourd'hui et de refuser la motion d'ordre de M. Buchs.

Dübi, Präsident der Kommission. Nachdem wir dieses Gesetz durchberaten haben, wissen Sie genau, worum es geht. Im Jahre 1973 soll die Änderung zum Spielen kommen. Es stehen uns also zwei Jahre Vorbereitungszeit zur Verfügung, in der wir uns genau Rechenschaft ablegen können, wie wir vorgehen wollen. Sie haben auch beschlossen, dass die Grundsätze, die bei der Einführung der neuen Regelung gelten sollen, dem Grossen Rat zu unterbreiten sind. Der Grosse Rat wird also Gelegenheit haben, sich dannzumal zu diesen wichtigen Fragen noch auszusprechen. Nun muss ich Sie aber darauf aufmerksam machen, dass es der Erziehungsdirektion und der Kommission auf keinen Fall möglich wäre, dem Grossen Rat den Dekretsentwurf vor der Septembersession zur Beratung zukommen zu lassen. Es bestehen in bezug auf die Übergangsphase bekanntlich zwei Möglichkeiten. Entweder wird die Übergangszeit mit einem Kurzschuljahr oder mit einem Langschuljahr überbrückt. Für eine dieser beiden Möglichkeiten wird man sich entscheiden müssen, wenn sich nicht aus der Prüfung und der Diskussion noch Modalitäten ergeben. Es wäre nämlich auch noch denkbar, dass man beides nebeneinander machen könnte. Darüber kann ich Ihnen aber jetzt noch nichts Näheres sagen. Die Erziehungsdirektion hat diese Fragen noch nicht im Detail behandelt.

Nun muss ich Ihnen als Präsident der Kommission allerdings einmal sagen: Genug des grausamen Spiels. Ich habe vor einem Jahr, als wir in unserer Kommission diese Diskussion um die Schulkoordination aufnahmen, vom Antragsteller, Herrn Grossrat Buchs (Unterseen), den Ausspruch gehört: «Ich werde bis zum letzten Blutstropfen den Herbstschulbeginn bekämpfen.» Diesen Vorsatz macht er heute wahr. Er benützt jede Gelegenheit, um die Sache hinauszuzögern und Sand ins Getriebe zu streuen. Sie kommen aber nicht darum herum, diese Vorlage schliesslich anzunehmen. Ich glaube, der Zeitpunkt ist jetzt gekommen, da man sich darüber aussprechen sollte, was Geltung haben soll. Vor diese Gewissensfrage sehen Sie sich jetzt gestellt, und es muss nun einmal aufhören, immer nur um diesen heissen Brei herumzukreisen. Die Sache ist jetzt reif. Ich habe Ihnen auch schon ausgeführt, welche Bedeutung dem Kanton Bern in dieser Frage zukommt. Wir sind nun aufgerufen, in bezug auf die Einführung dieses Gesetzes und die Übergangsregelung eine Richtlinie und ein Beispiel für die ganze Schweiz zu geben. Meiner Meinung nach kann die Schlussabstimmung über das Gesetz heute vorgenommen werden, während wir das Dekret in einem späteren Zeitpunkt beraten werden.

Le Président. Nous n'allons pas rouvrir un débat qui a déjà duré sept heures. M. Buchs a demandé la parole pour faire une déclaration personnelle. Je la lui donne, à la condition qu'il s'agisse vraiment d'une déclaration personnelle, qui est très brève par sa nature.

Buchs (Unterseen). Ich möchte hier nicht polemisch werden. Ich muss nur die Worte des Kommissionspräsidenten, ich hätte in der Kommission erklärt, ich würde bis zum letzten Blutstropfen kämpfen und ständig Sand ins Getriebe streuen, zurückweisen. Ich muss vielmehr festhalten, dass der Kommissionspräsident im Verlaufe dieser Gesetzesberatungen einen ausserordentlichen Zickzackkurs befolgt hat. Der Rat soll jetzt entscheiden, ob mein Ordnungsantrag angenommen werden soll. Auch ich habe immer nur das Wohl des Kindes im Auge gehabt. Meine Überlegung war es auch, dem Volke vor der Abstimmung klipp und klar sagen zu können, was man eigentlich will, und es wäre bestimmt kein Unglück, wenn es deswegen September werden sollte.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous prenons l'engagement de tout mettre en œuvre pour que le décret dont vous venez d'adopter le principe soit élaboré le plus tôt possible, qu'il soit connu à temps et à satisfaction et du Grand Conseil et du peuple.

Vous allez maintenant vous prononcer. Il s'agit d'une décision extrêmement grave qui, vous pouvez en être certains, entraîne non seulement le destin scolaire de notre canton, mais aussi celui de la Suisse tout entière. Cela me paraît d'une importance capitale.

Je voudrais surtout vous prier de ne pas oublier les délais et les échéances devant lesquels nous sommes placés, les engagements que nous avons pris et que nous voulons honorer. Nous voulons tout simplement tenir parole. C'est dans ce sentiment qu'au nom du gouvernement, je vous prie de repousser la proposition de renvoi de M. le député Buchs.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Buchs (Unterseen)	56 Stimmen
Dagegen	100 Stimmen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes	114 Stimmen
Dagegen	14 Stimmen

Le Président. Je propose que le décret qui fera suite à la loi que nous venons de traiter soit examiné par la commission qui a traité la loi. Etes-vous d'accord avec cette proposition? (Assentiment.)

Dekret über Zuschüsse für Betagte, Hinterlassene, Invalide und andere minderbemittelte Personen

(Siehe Nr. 20 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als die in der Beilage gedruckten gemeinsamen Anträge des Regierungsrates und der Kommission.)

Eintretensfrage

Strahm, Präsident der Kommission. Das vorliegende Dekret ist das Gegenstück zum Ergänzungsleistungsdekret, das wir im November 1970 beraten haben. Das Zuschussdekret besteht seit dem Jahre 1966. Damals glaubten wir, wir könnten bis in ein paar Jahren im Hinblick auf einen Ausbau der AHV- und der IV-Leistungen auf dieses Dekret verzichten. Wir haben deshalb in der grossrätlichen Kommission zuerst grundsätzlich die Frage diskutiert, ob solche Zuschüsse überhaupt noch notwendig seien. Wir sind dann aber einstimmig zur Auffassung gelangt, dass dieses Dekret leider nach wie vor einer Notwendigkeit entspricht, ja, es ist notwendiger als im Jahre 1966, weil in der Zwischenzeit namentlich die Mietzinse ausserordentlich stark gestiegen sind und noch weiter ansteigen werden. Auch die Lebenshaltungskosten haben in dieser Zeit eine starke Erhöhung erfahren. Durch die starke Teuerung, die in den letzten Jahren eingetreten ist, wurden leider die Verbesserungen, die bei der AHV- und IV-Versicherung gewährt wurden, zu einem grossen Teil wieder «aufgefressen». Ferner haben wir festgestellt, dass die Pensionspreise in den Wohn- und Pflegeheimen in vielen Fällen derart gestiegen sind, dass AHV-Rente und Ergänzungsleistung nicht ausreichen, um diese Pensionskosten zu decken. Das sind die Gründe, weshalb Ihnen die Kommission beantragt, auf die Beratung des Dekretsentwurfes einzutreten.

Theiler. Unsere Fraktion ist froh, dass dieses Dekret heute vorliegt. Damit hat die Regierung einem Auftrag entsprochen, den der Grosse Rat in der letzten Session durch die Annahme unseres Postulates dem Regierungsrat erteilt hat. Allerdings besteht zu übermässiger Freude, wie schon der Kommissionspräsident angetönt hat, kein Anlass; es ist vielmehr eine Schande, dass wir eines solchen Dekretes heute noch bedürfen. Dieses Dekret ist der Ausdruck eines Versagens der schweizerischen Sozialpolitik gegenüber denjenigen alten Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die von der Hochkonjunktur nichts profitieren konnten, obschon die gute Konjunktur, wie so oft ausgeführt wird, angeblich allen zugute komme. Es handelt sich bei diesen alten, bedürftigen Mitbürgerinnen und Mitbürgern meistens um Leute, die noch heute das Opfer der Krisenjahre oder von Berufsumstellungen sind und die einmal den Anschluss infolge von Rationalisierungsmassnahmen verpasst haben. Diese Leute müssen nun nach zweimaliger peinlicher Überprüfung ihrer gesamten Verhältnisse (zum erstenmal, wenn sie die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen und zum zweitenmal, wenn sie die Ausrichtung von Zuschüssen nach diesem Dekret beantragen) feststellen, dass sie schliesslich auf eine Rente kommen, mit der sie zwar leben können, die aber nicht genügt, um nur ein ganz klein wenig an unserem Wohlstand zu partizipieren. Die Rente reicht wirklich nur für das Existenzminimum. Wir sehen hier, dass der Kanton Bern in dieser Beziehung im Verhältnis zu vergleichbaren andern Kantonen besonders schlecht dasteht. Ich hatte darauf schon bei der Begründung meines Postulates in der letzten Session hingewiesen. In Zürich, Basel, Genf und Neuenburg, um nur diese Beispiele zu nennen, wurden kantonale Regelungen getroffen, die in den Einkommensgrenzen wesentlich über 4800 Franken für Alleinstehende hinausgehen. Im Kanton Zürich wurde über das letzte Wochenende eine Gesetzesvorlage mit überwältigender Mehrheit angenommen, die das Existenzminimum auf 6000 Franken festlegt, und für die Stadt Zürich ist überdies noch eine Sonderregelung vorgesehen. Ein freisinniger Vorschlag geht auf 7200 Franken. Wir sehen also, dass wir vergleichsweise für unsere alten Leute, die nicht in den Genuss der Hochkonjunktur gekommen sind, sehr wenig tun. Es kann sich deshalb bei diesem Dekret wirklich nur um eine Übergangslösung handeln. Im Rahmen der 8. AHV-Revision spricht man übrigens davon, dass man die Ergänzungsleistungen möglichst zum Verschwinden bringen sollte. Bis es soweit ist, werden aber voraussichtlich noch einige Jahre verstreichen. Wir sind deshalb der Auffassung, dass nun die Regierung schnellstens daran gehen sollte, eine weitere Vorlage zu unterbreiten, in der die Einkommensgrenzen über die in dieser Vorlage festgelegten hinaus erhöht werden. Sollte das nicht der Fall sein, würden wir uns vorbehalten, dem Grossen Rate zu gegebener Zeit eine entsprechende Motion einzureichen. Die vorstehende Regelung, so erfreulich sie für uns heute auch ist, darf nur für eine ganz kurze Zeit Geltung haben. In diesem Sinne beantragen wir Ihnen, auf die Beratung des Dekretsentwurfes einzutreten.

Bärtschi (Heiligenschwendi). Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion beantrage ich Ihnen Eintreten. Wir haben den vorliegenden Dekretsentwurf sehr eingehend beraten. Ich möchte namentlich auf den Artikel 4 verweisen, der von grosser Bedeutung ist, aber auch auf den Artikel 5. Was vorhin Herr Theiler gesagt hat, dass der Kanton Bern in dieser Beziehung sehr wenig mache, stimmt nun einfach nicht. Nach dem Artikel 5 Absatz 3 können in einer besonderen Notlage weitere Zuschüsse über die hier vorgesehenen Grenzen hinaus gewährt werden, um älteren Leuten den Aufenthalt in einem Alters- oder Pflegeheim zu ermöglichen, so dass diese Leute nicht auf die öffentliche Fürsorge angewiesen sind. Was in dieser Hinsicht geschieht, ist nicht wenig.

Unser Ziel ist es, die soziale Fürsorge in dem Sinne auszubauen, dass es die bedürftigen Leute nicht peinlich berühren muss, wenn sie vor dem Fürsorger Angaben machen müssen. Es ist nicht korrekt, wenn jetzt im Grossen Rat immer wieder das Schreckgespenst der Fürsorge an die Wand gemalt wird. Die Fürsorge ist kein Schreckgespenst mehr. In der Fürsorge arbeiten Personen, die ihren Beruf gelernt haben und zum Teil auch sehr gut ausüben. Wir dürfen den minderbemittel-

ten Personen nicht Angst vor den Fürsorgestellen machen, und wer behauptet, die Fürsorgestellen verlangten von den bedürftigen Personen Angaben, die sie peinlich berühren müssten, macht in starker Übertreibung. Ich habe die Schule für Sozialarbeit besucht und war während vieler Jahre in der Fürsorge tätig. Ich weiss, wie in der Sozialfürsorge gearbeitet wird, im Gegensatz zu anderen, die immer von der Fürsorge reden, ohne darüber im Bilde zu sein.

Ich beantrage Ihnen also Eintreten auf den Dekretsentwurf. Ich möchte Ihnen aber auch empfehlen, an diesem Dekret nichts mehr zu ändern, weil es unserer Meinung nach einen für unsere kantonalen Verhältnisse schönen Fortschritt bringt.

Strahm, Präsident der Kommission. Ich habe mich in meinem Eintretensreferat absichtlich sehr kurz gehalten, weil ich gehofft habe, das Dekret gebe zu keinen Diskussionen Anlass. Herr Theiler hat mich nun aber herausgefordert, so dass ich doch noch einige Ausführungen machen muss.

Herr Theiler stellt die Sache so dar, dass es seines Postulates bedurft hätte, damit dieses Dekret überhaupt revidiert worden ist. Eine solche Behauptung muss ich zurückweisen. Herr Theiler, wir haben es auch gemerkt, dass dieses Dekret revisionsbedürftig ist. Ich hatte schon im Oktober 1970 mit Herrn Regierungsrat Adolf Blaser darüber gesprochen. Wir sind dann zum Schluss gekommen, die Revision erst im Februar 1971 vorzunehmen, da wir zuerst wissen mussten, ob das Ergänzungsleistungsdekret angenommen wird. Durch den Ablauf dieses Dekrets wurde den Leuten nichts weggenommen; die Fürsorgedirektion hat vielmehr ein Kreisschreiben an die Gemeinden erlassen und sie angewiesen, die Zuschüsse weiterhin auszuzahlen, und in bezug auf das vorliegende Dekret ist ja die Aufnahme einer Besitzstandgarantie vorgesehen. Ich habe bei der Behandlung des Postulates Theiler auch erklärt, dieses Postulat könne ruhig angenommen werden, es renne offene Türen ein. Eine Behauptung, wie sie heute von Herrn Theiler aufgestellt worden ist, ist eine Legendenbildung.

Herr Theiler, ich weiss auch, welche Leistungen in andern Kantonen ausgerichtet werden. Ich habe letztes Jahr sogar einen Artikel unter dem Titel geschrieben: «Andere Kantone sorgen besser für ihre betagten Mitbürger», wobei ich in diesem Artikel die Lösungen von Zürich, Basel und Neuenburg erläuterte. In diesem Zusammenhang habe ich jedenfalls etwas gemerkt, was Herr Theiler nicht gemerkt hat. Herr Theiler war nämlich nach Zürich gegangen, um die Sache zu studieren, worauf er die Zürcher Lösung als die beste hingestellt hat. Dabei hat er aber nicht beachtet, dass die Zürcher bei den Ergänzungsleistungen keinen Mietzinsabzug vornehmen konnten. Die Zürcher Lösung war also bis Ende 1970 gar nicht so grosszügig. Jetzt ist eine gewaltige Verbesserung eingetreten. Jetzt kennt man in Zürich ebenfalls den Mietzinsabzug nach eidgenössischem Gesetz. Tatsächlich ist man in Zürich in bezug auf die Einkommensgrenzen – hierin hat Herr Theiler recht – wesentlich höher gegangen als bei uns, und der Kanton Basel gewährt jetzt sogar Mietzinszuschüsse, da die erhöhten AHV-Leistungen durch die erhöhten Mietzinse wieder kompensiert werden.

Wie Herr Bärtschi (Heiligenschwendi) schon ausgeführt hat, darf man dieses Dekret nicht in Grund und Boden verdammen. Immerhin werden auf Grund dieses Dekrets im Kanton Bern in gezielter Form rund 4 Millionen Franken ausbezahlt. Es ist dies eine Leistung, die sich sehen lassen darf, obschon ich der letzte wäre, der behaupten wollte, man könnte nicht noch mehr zugunsten der alten Leute vorkehren. Wollten wir aber die Einkommensgrenzen in diesem Dekret erhöhen, so wären sie höher als im Ergänzungsleistungsdekret, und alle diese zusätzlichen Leistungen gingen dann restlos zulasten des Kantons. Der Bund würde sich daran nicht beteiligen. Eine Erhöhung der Einkommensgrenzen um 1000 Franken würde den Kanton bei 24 000 Bezügern 24 Millionen Franken kosten. Bei höheren Einkommensgrenzen käme überdies noch ein neuer Kreis von Berechtigten hinzu, so dass wir bei einer Erhöhung der Einkommensgrenzen um 1000 Franken auf Mehraufwendungen von ungefähr 35 bis 40 Millionen Franken kämen, die vollständig zulasten des Kantons gingen. Solche Leistungen wären schön, doch müssen wir auf dem Boden der Realität bleiben. Ich bin schon dankbar, wenn dieses Dekret noch etwas grosszügiger gehandhabt werden wird, und ich hoffe, dass der Fürsorgedirektor in der Lage ist, uns eine entsprechende Erklärung abzugeben. Was Herrn Theiler vorschwebt, wäre wohl wünschbar, liesse sich aber im Augenblick nicht verwirklichen.

Ich beantrage Ihnen nochmals Eintreten.

Blaser Adolf, Fürsorgedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn ich Herrn Theiler richtig verstanden habe, hat er unter anderem auch gesagt, man sollte dieses Dekret nur als eine Übergangslösung betrachten und nachher die Einkommensgrenzen hinaufsetzen. Dazu muss ich folgendes bemerken: Wenn dieses Dekret mit seinen Einkommensgrenzen, die den Einkommensgrenzen im Ergänzungsleistungsdekret entsprechen, angenommen wird, werden diese Ansätze für die Regierung und die Fürsorgedirektion verpflichtend sein. Wir würden dann nicht ohne weiteres einen neuen Antrag auf Erhöhung der Einkommensgrenzen unterbreiten können. Herr Theiler hat ausgeführt, er würde sich vorbehalten, später in einer Motion oder in einem Postulat eine Erhöhung der Einkommensgrenzen zu beantragen. Das steht ihm natürlich frei.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Art. 1 bis 3

Angenommen.

Art. 4

Strahm, Präsident der Kommission. Zum Artikel 4 haben wir Ihnen einen neuen Text austeilen lassen. In der Kommission ist man darüber gestolpert, weil schon das alte Dekret entsprechend abgefasst war. Man hat dann aber festgestellt, dass die Aufzählung in Artikel 4 nicht mehr zeitgemäss ist. Es wäre nicht zu verantworten, Personen, die ihre Strafe verbüsst haben, nach Verbüssung der

Strafe nochmals büssen zu lassen, indem sie vom Bezug von Zuschüssen nach diesem Dekret auch im Falle von Bedürftigkeit ausgeschlossen würden. Ferner waren ausgeschlossen Personen, die wegen Geistesschwäche oder Geisteskrankheit dauernd in einer Anstalt oder in einem Pflegeheim versorgt sind. Eine solche Bestimmung würde dem Artikel 5 des Dekretes widersprechen. Mit diesem Dekret soll ja besonders erreicht werden, dass Personen in einem Wohn- oder Pflegeheim sollen untergebracht werden können, ohne armengenössig zu werden. In finanzieller Beziehung kommt es für den Kanton auf dasselbe heraus, ob er diesen Personen Armenunterstützung oder Zuschüsse nach diesem Dekret gewährt. Es geht uns aber darum, Diskriminierungen zu vermeiden. Aus dieser Überlegung heraus beantragen wir Ihnen daher, Artikel 4 Absatz 1 zu streichen. Der bisherige Absatz 2 würde dann zu Absatz 1. Gegenüber dem gedruckten Text haben wir seinen Wortlaut ebenfalls leicht umgestaltet, wobei zu erwähnen ist, dass in dem Ihnen ausgeteilten vervielfältigten neuen Antrag auch noch das Wort «vormundschaftlichen» zu streichen ist. Die betreffende Bestimmung würde somit lauten: «Vom Bezug von Zuschüssen gemäss Artikel 1 Absatz 1 lit. b sind Personen ausgeschlossen, die einer regelmässigen armenfürsorgerischen oder andern erzieherischen Betreuung bedürfen; insbesondere

a) Personen, die gemäss Artikel 370 oder 371 des Zivilgesetzbuches unter Vormundschaft stehen oder einer Erziehungs- oder Versorgungsmassnahme gemäss dem Gesetz vom 3. Oktober 1965 unterworfen sind;

b) Eltern, denen gegenüber eine Massnahme im Sinne von Artikel 283, 284 Absatz 1, oder 285 des Zivilgesetzbuches gilt.»

Die Bestimmung unter der lit. a hievor bezieht sich auf Liederliche, Trunkenbolde, Müssiggänger usw. Diese sollen also vom Bezuge von Zuschüssen gemäss diesem Dekret ausgeschlossen werden.

Eltern, denen gegenüber eine Massnahme im Sinne von Artikel 283, 284 Absatz 1, oder 285 des Zivilgesetzbuches gilt, sind namentlich solche, die nicht für ihre Kinder sorgen oder die Familie vernachlässigen. Auch diese sollen ausgeschlossen sein.

In Artikel 4 Absatz 2 (neu) würde dann stehen: «Die Fürsorgedirektion kann beim Vorliegen wichtiger Gründe Ausnahmen bewilligen.» Es gibt immer Fälle, die nicht voraussehbar sind, so dass man froh ist, Ausnahmen bewilligen zu können. Die Aufnahme dieser Bestimmung ist daher sicher angezeigt. Im neuen Absatz 3 bleibt dann noch der Ausschluss gemäss Artikel 20 des Dekrets vorbehalten. Diese Bestimmung bezieht sich auf Personen, die Zuschüsse unter falschen Angaben erwirken.

Ich bitte Sie namens der Kommission, dem neuen Antrag zu Artikel 4, wie er Ihnen ausgeteilt worden ist, zuzustimmen. Wir erhalten dadurch eine zeitgemässe Regelung.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4

Marginale: 3. Ausschlussgründe.

Absatz 1: Vom Bezug von Zuschüssen gemäss Artikel 1 Absatz 1 lit. b) sind Personen ausgeschlossen, die einer regelmässigen armenfürsorgerischen oder andern erzieherischen Betreuung bedürfen; insbesondere

a) Personen, die gemäss Artikel 370 oder 371 des Zivilgesetzbuches unter Vormundschaft stehen oder einer Erziehungs- oder Versorgungsmassnahme gemäss dem Gesetz vom 3. Oktober 1965 unterworfen sind;

b) Eltern, denen gegenüber eine Massnahme im Sinne von Artikel 283, 284 Absatz 1, oder 285 des Zivilgesetzbuches gilt.

Absatz 2: Die Fürsorgedirektion kann beim Vorliegen wichtiger Gründe Ausnahmen bewilligen.

Absatz 3: Der Ausschluss gemäss Artikel 20 bleibt vorbehalten.

Art. 5

Strahm, Präsident der Kommission. In diesem Artikel sind die Einkommensgrenzen festgelegt. Sie entsprechen den Einkommensgrenzen im Dekret über die Ergänzungsleistungen. Man könnte sich fragen, ob es notwendig sei, diese Einkommensgrenzen hier ebenfalls festzulegen. Es verhält sich jedoch so, dass man die Berechnungen gestützt auf das vorliegende Dekret anders vornimmt als beim Ergänzungsleistungsdekret. So ist es hier möglich, den ganzen Mietzins vom Einkommen abzuziehen, ebenso die Steuern und die Gewinnungskosten. Vom Einkommen ausserhalb der AHV werden nur drei Viertel angerechnet. Es ergibt sich also gegenüber dem Ergänzungsleistungsdekret eine ganz andere Berechnungsart, weshalb ich Ihnen empfehle, den hier vorgeschlagenen Einkommensgrenzen zuzustimmen. Wenn Herr Theiler später einen weitergehenden Antrag stellen will, so wird man darüber diskutieren müssen. Ich möchte Herrn Theiler aber schon jetzt bitten, auf dem Boden der Realität zu bleiben und nicht Einkommensgrenzen vorzuschlagen, die für den Kanton Bern nicht tragbar wären.

Ich möchte noch besonders auf Artikel 5 Absatz 3 hinweisen, wonach die Fürsorgedirektion bei besonderen Notlagen die Ausrichtung von Zuschüssen ohne Rücksicht auf die Einkommensgrenzen bewilligen kann, insbesondere um dem Gesuchsteller den Aufenthalt in einem Wohn- oder Pflegeheim zu ermöglichen. Ich kenne beispielsweise den Fall einer 90jährigen Frau, die eine AHV-Rente von 388 Franken und eine Ergänzungsleistung von 80 Franken bezieht. Das macht zusammen 468 Franken. Als sie aus dem Spital entlassen wurde, brachte man sie in einem Pflegeheim zu einem Pensionspreis von 20 Franken unter. Es ist dies ein bescheidener Preis. Der Kanton Bern verlangt zurzeit in seinen eigenen Anstalten meines Wissens einen Tagespreis von 21 Franken. Die betreffende Frau hat also für ihren Aufenthalt im Pflegeheim monatlich 600 Franken aufzuwenden, während ihr, ohne die Zuschüsse gemäss diesem Dekret, nur 468 Franken monatlich zur Verfügung stehen. Um eine solche Frau nicht armengenössig werden zu lassen, ist die Bestimmung in Artikel 5 Absatz 3 von besonderer Bedeutung.

Angenommen.

Art. 6 bis 9

Angenommen.

Art. 10

Kohler (Bern). In Artikel 10 Absatz 2 heisst es: «Rückwirkend werden sie nur aus wichtigen Gründen gewährt.» Der Ausdruck «wichtige Gründe» ist ein sehr dehnbarer Begriff. Ich wäre froh, wenn der Fürsorgedirektor diesen Begriff näher definieren könnte. Wie wir schon oft gehört haben, sind die Bezüger dieser Zuschüsse wirklich notleidende Personen, die alle einen Härtefall darstellen. Man sollte deshalb auch bei einer verspäteten Einreichung eines Gesuches eine rückwirkende Auszahlung gewähren, ohne dass der Gesuchsteller des langen und breiten nach einer Begründung für die verspätete Gesuchseinreichung suchen muss. Ich befürchte auch, dass diese Bestimmung in den einzelnen Gemeinden sehr unterschiedlich beurteilt werden könnte. Ich hätte daher gerne die Zusicherung des Regierungsrates, dass die Fürsorgedirektion zuhanden der zuständigen Gemeindeinstanzen genaue Richtlinien herausgeben wird, wie der Begriff «aus wichtigen Gründen» im vorliegenden Fall auszulegen ist. Denn es wäre wirklich schade, wenn in dieser Beziehung grosse Unterschiede innerhalb des Kantons auftreten würden. Ich hoffe, vom Fürsorgedirektor eine befriedigende Antwort zu erhalten. Wenn nicht, müsste ich beim Rückkommen einen Abänderungsantrag stellen.

Strahm, Präsident der Kommission. Ich möchte Herrn Kohler (Bern) auf Artikel 14 Absatz 2 aufmerksam machen. Dort heisst es: «Die Gemeindestelle soll einen offensichtlich Berechtigten von Amtes wegen einladen, sich anzumelden.» Die Gemeindeinstanzen sind also verpflichtet, offensichtlich Berechtigte von Amtes wegen zur Anmeldung einzuladen. Ich gebe jedoch zu, dass dieser Bestimmung noch nicht überall in gleicher Weise nachgelebt wird. Wenn Herr Regierungsrat Blaser hier die Erklärung abgeben könnte, dass er die Gemeindestellen auffordern werde, in bezug auf eine rückwirkende Auszahlung in besondern, begründeten Fällen noch etwas grosszügiger zu sein, so wäre ich dafür ebenfalls dankbar. Dagegen glaube ich, dass grundsätzlich doch das Anmeldungsprinzip gelten muss. Es ist notwendig, dass sich ein Berechtigter anmeldet. Erst dann kann er berücksichtigt werden. Es verhält sich hier nicht gleich wie bei der Ergänzungsleistung. Hier muss auf die Anmeldung abgestellt und es muss ein Formular ausgefüllt werden. Vielleicht war jemand vor der Anmeldung gar nicht zum Bezuge einer Zuschussleistung berechtigt. Es wäre deshalb ausgeschlossen, in jedem Fall einfach eine rückwirkende Auszahlung vorzusehen. In Härtefällen darf man aber bestimmt grosszügig sein und eine rückwirkende Auszahlung gewähren. Ich möchte also den Fürsorgedirektor ebenfalls bitten, uns eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Blaser Adolf, Fürsorgedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf die Frage, wie der Begriff «aus wichtigen Gründen» zu interpretieren sei, kann ich antworten: Nach Ermessen im Einzelfall. Es ist dies ein Ausdruck, der in der gesamten schweizerischen Rechtsordnung gebraucht wird. Damit könnte man aber vielleicht nicht sehr viel anfangen. Was wichtige Gründe sein können, hat Herr Grossrat Kohler (Bern) übrigens zum Teil selber gesagt. Man muss sich vorstellen, um was für Leute es sich hier handelt. Zum grossen Teil sind es alte, alleinstehende, geistig und körperlich unbehilfliche Personen, von denen vielleicht ein grosser Teil nicht einmal weiss, dass sie einen Anspruch geltend machen können. Wenn nun diese Leute oder ihr Rechtsvertreter, auch wenn er nach Gesetz nicht zum Rechtsvertreter bestimmt wurde, sondern nur natürlicher Beistand ist, die Anmeldung zu spät einreichen, so wird man bestimmt eine rückwirkende Auszahlung gewähren können. Es könnten aber auch andere Gründe sein, die einen bewegen könnten, die Zuschüsse rückwirkend auszuzahlen. Die Fürsorgedirektion wird, gleich wie sie das bis jetzt immer getan hat, die Gemeindeinstanzen und die Fürsorgeinspektoren darauf aufmerksam machen, wie dieser Artikel anzuwenden ist. Ich habe mir soeben überlegt, ob man nicht sogar einzelne Beispiele anführen sollte, was unter anderem ein wichtiger Grund sein könnte, anstatt nur generell zu erklären «aus wichtigen Gründen». Auf jeden Fall werden wir die Gemeindebehörden instruieren und unsere Fürsorgeinspektoren beauftragen, darüber zu wachen, dass in den Gemeinden dieser Bestimmung im erwähnten Sinn und Geist nachgelebt wird.

Le Président. M. Kohler est-il satisfait de la réponse?

Kohler (Bern). Ich bin von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Angenommen.

Art. 11 und 12

Angenommen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 17.00 Uhr

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Zwölfte Sitzung

Dienstag, 16. Februar 1971, 9.00 Uhr

Vorsitzender: Präsident Cattin

Anwesend sind 185 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Aeschlimann, Beuchat, Bonny, Burri, Frutiger, Fuhrer, Gassmann, Hächler, Hof, Kunz (Oey-Diemtigen), Lachat, Lerch (Thun), Meyer (Roggwil), Neukomm, Weber (Wahlen).

Dekret über Zuschüsse für Betagte, Hinterlassene, Invalide und andere minderbemittelte Personen

(Siehe Seite 178 hievor)

Detailberatung

(Fortsetzung)

Art. 13 bis 23

Angenommen.

Titel und Ingress

Kipfer. Der Titel «Dekret über Zuschüsse für Betagte, Hinterlassene, Invalide und andere minderbemittelte Personen» kommt mir ausserordentlich schwerfällig vor. Vor allem sagt er nicht das aus, was gemeint ist. Wenn man diesen Titel liest, könnte man meinen, alle Betagten, Hinterlassenen und Invaliden seien minderbemittelt. Ich möchte vorschlagen den Titel zu ändern in «Dekret über Zuschüsse für minderbemittelte Betagte, Hinterlassene, Invalide und andere Personen».

Strahm, Präsident der Kommission. Wir haben diese Frage auch in der Kommission diskutiert und den Mitgliedern der Kommission die «Strafaufgabe» erteilt, darüber nachzudenken, ob man nicht einen besseren Titel finden könnte. Herr Dr. Kipfer hat durchaus recht, wenn er sagt, dieser Titel sei schwerfällig. Wenn man mit diesem Dekret nicht alle Tage zu tun hat, kennt man nach gewisser Zeit den Titel nicht mehr auswendig. Herr Dr. Gygi hat mir dann nach der betreffenden Kommissionssitzung erklärt, er habe jetzt einen neuen Titel gefunden, nämlich «Dekret über Zuschüsse für minderbemittelte Personen». Ich glaube, dieser Titel wäre einfach, und er würde dasselbe sagen wie der alte Titel. Nachdem man nun schon den Titel ändern will, möchte ich Ihnen vorschlagen, ihn so zu formulieren. Herr Dr. Gygi hätte diesen Antrag sicher selber gestellt, doch ist er an der heutigen Sitzung nicht anwesend. Ich stelle Ihnen also in diesem Sinne Antrag.

Blaser Adolf, Fürsorgedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die beiden Vorschläge von Herrn Dr. Kipfer und des Kommissionspräsidenten decken sich nicht. Mir scheint, dass der Vorschlag des Kommissionspräsidenten richtig sei: «Dekret über Zuschüsse für minderbemittelte Personen». Es geht hier ja um minderbemittelte Personen. Darum gewährt man ihnen Zuschüsse. Wenn sie nicht unter den allgemeinen, landläufigen Begriff «minderbemittelt» fielen, hätten sie auch keine Zuschüsse zugut. Ich glaube, dass dieser Titel vertretbar ist. Ich könnte ihn akzeptieren.

Le Président. M. le député Kipfer, peut-il s'y rallier?

Kipfer. Ja.

Le Président. Le titre français du décret serait donc le suivant: «Décret concernant les allocations spéciales en faveur des personnes de conditions modestes». Le Grand Conseil approuve-t-il cette modification? Tel paraît être le cas.

Beschluss:

Titel: Dekret über Zuschüsse für minderbemittelte Personen.

Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes: 102 Stimmen (Einstimmigkeit)

Schulhausbauten in Kehrsatz, Heimiswil, Jegenstorf und Soubey; Kredite

(Beilage Nr. 1, Seiten 10 bis 14; französische Beilage Seiten 11 bis 15)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Kohler (Biel), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Turnanlagen in Wilderswil; Kredit

(Beilage Nr. 1, Seite 12; französische Beilage Seite 13)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Kohler (Biel), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Aufstockung der Mensa der Universität; Kredit

(Beilage Nr. 1, Seite 14;
französische Beilage Seite 15)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Kohler (Biel), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Motion Lehmann — Subventionierung der Sprachlabors an öffentlichen Schulen

(Siehe Jahrgang 1970, Seite 587)

Lehmann. Ich habe mir erlaubt, eine Motion einzureichen, welche die Subventionierung von Sprachlabors an öffentlichen Schulen verlangt. Im Vortrag des Regierungsrates zur Dekretsrevision über die Schulhausbausubventionen stand u. a.: «Mit dem Aufkommen der Sprachlabors in den höheren Mittelschulen und der fortschreitenden technischen Verbesserung – es werden billigere Anlagen auf dem Markt erscheinen – werden in Zukunft vermehrt in den Sekundarschulen Sprachlaboratorien eingebaut werden.» Die Erziehungsdirektion schrieb dann weiter: «Wegen der notwendigen weiteren Abklärung und der grossen Arbeit für die Neuberechnung der limitierten Kosten verzichten wir in der vorliegenden Revision auf den Einbezug dieser Punkte. Diese sollen in einer späteren Revision berücksichtigt werden.»

Es ist Tatsache, dass bereits in vielen Mittelschulen Sprachlabors mit grossem Erfolg im Einsatz sind. Ich habe davon Kenntnis genommen, dass die Regierung bereit ist, meine Motion anzunehmen. Damit bezeugt sie auch, dass sie die Notwendigkeit der Einrichtung von Sprachlabors in den öffentlichen Schulen einsieht und willens ist, diese Einrichtungen in Zukunft zu subventionieren. Ich möchte ihr für diese Bereitschaft schon jetzt bestens danken. Ich hoffe, dass auch Sie, meine Herren Ratskollegen, meiner Motion zustimmen werden.

Ich habe noch eine Bitte vorzutragen: Auf dem Markt sind sehr viele Typen in sehr unterschiedlichen Preislagen erhältlich. Man spricht von 30 000 bis 100 000 Franken für ein Sprachlabor. Die Gemeinden, die Offerten einholen – auch die Gemeinde Bolligen gehört dazu – tasten in bezug auf die Systeme mehr oder weniger im dunkeln. Vielleicht ist es der Regierung möglich, die bestehenden Systeme prüfen zu lassen, um dann den Gemeindebehörden mit Ratschlägen zur Seite zu stehen, wenn es darum geht, solche Einrichtungen anzuschaffen.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous disons qu'aujourd'hui comme hier, nous restons fermement convaincu de la nécessité des moyens d'enseignement modernes éprouvés, et cela en faveur de tous les élèves. Avec les milieux professionnels autorisés, nous soulignons une fois encore l'efficacité reconnue des laboratoires de langues et les améliorations sensibles qu'ils apportent à l'enseignement. C'est pourquoi il convient d'encourager les communes, notamment à subventionner l'aménagement des locaux fonctionnels nécessaires et leur équipement à l'usage par exemple des laboratoires de langues. Nous n'excluons donc pas d'autres compléments nécessaires dans la perspective des moyens modernes. C'est dire que la modification du décret concernant le subventionnement des constructions scolaires ne saurait tarder plus longtemps et qu'elle comporte évidemment la prise en considération des revendications de M. le motionnaire.

C'est donc que le gouvernement accepte sa motion.

Le Président. La motion Lehmann est acceptée par le gouvernement. Est-elle combattue au sein du Grand Conseil?

Räz. Ich glaube, die Notwendigkeit und Nützlichkeit der Sprachlabors dürfte unbestritten sein. Trotzdem möchte ich eine Frage an den Erziehungsdirektor richten: Ist vorgesehen, die Ausbildung im Sprachlabor in Zukunft auch in den Lehrplan aufzunehmen, und wie verhält es sich gegenüber den Landsekundarschulen? Besteht die Möglichkeit, dass auch die Landsekundarschulen die notwendigen Subventionen zur Anschaffung von Sprachlabors erhalten werden? Diese Frage ist wichtig im Hinblick auf allfällige Schwierigkeiten in räumlicher Hinsicht. Oder sieht man für die Landsekundarschulen eventuell kleinere Einrichtungen vor? Ich hege ferner die Befürchtung, dass beim Übertritt von Schulkindern einer Landschule in eine städtische Schule diese Kinder – gerade wegen den gut ausgebauten Sprachlabors in den städtischen Schulen – einmal mehr benachteiligt sein könnten, was wiederum eine noch vermehrtere Abwanderung vom Land in die Stadt zur Folge hätte.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je suis entièrement d'accord avec M. Räz. Il faut arriver à une certaine planification d'ensemble. Autrement dit, nous devons donner un plan qui puisse être accepté par l'ensemble de nos écoles.

Quant aux craintes émises par M. Räz, j'ai dit tout à l'heure que ces installations doivent être accessibles à tous les élèves, c'est-à-dire à ceux de la campagne comme à ceux de la ville. J'ai ajouté que nous prévoyons le subventionnement non seulement de l'équipement, c'est-à-dire des appareils, mais aussi celui des locaux, à l'égard desquels nous ne prévoyons aucune exclusive. Par conséquent, notre réponse doit être de nature à donner satisfaction à M. Räz.

Abstimmung

Für Annahme der Motion .... Grosse Mehrheit

Motion von Gunten — Errichtung eines dritten Sekundarschulinspektorates im alten Kantonsteil

(Siehe Jahrgang 1970, Seite 676)

von Gunten. Mit meiner Motion möchte ich die Errichtung eines dritten Sekundarschulinspektoratskreises im alten Kantonsteil erreichen. Im ersten Abschnitt meines Motionstextes verweise ich auf die regelmässigen Zusammenkünfte seeländischer Sekundarschulpräsidenten. Am 13. November 1970 wurde ein Schreiben an die Erziehungsdirektion verschickt, das die gleiche Frage zum Gegenstand hat wie meine Motion. Daraus kann ich schliessen, dass mein Antrag kein Privatwunsch ist.

Laut Sekundarschulstatistik von 1969 bestehen im deutschsprachigen Kantonsteil 935 Sekundarschulklassen in 125 Schulorten. Entsprechend gross ist auch die Zahl der Lehrkräfte (1070 Hauptlehrer und rund 300 Hilfslehrer). Vergleicht man die hier erwähnte Klassenzahl mit den Klassenzahlen der Primarschulinspektoratskreise von 200 bis maximal 300 Klassen, so erkennt man, dass die Errichtung eines dritten Sekundarschulinspektorates im alten Kantonsteil gerechtfertigt wäre.

Gemäss Mittelschulgesetz sind nur die beiden Sekundarschulinspektoren befugt, die Lehrkräfte in ihrer Lehrtätigkeit zu beaufsichtigen. Ferner muss ich betonen, dass auch die administrativen Arbeiten der Sekundarschulinspektoren ausserordentlich gross sind, und sehr oft werden diese Herren noch für weitere Aufgaben delegiert.

Laut Regierungsratsbeschluss will die Regierung meine Motion nur als Postulat annehmen. Ich könnte mir denken, dass der Grund für die Ablehnung in zu einseitigen finanziellen Motiven zu suchen ist. Im Interesse unserer öffentlichen Schulen muss mein Begehren aber sicher auch von der Erziehungsdirektion aus bejaht werden.

Noch ein Wort an meine 30 Ratskollegen, die im Lehramt tätig sind. Ich hoffe, dass diese gleich denken wie jene Ratskollegen, die meine Motion mitunterzeichnet haben, indem sie die Schulinspektoren nicht als Polizisten, sondern als eine Stütze in ihrem verantwortungsvollen Beruf betrachten. Ich anerkenne auch die Arbeit der bisherigen beiden Sekundarschulinspektoren, die sie gegenüber den Sekundarschulkommissionen vollbringen. Sie werden sehr oft um Rat angegangen. Eine Arbeitsentlastung wäre zu begrüssen, damit sich diese Herren wieder vermehrt ihrer eigentlichen beruflichen Tätigkeit als Inspektoren widmen könnten. Ich bin überzeugt, dass die Errichtung eines dritten Sekundarschulinspektorates im deutschsprachigen Kantonsteil im Interesse unserer Kinder notwendig ist und dass auch die finanziellen Folgen zu verantworten sind. Je nach der Antwort des Erziehungsdirektors behalte ich mir vor, an meiner Motion festzuhalten oder der Umwandlung meiner Motion in ein Postulat zuzustimmen.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. L'année dernière, suivant en cela le gouvernement, le Grand Conseil avait accepté un postulat de M. Messer qui poursuivait les mêmes objectifs que la motion de M. von Gunten. Il ressort d'une nouvelle enquête que les arguments que nous faisions valoir à cette occasion demeurent dans leur entier. C'est ce que confirme notamment la conférence des inspecteurs scolaires, qui optent pour l'augmentation du nombre des cercles d'inspection, mais aux deux degrés. En d'autres termes, et quant au principe, nous partageons les vues exprimées par M. von Gunten. Nous ajoutons que dans l'ordre d'urgence, il convient d'abord de décharger les inspecteurs des tâches administratives toujours plus envahissantes qui pèsent sur leur mandat. C'est à cela que nous entendons nous employer dans l'immédiat, ce qui constitue d'ores et déjà un fait acquis pour M. le motionnaire.

Cela dit indépendamment de l'aspect financier du problème, il ne faut pas se cacher les difficultés que postulent ses propositions pour être entièrement atteintes. Elles se heurtent aux dispositions légales actuelles. C'est donc que pour d'autres raisons encore sur lesquelles nous ne reviendrons pas, la revision de nos lois scolaires s'impose, si bien que le gouvernement accepte sous forme de postulat la motion de M. von Gunten.

Le Président. Le gouvernement accepte la motion de M. von Gunten sous forme de postulat. Le motionnaire consent-il à transformer sa motion en postulat?

von Gunten. Ich bin mit der Umwandlung meiner Motion in ein Postulat einverstanden.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .. Grosse Mehrheit

Motion Kohler (Biel) — Erlass eines Kulturförderungsgesetzes

(Siehe Jahrgang 1970, Seite 677)

Kohler (Bienne). En déposant ma motion en vue d'obtenir une loi sur l'encouragement des activités culturelles dans le canton de Berne, j'avais deux objectifs. En tout premier lieu, il m'a paru que le moment était venu de combler une lacune dans l'édifice légal du canton. A plusieurs reprises, il est arrivé que le Conseil-exécutif, interpellé sur telle ou telle question culturelle, ait signalé que l'aide accordée par l'Etat aux institutions et aux activités culturelles ne repose sur aucune base légale. La dernière fois que cette lacune a été relevée, c'était lors de la session de novembre de l'année passée, dans les réponses à l'interpellation de notre collègue Würsten et à la question écrite de notre collègue Siegenthaler. En d'autres termes, les mesures d'encouragement décidées par l'Etat se fondent plutôt sur une sorte de consensus général ou, si l'on veut, sur un droit coutumier.

Et cette remarque s'applique à toutes les subventions et à tous les crédits en faveur de théâtres, de musées, de conservatoires ou de manifestations culturelles.

Cette situation, personne n'a jamais songé à la contester. C'est la preuve qu'elle a donné satisfaction dans une très large mesure. Je n'en propose pas moins de la légaliser.

Il me paraît nécessaire que le canton définisse enfin, fort de son expérience et de celle d'autres cantons, son rôle et les buts aussi bien que les limites de son action en matière culturelle. L'Argovie, les cantons de Soleure et de Zurich n'ont pas agi autrement et ils s'en trouvent fort bien. Mais un texte de loi qui ne ferait que consacrer l'usage établi me paraîtrait insuffisant. Il faut saisir l'occasion pour s'adapter aux temps actuels et ouvrir à l'action de l'Etat dans ce domaine de nouveaux horizons.

Je n'entreprendrai pas de définir la culture, tâche difficile et peut-être vaine. Où commence et où finit la culture? Je vous rappelle le mot d'André Malraux, premier ministre des affaires culturelles en France, qui disait: «De tous les ministres, je suis probablement le seul à ne pas savoir ce qu'est la culture.» Le plus simple est de s'arrêter au sens communément admis: est culturel tout ce qui relève des arts plastiques, de la musique, de la littérature, du théâtre, de la conservation et de la transmission du patrimoine constitué dans ce domaine. Pour les besoins de la cause, nous en excluons donc tout ce qui se fait pour l'instruction générale de notre jeunesse ainsi que pour la formation professionnelle. Or, si nous nous en tenions à cette conception traditionnelle de la culture, force nous est bien de constater que depuis la fin de la deuxième guerre mondiale, les conditions se sont profondément modifiées. D'une part avec l'extension du temps consacré aux loisirs, les besoins culturels de l'individu et de collectivités se sont accrus. Il se fait certainement plus de choses et dans plus d'endroits et à une plus grande échelle. D'autre part, la nécessité est apparue de promouvoir une forme démocratique de la culture. Celle-ci ne doit plus être l'apanage d'une élite sociale ou financière, mais devenir un bien commun sous des formes qui restent encore à trouver. Enfin et surtout, dans les affaires culturelles, notre société évolue très rapidement. Ce qui était valable il y a vingt ans ne l'est plus guère maintenant. Nous en faisons l'expérience à Bienne, par exemple. Et ce qui est admis maintenant, personne ne peut assurer que cela le sera encore d'ici dix ans.

Cela revient à dire que dans mon esprit, la future loi doit être conçue en termes généraux et d'une manière très souple, de façon à réserver toutes les possibilités d'avenir. En d'autres termes, il s'agira d'une loi-cadre, l'application étant réservée à des textes légaux, décrets, ordonnances ou règlements, qui peuvent être modifiés plus facilement et plus rapidement.

Dans la loi, il s'agira de poser un certain nombre de principes généraux sur lesquels il me semble relativement aisé de réaliser un accord. Je me permets d'en citer quelques-uns à titre d'exemples. Tout d'abord, je crois nécessaire d'affirmer que le développement culturel demeure essentiellement l'affaire des communes, ou éventuellement d'associations intercommunales. Ensuite, si l'on veut éviter l'éparpillement des efforts et des crédits, une coordination s'impose au niveau des régions et du canton, la coordination au niveau du pays étant du ressort de la Confédération, et l'on sait qu'en 1969, le Conseil fédéral a créé une commission présidée par M. Clottu et chargée de dresser l'inventaire de l'infrastructure et des besoins culturels en Suisse.

Dans les limites de notre canton, la coordination devra être prise en main par l'autorité cantonale, notamment par la Direction de l'instruction publique, que nous avons dotée en 1969 aussi d'un service des affaires culturelles.

Dans ces conditions, l'aide de l'Etat doit être posée en principe. Je préconise qu'elle ait un caractère subsidiaire et que ses modalités soient réglées d'une part en fonction des cas où elle s'applique et d'autre part selon des critères aussi objectifs que possible. En effet, la création et le fonctionnement d'une école de musique n'appelle pas la même aide que l'exploitation d'un théâtre, l'organisation d'expositions ou l'encouragement de la création artistique. Il faudra attacher une importance toute particulière aux problèmes de l'infrastructure. Dans certaines régions, ou plus exactement dans certaines villes, elle est suffisante, même si elle ne répond plus tout à fait aux besoins de notre temps. Ailleurs, elle est notoirement insuffisante et il faudra encourager et aider les communes à se donner l'infrastructure nécessaire et à tirer un meilleur parti des bâtiments et des installations dont elles disposent.

On travaille actuellement à la création d'un centre culturel jurassien. Nous avons tout lieu de penser que les études faites et les expériences accumulées par la commission que préside M. le conseiller d'Etat Kohler seront des plus précieuses pour l'avenir. Mais je pense qu'il faudra, pour les autres régions du canton, rechercher des solutions qui s'adaptent le mieux possible à leurs particularités, à leurs traditions et à leurs besoins. En ce qui concerne les organes d'exécution et de surveillance, il existe, comme nous l'avons relevé, un service des affaires culturelles. Il faudra lui donner les moyens d'agir et préciser le mandat qui est le sien en vertu du décret sur l'organisation de la Direction de l'instruction publique.

Il sera bon, à mon sens, de lui adjoindre pour l'épauler dans ses efforts, une commission ou un conseil culturel, à moins qu'on ne préfère en créer deux, l'un pour l'Ancien canton et l'autre pour le Jura.

Dans un cas comme dans l'autre, ce conseil ou cette commission devra être représentatif à la fois des différentes régions et des différents secteurs de la vie culturelle.

En conclusion, l'Etat doit se doter d'un instrument approprié et consentir quelques sacrifices financiers, non pas pour favoriser une culture étatique, ce qui serait fondamentalement contraire à nos traditions et conceptions politiques, mais bien pour promouvoir, favoriser et coordonner les activités culturelles aussi bien des individus que des collectivités locales ou régionales. A l'heure qu'il est, le canton de Berne, qui soutient la culture bien plus qu'on ne le pense, ne saurait se soustraire à une extension de sa responsabilité dans un domaine appelé à prendre plus en plus d'importance. Aussi ai-je été très heureux de voir le gouvernement disposé à accepter ma motion. Je l'en remercie et je vous prie, mes chers collègues,

de le suivre dans sa recommandation et d'accepter à votre tour ma motion.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Dès lors que nous sommes non seulement disposés à établir un projet de loi sur l'encouragement des activités culturelles, mais que d'ores et déjà l'avant-projet est en travail, nous pensons utile de nous expliquer dans les grandes lignes de la conception que nous en avons. C'est dans ce sens que nous entendons ouvrir les horizons que revendique M. Kohler.

La loi ne saurait être qu'une loi-cadre. L'ampleur du champ d'application et la spécificité de chaque secteur culturel nous y convient.

Ils tendent à
- l'encouragement de la création,
- l'encouragement de la formation,
- l'encouragement de l'éducation,
- l'éducation des adultes,
- au maintien des œuvres et des valeurs traditionnelles.

La loi devra tenir compte de l'interdépendance de la vie culturelle et de l'aménagement du territoire sans méconnaître ses répercussions naturelles sur une certaine évolution touristico-culturelle.

Il faudra revoir l'aide aux écrivains, aux artistes et aux musiciens, aménager les structures fonctionnelles en faveur des activités culturelles sans préjudice pour leur autonomie au niveau communal, intercommunal et régional, définir la répartition des charges.

Les organisations et les installations existantes, tout particulièrement celles de caractère privé, feront l'objet d'une attention particulière aussi bien au plan des mutations possibles que pour l'appui qui leur revient.

Nous entendons procéder à de larges consultations et nous entourer de toutes les collaborations utiles, cela dans un délai que nous voudrions aussi rapproché que possible.

C'est dire que nous nous promettons l'examen du principe de l'institution de commissions ou de conseils culturels tels que les préconise le motionnaire.

Autant d'arguments qui incitent le gouvernement à accepter la motion de M. le député Kohler.

Abstimmung

Für Annahme der Motion .... Grosse Mehrheit

Motion Schnyder — Allgemeine Fortbildungsschule

(Siehe Jahrgang 1970, Seite 677)

Schnyder. Da die Regierung bereit ist, meine Motion anzunehmen, kann ich mich kurz fassen. Ich möchte ihr schon jetzt für die Annahme meiner Motion bestens danken.

Wir hatten bisher in unserem Kanton zwei Arten von Fortbildungsschulen, die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, die allgemeinen Unterricht und Fachunterricht erteilten, und die allgemeinen Fortbildungsschulen, die namentlich in den grösseren Ortschaften und in den Städten anzutreffen waren. Dieser Zustand war bis jetzt in dem Sinne unbefriedigend, dass vor allem in die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen auf dem Lande auch Schüler aufgenommen werden mussten, die nicht in der Landwirtschaft tätig waren. Diese waren dann gezwungen, auch dem Fachunterricht zu folgen. Nach dem Artikel 2 des neuen Gesetzes über die landwirtschaftliche Berufsschule, das wir in dieser Session in zweiter Lesung beraten werden, ist eine klare Trennung zwischen nichtlandwirtschaftlichen Schülern und landwirtschaftlichen Schülern vorgesehen. Es stellt sich nun die Frage, was mit den Schülern geschieht, die nicht in der Landwirtschaft tätig sind und die bisher auf dem Lande die landwirtschaftliche Fortbildungsschule besucht haben.

Ich verweise auch auf eine Schriftliche Anfrage Strahm in der Novembersession 1970. Herr Strahm war damals von der Antwort des Regierungsrates nicht befriedigt, die dahin ging, dass das Gesetz über die Fortbildungsschulen, wenn das Gesetz über die landwirtchaftliche Berufsschule in Kraft tritt, dann nur noch für die allgemeine Fortbildungsschule Gültigkeit habe. Ferner wurde erklärt, es sei auch zu prüfen, ob die allgemeinen Fortbildungsschulen weitergeführt werden sollen und, wenn ja, in welcher Form.

Mit meiner Motion möchte ich die Regierung veranlassen, die allgemeinen Fortbildungsschulen so umzugestalten, dass die Schüler an diesen Schulen nicht nur allgemeinen Unterricht erhalten, sondern auch einen gewissen beruflichen Unterricht. Obwohl die allgemeinen Fortbildungsschulen in Zukunft wahrscheinlich eher ein Schattendasein fristen werden, dürfen wir nichts unterlassen, um ihren strukturellen Ausbau zu fördern. Die Aufwendungen, die für diese Schulen gemacht werden, kommen letztlich wiederum der Allgemeinheit zugute. Ich bitte Sie, meiner Motion zuzustimmen.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. On sait que la Direction de l'agriculture a présenté la loi sur les écoles complémentaires agricoles. Ainsi se trouve réglé le problème des jeunes gens restés fidèles à l'agriculture. Il n'en est pas de même pour ceux qui sont astreints à l'enseignement post-scolaire, qui ne sont pas occupés dans l'agriculture et qui fréquentaient jusqu'à présent les cours complémentaires. M. le député Schnyder a raison de se préoccuper de leur sort.

C'est d'autant plus notre avis qu'en vue de son règlement dans le plus bref délai, nous sommes convenus avec la Direction de l'économie publique d'une commission ad hoc de laquelle nous attendons incessamment les propositions. Elles rejoindront, nous en sommes certain, les conclusions de M. le motionnaire.

Le gouvernement, dans ces conditions, n'éprouve aucune hésitation à faire droit à la motion de M. Schnyder.

Abstimmung

Für Annahme der Motion .... Grosse Mehrheit

Motion Grob — Musische Abteilung an den Gymnasien

(Siehe Jahrgang 1970, Seite 784)

Grob. Mein Wunsch nach einem musischen Gymnasium hat sehr wenig mit dem Wunsch nach einer Gymnasialabteilung zugunsten der griechischen Göttinnen, der Musen, zu tun. Meine Motion bringt keine revolutionäre Idee. Es soll vielmehr im wesentlichen nur ein bisher bestehendes Fach – die Wahl bleibt völlig offen – durch ein musisches Fach, zum Beispiel Musikunterricht oder Kunstunterricht, ersetzt werden.

Was veranlasst mich zu dieser Forderung?

1. In einem kürzlich erschienenen Bericht einer Studienkommission der Gymnasialrektoren wird festgestellt, dass die Beschränkung auf die drei bekannten Typen (Literatur-, Real- und Wirtschaftsgymnasium) nicht weiter verantwortbar sei. Die Anerkennung weiterer Maturitätstypen sei sicher notwendig. Mit grosser Befriedigung habe ich über das letzte Wochenende in den Zeitungen gelesen, dass auch der Bundesrat auf eine Anfrage mitteilte, die Typen müssten unbedingt erweitert werden. Es wird festgestellt, dass die Typenbezeichnung überhaupt wegfallen sollte und dass bei der Schaffung allfällig neuer Typen oder Abteilungen den musischen Belangen ein wesentlich grösserer Raum zugestanden werden müsse.

2. Musische Gymnasien bestehen u. a. in den angrenzenden Ländern Deutschland und Österreich. In der Schweiz bestehen solche erst in Basel-Land und Genf, wo dem Gymnasium eine «section artistique» angeschlossen ist.

Die eidgenössische Maturitätsverordnung lehnt allerdings Musik als Maturitätsfach vorläufig noch ab. Bundesrat Tschudi wies hier auf die Freiheit der Kantone hin. So ist zum Beispiel der uneingeschränkte Übertritt vom musischen Gymnasium in Liestal und Muttenz an die philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Basel gewährleistet.

3. Der Musikunterricht schult besonders das Ohr. Je mehr Kinder die akustischen Reize bewusst empfangen und verarbeiten lernen, umso bessere Ergebnisse zeitigen diese Schüler auch in anderen Fächern. Vergleichende Testreihen in andern Ländern ergaben, dass Schüler mit mehreren Stunden Musikunterricht trotz der zusätzlichen Belastung besser abschnitten als gleichbegabte parallel die «normale Schule» besuchende Schüler. Sie erwiesen sich als sprachlich gewandter, machten phantasievollere Aufsätze und waren auch im Rechnungsunterricht konzentrierter. Schon jetzt sehen wir, welch erstaunliche musische Leistungen gewisse Schüler nebenbei zustande bringen, ohne dass sich – von seltenen Ausnahmefällen abgesehen – negative Auswirkungen auf den Unterricht selber ergäben.

Das Gymnasium ist keine Berufsschule. Es vermittelt eine «allgemeine Bildung». An dieser Konzeption soll selbstverständlich nicht gerüttelt werden. Musik gehört aber auch zum allgemeinen Erleben, zur «Allgemeinbildung». Trotzdem muss hier auf die Tatsache hingewiesen werden, dass in vielen Sparten von Fachleuten und Spitzentalenten schon sehr früh nie geahnte Höchstleistungen erbracht werden müssen. Man denke nur an gewisse Sportresultate. Auch in der Musik ist ein systematisches Training notwendig, während der Körper noch im Wachstum ist. Für jedes Instrument sind ein Basistraining der Fingerfertigkeit, automatische technische Grundlagen, ein sich Einstellen auf das Instrument mit seinem ganzen Körper notwendig. Was hier in der Jugendzeit verpasst wird, kann nicht mehr nachgeholt werden und bleibt ein Handicap in der weiteren Entwicklung. Deshalb traten Musiker, deren Ruf später weit über die Landesgrenzen reichte, wie Schneeberger, Stucki, Grimmer, Wynkoop, aus dem Gymnasium aus, wiewohl sie den Unterrichtsstoff am Gymnasium gut hätten bewältigen können und sich die Allgemeinbildung des Gymnasiums gerne angeeignet hätten. Sie hatten aber das Gefühl, im Gymnasium zuviel Zeit für die nötige Ausbildung zu verpassen.

Viele Eltern schätzen es nicht, wenn ihre Kinder frühzeitig in eine künstlerische Ausbildung einsteigen. Eine solche Laufbahn erscheint immer etwas gewagt, nach unseren bürgerliche Vorstellungen ohne «sichere Grundlage». Gegenwärtig versucht man, die Berufswahl möglichst lange hinauszuschieben, um die sich vermehrenden Berufsfehlleitungen zu vermindern. Berufswechsel werden ja immer häufiger. Die Entscheidung, ob künstlerischer oder akademischer Beruf, wird durch den musischen Gymnasialzug lange hinausgeschoben und wäre sicher auch innerhalb der bestehenden Gymnasialform möglich. Der Studienweg des künstlerischen Berufes würde wesentlich verkürzt, und ein späterer Rückgriff auf einen mit der Matur verbundenen Beruf wäre für den Künstler gesichert.

Die Motion verlangt also nur die Schaffung der Möglichkeit, anstelle eines bisher obligatorischen Faches, sei es ein sprachliches oder mathematisches, ein musisches zu wählen, das bei der Maturität mit einer entsprechenden Note gewertet wird. Die Summe der Noten würde sich also gleichbleiben. An den meisten andern Orten, wo man diesen Weg ging, wurde eine ganze Gymnasialabteilung neu geschaffen, was aber nicht unbedingt notwendig wäre.

Wenn ich hier vor allem den musikalischen Sektor hervorhob, so deshalb, weil bei der Musik die Gefahr des «Zu-spät-Beginnens» für die berufliche Ausbildung am grössten ist. Beim Schauspiel ist diese Gefahr geringer.

Wie gross der Andrang auf eine solche Abteilung sein wird, wissen wir nicht. Ich weiss nur, dass zum Beispiel in einer europäischen Hauptstadt nur ein Viertel aller Bewerber in das musische Gymnasium aufgenommen werden können.

Die Frage der allgemein vermehrten Pflege der Musik in den Schulen ist hier nicht angeschnitten. Es ist aber zu hoffen, dass die Anerkennung der Musik oder eines musischen Faches als gleichwertiges Fach eine grosse Hilfe für die Förderung der bisher unverbindlichen Musikpflege auf den unteren Stufen (Primar- und Sekundarschule) sein wird. Der gleichwertige Bildungswert der musischen Fächer ist heute sicher unbestritten.

Ich danke der Regierung, dass sie bereit ist, meine Motion anzunehmen.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Avec M. Grob, nous convenons volontiers de l'importance pédagogique croissante des branches artistiques. Portant, tout en étant d'accord quant au principe et si nous en croyons les organes consultés tels la conférence des recteurs de gymnase, la Société des enseignants bernois, la question reste ouverte de savoir si l'on peut aller aussi loin que le demande M. le motionnaire. A en croire les organes consultés, les expériences faites ne seraient pas entièrement concluantes. La commission d'étude ad hoc de la Société des recteurs suisses émettrait des réserves. Un type de maturité avec branches à option artistiques devrait être envisagé à l'échelle de la Confédération, ce que vient de décider le Conseil fédéral.

Les pourparlers engagés entre représentants des gymnases et le directeur du conservatoire de Berne n'auraient pas abouti, les prétentions dépassant de beaucoup «das Musische Gymnasium» du canton de Bâle-Campagne qu'à cité M. Grob.

L'introduction de branches artistiques au niveau du gymnase serait de nature à porter préjudice à la longue aux écoles normales. Tels sont les griefs formulés.

Malgré toutes ces réserves, le gouvernement n'est pas moins convaincu de la nécessité d'entreprendre les démarches et les applications nécessaires en vue de l'intégration de l'enseignement des arts dans nos gymnases, cela, et M. Grob en convient d'ailleurs lui-même, à des conditions qui restent à fixer d'entente avec les gymnases eux-mêmes.

C'est dans cet esprit que nous acceptons sa motion et que nous mettrons toute la bonne volonté voulue pour la réaliser.

Abstimmung

Für Annahme der Motion .... Grosse Mehrheit

Motion Buchs (Unterseen) — Schulgelder an der Frauenschule Bern

(Siehe Jahrgang 1970, Seiten 784 und 785)

Buchs (Unterseen). Meine Motion betrifft die Schulgelder an der Frauenschule der Stadt Bern. Da die Regierung bereit ist, meine Motion anzunehmen, kann ich mich kurz fassen.

Vor einem Jahr hat man die Berufslehre der Arbeitslehrerinnen neu geordnet. Es wurde die Neuerung eingeführt, dass die Bewerberinnen die Aufnahmeprüfung in das Arbeitslehrerinnenseminar Thun bereits am Schluss der obligatorischen Schulzeit ablegen konnten. Das hat den grossen Vorteil, dass diese Mädchen nachher genau wissen, was sie zu tun haben, um nicht einfach auf gut Glück beispielsweise eine Schneiderinnenlehre absolvieren zu müssen, ohne sicher zu sein, ob sie jemals ins Seminar aufgenommen werden. Die neue Regelung ist also sicher von grossem Vorteil. Nun können aber diese Töchter erst mit 19 Jahren in das kantonale Arbeitslehrerinnenseminar eintreten. Die Zeit bis zur Erreichung des 19. Altersjahres müssen sie irgendwie nutzbringend ausfüllen, und zwar empfiehlt man den Primarschülerinnen, ein Jahr lang die staatliche Weiterbildungsklasse zu besuchen, während die Sekundarschülerinnen mit Vorteil ein Welschlandjahr oder ein Haushaltlehrjahr absolvieren, worauf sie in einen zweijährigen Kurs der Frauenschule Bern eintreten. Vorläufig ist einzig die Frauenschule Bern mit dieser Aufgabe betraut worden. Es ist aber möglich, dass in absehbarer Zeit auch die Frauenschulen Thun und Biel solche Vorbereitungskurse durchführen werden. Es versteht sich von selbst, dass diese Schulen Schulgelder erheben müssen, da sie sonst nicht in der Lage wären, diese Kurse abzuhalten. Auf der andern Seite muss aber zugegeben werden, dass diese zweijährigen Vorbereitungskurse eine staatliche Aufgabe darstellen, da ja die weitere Berufslehre am staatlichen Arbeitslehrerinnenseminar erfolgt. Nachdem in den letzten Jahren die Gymnasien dezentralisiert wurden und nachdem man auch die Seminarien vermehrt dezentralisieren wird, um den Kindern aus allen Regionen ohne allzu grosse Kosten die entsprechende Ausbildung zuteil werden zu lassen, sollte man auch auf dem Sektor der angehenden Arbeitslehrerinnen gleich ziehen, dies umso mehr, als viele Bewerberinnen für das Arbeitslehrerinnenseminar aus einfachen Kreisen stammen. Es geht hier um gleiches Recht für alle.

Ich habe kürzlich vernommen, dass unterdessen der Vertrag mit der Frauenschule Bern genehmigt worden ist. Wenn das zutrifft, so nehme ich an, dass man dies auch gegenüber den Frauenschulen Thun und Biel tun wird.

Ich danke der Regierung für die Annahme meiner Motion, und dem Erziehungsdirektor danke ich zum voraus für seine Antwort.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Les craintes émises par M. le motionnaire ne sont pas fondées. Il n'est pas question de prélever un écolage des élèves de la «Frauenschule» de Berne pas plus que des élèves normales de Thoune ou de Bienne. Ni l'un ni l'autre de ces établissements ne l'a d'ailleurs sollicité, que je sache.

Tous les frais supplémentaires provoqués par tous les cours préparatoires en question et pas seulement par la «Frauenschule» seront pris en charge par l'Etat, et cela par arrêté du Conseil-exécutif pris il y a déjà deux mois.

L'objectif de la motion de M. Buchs est donc pleinement atteint.

Abstimmung

Für Annahme der Motion .... Grosse Mehrheit

Postulat Grob — Förderung der Elternschule

(Siehe Jahrgang 1970, Seite 587)

Grob. Es ist unbestritten, dass die Beziehungen zwischen Eltern und Kind und Eltern und Jugendlichen für viele Eltern zu einer richtigen Not geworden sind. Die Differenz zwischen alt und jung wurde grösser. Die Ursachen, die zu dieser immer

schwieriger gewordenen pädagogischen Situation führten, sind vielfältig. Das Weltbild, die Lebensformen haben sich tiefgreifend geändert. Pädagogisch für die Eltern spielt wohl eine grosse Rolle, dass sich auch im engsten Familienkreis die Meinungen und Bilder von Radio und Fernsehen zwischen Eltern und Kinder einschneidend hineinschieben. Zwischen Eltern und Kinder ist dadurch eine neue Situation hineingerutscht, welche die Verbindung teilweise trennt. Was am Radio und am Fernsehen an die Kinder herantritt, ist nicht immer die Meinung der Eltern. Es hat dies Differenzen zur Folge, die sich manchmal erst später, im jugendlichen Alter, zeigen. Immer mehr Eltern werden in ihren erzieherischen Massnahmen unsicher, wissen nicht, was zu erlauben sei und was nicht, welche Freiheiten den Kindern ohne Schaden für deren Entwicklung gegeben werden dürfen. Wohl erscheinen heute eine Unmenge von Erziehungsbüchern, und in Elternzeitschriften und in Vorträgen wird über Erziehung geschrieben und gesprochen. Die Not wird aber nicht kleiner. Das Empfinden, die Sprache der Jugendlichen, denen wir heute auf der Strasse begegnen, ist vielen Eltern unverständlicher, unzugänglicher geworden. Die Reaktionen der Kinder stimmen mit den Erziehungsgrundsätzen der Eltern nicht überein.

Ich will nicht ausführlich auf eine grosse Parallelität der wachsenden Ziffern von Ehescheidungen, Selbstmorden und Jugendverfehlungen hinweisen. Sicher ist eine Zunahme der seelischen Verwahrlosung der Jugend nicht von der Hand zu weisen. Die Frage ist: Geben sich die jungen Ehepaare bei der Eheschliessung wohl Rechenschaft, welche Verantwortung sie übernehmen? Sieht der Mann bei der Heirat in seiner Frau auch die Mutter seiner Kinder? Und fragt sich umgekehrt bei der Heirat die Frau: Ist das der Mann, den ich mir für meine Kinder wünsche? Oft kennen die jungen Ehepaare kaum die primitivsten Begriffe der Kindererziehung. Die Tradition hält sie nicht. Sie wissen wenig über die pädagogischen Massnahmen, die in den einzelnen Entwicklungsstufen zu ergreifen sind. So ist es nicht erstaunlich, dass nicht nur ein C. G. Jung sagt, sondern dass allgemein darnach gerufen wird, man sollte nicht nur die Kinder, sondern auch die Eltern erziehen. Dieser Ausspruch ist etwas krass, doch nehme ich an, dass viele von Ihnen in bestimmten Situationen dasselbe empfinden.

Die Elternschule, wie sie im Kanton Bern begonnen wurde, möchte vor allem jenen zahlreichen Eltern helfen, die das Bedürfnis haben, ihre Probleme mit erfahrenen Kursleitern zu besprechen. Bücher und Vorträge sind meist nur auf «Normalfälle» ausgerichtet, während man doch seinen besonderen Fall besprechen möchte.

Das Wort Elternschule ist hart. Es soll aber nichts mit Schulmeisterei oder gar verstaubter Schulstube zu tun haben, sondern höchstens mit des Wortes ursprünglichem Sinne, der Schola: dem Ort des Nachdenkens, der Ruhe, der Besinnung. Angestrebt wird in der Elternschule, dass unter der Führung eines erfahrenen Leiters (meist einer Mutter oder erziehungserfahrenen Frau) im gemeinsamen Gespräch die Probleme geprüft werden, die sich aus der Erziehungssituation ergeben. In einer intensiven kursmässigen «Arbeit der Eltern», bei der soziale Herkunft, Titel und Bildungsgrad plötzlich keine Rolle mehr spielen, werden die praktischen Erfahrungen ausgetauscht und vom Leiter erkenntnismässig ergänzt. Es kann sich ja niemals um ein Vermitteln abstrakter Rezepte handeln, ist doch jede Erziehungssituation zwischen dem besonderen Erwachsenen und jenem einzigartigen Kinde einmalig und persönlich – kein Kind ist gleich wie das andere – und muss von jedem Elternpaar neu gelöst werden. Diese Gruppenarbeit führt oft über das persönliche Ratholen in eine meist grössere Verantwortung hinein, die den Eltern zur Lösung ihrer Fragen eine grössere Sicherheit verleiht. Man lernt Wesentliches vom Unwichtigen unterscheiden, sieht durch die Gegenwart in die Zukunft des Kindes.

Im Kanton Bern besteht seit über zehn Jahren ein Arbeitsausschuss für Elternschulung, dessen vornehmstes Bemühen es ist, durch regelmässige mehrtägige Kurse sowie Seminarien, Diskussionsnachmittage und Vorträge Kursleiter auszubilden, die ihrerseits an Kursen wirken, die von zahlreichen angeschlossenen Organisationen durchgeführt werden. In den letzten zehn Jahren wurden etwa 650 solcher Kurse an den verschiedensten Orten des Kantons Bern durchgeführt, von Einzelvorträgen abgesehen. Unter der Leitung von Dr. W. Lehmann, dem Leiter des kantonalen Jugendamtes, das von Fürsprecher P. Kistler gegründet worden ist, wurde sehr gute Arbeit geleistet und eine solide Grundlage für einen weiteren Ausbau der Elternschulung gelegt. Die staatliche Hilfe für diese Arbeit betrug nicht ein Fünftel einer Primarlehrerbesoldung. Sie war also äusserst bescheiden. Es müssen aber immer mehr und besser ausgebildete Kursleiter herangebildet werden, die mit Gesprächs- und Gruppenführung vertraut sind, damit solche auch in den abgelegeneren Teilen des Kantons zur Verfügung stehen.

Gelegentlich wird auch darauf hingewiesen, dass man doch nicht jene Eltern erreiche, die man gerne mit der Elternschule erreichen möchte. Ich darf erstens auf ganz andere Erfahrungen hinweisen. Während eines Elternschulungskurses in einem Berner Quartier lud ich auch den Quartierfürsorger ein, der mir sagte, dass er einen Drittel der Anwesenden als seine Kunden kenne. Zweitens möchte ich auf die Säuglingspflege hinweisen. Da hiess es auch, es würden dann viele Mütter nicht kommen, die es besonders nötig hätten. Das Gegenteil ist eingetreten. Seit diese Einrichtung für alle Stände zur selbstverständlichen Auskunftsstelle geworden ist, scheut sich niemand mehr, dort Rat zu holen. Wir hoffen, dass sich auch die Elternschule in dieser Richtung hin entwickelt.

Die Elternschulung muss selbstverständlich weiter im wesentlichen von den interessierten gemeinnützigen Organisationen getragen werden. Es muss aber geprüft werden, was vom Kanton vermehrt geleistet werden muss, ob vielleicht nicht eine vollamtliche Hilfe zur Schaffung vermehrter Information, Koordination und Kursleitung zu schaffen sei. Ich möchte das nur als Frage hinstellen. Auf eine zum zweitenmal vorgebrachte Frage hin, die ein Unterstützungsgesuch an die Finanzdirektion zum Gegenstand hatte, wurde diese Arbeit als «Randbedürfnis der Bildungstätigkeit» bei-

seite geschoben. Uns scheint aber ein gutes Einvernehmen zwischen Eltern und Kindern ein zentrales Bedürfnis zu sein, wenn unsere Kinder in der gegenwärtig nicht immer leichten Zeit voller pädagogischer Probleme zu möglichst nützlichen Gliedern unserer Gesellschaft herangebildet werden sollen.

Die Regierung ist bereit, mein Postulat anzunehmen. Ich hoffe, dass die Verwirklichung meines Begehrens etwas rascher an die Hand genommen werden wird, als dies für einen Parallelfall zutrifft. Vor sechs Jahren wurde eine Kommission für die allgemeine Erwachsenenbildung geschaffen. Vor vier Jahren habe ich in diesem Saale daran erinnert. Diese Mahnung hat aber nichts gefruchtet. Auch jetzt, nach sechs Jahren, hat die damals ernannte Kommission ihre Arbeit noch nicht aufgenommen. Es ist bei der Ernennung geblieben. Trotz allem Verständnis für die geruhsame bernische Gangart, die oft sehr wohltuend ist, glaube ich doch, dass man hier ein bisschen mehr Tempo aufsetzen dürfte.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Afin de répondre au postulat de M. Grob, nous avons consulté notamment les services de l'enseignement de notre Direction, la conférence des inspecteurs, l'université populaire, l'association de l'école des parents et l'Office cantonal des mineurs. De ces consultations, on peut tirer les conclusions suivantes.

L'éducation des parents dans le sens qui lui est donné par M. Grob peut être comprise comme une aide aux parents pour l'éducation de leurs enfants, et c'est l'avis du gouvernement.

Nous sommes de l'opinion de tous les organes intéressés qui refusent l'institutionalisation de l'école des parents. Ce n'est du reste pas ce que demande M. Grob. On est d'avis qu'un encouragement de la part de l'Etat doit être consenti sous la forme, par exemple, de la mise à disposition de locaux, de conférenciers, d'enseignants et bien sûr, et c'est de cela qu'il s'agit principalement, de moyens financiers. Les institutions qui s'en occupent actuellement sont prêtes à redoubler leurs efforts pour autant que l'Etat leur accorde son soutien. Elles sont prêtes à entrer en discussion et à se prêter à des solutions réalisables. Parmi les interlocuteurs, la demande nous est venue sur l'opportunité de créer une législation sur la protection de la jeunesse, non pas par l'accumulation des interdits, mais en faveur de l'orientation et de l'encouragement. Nous ne sommes pas encore à même de donner suite à une pareille suggestion, qui mérite une étude circonspecte. C'est dans ce contexte que le gouvernement se propose de donner suite aux objectifs du motionnaire, prêt qu'il est à étudier ses suggestions et à en assurer les adaptations réalisables. Je peux donner à M. Grob l'assurance que cela n'ira pas aussi long qu'avec la commission dont il a relevé les carences. Je lui donnerai peut-être aussi à l'occasion quelques explications au sujet de ces retards, et peut-être M. Grob, sans nous excuser totalement, nous comprendra un peu.

Le Président. Le postulat de M. Grob est accepté par le gouvernement. M. le député Morand a demandé la parole pour une déclaration personnelle, si j'ai bien compris.

Morand. Je ne voudrais pas laisser passer cette occasion sans faire quelques réflexions au sujet du postulat de notre collègue M. Grob.

Tout cela et bien beau, M. Grob. La jeunesse passe par une crise, c'est vrai. Il faut aller à sa rencontre dites-vous. Il faut la comprendre. Il faut refaire l'éducation des parents. Il ne faut pas trop contrarier nos enfants. Il faut laisser leur personnalité s'épanouir. C'est aux anciens de s'aligner pour ne pas s'opposer à l'évolution. Tout cela paraît bien beau, et même empreint d'une certaine sagesse. Mais, M. Grob, n'avez-vous pas le sentiment que notre génération (celle des anciens) est en train de capituler devant une évolution qui nous apporte la révolte et la drogue? Si nous en sommes responsables, c'est parce que nous avons délaissé, me semble-t-il, les vieux principes de l'éducation basée sur une saine et une nécessaire discipline. Si l'école des parents ne tend pas à nous faire revenir à ces principes immuables basés sur les principes chrétiens, elle n'aura servi à rien.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .. Grosse Mehrheit

Interpellation Kautz — Filialklasse des Arbeitslehrerinnenseminars Thun in Herzogenbuchsee

(Siehe Jahrgang 1970, Seite 678)

Kautz. Die Antwort auf meine in Interpellationsform gestellte Anfrage betreffend Verlegung des Handarbeitslehrerinnenseminars hätte wohl ebenso gut durch einen Brief erfolgen können. Da aber in diesem Saal in den letzten Jahren sehr viel über die Dezentralisation und Neuerrichtung von Seminarien usw. gesprochen worden ist, war es vielleicht am Platz, auch diese Antwort im Plenum entgegenzunehmen.

Seit 1963 existiert in Herzogenbuchsee eine Filialklasse des Handarbeitslehrerinnenseminars Thun. Gleich vorweg sei gesagt – falls das etwa aus dem Interpellationstext sollte herausgelesen worden sein –, dass uns diese Klasse nicht etwa lästig geworden ist; sie hat sich vielmehr im Verlaufe dieser 8 Jahre sehr gut ins ganze vielfältige Schulgeschehen eingefügt. Sie benötigt in einer unserer Schulanlagen zwei Klassenzimmer. Heute aber stehen wir vor der Tatsache, in allernächster Zeit für neu einzurichtende Primarklassen und die notwendige Erweiterung der Hilfsschule Raum schaffen zu müssen. Zudem wird in nächster Zeit die Sekundarschule um einen weiteren Klassenzug erweitert werden müssen. Sie werden deshalb begreifen, dass die Gemeinde Herzogenbuchsee sehr daran interessiert ist, zu erfahren, wie sich die Erziehungsdirektion die weitere Entwicklung der Handarbeitslehrerinnen-Ausbildung am Seminar Thun mit den Filialklassen Bern und Herzogenbuchsee vorstellt. Aus diesem Grunde hat mich der Gemeinderat Herzogenbuchsee beauftragt, mich in der Form einer Interpellation zu erkundigen.

Es ist mindestens 20 Jahre her, seit Herzogenbuchsee knapp unterlag, nämlich als es darum ging, Platz für ein Haushaltungslehrerinnenseminar zu finden. Damals hat unter den Bewerbern Bern knapp obenaus geschwungen. Ähnlich ging es auch 1961, als man sich im Oberaargau bemühte, ein Gymnasium und eine Seminarfiliale zu errichten. Damals war die Gemeinde Herzogenbuchsee selbstverständlich bereit, eines der beiden Institute zu übernehmen. Ich gebe zu: Heute zeigt es sich als zweckmässig, dass die beiden Schulen damals in Langenthal errichtet wurden. Das hat sich vor allem als glücklich erwiesen in bezug auf die Koordination der Lehrkräfte. Anderseits muss ich bei dieser Gelegenheit die Erziehungsdirektion an bestimmte Versprechungen erinnern, die damals der Gemeinde Herzogenbuchsee auf Anfrage hin gegeben wurden. Vor allem erinnere ich auch an die seinerzeitige Antwort des Herrn Regierungsrat Moine auf eines meiner Postulate – das entgegengenommen wurde –; er erklärte damals, dass auch er der Meinung sei, man werde in allernächster Zeit – das war 1963 – daran denken müssen, das Handarbeitslehrerinnenseminar in Thun wegzunehmen und an einem anderen Ort zu etablieren; dies ganz einfach deshalb, weil die Räume für das Lehrerinnenseminar benötigt würden.

Sie werden begreifen, dass wir nun – 8 Jahre später – wieder einmal anfragen, ob die Situation soweit geklärt sei, dass die Erziehungsdirektion wisse, ob sie dieses Seminar in Thun wegnehmen wolle, oder ob sie an einem andern Ort eine Filiale mit mindestens zwei Klassen errichten will. Für diese Situation möchte ich noch einmal die guten Dienste der Gemeinde Herzogenbuchsee anbieten, die sowohl in meinem Postulat wie auch in verschiedenen Briefen der Gemeinde an die Erziehungsdirektion angeboten worden sind.

Im übrigen verweise ich für die beiden gestellten Fragen auf den Text meiner Interpellation, die Ihnen ausgeteilt worden ist. Ich danke der Regierung dafür, dass sie bereit war, mir so rasch klipp und klar Antwort darüber zu erteilen, wie sie sich die Situation im Zusammenhang mit der Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen denkt.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. C'est tout à l'honneur de M. le député Kautz de s'inquiéter du sort de la section formation des maîtresses d'ouvrages d'Herzogenbuchsee, et nous comprenons les autorités de cette localité, qui se préoccupent des locaux destinés à cette formation au moment où elles envisagent la construction de nouveaux bâtiments scolaires. Pourtant, force nous est de tenir compte des rapports qui nous sont faits dans la réponse que nous donnons au Grand Conseil. Sur la base les expériences faites à l'occasion de la décentralisation de classes, on peut affirmer que si la formation des maîtresses d'ouvrage n'exige pas nécessairement son intégration dans le cadre d'une école normale d'institutrices, on ne saurait prétendre qu'une telle solution l'emporte sur la formule que j'appellerai traditionnelle. L'enquête à laquelle nous nous sommes livré ne conclut pas entièrement en l'occurrence par l'affirmative à l'argument géographique. C'est ainsi que pour les six cours organisés, onze seulement des cent vingt élèves ressortissent à la région immédiate d'Herzogenbuchsee. Or, nos préoccupations tendent à la fois à la nouvelle conception de la formation des maîtres et maîtresses et à l'attrait du recrutement.

Dans ce contexte, on ne saurait méconnaître les avantages incontestables que présente l'intégration d'une section de maîtresses d'ouvrages dans le cadre d'une école normale. Ils sont avant tout d'ordre pédagogique: disponibilité du corps enseignant spécialisé dans certaines disciplines de formation générale, conférences éducatives, etc. et aussi financier.

Et ces constatations ne permettent pas encore au gouvernement d'envisager pour le moment le déplacement à Herzogenbuchsee, en vue de leur formation, des futures maîtresses d'ouvrages – je dis bien «pour le moment» – et de considérer d'ores et déjà qu'Herzogenbuchsee remplit les conditions idéales pour l'implantation d'une école autonome de formation des futures maîtresses d'ouvrages. Partant, il est tenu de surseoir au rapport immédiat revendiqué par M. Kautz, tout pendant que l'étude actuellement en cours en vue de l'implantation de nouvelles écoles normales n'est pas terminée. Et en cela, je ne voudrais pas désavouer les déclarations qu'avaient faites mon prédécesseur à l'époque. Je n'en donne pas moins l'assurance formelle à M. Kautz que dans le cas où l'enquête démontrera la pertinence du recrutement en faveur de la décentralisation, Herzogenbuchsee sera retenu comme siège définitif de l'un ou l'autre établissement de formation d'enseignants au degré primaire ou frœbelien.

Telle est la réponse que je puis donner à M. Kautz, en regrettant de ne pouvoir dès maintenant lui donner une réponse absolument définitive.

Kautz. Ich bin teilweise befriedigt.

Le Président. La discussion a été demandée par M. le député Klopfenstein. Le Grand Conseil est-il d'accord? Je constate que c'est le cas.

Klopfenstein. Aus der Interpellation Kautz geht der Wunsch hervor, die bestehende Seminarfiliale für Handarbeitslehrerinnen in Herzogenbuchsee um ein bis zwei Klassen zu erweitern, eventuell sogar das Handarbeitslehrerinnenseminar von Thun dorthin zu verlegen.

Diese Frage wurde schon vor drei bis vier Jahren diskutiert. Damals wehrte ich mich mit einer Schriftlichen Anfrage. Heute wiederhole ich, dass die Bevölkerung des Oberlandes grosses Interesse daran hat, die Töchter, welche sich für diesen Berufszweig entschlossen haben, das Seminar in Thun absolvieren zu lassen. Schon heute aber muss ein Teil der Töchter in Herzogenbuchsee «antreten», von wo sie dann lediglich über das Wochenende nach Hause kommen. Abgesehen vom sehr weiten Heimweg fallen dann auch die Reisekosten ins Gewicht, an welche keinerlei Beitrag geleistet wird.

Auf meine Schriftliche Anfrage erhielt ich damals die Antwort, das Handarbeitslehrerinnenseminar Thun werde bestehen bleiben; es sei nicht beabsichtigt, es aufzuheben. In dieser Haltung

möchte ich deshalb den Herrn Erziehungsdirektor bestärken und ihn bitten, es beim jetzigen Zustand bleiben zu lassen.

Interpellation Stauffer (Gampelen) — Neue Fächer im Lehrprogramm der Primar- und Sekundarschule

(Siehe Jahrgang 1970, Seite 787)

Stauffer (Gampelen). Am Ende der langen Reihe von Vorstössen auf dem Gebiet des Erziehungswesens möchte ich Regierung und Grossen Rat auf die Bedeutung des Gesangsunterrichtes in den Schulen aufmerksam machen. Schon ein alter Ausspruch sagt ja: «Wo man singt, da lass dich ruhig nieder, böse Menschen haben keine Lieder.» Wieweit das zutrifft, kann ich vielleicht als Anstaltsverwalter abschätzen: Solange meine Männer singen, brauche ich nicht einzuschreiten, wohl aber oftmals dann, wenn sie es nicht mehr tun.

Viele Menschen sagen zwar, sie könnten – leider – nicht singen. Es handelt sich hier um eine Gabe, die – mit wenigen Ausnahmen – jedem Menschen gegeben ist. Schon der Säugling in seiner Wiege singt ja, d. h. er bringt melodische Töne hervor. Um aber aus diesen Tönen später einen Gesang zu erhalten, braucht es systematisches, fortgesetztes Üben. Das beginnt normalerweise in den Familien und wird dann in den Schulen, beginnend im Kindergarten, gefördert. In der heutigen Zeit des Materialismus und Mechanismus wird in vielen Familien wenig oder gar nicht mehr gesungen. Umso mehr ist es Sache der Schule, diese Lücke auszufüllen, damit die schlummernde Gabe des Gesangs zur Entfaltung gelangt.

Dass nicht jede Stimme den gleichen Erfolg erreichen kann, ist wohl klar. Ebenso selbstverständlich ist es aber, dass ohne diese Förderung des Gesanges in den Schulen mancher Mensch die Freude am Singen nie erleben wird, die er haben könnte, wenn er es einmal gelernt hätte. Erst mit dem Formen der Stimme wächst die Freude am Gesang; das bringt manchem Menschen Entspannung und Freude, die er auf andere Weise nicht erleben dürfte. Das habe ich beobachtet sowohl als Bub, wie später als Vater und Grossvater und dann – wie schon erwähnt – als Anstaltsverwalter.

Im Lehrplan unserer Schulen hat das Singen immer figuriert, früher noch in stärkerem Mass als heute. Wenn sein Anteil zurückgegangen ist, dann wohl nicht deshalb, dass man es nicht als «etwas Rechtes» betrachtete, sondern weil man sich der Entwicklung anpassen und andere Fächer in den Lehrplan aufnehmen oder die Stundenzahl erweitern musste. Diese Entwicklung brachte unsere obligatorischen Schulen auf den hohen Stand, der ihnen internationale Anerkennung verschaffte. Besteht nun aber heute nicht die grosse Gefahr, dass unsere jungen Menschen zu stark auf rasches Verdienen und raschen Ruhm vorbereitet werden, während man ihnen anderseits zu wenig für Herz und Gemüt mitgibt? Diktieren nicht jene Kreise, die dann den jungen Menschen nach Schulaustritt übernehmen wollen, allzu stark den Stundenplan unserer Volksschule? Sicher wird dort heute manches verlangt, was eigentlich nicht Sache der Schule, sondern der späteren Berufsschule oder gar des Studiums wäre. Unbestritten ist auch, dass heute manches Kind überfordert wird. Immer mehr Kinder kommen mit überreizten Nerven in die Beobachtungsstationen. Man spricht von Schulmüdigkeit, man schaltet Sportwochen ein, verlangt die 5-Tage-Woche und mehr Turnen und Sport in den Schulen. Deshalb meine Frage an den Herrn Erziehungsdirektor: Bringt nicht auch das Singen eine Auflockerung und Entspannung in den Unterricht? Sie werden mir wohl darauf antworten: Einverstanden, aber woher die Zeit nehmen? Hier liegt einer der Gründe, warum ich gestern für 36 Schulwochen eingestanden bin. Man bürdet ja der Schule immer mehr auf, und irgendwo muss es dann jeweils Platz finden.

Mit dem Kollegen Paul Dübi möchte ich deshalb sagen: Genug des grausamen Spiels! Mein Wunsch an die Regierung geht deshalb dahin, man möge den Gesangsunterricht nicht noch weiter einschränken oder abbauen, sondern wenigstens jene Stundenzahl belassen, die heute noch vorgesehen ist. Mir liegt es am Herzen, dass die Kinder die Freude am Singen und Musizieren erleben dürfen. Das ist wertvoll für Herz und Gemüt auf den ganzen Lebensweg.

Es gilt allerdings beizufügen: Dieses edle Ziel kann nur erreicht werden, wenn sich unsere Lehrerinnen und Lehrer am Seminar und die Sekundarschulanwärter im Gymnasium auf den Gesangsunterricht vorbereiten; sonst wäre es dann – das gebe ich zu – wirklich schade um die Stunden, die dem Singen im Lehrplan eingeräumt werden. Ich hoffe, die Regierung werde mein Begehren entgegennehmen und danke zum voraus dafür.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je voudrais dire à M. le député Stauffer combien je suis sensible à son admirable plaidoyer en faveur du chant et la musique populaire, sans lesquels le visage et l'âme du pays ne seraient plus les mêmes.

Mais pour lui répondre en toute connaissance de cause, j'ai tenu à prendre l'avis des services de l'enseignement de la Direction de l'instruction publique, de la commission du plan d'études, de la conférence des inspecteurs et de la commission de réforme du plan d'études, de façon que cette réponse soit l'expression de ce que nous appelons les corps constitués de notre Direction.

La commission des plans d'études secondaires comme la conférence des inspecteurs sont catégoriques: il n'est pas question de réduire l'enseignement du chant. Dans le nouveau plan d'études, les deux heures hebdomadaires sont maintenues. A noter que dans un certain nombre de collèges, les leçons débutent par un chant, et nous nous en réjouissons avec M. Stauffer. Pour l'école primaire, le nouveau plan d'études prévoit 72 heures annuelles de chant pour les garçons et les filles de la première à la neuvième année. Il y a amélioration par rapport à la situation actuelle puisque de la première à la huitième année, ce sont 60 heures annuelles et en neuvième année 40 heures qui lui sont consacrées. Pour l'école secondaire, nous constatons plutôt une tendance à renforcer les branches artistiques à l'avenir, comme nous l'a-

vons entendu tout à l'heure. Autrement dit, les craintes de M. Stauffer peuvent être entièrement calmées: nous lui donnons entièrement raison quant à ses conclusions et nous veillerons à ce qu'elles soient honorées dans la pratique.

Stauffer (Gampelen). Ich bin befriedigt.

Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Ordnungsbussen im Strassenverkehr vom 24. Juni 1970 und die Erhebung von Ordnungsbussen überhaupt

Erste Lesung

(Siehe Nr. 5 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als die in der Beilage gedruckten gemeinsamen Anträge des Regierungsrates und der Kommission.)

Eintretensfrage

Kohler (Bienne), rapporteur. Comme le mentionne le Message du Conseil fédéral à l'Assemblée fédérale, du 14 mai 1969, la nécessité d'une procédure simplifiée d'amendes d'ordre pour punir les violations sans gravité, mais fréquentes, des règles de la circulation, ne semble pas être contestée. Ces dernières années, de nombreux canton et diverses villes, sans qu'il y ait eu pour cela une base juridique suffisante, ont autorisé les organes de leur police à percevoir des amendes d'ordre lorsque le contrevenant acceptait de les payer. La Confédération, pour sa part, a légiféré en la matière et en date du 24 juillet 1970, les Chambres fédérales ont approuvé la loi fédérale sur les amendes d'ordre infligées aux usagers de la route. La période d'opposition, échue le 1er octobre 1970, n'a pas été utilisée.

Il est intéressant de constater que dans tous les Etats voisins de la Suisse et dans de nombreux pays européens, la police de la circulation est autorisée à percevoir des amendes peu élevées et à prononcer des réprimandes grevées d'une taxe. Dans une résolution du 20 septembre 1968, le Comité des ministres du Conseil de l'Europe a recommandé à tous les Etats membres l'introduction d'une procédure simplifiée d'amendes pour les contraventions légères aux règles de la circulation.

La loi fédérale sur les amendes d'ordre infligées aux usagers de la route vise essentiellement à une simplification de la procédure. Les amendes d'ordre doivent simplifier la répression d'un certain nombre d'infractions routières afin de décharger les autorités et les fonctionnaires d'un travail inutile et de conférer plus d'efficacité à l'action de la police contre l'indiscipline des usagers de la route.

La loi fédérale sur les amendes d'ordre contient d'une part le droit matériel relatif à ces amendes et d'autre part elle règle les questions de procédure pour la répression simplifiée des légères contraventions routières. Cette réglementation est uniforme sur l'ensemble du territoire suisse.

La date de l'entrée en vigueur de la loi fédérale sur les amendes d'ordre sera fixée par le Conseil fédéral dans le courant de cette année. Le Conseil fédéral devra, en même temps, conformément à l'article 3 de la loi, arrêter la liste des contraventions réprimées par amendes d'ordre et fixer le montant de celles-ci.

Il importe donc que notre législation cantonale soit adaptée à la législation fédérale en cette matière. Le principe de la perception de l'amende par un agent de la police doit donc aussi être ancré dans notre droit cantonal. C'est là le but principal de la présente loi. Elle se fonde sur l'article 49, alinéa 2, de la Constitution cantonale; celui-ci, traitant des autorités judiciaires, permet de transférer une compétence pénale, par voie légale, aux autorités administratives de l'Etat ou des communes.

Le projet de loi que nous discutons entend régler d'une part ce que la loi fédérale a délégué au canton, à savoir la désignation des organes de police qui seront habilités à percevoir des amendes d'ordre.

D'autre part, il veut intégrer la procédure de perception des amendes d'ordre dans la loi du 20 mai 1928 sur la procédure pénale du canton de Berne (CPP).

Le projet règle en outre le partage ou l'attribution de l'amende et des frais entre le canton et les communes.

Enfin, le projet de loi prévoit l'extension de la possibilité d'infliger des amendes d'ordre pour des délits de peu d'importance à d'autres domaines du droit cantonal (par exemple l'omission de porter sur soi la carte de voyageur de commerce ou celle de colporteur, la prise d'emploi par des étrangers sans autorisation, etc.).

La Commission de la loi sur les amendes d'ordre a siégé le 11 janvier 1971. L'examen du projet qui lui était soumis par le gouvernement a montré qu'il était nécessaire de viser à plus de clarté, notamment en ce qui concerne la différence à faire entre les amendes d'ordre réglées par la loi fédérale et les autres amendes d'ordre du droit cantonal. En outre, la désignation des organes de police habilités à percevoir des amendes d'ordre a dû être précisée. Cela a conduit à des modifications du projet initial, en particulier dans le titre, l'article 1 et l'article 2. En outre, notre commission a jugé utile d'apporter des notes marginales. Nous sommes heureux de constater que le Conseil-exécutif s'est rallié aux propositions de la Commission et c'est à l'unanimité que notre commission vous recommande l'entrée en matière.

Christen Hans-Rudolf. Im Namen der freisinnigen Fraktion darf ich erklären, dass sie für Eintreten stimmen wird. Dieser Beschluss wurde ihr dadurch erleichtert, dass in Artikel 1 des Gesetzesentwurfes das Wort «uniformiert» aufgenommen wurde. Damit ist eindeutig klargestellt – eine Absicht, die die Regierung im übrigen hatte –, dass nur uniformierte Polizeiorgane die Ordnungsbussen auf der Strasse erheben können. Das war wohl die Voraussetzung für die Zustimmung der am Strassenverkehr interessierten Organisationen, nachdem auf Bundesebene die Grundsatzentscheide gefallen waren.

Die freisinnige Fraktion hat auch Vertrauen in die Erklärung, die in der Kommission sowohl vom Herrn Justizdirektor wie vom Vertreter der Polizeidirektion abgegeben wurde: Man habe auf der Strasse nicht mit einem schikanösen Vorgehen zu rechnen. Darauf verlassen wir uns. Im übrigen besitzen wir ja in II, Absatz 3 eine Bremse, womit das richterliche Verfahren verlangt werden kann, wenn man den Eindruck gewinnen sollte, es sei nicht richtig vorgegangen worden.

Unter diesen Voraussetzungen und in Kenntnis der gegebenen Zusicherungen wird unsere Fraktion also für Eintreten stimmen.

Arni. Die BGB-Fraktion hat einstimmig Eintreten auf die Vorlage beschlossen. Wir begrüssen die ganze Regelung; umso mehr, als dieses Gesetz nach unserer Meinung eine Entlastung sowohl für die Polizeiorgane wie für die Gerichtspräsidenten bringen wird. Wir begrüssen aber auch die vorgesehene Bussen- bzw. Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinden.

Salzmann. Auch die sozialdemokratische Fraktion hat Eintreten auf das Gesetz beschlossen. Mit diesem Entwurf wird ein altes Postulat wenigstens zum Teil verwirklicht, indem eine Aufteilung der Bussengelder zwischen Kanton und Gemeinden eingeführt werden soll, solange es sich um Ordnungsbussen handelt, die durch die Gemeindepolizei eingezogen werden. Zu Artikel 71bis Absatz 2 habe ich in der Kommission einen weitergehenden Antrag gestellt, diesen aber gestützt auf die Diskussion zurückgezogen, mit dem Vorbehalt, einen entsprechenden parlamentarischen Vorstoss einzureichen. Die Justizdirektion befasst sich ja zurzeit mit einer umfassenden Teilrevision des Strafverfahrens. Zuhanden jener Revision werde ich dann meinen Vorstoss unterbreiten.

Ich bitte Sie, auf dieses Gesetz einzutreten.

Theiler. Auch die Landesringfraktion wird für Eintreten stimmen. Unseren endgültigen Entscheid müssen wir uns aber vorbehalten; er wird je nach dem Beschluss des Rates zu unseren Anträgen zu Artikel 2 ausfallen.

Die vorliegende Formulierung des Artikels 2 ist für uns nicht annehmbar. Wir sind sehr erstaunt, dass wir in diesem Artikel dem Regierungsrat eine Blankovollmacht für den Erlass einer Verordnung geben sollen, mit welcher weitere Übertretungen – die gemäss Bundesrecht nicht durch Ordnungsbussen geahndet werden – auf diese Weise erledigt werden sollen. Der Regierungsrat soll einen entsprechenden Katalog aufstellen können. Nach unserer Auffassung brauchte es dazu mindestens ein Dekret des Grossen Rates.

In der Kommission wurde offenbar erwähnt, das Obergericht habe sich im Vernehmlassungsverfahren dafür ausgesprochen, beispielsweise auch den Tatbestand des «unanständigen Benehmens» durch solche Ordnungsbussen ahnden zu können. Wir sind aber der Meinung, Übertretungen, bei denen sehr viel subjektive Erwägungen des Polizeibeamten eine Rolle spielen, die also nicht objektiv definiert werden können, sollten unter keinen Umständen auf diese Weise geahndet werden können. Diese Sache ist ja nicht ganz unproblematisch: Es besteht die Gefahr, dass auch in Fällen, in denen heute der Polizeibeamte sagt: nächstes Mal hast du aber den Ausweis mitzuführen usw., eine Ordnungsbusse auferlegt wird, eben weil es so einfach geht. Das liegt aber nicht im Interesse der Polizei, denn es fördert in keiner Weise die Bereitschaft der Bevölkerung, mit der Polizei dann zusammenzuarbeiten, wenn es nötig sein sollte.

Nach unserer Auffassung sollte man also dieses Ausfällen der Ordnungsbussen nach kantonalem Recht sehr zurückhaltend handhaben. Es sollte dafür ein Dekret nötig sein. Die Aufzählung sollte sich auf eindeutig feststellbare Tatbestände beschränken. In diesem Sinne werden wir zu Artikel 2 Abänderungsanträge stellen.

Ueltschi. Ich möchte noch zwei Akzente setzen. Der erste betrifft die Tatsache, dass nun zur Entlastung der Gerichtspräsidenten und der Richterämter der Polizei vermehrt Macht eingeräumt werden soll. Ich kann mich aber nur zugunsten der Vorlage entscheiden, wenn diese Kompetenzdelegation an die Polizeiorgane in einem Rahmen bleibt, der mit dem Pflichtenheft der Polizeifunktionäre vereinbar ist. Es darf nicht eintreten, was da und dort sozusagen am Rande bereits feststellbar war, dass nämlich eine «niedrige Strassenjustiz» und eine Bussenjägerei von A bis Z anhebt. Das schimmerte auch schon in den Beratungen der Kommission etwas durch.

Der zweite Akzent ist ein positiver. Gestützt auf die bundesgesetzliche Regelung sollen diese Bussen nicht mehr im zentralen Strafregister eingetragen werden. Der Bundesrat wird seinerseits den Kantonen die nötigen Weisungen in bezug auf die kantonale Strafkontrolle erteilen. Das betrachte ich als einen Fortschritt in dem Sinne, dass heute nicht jede derartige Busse den Bürger in alle Zukunft belastet. Wenn nämlich einer später mit dem Strassenverkehrsgesetz in Konflikt gerät, ist eine solche eingetragene Busse nicht mehr wegzudiskutieren – auch wenn sie längst «gestrichen» ist –; der Richter wird in Gottesnamen das Vorstrafenregister vor Augen haben, und eine solche Eintragung wird dann, ob man das wahrhaben will oder nicht, eben einen Einfluss auf das Urteil haben. Ich betrachte es also als erfreulich, dass man wenigstens diese Ordnungsbussen – das mag uns allen zugut kommen – nicht ins Register eintragen soll.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Bacher. Herr Dr. Ueltschi zeigt sich erfreut darüber, dass diese Bussen nicht im Strafregister eingetragen werden sollen. Ich aber frage mich, wie dann jemand den automobilistischen Leumund eines Dritten beurteilen soll, wenn er über diese Bussen nicht orientiert ist. Ich habe hier gewisse Bedenken und erlaube mir deshalb, dem Herrn Justizdirektor noch einige Fragen zu stellen. Ich wäre sehr froh, wenn er meine Bedenken zerstreuen könnte.

Dieser «Tarif» der Ordnungsbussen umfasst 60 Positionen; man muss also dann schon sehr aufpassen, dass einem wirklich nichts zustösst. Nun, bei den Polizisten handelt es sich ja in der Regel um charakterfeste Leute. Ist es aber nicht dennoch so, dass jener Polizist zuerst Gefreiter wird,

der am meisten Bussenzettel nach Hause bringt? Auf der andern Seite sind wir wohl alle einig, dass die eigentlichen Strassenpiraten, die sich also verbrecherisch verhalten, empfindlich am Wickel genommen werden sollen. Aber für die harmlosen, die kleinen Vergehen wäre mir – offen gestanden – das heutige «Image» der Polizei als «dein Freund und Helfer» lieber.

Schliesslich noch eine konkrete Frage: Kann der Herr Justizdirektor versprechen, dass die Sache dann auf dem ganzen Gebiet des Kantons gleich gehandhabt wird? Auch das ist eine wichtige Frage. Man kann hier manchmal Dinge beobachten, die nicht unbedingt der gleichen Praxis entsprechen. Für eine befriedigende Antwort wäre ich dankbar.

Kohler (Bienne), rapporteur. Je tiens tout d'abord à remercier les diverses fractions qui se sont, par la voix de leurs porte-parole, déclarés favorables à ce projet de loi.

M. Christen a soulevé le problème des agents en uniforme. Le deuxième alinéa de l'article 4 de la loi fédérale en la matière précise que «Les agents n'ont le droit de percevoir des amendes sur la route que s'ils portent l'uniforme de service. Les gouvernements cantonaux peuvent renoncer à cette exigence pour les véhicules en stationnement et pour le trafic dans les régions rurales.»

Le Conseil-exécutif a estimé ne pas devoir faire usage de la possibilité de renoncer à l'exigence de l'uniforme. M. Christen obtient donc entière satisfaction sur ce point.

MM. Arni et Salzmann ont souligné en particulier le progrès que constitue le fait que le produit de l'amende revient à la commune lorsque ce sont les organes de police de cette commune qui ont verbalisé. Je pense que ce progrès est un pas dans le sens de la motion que nous avions déposée en son temps et qui visait à ce que le canton prenne à sa charge les frais de la police routière du moment qu'il encaissait les recettes qui en découlaient pour lui. M. Salzmann pense qu'on pourrait aller plus loin dans cette voie; néanmoins, il a renoncé à présenter une proposition au Grand Conseil dans ce sens, dans l'idée qu'il devrait être tenu compte de son vœu lors d'une revision plus profonde du code de procédure pénale.

M. Theiler, tout en se déclarant, au nom de son groupe, favorable à l'entrée en matière, a subordonné l'adoption de ce projet de loi à certaines conditions. Il craint qu'en adoptant l'article 2, on ne donne carte blanche au gouvernement et en particulier que celui-ci puisse à bien-plaire établir une liste des délits de droit cantonal qui peuvent être réprimés par amende d'ordre. L'objection qu'il a soulevée est pertinente. Il s'agit avant tout d'une question de confiance. La question s'est également posée sur le plan fédéral. Les Chambres fédérales ont néanmoins attribué au Conseil fédéral la compétence d'arrêter la liste des délits qui pourront être réprimés par amende d'ordre ainsi que le montant de ces amendes. C'est un peu par analogie que le canton propose qu'il en soit de même pour les délits dont la répression est de sa compétence. Il ne sera en tout cas pas habilité à établir une liste des délits relevant de la loi fédérale sur la circulation routière.

On peut estimer que la compétence de fixer les cas dans lesquels des amendes d'ordre peuvent être prononcées sur le champ, le montant de ces amendes et la procédure à suivre doit appartenir à l'autorité exécutive, comme c'est le cas sur le plan fédéral. D'aucuns auraient voulu que cette compétence fût laissée aux représentants du peuple, c'est-à-dire au Grand Conseil. On peut diverger d'opinion sur ce point. La commission, quant à elle, s'est prononcée en faveur de la proposition du Conseil-exécutif, mais cette question pourra encore être revue au cours de la discussion de détail. Elle ne nous paraît pas importante au point de motiver le rejet de la loi, qui vise surtout à une simplification et à une économie de forces.

M. Ueltschi a mis l'accent sur deux points, et nous pouvons nous déclarer d'accord avec lui.

A M. Bacher, je réponds que la liste des délits que l'on peut réprimer par voie d'amende d'ordre et le tarif n'ont pas encore été arrêtés par le Conseil fédéral. Une première liste d'une centaine de délits a été établie, mais elle a été modifiée après que les cantons et les associations d'automobilistes en eurent pris connaissance. Il est donc prématuré de discuter cette question aujourd'hui. Je pense que l'autorité fédérale arrêtera très prochainement la liste des infractions et le montant des amendes. Elle se meut elle aussi dans un domaine qu'elle ne connaît pas bien et il est certain que cette liste et ces montants seront modifiés après un laps de temps assez court au vu des expériences qui auront été faites, et je pense que ce sera aussi le cas pour le canton. Il devra faire preuve de retenue au départ.

Je vous invite à passer à la discussion par article.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch ich danke für Ihr einstimmiges Eintreten. Ich möchte lediglich zu einigen Fragen kurz Stellung nehmen, die vielleicht vom Herrn Kommissionspräsidenten nicht ganz erschöpfend beantwortet wurden; ferner will ich wiederholen, was bereits in der Kommission seitens der Regierung zugesichert wurde und wovon man erwartet, dass es auch hier gesagt werde.

Da ist zuerst einmal die Zusicherung, man wolle die Bestimmungen nicht schikanös handhaben. Primär ist das eine Angelegenheit der Instruktion unserer Polizeiorgane, die diese Aufgabe zu erfüllen haben werden. Anderseits braucht aber niemand eine Ordnungsbusse anzunehmen. Wenn er sich weigert, zu bezahlen, muss eine Strafanzeige eingereicht werden; der Richter wird dann entscheiden, ob ein Verstoss vorliege oder nicht. Auch die Disziplinarvorschriften für die Kantons- und Gemeindepolizei geben eine Handhabe, um ein Überborden im unerwünschten Sinne zu vermeiden. Unsererseits können wir nur wiederholen: Wir werden – soweit es unseren Bereich betrifft – dafür sorgen, dass nicht überbordet wird.

Ferner wurde die Frage nach der Eintragung im Strafregister aufgeworfen. Es liegt nicht in unserer Zuständigkeit, darüber zu bestimmen, wenigstens soweit es die Eintragung von Ordnungsbussen wegen Übertretung von Verkehrsvorschriften betrifft, also die eidgenössisch geregelten Ordnungsbussen; denn hier sagt Artikel 5 des

Bundesgesetzes über die Ordnungsbussen im Strassenverkehr: «Ordnungsbussen werden nicht in das Zentralstrafregister eingetragen. Der Bundesrat bestimmt, welche Ordnungsbussen in die kantonalen Strafkontrollen einzutragen sind.» Der entsprechende Bundesratsbeschluss liegt noch nicht vor. Wir können uns also dazu nicht äussern und können höchstens in der in Artikel 2 vorgesehenen Verordnung dann bestimmen, welche kantonalen Ordnungsbussen wegen Widerhandlung gegen kantonale Vorschriften eingetragen werden sollen.

Herr Grossrat Bacher hat die Frage wegen der gleichmässigen Handhabung der Ordnungsbussen im ganzen Kanton aufgeworfen. Das wird man zu erreichen versuchen im Rahmen der Disziplinaraufsicht, der Weisungsgewalt der vorgesetzten Behörden, und zwar bei der Kantonspolizei – Polizeikommando, Polizeidirektion und Regierungsrat –, bei der Ortspolizei, Gemeinderat, Regierungsstatthalter, Gemeindedirektion als Beschwerde- und Aufsichtsinstanz; auch mit entsprechender Aufklärung wird man dazu beitragen. Weitergehende Zusicherungen kann ich hier nicht geben.

Herr Grossrat Ueltschi wünschte, dass ein bestimmter Rahmen bei dieser Kompetenzdelegation nicht überschritten werde. Soweit es die eidgenössische Regelung betrifft, ist auch hier einfach darauf hinzuweisen, dass der Bundesrat den Rahmen bestimmen wird. Er hat bereits entsprechende Aufstellungen zur Vernehmlassung an die Kantone geschickt. Hier also werden die Grenzen gezogen; was die kantonalen Vorschriften nach Artikel 2 betrifft, werden sie Sache des Regierungsrates sein.

Über die von Herrn Grossrat Theiler aufgeworfene Frage sollten wir uns wohl bei der Detailberatung zu Artikel 2 näher unterhalten. Wie das bereits der Herr Kommissionspräsident sagte, waren wir der Meinung, dass analog wie der Bund, der dem Bundesrat die Kompetenz zur Aufstellung der Bussenliste erteilt hat, auf kantonaler Ebene der Regierungsrat eingesetzt werden könnte. Aber das ist eine Ermessensfrage, über die man auch nach unserer Auffassung diskutieren und die man allenfalls zur zweiten Lesung noch einmal überprüfen kann.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Art. 1

Kohler (Bienne), rapporteur. L'article premier de la loi cantonale est une application de l'article 4 de la loi fédérale, qui dit à son premier alinéa: «Les organes de police habilités à percevoir des amendes d'ordre seront désignés par les cantons et par les communes que ceux-ci auront chargées d'exercer la police de la circulation.» Comme je l'ai relevé lors de la discussion d'entrée en matière, ces amendes seront prononcées par des agents en uniforme. Il y a lieu de relever que les autorités compétentes devront désigner pour remplir cette tâche des fonctionnaires spécialement instruits à cet effet. Ainsi s'exprime le Conseil fédéral dans son message.

Angenommen.

Art. 2

Kohler (Bienne), rapporteur. En vertu de cette disposition, le Conseil-exécutif peut autoriser les organes de la police à infliger et à percevoir des amendes pour d'autres contraventions que celles qui concernent la circulation routière. Certains cantons connaissent cette pratique depuis fort longtemps déjà. Il va sans dire qu'il ne s'agit que de contraventions de peu de gravité. L'Association des présidents de tribunal et la Cour d'appel, qui ont été consultées, ont exprimé le vœu que l'autorité fasse usage de cette possibilité avec beaucoup de prudence et de retenue. La commission s'est ralliée à cette disposition, estimant que le soin de fixer la procédure pouvait être laissée au Conseil-exécutif.

Comme je l'ai déjà dit, la procédure concernant les contraventions à la loi sur la circulation routière est déjà fixée par la loi fédérale. Nous n'avons donc pas à y revenir puisque nous ne pouvons pas la modifier. En revanche, pour les amendes d'ordre prévues à l'article 2, il y aura lieu de fixer une procédure par voie d'ordonnance du Conseil-exécutif.

Theiler. Wir haben zu Artikel 2 zwei voneinander unabhängige Abänderungsanträge eingereicht. In Absatz 1 des Artikels 2 möchten wir beifügen, dass die geringfügigen Übertretungen, die durch Ordnungsbüsse geahndet werden können, eindeutig definierbar sein müssen. Der Abschnitt würde dann lauten:

«Der Regierungsrat kann die Polizeiorgane ermächtigen, bei bestimmten anderen geringfügigen und eindeutig definierbaren Übertretungen Ordnungsbussen auf der Stelle zu erheben und einzuziehen, wenn der Fehlbare damit einverstanden ist.»

Ich komme noch einmal zurück auf die Vernehmlassung des Obergerichtes, das in Aussicht stellte, auch den Tatbestand des «unanständigen Benehmens» per Ordnungsbusse zu ahnden. Das würde doch sehr viel weitergehen und könnte uns den Methoden eines Polizeistaates bedenklich nahebringen. Wir würden dann nämlich, wie das Herr Ueltschi nicht zu Unrecht befürchtet, den Polizeiorganen die niedrige Gerichtsbarkeit übertragen. Sie hätten damit etwas zu erledigen, was in einem Rechtsstaat allein dem Richter überlassen ist, nämlich ein Gesetz zu interpretieren oder Ermessensentscheide auf Grund eines sehr weitgehenden Straftatbestandes zu treffen. Das kann doch unmöglich einem Polizeibeamten überlassen werden; vielmehr muss ein solcher Fall – abgesehen von der Problematik des Straftatbestandes des unanständigen Benehmens, über das wir ja bei den Begnadigungsgesuchen gesprochen haben – unter allen Umständen dem Gerichtspräsidenten überlassen bleiben. Das aber müssen wir heute im Gesetz aufnehmen, damit es darüber gar keinen Zweifel geben kann. Ob einer seinen Ausweis mit sich führt usw. ist keine Ermessensfrage; diese anderen Dinge aber dürfen unmöglich mit einer Ordnungsbusse geahndet werden.

Über unseren zweiten Antrag haben wir ja bereits gesprochen. Ich möchte hier aber dem Analogieschluss entgegentreten, der da gezogen wur-

de: Beim Bund habe man das auch dem Bundesrat übertragen, diesen Katalog festzusetzen, so dass nun hier dem Regierungsrat dasselbe Mass an Vertrauen entgegenzubringen wäre, wie es die Bundesversammlung gegenüber dem Bundesrat getan habe. Das ist doch etwas vollkommen anderes; denn im Bunde hat sich der Katalog ganz eindeutig abgegrenzt auf die Strassenverkehrsvergehen, während er hier gar nicht abgegrenzt ist. Hier geht es vielmehr um eine unbestimmte Anzahl anderer Übertretungen, die sich sachlich nicht irgendwie abgrenzen lassen. Deshalb ist hier die Begründung von Ordnungsbussen auch viel weniger zwingend als bei den Übertretungen im Strassenverkehr, die sich damit rechtfertigen lassen, sie dienten schliesslich einer Reduktion der Zahl von Toten und Verletzten. Bei diesem Artikel 2 aber, wenn da beispielsweise jemand sein Fischereipatent nicht mit sich führt, gefährdet er niemanden; diese Dinge sind also weniger schwerwiegend und lassen sich deshalb nicht ohne weiteres mit der Kompetenzordnung beim Bund vergleichen. Deshalb sollten wir das in einem Dekret festlegen, wenn die Ordnungsbussen schon auf andere Fälle ausgedehnt werden sollen.

Bürki. Die sozialdemokratische Fraktion hat – wie Sie bereits hörten – Eintreten auf den Entwurf beschlossen. Hingegen führten auch wir eine Diskussion über den Artikel 2 (allerdings weniger über den Absatz 1, der hier von Herrn Theiler dargelegt wurde); auch wir hatten den Eindruck, man gehe hier in der Delegation an den Regierungsrat etwas weit.

Insbesondere scheint es uns nicht ganz logisch zu sein, was hier vorgeschlagen wird. Auf Seite 2 des Vortrages der Justizdirektion wird die neue Massnahme ja damit begründet, man wolle das allgemein vorsehen. Es heisst dann hier auf Seite 2: «Dieses Verfahren könnte, je nach dem mit den im Strassenverkehr gemachten Erfahrungen, auf andere Gebiete ausgedehnt werden.» Wir stehen eben vor der Einführung, da können Erfahrungen ja noch gar nicht vorhanden sein; im Gegenteil. Mit dem gleichen Schritt soll nun aber die Delegation an den Regierungsrat auch für allfällige weitere Ordnungsbussen ausgesprochen werden. Das scheint auch uns zu weit zu gehen; wir wollen das Mitspracherecht des Grossen Rate doch wahren.

Deshalb stimmen wir beim zweiten Antrag mit Herrn Theiler überein, dass die Kommission zuhanden der zweiten Lesung die Frage prüfen sollte, ob in Absatz 2 nicht zu sagen wäre: «Ein Dekret des Grossen Rates bestimmt . . .». Damit wäre das volle Mitspracherecht gewahrt, wir brauchten nicht über alle die jetzt aufgeworfenen Einzelheiten bereits zu diskutieren. Die Umschreibung und Abgrenzung der «bestimmten anderen geringfügigen Übertretungen», die Höhe der Bussen und das Verfahren würden dann beim Dekret zur Diskussion stehen.

Auch wir treten für eine rationelle Lösung ein. Wir begrüssen es deshalb, dass nun gesetzestechnisch der Kompetenzartikel bereits angenommen wird, so dass es später nicht noch eine zweite Abstimmung braucht. Auf der andern Seite würden wir es aber vorziehen, ein Dekret zu erlassen. Damit könnten die eventuell vorhandenen Zweifel zerstreut werden. Anderseits hätte der Grosse Rat die Verantwortung dafür zu übernehmen, was dann tatsächlich geschieht.

Bühler. Die Herren Theiler und Bürki – aber auch alle, die diese Auffassung teilen – verkennen etwas ganz Wesentliches: Es gibt eine sehr grosse Zahl von Tatbeständen – nicht nur im Strassenverkehr, sondern auch auf anderen Gebieten –, die eindeutig und klar sind. Da liegt es doch im Interesse dessen, der sich vergangen hat, die Sache so rasch und – für ihn – so billig wie möglich zu erledigen.

Dass man hier nicht noch speziell das Wort «eindeutig» einfügen muss, ist doch klar; denn das ganze abgekürzte Verfahren gilt ja ohnehin nur für eindeutige Fälle. Es handelt sich dann in jedem Einzelfall um eine «Offerte» des Vertreters unserer Justiz, also des Polizisten, an den Delinquenten, dem er sagen kann: Willst du nicht gleich bezahlen, dann kommst du billiger zu stehen? Dann hat der Angeschuldigte in jedem Fall zwei Möglichkeiten: Er kann das annehmen, bezahlen; dann ist die Sache erledigt. Er kann aber in jedem Fall – betreffe es nun den Strassenverkehr oder etwas anderes – ablehnen und eine gerichtliche Beurteilung verlangen. Der Entscheid, das anzunehmen, liegt also allein bei ihm. Wenn er verneint, hat der Polizist keine andere Möglichkeit, als ein Strafverfahren einzuleiten.

Deshalb hat es auch keinen Sinn, hier das weitere in einem Dekret zu regeln. Der Regierungsrat ist ja viel beweglicher und kann der Interessenlage jeweils besser Rechnung tragen, als wenn das in einem Dekret geregelt ist. Deshalb bitte ich Sie, am Schluss des ersten Absatzes dieses Artikels 2 «wenn der Fehlbare damit einverstanden ist» zu unterstreichen.

Kohler (Bienne), rapporteur. Nous sommes en présence de deux propositions d'amendement. M. Theiler demande au nom de son groupe que l'on ajoute au premier alinéa de l'article 2, après les mots «de peu d'importance», les mots «et clairement définies». D'autre part, M. Theiler propose, comme M. Bürki au nom du groupe socialiste, que les cas dans lesquels des amendes d'ordre peuvent être prononcées sur le champ et le montant des amendes soient fixés non par voie d'ordonnance du Conseil-exécutif, mais par voie de décret du Grand Conseil.

Je crois que sur le fond du problème, nous sommes tous d'accord et que nos opinions ne divergent qu'en ce qui concerne la procédure. Or, cette question n'a pas l'importance qu'on veut lui donner, car l'intéressé pourra toujours dire qu'il veut que la procédure ordinaire soit appliquée à son cas. Cette loi ne crée pas un nouveau droit mais est simplement destinée à simplifier la procédure actuelle. Les contrevenants qui le veulent pourront toujours défendre leurs droits devant le juge. Peu importe donc que la liste des contraventions qui pourront être réprimées par la voie de l'amende d'ordre soit fixée par le Grand Conseil ou par le Conseil-exécutif. Que ces cas doivent être clairement définis coule de source. L'appréciation n'entre pas en ligne de compte; c'est le principe même

de l'amende d'ordre. C'est pourquoi j'accepte les deux propositions d'amendement – je n'ai pu consulter les membres de la commission mais je pense qu'ils ne me contrediront pas – pour examen en vue de la deuxième lecture.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch ich beantrage, diese beiden Anträge auf die zweite Lesung hin zu übernehmen. Beim Entscheid, ob der Regierungsrat oder der Grosse Rat zuständig sein solle, das Verfahren, den Katalog und die Bussenhöhe festzulegen, handelt es sich um eine Ermessensfrage, ein Stück weit wohl auch um die Frage des Zutrauens seitens des Grossen Rates gegenüber dem Regierungsrat, d. h. ob man glaubt, die Regierung könnte von einer solchen Ermächtigung überbordenden Gebrauch machen. Hier kann ich nur zusichern: Es besteht niemals die Absicht, in dieser Richtung zu weit zu gehen. Anderseits begreife ich es, wenn der Grosse Rat hier ein gewisses Mitspracherecht ausüben möchte.

Wie bereits gesagt wurde, haben wir das Obergericht und den Gerichtspräsidentenverband in dieser Sache konsultiert. Aus beiden Vernehmlassungen geht hervor, dass man zum Teil grundsätzliche Bedenken hat – beim Gerichtspräsidentenverband –, auch für kantonale Übertretungen Ordnungsbussen einzuführen. Wir sind dazu gekommen, Ihnen eine solche Kompetenzbestimmung vorzuschlagen; sie ist nicht grundsätzlich bestritten. Es geht hier primär darum, einerseits die Gerichte zu entlasten von kleinen formalen Übertretungen, anderseits darum, dem Bürger, dem so etwas zustösst, ein möglichst kurzes und billiges Verfahren zu offerieren, damit die Sache rasch an Ort und Stelle erledigt werden kann. Unter diesem Gesichtspunkt gibt es sicher eine Reihe von Übertretungen, die hier ins Auge gefasst werden könnten. Die Gerichtspräsidenten erwähnen beispielsweise: «Überhöckeln»; wenn einer zum Beispiel bei Wirtschaftsschluss nicht nach Hause gehen will und der Wirt die Busse nicht zu übernehmen gedenkt, dann kann er statt einer Anzeige gegen vielleicht ihrer 6 von jedem einzelnen 5 Franken – oder 10, wie hier vorgeschlagen – einkassieren. Das wäre wohl ein einfacher Sachverhalt. Ferner wird erwähnt: Stellenantritt von Ausländern ohne Bewilligung, Stellenwechsel ohne Bewilligung usw. Nichtvisieren des Hausierpatentes, Nichtmitführen eines Patentes, Hotelfalschmeldung. Dann ist auch noch von Nachtlärm die Rede, wobei gesagt wird, es sollten klare Sachverhalte sein.

Herr Theiler spricht von eindeutig definierbaren Übertretungen. Ich kann mir noch kein rechtes Bild machen, was er darunter versteht. Was der Tatbestand einer Übertretung ist, wird im Gesetz definiert. Man kann sich zum Beispiel vorstellen, dass einer fischen oder jagen geht, ohne das entsprechende Patent mitzuführen. Das sind einfache Feststellungen. Beim Nachtlärm müsste man sich überlegen, ob das zu übernehmen sei, denn dort kann es sich um komplexe Sachverhalte handeln. Wir sollten wohl diese beiden Dinge noch einmal genau überlegen.

Persönlich hätte ich an sich keine Bedenken, dem Grossen Rat die Kompetenz zu geben, falls man der Meinung sein sollte, die Regierung wäre mit allzu grossen Vollmachten ausgestattet, wenn es ihr überlassen bliebe, zu bestimmen, welche Delikte auf diese Weise geahndet werden könnten. Es kann ja, wie das bereits betont wurde, jeder Einzelne entscheiden, ob er eine gerichtliche Beurteilung verlangen wolle.

Le Président. M. le président de la commission et M. le directeur de la justice acceptent les amendements de MM. Theiler et Bürki en vue de la deuxième lecture. Y a-t-il une opposition au sein du Grand Conseil? Je constate que ce n'est pas le cas.

Angenommen.

Art. 3

Kohler (Bienne), rapporteur. L'article 3 introduit un nouveau chiffre à l'article 31 du code de procédure pénale relatif aux requêtes à fin de levée d'une amende d'ordre. Il introduit également un article 71bis. Le premier alinéa se passe de commentaire. A l'alinéa 2, il est précisé que les amendes d'ordre et les frais prononcés par les organes de police agissant uniquement pour une commune sont acquis à cette dernière. L'alinéa 3 fixe la procédure en cas de contestation du prévenu et l'alinéa 4 précise que les amendes infligées selon la procédure pénale ordinaire et les amendes d'ordre infligées par la police cantonale sont acquises à l'Etat. Les modifications figurant sous chiffres III et IV (art. 219, al. 3 et 224, al. 3) sont de peu d'importance. On y a simplement ajouté la notion d'amende d'ordre.

Angenommen.

Art. 4

Angenommen.

Art. 5

Kohler (Bienne), rapporteur. La commission s'était réservé la possibilité de fixer la date de l'entrée en vigueur, mais celle-ci ne pourra être fixée que lorsque seront connues l'ordonnance du Conseil fédéral et la liste des contraventions pouvant donner lieu à une amende d'ordre. Nous aimerions que la nouvelle loi entre en vigueur le plus tôt possible.

Angenommen.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich werde soeben darauf aufmerksam gemacht, dass uns bei Artikel 3 I. (Art. 31 Ziff. 6) entgangen ist, auch die Ordnungsbussen nach Artikel 2 – also dem vorangehenden Artikel – aufzunehmen. Ich schlage deshalb vor, diesen Artikel 3 I. auf die zweite Lesung hin noch einmal zu überprüfen und diese Lücke zu ergänzen.

Jardin. On parle à l'article premier d'«organes de police en uniforme». Cela sonne un peu curieusement en français. Dans le rapport de la Direction de police, on parle à plusieurs reprises d'«agents de police». J'aimerais savoir pourquoi on n'a pas repris ces termes dans la loi.

Kohler (Bienne), rapporteur. On parle à l'article premier d'organes de la police en uniforme parce qu'il ne s'agit pas seulement de réprimer des délits en matière de circulation routière. Cette disposition concerne aussi d'autres délits de droit cantonal tels que les contraventions à la loi sur la chasse ou la pêche, et ce sera peut-être un garde-chasse ou un garde-pêche qui prononcera l'amende. C'est pourquoi on a préféré le terme général d'«organes».

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes: 120 Stimmen (Einstimmigkeit)

Gesetz betreffend die Abänderung der Zivilprozessordnung für den Kanton Bern vom 7. Juli 1918 (Zuständigkeit und Verfahren bezüglich der obligationenrechtlichen Kündigungsbeschränkung im Mietrecht)

(Siehe Nr. 4 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als die in der Beilage gedruckten gemeinsamen Anträge des Regierungsrates und der Kommission.)

Eintretensfrage

Schweizer (Bern), Präsident der Kommission. Mir scheint die Session lange genug gedauert zu haben, um Ihnen noch zuzumuten, diesen Vortrag zu lesen. Ich will deshalb nicht näher darauf eingehen.

Anderseits will ich kurz über das Vorgehen der Kommission und ihre Beratungen berichten. An sich hätten wir dieses Geschäft – das mit Rücksicht auf die eidgenössische Gesetzgebung dringend war – bereits im November behandeln müssen. Das konnte aber nicht erfolgen, weil die Kommission den Vortrag der Justizdirektion nicht akzeptierte und ihn zurückwies. Der Hauptgrund war dabei, dass man in jener Vorlage die Streitigkeiten in Mietsachen dem Einzelrichter zuweisen wollte. In der Kommission wurde aber die Meinung vertreten, in unserem Kanton hätten die Einzelrichter bereits genügend zu tun, so dass ihnen diese Fälle nicht auch noch zugeteilt werden sollten. Nach jener Sitzung, die leider dazu führte, dass das Geschäft im November nicht mehr beraten werden konnte, hat dann die Justizdirektion ihren Vortrag zurückgenommen und legt Ihnen leider nun lediglich den neuen vor. Sie sehen, dass nun sozusagen als «vorgeschobene Instanz» das Mietamt beibehalten werden kann, wo es bereits besteht, oder dass es neu geschaffen werden kann. Das betrifft also vor allem die städtischen Agglomerationen, wo die Wohnungs- und Mietzinsnot heute unbestrittenermassen am grössten ist.

Anlässlich einer zweiten Sitzung vor der gegenwärtigen Session beschloss die Kommission einstimmig, auf diesen Kompromiss einzutreten. Es ist deshalb ein Kompromiss, weil die Mietämter nicht letztinstanzlich zuständig sind, sondern in jenen Fällen, da die Streitigkeiten vor dem Mietamt nicht beseitigt werden können, werden sie an den Einzelrichter weitergehen. Aus persönlicher Erfahrung als langjähriger Beisitzer eines Mietamtes kann ich aber bestätigen, dass das vom Mietamt angestrebte Ziel einer Verständigung doch in einem hohen Prozentsatz der Fälle zustande kam. Es ist deshalb zu hoffen, dass die Mietämter auch in Zukunft ihre Funktion gleich werden ausüben können, um so zu Lösungen zu kommen, dass die Geschäfte nicht weitergeleitet werden müssen.

In der Kommission bestand deshalb die Meinung – auch mit Rücksicht auf die Kräfteverhältnisse im Rat –, es sei diesem Kompromiss zuzustimmen. Im Namen der einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen, auf diese Vorlage einzutreten.

Fleury. La pénurie de logements et les nombreux litiges qui en découlent ont amené les autorités fédérales à légiférer en matière de résiliation de baux à loyer. En vertu des nouvelles dispositions, les cantons doivent désigner une autorité judiciaire compétente pour connaître de ces litiges selon la procédure sommaire. A cet effet, le Conseil-exécutif nous soumet un projet de loi visant à modifier le code de procédure civile par l'adjonction d'un titre V intitulé «Prolongation judiciaire d'un bail à loyer ou d'un bail à ferme».

A longueur d'année, nous voyons des mouvements, des assemblées de protestations s'organiser pour dénoncer la situation souvent injuste faite aux locataires à la suite de résiliations de baux sommaires et de fortes hausses de loyers.

La première question à trancher était celle-ci: faut-il confier la protection des locataires aux tribunaux ordinaires ou faut-il la confier à des tribunaux extraordinaires? L'institution de tribunaux ordinaires aurait évidemment été de nature à offrir le maximum de garanties aux locataires, mais en l'absence de dispositions légales en la matière, la commission s'est résignée à renoncer à demander l'institution d'une juridiction spéciale, estimant qu'il était possible d'aboutir à une solution satisfaisante par le truchement des offices des locations qui se sont ouverts un peu partout. J'insiste sur ce point.

Il s'agit donc de donner les compétences nécessaires auxdits offices afin qu'ils puissent connaître et trancher au plus près de leur conscience des litiges s'élevant entre bailleurs et locataires, litiges qu'ils sont en mesure de liquider à satisfaction.

Dans les communes où de tels offices ne peuvent être créés, il serait tout indiqué que les intéressés puissent recourir à l'office situé dans la grande agglomération urbaine la plus proche afin que même dans les plus petites localités – je pense en particulier aux localités rurales, où la pénurie de logements est aussi très aiguë – les justiciables puissent obtenir justice.

Nous devons nous rallier à ce projet de loi qui, nous l'espérons, permettra de régler sur une base paritaire les nombreux litiges actuellement pendants et de tenir compte des intérêts légitimes des deux parties et non pas seulement de l'une d'entre elles.

Ce projet apporte une sécurité aux locataires en cette période où règne la pénurie de logements. C'est pourquoi je vous recommande, au nom du groupe chrétien-social, d'entrer en matière.

Strahm. In der sozialdemokratischen Fraktion gingen die Meinungen über diese Vorlage sehr weit auseinander. Die Mehrheit stimmt für Eintreten; eine Minderheit möchte die Vorlage zurückweisen – wahrscheinlich wird ein entsprechender Antrag gestellt werden –, eine dritte Gruppe möchte Eintreten empfehlen, in der Einzelberatung aber Anträge unterbreiten, die die Vorlage noch verbessern könnten.

Es bestehen also drei oder sogar vier Möglichkeiten: Es könnten paritätische Mietgerichte eingesetzt werden, wie das der Kanton Zürich getan hat. Das funktioniert dort bereits, und wir konnten vernehmen, dass seit Inkrafttreten dieser Gerichte schon 500 Fälle erledigt worden seien. Das funktioniere zur vollen Zufriedenheit, indem die Mietgerichte dort eben Entscheidungskompetenz haben.

Auch nach meiner persönlichen Meinung ist diese zürcherische Lösung die weitaus günstigste für den Mieter. Das war offenbar auch die Auffassung des Nationalrates. In einem Kreisschreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes an die Kantone steht nämlich zu lesen:

«In den Eidgenössischen Räten kam zum Ausdruck, dass es wünschbar wäre, ein paritätisch aus Vertretern der Vermieterschaft und der Mieterschaft zusammengesetztes Kollegialgericht, ähnlich den in einzelnen Kantonen bestehenden Gewerbegerichten, in Betracht zu ziehen. Es ist daher bewusst auf das Wort «Richter» verzichtet und statt dessen der etwas elastischere Begriff «richterliche Behörde» gewählt worden.»

Was uns jetzt vorgeschlagen wird, ist sicher besser als der erste Entwurf. Das kann ich betonen auf Grund der Erfahrungen seit dem Januar dieses Jahres, da die berühmten Mietzinsaufschläge auf den 1. Mai erfolgten. Wir stellten dabei fest, dass namentlich die älteren Leute wegen dieser Frage nicht an den Einzelrichter gelangen wollten. Wir können ja froh sein, dass es noch soviele Menschen gibt, die stolz darauf sind, ihr Leben lang nie mit den Gerichten zu tun gehabt zu haben. Sie wollen also auch in dieser Frage nicht an den Richter gelangen. Diese Auffassung vertrat ich schon letztes Jahr, und sie wurde jetzt bestätigt.

Was wir nun vorschlagen, ist also ein Kompromiss, indem wir wohl die Möglichkeit haben, Mietämter zu schaffen oder sie bestehen zu lassen – ich habe selber gestaunt, dass wir im Kanton noch 45 Mietämter haben –; diese aber haben keine Entscheidungsbefugnis. Deshalb ist zu befürchten, dass es Leerläufe geben wird. Soviel ich weiss, wurden ja entsprechende Erfahrungen bereits in Bolligen und anderswo gemacht, indem die Parteien dann vor dem Mietamt einfach auf ihrem Standpunkt beharren, so dass der Streitfall dann doch zum Einzelrichter getragen werden muss.

Wir würden es also vorziehen – ein solcher Antrag wird vermutlich gestellt werden –, dort, wo Mietämter noch bestehen, ihnen die Entscheidungsbefugnis zu geben, eben um diese Leerläufe zu vermeiden. Sollte das nicht angenommen werden, dann müssten wir halt einmal sehen, wie es geht, und nötigenfalls einen Vorstoss auf eine Änderung einreichen, damit die Mieter sich überhaupt noch zur Wehr setzen können, denn der noch vorhandene Kündigungsschutz ist so bescheiden, dass man es den Mietern nicht noch erschweren sollte, von ihrem Recht Gebrauch zu machen.

Die Mehrheit unserer Fraktion stimmt also für Eintreten. Ich empfehle Ihnen, das ebenfalls zu tun. Soweit Einzelanträge gestellt werden, bitte ich Sie schon jetzt um Zustimmung.

(Hier wird die Beratung dieses Gesetzes unterbrochen.)

Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Dreizehnte Sitzung

Dienstag, 16. Februar 1971, 14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Cattin

Anwesend sind 179 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Aeschlimann, Beuchat, Bonny, Christen H. R., Fankhauser, Frutiger, Fuhrer, Grimm, Hirt, Hof, Kohler (Huttwil), Kopp, Lachat, Lerch (Thun), Marchand, Martignoni, Meyer (Roggwil), Neukomm, Rohrbach, Voisin (Porrentruy), Weber (Wahlen).

Gesetz betreffend die Abänderung der Zivilprozessordnung für den Kanton Bern vom 7. Juli 1918 (Zuständigkeit und Verfahren bezüglich der obligationenrechtlichen Kündigungsbeschränkung im Mietrecht)

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 199 hievor)

Siegenthaler. Die BGB-Fraktion beschloss einstimmig, auf diese Vorlage einzutreten und sie in dieser Form erheblich zu erklären. Wir betrachten es vor allem als richtig, diese Streitfälle den ordentlichen Gerichten zu überbinden und dafür keine Sondergerichte zu schaffen. Wir sind uns dabei bewusst, dass den Gerichten durch diese Fälle Mehrarbeit entsteht; anderseits hat ja bereits der Herr Referent darauf hingewiesen, dass die heute bestehenden Mietämter in den grossen Ortschaften und den Städten gut gearbeitet und Erfahrungen gesammelt haben, so dass sie einen grossen Teil dieser Streitfälle schlichten können, wodurch die Mehrarbeit der Gerichte gewissermassen verkleinert wird.

Sondergerichte hätten zur Folge, dass wir die Staatsverfassung sowie die Verordnung über das Gerichtwesen abändern müssten, wenn wir diesen Mietämtern gerichtliche Funktionen geben wollten.

Ich bitte Sie deshalb im Namen der BGB-Fraktion, auf dieses Gesetz einzutreten und es in der vorgeschlagenen Form zu genehmigen.

Krähenbühl. Die freisinnige Fraktion wird ebenfalls für Eintreten stimmen. Bereits aus dem Votum des Herrn Kommissionspräsidenten hat durchgeschimmert, was dann im Votum Strahm deutlich wurde, dass nämlich eine wichtige Frage schon in der Kommission zu sehr lebhaften Auseinandersetzungen führte, und zwar in unseren beiden Sitzungen. Es ist ja eher aussergewöhnlich, dass die Beratung in der Kommission unterbrochen und eine Vorlage zur Neubearbeitung an die Regierung zurückgewiesen wird.

Die gleiche Frage hatte bereits in der vorparlamentarischen Kommission Anlass zu wesentlichen Auseinandersetzungen gegeben, nämlich, ob man die Verlängerung der Mietverhältnisse an Sondergerichte weisen, oder ob man damit die ordentlichen Gerichte beauftragen wolle. Dabei spielte nicht nur die Überlegung eine Rolle, dass die ordentlichen Gerichte bereits überbelastet sind und man sie deshalb von der Mehrarbeit verschonen wollte; es wurde vielmehr deutlich gesagt, dass man sich von den Sondergerichten eher bessere Resultate für die Mieter erhoffe. Es war also eine hochpolitische Auseinandersetzung, die wir da führten. Sie konnte dann in der Kommission aber beendet werden, als die Justizdirektion die heute unterbreitete Vorlage ausgearbeitet hatte, die die freisinnige Fraktion denn auch in allen Teilen unterstützt. Diese Vorlage ermöglicht nun, einerseits die zweifellos guten Dienste der Mietämter weiterhin zu nützen, anderseits aber keine Sondergerichte schaffen zu müssen, sondern eben die ordentlichen Gerichte anzurufen, falls noch ein Gerichtsentscheid nötig sein sollte. Es darf aber doch erwartet werden, dass das Schlichtungsverfahren vor den Mietämtern in den meisten Fällen zu einer gütlichen Erledigung der Streitfälle führen werde.

Guggenheim. Ich beantrage Nichteintreten und Rückweisung an die Regierung mit dem Auftrag, Fachgerichte zu schaffen und einzusetzen.

Wie Sie wissen, hat der Kanton Zürich sogenannte Mietgerichte gewählt. Die «NZZ» – die man sicher nicht als Vertreterin der Mieterschaft bezeichnen kann – hat darüber vor der Abstimmung geschrieben:

«Den neuen Mietgerichten fällt angesichts der heutigen Lage auf dem Wohnungsmarkt zweifellos keine leichte, aber umgekehrt eine sehr wichtige Aufgabe zu. Sie haben nicht allein wie jedes Gericht das gesetzte Recht zu verwirklichen und der Idee der Gerechtigkeit zu dienen, sondern werden fast unvermeidlich auch in das politische Spannungsfeld hineingeraten. Man muss ihnen daher ein hohes Mass an Einsicht, Verantwortungsbewusstsein und Verständnis für die schwierigen Probleme wünschen, damit einerseits der vom Gesetzgeber angestrebte Schutz des Mieters verwirklicht wird, umgekehrt aber auch Missbräuche vermieden werden.»

Das Zürcher Stimmvolk hat der Schaffung solcher Gerichte mit überwältigendem Mehr zugestimmt. An sich ist es ja unbestritten – das ergab die bisherige Eintretensdiskussion –, dass Fachgerichte qualitativ für die sich hier stellende Aufgabe am besten geeignet wären. Gerade Agglomerationen wie Zürich und Basel sind ohne weiteres dazu übergegangen, Fachgerichte zu schaffen. Basel hat die bestehenden Mietämter in Mietgerichte übergeführt; Zürich hat die bestehenden Mietämter aufgehoben und sogenannte Mietgerichte geschaffen. In diesen Mietgerichten werden nun die Sühneverhandlungen durchgeführt, wie auch wir sie vorsehen; bei uns soll sie aber das Mietamt durchführen, während sie dort vom Gerichtspräsidenten oder Gerichtsschreiber durchgeführt werden. Es finden wöchentliche Sitzungen statt; zum Präsidenten (Jurist) mit seinem Schreiber kom-

men zwei Beisitzer, ausgewählt aus 16 Fachrichtern, die paritätisch – 8 von Vermieterseite und 8 von Mieterseite – gestellt werden.

Heute morgen habe ich mit dem Präsidenten des Zürcher Mietgerichtes telefoniert und ihn gebeten, mir seine Erfahrungen kurz zu schildern. Er bestätigte, dass das in Zürich gehandhabte System sich bestens bewähre und ist der Meinung, dass Lösungen wie jene, die unser Vorbild sein soll – nämlich die waadtländische und genfer Lösung – weniger geeignet seien für grössere Agglomerationen, wo das ja im wesentlichen eine Rolle spielen wird. – In Zürich sind übrigens bis jetzt 500 Fälle behandelt worden.

Aus der forensischen Tätigkeit wissen wir, dass Fachgerichte dort, wo wir sie bereits besitzen, qualitativ am besten arbeiten. Ich möchte hier darauf hinweisen, dass wir im Kanton Bern beste Erfahrungen machten mit dem Gewerbe- und dem Handelsgericht. Beide sind nach unserer Staatsverfassung als Sondergerichte zu betrachten. Artikel 60 unserer Staatsverfassung sagt nämlich: «Der Gesetzgebung steht es zu, Gewerbe- und Handelsgerichte einzuführen.» In diesem Zusammenhang sei auch gleich erwähnt, dass eine Verfassungsänderung – die notwendig wäre, um Fachgerichte einzusetzen – ohne weiteres denkbar ist. Man müsste Artikel 60 lediglich ergänzen: «Der Gesetzgebung steht es zu, Gewerbe-, Handels- und Mietgerichte einzuführen.» Es wären also lediglich zwei Wörter in den bestehenden Artikel 60 der Staatsverfassung einzufügen.

Man schafft also zwei Instanzen, die innert einer vom Bundesgesetzgeber gesetzten kurzen Frist hängige Mietstreitigkeiten beurteilen müssen. Jeder Fall geht nämlich obligatorisch zuerst ans Mietamt, das als Schiedsstelle amten soll und praktisch den Aussöhnungsversuch durchführt. Wenn dort keine Einigung erzielt werden kann, geht der Fall an den ordentlichen Richter; er wäre also in diesem Sinne eine andere Instanz. Ich bitte, den Ausdruck «Zwei Instanzen» nicht so zu verstehen, dass die zweite Instanz das Urteil der ersten überprüft; dennoch sind es zwei verschiedene Instanzen, die sich mit demselben Tatbestand zu befassen haben.

Vor allem die Erfahrungen der Anwälte in der Stadt Bern zeigen ja deutlich, dass es nichts Dümmeres gibt, als einen Aussöhnungsversuch einem Richter zuzuweisen, der dann nicht auch das Urteil zu fällen hat. Dann sinkt nämlich der Aussöhnungsversuch zu einer reinen Formalität ab und hat überhaupt keine Auswirkungen. Nun ist auch hier zu befürchten, dass die Mietämter, die keine urteilende Befugnis haben, sich mit der Zeit mehr oder weniger darum foutieren werden, da sie ja nicht zu entscheiden und damit auch keine Beweisführung haben.

Die Einzelrichter in den Agglomerationen – Bern, Biel, Thun, aber auch Langenthal mit Aarwangen – sind in Zivilsachen heute bereits stark überlastet. Bei der als wahrscheinlich vorauszusehenden starken Zunahme der Fälle wird vermutlich ein zusätzlicher Einzelrichter bei all diesen Gerichten die Folge sein. Damit wird man praktisch zu einem Einzelrichter in Mietsachen kommen. Da stellt sich dann wirklich die Frage, ob es nicht besser wäre, gleich von vorneherein Fachgerichte einzuführen, da wir ja auf die Erfahrungen in anderen Kantonen mit ähnlich gelagerten Verhältnissen zurückgreifen können.

Ich bitte Sie um Zustimmung zu meinem Rückweisungsantrag, damit wir hier zu einer vernünftigen Lösung kommen und nicht einen Kompromiss annehmen müssen, der der Sache in keiner Art und Weise dient.

Wirz. Ich bekämpfe den Antrag auf Rückweisung. Schon in der ausserparlamentarischen Expertenkommission, aber auch in der grossrätlichen Spezialkommission kam zum Ausdruck, dass sowohl der Gerichtspräsidentenverband, der Anwaltsverband, als auch das Obergericht, der Mieterverband und der Haus- und Grundeigentümerverband dieser Lösung zustimmten. Das sind doch wohl alles Institutionen, die zu einer Stellungnahme legitimiert sind. Ich sehe deshalb nicht ein, warum wir unsere Weisheit hier ausgerechnet aus dem Kanton Zürich holen sollen, wenn uns andere Kantone ganz andere Beispiele liefern. Wir müssen doch eine Lösung wählen, die den in unseren verschiedenen Gegenden so sehr unterschiedlich gelagerten Verhältnissen entspricht; ich bin überzeugt, dass das bei dem uns unterbreiteten Vorschlag der Fall ist.

Man muss sich darüber klar sein, dass im Kanton Zürich – der uns nun als das goldene Beispiel vorgestellt wird – diese Fachgerichte wohl aus je einem Vertreter der Mieter- und Vermieterseite bestehen, der Präsident aber dennoch ein Bezirksrichter ist, entsprechend unserem Gerichtspräsidenten. Wenn sich dann dort die Vertreter von Mieter- und Vermieterseite im Urteil nicht einigen können, wird ja dennoch der Gerichtspräsident entscheiden. Es kommt also letzten Endes auf dasselbe heraus.

Nun ist es nicht richtig, wenn Herr Guggenheim behauptet, die Einschaltung der Mietämter in den grösseren Ortschaften bedeute einen reinen Leerlauf. Die Praxis hat seit Jahren und auch heute wieder gezeigt, dass der grösste Teil aller Fälle – ich möchte beinahe sagen: fast neun Zehntel aller Fälle – vor dem Mietamt durch Vergleich entschieden werden. Damit wird doch der Gerichtspräsident ganz wesentlich entlastet. Wir sehen also: Die Funktion des Mietamtes – auch wenn es keine Urteilskraft hat – ist geeignet, einen Vergleich zu erreichen. Die weitaus meisten Fälle werden sich ja in den grösseren Agglomerationen ergeben, wo die Mietämter schon vorhanden sind. Diese Institution scheint mir also in höchstem Masse geeignet zu sein, für einen Vergleich einzugreifen.

Diese Vergleiche – ich sage absichtlich nicht: Urteile – der Mietämter sind sicher in den meisten Fällen für beide Parteien das Beste, das überhaupt herauszuholen ist. Mit der eidgenössischen Lösung im OR entsteht nämlich eine grosse Rechtsunsicherheit für beide Teile: Einmal für den Hauseigentümer, der nicht weiss, ob er die Wohnung neu vermieten kann und auf welchen Termin; aber auch für den Mieter, der nicht weiss, ob er ausziehen muss und wann. Eine Rechtsunsicherheit besteht aber auch noch für eine dritte Partei, von der man sonst nicht spricht, nämlich für den neuen Mieter, der sich interessiert und dem man viel-

leicht die zur Diskussion stehende Wohnung schon lange versprochen hat. Dieser neue Mieter befindet sich vielleicht in sozialen Verhältnissen, die zu berücksichtigen viel wichtiger wäre, als diejenige des bisherigen Mieters.

Angesichts dieser Situation sollte man nach meiner Meinung der vorgeschlagenen Lösung zustimmen. Jene Gemeinden, die keine Mietämter haben, können ja solche schaffen, wenn sie das als notwendig empfinden mit Rücksicht auf die Lage am Wohnungsmarkt. Sie können sich aber auch mit anderen in einem Gemeindeverband zusammenschliessen, um gemeinsam ein Mietamt zu schaffen, falls sie das als notwendig erachten. Das können die Gemeinden selber am besten beurteilen.

Ich empfehle Ihnen also dringend, auf die Vorlage einzutreten und den Rückweisungsantrag Guggenheim abzulehnen.

Kohler (Bern). Ich verstehe die Haltung der Hauseigentümer gegenüber dieser Vorlage nicht ganz; ist es ihnen doch gelungen, sukzessive alle Schutzbestimmungen zugunsten des Mieters abzubauen. Ich gebe zu, dass das – leider – mit Hilfe von Volksmehrheiten gelang. Wenn man aber weiss, mit welch demagogischen Mitteln vor solchen Abstimmungen operiert wurde, wundert man sich nicht, dass nun hier versucht wird, noch einen Teil dieses letzten Schutzes des Mieters wegzunehmen, um wirklich noch ein kleinstes Minimum zu lassen. Es ist wirklich zu bedauern, dass wir es im Kanton Bern nicht zustande bringen, wenigstens diesen Schutz der Mieterschaft in der Form von Mietgerichten gesetzlich zu verankern.

Wir wissen ja – und es ist heute schon mehrfach gesagt worden –, dass viele Mieter relativ günstiger Wohnungen sich im Falle einer Mietzinserhöhung scheuen, deswegen vor Gericht zu gehen. Nun wird man mir entgegenhalten: Es wird ja eine Einigungsstelle geschaffen, die gegenwärtigen Mietämter sollen bestehen bleiben. Aber auch das führt nach meiner Meinung lediglich zu einer Farce, heisst es doch auf Seite 1 des Vortrages: «Der Vermieter kann für die Dauer der Erstreckung eine Änderung der Vertragsbedingungen verlangen, wobei hier besonders an eine Erhöhung der Miete zu denken ist.» Wir sind uns doch darüber klar: Zu Kündigungen kommt es meistens nur im Zusammenhang mit einer Mietzinserhöhung, die der Mieter nicht akzeptieren will. Eine Einsprache gegen die Erhöhung kommt ja einer Kündigung gleich. Der Mieter kann also in einem solchen Fall höchstens eine Erstreckung des Mietverhältnisses um ein Jahr erreichen, und zwar in einem gerichtlichen Verfahren. Aber auch dazu ist zu sagen: Der Vermieter soll für diese Zeit der Erstreckung eine Mietzinserhöhung verlangen können, auf die man sich dann einigen sollte. Er hat also in jedem Fall «den Fünfer und das Weggli»; für die Zeit der Erstreckung wird er die erhöhte Miete erhalten, ausgenommen wenn das Gericht anders entscheiden sollte. Daran zweifle ich aber sehr, denn man wird auch dort eine Einigung zu erreichen suchen. Auch dort hat also der Vermieter alle Chancen auf seiner Seite; dem Mieter bleibt höchstens die Möglichkeit, ein Jahr länger zu bleiben, aber zu einem höheren Mietzins, gegen den er sich ja wehrte.

Weiter hinten heisst es dann im Vortrag, dass der ganze Mietzins den Streitpunkt bilde. Das scheint der rechtlichen Grundlage zu entsprechen, gegen die man wohl nichts tun kann. Das zeigt uns aber, wie lückenhaft unsere Gesetzgebung noch ist; denn strittig ist ja eigentlich nur die Differenz, nicht aber der bisher schon entrichtete Mietbetrag.

Ich bin froh über den Rückweisungsantrag Guggenheim, weil wir nach meiner Meinung unbedingt versuchen sollten, auch im Kanton Bern Mietgerichte zustande zu bringen, damit auch die am wenigsten geschützten Mitbürger sich noch an eine Stelle wenden können, zu der sie Vertrauen haben dürfen.

Bühler. Auch ich bekämpfe den Rückweisungsantrag, denn durch ihn würden wir nichts gewinnen. Mit sämtlichen Argumenten, die uns Herr Guggenheim vortrug, hat sich die vorberatende Kommission bereits auseinandergesetzt. Ich verweise darüber auf den Vortrag. Ich kann mir wirklich nicht vorstellen, dass die Kommission zu einer anderen Auffassung gelangen würde. Die Folge wäre lediglich eine weitere Verzögerung. Das Bundesgesetz ist aber bereits seit dem 19. Dezember 1970 in Kraft. Im Kanton Bern mussten wir uns mit einer Notverordnung begnügen, und solche Verordnungen sollten wir nur während möglichst kurzer Zeit in Kraft lassen. Es geht heute also um den Grundsatzentscheid: Fachgericht oder normales Gericht, und diesen Entscheid können wir sicher heute fällen.

Wir müssen davon ausgehen – wie es auch bereits gesagt wurde –, dass es nicht genügen würde, hier im Gesetz diese Änderung vorzunehmen, sondern wir müssten sowohl die Staatsverfassung wie das Gerichtsorganisationsgesetz ändern und im übrigen weitere besondere Verfahrensbestimmungen erlassen. Jene Votanten, die für Fachgerichte eintreten, gehen völlig von städtischen Verhältnissen aus. Stellen Sie sich aber vor, wie das dann auf dem Lande vor sich gehen soll. Wir sind uns doch wohl einig, dass auch für jene Bevölkerung eine allfällige Einsprache innerhalb des Amtsbezirkes sollte entschieden werden können, nicht nur in der Region oder gar zentral für den ganzen Kanton. Das hätte aber zur Folge, dass in den Bezirken solche Fachgerichte geschaffen werden müssten, und das würde einen weiteren Organisationsapparat erfordern. Diese Gerichte würden aber sehr selten zu einem Entscheid zusammengerufen und hätten dadurch wenig Praxis. Das ist das eine Gegenargument.

Weiter haben wir ja gehört, dass der grösste Teil der Fälle in den Schlichtungsverhandlungen gütlich beigelegt werden kann. Das wird uns aus den Kantonen berichtet, wo diese Lösung bereits vorhanden ist. Es werden nur die «spitzen» Fälle, die grundsätzliche Fragen aufwerfen, durch den Richter beurteilt werden müssen. Da ist doch dann der Richter, der über eine bestehende Organisation verfügt, der rechte Mann.

Wir haben ferner davon auszugehen, dass durch das Bundesrecht bereits sehr weitgehend eingegriffen worden ist in die Vertragsfreiheit. Bei uns gilt doch allgemein der Gedanke der Freiheit zwischen den Parteien, das zu regeln, was zwi-

schen ihnen als Vertrag gelten soll. Dazu gehört auch die Freiheit, einen solchen Vertrag wieder aufzuheben. Wenn nun kraft verbindlicher Gesetze diese Parteidisposition beschränkt werden soll, wird sicher ein erfahrener Richter beurteilen müssen, ob im einzelnen Fall der Eingriff gerechtfertigt sei oder nicht. Sicher ist es auch nötig, dass ein Instanzenzug vorhanden ist, damit dem Recht auch unter diesem Gesichtspunkt zum Durchbruch verholfen werden kann.

Ich bitte Sie, Eintreten zu beschliessen; alles andere würde eine unnötige Verzögerung bedeuten.

Stoffer. Ich habe dem Herrn Justizdirektor eine ganz konkrete Frage zu stellen: Ist er bereit, hier zu versichern, dass die in Artikel 332 b Absatz 5 vorgesehene regierungsrätliche Verordnung über die Schaffung von Mietämtern so aussehen wird, dass diese Schaffung forciert und damit die Möglichkeit geboten wird, auch auf dem Lande solche Ämter einzurichten? Von seiner Antwort wird meine Stellungnahme zum Eintreten abhängen.

Dazu eine kurze Erklärung: Wenn ein einfacher Mann auf dem Lande – sei das nun ein Vermieter oder ein Mieter – in ein solches Verfahren verwikkelt wird, wird er Hemmungen haben, zum Richter zu gehen. Überwindet er diese, wird er bald einmal einen Brief erhalten, in dem von «Kläger» und vom «Beklagten» die Rede ist. Dadurch wird er noch grössere Hemmungen haben und sich vielleicht sogar zurückziehen. Wir sollten deshalb vermeiden, solche einfachen Schlichtungsfälle zu den ordentlichen Gerichten zu bringen, vielmehr sollten wir die Möglichkeit schaffen, hier eine einfache Instanz – wie es eben ein Mietamt wäre – eingreifen zu lassen. Damit wäre nicht nur dem Mieter, sondern oft auch dem Vermieter – das können auf dem Lande auch ganz einfache Leute sein – geholfen.

Schweizer (Bern), Präsident der Kommission. Wo wir die Weisheit her beziehen, Herr Grossrat Wirz, ist in dieser Frage wohl nicht entscheidend; manchmal kann auch aus Zürich etwas Rechtes kommen, da sind wir doch wohl alle einig. Es geht vielmehr darum, die Verhältnisse so zu sehen, wie sie wirklich sind, und zwar im Kanton Bern, im Grossen Rat, wie auch im Hinblick auf eine allfällige Volksabstimmung.

Herr Grossrat Krähenbühl hat vom ungewohnten Vorgehen in der Kommission gesprochen. Ich gebe zu, es war ungewohnt. Ich muss hier vielleicht noch präzisieren, da ich mich ja in der Vormittagssitzung sehr kurz gefasst habe, besonders im Vergleich zu anderen Kommissionspräsidenten während dieser Session. Es hat mich sehr gefreut, dass der Vizepräsident der Kommission, Herr Grossrat Fleury, klar und eindeutig die Situation und die Schwierigkeiten des Mieters dargelegt hat. Das darf man hier einfach nicht ausser acht lassen. Das ist hier eine der grundlegenden Fragen.

Herr Grossrat Bühler hat so schön von der Freiheit gesprochen. Nun, auf dem Wohnungsmarkt ist die Freiheit eben sehr oft nicht mehr vorhanden, und wer dann der stärkere Teil ist, das wissen Sie so gut wie ich. Wer heute, bei diesem Wohnungsmangel und diesem ständigen Ansteigen der Mietzinse am längeren Hebelarm sitzt, darüber brauchen wir uns wohl nicht lange zu unterhalten. Sie können das auch in vielen bürgerlichen Zeitungen nachlesen, die die heute prekäre Situation immer wieder kritisieren. Die Situation ist also ganz eindeutig.

Nun lag aber der Kommission ein Entwurf vor, von dem ich doch sagen muss: Ich bin erfreut, Herr Krähenbühl, dass heute überhaupt niemand mehr auftrat, der die Schaffung oder Beibehaltung der Mietämter kritisierte oder gar ablehnte.

In unserer ersten Kommissionssitzung wäre – wenn wir es hätten darauf ankommen lassen – nur eine kleine Minderheit verblieben, die auf die Vorlage der Justizdirektion nicht eingetreten wäre. Die grosse Mehrheit hätte für Eintreten gestimmt, ohne die Mietämter auch nur vorgeschoben zu haben.

Noch etwas anderes ist zu betonen, was vielleicht auch ungewohnt war: Ich habe es abgelehnt, mit einem solchen Kommissionsantrag vor den Grossen Rat zu gelangen. Es hätte es vielleicht der Vizepräsident oder ein anderes Kommissionsmitglied übernehmen können, das zu vertreten. Es schien mir einfach undenkbar, heute etwas abzuschaffen, das sich in der Praxis bewährt hat, nämlich die Mietämter. Zum Glück hat heute niemand mehr die Forderung erhoben, diese Mietämter abzuschaffen. Das ist ein Fortschritt, den ich anerkenne, vor allem auch seitens jener Herren, die Mitglieder der Kommission waren und die sich dann in der zweiten Sitzung zu diesem Kompromiss durchringen konnten.

Der Herr Justizdirektor wird zu diesem Kompromiss dann noch «anzutreten» haben, und zwar u. a. weil auf Seite 2 des Vortrages der Satz enthalten ist: «Soweit wir sehen, kennt kaum ein Kanton ein so anspruchsvolles Gesetzgebungsverfahren wie der Kanton Bern.» Der Herr Justizdirektor mag dann darlegen, warum wir – im Vergleich beispielsweise zur Waadt oder zu Zürich – in dieser Situation stecken. Das ist seine Aufgabe und nicht die meine.

Zum Eintreten brauche ich nicht mehr viel beizufügen. Der von Herrn Strahm als dem Sprecher der sozialdemokratischen Fraktion aufgezeigte Weg scheint mir richtig zu sein. Wir dürfen es nicht darauf ankommen lassen, das Geschäft noch einmal hinauszuschieben und dann nichts in der Hand zu haben, d. h. den Mieter ohne Schutz zu lassen. Das lässt sich in der heutigen Situation nicht rechtfertigen, den Mieter in seiner schwierigen Situation sozusagen dem Nichts gegenüber zu stellen. Herr Strahm hat ja erklärt: Wir wollen einmal sehen, wie sich das von der Kommission Vorgeschlagene – er war für Eintreten – in der Praxis bewährt. Sollte es sich dann nicht bewähren, dann müssen wir sehen, auf welchem Weg – sei das durch eine Initiative oder sonstwie – wir vorwärts machen können. Ich glaube, das sollten wir nun tun, vor allem deshalb – ich betone es noch einmal –, um den Mieter in der heutigen Situation nicht schutzlos zu lassen.

Zur Frage aber, ob die Sache von juristischem Standpunkt aus so einfach sei, wie das Herr Fürsprecher Guggenheim hier darlegte, mag sich nun noch der Herr Justizdirektor äussern.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Als Sprecher der Regierung widersetze ich mich dem Rückweisungsantrag.

Von verschiedenen Rednern wurde bereits die Entstehungsgeschichte dieser Kompromissvorlage dargelegt. Es geht darum, ob Streitfragen dieser Art durch die ordentlichen Gerichte entschieden werden sollen, weil es sich um Streitigkeiten aus dem Zivilrecht handelt, wobei der Streitpunkt die Verlängerung eines Mietverhältnisses um ein bis fünf Jahre bzw. die Anpassung der Vertragsbedingungen während der Zeit der Verlängerung ist. Abgesehen von der Frage, ob ein Mieter die betreffende Wohnung noch benützen kann über die Zeit hinaus, da der Vermieter es zugestehen will, geht es hier auch um ganz wesentliche vermögensrechtliche Interessen, nämlich um die Mietzinse, die – wie das gesagt wurde – beispielsweise bei Geschäftsmieten oder anderen Verträgen in Hunderttausende von Franken gehen können. Bis jetzt hatten die ordentlichen Gerichte solche Streitfragen zu entscheiden. Das war der Grund, weshalb wir ursprünglich diesen Vorschlag unterbreiteten. Wir hatten uns an die Verfassung zu halten, wenn wir nicht eine Änderung derselben vornehmen wollten.

Wenn wir nun Fach- oder Sondergerichte schaffen, wenn wir also eine dem Gewerbegericht analoge Lösung vorsehen wollten, dann hätten wir drei Dinge zu tun:

Es wäre zuerst die verfassungsrechtliche Grundlage zu schaffen. Sie könnte – wie das richtig gesagt wurde – durch das Einfügen von zwei Wörtern in Artikel 60 unserer Staatsverfassung erfolgen. Diese Vorlage müsste gesondert unterbreitet werden. Das würde, wie bei jeder andern Verfassungsvorlage, zwei Lesungen plus eine Volksabstimmung erfordern, mit natürlich drei Monaten Zwischenraum zwischen den beiden Lesungen, was – über den Daumen gepeilt – ungefähr ein Jahr ergibt.

Als Zweites müsste dann die Gerichtsorganisation geändert werden; es müsste festgelegt werden, wie die Gerichte zu gestalten, zu organisieren und zu wählen seien. Hier handelt es sich um eine Gesetzesrevision, auch das würde also ungefähr ein Jahr dauern.

Wenn wir sodann diese Gerichte beschränken wollten auf jene Gemeinden, die eine Einführung von Mietgerichten wünschen, müssten als Drittes in den Gemeindereglementen die entsprechenden Mietgerichte geschaffen werden. Wollten wir diese letzte Etappe vermeiden und damit für den ganzen Kanton Mietgerichte einführen, so wären wenigstens die beiden ersten Revisionen notwendig.

Damit will ich nur andeuten: Bis wir auf diesem Wege eine endgültige Lösung hätten, um die Mietstreitigkeiten zu entscheiden, könnte es zwei bis drei Jahre dauern. – Darüber könnte man reden.

Sie wissen, dass wir gezwungen waren, um einen rechtsleeren Raum zu vermeiden, eine Übergangslösung in Form einer Notverordnung zu schaffen. Am 26. Juni 1970 erhielten wir aus dem Bundeshaus erstmals die Mitteilung, das eidgenössische Gesetz sei beraten, nun laufe die Referendumsfrist bis zum 1. Oktober; wenn das Referendum nicht ergriffen werde, sei das Gesetz am 19. Dezember in Kraft, und von jenem Zeitpunkt an könnte gegen jede Kündigung Einspruch erhoben und ein Gesuch um Verlängerung gestellt werden. Bis dahin müsse also der Gerichtsapparat samt Verfahren zur Verfügung stehen.

Wir sahen sogleich, dass wir mit unserem Gesetzgebungsverfahren – zweimalige Lesung vor dem Grossen Rat plus Volksabstimmung – jedenfalls bis zum 19. Dezember 1970 nicht durchkommen würden. Deshalb erliessen wir eine Notverordnung, die inhaltlich in den wesentlichen Teilen ungefähr mit dem übereinstimmt, was wir heute als Gesetz unterbreiten.

Bevor wir uns zu diesem Vorschlag an die Kommission entschlossen, haben wir wiederholt mit allen Beteiligten Kontakt aufgenommen: Zweimal mit allen Gruppen der Mieter und Vermieter, aber auch mit den Gerichtsbehörden und den Mietämtern, um das ganze Problem zu besprechen. Die Auffassungen waren dort sehr kontrovers. Namentlich von Seite der Juristen wurde uns immer wieder gesagt, es sei unsere Pflicht als Justizdirektion, zu verhindern, dass hier ein Einbruch in die ordentliche richterliche Beurteilung durch die Schaffung von Sondergerichten erfolge; trotzdem haben wir uns dann zu diesem Kompromiss durchgerungen: Die Beurteilung der Streitfrage – die primär eine einzige ist, nämlich ob, menschlich gesehen, die Voraussetzungen für eine Verlängerung gegeben seien und ob der Mietvertrag geändert werden solle – soll dem ordentlichen Richter überlassen bleiben. Nachdem wir noch gesondert mit einer Reihe von Vertretern von Mietämtern zusammengesessen waren, sind wir dann in ihrem Einverständnis zum Schluss gelangt, es sollten die Mietämter «vorgeschaltet» werden, wie dies jetzt vorgesehen ist. Damit glauben wir einen Weg zu beschreiten, der in Anbetracht unserer Auffassung von Privateigentum und der Beurteilung von Streitigkeiten, die sich aus zivilrechtlichen Verhältnissen ergeben, hier sicher begangen werden kann.

Das war auch die Auffassung, die sich namentlich in den Kantonen Waadt und Genf durchgesetzt hat. Nach der ersten Kommissionssitzung haben wir uns nämlich die Unterlagen aus fast der ganzen Schweiz beschafft. Wenn nun das Beispiel von Zürich genannt worden ist, kann ich beifügen, dass es andere Kantone gibt, die überhaupt nur den ordentlichen Richter einsetzen, wie z. B. Solothurn und St. Gallen. Es folgt der Fall von Zürich mit den Fachgerichten, neben Basel, wo die Mietämter durch eine Änderung der Gerichtsorganisation zu Gerichtsbehörden im Sinne des Bundesgesetzes erklärt wurden; und wir bilden die «Gruppe dazwischen» mit Bern, Genf und Waadt, die eine Zwischenlösung anstrebte, um das bei den Mietämtern Bewährte herüberzuführen, im übrigen aber den Entscheid doch dem ordentlichen Richter zu überlassen.

Man muss sich auch fragen, ob das Bernervolk bereit wäre, beispielsweise die zürcherische Lösung anzunehmen, nach welcher nicht mehr das Volk die Richter wählen würde, die dann als Fachrichter über diese wichtige Frage zu entscheiden hätten, sondern dass man diese Wahl durchs Amtsgericht vornehmen liesse. Zudem lässt sich fragen, was denn schliesslich anders wäre: Wenn wir hier

nun Fachgerichte einrichten wollten mit paritätischen Vertretungen beider Seiten und einem Juristen als Vorsitzenden, dann müsste ja in all jenen Fällen, in denen sich die beiden Seiten nicht einigen können, schliesslich doch der Richter entscheiden. Wir glauben deshalb, mit unserem Vorschlag die immer wieder erwähnte Abneigung eines grossen Teiles unserer Bürger gegenüber den Gerichten auf ein Minimum zu reduzieren. Bei unseren Besprechungen mit den Vertretern der Mietämter, aber auch des Gewerbegerichtes, wurde uns immer wieder gesagt: Nomalerweise findet zuerst eine Besprechung mit dem Sekretär statt, der versucht, einen Vergleich herbeizuführen. Wenn die Parteien nicht einlenken wollen und man ihnen sagen muss: dann müsst ihr eben vor Gericht gehen, sei es häufig so, dass eben diese Furcht, vor den Richter zu gehen, dazu beitrage, einen Vergleich zustande zu bringen.

Wenn gesagt wurde, die Mietämter könnten die ihnen zugedachte Aufgabe nicht erfüllen, weil sie keine Entscheidungsbefugnis hätten, glaube ich vielmehr, gerade die Tatsache, im Falle des Misslingens einer gütlichen Einigung vor den Richter treten zu müssen, werde für beide Parteien Anlass sein, sich zu einigen. Zudem können wir ja auch davon ausgehen, dass in diesen Mietämtern Leute wirken, die sich seit Jahren mit dieser Frage beschäftigen und deshalb die ihnen zugedachte Aufgabe bestens werden erfüllen können. Dieses System kennen wir nun seit dem 19. Dezember 1970. Bis dahin habe ich keine Reklamationen erhalten. Ich habe mich allerdings auch nicht speziell darnach erkundigt, doch bin ich überzeugt, dass mir allfällige Schwierigkeiten gemeldet worden wären.

Wir haben übrigens sofort nach Zustellung der Notverordnung das Obergericht orientiert und auch sämtliche Mietämter avisiert. Das Obergericht baten wir, darauf zu achten, dass bei einer allfälligen Anhäufung von Fällen Ersatzrichter eingesetzt werden müssten. Darauf wurde uns geantwortet, es sei vorgesehen, nötigenfalls Präsidenten der Mietämter als ausserordentliche Gerichtspräsidenten einzusetzen, um in den Agglomerationen, wo der ordentliche Richter nicht alle Geschäfte rechtzeitig erledigen könne, einzuspringen und in solchen Fällen zu urteilen.

Wir haben also das Für und Wider von allen Seiten genau abzuwägen versucht. Wenn heute gesagt wurde, es habe niemand die ursprüngliche Lösung – nur den ordentlichen Richter einzusetzen – wieder aufgenommen, dann ist doch anzuerkennen, dass wir uns loyal hinter den Kompromissvorschlag stellten. Deshalb steht jetzt nur noch dieser Kompromiss zur Diskussion, bei dem nach meiner Meinung zu Unrecht befürchtet wird, es werde sich keine befriedigende Lösung ergeben. Wenn die Gegner des Kompromisses den vom Volk gewählten Richtern, die in X Fällen Streitigkeiten unbefangen und unabhängig entscheiden, nicht zumuten, auch diese Fälle ebenso neutral und gerecht zu beurteilen, dann begehen sie nach meiner Überzeugung einen Irrtum. Gerade diese Richter die ihre Posten vollamtlich ausfüllen und dazu gewählt sind, bieten doch in erster Linie Gewähr für neutrale und unabhängige Entscheide; bei den Fachgerichten haben die Vertreter der beiden Seiten mehr oder weniger einen Parteiauftrag, so dass es im wesentlichen der Vorsitzende ist, der entscheiden muss, was nun recht sei und was nicht.

Ich bitte Sie deshalb, auf die Vorlage einzutreten. Bei einer allfälligen Rückweisung mit der damit verbundenen Auflage würde ich vor einer Frist von zwei Jahren keine Möglichkeit sehen, eine endgültige gesetzliche Lösung zu finden. In diesen zwei Jahren müssten die Mietstreitigkeiten gestützt auf die Notverordnung beurteilt werden, das heisst so, wie sie heute als Gesetz vorgelegt wird, weil sich Notverordnung und Gesetzesvorlage decken.

Noch eine letzte Bemerkung zu Herrn Stoffer: Er erkundigte sich nach der Bedeutung des Satzes: Die Schaffung und Organisation der Mietämter wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt. Wir sind der Auffassung, es sei in der Verordnung festzulegen, dass es jeder Gemeinde überlassen bleibe, allein oder in Verbindung mit anderen Gemeinden – als Gemeindeverband – bestehende Mietämter beizubehalten, neue zu schaffen und nachher auch die nötigen Bestimmungen über die Zusammensetzung usw. zu erlassen; dies in der Meinung, es solle letzten Endes in der Entscheidungskompetenz jeder Gemeinde liegen, ob sie solche Mietämter schaffen bzw. beibehalten wolle.

Schweizer (Bern), Präsident der Kommission. Herr Regierungsrat Jaberg hat nun verschiedentlich die Vorverhandlungen zitiert, die gepflogen wurden. Ich fühle mich verpflichtet, das zu bestätigen, vor allem, dass man mit dem Mieterverband gesprochen und diese Meinungen nicht einfach ignoriert hat.

Zudem hat ein prominentes Mitglied des Mieterverbandes Bern – ich glaube, es ist der Vizepräsident – in dieser wichtigen Frage ein Postulat im Stadtrat Bern eingereicht, das verlangte – nachdem erst der erste Entwurf unserer Kommission vorliege –, der Gemeinderat möge bei der Regierung intervenieren, damit die Mietämter beibehalten werden. Dieses Postulat Flück – er ist übrigens auch Gerichtspräsident – ist dann zurückgezogen worden, und zwar angesicht des neuen Entwurfes, der nun heute zur Diskussion steht. Wie der Gemeinderat von Bern das Postulat beantwortet haben würde, weiss ich natürlich nicht. Es wurde dann – als zurückgezogen – nicht mehr behandelt, eben gestützt auf den Vortrag, der uns heute unterbreitet ist.

Abstimmung

Für den Antrag
Guggenheim (Nichteintreten) ... 19 Stimmen
Für Eintreten ..... 119 Stimmen

Detailberatung

Art. 332a

Angenommen.

Art. 332b

Schweizer (Bern), Präsident der Kommission. Hier lag in der Kommission ein Zusatzantrag Krähenbühl vor, der sich dann zu einem neuen Artikel herauskristallisierte. In Artikel 332b lesen wir: «... dessen Sekretär oder nötigenfalls das Mietamt

versuchen, unter den Parteien eine gütliche Einigung herbeizuführen». Wir fanden, das müsse noch spezifiziert werden, vor allem bei den Fristen, damit niemand die Zeit verpasse, der vielleicht am falschen Ort rekurriert. Es wurde dann Artikel 332d geschaffen, wo es heisst: «Die Fristen gelten durch rechtzeitige Einreichung beim Mietamt oder beim Gerichtspräsidenten als gewahrt. Die Gesuche sind unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.»

Noch ein kleiner Druckfehler ist zu berichtigen: Auf Seite 3 muss es natürlich heissen: Summarisches Verfahren.

Lehmann. Vorweg sei betont, dass ich zum Kompromissvorschlag stehe. Ich erlaube mir aber dennoch, einen gewissen Abänderungsantrag zu stellen.

Mit diesem Gesetz bieten wir den Mietern die einzige noch gegebene Möglichkeit, nicht zum «Freiwild» zu werden. Ich könnte Ihnen aus meiner Tätigkeit in Bolligen Beispiele unterbreiten, die Sie staunen lassen würden darüber, was mit den Mietern heute alles geschieht. Ich schätze es deshalb sehr, dass man nun willens ist, rasch eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um diesen Auswüchsen wirksam entgegenzutreten.

In Artikel 332b lesen wir nun: «In Gemeinden, in denen ein Mietamt besteht, ist das Gesuch beim Mietamt einzureichen . . .». In den andern Gemeinden, wo kein Mietamt besteht, geht das Gesuch automatisch zum Richter. Damit ist bereits gesagt, dass man es gewissermassen dem Zufall überlässt, ob eine Gemeinde ein Mietamt hat oder nicht. Es wurde ja durch den Vertreter des Regierungsrates ausgeführt, dass man die Gemeinden nicht verpflichten will, bestehende Mietämter weiterzuführen oder neue zu schaffen. Da bin ich nun der Auffassung, es sollte im Gesetz verbindlich gesagt werden, dass Gemeinden beispielsweise ab 5000 Einwohnern bestehende Mietämter weiterzuführen haben oder neue schaffen sollen. Deshalb mein Antrag zu Artikel 332b:

«Gemeinden mit über 5000 Einwohnern haben bestehende Mietämter weiterzuführen oder solche zu schaffen.»

Dadurch hätten wir Gewähr, dass die Mietämter gesetzlich verankert sind. Sonst wird es ja wirklich beinahe dem Zufall überlassen. Es hängt dann beispielsweise vom zuständigen Beamten ab, ob er ein Mietamt aktivieren wolle. In Bolligen habe ich beispielsweise von jenem Beamten, der das Mietamt zu betreuen hat, schon sagen hören, dass er mit diesen Aussöhnungsversuchen lieber nichts zu tun haben wolle, weil das Arbeit verursache. Nun will man es den Gemeinden frei stellen, bestehende Mietämter aufzuheben, trotzdem dieser Institution eine wichtige Aufgabe mit der Führung dieser Aussöhnungsverhandlungen zugewiesen werden soll. Es wurde schon mehrfach betont, wie die einfachen Leute in der Regel nur ungern zum Richter laufen, dass sie aber wohl mit ihrem Gemeindebürger auf dem Mietamt verhandeln würden. Ich bin deshalb überzeugt, dass eine ganze Reihe von Gesuchen auf diesem Wege erledigt werden könnten, so dass eigentlich nur wenige Fälle bis zum Richter gelangen würden. Deshalb bitte ich, meinem Antrag zuhanden der zweiten Lesung zuzustimmen; allenfalls wäre er noch besser zu redigieren.

Im Zusammenhang mit der Verordnung des Regierungsrates über die Mietämter habe ich noch eine Frage zu stellen: Den Gemeinden entstehen durch die Aussöhnungsverhandlungen der Mietämter Mehrarbeiten – die sonst Aufgabe des Richters wären –; sollte ihnen dafür nicht eine Entschädigung ausgerichtet werden, z. B. pro behandelten Fall? Das erscheint mir als eine berechtigte Frage. Nicht der Beamte sollte diese Entschädigung kassieren, sondern die Gemeinde, und zwar entsprechend ihrem Aufwand.

Ich behalte mir vor, auch hier einen Antrag zu stellen – sei es heute oder bei der zweiten Lesung –, je nach der Antwort, die ich darauf erhalte.

Mein erster Antrag würde sicher einen grossen Teil der bernischen Gemeinden erfassen; die kleineren könnten sich regionenweise zusammenschliessen.

Ueltschi. Ich habe eine Frage an den Herrn Kommissionspräsidenten zu richten, der sich ja in Fragen des Mietrechtes – speziell in städtischen Belangen – sehr gut auskennt. Ich bekenne ehrlich, dass ich in meiner forensischen Praxis noch nie vor Mietamt gewesen bin. Auf dem Lande kennen wir diese Institution nicht. Deshalb meine Frage: Warum diese Zweiteilung mit Sekretär und Mietamt? Ich kann mir das nur so erklären, dass offenbar der Sekretär die quasi einfacheren Händel erledigt, dass er also sozusagen die erste Stufe des Aussöhnungsversuches darstellt, während nachher sehr wahrscheinlich das Plenum – was ist das, sind das 3 oder 5 Herren? – in Funktion tritt. Ich hätte nun gerne gewusst, wie sich ein solches Mietamt in städtischen Bereichen gestaltet, da meines Wissens überhaupt keine Verordnung darüber besteht. Das ist offenbar den Gemeinden vorbehalten.

Wirz. Ich bitte Sie, den Antrag Lehmann abzulehnen. Er möchte nun gewissermassen durch eine Hintertüre bei Artikel 332b die Gemeinden verpflichten, Mietämter zu schaffen. Er sprach von Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern und liess am Rande durchblicken, er wäre wohl auch mit 3000 zufrieden.

Diese Hintertüre sollten wir nach meiner Meinung nicht öffnen. Es wäre doch falsch, nun von Staates wegen die Gemeinden in ländlichen Verhältnissen zu verpflichten, Mietämter einzurichten, obschon sie gar keinen Bedarf haben, weil die Wohnverhältnisse ganz anders sind als in der Stadt oder den mittelgrossen Gemeinden, so dass die Gemeinden von sich aus diese Institution gar nicht haben wollen.

Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Lehmann abzulehnen.

Stoffer. Die Antwort des Regierungsrates hat mich nicht ganz befriedigt. Im Gegensatz zu meinem Vorredner hätte ich es gerne gesehen, wenn von der Regierung aus die Schaffung der Mietämter – sei das in den Gemeinden oder im Rahmen der Amtsbezirke – gefördert worden wäre. Deshalb hätte ich vom Herrn Justizdirektor gerne eine deutlichere Antwort erhalten, ob die Regierung gewillt sei, diese Schaffung von Mietämtern zu fördern.

Schweizer (Bern), Präsident der Kommission. Im Gegensatz zum Kommissionsmitglied Wirz möchte ich als Präsident festhalten: Der Vorschlag könnte nach meiner Meinung mindestens auf die zweite Lesung hin entgegengenommen werden. Es werden manchmal noch ganz andere Dinge auf die zweite Lesung hin angenommen. Vielleicht äussert sich noch der Herr Justizdirektor dazu.

Wenn Herr Lehmann eine Entschädigung für diese Mietämter anregt, schlägt natürlich mein Herz für die finanzschwache Gemeinde Bern. Persönlich wäre ich froh, wenn der Kanton zu einer solchen Lösung kommen könnte, um den Mietämtern – wo solche noch bestehen – eine Entschädigung auszurichten. Das dürfte man nach meiner persönlichen Meinung von ihm erwarten.

Herr Ueltschi erkundigte sich nach der Zusammensetzung eines Mietamtes, da er noch nie ein solches erlebt habe. Er befindet sich in guter Gesellschaft. Frau de Meuron, die in Bern einige Häuser besitzt, ist jeweils auch nicht erschienen, sondern hat immer einen stereotypen Brief geschrieben in dem Sinne, sie komme nicht, da sie ja ohnehin nicht recht erhalten werde. Es gibt also noch andere Leute, die noch nie vor einem Mietamt gestanden haben.

Ich darf Herrn Ueltschi orientieren, dass er die Frage wegen des Sekretärs richtig auslegte; Herr Regierungsrat Jaberg hat das ebenfalls bereits angetönt, dass der Sekretär sehr oft den Auftrag habe und ihn sehr gut erfülle, eine Einigung zwischen Mieter und Vermieter zustande zu bringen. Der Sekretär ist also der erste, der das versucht, und deshalb ist er hier speziell erwähnt. Im übrigen besteht das Mietamt aus einem Vorsitzenden – einem Oberrichter oder Gerichtspräsidenten – sowie einem Vertreter der Hauseigentümer und einem Vertreter der Mieterschaft. Damit dürfte die Frage von Herrn Ueltschi beantwortet sein.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist nach der Rechtsgrundlage für die Mietämter gefragt worden. Gestützt auf die bisher geltende eidgenössische Regelung – die nun abgelöst wird durch die Revision des Obligationenrechts – waren die Kantone bzw. Gemeinden gehalten, bei denen die Mietzinsüberwachung noch bestand, Mietämter zu schaffen; sie haben ja von Herrn Strahm gehört, dass in unserem Kanton noch 45 Mietämter bestehen. Sie stützen sich alle auf die Verordnung vom 27. März 1962, die mit der Aufhebung der alten Regelung eigentlich dahingefallen wäre. Wir haben sie aber mit der Notverordnung (die wir zur Überbrückung der Situation erlassen mussten) weiter in Geltung belassen.

Nun wird es sich darum handeln, die Mietämter neu zu regeln. In unserem Entwurf war vorgesehen, das in einer Verordnung des Regierungsrates zu tun.

Bisher sind die Kosten der Mietämter ausschliesslich von den betroffenen Gemeinden getragen worden. Wir wollten daran nichts ändern. Ferner waren wir der Meinung, die Frage des Bedürfnisses nach einem solchen Mietamt könne am besten in den einzelnen Gemeinden selber oder einem Gemeindeverband entschieden werden. Wir sollten das also den Gemeinden überlassen, es sei eine Frage der Gemeindeautonomie. Damit aber im Kanton eine einheitliche Regelung erreicht wird, wollten wir in der Verordnung Vorschriften über die Zusammensetzung und das Funktionieren aufnehmen, alles übrige aber den Gemeinden überlassen.

Es wird sich zeigen, ob das Bedürfnis auch in kleineren Gemeinden bejaht wird. Wir müssen eben immer wieder im Auge behalten, wie unterschiedlich bei uns die Verhältnisse liegen. Es gibt kleine Amtsbezirke mit nur wenigen Gemeinden und kleinerer Einwohnerzahl, wo der Gerichtspräsident die Leute sozusagen alle kennt. Dort wird auch die Furcht, vor den Gerichtspräsidenten zu treten, kaum vorhanden sein. Ich glaube deshalb, dass man nun nicht durch zwingende Vorschriften Gemeinden zu Lösungen veranlassen sollte, die gar nicht nötig sind.

Was nun den Antrag Lehmann betrifft, Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohner zu verpflichten, die bestehenden Mietämter beizubehalten oder neue zu schaffen, bin ich der Meinung, man könnte das auf die zweite Lesung hin übernehmen, um es zu überprüfen. Es ist durchaus möglich – ich habe das noch nicht überprüft –, dass unter den 45 noch bestehenden Mietämtern alle Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern figurieren. Dann könnte man wohl sagen, es habe sich für diese offenbar ein Bedürfnis gezeigt.

Weiter zu gehen, d. h. auch Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern zu verpflichten, würde ich aber nicht empfehlen. Da sollten wir nach meiner Meinung keine zwingenden Vorschriften aufstellen. Damit habe ich wohl gleich auch Herrn Stoffer geantwortet: Unsere Meinung geht nicht dahin, eine starre, zwingende Regelung zu schaffen, sondern es den Gemeinden zu überlassen, weil sie besser zu entscheiden vermögen, ob ein Bedürfnis vorhanden sei oder nicht.

Le Président. M. Lehmann a déposé une proposition d'amendement ainsi libellée: «Les communes de plus de 5000 habitants doivent maintenir les offices des locations existants ou en créer.»

Le président de la commission et le directeur de la justice acceptent cette proposition pour examen en vue de la deuxième lecture. Le Grand Conseil se rallie-t-il également à cette proposition? Je constate que c'est le cas.

Angenommen.

Art. 332c

Angenommen.

Art. 332d

Angenommen.

Art. 332e

Strahm. Ich habe mich über die Mittagszeit bei einem der städtischen Mietämter erkundigt, wie diese Sache funktioniere. Ich erhielt die Auskunft, dass man bisher fünf Fälle zu bearbeiten hatte, wovon vier durch Vergleich erledigt wurden und einer vor den Richter gelangte. Beim Mietamt 2 hatte man bisher 19 Fälle zu behandeln, von denen vier durch Vergleich erledigt werden konnten; einer der Fälle wird vor den Richter kommen, über die anderen konnte man mir keine genaue Auskunft geben. Der Sekretär war nicht selber anwesend. Dies nur zu Ihrer Orientierung.

Der Sekretär des einen Mietamtes machte mich darauf aufmerksam, dass in Artikel 332e eine Unklarheit bestehe, indem man nicht recht wisse, ob nun neben dem Hausverwalter, Familienangehörigen usw. auch noch Fürsprecher vor dem Mietamt auftreten können. Nach unserer Auffassung sollte das nicht der Fall sein, es sollte vielmehr gehandhabt werden wie beim Gewerbegericht, dass also die Anwälte ausgeschlossen sind. Hier herrscht also Unklarheit, die Frage wurde offenbar auch bei den Hauseigentümern aufgeworfen. Ich bitte deshalb um Auskunft, ob auch die Regierung der Auffassung sei, Anwälte seien vor dem Mietamt ausgeschlossen.

Schweizer (Bern), Präsident der Kommission. Nach meiner Erfahrung sind auch schon Anwälte vor dem Mietamt aufgetreten, und zwar schon vor 10 bis 15 Jahren. Es mag sein, dass diese zugleich Hausverwalter waren.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Artikel 332e bezieht sich sowohl auf das Mietamt wie auf den Gerichtspräsidenten und erweitert die Vertretungsmöglichkeit, indem neben den Anwälten – die sonst nach Gesetz als einzige ermächtigt sind, wenn der Betreffende nicht persönlich erscheint – auch Familienangehörige, Vermieter oder Hausverwalter die eine Partei vertreten können. Der Anwalt selber ist also hier nicht ausgeschlossen. Es steht deshalb dem Einzelnen frei, sich durch einen Anwalt, einen Familienangehörigen oder den Hausverwalter vertreten zu lassen.

Angenommen.

Art. 332f und g

Angenommen.

II.

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Le Président. M. Wirz désire revenir à l'article 332b (Zustimmung).

Wirz. Ich habe vorhin bei Artikel 332b formell den Antrag gestellt, der Antrag Lehmann sei abzulehnen. Es ging dann etwas schnell, aber ich nehme doch an, dass der Rat über einen solchen Antrag – stamme er nun von einem Kommissionsmitglied oder nicht – abstimmen sollte, damit die Kommission weiss, woran sie ist. Ich wiederhole: Ich bin dagegen, dass man kleine und mittlere Gemeinden verpflichtet, ein Mietamt zu schaffen, wenn sie das gar nicht wollen. Ich beantrage also Ablehnung des Antrages Lehmann.

Schweizer (Bern), Präsident der Kommission. Ich muss hier den Ratspräsidenten in Schutz nehmen. Er hat deutlich erklärt: Sowohl der Sprecher der Kommission wie der Herr Justizdirektor seien der Meinung, man könne das auf die zweite Lesung hin entgegennehmen; ob Opposition bestehe, hat er deutlich gefragt, es meldete sich niemand. Wir können ja darüber abstimmen; das Vorgehen des Präsidenten war aber in Ordnung.

Abstimmung

Für Annahme des Antrages Lehmann	45 Stimmen
Dagegen	59 Stimmen

Lehmann. Die Antwort des Regierungsrates betreffend Entschädigung der Mietämter – ob verpflichtend oder nicht – hat mich nicht befriedigt; ich behalte mir vor, darauf bei der zweiten Lesung zurückzukommen. Die bestehenden Mietämter werden ja zum Teil weiter arbeiten. Ich beantrage nun, den Regierungsrat zu verpflichten, in der zu schaffenden Verordnung über die Mietämter die Frage der Entschädigungen dieser Institution zu regeln. Die Gemeinden sollen doch für die Arbeit, die sie hier leisten, etwas bekommen.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich weiss nicht, ob das hierher gehört, oder ob das nicht eher – wenn es in der Verordnung geregelt werden soll – durch einen parlamentarischen Vorstoss verlangt werden sollte. Die Kompetenz für die Regelung der Mietämter wird der Regierung übertragen. Sie ist zuständig, das in einer Verordnung zu regeln. Wenn man nun der Regierung hier bestimmte Verpflichtungen auferlegen will, muss man sich fragen, ob man das in eine Verordnung weisen wolle oder ob das nicht durch ein Dekret des Grossen Rates zu geschehen habe. Er hätte dann die Entscheidungsbefugnis, wie die Entschädigung an die Mietämter geregelt werden soll. Bereits im Gesetz zu bestimmen, der Staat habe den Gemeinden Beiträge an die Mietämter zu leisten, scheint mir nicht ins vorliegende Konzept zu passen.

Wir könnten das – falls das die Meinung des Rates ist – als Wunsch entgegennehmen, um dann bei der Verordnung zu versuchen, ihm Rechnung zu tragen. Mehr kann ich dazu heute nicht sagen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes	93 Stimmen
Dagegen	4 Stimmen

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege

Erste Lesung

(Siehe Nr. 6 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als die in der Beilage gedruckten gemeinsamen Anträge des Regierungsrates und der Kommission.)

Eintretensfrage

Rindlisbacher, Präsident der Kommission. Im Gegensatz zum Mietgericht, das wir soeben diskutiert haben, haben wir es beim kantonalen Versicherungsgericht mit einem ausgesprochenen Fachgericht zu tun. Bis jetzt hat das Verfahren in al-

len Sozialversicherungsgeschäften insofern nicht befriedigt, als wir verschiedene Instanzen hatten. Zur Beurteilung von Streitigkeiten aus der Kranken- und Unfallversicherung und aus der Militärversicherung war bis jetzt eine Abteilung am kantonalen Versicherungsgericht zuständig. Daneben hat sich aber das kantonale Verwaltungsgericht ebenfalls mit vielen Sozialversicherungsfällen befassen müssen (AHV, IV, Erwerbsersatzordnung, Familienzulagen in der Landwirtschaft, Ergänzungsleistungen, Krankenversicherung, kantonale Kinderzulagen usw.). Als dritte Stelle, die sich auch noch mit Versicherungsfragen befassen musste, hatten wir das kantonale Schiedsgericht, und zwar zur Beurteilung von Streitigkeiten der Arbeitslosenversicherung. Diese Dreiteilung hat zu immer grösseren Schwierigkeiten geführt, namentlich auch deshalb, weil die Oberrichter bereits überlastet sind und dort aus den 20 Oberrichtern eine Kammer für versicherungsrechtliche Fragen gebildet wurde. In der kurzen Zeit, da ich dem Grossen Rat angehöre, haben wir das kantonalbernische Obergericht bereits um etwa einen Drittel seines Bestandes erneuert. Diese häufigen Mutationen hatten auch einen ständigen Wechsel beim Versicherungsgericht zur Folge, einem Justizzweig, der eine gewisse Konstanz aufweisen sollte, da auch vom Eidgenössischen Versicherungsgericht immer mehr Rechtssätze ausgearbeitet werden, die verarbeitet werden müssen. Das ganze Sozialversicherungsrecht ist ständig im Fluss, so dass sich also, wie gesagt, auch beim Versicherungsgericht eine gewisse Kontinuität aufdrängt.

Bereits im Jahre 1964 wurde hier ein entsprechender Vorstoss vom damaligen christlichsozialen Ratsmitglied Bühler unternommen. Ferner verweise ich auf eine Dissertation unseres Ratskollegen Meyer. Es sind also seit Jahren Bestrebungen im Gange, um zur Beurteilung aller Sozialversicherungsstreitigkeiten eine einzige Instanz zu schaffen. Diesen Zweck verfolgt unsere Vorlage auf dem Wege einer Abänderung des bisherigen Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Was ist nun vorgesehen? Vorgesehen ist die Schaffung eines einzigen Gerichts für sämtliche Sozialversicherungsstreitigkeiten in einem einheitlichen Verfahren. Eine Angliederung des Versicherungsgerichts an das Obergericht ist schon aus räumlichen Gründen nicht möglich. Aber auch in personeller Hinsicht würde eine solche Regelung Schwierigkeiten bieten. Die einfachste Lösung besteht darin, dass man ein selbständiges kantonales Versicherungsgericht schafft, das organisatorisch – nicht materiell – dem Verwaltungsgericht beigesellt ist, indem das Verwaltungsgericht und das Versicherungsgericht am gleichen Ort untergebracht sind. Passende Unterkünfte wurden im kantonalen Polizeikommando an der Neuengasse gefunden.

Wie sollen nun die beiden neuen Gerichte aussehen? Wie Sie aus dem Vortrag ersehen, soll das Verwaltungsgericht zwei vollamtliche Richter und 8 bis 10 nebenamtliche Richter zählen, während das Versicherungsgericht zwei bis vier vollamtliche Richter und 8 bis 12 nebenamtliche Richter aufweisen würde. Das Verwaltungsgericht würde aus zwei Kammern und das Versicherungsgericht aus drei Kammern bestehen.

Der Justizdirektion kommt insofern ein grosses Verdienst zu, als sie diese Vorlage sehr minutiös ausgearbeitet und eine ausserparlamentarische Kommission beigezogen hat. Diese ausserparlamentarische Expertenkommission kam ebenfalls einhellig zur Auffassung, es sei angezeigt, in der vorliegenden Form etwas Neues zu schaffen.

Ein weiteres Lob verdient die Justizdirektion dafür, dass sie das Dekret, auf das ich noch zurückkommen werde, bereits ausgearbeitet hat. Man weiss also heute bereits, wie die Organisation ungefähr aussehen wird.

In einer gewissen Frage war strittig, ob man auch die Arbeitslosenversicherungsfälle, die jetzt von einem kantonalen Schiedsgericht beurteilt werden, in die neue Organisation einbauen will. Man einigte sich, Herrn Oberrichter Schweingruber um seine Ansicht zu fragen, worauf er Mitte Januar mitgeteilt hat, die Kreise, die er vertritt, seien mit einer Eingliederung einverstanden. Das bisherige kantonale Schiedsgericht habe sich zwar bewährt, doch wäre beim gegenwärtigen ausgetrockneten Arbeitsmarkt eine Einordnung beim kantonalen Versicherungsgericht nicht abwegig. In diesem Zusammenhang wurde dann noch der Wunsch angebracht, man möchte die Parität, die man bisher im kantonalen Schiedsgericht kannte, auch bei der Auswahl der nebenamtlichen Versicherungsrichter nach Möglichkeit beachten.

Schliesslich haben wir einen Antrag der Studentenschaft der Universität Bern erhalten, die wünscht, dass man bei einer Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes auch das Versprechen einlösen möge, wonach die Stipendiengeschäfte letztinstanzlich ebenfalls dem kantonalen Versicherungsgericht vorzulegen seien. Wir haben dieses Begehren seinerzeit in der Kommission fallenlassen, da man glaubte, es erfolge in absehbarer Zeit eine Neuregelung auf Bundesebene. Seither hat uns aber die Studentenschaft glaubwürdig nachweisen können, dass die Stipendienfrage auf eidgenössischem Boden in absehbarer Zeit kaum gelöst werden kann. Ich erinnere an die kürzliche Fernsehsendung, in der das Lausanner Modell und ein neues System des VSS und weiteres mehr diskutiert wurden. Ein Ausschuss der Kommission fand dann – wir haben deswegen nicht die ganze Kommission einberufen –, wenn uns die Studentenschaft schon in netter und überzeugender Art ein Anliegen vorbringt, dem entsprochen werden kann, wir uns diesem Begehren nicht widersetzen sollten. Durch die Aufnahme einer kleinen Ergänzung ist nun vorgesehen, dass das Verwaltungsgericht auch über die Gewährung oder Verweigerung eines staatlichen Stipendiums entscheidet. Auch die Erziehungsdirektion und die Justizdirektion sind der Meinung, dass der Aufnahme einer solchen Bestimmung nichts entgegenstehe. Wir würden damit ein kleines Entgegenkommen gegenüber Studenten zeigen, die es verstanden haben, in überzeugender, objektiver und netter Art einen vernünftigen Vorschlag zu machen. Damit können wir auch beweisen, dass die Jugend heute durchaus die Möglichkeit hat, auf legalem Wege, über das Parlament, das zu erreichen, was sie im Einzelfall anstrebt.

Die einstimmige Kommission empfiehlt Ihnen Eintreten auf die Gesetzesvorlage. Ich überlasse es

dem Justizdirektor, allenfalls noch weitere Akzente zu setzen.

Strahm. Für diese Vorlage kann ich mit mehr Überzeugung einstehen als für die soeben verabschiedete. Mein erster Vorstoss in diesem Rate betraf schon die Schaffung eines Sozialversicherungsgerichts, und seither habe ich wiederholt Vorstösse nach dieser Richtung unternommen. Zuletzt war dies beim Einführungsgesetz zum KUVG der Fall. Dort legte man fest, dass der Grosse Rat befugt sei, auf dem Dekretswege ein kantonales Versicherungsgericht einzuführen. Nun wählt man den Weg über ein Gesetz, und ich habe mich in der Kommission überzeugen lassen, dass der gewählte Weg für diese wichtige Materie tatsächlich der geeignetere ist.

Ich habe bloss noch einige Ausführungen zum Arbeitslosenversicherungsgericht zu machen, dem ich seit 20 Jahren angehöre. Dieses Gericht war zwar in den letzten Jahren arbeitslos, doch besteht es weiterhin. Es ist paritätisch zusammengesetzt zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Diese paritätische Zusammensetzung hat sich in den heiklen Fragen der Arbeitslosenversicherung sehr gut bewährt. Ich habe denn auch in der Kommission beantragt, dass man auch noch das Arbeitslosenversicherungsgericht im Vernehmlassungsverfahren zur Meinungsäusserung einladen soll. Das Arbeitslosenversicherungsgericht hat dann einstimmig beschlossen, sich aufzulösen und der neuen Regelung zuzustimmen, wonach die Arbeitslosenversicherungsfälle ebenfalls vom neu zu schaffenden Sozialversicherungsgericht zu behandeln sind. Immerhin wurden noch einige Vorbehalte angebracht. Man sprach im Vernehmlassungsverfahren den Wunsch aus, dass die Arbeitslosenversicherungsfälle, die meist eine sehr komplizierte Materie zum Gegenstand haben, auch inskünftig von einem paritätisch zusammengesetzten Gremium beurteilt werden sollen. Ich wage zu behaupten, dass das Arbeitslosenversicherungsgesetz das komplizierteste Sozialversicherungsgesetz ist.

Es gibt in dieser Materie viele Ermessensentscheide und braucht Fachkenntnisse. Um eine paritätische Zusammensetzung des Gerichts zu erleichtern, schlug das Arbeitslosenversicherungsgericht vor, es seien 10 bis 12 statt 8 bis 10 nebenamtliche Richter zu wählen, und zwar sollten die Instanzen, welche die Wahlvorschläge unterbreiten, auch darauf bedacht sein, Leute vorzuschlagen, die vom Arbeitslosenversicherungswesen etwas verstehen. Ich werde mir sehr wahrscheinlich erlauben, bei der artikelweisen Beratung einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Die sozialdemokratische Fraktion ist einstimmig für Eintreten auf den Gesetzesentwurf. Es dauerte wohl etwas lange, bis dieser Entwurf vorlag, doch ist gute Arbeit geleistet worden, was wir dankbar und freudig anerkennen.

Hänsenberger. Die freisinnige Fraktion empfiehlt Ihnen ebenfalls Eintreten auf diese Gesetzesvorlage. Sie begrüsst den Ausbau des Versicherungsgerichts und die Zusammenfassung möglichst aller Zweige der Sozialversicherung bei einem Gericht. Die freisinnige Fraktion ist aber auch bereit, das Band zwischen dem Verwaltungsgericht und dem Versicherungsgericht, das mehr administrativer Natur ist, noch beizubehalten, wie es diese Vorlage vorsieht. Die Verwendung eines hauptamtlichen Richters, der beim einen Gericht nicht voll ausgelastet ist, auch beim andern Gericht, scheint uns aus Sparsamkeitsgründen gegeben zu sein. Wir sind auch für die Beibehaltung des Laienelements in den Kammern des Versicherungsgerichts, in denen bis jetzt schon Laienrichter tätig waren, so für die Gebiete der AHV, der IV und der Familienzulagen. Wir legen auch Wert darauf – Herr Strahm hat dies ebenfalls angetönt –, dass in diesen Kammern alle Bevölkerungskreise angemessen vertreten sind.

Wir werden uns ferner erlauben, auch den Artikel 15 zur Revision vorzuschlagen. Sie haben soeben unseren Antrag erhalten. Der Artikel 15 ist nicht in der gedruckten Vorlage enthalten. Es geht um die Aufnahme einer Beschwerdemöglichkeit an das Verwaltungsgericht in Stipendienfragen. Durch die Annahme dieses Antrages könnte eine sehr sachliche Eingabe der Studentenschaft der Universität Bern berücksichtigt werden.

Wir erachten die vorgeschlagene Revision in bezug auf diese beiden Gerichte als zweckmässig und rationell.

Bühler. Die Fraktion der BGB-Partei ist für Eintreten. Diesen Standpunkt zu begründen wäre sinnlos. Ich glaube nämlich, dass wenn ein Nichteintretensantrag gestellt würde, unser Rat im Moment nicht einmal beschlussfähig wäre.

Theiler. Auch ich werde keinen Nichteintretensantrag stellen, doch muss ich einige Bemerkungen anbringen und die allgemeine Begeisterung über diese Vorlage ein bisschen dämpfen.

Wir sind voll und ganz für die Einführung der vorgesehenen Neuerung. Dagegen hätten wir es sehr begrüsst, wenn im Zuge dieser Revision auch noch einige andere Punkte revidiert worden wären. Man kann bekanntlich ein Gesetz nicht allzu oft ändern. Also hätte es sich gelohnt, auch noch einige Punkte in die Revision einzubeziehen, die nicht unbedingt vordringlicher Natur sind. Es bürgert sich immer mehr die Praxis ein, bei der Revision von Gesetzesbestimmungen sich nur auf das Allernotwendigste zu beschränken und nicht die Gelegenheit wahrzunehmen, eine umfassende Revision durchzuführen, um auf diese Weise unsere Gesetzgebung in flexibler Art den modernen Verhältnissen anzupassen. Als ich in der Kommissionsberatung einige weitere Revisionspunkte anmeldete, erklärte uns der Justizdirektor: «Darauf hat uns niemand hingewiesen. Diese Fragen konnten wir nicht näher prüfen, und jetzt ist nicht mehr genügend Zeit vorhanden, um auf eine so komplizierte Materie noch eintreten zu können.» Man liess dann die Sache ohne eine ausführliche Diskussion fallen. Wir sind der Meinung, dass man grundsätzlich bei allen Gesetzesrevisionen ein Vernehmlassungsverfahren durchführen sollte, das zum mindesten die Parteien, noch besser aber alle interessierten Kreise umfasst und sich nicht einfach auf einen engen Kreis von Fachleuten beschränkt, wie das hier der Fall war. Wir wären deshalb sehr froh über eine Zusicherung des Regierungsrates, dass man bei weiteren Gesetzesrevisionen auch die Parteien im Vernehmlassungsverfahren begrüssen wird.

Bedenken hegen wir hauptsächlich in bezug auf den Artikel 16. Ich werde mir erlauben, zu der in diesem Gesetz sehr eng gefassten Beschwerdelegitimation einen Abänderungsantrag zuhanden der zweiten Lesung einzureichen. Nach der bestehenden Fassung müssen schutzwürdige eigene Interessen nachgewiesen werden, was in juristischem Sinn sehr schwierig ist.

In der Kommission wurde auch die Frage des Anwaltsmonopols aufgegriffen. Ich glaube jedoch, dass dies eine zu komplexe Materie ist, als dass wir sie jetzt vor dem Grossen Rat noch weiter verfolgen könnten. Auch diese Frage muss aber früher oder später diskutiert werden.

Ich wiederhole: Es ist schade, dass man nicht eine umfassende Revision dieses Gesetzes vorschlägt. Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, das Versicherungsgesetz neu zu organisieren, sind aber auch wir für Eintreten.

Dübi. Ich hatte seinerzeit die Ehre, die Kommission zur Vorbereitung eines neuen Stipendienerlasses oder einer Verordnung zur Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen zu präsidieren. Neben der Vereinheitlichung des Stipendienwesens war eines unserer Hauptanliegen, eine Rekursmöglichkeit gegen Stipendienentscheide durch die Schaffung einer unabhängigen Rekursinstanz zu schaffen. Die Mitglieder dieser Kommission waren sich damals einig, dass diese unabhängige Rekursinstanz das Verwaltungsgericht sein sollte. Leider konnte man diese Forderung damals nicht realisieren, weil dafür eine Gesetzesrevision erforderlich gewesen wäre. Es wurde damals aber das Versprechen abgegeben, dass man bei der nächsten Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes auf die Angelegenheit zurückkommen werde. Ich bin nun dem Kommissionspräsidenten sehr dankbar, dass er hier erklärt hat, man sei bereit, dieses Versprechen jetzt einzulösen. Was die Studenten heute wünschen, ist seinerzeit von der Erziehungsdirektion und nicht von der Justizdirektion vorberaten worden. Dies wird wohl der Grund sein, warum die Verwaltung nicht von sich aus daran gedacht hat, diese noch pendente Angelegenheit jetzt zu regeln.

Casetti. Ich darf Ihnen im Namen der christlichsozialen Fraktion Eintreten empfehlen und kann mich kurz fassen. Ich kann dies umso mehr, als bereits der Kommissionspräsident darauf hingewiesen hat, dass die Konzentrationsbestrebungen bei der Rechtspflege in bezug auf die Sozialversicherung zum Teil auch einen christlichsozialen Vater haben in einem Postulat Bühler, das im Jahre 1964 eingereicht wurde.

Es geht bei dieser Vorlage um die Schaffung eines eigenständigen Versicherungsgerichts und um eine Vereinheitlichung der Verfahrensvorschriften. Über ein Dekret werden aber auch gewisse strukturelle Reformen durchgeführt, indem die Befugnis des Einzelrichters ausgedehnt und zugleich eine Verkleinerung der Spruchkammern erfolgen wird.

Nach meiner Ansicht ist die vorgeschlagene Gesetzesrevision nicht unbedingt das Wägste, was man machen konnte. Das Verwaltungsgericht ist, juristisch gesehen, wohl sehr gut durchstrukturiert, während das Versicherungsgericht in dieser Vorlage eher etwas zu kurz kommt. Das gilt vor allem für die Zuständigkeitsfrage. Die Zuständigkeit ist im Verwaltungsrechtspflegegesetz für das Verwaltungsgericht sehr ausführlich geregelt, während alle Zuständigkeitsfragen in bezug auf das Versicherungsgericht ins Dekret verwiesen werden.

Ich habe lediglich eine Anregung zuhanden der zweiten Lesung zu unterbreiten, welche die grundsätzliche Kostenfreiheit beim Verfahren in Sozialversicherungsangelegenheiten betrifft. Der Kommission hat der Entwurf zum Dekret vorgelegen. Im Artikel 25 des Dekrets ist diese Kostenfreiheit im Verfahren in bezug auf die Sozialversicherungsfragen festgelegt. Nach meiner Ansicht gehörte dieser Grundsatz ins Gesetz. Ich würde es begrüssen, wenn man eine entsprechende Ergänzung der Artikel 86 ff des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zuhanden der zweiten Lesung vorsehen könnte.

Rindlisbacher, Präsident der Kommission. Da Eintreten unbestritten ist, kann ich mich kurz fassen. Ich gebe meiner Freude darüber Ausdruck, dass sich alle Fraktionen für Eintreten ausgesprochen haben und dass man überall glaubt, es komme eine brauchbare Lösung zustande. Ich verarge es auch dem Landesring nicht, wenn er diese Freude etwas zu dämpfen versucht hat. Eine solche Haltung entspricht dem, was man vom Landesring erwartet.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich danke Ihnen, dass Sie sich einmütig für Eintreten ausgesprochen haben. Diese Vorlage hat uns eher noch mehr Sorgen bereitet als die soeben verabschiedete, indem hier sehr unterschiedliche Auffassungen und Lösungsmöglichkeiten gegeneinander abgewogen werden mussten, wobei die heute vorgeschlagene Lösung von allen im Vorbereitungsaufbau konsultierten Personen schliesslich als die abgewogenste befunden worden ist. In die heute zu beratende Vorlage haben wir nur das aufgenommen, was unbedingt im Gesetz neu geregelt sein muss, wenn man die Konzeption verwirklichen will, die schliesslich in Verbindung mit dem Dekret realisiert werden soll, nämlich, dass man das Verwaltungsgericht und das Versicherungsgericht parallel nebeneinander führt, dass man als Spruchbehörden im einen Gericht zwei und im andern drei Kammern bildet, in der Regel mit drei Mitgliedern und in der grossen Besetzung mit fünf Mitgliedern, und dass die beiden Gerichte einander gleichzuordnen sind. Alles andere ist im Dekret geregelt. Die Kompetenzbestimmung für die Dekretsregelung ist zweimal geschaffen worden, einmal in Artikel 20 des Gesetzes und sodann im Einführungsgesetz zum KUVG. Herr Grossrat Casetti hat ausgeführt, es sei zu bedauern, dass im Gesetz selber über das Verfahren vor Versicherungsgericht wenig gesagt sei, während es für das Verwaltungsgericht im Gesetz ausführlicher geregelt wird. Es ist dies darauf zurückzuführen, dass im Einführungsgesetz zum KUVG der Grosse Rat ermächtigt worden ist, das Verfahren vor Versicherungsgericht durch Dekret zu regeln. Die Rechtswirkung ist aber in beiden Fällen genau die gleiche. Die Bestimmungen im Dekret sind den Bestimmungen im Gesetz gleichwertig. Die Aufnahme dieser Bestimmungen im Dekret hat den Vor-

teil, dass sich Revisionsverfahren einfacher durchführen lassen. Gerade auf dem Gebiete der Sozialversicherung ist eine ständige Entwicklung im Gange, die nahelegt, flexibel zu bleiben, damit wir uns mit den Verfahrens- und Gerichtsorganisationsbestimmungen dem materiellen Recht, das in der Regel auf Bundesebene geschaffen wird, rechtzeitig anpassen können.

Ich glaube, es ist nicht notwendig, dass ich jetzt noch zu einzelnen Revisionspunkten Stellung nehme, die im Eintreten bereits angetönt worden sind. Ich werde mich in der Detailberatung dazu äussern. Einzig zu dem von Herrn Grossrat Theiler unterbreiteten Wunsch, man möchte in Zukunft bei allen Vernehmlassungsverfahren zu Gesetzesrevisionen auch die politischen Parteien konsultieren, will ich mich aussprechen. Ein solches Versprechen kann ich hier nicht abgeben. Wenn wir diesem Begehren entsprechen wollten, würde unsere Gesetzgebungsmaschine noch langsamer laufen. In den Fällen, in denen eine klare Konzeption ohne ein langwieriges Vernehmlassungsverfahren erarbeitet werden kann, sollte man unseres Erachtens nicht ein zu kompliziertes Vorbereitungsverfahren durchführen. Wir werden im Einzelfall entscheiden müssen, was angemessen ist.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

I.

Art. 1

Rindlisbacher, Präsident der Kommission. In Artikel 1 ist einzig neu in Ziffer 2 die Bezeichnung «das Verwaltungs- und Versicherungsgericht».

Angenommen.

Art. 2

Rindlisbacher, Präsident der Kommission. In Artikel 2 wird eine Aufgliederung vorgenommen. Es heisst in der lit. a) «ein Verwaltungsgericht, bestehend aus ein bis zwei vollamtlichen Richtern» und in der lit. b) «ein Versicherungsgericht, bestehend aus zwei bis vier vollamtlichen Richtern». Bisher bestand das Gesamtgericht für alle Fälle, die das Verwaltungsgericht zu beurteilen hatte, aus einem Präsidenten, einem welschen Vizepräsidenten und einem halben nichtständigen Präsidenten. Da das Versicherungsgericht mit der Zeit voraussichtlich noch viel mehr belastet sein wird, ist es angezeigt, ein Ventil einzubauen, indem man beim Versicherungsgericht zwei bis vier vollamtliche Richter vorsieht. Zu Beginn werden wir beim Versicherungsgericht nicht vier, sondern nur zwei oder höchstens drei vollamtliche Richter benötigen. Später wird aber, wie gesagt, ein Ausbau unumgänglich sein.

Bei beiden Gerichten sind 8 bis 10 nebenamtliche Richter vorgesehen. Herr Strahm wird vielleicht den Antrag stellen, die Zahl der nebenamtlichen Richter auf 10 bis 12 festzusetzen. Sollte dieser Antrag gestellt werden, werde ich mich dazu nachher äussern.

In Artikel 2 Absatz 2 wird bestimmt, dass bei der Wahl darauf Bedacht genommen werden soll, dass die beiden Landessprachen angemessen vertreten sind.

Schliesslich mache ich noch auf den Absatz 3 aufmerksam, wo es heisst: «Der Grosse Rat wählt aus der Mitte der vollamtlichen Richter den Präsidenten des Gesamtgerichts und die Präsidenten des Verwaltungsgerichts und des Versicherungsgerichts.»

Le Président. M. Strahm propose au premier alinéa de l'article 2 de porter de 10 à 12 le nombre des juges permanents pour le tribunal administratif et le tribunal des assurances.

Strahm. Ich habe bereits mitgeteilt, dass das Arbeitslosenversicherungsgericht den «heroischen» Beschluss gefasst hat, sich selbst aufzulösen, dass aber die Meinung bestehe, sowohl beim Verwaltungsgericht wie beim Versicherungsgericht 10 bis 12 nebenamtliche Richter vorzusehen, um den vorschlagenden Instanzen die Möglichkeit zu geben, vermehrt Personen mit Spezialkenntnissen zu nominieren. Ich stelle in diesem Sinne Antrag.

Rindlisbacher, Präsident der Kommission. Ich glaube nicht, dass eine solche Aufblähung notwendig ist. Wir haben ja aus der Vernehmlassung von Herrn Oberrichter Schweingruber, dem Präsidenten des kantonalen Schiedsgerichts, gehört, dass gegenwärtig überhaupt keine Geschäftslast bestehe. Sollte einmal eine Arbeitslosigkeit eintreten, hätten wir auf dem ordentlichen oder auf dem ausserordentlichen Weg jederzeit die Möglichkeit, noch weitere nebenamtliche Richter zu bestellen.

Eine Kammer wird aus drei vollamtlichen Richtern bestehen nämlich für die Suva- und die Militärversicherungsfälle. Die andern Versicherungsfälle werden zwei weitern Kammern übertragen. 8 bis 10 nebenamtliche Mitglieder für zwei weitere Kammern bedeutet theoretisch, dass man nebst dem Präsidenten noch vier nebenamtliche Richter je Kammer einsetzen könnte. Bei 4 nebenamtlichen Richtern pro Kammer ist es ohne weiteres möglich, bei der Auswahl auf eine gewisse Parität zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern Rücksicht zu nehmen. Diesem Wunsch nach Parität werden auch die politischen Parteien bei der Nomination der nebenamtlichen Richter Rechnung tragen können. Ich sehe deshalb persönlich nicht ein, weshalb man hier die Zahl der nebenamtlichen Richter um zwei Mitglieder erhöhen sollte.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch ich bin der Auffassung, dass die vorgeschlagene Regelung genügen sollte. In bezug auf das Verwaltungsgericht besteht nach meiner Meinung kein Zweifel, dass es mit ein bis zwei vollamtlichen und 8 bis 10 nebenamtlichen Richtern genügend dotiert sein wird, um die Geschäfte zu erledigen. Aber auch das Versicherungsgericht dürfte mit 2 bis 4 vollamtlichen und 8 bis 10 nebenamtlichen Richtern ausreichend besetzt sein. Für das Versicherungsgericht sind ja bekanntlich drei Kammern vorgesehen. Die Zusammensetzung der einzelnen Kammern soll im Dekret geregelt wer-

den. Im Dekret ist vorgesehen, dass eine Kammer des Versicherungsgerichts lediglich aus den vollamtlichen Richtern, die Juristen sein müssen und die den Rang eines Oberrichters haben, gebildet wird. Diese Kammer wird die Suva- und Militärversicherungsfälle zu beurteilen haben, die heute durch das Obergericht entschieden werden. Die andern zwei Kammern mit einem vollamtlichen Richter als Präsidenten und zwei bis vier nebenamtlichen Richtern hätten die übrigen Fälle zu beurteilen, wobei es Sache der Kammern wäre, zu entscheiden, ob sie in der grossen oder in der kleinen Besetzung urteilen wollen. Für die Besetzung dieser Kammern wird die vorgesehene Zahl der Richter auf längere Zeit hinaus vollauf genügen. Wenn wir zuviele nebenamtliche Richter wählen, werden einzelne nicht regelmässig an den Sitzungen teilnehmen können und damit nur die Aufgabe eines Ersatzmannes erhalten. Wir möchten aber hier ausdrücklich nicht Ersatzleute vorsehen, sondern es sollen nebenamtliche Richter gewählt werden, die auch regelmässig einzusetzen sind, damit sie mit ihrer Aufgabe in ständigem Kontakt bleiben.

In bezug auf das Gericht, das die Arbeitslosenversicherungsfälle zu beurteilen haben wird, könnte man sich überlegen, ob man eventuell eine grössere Besetzung vorsehen will, damit in diesem Gericht möglichst viel sachkundige Richter vertreten wären. Im übrigen wird ja die Wahl der Richter durch den Grossen Rat erfolgen, und wir können dem Grossen Rat nicht vorschreiben, wieviele Arbeitnehmer- und wieviele Arbeitgebervertreter zu wählen sind. Es wird Sache des Grossen Rates und seiner Fraktionen sein, sich zu verständigen und Leute vorzuschlagen, die Gewähr bieten werden, dass der ganze Apparat richtig funktioniert.

Ich glaube also, dass wir es bei der von uns vorgeschlagenen Fassung bewenden lassen sollten, weshalb ich Sie bitte, den Antrag Strahm abzulehnen.

Strahm. Ich bin bereit, meinen Antrag zurückzuziehen. Ich werde dann bei der Beratung des Dekrets verlangen, dass man die Zusicherung abgibt, es werde zur Beurteilung von Streitigkeiten aus der Arbeitslosenversicherung, die heute ja verhältnismässig selten vorkommen, auf eine gewisse Parität Rücksicht genommen und es würden Leute beigezogen, welche die Materie wirklich kennen.

Angenommen.

Art. 3

Rindlisbacher, Präsident der Kommission. In den Artikel 3 haben wir das übernommen, was sich bei den Amtsgerichten schon seit langem bewährt hat, nämlich eine gesunde Mischung der Mitglieder. Die Mehrzahl der Mitglieder muss Juristen sein, doch soll auch das Laienelement gebührend vertreten sein. Höchstens ein Drittel der nichtständigen Richter darf dem Grossen Rate angehören.

Angenommen.

Art. 4

Rindlisbacher, Präsident der Kommission. Im Artikel 4 wird bestimmt, dass das Verwaltungsgericht aus zwei Kammern und das Versicherungsgericht aus drei Kammern besteht. Es versteht sich von selbst, dass diesen Kammern auch das notwendige Gerichtspersonal (Gerichtsschreiber, Kammerschreiber) beizugeben ist.

Zur Beschlussfassung im Gesamtgericht habe ich noch eine Erläuterung anzubringen. Es kann sich hier natürlich nicht um materielle Fragen handeln. Es sind ja zwei getrennte Gerichte vorgesehen, ein Verwaltungsgericht und ein Versicherungsgericht. Da diese Gerichte aber organisatorisch eine Einheit bilden, wählen sie gemeinsam die Kammer- oder Gerichtsschreiber und unterbreiten auch gemeinsame Vorschläge zur Wahl des Präsidenten. Die Beschlussfassung des Gesamtgerichts, von der hier die Rede ist, ist also mehr administrativer Art.

Angenommen.

Art. 5

Rindlisbacher, Präsident der Kommission. Es ist ein allgemeiner Grundsatz, dass ein Gericht mit einem Gerichtsschreiber besetzt sein muss. Ich muss hier einzig noch auf eine Änderung verweisen, die bereits andernorts eingeführt worden ist: Von den Gerichtsschreibern wird nicht mehr der Besitz des bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatents verlangt, da Bewerber, die dieses Erfordernis erfüllen, sehr rar geworden sind. Man lässt bei den Gerichtsschreibern jetzt auch eine andere juristische Ausbildung gelten.

Angenommen.

Art. 12

Rindlisbacher, Präsident der Kommission. In den Artikeln 12, 13 und 14 sind die Zuständigkeitsfragen geregelt, wenn zu entscheiden ist, vor welchem Gericht ein Handel anhängig gemacht werden soll.

Angenommen.

Art. 13 und 14

Angenommen.

Art. 15

Hänsenberger. Ich möchte dem Rate beliebt machen, auch den Artikel 15 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes in die Revision einzubeziehen und ihm eine neue Ziffer 6 beizufügen mit folgendem Wortlaut: «Ebenfalls zuständig ist das Verwaltungsgericht für: 6. die Gewährung oder Verweigerung eines staatlichen Ausbildungsbeitrages.»

Die bisherige Ziffer 6, die eine Allgemeinklausel ist und wo es heisst «Streitsachen aus andern Gesetzen und Dekreten, welche die Beschwerde an das Verwaltungsgericht vorsehen» würde dann zu Ziffer 7, und die Absätze 2 und 3 blieben unverändert.

Der Kommissionspräsident hat bereits in seinem Eintretensreferat gesagt, es habe schon ein Vorstoss der Studentenschaft vorgelegen, als die Kommission zusammentrat. Mit Datum vom 4. Februar 1971 hat dann ein Kandidat der Jurisprudenz nochmals einen Vorstoss unternommen, um zu erwirken, dass die Sprechung oder Verweigerung staatlicher Ausbildungsbeiträge durch das Verwaltungsgericht überprüft werden kann. Herr Dübi hat

vorhin richtig erklärt, dass seinerzeit ein diesbezügliches Versprechen abgegeben wurde, das sogar in der regierungsrätlichen Verordnung festgehalten ist. Es ist die Verordnung über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen, Stipendien und Darlehen vom 18. Juli 1969. Dort sieht der Artikel 12 vor: «Sobald die gesetzlichen Grundlagen es erlauben, wird das Verwaltungsgericht des Kantons Bern als Beschwerdeinstanz über Verfügungen der Erziehungsdirektion eingesetzt.» Wir hatten bis jetzt in dieser Verordnung – weil es gesetzlich nicht geregelt war – die Möglichkeit vorgesehen, dass der Entscheid der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat weitergezogen werden konnte. Nachdem jetzt das Verwaltungsrechtspflegegesetz in Revision steht, könnte man dieses Versprechen, das man seinerzeit abgegeben hat, nun einlösen.

Ich glaube sagen zu dürfen, dass die Ausbildungsbeiträge, die der Kanton Bern heute ausrichtet, von grosser Bedeutung sind. Im Jahre 1968 beispielsweise hat der Kanton Bern über 2 Millionen Franken Hochschulstipendien ausgerichtet. Der Kanton Bern ist in bezug auf die Ausbildungsförderung sicher einer der fortschrittlichsten Kantone der Schweiz. Der Ausbildungsbeitrag an einen Studenten kann jährlich bis zu 6000 Franken, eventuell zuzüglich Darlehen, ausmachen. Es wäre daher durchaus gerechtfertigt, in diesen Fällen letztinstanzlich das Verwaltungsgericht entscheiden zu lassen. Gesetzgebungstechnisch lässt es sich verantworten, im Verwaltungsrechtspflegegesetz selber dem Verwaltungsgericht eine weitere Aufgabe zuzuteilen. Es wäre sicher zu begrüssen, wenn man hier einem gut formulierten und sachlich berechtigten Vorschlag der Studentenschaft im normalen Gesetzgebungsverfahren Rechnung tragen würde. Ich ersuche Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Rindlisbacher, Präsident der Kommission. Ich habe schon in meinem Eintretensreferat gesagt, dass uns dieser Vorschlag der Studentenschaft in dieser Form ausserordentlich sympathisch sei. Er entspricht dem, was man seinerzeit versprochen hat. Ich sehe einzig noch folgende Schwierigkeit: Ich habe mir vorhin sagen lassen, in offizieller Form sei wegen dieses Vorschlages mit der Erziehungsdirektion noch nicht Rücksprache genommen worden. Wir möchten nun nicht die Erziehungsdirektion mit der Annahme dieses Antrages einfach überfahren, sondern die Erziehungsdirektion sollte sich auch noch offiziell äussern können. Ich möchte Ihnen daher beliebt machen, den Antrag zuhanden der zweiten Lesung entgegenzunehmen. Immerhin kann ich schon jetzt zusichern, dass wir den vorgeschlagenen Text wenn irgendwie möglich berücksichtigen werden.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es verhält sich nicht so, dass wir diese Frage noch gar nicht geprüft hätten. Sie war schon einmal Gegenstand von Abklärungen mit der Erziehungsdirektion. Die Erziehungsdirektion hat uns am 17. Dezember 1970 folgendes geschrieben: «Man muss sich fragen, ob der Zeitpunkt für die Einführung tatsächlich da ist.» Nachher wird auf das verwiesen, was im Gange ist, und man liess auch durchblicken, dass in dieser Frage eher noch zugewartet werden sollte. Das war denn auch der Grund, warum wir dieses Begehren nicht in die Revisionsvorlage aufgenommen haben. Nun haben wir erst am letzten Samstag per Express das neue Material erhalten. Wir haben es mit der Erziehungsdirektion noch nicht besprechen können. Ich möchte Ihnen daher mit dem Kommissionspräsidenten beliebt machen, den Antrag zur Prüfung auf die zweite Lesung hin entgegenzunehmen und uns so Gelegenheit zu geben, die Frage mit der Erziehungsdirektion noch abzuklären. Auch ich stehe diesem Begehren grundsätzlich durchaus positiv gegenüber.

Le Président. Le président de la commission et le représentant du Conseil-exécutif acceptent la proposition de M. Hänsenberger pour examen en vue de la deuxième lecture. M. Hänsenberger s'est déclaré d'accord avec cette décision. Le Grand Conseil s'y oppose-t-il? Je constate que ce n'est pas le cas.

Angenommen.

Art. 16

Theiler. Der Artikel 16 lautet in seiner bisherigen Fassung: «Zur Beschwerdeführung beim Verwaltungsgericht ist befugt, wer an der Anfechtung des Verwaltungsentscheides ein schutzwürdiges eigenes Interesse dartut.» Diese Beschwerdelegitimation ist, wie die Praxis gezeigt hat, sehr eng gefasst. Viele Leute sind heute nicht in der Lage, sich selbst zu verteidigen, ihre Wünsche und Bedürfnisse selber zu artikulieren, sondern es sind Organisationen und Vereine, die das für Sie tun müssen. Die Rechtssprechung auf Grund des bisherigen Artikels 16 hat nun gezeigt, dass man nur in seltenen Ausnahmefällen zum Beispiel Vereine als Beschwerdeführer zuliess. Es verhält sich auch so, dass für Interessen, die beispielsweise ein Quartier betreffen (z. B. eine neue Strasse, welche die Interessen vieler Quartierbewohner verletzt) niemand da ist, der nach Artikel 16 Beschwerde führen kann. Auch wenn einem Kinderspielplatz durch einen Neubau die Sonne weggenommen wird, kann niemand vor Gericht ein eigenes schutzwürdiges Interesse geltend machen. Ich möchte Ihnen daher zuhanden der zweiten Lesung eine neue Fassung des Artikels 16 beantragen: «Zur Beschwerdeführung beim Verwaltungsgericht ist befugt, wer durch einen Verwaltungsentscheid in seinen Interessen mittelbar oder unmittelbar betroffen wird.» Das ist noch keine Popularbeschwerde, wie vielleicht eingewendet wird, aber eine Ausweitung der Beschwerdelegitimation in der Richtung, dass nicht nur Partikularinteressen vertreten werden können, sondern auch die sozialen Interessen einer grösseren Gruppe von Leuten. Ich weiss nicht, ob dieser Vorschlag der Weisheit letzter Schluss ist. Ich lege keinen Wert auf meine spezielle Formulierung. Wahrscheinlich fände die Kommission dafür eine bessere Fassung. Ich möchte aber dem Rate beantragen, dass die Kommission diese Frage noch prüft.

Rindlisbacher, Präsident der Kommission. Wir haben in der Kommission schon andeutungsweise gehört, welchen Antrag Herr Theiler zum Arti-

kel 16 vorbringen will. Darum möchte ich Ihnen hier die Abweisung dieses Antrages empfehlen. Die Formulierung, die er bekanntgegeben hat, ist tatsächlich nicht der Weisheit letzter Schluss. Was heisst in dieser Formulierung «mittelbar»? Wäre ein mittelbarer Interessent beispielsweise eine Person, die präsumtiv vielleicht in ein paar Jahren in einigen Kilometern Entfernung ein Haus bauen wird? Ich glaube, wir könnten tagelang über den Begriff «mittelbar» diskutieren, ohne zu einem Ergebnis zu kommen. Ich glaube, der Antrag Theiler muss abgelehnt werden. Vielleicht wird sich bei einer späteren Gesetzesrevision im Zusammenhang mit anderen Prozessverfahren die Gelegenheit zeigen, dieses Begehren wieder zu diskutieren.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte mich dem Ablehnungsantrag des Kommissionspräsidenten anschliessen und darauf hinweisen, dass dieses Gesetz am 22. Oktober 1961, also vor ungefähr 9 Jahren, geschaffen wurde und dass seither in diesem Punkte keine wesentlich andern Verhältnisse eingetreten sind. Es ginge entschieden zu weit, wenn praktisch jedermann gegen eine Verwaltungsverfügung Beschwerde einreichen könnte, nötigenfalls bis vor Verwaltungsgericht, nur weil er damit nicht einverstanden ist, und unabhängig davon, ob er in seinen eigenen Interessen berührt wird oder nicht. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass im Gesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren beim Bund im Artikel 48 in einer ähnlichen Formulierung gesagt wird: «Wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat...». Ich glaube, im wesentlichen kommt das auch wieder auf das eigene schutzwürdige Interesse heraus, wobei ich noch beifügen muss, dass die Formulierung, die Herr Theiler vorschlägt, Anlass zu Rechtsunsicherheit geben würde, indem mittelbare oder unmittelbare Betroffenheit das Kriterium für die Beschwerdebefugnis sein soll. Wir besitzen eine ausgedehnte Rechtssprechung darüber, wann jemand in seinen schutzwürdigen eigenen Interessen verletzt wird. Die von Herrn Theiler vorgeschlagene Fassung wäre jedoch höchst unklar. Ich beantrage Ihnen also, darauf nicht einzutreten. Im übrigen verhält es sich ja so, dass im neuen Baugesetz die Legitimation zum Teil neu umschrieben worden ist. Soweit man noch weitere Kreise wie Uferschutzverbände, die auch öffentliche Interessen vertreten, einbeziehen wollte, wurde im neuen Baugesetz ein Tor nach dieser Richtung aufgemacht.

Le Président. Je vous donne connaissance du texte français de l'amendement déposé par M. Theiler: «Toute personne atteinte directement ou indirectement dans ses intérêts par une décision administrative a qualité pour porter plainte devant le tribunal administratif.» Cet amendement est combattu par le président de la commission et le porte-parole du gouvernement. Je vous prie de vous prononcer.

Abstimmung

Für den Antrag Theiler	4 Stimmen
Dagegen	80 Stimmen

Art. 20

Rindlisbacher, Präsident der Kommission. Beim Artikel 20 habe ich lediglich darauf aufmerksam zu machen, dass der welsche Text nicht genau dem deutschen entspricht. Auch im deutschen Text hiess es zuerst, der Grosse Rat könne auf dem Dekretswege die Organisation, die Zuständigkeit sowie das anzuwendende Verfahren des Versicherungsgerichts regeln. Nachdem wir aber das Dekret schon vorgesetzt erhalten haben, haben wir beschlossen, den Text zu ändern in: «Der Grosse Rat regelt auf dem Dekretsweg die Organisation, die Zuständigkeit sowie das anzuwendende Verfahren des Versicherungsgerichts.» Dementsprechend sollte jetzt auch der französische Text lauten: «Le Grand Conseil règle...» statt «Le Grand Conseil a la faculté de régler...». Herr Etique hat mich freundlicherweise darauf aufmerksam gemacht.

Angenommen.

Beschluss:

Artikel 20: Le Grand Conseil règle...

Art. 22

Rindlisbacher, Präsident der Kommission. Hier geht es um die Zuständigkeit in der Weise, dass in bestimmten Fällen auch beim Verwaltungs- und beim Versicherungsgericht der Einzelrichter entscheiden kann, namentlich bei zurückgezogenen Klagen oder bei Klagen, die gegenstandslos geworden sind, oder wenn der Streitwert 2000 Franken nicht übersteigt. Sind jedoch rechtliche Überlegungen besonderer Art anzustellen, so können auch Fälle mit einem Streitwert von unter 2000 Franken einer Kammer zum Entscheid überwiesen werden.

Angenommen.

Art. 27

Rindlisbacher, Präsident der Kommission. Auch in diesem Artikel entspricht der französische Text nicht dem deutschen. Der letzte Satz «Für das Verfahren vor Versicherungsgericht gelten die besonderen Bestimmungen des Dekrets» fehlt in der französischen Vorlage, so dass dieser Satz in französischer Übersetzung dem welschen Text noch beigefügt werden muss.

Angenommen.

Art. 93

Le Président. Une modification rédactionnelle doit être apportée au texte français. Il faut biffer le mot «sociales» après «assurances».

Angenommen.

II.

Art. 2 bis 5

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes	113 Stimmen
Dagegen	1 Stimme

Motion Theiler — Revision der Bestimmungen über die vormundschaftliche Versorgung im ZGB/Standesinitiative

(Siehe Jahrgang 1970, Seite 785)

Theiler. Seit 1965, als das Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen entstand, steht die administrative Versorgung immer wieder im Blickpunkt der öffentlichen Diskussion, und zwar nicht nur der öffentlichen Diskussion im Kanton Bern, sondern in der ganzen Schweiz. Es ist eigenartig – und ich begreife, dass der Berner Regierungsrat über diesen Tatbestand nicht besonders begeistert ist –, dass ausgerechnet das bernische GEV eine solche Diskussion über die administrative Versorgung in Gang gebracht hat, ist doch das bernische GEV nicht das einzige derartige kantonale Gesetz in der Schweiz und auch nicht das schlechteste. Aber vielleicht gerade weil das bernische GEV ausführlicher gehalten ist und die Kriterien, die zur Versorgung führen können, genauer aufzählt und damit die Problematik dieser Versorgungsmassnahme besser offenlegt als die andern, viel summarischeren Gesetze, hat es zu dieser Diskussion geführt. Schon bei den grossrätlichen Beratungen im Jahre 1965 gab es viele kritische Stimmen, und vor der Volksabstimmung wurde das Gesetz von einigen «Aussenseitern» angefochten. Nachher führte es einige Male zu parlamentarischen Interventionen im Grossen Rat. Ich erinnere an die Vorstösse der Grossräte Villard und Sutermeister. Man konnte dann etwas Eigenartiges beobachten: Am Anfang wurde dieses Gesetz von offizieller Seite durch dick und dünn verteidigt. Man erklärte, es sei restlos in Ordnung, es stehe entgegen der Behauptung der Kritiker mit der europäischen Menschenrechtskonvention vollständig in Einklang, es enthalte gar keine schwarzen Punkte. Seit etwa zwei Jahren werden nun die Mängel dieses Gesetzes immer mehr auch von offizieller Seite zugegeben. Es wurde eine Kommission unter dem Vorsitz von Regierungsstatthalter Zuber gebildet, die prüft, ob das GEV noch mit der Menschenrechtskonvention in Übereinstimmung steht. Ein offizieller Bericht ist noch nicht erschienen. Wie wir gehört haben, sind aber auch dort gewisse Bedenken laut geworden, und als letzten Sommer gar vom Bundesrat aus in einem Kreisschreiben des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements die Kantone darauf aufmerksam gemacht wurden, dass solche kantonale Gesetze über die administrative Versorgung gegen das Abkommen der Internationalen Arbeitskonferenz über die Zwangs- und Pflichtarbeit verstossen würden, wurde der Widerspruch offenkundig. Wir diskutierten dann darüber in der letzten Session bei der Behandlung der Interpellation Zürcher, und dort hat Herr Regierungsrat Bauder tatsächlich mehr oder weniger deutlich angekündigt, dass auch der Regierungsrat dieses Gesetz im Grunde genommen als überflüssig erachte. Damals sagte Regierungsrat Bauder, man werde dieses kantonale Versorgungsgesetz in die unterste Schublade als überflüssig versorgen, allerdings unter einer Voraussetzung – und das ist der Grund, warum ich meine Motion eingereicht habe. Es gibt nämlich zwei Arten von Versorgung, die eine nach den kantonalen Gesetzen, bei uns nach dem GEV, und die andere nach dem Zivilgesetzbuch, die sogenannte vormundschaftliche Versorgung gibt dem Betroffenen noch viel weniger Möglichkeiten, sich Gehör zu verschaffen und sich zu wehren. Die vormundschaftliche Versorgung ist unter dem Gesichtspunkt der Rechtsstaatlichkeit noch viel bedenklicher als unsere kantonale Regelung. Der Artikel 406 ZGB gibt nämlich dem Vormund die Befugnis, den Bevormundeten nötigenfalls zu versorgen. Es braucht dazu nach Artikel 421 ZGB die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde. Voraussetzungen sind jedoch im Zivilgesetzbuch keine angeführt. Wenn der Vormund das Gefühl hat, es sei jetzt eine Versorgung notwendig, so kann er der Vormundschaftskommission die Versorgung beantragen. Nachher braucht es nur noch eine kurze Verfügung, und der Fall ist erledigt. Der Mann ist dann für ein Jahr oder für mehrere Jahre oder für unbestimmte Zeit einfach verschwunden.

Wie bedenklich das in der Praxis aussieht, hat uns Herr Regierungsrat Bauder in der letzten Session bei der Behandlung der Interpellation Zürcher sehr anschaulich geschildert. Ich werde mir erlauben, Ihnen aus jenem Votum von Herrn Regierungsrat Bauder einen Abschnitt zu zitieren. Es ist dies nicht die Stimme der Kritiker, sondern die offizielle Stimme des Berner Regierungsrates: «Die Rechtsstellung der Person, die auf Grund des GEV eingewiesen wird, unterscheidet sich wesentlich von der der vormundschaftlich versorgten. Letzterer kommt in der Praxis der nötige Rechtsschutz bis und mit ihrer Bevormundung zu. Nachher ist sie mehr oder weniger rechtlos und dem Vormund und der Vormundschaftsbehörde ausgeliefert. Die vormundschaftliche Versorgung erfolgt vielfach ohne Verfahren, ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs, auf Grund einer kurzen Verfügung der Betreuungsorgane unter Zustimmung der Vormundschaftsbehörde. Ich bin in der Lage, Ihnen solche Versorgungsbeschlüsse – sie stammen meistens aus anderen Kantonen –, die auf unbestimmte Zeit lauten und die maximal drei Zeilen umfassen, vorzulegen. Ich könnte Ihnen die Akten eines Falles vorlegen, wonach wir einen sogenannten vormundschaftlich Versorgten ein Jahr lang bei uns hatten, ohne dass jemals ein Beschluss der verantwortlichen Vormundschaftsbehörde bei uns eingelangt wäre. Wir haben immer und immer wieder gedrängt, man solle uns diesen Beschluss zukommen lassen, und als der Beschluss nach einem Jahr noch nicht eingetroffen war, haben wir den Mann per Auto zurückbringen und der Vormundschaftsbehörde wieder abliefern lassen. Solche Dinge werden aber in der Öffentlichkeit nicht kritisiert, offenbar weil man sie nicht kennt.»

Wenn ein Polizeidirektor gegenüber einer gesetzlichen Regelung dermassen urteilt, kann man nicht sagen, man könne ruhig mit der Änderung dieser Regelung noch ein bisschen zuwarten, die Sache sei nicht dringlich.

Übrigens hat sich Herr Polizeidirektor Bauder in einem Zeitungsinterview mit dem «Brückenbauer» vor einiger Zeit noch deutlicher ausgedrückt. Er sagte: «Wenigstens haben wir mit dem GEV im Kanton Bern erreicht, dass die anonyme Versorgung, die Verlocherei über Vormundschaftsbehörden nach ZGB, in sehr starkem Ausmasse zurückgegangen ist.»

Wir sind heute soweit, dass wir sagen, die administrative Versorgung sei eine problematische Sache. Es ist in der Tat ein ganz schwerwiegender Eingriff in die persönliche Freiheitssphäre eines Menschen, wenn man ihm durch einen Behördeentscheid, ohne Gerichtsentscheid, seine Freiheit nimmt und ihn oft nach dehnbaren Kriterien wie Müssiggang, Lasterhaftigkeit, unsittlicher Lebenswandel usw. für mehrere Jahre in einer Anstalt versorgt. Müssiggang, Lasterhaftigkeit, unsittlicher Lebenswandel usw. sind sehr dehnbare Begriffe. Sie werden nur angewendet bei Leuten, die der Allgemeinheit zur Last fallen, während zum Beispiel Leute, die zufälligerweise über ein gewisses Vermögen verfügen, nicht unter diese Kriterien fallen.

Die eidgenössische Regelung ist aber, wie wir gesehen haben, noch viel problematischer. Wenn der Polizeidirektor des Kantons Bern von «Verlocherei» nach diesem Paragraphen des ZGB spricht, dann ist es sicher an der Zeit, dass wir das in unserer Macht stehende unternehmen, um eine Änderung dieser Bestimmungen zu erreichen. Das ist in unserem Falle eine Standesinitiative an die Bundesversammlung, in der verlangt wird, diese Artisel abzuändern.

Ich habe leider gehört, dass die Regierung nicht bereit sei, meine Motion anzunehmen. Das hat mich einigermassen erstaunt. Mein Vorstoss ist in verschiedenen grossen ausserkantonalen Zeitungen kommentiert worden und auf ein gutes Echo gestossen. Ich kann mir nicht erklären, warum die Regierung diesen Vorstoss nicht annehmen will. Wahrscheinlich ist man der Meinung, man sollte nicht allzu viel zum Mittel der Standesinitiative greifen. Ich muss aber darauf aufmerksam machen, dass es sich hier um eine Sache handelt, bei der die kantonalen Behörden von einer vollständig unzulänglichen eidgenössischen Regelung besonders betroffen sind. Es geht nicht um einen Fall, bei dem man sagen könnte, er gehe den Kanton Bern nichts an und man wolle nur im Sinne einer politischen Demonstration zur Standesinitiative greifen; die kantonalen Behörden sind vielmehr von dieser Regelung unmittelbar betroffen. Darum ist die Standesinitiative in diesem Fall sicher das richtige Mittel.

Ich weiss, dass es vormundschaftliche Behörden in vielen Gemeinden gibt, die nicht so oberflächlich Versorgungsverfügungen aussprechen, sondern die solche Verfügungen nie oder nur nach ganz genauen Nachforschungen erlassen. Nachdem Herr Regierungsrat Bauder aber selber gesagt hat, dass es eben auch andere Fälle gibt, müssen wir eine Änderung anstreben. Sie wissen ja auch, dass der Kanton Bern wegen seiner Versorgungspraxis in den letzten Jahren oft im Schussfeld der schweizerischen Kritik gestanden hat. Ich glaube, es würde für einmal ein sehr positives Aufsehen erregen und dem Kanton Bern viel Achtung eintragen, wenn er in dieser Sache mit einem fortschrittlichen Vorstoss voranginge.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 17.00 Uhr

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Vierzehnte Sitzung

Mittwoch, 17. Februar 1971,
9.00 Uhr

Vorsitzender: Präsident Cattin

Anwesend sind 178 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Aeschlimann, Berger, Bigler, Brand, Deppeler, Etique, Fuhrer, Gassmann, Gehler, Grun, Hächler, Haegeli (Bern), Houriet, Ischi, Kopp, Lachat, Lerch (Thun), Neukomm, Sommer (Wabern), Stauffer (Gampelen), Weber (Wahlen), Wirz.

Motion Theiler — Revision der Bestimmungen über die vormundschaftliche Versorgung im ZGB/Standesinitiative

(Beantwortung)

(Siehe Seite 217 hievor)

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Theiler verlangt, der Grosse Rat des Kantons Bern solle auf dem Wege der Standesinitiative beim Bund eine Abänderung der Artikel 406 und 421 Ziffer 13 ZGB verlangen, also von Bestimmungen, welche die vormundschaftliche Versorgung betreffen. Wie Sie bereits den schriftlichen Unterlagen entnehmen konnten, beantragt die Regierung die Ablehnung dieser Motion, und zwar aus folgenden Gründen:

Ich möchte vorausschicken, dass sich der Motionär gestern ziemlich ausführlich über das Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen geäussert hat. Auf diese kritische Äusserungen will ich nicht näher eintreten. Es ist ein Gebiet, das die Polizeidirektion betrifft, und der Motionär hat selber ausgeführt, dass gegenwärtig eine ausserparlamentarische Kommission die Vereinbarkeit dieses Gesetzes mit der Menschenrechtskonvention prüfe. Ich glaube, es wäre verfrüht, wenn man hierzu im gegenwärtigen Zeitpunkt Stellung nehmen wollte und dazu noch durch den Justizdirektor, nachdem dieses Gesetz in die Zuständigkeit der Polizeidirektion fällt.

Herr Theiler hat namentlich auf die Diskussion Bezug genommen, die im Grossen Rat stattgefunden hat und wonach der Polizeidirektor erklärt haben soll, dass er das GEV sofort aufheben würde, wenn die Eidgenossenschaft die vormundschaftliche Versorgung ändern würde. Ich muss hier vorweg präzisieren, dass der Polizeidirektor nicht etwa die Ansicht vetreten hat, dass das Gesetz nach einer Revision der Bestimmungen über die vormundschaftliche Versorgung aufgehoben werden solle. Er hat nach dem Protokoll und den schriftlichen Unterlagen erklärt, eine Revision des Gesetzes über Erziehung und Versorgung sei nicht sinnvoll, solange der Bund die Bestimmungen des ZGB über die vormundschaftliche Versorgung nicht revidiert habe.

Die Diskussion darüber, ob die Artikel 406 und 421 Ziffer 13 ZGB mit den beiden internationalen Übereinkommen (das Übereinkommen Nr. 29 über die Zwangs- und Pflichtarbeit und die europäische Menschenrechtskonvention) vereinbar seien oder nicht, ist zurzeit im Gange. Wir haben uns mit den Bundesbehörden in Verbindung gesetzt und erhielten von dort die Antwort, man prüfe diese Frage im Zusammenhang mit der Revision des Vormundschafts- und Familienrechts und werde nach Abschluss dieser Prüfung in einem Bericht festhalten, ob man eine Revision als notwendig erachte oder nicht. Ausserhalb der Bundesverwaltung befassen sich aber noch andere Gremien mit diesem Problem. So hat die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren an ihrer letzten Tagung vom 13./14. Oktober 1970 eine Kommission eingesetzt mit dem Auftrag, diese Frage zu prüfen und über die Ergebnisse dieser Prüfung einen Bericht zu erstatten. Auch die Konferenz der kantonalen Vormundschaftsdirektoren wird an ihrer Tagung vom 3./4. Juli 1971 das Thema «Vormundschaft und Menschenrechte» behandeln, wobei vor allem die vormundschaftliche Anstaltseinweisung im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den beiden internationalen Übereinkommen geprüft werden soll. Die Ergebnisse dieser beiden Abklärungen werden den zuständigen eidgenössischen Behörden zur Kenntnis gebracht werden.

Wir sehen daraus, dass die notwendigen Vorarbeiten und Abklärungen im Gange sind, so dass wir der Auffassung sind, eine Standesinitiative sei nicht notwendig. Es handelt sich hier des weiteren um ein Gebiet, das nicht spezifisch den Kanton Bern berührt. Der Motionär hat gestern zwar gesagt, der Kanton Bern stehe mit seinem Versorgungsgesetz im Blickpunkt der Diskussion. Das trifft bis zu einem gewissen Grade zu, aber man hat auch dafür gesorgt, dass diese Angelegenheit immer wieder zur Diskussion gestellt wurde, während in andern Kantonen, die nicht ein derart fortschrittliches Gesetz oder überhaupt nichts haben, diese Diskussion nicht in dem Ausmass oder überhaupt nicht aufgegriffen wurde.

Nachdem der Grosse Rat in der letzten Session eine Standesinitiative beschlossen hat, während die letzte bernische Standesinitiative im Zusammenhang mit der Konzentrationslagerbehandlung der Frauen im Burenkrieg vor mehr als 70 Jahren eingereicht wurde, sind wir der Meinung, dass man dieses neu entdeckte Instrument doch nicht übermässig strapazieren sollte, um es nicht in seiner Bedeutung und in seinem Wert herabzumindern. Wir sind jedenfalls der Ansicht, dass im vorliegenden Fall, wo der ganze Fragenkomplex von drei verschiedenen Instanzen geprüft wird und wo die Eidgenossenschaft zuständig ist, man davon absehen sollte, dieses Problem in Form einer Standesinitiative des Kantons Bern zur Diskussion zu stellen. Es besteht überdies die Möglichkeit, die Angelegenheiten durch eine Motion eines Parlamentariers auf Bundesebene aufzugreifen. Würden wir zum Mittel der Standesinitiative greifen, hätte dies auch zur Folge, dass wir sozusagen die Beweislast und die Beweisführung übernehmen

müssten für eine Aufgabe, die nicht in erster Linie Sache des Kantons Bern, sondern der eidgenössischen Behörden ist.

Aus diesen Überlegungen heraus beantragt Ihnen die Regierung die Ablehnung der Motion Theiler. Wir lehnen die Motion nicht ab, weil wir der Meinung wären, das Problem sei nicht prüfenswert, sondern weil wir die Auffassung vertreten, es sei bereits das Notwendige eingeleitet worden, um diese Frage zu prüfen und allenfalls die notwendigen Änderungen herbeizuführen.

Zürcher. Ich bin etwas erstaunt, dass die Regierung die Ablehnung der Motion Theiler beantragt, weil sich doch bei der Beantwortung meiner Interpellation über eine allfällige Revision des GEV der Polizeidirektor sehr klar von der Art und Weise distanziert hat, wie heute Versorgungen nach Vormundschaftsrecht noch möglich sind. Herr Theiler hat gestern bereits aus dem damaligen Votum von Herrn Regierungsrat Bauder einen Abschnitt mit den dort aufgeführten Beispielen zitiert. Vom Herrn Justizdirektor ist vorhin bestritten worden, dass der Polizeidirektor damals erklärt hat, wenn das Vormundschaftsrecht einmal revidiert werde, das GEV überflüssig würde. Ich will aus dem «Tagblatt» über die Novembersession 1970 zitieren, was der Herr Polizeidirektor damals bei der Beantwortung meiner Motion unter anderem wörtlich ausgeführt hat: «Damit ist aber auch gesagt, dass die vom Interpellanten angeregte Revision des GEV im Hinblick auf die Beanstandungen der IAO absolut unbehelflich ist, solange nicht die Bestimmungen über die vormundschaftliche Versorgung nach ZGB einer zeitgemässen Revision unterzogen worden sind. Wenn man beim Bund den Mut gehabt haben wird, diese längst fällige Revision vorzunehmen, werden wir das kantonale Versorgungsrecht in der untersten Schublade als überflüssig versorgen.» Das ist klar und deutlich. Ich glaube, dass wir ein Interesse haben, dass der Bund in dieser Sache nun wirklich vorwärts macht. Der Herr Polizeidirektor hat sich mit Recht darüber aufgehalten, dass der Bund über das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement im Zusammenhang mit dem Übereinkommen über die Zwangs- und Pflichtarbeit versucht hat, einen Druck auf die Kantone auszuüben. Es ist umso verwunderlicher, dass dies das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement getan hat, als durch einen Vorstoss von Herrn Nationalrat Schaffer der Bundesrat schon seit längerer Zeit beauftragt ist, das Vormundschaftsrecht zu revidieren. Herr Schaffer hat damals im Nationalrat eine sehr unbefriedigende Antwort erhalten, worauf das ganze Problem liegenblieb. Der Polizeidirektor hat auch erklärt – was der Justizdirektor bestätigt hat –, dass die schweizerische Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz eine Sonderkommission eingesetzt habe, die sich mit diesen Fragen beschäftige und Vorschläge ausarbeiten werde. Ich gebe zu, dass das Mittel der Standesinitiative ein aussergewöhnliches ist. Nachdem aber die Diskussion um die administrative Versorgung doch offenbar in ein Stadium geraten ist, in dem dringend etwas geschehen muss, namentlich auch im Hinblick auf die Menschenrechtskonvention, sollte man das Mittel der Standesinitiative in diesem Falle doch benützen. Im Auftrage der sozialdemokratischen Fraktion möchte ich Ihnen daher empfehlen, der Motion Theiler zuzustimmen. Es geht hier zum Teil um harmlose Leute. Es ist für einen Vormund oft das einfachste Mittel – im Kanton Bern ist das heute allerdings nicht mehr möglich –, Leute administrativ zu versorgen, wenn er mit ihnen nicht mehr fertig wird. Mehr als die Hälfte aller administrativen Einweisungen erfolgt ja nach Vormundschaftsrecht. Ich glaube aber, die wahren Gesellschaftsschädlinge muss man nicht in St. Johannsen suchen, sondern anderswo. Ich bitte Sie also, die Motion Theiler anzunehmen.

Theiler. Ich möchte vorerst Herrn Zürcher herzlich danken für die Unterstützung. Ich habe mich darüber sehr gefreut. Ich habe in der Tat die Stellungnahme des Regierungsrates nicht recht begriffen, weil sie im Gegensatz steht zu den Ausführungen, die Herr Regierungsrat Bauder in der letzten Session gemacht hat. Als man die Revision der kantonalen Bestimmungen verlangte, verwies der Regierungsrat mit sehr harten, eindeutigen Worten auf die unzulängliche eidgenössische Regelung; und jetzt, wo es darum geht, zu versuchen, die eidgenössischen Bestimmungen abzuändern, will der Regierungsrat nicht mehr mitmachen. Ich habe natürlich ein wenig Verständnis dafür, dass man gewisse Hemmungen empfindet, das Mittel der Standesinitiative allzu oft zu benützen. Schon aus dem Wort «Standesinitiative» geht hervor, dass es etwas Schwerwiegendes, Bedeutungsvolles ist, und man will dieses Instrument nicht durch einen allzu häufigen Gebrauch abwerten. Man muss sich aber auch darüber im klaren sein, dass andere Kantone das Mittel der Standesinitiative seit dem Burenkrieg schon sehr oft angewendet haben. Die Kantone Genf und Neuenburg beispielsweise benützen das Instrument der Standesinitiative jedes Jahr mindestens einmal. Die Standesinitiative kann dazu dienen, die Bundesbehörden auf gewisse Revisionspunkte aufmerksam zu machen, wenn in absehbarer Zeit eine Gesetzesrevision in Aussicht steht. So hat z. B. der Kanton Waadt im Jahre 1967, als die Diskussion um das neue Mietrecht schon längst im Gange war und der Bericht des Bundesrates kurz bevorstand, noch eine Standesinitiative eingereicht, um auf betimmte Punkte besonders hinzuweisen. Wie Herr Regierungsrat Jaberg gestern übrigens in der Eintretensdebatte zum Verwaltungsrechtspflegegesetz auch ausgeführt hat, hat sich die Regierung bei jener Revisionsvorlage hauptsächlich mit den Punkten beschäftigt, die vorher im Grossen Rat durch eine Motion oder ein Postulat aufgegriffen worden sind. Die Standesinitiative ist sozusagen eine Motion oder ein Postulat eines Kantons auf eidgenössischer Ebene, um die Bundesbehörden auf gewisse Revisionspunkte speziell hinzuweien. Je früher und eindeutiger man dies tut, desto mehr Erfolg darf man erwarten, mit seinem Begehren durchzukommen. Nachdem der Polizeidirektor selber von «Verlocherei» nach ZGB gesprochen hat, können wir es heute einfach nicht verantworten, durch eine Ablehnung der Motion zu dokumentieren, dass uns das nichts angehen würde und gleichgültig wäre. Ich glaube, die Annahme meiner Motion ist das mindeste, was wir tun können, um die von mir geschilderten Zustände zu verbessern.

Senn. Auch ich bin von dieser Antwort des Regierungsrates sehr überrascht. Man muss die ganze Angelegenheit im Zusammenhang mit den Menschenrechten sehen. Bekanntlich hat bereits die Vollversammlung der Vereinten Nationen im Jahre 1948 eine entsprechende Menschenrechtserklärung abgegeben. Die damalige Proklamation erhielt allerdings nicht Gesetzeskraft. Deshalb arbeitete dann der Europarat eine europäische Menschenrechtskonvention aus, die nach der Unterzeichnung durch die europäischen Staaten Gesetzeskraft erhält. In diesem Zusammenhang ist es wieder einmal interessant, in Erinnerung zu rufen, dass bis zum Jahre 1968 die europäische Menschenrechtskonvention von 16 Staaten unterzeichnet worden ist, nicht aber von Frankreich und der Schweiz. Dänemark, Island, Norwegen und Schweden haben die Konvention und die bisherigen 5 Zusatzprotokolle vorbehaltlos angenommen, während die übrigen Länder noch gewisse Vorbehalte anbrachten.

Warum konnte die Schweiz diese Konvention nicht unterzeichnen? Die Schweiz konnte diese Konvention aus drei Gründen nicht unterzeichnen: 1. Wegen der Ausnahmeartikel der Bundesverfassung in bezug auf die Religionsfreiheit (die Ausnahmeartikel der Bundesverfassung widersprechen dem Artikel 9 der Menschenrechtskonvention); 2. wegen der politisch noch ungleichen Behandlung von Mann und Frau (es widerspricht dies dem Artikel 14 der Konvention); 3. wegen der Gesetzgebung, vorab auf kantonalem Gebiet, über die administrative Versorgung. Man hat in den Eidgenössischen Räten und von Bundesseite gehört, dass in bezug auf administrative Versorgung vor allem die Kantone zum Rechten schauen müssten. Wir haben aber in der letzten Session vernommen, dass auch die Eidgenossenschaft selber bezüglich des ZGB in der eigenen Stube noch etwas wischen sollte. Nun verhält es sich doch so, dass in bezug auf die ersten beiden Hindernisse, die ich erwähnt habe Religionsfreiheit und Gleichberechtigung der Frau), wir wahrscheinlich in absehbarer Zeit die Voraussetzungen schaffen werden, um die Konvention unterzeichnen zu können. Es bliebe als Hindernis zur Unterzeichnung dann nur noch unsere Praxis der administrativen Versorgung. Das letztemal sagte man uns, die Eidgenossenschaft müsse vorangehen, worauf auch die Kantone folgen würden. Heute stellen wir nun gleichsam eine Kehrtwendung um 180 Grad fest. Man erklärt uns, eine Standesinitiative sei nicht notwendig, weil sich bereits eine Kommission mit der Materie befasse. Ich glaube, solche Überlegungen sind falsch. Wenn wir die Motion Theiler annehmen, so verleihen wir doch den Bestrebungen, die in der Eidgenossenschaft notwendig sind, mehr Nachdruck. Herr Regierungsrat Bauder hat das Wort Mut gebraucht. Es braucht tatsächlich Mut, und die Kantone müssen den eidgenössischen Räten diesen Mut geben. Ich hoffe nun nicht, dass es sich unser Rat fast zur Ehrensache machen wird, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass der Kanton Bern im Hinblick auf den Ausbau der Menschenrechte zu den rückständigsten Kantonen zählen wird. Ich glaube, die Parteien, die diese Motion bekämpfen, kommen nicht um den Vorwurf herum, tatsächlich reaktionär zu sein.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben uns bei der Eidgenossenschaft eingeschaltet. Wir haben den Bundesbehörden einen Brief geschrieben und sie über die Motion informiert. Die Regierung hat also bereits eine gewisse Intervention beim Bunde, wenn auch nicht in der Form einer Standesinitiative, unternommen. Am 23. Dezember 1970 erhielten wir dann von der eidgenössischen Justizabteilung ein Schreiben, in dem gesagt wird: «Die Teilrevision des Vormundschaftsrechts soll die vierte und letzte Etappe der Familienrechtsrevision bilden. Sie dürfte daher jedenfalls 1971 noch nicht in ein spruchreifes Stadium treten. Immerhin besteht unsererseits die Absicht, zusammen mit dem Eidgenössischen Politischen Departement und dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement die Vereinbarkeit der Artikel 406 und 421 Ziffer 13 ZGB über die vormundschaftliche Versorgung mit dem internationalen Recht schon jetzt eingehend prüfen zu lassen. Es hängt vom Ergebnis dieser Prüfung ab, ob sich eine Vorwegnahme der Revision dieser Bestimmungen aufdrängt, was wir nach den bisherigen, eher etwas dürftigen Verlautbarungen zu dieser Frage unmöglich bejahen könnten.»

Sie sehen also, dass wir uns bereits eingeschaltet und die Zusicherung erhalten haben, dass diese Frage von den Bundesbehörden geprüft werde und dass man nach dem Vorliegen des Prüfungsergebnisses die Sache sofort an die Hand nehmen würde, dass allerdings bis jetzt die vorgetragenen Argumente nicht ohne weiteres schlüssig für eine Vorwegnahme der Revision erscheinen würden. Schon vorher haben die Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz und die Vormundschaftsdirektorenkonferenz beschlossen, dieses Thema ebenfalls aufzugreifen und einerseits durch eine Kommission, anderseits durch kompetente Referenten mit einer anschliessenden Diskussion unter Teilnahme sämtlicher Vorsteher der kantonalen Vormundschaftsdirektionen zu diskutieren und der Eidgenossenschaft über die Ergebnisse Bericht zu erstatten. Nach der Meinung des Polizeidirektors verstossen die Artikel 406 und 421 Ziffer 13 ZGB gegen die Menschenrechtskonvention, aber auch gegen die Internationale Übereinkunft über Zwangs- und Pflichtarbeit. Es ist dies die Auffassung einer Person, die sich mit dieser Frage befasst hat. Andere Persönlichkeiten müssen nun diese Frage ebenfalls prüfen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die ganze Angelegenheit mit dem Brief, den das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement an die Kantone geschrieben hat, in Gang gekommen ist, und zwar gestützt auf den Bericht des Bundesrates über einen allfälligen Beitritt der Schweiz zur Europäischen Menschenrechtskonvention. In diesem Bericht führte man den Artikel 406 ZGB nicht als Hinderungsgrund auf, sondern man erwähnte lediglich die kantonalen Versorgungsgesetze. Aufgrund dieses bundesrätlichen Berichtes wurde nachher die Behörde, die mit der Überwachung der Internationalen Übereinkunft über Zwangs- und Pflichtarbeit beauftragt ist, darauf aufmerksam gemacht, dass in der Schweiz Vorschriften bestehen könnten, die gegen die Übereinkunft verstossen würden. Diese Behörde hat sich deshalb an den Bundesrat ge-

wandt, worauf der Bundesrat die Sache weitergeleitet hat. In diesem Zusammenhang wurde nachher die Frage aufgeworfen, ob nicht die Einweisung durch eine Vormundschaftsbehörde in eine Anstalt eher noch ungünstiger zu beurteilen sei im Hinblick auf die internationalen Übereinkommen, als dies mit Bezug auf das bernische Erziehungs- und Versorgungsgesetz der Fall ist. Ich will nicht wiederholen, was der Polizeidirektor damals gesagt hat. Ich möchte bloss erwähnen, dass er der Meinung war, im Versorgungsgesetz sei ein geregeltes Verfahren vorgesehen, das eine genaue Beweisführung und die Gewährung des rechtlichen Gehörs, nötigenfalls auch die Beiordnung eines amtlichen Verteidigers usw. erlaube, bevor der Einweisungsbeschluss gefasst werde, während im Vergleich dazu die vormundschaftliche Versorgung nach Artikel 406 ZGB durch den Vormund mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde erfolgt, ohne dass ein entsprechendes Vorverfahren ähnlich dem des bernischen Erziehungs- und Versorgungsgesetzes durchgeführt wird. Der Versorgungsbeschluss kann allerdings nachher an das Regierungsstatthalteramt, an den Regierungsrat und letztinstanzlich an das Bundesgericht weitergezogen werden. Es ist also eine nachträgliche Überprüfung durch die Justizbehörden und die Verwaltungsjustizbehörden möglich. Die Vorabklärung kann aber unter Umständen mangelhaft sein, wobei man sich jedoch nicht ein allgemein negatives Urteil bilden darf. Die Fälle, die der Herr Polizeidirektor genannt hat, waren sicher Ausnahmefälle. In der Regel verfügen die Vormundschaftsbehörden solche Einweisungen nur nach einer sorgfältigen Abklärung des Sachverhaltes. Ich bin auch der Meinung, es sei eher wahrscheinlich – ich möchte mich vorsichtig ausdrükken –, dass der Artikel 406 ZGB nur schwierig mit der Menschenrechtskonvention und der Internationalen Übereinkunft über Zwangs- und Pflichtarbeit in Übereinstimmung gebracht werden kann. Die Frage stellt sich aber nur so: Soll sich der Kanton Bern zusätzlich zu den Interventionen, die er beim Bund bereits unternommen hat, noch mit einer Standesinitiative engagieren? Wir sind der Meinung, was bis jetzt von der Polizei- und der Justizdirektion eingeleitet worden ist, genüge, so dass weitere Vorkehren unserer Behörden auf eidgenössischer Ebene zurzeit nicht notwendig wären. Sollte sich herausstellen, dass die bisher unternommenen Schritte und die weiteren Massnahmen nicht ausreichen, könnte unseres Erachtens ein Vorstoss in den eidgenössischen Räten durch unsere Parlamentarier erfolgen. Wir sind nach wie vor der Ansicht, wir sollten das Institut der Standesinitiative nicht strapazieren, damit es nicht abgewertet wird. Wir sollten das Mittel der Standesinitiative vielmehr auf die Fälle beschränken, in denen eine sachliche und zeitliche Dringlichkeit und namentlich ein spezifisches Interesse des Kantons Bern besteht. Ich bitte Sie somit, dem Antrag der Regierung zuzustimmen und die Motion Theiler abzulehnen.

Le Président. M. le député Martignoni a demandé la parole pour une déclaration personnelle.

Martignoni. Die letzten Sätze des Votums von Herrn Dr. Senn veranlassen mich, im Namen meiner Fraktion eine persönliche Erklärung abzugeben. Herr Dr. Senn hat durchblicken lassen, dass alle, welche die Motion Theiler ablehnen. rückständig und reaktionär seien. Er hat im weiteren gesagt, dass allenfalls der Kanton Bern ebenfalls in bezug auf die Versorgungsmassnahmen rückständig sei. Ich muss dem entgegentreten. Das stimmt nicht. Der Kanton Bern besitzt mit seinem Gesetz über die Versorgungsmassnahmen einen der fortschrittlichsten Erlasse aller Kantone. Übrigens ist dieses Gesetz im Grossen Rat unter dem Kommissionpräsidium eines Sozialdemokraten beraten worden, des Kollegen Zuber in Spiez. Letzthin war eine Expertenkommission an der Arbeit, die dieses Gesetz hinsichtlich der Übereinstimmung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention überprüft hat. Zur Frage der Übereinstimmung mit der UNO-Erklärung über die Menschenrechte kann man sagen, dass dieses Gesetz dieser Erklärung entspricht. In dieser Beziehung wäre die Sache also in Ordnung. Dagegen sind bei der Überprüfung der Übereinstimmung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention tatsächlich da und dort Fragen aufgetaucht, die einer näheren Abklärung und allenfalls einer Korrektur bedürfen, namentlich was die Versorgung aus wirtschaftlichen Gründen anbelangt. Eine solche Versorgung ist in unserem Gesetz vorgesehen, dagegen nicht in der Europäischen Menschenrechtskonvention. Ich möchte aber nochmals auf das hinweisen, was Herr Regierungsrat Jaberg soeben ausgeführt hat: Es geht hier um eine Verfahrensfrage und nicht etwa um eine Grundsatzerklärung, ob progressiv oder reaktionär.

Abschliessend erlaube ich mir, die Frage zu stellen, ob es nicht möglich wäre, den Bedenken und den an und für sich berechtigten Forderungen des Herrn Theiler dadurch Rechnung zu tragen, dass man die Motion in ein Postulat umwandeln würde. Man könnte nachher auch einen Standesvertreter des Kantons Bern beauftragen, im Ständerat eine persönliche Intervention einzureichen. Damit könnte man meines Erachtens die heikle Frage der Standesinitiative umgehen. Ich möchte die Herren Theiler und Regierungsrat Jaberg bitten, sich zu diesem Vorschlag zu äussern.

Theiler. Ich halte an der Motion fest. Es wäre ein Unsinn, eine Motion, die eine Standesinitiative verlangt, in ein Postulat umzuwandeln. Wir können übrigens auch die Ständeräte nicht beauftragen, einen Vorstoss zu unterbreiten. Dazu fehlen uns die Rechtsmittel. Das können die Herren Ständeräte tun unabhängig davon, ob meine Motion angenommen wird oder nicht. Es wurde auch auf die Kommission Zuber hingewiesen. Ich glaube, gerade in dieser Kommission ist der Sinneswandel vor sich gegangen. Die Kreise um Herrn Zuber sind heute selber der Ansicht, dass das GEV der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht mehr entspreche. Ich glaube, der Grosse Rat würde sich keinen Abbruch tun, wenn er jetzt meiner Motion im Sinne der Ausführungen von Herrn Regierungsrat Bauder in der letzten Session zustimmte.

Le Président. Nous n'allons pas rouvrir la discussion. Je constate que de plus en plus, les déclarations personnelles, qui ne sont du reste pas

prévues dans notre règlement – lequel prévoit seulement des réponses aux attaques personnelles – sont des fous-y-tout auxquels on recourt lorsqu'on n'a plus d'autre voie, ce qui n'est pas très régulier sur le plan de la procédure.

Nous allons voter.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... 58 Stimmen
Dagegen ..... 97 Stimmen

Postulat Hügi — Reglement über die Fürsprecherprüfungen

(Siehe Jahrgang 1970, Seite 678)

Hügi. In der Februarsession 1967 habe ich in einer Interpellation die Regierung auf den Juristenmangel aufmerksam gemacht, der sowohl in der Verwaltung wie in der Industrie herrscht. Der Justizdirektor antwortete, die Zukunft sehe besser aus, es gäbe nun mehr Anwärter für das Fürsprecherstudium. Einzig bei den Notaren bestehe noch ein gewisser Mangel. Wir stellten fest, dass die Industrie in der Zeit von 1950 bis 1961 die Zahl ihrer Juristen mehr als verdoppelt hat. In der Verwaltung herrscht somit heute noch ein Mangel an Fürsprechern und Notaren. Bezüglich des Latinikums, das ich in meiner Interpellation angegriffen habe, antwortete man mir, es sei jetzt, im Jahre 1967, noch nicht der Zeitpunkt gekommen, um das Latein als Voraussetzung für die Fürsprecherprüfung abzuschaffen. Heute, drei Jahre später, müssen wir feststellen, dass sich die Lage nicht wesentlich gebessert hat. In den Verwaltungsberichten des letzten Jahres konnten wir sehen, dass bei den Gerichtsbehörden und den Grundbuchämtern immer noch ein Mangel an Juristen herrscht. Wir vertreten deshalb die Auffassung, dass nun etwas Positives geschehen sollte, um diesem Mangel entgegenzutreten. Ich habe mir erlaubt, ein Postulat einzureichen, das verlangt, den § 9 Absatz 2 des Reglements über die Fürsprecherprüfungen aufzuheben, in welchem das Latinikum als Voraussetzung zur Ablegung der Fürsprecherprüfung genannt ist. Das Latinikum für die Kandidaten der Fürsprecherprüfung wurde im Jahre 1936 eingeführt. Damals war der Andrang zum Fürsprecherstudium sehr gross. Wer am Gymnasium keinen Lateinunterricht genoss und deshalb die Maturitätsprüfung ohne Latein ablegte, wurde durch das neue Reglement gezwungen, sich während des Studiums der Rechte auch Kenntnisse in der lateinischen Sprache anzueignen und vor der Prüfung eine Zusatzprüfung in Latein abzulegen. Eine solche Reglementierung bewirkte damals in einem gewissen Sinne die Einführung eines «numerus clauses», indem sich nur zum Studium der Rechte einschreiben konnte, wer die notwendige Zeit und das notwendige Geld aufbrachte, um sich auch noch in der lateinischen Sprache ausbilden zu lassen. Auch der Sprechende hat sich 7½ Jahre mit der lateinischen Sprache «herumgeschlagen» und ist im Bilde, was es braucht, wenn beispielsweise der Inhaber einer Handelsmatur das Fürsprecherstudium ergreifen will.

Die gleiche Regelung gilt für die lic. iur.-Kandidaten, die nachher zum Doktor promovieren. Auch gegenüber diesen Kandidaten sollte man auf das Latinikum verzichten. Es dürfte Ihnen allen bekannt sein, dass heute für das Medizinstudium kein Latinikum mehr verlangt wird, und zwar gestützt auf eine Umfrage und einen entsprechenden Mehrheitsbeschluss unter den Medizinern. Ich vertrete die Auffassung, dass wenn die Regierung den Paragraphen 9 Absatz 2 in dem Sinne änderte, dass das Latinikum für das Fürsprecherstudium nicht mehr notwendig wäre, den jungen Studenten wieder ein vermehrter Anreiz geboten würde, das Fürsprecherstudium zu ergreifen. Ich habe von Studenten der Rechte einen Brief erhalten, die mir dankten und mich aufforderten, alles zu unternehmen, damit man auf das Latein als Voraussetzung für das Fürsprecherstudium verzichtet. Das Latein ist bekanntlich eine tote Sprache. Nachdem die Mediziner bloss noch die lateinischen Begriffe lernen müssen, glaube ich, dürfte man diese Erleichterung auch den Juristen zugestehen.

Ich danke dem Regierungsrat, dass er bereit ist, mein Postulat anzunehmen, und ich hoffe, dass auch der Grosse Rat ihm zustimmen wird.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung nimmt das Postulat Hügi an. Sie hat sich nach Eingang des Vorstosses mit der juristischen Fakultät der Universität und dem Obergericht in Verbindung gesetzt. Die juristische Fakultät hat uns bereits geantwortet, sie wäre einverstanden, wenn man für das Fürsprecherexamen auf das Latinikum verzichten würde, und sofern man diese Änderung einführte, wäre sie auch bereit, als erste Fakultät der Schweiz, auch für das Lizenziat und das Doktorat darauf zu verzichten. Vom Obergericht und von der Prüfungskommission für Fürsprecher haben wir noch keine schriftliche Antwort erhalten. Mündlich hat man mir mitgeteilt, dass sich die Prüfungskommission mit grossem Mehr ebenfalls für die Abschaffung des Latinikums ausgesprochen habe. Beim Obergericht scheint man die Frage noch beraten zu wollen.

Wir müssen uns in diesem Zusammenhang über folgendes im klaren sein. Die Regierung ist nur für das Reglement über die Fürsprecherprüfungen zuständig. Dort können wir durch Verordnung des Regierungsrates die entsprechenden Änderungen anbringen. Was dagegen das Lizenziat und das Doktorat betrifft, fallen diese Prüfungen in die Zuständigkeit der Universität. Wie Sie gehört haben, ist aber diese Frage von den zuständigen Organen der Universität bereits diskutiert und ist darüber Beschluss gefasst worden, so dass sich eine diesbezügliche Intervention nach meinem Dafürhalten erübrigt.

Wir sind also bereit, das Postulat anzunehmen, und ich glaube zusichern zu können, dass es sich nur noch um einige Wochen, höchstens um einige Monate handelt, bis die entsprechenden Änderungen durch die Regierung beschlossen werden können.

Krähenbühl. Mit der Bekämpfung des Postulates Hügi werde ich mir sicher keinen Dankesbrief der Jus-Studenten erobern. Ich nehme das in Kauf und glaube, dass es trotz den Ausführungen des Postulanten und des Justizdirektors nicht abwegig ist, in diesem Zusammenhang ein paar allgemeine Überlegungen zum Wert oder Unwert des Lateins anzustellen.

Eine Frage möchte ich vorweg ausklammern, nämlich die des juristischen Nachwuchses. Die Frage des juristischen Nachwuchses ist meiner Ansicht nach weniger eine Frage des Lateins oder des Nichtlateins, sondern es ist ganz einfach eine Frage des allgemeinen Akademikermangels. Ich hege die Hoffnung nicht, dass die Abschaffung des Lateins schlagartig bewirken wird, dass wir plötzlich genügend oder sogar zuviele Juristen erhalten werden.

Auch eine zweite Frage möchte ich ausklammern, nämlich die, ob das Latein für das Jus-Studium notwendig sei. Ich glaube, man wird nicht mit durchschlagenden Argumenten behaupten können, man müsse Latein kennen, um ein Jus-Studium absolvieren zu können. Gerade die zahlreichen guten Juristen, die auch im Berner Grossen Rat sitzen und die keinen Lateinunterricht genossen haben, zeigen uns, dass man eine solche Behauptung nicht aufstellen darf. Das Latein – ich darf das mit Überzeugung sagen – erleichtert aber das Jus-Studium. Zum Jus-Studium gehört nach wie vor auch das Studium des Römischen Rechts, und das Römische Recht besteht seiner Natur nach aus lateinischen Begriffen. Es ist eine Erleichterung für das Studium des Römischen Rechts, das auch als Grundlage für das heutige Recht dient, wenn man die lateinischen Begriffe in ihrem Sinn und Ursprung verstehen kann. Man darf noch weitergehen und ganz allgemein sagen, dass die deutsche Sprache zahlreiche Fremdwörter enthält, die in ihrem Ursprung sehr häufig auf das Latein zurückgehen. Man hat etwas mehr Chancen, das richtige Fremdwort zu erwischen, wenn man die lateinische Sprache kennt. Ich möchte dies jedoch nicht in den Vordergrund stellen, sondern noch ein paar weitere Punkte anführen und zu bedenken geben.

Das Latein ist eine Sprache, die sehr genauen Regeln folgt. Es ist ein ausgezeichnetes Mittel, um das logische Denken zu schulen. Ich möchte es hier in Zusammenhang stellen mit der Mathematik. An den Gymnasien wird nach wie vor Mathematik gelehrt. Nur ein Teil der Studenten wird jedoch in ihrem späteren Leben Mathematik brauchen. Trotzdem ist die Mathematik, wie das Latein, ein sehr gutes Mittel, um das logische Denken zu schulen. Das Latein gibt weiter die Möglichkeit, die Grammatik gründlich zu lernen, und zwar ausgehend von der lateinischen Grammatik auch die deutsche. Es wäre sicher nützlich, wenn über eine zuverlässige, saubere Grammatik auch der Pflege der deutschen Sprache vermehrte Beachtung geschenkt würde. Wir müssen heute leider feststellen, dass in vielen Bereichen geradezu eine Verwilderung der Sprache Platz gegriffen hat. Man sagt zwar, das Latein sei eine tote Sprache. Das stimmt. Die Kenntnis des Lateins erleichtert jedoch ausserordentlich das Erlernen anderer Sprachen, vorab der romanischen (Französisch, Italienisch, Spanisch usw.). Aber auch die Erlernung der englischen Sprache wird sehr erleichtert, wenn man über lateinische Grundkenntnisse verfügt. Ungefähr die Hälfte der englischen Wörter gehen in ihren Wurzeln auf lateinische zurück. Schliesslich ist das Latein, auch wenn es eine tote Sprache ist, ein Mittel, das uns helfen kann, weiter in die antike Kultur und damit in die Kultur des Abendlandes einzudringen. Ich gebe zu, dass in diesem Zusammenhang auch die Frage des Lehrers von entscheidender Bedeutung ist. Jedes Fach kann durch einen guten Lehrer nützlich und durch einen schlechten Lehrer weniger nützlich gestaltet werden. Ich hatte persönlich das Glück, immer nur sehr gute und verständnisvolle Lehrer zu haben, die es wirklich fertiggebracht haben, mit der Brücke des Lateins uns Gymnasiasten die abendländische Kultur näherzubringen. Sicher kann man an den Gymnasien die Stundenzahl des Lateins reduzieren. Es ist absolut nicht notwendig, dass man nach wie vor noch sechs Wochenstunden Lateinunterricht hat. Das ist übertrieben. Ansätze für eine diesbezügliche Änderung sind vorhanden. Besonders an den Berner Gymnasien wird diesem Postulat Rechnung getragen.

Der Postulant hat erklärt, der Ausgangspunkt des Postulates sei der, dass das Latinikum, d. h. das Nachholen des Lateins durch Studenten, die am Gymnasium keinen Lateinunterricht hatten, ein Unsinn sei. In diesem Punkt gehe ich mit dem Postulanten durchaus einig. Das Nachholen ist mehr oder weniger ein Unsinn. Es wurde schon der Begriff geprägt, es sei ein «Bruch». Das gebe ich ohne weiteres zu. Mit dem Nachholen, mit dem mechanischen «Büffeln» des Lateins innert eines ganzen oder eines halben Jahres wird nichts Wesentliches erreicht. Man wird all das nicht erreichen, was ich vorhin als die positiven Punkte des Lateins aufgezählt habe. Wenn man aber die Hürde des Lateins für das Jus-Studium abbaut, so wird dies vielen Gymnasiasten, die sonst Latein lernen würden, den Anreiz nehmen, Latein zu studieren, und damit werden sie alles das verpassen, was sie sich bei einem richtigen Studium des Lateins miterwerben könnten und was ihnen für ihr ganzes weiteres Leben von Nutzen wäre. Wir sollten also nicht allgemein auf das Latein verzichten und damit das Kind mit dem Bade ausschütten.

Das sind die Überlegungen, die mich dazu führen, gegen das Postulat Hügi zu stimmen.

Christen Hans-Rudolf. Wir haben soeben vom Justizdirektor gehört, dass die juristische Fakultät der Universität Bern damit einverstanden wäre, das Latinikum abzuschaffen, und dass der Entscheid des Obergerichts noch ausstehe. Da uns das Obergericht, trotz der Gewaltentrennung, sehr nahesteht, ist es meines Erachtens wichtig, dass wir dem Obergericht einen klaren Eindruck vermitteln, wie der Grosse Rat über den Vorstoss Hügi denkt. Dieser Umstand veranlasst mich, hier doch noch ein paar Akzente zu setzen.

Ich gehöre zu denen, die Jurisprudenz studiert haben und keinen Lateinunterricht genossen hatten. Ich darf frei und offen erklären, dass ich dies wohl bedaure, aber nur aus den Gründen, die Herr Krähenbühl vorhin genannt hat, nämlich wegen

der Allgemeinbildung. Zum Studium der Rechtswissenschaft hatte ich jedoch das Latein nicht notwendig. Ich praktiziere seit 1942. Im Jahre 1941, als ich das Staatsexamen ablegte, war für die Jus-Studenten während zehn Jahren weder eine Zusatzprüfung in Latein noch eine Lateinmatura notwendig. Das Latinikum wurde nachher wieder eingeführt. Heute geht es nun meiner Meinung nach nur noch um die Frage: Zusatzprüfung, ja oder nein? Über alles andere, was Herr Krähenbühl ausgeführt hat, kann man in guten Treuen verschiedener Auffassung sein. Man kann sagen, es wäre sehr bedauerlich, wenn an den Gymnasien noch weniger Latein unterrichtet und damit die humanistische Bildung noch mehr entwertet würde. Ich glaube aber, diese Überlegung geht am Problem vorbei. Heute geht es, wie gesagt, nur noch um die Frage des Zusatzexamens. Dabei muss ich einfach feststellen, dass das Zusatzexamen als solches alles das nicht erfüllt, was Herr Krähenbühl vorhin mit Recht ausgeführt hat und was zur humanistischen Bildung gehört.

Wie geht es an den Zusatzexamen für Latein zu? Ich kenne genug Kollegen, die diese Zusatzprüfung abgelegt haben, und ich war seinerzeit froh, dass ich sie nicht auch noch ablegen musste. Die Vorbereitung auf das Latinikum erfolgt in der Weise, dass man innert kürzester Frist soviel als möglich auswendig lernt, damit man das Minimum dessen erfüllen kann, was an der Universität verlangt wird, um das Studium weiterführen zu können. Alles, was während Jahren am Gymnasium im Zusammenhang mit dem Latein gepflegt wird, fällt dort weg. Den Einblick in die Antike, um nur einen Punkt herauszugreifen, kann man natürlich nicht erhalten, indem man die Syntax und anderes auswendig lernt, um nach 6 Monaten oder eventuell einem Jahr diese Hürde zu nehmen. Hier, glaube ich, dürfen wir nicht aneinander vorbeireden. Mit einem Verzicht auf das Zusatzexamen geben wir gar nichts auf. Ich will mich sogar etwas überspitzt ausdrücken: Das Zusatzexamen ist vollständig sinnlos. Ich bin deshalb der Meinung, dass der Vorstoss Hügi Unstertützung verdient.

Ich bin übrigens im Juni 1970 von zwei Studenten mit einem Mikrophon überfallartig im Büro aufgesucht worden. Die Studenten wollten wissen, was ich über die Zusatzprüfung in Latein denke. Dieses Interview ist nachher im «Bernerstudent» veröffentlicht worden. Ich muss kein Wort meiner damaligen Ausführungen zurücknehmen. Ich habe mich genau so ausgedrückt wie jetzt. Ich bitte Sie, das Postulat Hügi anzunehmen.

Ueltschi. Zu der von Herrn Hügi aufgeworfenen Frage betreffend Abänderung des Reglementes über die Fürsprecherprüfung kann man nun wirklich in guten Treuen zweierlei Meinung sein. Auf der einen Seite kann man den extrem humanistischen Standpunkt vertreten, der etwa sagt: Ist es nicht eine riesige, irreparable Bildungslücke, wenn ein bernischer Anwalt oder ein bernischer Lizenziat kein Latein genossen hat? Ich gehöre nun zu jenen, die – zusammen mit meinem Freund Dr. Anliker zu meiner Rechten – 4½ Jahre lang auf der gleichen Schulbank im städtischen Gymnasium sassen und dabei das Latein durchexerzierten. Wenn nun vorhin von Herrn Dr. Krähenbühl gesagt wurde, das Lateinstudium halte zum logischen Denken an, so ist das sicher richtig und hat vieles für sich. Immerhin möchte ich daraus nicht schliessen: Jeder, der kein Latein hatte, kann nicht logisch überlegen; das wäre zu weit gegangen.

Der andere Standpunkt lautet etwa: Wenn man den Zeitaufwand betrachtet (es war von 600 Stunden die Rede; ich erinnere mich, dass wir pro Woche wenigstens 5 Stunden Latein hatten), kann man sich fragen, ob diese Zeit nicht anders und produktiver angewendet werden könnte, gerade im Hinblick auf die Vorbereitung für die Praxis eines bernischen Anwaltes. Ich gebe ganz ehrlich zu: Als ich die Matura bestanden hatte und das Studium begann, hatte ich beispielsweise keine Ahnung von Buchhaltung; ich war nicht imstande, eine Bilanz zu lesen und wusste kaum richtig, was Soll und Haben sei. So frage ich mich nun manchmal, ob es nicht zu verantworten wäre, diese kostbare Zeit von 5 Stunden pro Woche auf andere Sparten zu verlegen, die sich für die Zukunft eines Anwaltes als nützlich erweisen würde.

Heute bin ich der Meinung, wir könnten ruhig auf das Latein verzichten. Ich habe in meinem Freundeskreis bei vielen bernischen Anwälten sondiert; da waren beide Meinungen vorhanden; dennoch bin ich heute restlos überzeugt, dass wir ruhig darauf verzichten können.

Noch eine praktische Frage an den Herrn Justizdirektor: Wie sieht es aus, wenn das Postulat Hügi angenommen wird, wann wird das Reglement geändert? Wird das zwei oder drei Jahre dauern oder wird es sofort gemacht? Es kommt nicht von ungefähr, dass gerade die jungen Burschen, die heute im Gymnasium sitzen, wissen möchten, ob sie weiterhin Latein pauken sollen. Ich bitte, dem Postulat Hügi zuzustimmen.

Herrmann. Ich bitte, das Postulat Hügi abzulehnen. Auf praktisch allen Gebieten wird heute dem Hang nach Spezialistentum nachgegeben. Dennoch gibt es besondere Berufe, die als Voraussetzung eine breite und anspruchsvolle Allgemeinbildung verlangen; dazu gehört auch der Beruf eines Anwaltes. Solange wir von jus utriusque, vom Römischen Recht und zudem in einer Sprache reden, die gespickt ist mit lateinischen Ausdrükken, dürfen wir nicht mit einem Federstrich eine neue Generation von Juristen ohne Latein heranbilden oder sie doch dazu ermuntern. Man kann diese terrible simplification auch zu weit treiben. Wenn wir heute von der geistigen Elite noch etwas verlangen dürfen, dann ist es doch sicher ein breites Wissensspektrum. Ob das Schullatein mit den semesterlangen Studien von Horaz und Ovid dazu gehört, bleibe dahingestellt; ich bin auch nicht dieser Meinung. Aber alle romanischen Sprachen gehen immerhin auf das Latein zurück. Wer Latein kennt, braucht Fremdwörter nicht als Glückssache zu betrachten – wie das gesagt wurde –; die Belastung des Lateinunterrichtes in den Gymnasien ist heute tragbar. Das Latinikum hingegen, das an der Universität absolviert werden muss, ist in seinem Wert fragwürdig, aber insofern wertvoll, als Basiswörter und Basisbegriffe erlernt werden müssen. Weshalb das Latein für die Mediziner nicht mehr nötig sein soll, ist mir ein Buch

mit sieben Siegeln, nachdem auch heute noch so und soviele Medikamente per os, rectal, intravenös oder intramuskulär verabreicht werden.

Ich will nun natürlich nicht auf die ausgezeichnete Argumentation des Herrn Dr. Krähenbühl eingehen, sondern ganz einfach dafür plädieren – obschon der Regierungsrat es angenommen hat –, das Postulat Hügi abzulehnen.

Sutermeister. Vom pädagogischen Standpunkt aus möchte ich Ihnen das Postulat Hügi unbedingt zur Annahme empfehlen. Latein, Griechisch, Hebräisch und alle anderen toten Sprachen sind – wie das Erziehungsdirektor Gobat schon vor etwa hundert Jahren sagte – mehr oder weniger nur noch Statussymbole, sozusagen eine Geheimsprache der Elite zur sozialen Distanzierung (Heiterkeit. – Nun ja, gerade bei den Ärzten sagt man ja, sie redeten Lateinisch als Geheimsprache, damit sich die Patienten beizeiten an die toten Sprachen gewöhnen.) Das Latein als frühere internationale Gelehrtensprache hatte seinen Sinn in der Zeit der Renaissance, es ist aber längst durch Mathematik und Englisch ersetzt worden, wo man die Logik genau so gut schulen kann; das Römische Recht hat nur noch historische Bedeutung.

Es hat keinen Sinn, dem humanistischen Bildungsideal des 19. Jahrhunderts nachzutrauern; das ist an sich keine Allgemeinbildung. Die wenigen lateinischen Fremdwörter in der Medizin und der Jurisprudenz kann man noch schnell nebenbei lernen.

Weil unser Wissen heute sich alle sechs Jahre verdoppelt, ist in unseren Köpfen einfach kein Platz mehr für solchen Gedächtnisballast. In unseren Schulen brauchen wir vielmehr eine Förderung der lebenden Sprachen, vor allem unserer drei Landessprachen. Es ist ja grotesk, wie wir zum Beispiel das Italienische mit der gesamten Latinità und der italienischen Kultur vernachlässigen. Im Tessin müssen die jungen Leute Deutsch lernen, bei uns aber wird das Italienische als Nebensache betrachtet. Das ist schade, denn unser kultureller Reichtum beruht ja auf der Vermittlung der drei Kulturen.

Das Latein erschwert im Gegenteil – wie ich merkte – das Italienischlernen. Ich habe seinerzeit in einem ultra-humanistischen Gymnasium in Basel Griechisch, Latein, Hebräisch und Sanskrit gelernt; nun habe ich die grössten Schwierigkeiten, ein wenig Italienisch zu lernen, um mich beispielsweise im Restaurant mit einem Fremdarbeiter zu verständigen. Es ist ja so etwas wie degeneriertes Latein, und das geht einem Lateiner auf die Nerven.

Ich empfehle das Postulat Hügi unbedingt zur Annahme.

Bühler. Nach der «Lehrer-Olympiade» sind wir heute also in eine «Fürsprecher-Olympiade» hineingerutscht, dürfen aber wenigstens mit Genugtuung feststellen, dass weder im einen noch im anderen Lager eine «Unité de doctrine» herrscht, dass es anderseits aber herzerfrischend ist, wie wir hier über solche Probleme wie Lateinunterricht diskutieren und manche, die diese Frage gar nicht beantworten könnten, noch am letzten Sessionstag Zeit beanspruchen, um uns etwas länger auf die übrigen Geschäfte warten zu lassen.

Ob man dieses Postulat annimmt oder nicht, spielt gar keine so grosse Rolle; die für das Prüfungsreglement verantwortlichen Herren werden entscheiden, wie sie wollen. Man wird sich allerdings fragen, was denn eigentlich der Rat dazu sage. Ich rede nun hier nicht als Fürsprech, sondern sehe mich veranlasst, bekanntzugeben, was die junge Generation denkt. Ich habe das grosse Glück, Vater von sechs Kindern zu sein, vier davon sind Lateiner und haben zum Teil ihr Studium bereits abgeschlossen. Keiner von ihnen möchte das Latein missen. Ich bin also gegen das Postulat und für das Latein. – Nach meiner Meinung werden die Gymnasiasten im Augenblick nicht überfordert; sie werden nicht derart herangezogen, dass man sich sagen müsste, es habe eine Entlastung einzutreten. Wenn einer einigermassen intelligent ist, dann kommt er ohne allzu grossen Arbeitsaufwand bis zur Maturität.

Heute besteht mehr und mehr die Tendenz, nur noch Sacharbeiter – sei das bei der Medizin oder bei den Juristen – heranzuziehen, der Akademiker geht dabei etwas verloren. In einem gewissen Sinne aber muss doch jeder, sei er nun als Fürsprech, als Richter oder in der Verwaltung tätig, über die blosse Gesetzeskenntnis hinausgehen; er muss seinen Geist und seinen Sinn schulen und muss deshalb – genau wie der Skifahrer nicht nur auf Skiern, sondern auch seinen Körper trainiert, um den Anforderungen gewachsen zu sein – auch seinen Körper und Geist schulen, um die Anforderungen zu bestehen. Man mag den Lateinunterricht streichen, doch dann muss er durch etwas Gleichwertiges ersetzt werden, das nicht nur in eine Fachrichtung geht. Die Erziehung ist wichtig.

Haldemann. Ich möchte das Postulat Hügi wärmstens unterstützen und als junger Lateiner und Fürsprech kurz Stellung nehmen zu den beiden von Herrn Grossrat Krähenbühl angeführten Argumenten. Er ist der Meinung, dass jeder, der Latein studiert habe, es nachher beim Römischen Recht leichter habe. Das mag an und für sich richtig sein; ich bin aber der Meinung, dass dieses Römische Recht an unserer Universität abgebaut werden sollte, genau gleich wie das alte deutsche Recht. Mir scheint, ein heutiger Anwalt müsste nicht unbedingt wissen, wie ein Sklave zu Cäsars Zeiten verkauft wurde, wohl aber sollte er mehr wissen von internationalem Recht, von Steuerrecht, Inhaberrecht usw.

Darum möchte ich bitten, dass in Verbindung mit diesem Postulat geprüft werde, ob an der Universität nicht auch das Römische und das alte Deutsche Recht abgebaut werden könnte, um an dieser Stelle die erwähnten Gebiete besser berücksichtigen zu können.

Herr Krähenbühl erwähnte ferner, dass der Lateinunterricht einen befähige, exakt denken zu lernen. Das ist wohl auch nicht mehr stichhaltig im Zeitalter des Oswaldberichtes. Dieser Bericht hat uns doch gezeigt, dass der alte Taktschritt, die Zugschule usw. nicht unbedingt das beste Mittel sind, um Disziplin zu erreichen. Auch hier könnte man also an einer lebendigeren Materie lernen, genau und exakt zu denken, nicht an einer alten Sprache.

Guggenheim. Als einstiger Absolvent einer A-Matura mit Latein und Griechisch und nach einem Jus-Studium an der Universität Bern stelle ich heute fest: Weder in meiner Tätigkeit als Gerichtsschreiber und ausserordentlicher Gerichtspräsident, noch als freierwerbender Fürsprecher und Anwalt habe ich Latein und Griechisch gebraucht; es wäre auch in meiner Ausbildung nicht nötig gewesen.

Ich bitte deshalb um Zustimmung zum Postulat Hügi.

Le Président. Il existe un principe de droit que l'on trouve parfois inscrit au-dessus du siège d'un président de tribunal: «Et altera pars audiatur». Les deux parties ayant eu l'occasion de s'exprimer largement, je pense que vous m'autorisez à clore la discussion.

Hügi. Ich danke allen, die meinen Vorstoss unterstützten. Den andern darf ich antworten: Ich habe seinerzeit in Solothurn selber siebeneinhalb Jahre Latein gebüffelt; wenn wir aber dabei bleiben wollen, dann wollen wir von jenen, die mit der Handelsmatura kommen, nicht nur ein schnelles Nachholen verlangen mit ein wenig Auswendiglernen, sondern dann sollen sie wenigstens zwei bis vier Jahre Latein pauken, um dann die von Ihnen erwähnten ethischen Begriffe auch wirklich zu lernen. Was Sie da vorbrachten mit dem schnellen Lateinlernen in einem halben Jahr, ist von mir aus gesehen ein Unsinn. Wenn man einerseits siebeneinhalb Jahre Latein büffelte, um die alten Dichter einigermassen lesen zu können, dann glaube ich nicht, dass jemand mit der Handelsmatura behaupten darf, er beherrsche diese Sprache. Wenn Sie von der Grammatik usw. sprachen, so wird doch auch dort niemand behaupten dürfen, er beherrsche das à fond.

Darum bin ich einverstanden, wenn wir die Sache umkehren und sagen: Jawohl, wir bleiben beim Latein, aber dann sollen jene mit der Handelsmatur mindestens zwei bis drei Jahre Latein büffeln. Damit wird aber der Mangel an Juristen nicht behoben, sondern das bedeutet eine Erschwerung. Im Hinblick auf die Verwaltung sollten wir aber eher versuchen, die Akademiker auch dort hineinzubringen, nicht nur in die Industrie, in Banken und Versicherungsgesellschaften.

Ich bitte noch einmal um Zustimmung zu meinem Postulat.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Zürcher Kantonsrat wurde über diese Frage während zwei Stunden diskutiert; wir befinden uns also «im Rahmen». Dort wurde gegen den Antrag der Regierung mit 97 : 22 Stimmen beschlossen, auf das Latein zu verzichten. Wir sind in der entgegengesetzten Situation: Wir befürworten den Verzicht auf das Latein; die Diskussion zeigte, was dafür und was dagegen gesagt werden kann.

Bei der Abschaffung für die Medizinstudenten hielten sich Befürworter und Gegner ungefähr die Waage. Uns schien die Stellungnahme der Fakultät sowie der Prüfungskommission des Obergerichtes wesentlich zu sein. Es ist auch daran zu erinnern, dass heute von den Notaren – die ja auch Juristen sind und bei denen ebenfalls logisches Denken erwartet werden sollte – Latein nicht verlangt wird. Wo es verlangt wird, kann es in einer kurzen Ergänzungsprüfung nachgeholt werden; hier geht es ja eigentlich nur darum.

Da bereits alles angeführt wurde, was gesagt werden kann, bitte ich Sie lediglich, dem Postulat zuzustimmen, dessen Annahme auch von studentischer Seite begrüsst würde.

Abstimmung

Für Annahme des des Postulates ..	103 Stimmen
Dagegen	16 Stimmen

Nachkredit für das Jahr 1970; 4. Serie und für 1971; 1. Serie

(Siehe Nrn. 22 und 23 der Beilagen)

Namens der vorberatenden Behörden beantragt die Staatswirtschaftskommission, die einzelnen Abschnitte zu genehmigen. Diese Anträge werden im Laufe der Session für jede Direktion einzeln gestellt. In allen Fällen wird den Anträgen diskussionslos zugestimmt.

Motion Erard – Dekret über die Regionalplanung

(Siehe Jahrgang 1970, Seite 785)

Erard. Après la leçon de latin, nous allons faire du français, en attendant que notre collègue Julien Peter nous donne une leçon sur le patois jurassien.

Les besoins sans cesse renouvelés de notre monde moderne et les insuffisances de nos lois en matière d'aménagement régional m'ont déterminé à déposer en novembre dernier une motion visant à valoriser la notion de «région», par voie de décret, en attendant que s'accomplisse la réforme fondamentale de la loi sur l'organisation communale, réforme qui sera vraisemblablement soumise au Grand Conseil dans un ou deux ans. Permettez-moi, avant d'aborder certains aspects techniques et financiers de l'aménagement régional, de décrire et de rappeler brièvement comment s'est opérée l'évolution sociale dans le canton de Berne.

Lorsque Berne accéda au rang de canton suisse en 1353, la plupart des villes et villages de l'Ancien canton et du Jura d'alors étaient déjà constitués en entités sociales. Les origines de la vie communautaire dans nos localités d'aujourd'hui se situent environ entre les années 800 et 1300. Nos communes politiques ne virent le jour que beaucoup plus tard et la division actuelle de l'Ancien canton en districts remonte à un décret promulgué le 10 juin 1803 par l'avoyer, le Petit et le Grand Conseils. Les limites des districts actuels du Jura, qui reposent en grande partie sur les frontières historiques des anciennes seigneuries, des bailla-

ges et de vallées furent reconnues peu de temps après l'Acte de réunion. Nous avions à ce moment-là cinq baillages. Le district de La Neuveville, qui appartenait à celui de Cerlier, ne reçut sa promotion politique qu'au milieu du dix-huitième siècle.

Les districts du canton, conçus sur des limites datant souvent du Moyen-Age, présentent de nos jours des situations anachroniques. Le fait qu'ils ne représentent pas une unité géographique, économique et sociale bien délimitée apparaît avec évidence lorsque pour la population résidente, les services nécessaires ne sont plus assurés dans une mesure suffisante et que les emplois aussi bien que les possibilités de formation font défaut. Cette situation provoque en effet une intense migration de travailleurs, d'élèves, d'acheteurs, voire leur émigration définitive. Les difficultés pratiques et administratives que connaissent plusieurs communes du canton nous incitent à affirmer que les limites actuelles de nos circonscriptions régionales ne doivent plus être considérées comme intangibles.

Il apparaît d'autre part que les grandes préoccupations d'ordre social, technique ou économique ne peuvent plus être résolues au niveau seul de la commune.

En effet, les grandes tâches qui devront être résolues dans la dernière partie de notre siècle dépassent les possibilités de la commune, dont ses autorités sont déjà totalement absorbées par la liquidation des affaires courantes et les multiples soucis quotidiens. L'interdépendance de nos cités est devenue à ce point marquée qu'elle postule dès à présent la création de syndicats intercommunaux pour organiser des services importants et prendre des mesures d'intérêt régional.

Pourquoi doit-on désormais penser «région» et pourquoi les associations de communes joueront-elles dans un proche avenir un rôle prépondérant et décisif pour l'avenir du canton et de ses communes? Parce que l'aménagement du territoire ne peut être résolu valablement, dans de grands cantons comme celui de Berne, qu'au niveau régional. Nous pensons en particulier à l'épuration des eaux, aux remaniements parcellaires, à l'incinération des ordures, à la protection de la nature et des sites, aux écoles intercommunales en vue de l'école globale intégrée, à la construction de centres touristiques régionaux, à l'équipement social, à l'administration régionale, aux centres culturels et de loisirs, aux équipement sportifs et à tant d'autres objectifs d'intérêt commun.

Notre canton s'achemine donc vers une nouvelle structure à trois paliers: canton – régions – communes. Nous devons dès maintenant nous préparer à cette réalité nouvelle en adaptant progressivement notre législation à ces impératifs qui sont un signe des temps modernes. Que seront les régions de demain? Elle seront vraisemblablement nos districts d'aujourd'hui remaniés, corrigés là où c'est nécessaire et où les limites moyenâgeuses auront été revues et adaptées aux critères géographiques, économiques et sociaux que nous commande le monde actuel. La région, pouvoir intermédiaire, sera dirigée par un organisme intercommunal permanent auquel le canton et les communes associées auront confié un certain lot de compétences, dans l'intérêt même et la sauvegarde d'un groupe de localités d'une même région. Les avantages qui en résulteront seront de diverses natures: rationalisation à tous les échelons des service cantonaux; simplifications administratives pour le canton; meilleure cohésion; plus grande efficacité; économie d'argent pour le canton et pour les communes grâce à la péréquation régionale; les régions n'attendront plus tout de Berne, mais prendront mieux leur avenir en charge parce qu'on leur aura donné des pouvoirs et une personnalité politique et juridique. Le canton aura la possibilité de subordonner l'octroi de subventions maximum sur une base intercommunale.

Les regroupements scolaires constituent, à n'en pas douter, un des aspects importants et positifs de l'aménagement régional. Ces regroupements doivent s'effectuer là où cela est possible, où des communes rapprochées forment une entité géographique bien distincte et possèdent d'anciens bâtiments scolaires. Quelques régions du Jura et de l'ancien canton étudient déjà cette restructuration qui permettra de revaloriser notre école populaire et de dispenser un enseignement meilleur puisque les élèves pourront être groupés en un seul degré d'âge par classe, sans compter qu'un complexe scolaire conçu sur une base intercommunale pourra s'offrir des salles spéciales et des ateliers, une halle de sports, éventuellement un bassin couvert de natation, tant d'avantages matériels qui sont hors de portée d'une petite commune rurale. D'autre part, une véritable sélection s'opérera pour l'enseignement des branches à option, ce qui n'est pas toujours le cas aujourd'hui dans les localités de faible importance. Un inspecteur scolaire de notre canton qui s'est penché sur ce problème affirme que les regroupements scolaires sont inévitables, que l'Etat doit tout mettre en œuvre pour les favoriser et qu'une prochaine révision de la loi sur l'école primaire devrait créer l'obligation pour les communes de s'associer lorsque l'enseignement pourrait être donné dans de meilleures conditions dans le cadre d'un syndicat de communes. N'oublions pas que l'idée de l'école globale intégrée ou Gesamtschule gagne de plus en plus les esprits des milieux pédagogiques. Or, cette réforme de nos structures scolaires sera inapplicable dans les régions de la campagne qui n'auront pas procédé à un regroupement régional.

Sur ce point important, la législation actuelle ne permet pas au canton d'aider à la réalisation d'écoles régionales, et malgré de nombreuses déclarations d'intention, le canton de Berne n'est pas prêt pour répondre à l'attente des communes qui, déjà, sont groupées au sein d'un syndicat régional. Pire que cela: en appliquant nos lois actuelles, les communes qui, en se groupant, désirent rationaliser, sont défavorisées.

Comme preuve de mon affirmation, je citerai un cas précis: celui des communes de Diesse, Prêles et Lamboing, groupées au sein du Syndicat du plan d'aménagement du Plateau de Diesse, et dont les assemblées communales ont décidé le principe de construire une école intercommunale. Les études entreprises dans le domaine du financement nous ont révélé que si ces trois communes construisaient chacune une école de village, elles recevraient du canton une subvention de 910 000 francs alors que cette dernière serait de 870 000

francs si les trois mêmes communes bâtissaient en commun un seul et unique collège. Une telle anomalie peut être corrigée par l'instauration d'une classification différenciée, les communes seules recevant les subventions prévues par la loi alors que les communes associées se verraient octroyer des subventions qui tiennent compte de leur volonté de rationaliser et d'économiser.

Dans le secteur de l'aménagement scolaire, il y aurait également lieu de revoir sans tarder le mode de financement pour le transport des écoliers, de même que l'obligation de rembourser la subvention versée par le canton il y a 80 ans ou 100 ans lorsque nos communes utilisent les anciens bâtiments d'école à des fins lucratives, comme logements par exemple.

Les problèmes scolaires ne sont d'ailleurs qu'un des aspects de l'aménagement régional. Les syndicats ont d'autres préoccupations de ce genre comme l'aménagement de centres touristiques régionaux.

Dans l'Ancien canton, plusieurs syndicats de communes sont à l'œuvre depuis quelques années, grâce à l'initiative et au dynamisme de l'Office cantonal de plan d'aménagement. Dans le Jura, mis à part le syndicat des communes du Plateau de Diesse qui fonctionne depuis tantôt deux ans, d'autres associations de communes sont en voie de constitution. Le canton doit donc adapter sa législation en tenant compte de cette évolution. Dans les révisions que nous réclamons, il faudra tenir compte également de la nécessité d'élaborer un système de compensation financière à deux paliers: a) entre le canton et les syndicats, par les soins du canton; b) entre les syndicats et les communes, par les soins du syndicat. La motion de M. le député Nobel acceptée la semaine dernière sous forme de postulat va dans ce sens; c'est pourquoi je renonce à expliquer ce principe dans le détail. Je salue néanmoins une première intention légale contenue dans l'alinéa 3 de l'article 86 de la loi sur les constructions du 7 juin 1970 et qui stipule que «si une commune vient à être particulièrement obérée par une mesure prise dans l'intérêt de la région, il y aura lieu de prévoir à cet effet, une péréquation régionale des charges».

Pour prendre toutes les mesures de rationalisation qui sont devenues indispensables, il faut modifier nos lois et principalement la loi sur la compensation financière et la loi sur l'organisation communale. Cette dernière est d'ailleurs en revision puisqu'un groupe d'experts a été constitué le 6 novembre 1969 pour étudier les différents aspects de la régionalisation. Mais comme il va s'écouler encore un certain temps avant que les revisions légales puissent entrer en application, il me paraît nécessaire de mettre à profit le temps dont nous disposons. Pour ne pas punir les communes qui attendent ces revisions, le Grand Conseil, qui dispose d'une liberté de manœuvre, peut revoir les principaux décrets d'exécution des lois que j'ai mentionnées, en vue de supprimer les anomalies les plus flagrantes. Je demande donc au Conseil-exécutif de revoir l'ensemble de ces décrets et de les modifier en conséquence pour faciliter au maximum les mesures de rationalisation que désirent prendre certaines communes comme celles du Plateau de Diesse.

Le Gouvernement étudiera l'opportunité de désigner une commission d'experts pour étudier ce problème et au besoin, soumettre au parlement un projet de décret sur l'aménagement régional.

Permettez-moi de conclure en soulignant ceci: par définition et par instinct, l'être humain et la société dans laquelle il vit sont allergiques aux transformations des habitudes acquises. On préfère ce qui est à ce qui sera, même si ce qui est ne donne pas entière satisfaction.

C'est pourtant par les réformes et les innovations que le monde évolue, progresse et se façonne. Il ne faut pas craindre le changement lorsque ce changement a été évalué, mesuré à l'aune de la réflexion et du bon sens.

Lorsqu'il s'est agi pour l'Europe, vers les années 1830, de décider la construction des chemins de fer, des ministres, des savants ont affirmé et écrit que le train troublerait le bétail, asphyxierait les oiseaux et mettrait le feu aux moissons. On prétendait que dans les tunnels, on ne pourrait plus respirer et qu'on attraperait une bonne pleurésie en raison de la différence de température entre l'intérieur et l'extérieur. Enfin, on craignait une explosion de la chaudière, explosion qui, dans le tunnel, aurait pris une violence terrifiante.

Le chemin de fer n'a pas mis le feu aux moissons et la chaudière n'a pas explosé. Celle de la régionalisation du canton n'explosera pas car nous ne vivons pas à la même latitude que Catanzaro ou que Reggio de Calabre. Préparons-nous donc dès à présent à ces réalités nouvelles auxquelles M. Celio, conseiller fédéral, faisait allusion le 17 janvier dernier à la radio lorsqu'il déclara «que la réforme structurelle et institutionnelle qui s'imposera à La Suisse pour s'adapter aux temps modernes met en évidence l'obligation de mettre en place un ensemble de mesures juridiques et techniques aptes à promouvoir l'aménagement régional». Répondant à une motion du député Fritz Stähli le 21 mai 1969, motion adoptée par le Grand Conseil, M. le Directeur des affaires communales ici présent estimait «qu'il est essentiel que des initiatives soient prises dans les communes et les régions pour informer la population et préparer l'opinion publique à certains changements».

Je prie donc M. le conseiller d'Etat Jaberg de tenir compte des constatations et suggestions que je viens d'émettre et je le remercie d'avance de sa compréhension. J'invite le Grand Conseil à appuyer mon intervention.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie gesehen haben, ist die Regierung bereit, die Motion Erard in der Form eines Postulates entgegenzunehmen. Ich schicke gleich voraus, dass das nicht etwa ein Auweichmanöver oder eine Verschleppung der gestellten Begehren bedeuten soll; vielmehr ist die Regierung entschlossen, dem Grossen Rat so rasch als möglich die Neuerungen und Änderungen vorzuschlagen, die in Anbetracht der heutigen Verhältnisse als angezeigt und politisch realisierbar erscheinen. Wenn wir die Motion nicht als solche entgegennehmen können, dann deshalb, weil gewisse Formulierungen und Begehren sich nicht unbedingt mit der Auffassung der Regierung im gegenwärtigen Zeitpunkt decken oder nicht vollständig sind, so dass wir uns eine gewisse Handlungsfreiheit

bewahren möchten, indem wir eben den Vorstoss lediglich als Postulat annehmen, aber mit der ausdrücklichen Betonung: Wir sind in vielen Punkten gleicher Auffassung wie der Motionär; die nötigen Vorschläge sollen so rasch als möglich unterbreitet werden, um die Strukturänderungen und -anpassungen vorzunehmen.

Zunächst danke ich dem Herrn Motionär dafür, dass er schon vor der Session bei mir vorsprach und mir eine Dokumentation übergab über das Syndicat pour le plan d'aménagement du Plateau de Diesse. Er erläuterte mir die Bestrebungen und Zielsetzungen jener kleinen Region. Es war für mich erfreulich, festzustellen, mit welcher Aufgeschlossenheit für neue Strukturen und moderne, zum Teil rationellere, billigere und bessere Lösungen, man sich dort an die Arbeit gemacht hat. Von mir aus gesehen kann man jenen Leuten, die dort die Initiative ergriffen haben, bestens gratulieren.

Der Motionär verlangt, die Regierung solle dem Grossen Rat einen Dekretsentwurf über die Regionalplanung unterbreiten, der im wesentlichen eine differenziertere Klasseneinteilung der zusammengeschlossenen Gemeinden enthalte, welche gemeinsame Projekte verwirklichen möchten. Ferner seien praktische Vorschriften für den Zusammenschluss zu Schulzwecken, für interkommunale Schulen zu erlassen. Diese Bestimmungen hätten neue Subventionsansätze zu enthalten und namentlich auch die Verwendung ehemaliger Schulgebäude und den Schülertransport zu regeln. Ferner werden Anregungen unterbreitet, wie das geschehen könnte; in bezug auf die Anwendung des Finanzausgleiches auf zwei Ebenen werden Vorschläge unterbreitet.

Der eine Grund, warum man die Motion nicht als solche annehmen kann, liegt darin, dass hier in einem Dekret die Verwirklichung der Regionalplanung verlangt wird. Sie wissen, dass diese im neuen Baugesetz verankert wurde in den Artikeln 86 ff. Dort ist kein Dekret vorgesehen, so dass die Rechtsgrundlage für ein solches fehlt. Wir gehen mit dem Motionär aber einig darin, dass die Lösung der von ihm aufgeworfenen Fragen in einer Teilrevision des Gemeindegesetzes gesucht werden muss; er hat seine Begehren in der mündlichen Begründung übrigens teilweise abweichend vom Motionstext und etwas differenzierter formuliert. Das Gemeindegesetz könnte die Grundlage bieten für die Errichtung der Region, die der Motionär richtigerweise als das nötige Instrument für die Erfüllung einer Reihe von Aufgaben erwähnt, welche heute teilweise bei den Gemeinden und beim Kanton liegen.

Auf unserer Direktion haben wir die Vorarbeiten auf diesem Gebiet abgeschlossen. Sie haben gehört, dass wir eine Kommission eingesetzt hatten und nun an der Arbeit sind, einen entsprechenden Entwurf auszuarbeiten. Der Entwurf der Direktion ist fertiggestellt. Als absolute Neuerung gegenüber dem bisherigen Gemeindegesetz schlägt er eine neue Art von Gemeinden – die Region – vor, welche bestimmte Pflichtaufgaben und zudem bestimmte freiwillige Aufgaben übernehmen soll. Es würde wohl zu weit führen, heute im einzelnen dieses Konzept der Region darzulegen.

Wir haben beschlossen, eine ausserparlamentarische Kommission einzusetzen und haben – von uns aus gesehen – alle interessierten Kreise eingeladen, uns Vorschläge für Abordnungen in diese Kommission zu unterbreiten, die dann auch unter anderem dieses neue Institut der Region diskutieren soll. Der Zeitpunkt, die Öffentlichkeit näher über dieses Konzept zu orientieren, scheint mir dann gekommen zu sein, wenn wir diese Kommission zusammenrufen werden.

In gewissen Teilen deckt sich unser Entwurf mit den Ausführungen des Herrn Motionärs; in anderen Teilen weicht er vielleicht davon ab; namentlich wird im Entwurf ausdrücklich unterschieden zwischen dem Gemeindeverband in der bisherigen Ausgestaltung und der Region. Der Gemeindeverband würde weiterhin als Vereinigungsmöglichkeit bestehen; aber als qualifiziertere Form des Zusammenschlusses von Gemeinden würden wir dann eben die Region betrachten, die im Gesetz näher und ausdrücklich geregelt werden soll.

Das ist also der eine Punkt: Zurverfügungstellung einer neuen Organisationsform zur Erfüllung von Aufgaben, die in der Regel nicht von einer Gemeinde allein erfüllt werden können, die man aber auch nicht dem Kanton übertragen will. Dieses neue Institut ist konzipiert als eine besondere Art von Gemeinden, die neben die anderen Arten treten wird.

Als ein weiteres wichtiges Problem hat der Motionär die Frage aufgeworfen, ob und wie durch die Gestaltung des Finanzausgleichs Werke und Tätigkeit der Region gefördert werden könnten und sollten. Dazu gehört die Überlegung, dass durch regionale Werke ein Rationalisierungseffekt, eine Verbesserung und möglicherweise Verbilligung erzielt wird, dass aber anderseits die Resultate ihre Anerkennung und Unterstützung finden sollten in einer angepassten Regelung des Finanzausgleiches. Im Entwurf unserer Direktion sind über den Finanzausgleich in bezug auf die Region lediglich zwei grundlegende Bestimmungen enthalten, einerseits innerregional, andererseits Region/Kanton; die Ausgestaltung im einzelnen ist aber noch nicht zu Ende beraten.

Die Gemeindedirektion soll beauftragt werden, die Angelegenheit der Regionalisierung auch noch nach dieser Richtung näher zu prüfen. Wir werden nun sofort daran gehen, durch die Einsetzung einer interdirektionalen Kommission – nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten von auswärts – bzw. einer Arbeitsgruppe das ganze Problem zu studieren und nach Abschluss dieser Arbeiten – die nicht allzu lange dauern sollten – entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Als zweiten Punkt in seiner mündlichen Begründung hat der Herr Motionär heute die Anpassung der Gesetzgebung über den Finanzausgleich und das Beitragswesen erwähnt. Diese Überprüfung hat bereits begonnen; gewisse Vorarbeiten wurden schon geleistet. Nun wird aber eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Wir erklären uns also auch hier einverstanden, in der Richtung des Motionärs vorzugehen.

Schliesslich hat der Herr Motionär noch die Schulfrage aufgeworfen. Das ist eine der Fragen im Rahmen der Region, ob und wann regionale Schulen gebildet werden sollen anstelle der Gemeindeschulen usw. Schon heute haben wir die Situation – ohne dass das Institut der Region be-

steht –, dass die Schulen entweder von speziellen Schulgemeinden, von den Einwohner- oder gemischten Gemeinden oder von Gemeindeverbänden geführt werden. Solange das neue Institut nicht vorhanden ist, ist eben der Gemeindeverband für derartige Schulen – und damit für die nötigen Baubeschlüsse – zuständig.

Hier stehen wir nun vor einer der Schwierigkeiten, die wir noch nicht als in allen Teilen gelöst betrachten. Es geht namentlich auch um die Frage, ob dann, wenn die zentrale Schule durch einen Gemeindeverband billiger, rationeller und wirksamer gestaltet werden kann, gestützt auf die geltende Gesetzgebung eine bevorzugte Beitragsleistung zulässig wäre oder nicht. Wir glauben, im Zusammenhang mit der Regionalisierung und Rationalisierung sollte der Finanzausgleich – näheres Studium vorbehalten – so konzipiert werden, dass in jenen Fällen, wo bei zentralen Lösungen geringere finanzielle Aufwendungen und bessere Leistungen nachgewiesen werden, diese Tatsache grundsätzlich mit einer entsprechend bevorzugten Subventionierung zu honorieren wäre. Das ist aber – wie gesagt – einer der Punkte, die noch näherer Überprüfung bedürfen.

Ein letzter Punkt betrifft ein Anliegen eher persönlicher Natur – wenn ich so sagen darf – der drei Gemeinden auf dem Tessenberg, Diesse, Prêles und Lamboing, die sich zusammengeschlossen haben, um ein zentrales Schulhaus zu errichten. Wie uns der Herr Motionär darlegte, haben die Gemeindevertreter in Diskussionen und Verhandlungen mit der Erziehungsdirektion festgestellt: Wenn sie drei verschiedene Schulhäuser bauen, werden sie 910 000 Franken an Subventionen erhalten, wenn sie aber nur ein zentrales Gebäude erstellen, werden sie lediglich 870 000 Franken bekommen. Er empfindet das als eine ungerechtfertigte Benachteiligung; statt einer Honorierung rationeller Lösungen werde man hier noch bestraft. Aus den Unterlagen geht zudem noch hervor, dass die drei in Frage stehenden Schulhäuser im ganzen 8 Schulklassen aufnehmen könnten, während das zentrale Schulhaus deren 12 aufnehmen könnte und dennoch geringer subventioniert würde.

Darauf kann ich antworten: Wir sind zweimal mit der Erziehungs- und Finanzdirektion zusammengekommen, um zu sehen, ob wir bereits heute für diesen konkreten Fall auch eine konkrete Antwort geben könnten. Das Ergebnis lautete: Wir können das heute noch nicht. Wir ersuchen aber den Herrn Motionär, mit der Erziehungsdirektion das ganze Projekt noch einmal zu besprechen damit genau ermittelt werden kann in bezug auf Betrieb und Betriebskosten, ob eine Verbesserung gegenüber der dezentralisierten Lösung erreicht werden kann, bzw. wie sich die Betriebskosten gestalten würden im Hinblick auf die zentralisierte oder die dezentralisierte Lösung. Grundsätzlich sichern wir zu, man werde versuchen, diesem Sonderfall des Tessenberg für diese drei Schulen beziehungsweise die zentrale Schule gerecht zu werden, soweit möglich im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung; wenn nötig, werden wir allenfalls eine Anpassung der Dekretsbestimmungen ins Auge fassen, die dem Grossen Rat vorzulegen wäre.

Wir möchten also – im Sinne meiner Ausführungen – die Motion in der Form eines Postulates annehmen, wobei ich ausdrücklich betone: Unsere Bestrebungen, soweit sie in bezug auf die Region schon zu einem Abschluss gekommen sind, decken sich weitgehend mit der Auffassung des Motionärs; unsere Abklärungen gehen in dieser Richtung – auch in bezug auf die Finanzierung –; wir können uns aber nicht durch eine Motion binden, sondern müssen die nötige Bewegungsfreiheit behalten, die Sache so zu regeln, wie es unserem heutigen Konzept entspricht.

Le Président. Le gouvernement accepte la motion de M. Erard sous forme de postulat. Le motionnaire consent-il à transformer sa motion en postulat?

Erard. Compte tenu des renseignements et des garanties donnés par M. le directeur des affaires communales et dont je le remercie, j'accepte de donner à mon intervention la forme du postulat. Je tiens cependant à souligner que la réponse à donner aux trois communes du Plateau de Diesse qui envisagent de prendre des mesures de rationalisation et d'économie ne saurait tarder, et je serais reconnaissant au Conseil-exécutif de faire preuve de diligence dans l'étude qu'il a entreprise à ce sujet. Je l'en remercie d'avance.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .. Grosse Mehrheit

Motion Hügi (für die BGB-Fraktion) — Revision des Meliorationsgesetzes

(Siehe Jahrgang 1970, Seiten 586/87)

Hügi. Die Motion auf Abänderung des Meliorationsgesetzes sowie des entsprechenden Dekretes habe ich im Auftrag unserer Fraktion eingereicht. Bereits im Januar 1970 richtete ich eine dringliche Interpellation an den Herrn Landwirtschaftsdirektor, worin ich ihn darauf aufmerksam machte, dass laut Entscheid der staatsrechtlichen Kammer des Bundesgerichtes das Meliorationsgesetz bezüglich Eigentumsgarantie, Güterzusammenlegung und Gewinnrückerstattung verfassungswidrig sei. In der Antwort wurde damals ausgeführt, die Regierung habe für die nächste Zeit nicht die Absicht, dieses Meliorationsgesetz zu ändern. Das bewog unsere Fraktion, eine Motion zu stellen und die Regierung darauf aufmerksam zu machen, dass nach der siebenjährigen Anwendungsdauer des Gesetzes und des entsprechenden Dekrets verschiedene Artikel überprüft und angepasst werden sollten. Ich will mich nicht weiter mit dem Artikel 43 und dem Entscheid der staatsrechtlichen Kammer befassen, denn das ist Ihnen ja klar: Wenn ein Landeigentümer sein Land im Rahmen einer Güterzusammenlegung einem Nachfolger abzutreten hat, der darauf dann einen Gewinn erzielt, besitzt der Erstgenannte während 15 Jahren einen Anspruch auf Gewinnrückerstattung. In den §§ 13 und 14 dieses Dekretes wurde die Rückerstattung im einzelnen geregelt.

Unsere Fraktion ist nun der Auffassung, dass man Artikel 43 aus dem Gesetz und die entsprechenden Paragraphen aus dem Dekret herausnehmen und auf eine Gewinnrückerstattung überhaupt verzichten sollte.

Sie wissen, dass bei einer Güterzusammenlegung das eingeworfene Land bonitiert, bewertet wird. Gestützt auf diese Bewertung erhält dann der Bauer bei der Zuteilung des neuen Landes wieder Land zurück; wird nun die Bonitierung nicht seriös durchgeführt, kann sich das – je nachdem – zum Vor- oder Nachteil des Eigentümers auswirken. Wir sind der Auffassung, es müsste für die Güterzusammenlegungen eine seriöse und klare Bonitierungsart gefunden werden; in der heutigen Gesetzgebung ist diese nicht vorhanden.

Sie haben sich vielleicht gefragt, weshalb ausgerechnet ein Notar diese Motion begründe. Im Laufe der letzten Jahre hatte ich im Bipperamt als Notar, Gemeindepräsident und Landeigentümer Gelegenheit, eine Güterzusammenlegung mitzumachen und die Auswirkungen dieses nun sieben Jahre alten Gesetzes kennenzulernen. Die landläufige Handhabung dieser Bonitierung hat bei uns zu Schwierigkeiten, ja, zu persönlichen Angriffen und Prozessen geführt. Deshalb muss nach meiner Meinung im Revisionsverfahren dieses Gesetzes der Landbewertung spezielle Aufmerksamkeit geschenkt werden. Wenn die Bonitierung durch fähige Experten seriös durchgeführt wird, damit der Eigentümer eine gerechte Bewertung erfährt, dann könnte man nach unserer Auffassung auf dieses Gewinnrückerstattungsrecht verzichten. Wenn jemand beispielsweise Land in der Landwirtschaftszone einwirft und nachher Land in der Bauzone zugewiesen erhält, ist es doch ganz klar, dass ihm umfangmässig ein Abzug zugemutet wird; wenn er umgekehrt Bauland einwirft und dann Kulturland zurückerhält – wenn er beispielsweise siedeln will, wie das bei uns der Fall war –, dann bekommt er selbstverständlich mehr Land. Wo das nicht in der Form des Landabtausches erfolgen kann, wird die Differenz später frankenmässig ausgeglichen.

Ein solcher Verzicht auf die Gewinnrückerstattung bedingt aber, dass in Zukunft Güterzusammenlegungen nur noch dort vorgenommen werden, wo bereits eine Ortsplanung (bzw. eine Regionalplanung für mehrere Gemeinden) vorhanden ist. Wenn dann beispielsweise jemand in einer solchen Gemeinde mit Ortsplanung Bau- oder Kulturland besitzt und im Zusammenlegungsverfahren dieselbe Art von Land zurückerhält, wird es ja auch – gemäss Bundesgerichtsentscheid – gar keine Rückerstattung geben.

In meiner Motion habe ich noch einige weitere Artikel angeführt, in der Meinung, das solle keine abschliessende Aufzählung der Revisionsgründe darstellen. Ich wollte nicht nur darauf aufmerksam machen, dass dieser Rückerstattungsartikel 43 samt dem entsprechenden Dekret fallengelassen werden sollte, sondern dass auch andere Artikel einer Überprüfung bedürfen.

Zu Artikel 1: Heute ist man der Auffassung, eine Güterzusammenlegung müsste das ganze Dorfgebiet umfassen. Meine Heimatgemeinde Niederbipp ist sozusagen als «Versuchskaninchen» herangezogen worden; bei uns wurde also die Güterzusammenlegung im ganzen Gebiet, inklusive Dorfkern, durchgeführt. Die Erfahrungen waren gut, weil in einem solchen Fall – bei vorhandener Ortsplanung – die Zusammenlegung bis zum letzten Grundstück in rationeller Weise durchgeführt werden kann. Dort aber, wo man den Dorfkern ausnimmt und nur das Kulturland und den Wald in die Zusammenlegung einbezieht – wie das Artikel 1 vorschreibt –, ist das nicht so gut möglich. Ich bin deshalb dankbar, dass das in der Verwaltung eingesehen wurde und dass kommende Güterzusammenlegungen nur noch unter Einschluss des ganzen Dorfgebietes erfolgen sollen.

Zu Artikel 17 ff.: Das Verfahren ist neu zu regeln.

Zu Artikel 30: Die Schätzungsbeamten und Experten können nach der heutigen Regelung in den Fällen, da ihnen ein Fehler unterläuft, mit 200 Franken gebüsst oder bei Pflichtverletzung ihres Amtes enthoben werden. Wir sind der Meinung, auch dieser Artikel sei in die Überprüfung einzubeziehen, damit die Experten im Hinblick auf eine gute und saubere Bonitierung in stärkerem Masse verantwortlich erklärt werden können.

Artikel 43 sowie die §§ 13 und 14 des Dekretes habe ich bereits erwähnt; das betrifft den Gewinnanspruch des früheren Besitzers, der fallengelassen werden sollte.

Zu Artikel 45: Die Gemeinden sollen gezwungen werden, vor der Durchführung einer Güterzusammenlegung Landwirtschafts-, Bau- und Industriezonen auszuscheiden.

Zu Artikel 70 Absatz 2: Hier sind die Spruchgebühren des Regierungsstatthalters und das Verfahren geregelt. Schon durch das Gesetz über den Finanzausgleich und die Abänderung der Beitrags- und Abgabevorschriften ist diese Bestimmung angepasst worden.

Ein letzter Punkt: Im Laufe dieses Jahres dürfen wir die eidgenössische Bodenverbesserungs-Verordnung erwarten. Sie wird uns ohnehin zwingen, dieses Gesetz zu überprüfen. Um nun aber nicht auf diese Verordnung warten zu müssen, wollten wir die Regierung – und die Verwaltung – durch diese Motion veranlassen, schon jetzt die uns revisionsbedürftig erscheinenden Artikel zu überprüfen, um dann nach Erscheinen der eidgenössischen Vorlage nur noch die allfällig notwendigen Ergänzungen vornehmen zu müssen.

Wir sind uns in der Fraktion bewusst, dass diese Revision nicht mehr im laufenden Jahr beendet werden kann; es eilt ja auch nicht derart, dass die Vorlage bis Ende Jahr unterbreitet werden müsste; aber im Hinblick auf die vielen im Bernerland noch fälligen Meliorationen möchten wir doch bitten, die Revisionsarbeiten so an die Hand zu nehmen, dass das Volk im Laufe des Jahres 1972 über die neue Vorlage abstimmen kann.

Ich bitte Sie, meiner Motion zuzustimmen.

Blaser Ernst, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat ist bereit, die Motion Hügi anzunehmen und die gewünschte Revision des Meliorationsgesetzes einzuleiten. – Die Verhältnisse im Meliorationswesen haben sich – wie das auch für andere Sparten der Landwirtschaft zutrifft – in den letzten Jahren sehr stark geändert. Es sind im Laufe dieser Jahre

neue Erfahrungen gesammelt worden. Wie das der Herr Motionär erwähnte, hat auch der Bund seine Verordnung revidiert; der neue Erlass wird vielleicht schon im Laufe des Frühjahrs in Kraft treten. Diese verschiedenen Gründe erfordern jedenfalls auch eine Anpassung unseres Gesetzes. Es kommt dann noch der vom Herrn Motionär erwähnte Bundesgerichtsentscheid i. S. Schütz/von Dach hinzu über das Gewinnbeteiligungsrecht des Vorbesitzers, der ebenfalls eine Neuregelung der entsprechenden Bestimmung erfordert.

Ferner kommen Fragen dazu, die der Motionär ebenfalls anführte; ich will sie deshalb nicht wiederholen. Dieser ganze Katalog mochte Ihnen zeigen, dass nicht nur einige wenige Bestimmungen revidiert werden müssen, sondern dass wir wahrscheinlich eine Gesamtrevision dieses Gesetzes ins Auge fassen müssen. Das erfordert aber umfassende Vorarbeiten und entsprechend viel Zeit. Einerseits muss dabei die bisherige Praxis des Bundesgerichtes, des Verwaltungsgerichtes und der Bodenverbesserungskommission gesichtet werden (Mängel eines Gesetzes zeigen sich ja in erster Linie in der Gerichtspraxis); daneben werden alle interessierten Kreise im Sinne einer Konsultation angefragt werden müssen. Das sind u. a.: Geometer, Kulturingenieure, Notare und Anwälte, Grundbuchverwalter, Bauernverband sowie die mitinteressierten Direktionen in der kantonalen Verwaltung. Diese Konsultation wird eine umfassende Sammlung aller Begehren und Wünsche gewährleisten und wird für die spätere Gesetzesredaktion auch den nötigen Überblick über alle Gegebenheiten ermöglichen. Die Landwirtschaftsdirektion hat diese Kreise schon jetzt um einen Bericht gebeten und konkrete Fragen unterbreitet. Nach Eingang dieser Antwort und Durchsicht der Gerichtspraxis sowie nach Bekanntwerden der neuen eidgenössischen Verordnung werden wir an die Ausarbeitung der Gesetzesrevision sowie an die Revision der entsprechenden Dekretsbestimmungen herantreten können.

In diesem Sinne ist die Regierung bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion .... Grosse Mehrheit

Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsschule

Zweite Lesung

(Siehe Nr. 13 der Beilagen)

(Erste Lesung Jahrgang 1970 Seite 748)

Eintretensfrage

Michel (Meiringen), Präsident der Kommission. Ich glaube festhalten zu dürfen, dass der gut vorbereitete Entwurf die erste Lesung gut «überstanden» habe; es wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Die auf die zweite Lesung zur Prüfung entgegengenommenen Anträge haben wir in einer Halbtagessitzung beraten. Ich werde auf diese Punkte in der Detailberatung zurückkommen. – Die Redaktionskommission hat einige stilistische und redaktionelle Änderungen vorgenommen; teilweise betreffen sie auch den französischen Text.

Bei der ersten Lesung war davon die Rede, dass bis zur zweiten Beratung das Dekret vorliegen werde. Leider sind wir aber noch nicht soweit, es liegt wenigstens eine Zusammenstellung der noch zu regelnden Fragen vor. Es wird sich hauptsächlich um die Beitragsfrage und die Bestimmung der anrechenbaren Kosten handeln. Es scheint mir gegeben zu sein, dass die bestehende Kommission dann auch dieses Dekret beraten wird.

Berberat. La mise en vigueur de cette nouvelle loi permettra à nos jeunes agriculteurs de perfectionner leurs connaissances générales ainsi que leurs connaissances professionnelles. En plus, ce sera une très bonne préparation à leurs tâches futures à l'école d'agriculture, de nos jours où les connaissances des agriculteurs doivent être multiples. Dans tous les cas, le groupe chrétien-social ne peut que vous recommander d'entrer en matière.

Tschudin. Die sozialdemokratische Fraktion wird dem Gesetz, wie es uns zur zweiten Lesung vorgeschlagen wird, zustimmen. Auch wir hätten es begrüsst, das Dekret bereits jetzt zu kennen, um die Auswirkungen des Gesetzes besser zu überblicken. Da wir aber Wert darauf legen, unseren bäuerlichen Nachwuchs gut zu schulen, stimmen wir der Vorlage – auch im Vertrauen auf die Landwirtschaftsdirektion – zu.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Art. 1 bis 6

Angenommen.

Art. 7

Michel (Meiringen), Präsident der Kommission. In diesem Artikel haben wir lediglich ein Wort geändert. Statt «Wahlerfordernisse» steht jetzt «Wählbarkeitserfordernisse».

Angenommen.

Art. 8

Michel (Meiringen), Präsident der Kommission. Ich erinnere an den Antrag Theiler. Herr Theiler hat in der ersten Lesung den Antrag gestellt, es seien die Schüler an den Beratungen im Leitenden Ausschuss zu beteiligen. Herr Theiler wollte je einen Vertreter der Schüler mit Lehrvertrag und der Schüler ohne Lehrvertrag mit beratender Stimme an den Beratungen des Leitenden Ausschusses teilnehmen lassen. Sie werden sich erinnern, dass dieser Antrag mit 37 : 90 Stimmen abgelehnt wurde. Man kam in der Kommission darauf zurück und fand dann eine Fassung, welche die Kommission Ihnen einstimmig unterbreitet: «Die Schüler sind anzuhören, soweit die Wahrung ihrer Interessen dies erfordert.» Ich bitte Sie, diesem Zusatz zuzustimmen.

Theiler. Das ist natürlich kein befriedigender Kompromiss. Mit dieser Formulierung wird nur eine Selbstverständlichkeit als scheinbar fortschrittliches Zückerchen ins Gesetz aufgenommen. Wenn die Schulleitung einigermassen aufgeschlossen ist, nimmt sie ohnehin mit den Schülern Rücksprache, und wenn sie es nicht ist, nützt auch diese Bestimmung nichts, weil dann einfach die Schulleitung erklären wird, es betreffe nicht die Interessen der Schüler. Wozu sind eigentlich die Schulen da? Man gründet und betreibt Schulen für die Schüler. Also liegen alle Massnahmen, die an der Schule besprochen werden, im Interesse der Schüler. So gesehen, hätte man meinem Antrag das letzte Mal zustimmen müssen. Ich werde ihn nicht wiederholen. Das wäre Zeitverlust, weil das Abstimmungsergebnis wieder gleich herauskäme. Es ist aber traurig, dass es noch einige Jahre dauern wird, bis man froh und dankbar meinen Antrag doch ins Gesetz aufnehmen wird, unter Hinweis darauf, dass die Schüler auf brave Weise einen gut begründeten Antrag gestellt hätten. Es ist schade, dass man dies nicht schon früher von selbst macht.

Angenommen.

Art. 9 bis 33

Angenommen.

Art. 34

Michel (Meiringen), Präsident der Kommission. Zum Artikel 34 hat Herr Kollege Annen in der ersten Lesung folgenden Antrag eingereicht:« Während der Ernte- und Alpzeit sind grundsätzlich keine Unterrichtsstunden anzusetzen». Wir konnten diesen Antrag leider nicht gutheissen, da der Bund mindestens 20 Unterrichtsstunden im Sommer vorschreibt. Dagegen haben wir nun folgende Formulierung gefunden: «Der Unterricht ist tagsüber, im Sommer jedoch ausserhalb der Arbeitsspitzen, zu erteilen». Mit dieser Bestimmung wird dem Wunsch von Herrn Annen Rechnung getragen. Ich bitte Sie um Zustimmung.

Kipfer. Ich möchte nur zuhanden des Protokolls die Zusicherung des Regierungsrates haben, dass der Ausdruck «im Sommer jedoch ausserhalb der Arbeitsspitzen» ein saisonaler Begriff ist und nicht ein Tagesbegriff, d. h. dass nicht die Absicht besteht, den Unterricht in den arbeitsspitzen Zeiten noch am Abend zu erteilen.

Blaser Ernst, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Zusicherung kann ich Herrn Dr. Kipfer geben. Es ist genau so gemeint, wie er die Frage aufgeworfen hat.

Le Président. M. le député Kipfer est-il satisfait?

Kipfer. Ja.

Angenommen.

Art. 35

Michel (Meiringen), Präsident der Kommission. Hier hat Kollege Kautz gewünscht – es war kein Antrag, sondern nur ein Wunsch –, dass bei der Berechnung das Kriterium der Einwohnerzahl und das Kriterium der Finanzkraft zu streichen seien. Ich kann vorausschicken, dass wir darüber bei der Behandlung des Dekrets noch sprechen werden.

Ich erinnere daran, dass der Bund, der Kanton und die Gemeinden je einen Drittel der Kosten tragen. In bezug auf die Gemeinden verhält es sich so, dass aufgeteilt wird in sogenannte anrechenbare Kosten, die auf alle Gemeinden zu verteilen sind, und in nichtanrechenbare Kosten, die nur innerhalb des Verbandes getragen werden. Die Verteilung der anrechenbaren Kosten wird wie folgt erfolgen: Man wird die Zahl der Schüler zu 60 Prozent gewichten, die Finanzkraft zu 20 Prozent und die Schülerzahl zu 20 Prozent. Es wird also ein sehr kleiner Rest verbleiben.

Angenommen.

Art. 36 bis 48

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes: 112 Stimmen (Einstimmigkeit)

Kantonsbeiträge zur Förderung der anerkannten Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehrassen Abänderung des Dekretes vom 18. Mai 1961

(Siehe Nr. 21 der Beilagen)

Eintretensfrage

Messerli, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Das Dekret über die Förderung der Pferdezucht ist durch den Grossen Rat am 18. Mai 1961 erlassen worden. Mit Beschluss vom 12. November 1969 hat der Bundesrat die eidgenössischen Prämien für männliche Tiere der Pferdegattung erhöht, und zwar für Hengstfohlen je nach Alter, Abstammung, Qualität und Nachzucht auf 200 bis 800 Franken. Die Erhöhung dieser Prämien ist begründet durch steigende Haltungskosten, aber auch durch die ständige Abnahme der Zahl der gedeckten Stuten. Im Jahre 1954 zählte man in der Schweiz noch 43 600 diensttaugliche Pferde. Im Jahre 1970 waren es nur noch 11 205. Die Armee braucht für ihre Traintruppen rund 11 500 Pferde. Es sind also nicht einmal mehr soviel diensttaugliche Pferde vorhanden, wie die Armee benötigt. Der gesamte Pferdebestand der Schweiz betrug im Jahre 1970 nur noch 46 500 Stück. Die vorliegende Dekretsrevision bringt nun die Anpassung an den Bundesratsbeschluss vom 11. November 1969. Ich verweise Sie auf den Paragraphen 2, wonach die kantonalen Prämien neu wie folgt festgesetzt werden: für Hengste auf 200 bis 800 Franken, für Hengstfohlen auf 100 bis 350 Franken und für trächtige und säugende Zuchtstuten auf 40 bis 150 Franken.

Die finanziellen Auswirkungen für den Kanton sind bescheiden. Bisher machten die Prämienaufwendungen ungefähr 140 000 Franken aus, neu werden es zirka 185 000 Franken sein.

Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, auf die Beratung des Dekretsentwurfes einzutreten und ihm zuzustimmen.

Blaser Ernst, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist eine bewährte Praxis des Kantons Bern, dass er bei den Zuchtprämien eine Angleichung an die Prämiensätze des Bundes sucht. Nachdem der Bund seine Prämien erhöht hat, ist es sicher gerechtfertigt, dass auch der Kanton nachzieht. Die Massnahme bringt keine grosse materielle Verbesserung; sie hat aber vor allem psychologische Bedeutung, unsere Pferdebestände sind gegenwärtig derart reduziert, dass wir gut beraten sind, die Zuchtförderung zu unterstützen. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, dem Dekretsentwurf in der vorliegenden Form zuzustimmen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

I. § 2

Angenommen.

II.

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes: 107 Stimmen (Einstimmigkeit)

Gemeinden Kallnach, Niederried, Bargen; Staatsbeitrag an die Flurgenossenschaft

(Siehe Beilage Nr. 1, Seite 27; französische Beilage Seite 30)

Im Namen der Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Messerli (Grünen), worauf der Kredit diskussionslos gutgeheissen wird.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Erard

(Siehe Jahrgang 1970, Seite 588)

I. La première partie de la question écrite de M. le député Erard, s'agissant de la représentation jurassienne au sein des organes de la radio et de la télévision romande, appelle les précisions suivantes:

1. Il convient de distinguer deux organes: la Commission romande de radio et de télévision d'une part, et la Commission des programmes d'autre part.

2. La Commission romande de radio et de télévision est composée de 2 représentants de chaque canton et de 2 représentants de la Confédération. Son activité est d'ordre essentiellement administratif – proposition de nomination des directeurs, élaboration du budget romand dans le cadre du budget national, etc. – et elle est présidée à tour de rôle par les cantons de Vaud et de Genève.

3. La commission des programmes se compose d'un président, de 14 membres et d'un certain nombre de suppléants. Le président et le vice-président de la commission administrative en font partie d'office et quatre membres sont désignés par la SSR.

Le dernier représentant jurassien fut M. Philippe Monnier, directeur de l'Ecole secondaire de Tramelan. Après le décès de ce dernier, il y a quelques années, le Jura ne fut plus représenté pour la simple raison que l'on n'avait pas pris la précaution de désigner un suppléant jurassien. Cependant, à la suite d'une vacance et de l'intervention des membres jurassiens au sein de la commission administrative, le Jura est à nouveau représenté dans la Commission des programmes par M. Rémy Rubin, maître secondaire à Moutier, qui s'est spécialisé dans les questions de télévision scolaire.

II. Nous préciserons enfin, pour répondre à la deuxième partie de la question écrite, que la Commission des programmes, qui se réunit 3 à 4 fois par année, n'a pas pour tâche d'élaborer les programmes, mais plutôt de déterminer la grille des programmes. Les membres de cette commission suivent régulièrement et méthodiquement les programmes sans pour autant exercer un contrôle au sens strict du mot. Il est évident qu'aucune commission ne peut garantir la qualité d'un reportage qui dépend au premier chef des journalistes et de l'équipe technique. Les organes de la radio et de la télévision ne sont d'ailleurs pas insensibles à cet aspect de choses, puisqu'ils ont décidé de s'assurer, dès le 1er avril prochain, les services d'un collaborateur jurassien à plein temps en la personne de M. Denis Moine.

Tant la radio que la télévision romandes ont produit des listes-statistiques des émissions – avec horaire à la seconde pour la TV – se rapportant au Jura bernois. Sans être exhaustives, elles permettent de constater que cette région de Romandie n'est délaissée ni dans le cadre des émissions d'information ou d'actualité, ou encore dans celui des émissions politiques ou artistiques. Nous relèverons pour terminer que la radio et la télévision sont au bénéfice d'une concession précisant qu'elles jouissent de la même liberté que la presse écrite; elles ne sauraient donc recevoir d'ordres impératifs ni des autorités fédérales, ni des autorités cantonales.

Herr Erard ist abwesend.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Sutermeister

(Siehe Jahrgang 1970, Seiten 588/89)

Die Überlegungen der Schweiz. Ärztekammer, die von Dr. Sutermeister übernommen werden, sind grundsätzlich nicht abwegig. Es wäre zweifellos sinnvoll, Abgaben aus dem Alkohol- und Tabakkonsum dem Gesundheitswesen zuzuführen. Wenn durch eine solche Massnahme auch kaum mit einer wirksamen Reduktion des Alkohol- und Tabakkonsums gerechnet werden kann, d. h. die präventivmedizinische Bedeutung einer solchen Massnahme relativ gering einzuschätzen ist, wäre es doch zweckmässig, diejenigen, die sich den Luxus dieser Genussmittel leisten, fiskalisch noch stärker als bisher zu belasten. Es würde sich somit weniger um eine präventivmedizinische Massnahme zur Drosselung des Alkohol- und Tabakkonsums handeln, sondern um die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die Bedürfnisse des öffentlichen Gesundheitswesens.

Die Schweiz. Ärztekammer sowie Dr. Sutermeister regen an, die auf diese Weise zu beschaffenden Mittel ausschliesslich der Krankenversicherung zuzuführen. Wir glauben, dass die Zweckbestimmung weiterzufassen ist. Auf jeden Fall sollten derartige Zusatzmittel in irgend einer Form dem Patienten zukommen.

In diesem Sinne erklären wir uns bereit, beim Bund vorstellig zu werden.

Sutermeister. Befriedigt.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Jardin

(Siehe Jahrgang 1970 Seite 788)

1. Il est exact, comme le relève M. Jardin, que la Commission des 24 a demandé au Conseil-exécutif de faire expertiser les rapports financiers des différentes parties du canton, et notamment du Jura, avec l'Etat cantonal. Le délai prévu pour cette expertise – deux ans – est maintenant dépassé. Le moment est donc venu de faire le point de la situation, de donner les raisons du retard et de dire quand aura lieu la publication.

Pour exécuter l'étude demandée, le Conseil-exécutif s'est adressé à l'Institut d'économie et de droit financier de l'Université de St-Gall. D'entente avec cet Institut, l'objet de l'expertise a été précisé et sensiblement étendu. A ce propos, il faut relever que les moyens à mettre en œuvre étaient considérables et que, par là même, une occasion unique était donnée de tirer au clair non seulement les échanges financiers du Jura avec l'Etat cantonal, mais aussi, en même temps, toute une série d'autres questions touchant les échanges financiers entre le canton et les communes. Cet élargissement du champ des investigations, demandé par le Conseil-exécutif et approuvé par les spécialistes de St-Gall, est la cause principale du retard.

Il fut convenu que l'administration cantonale fournirait les données statistiques nécessaires.

L'obtention de ces données a posé des problèmes très complexes en raison de la perspective entièrement nouvelle dans laquelle il a fallu envisager les comptes de l'Etat, l'essentiel du travail consistant à décomposer et à regrouper les recettes et les dépenses portées aux rubriques traditionnelles des Directions. Pour mettre au point une méthode de préparation de l'information qui réponde à toutes les exigences de la rigueur scientifique, les experts de St-Gall ont eu de nombreux entretiens avec les comptables de toutes les Directions. Une fois la marche à suivre dûment définie, on a pu passer au dépouillement de la comptabilité cantonale. Au total, plus de 50 fonctionnaires, aidés d'une dizaine de personnes engagées spécialement à cet effet, ont consacré environ 10 000 heures à remplir les formules préparées par l'Institut de St-Gall. Ce n'est qu'à fin 1970 que les dernières formules sont parvenues à St-Gall.

L'analyse des données ainsi rassemblées est en cours, avec la participation active du Centre de calcul du canton de Berne. On peut admettre que le rapport final de experts sera disponible dans le courant de l'été prochain.

2. Lors de ses travaux, la Commission des 24 a également exprimé le désir que soient étudiées les pétitions adressées par les populations jurassiennes aux autorités cantonales entre 1831 et 1918.

Ce travail a été confié au Séminaire d'histoire contemporaine de l'Université de Fribourg, dont le directeur s'est spécialisé dans l'étude des mouvements référendaires.

L'approche des documents a montré que le sujet mérite d'être étudié. Dans les grandes lignes, le plan adopté est le suivant:

- Dépouillement des pétitions (deux à trois mille) et de la littérature historique correspondante.
- Recension sommaire de tous les documents et analyse détaillée des plus significatifs d'entre eux.
- Etude des fréquences chronologiques et de la répartition géographique des pétitions recensées (sous forme de tableaux et de cartes).
- Interprétation des thèmes principaux d'après le contexte historique.
- Synthèse explicative.

Lors du dépouillement des archives, il est apparu que les données recueillies se prêteraient mal à un traitement mécanographique. On a donc traité l'information selon les méthodes traditionnelles, moins expéditives mais d'une application plus souple, et on a renoncé à faire appel à la collaboration du Centre de calcul.

D'une manière générale, tous les deux mois, la Délégation du Conseil-exécutif pour les affaires jurassiennes a été renseignée par écrit sur les progrès réalisés. Depuis quelque temps, il est devenu apparent, vu l'ampleur de la tâche, qu'une prolongation de délai serait nécessaire. Cette prolongation a été accordée sans autre. A l'heure qu'il est, la première rédaction est à peu près terminée, et on peut envisager la mise au net du texte définitif

et la publication pour un avenir prochain, au plus tard pour l'été 1971.

Jardin. Satisfait.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Voisin (Corgémont)

(Siehe Jahrgang 1970 Seite 789)

La Direction de l'instruction publique a publié des directives concernant les devoirs à domicile. Celles-ci figurent dans le plan d'études pour les écoles primaires de langue française du canton de Berne; elles ont la teneur suivante:

«Ne sont pas admis:

a) les travaux manuels
b) les travaux de vacances
c) les devoirs de la matinée pour l'après-midi du même jour
d) les devoirs à exécuter pendant les dimanches et les jours fériés.

Si, en revanche, l'enseignement est supprimé entièrement le samedi, des devoirs pourront être donnés pour le lundi, mais dans une mesure restreinte.

Les devoirs de mémorisation et de répétition doivent être répartis de manière égale sur toute l'année scolaire.

Les devoirs à domicile seront régulièrement contrôlés par le maître. Dans leur appréciation, il tiendra compte des conditions sociales des élèves.»

Il est possible que certains instituteurs n'observent pas ces directives et ne tiennent pas assez compte, lorsqu'ils donnent des devoirs à leurs élèves, de leur développement intellectuel et de leur habileté.

S'agissant des carences dénoncées dans les branches principales, M. Voisin se réfère à des constatations faites chez des élèves de l'école complémentaire. Or, les élèves qui, leur scolarité terminée, poursuivent leur formation, sont beaucoup plus nombreux que ceux qui sont astreints à suivre les cours de l'école complémentaire. Cette dernière, sauf quelques exceptions, n'est de nos jours plus suivie que par quelques élèves, ce qui rend d'ailleurs nécessaire sa reconversion, et l'école obligatoire ne saurait se limiter, dans ses structures et dans ses programmes, à la préparation des élèves pour l'école complémentaire. De là la restructuration nécessaire de l'école complémentaire, dont les travaux sont en cours comme le démontre notre réponse à l'intervention de M. le député Schnyder.

Les plans d'études des autres cantons, et singulièrement des cantons romands, contiennent, à peu de chose près, les mêmes disciplines. Les exigences, pour un élève qui veut poursuivre ses études ou entreprendre un apprentissage, sont toujours plus poussées et variées. L'école primaire doit dès lors offrir à celui qui veut apprendre un métier la meilleure formation possible, ce qui implique un éventail de connaissances générales indispensables à ce niveau des études. Enfin, force nous est de constater que l'enseignement du français et des mathématiques couvre la moitié du programme inscrit au plan d'études.

Voisin (Corgémont). Satisfait.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Houriet

(Siehe Jahrgang 1970 Seite 789)

M. Houriet demande d'abord si le Conseil-exécutif n'est pas d'avis que le Jura jouit aujourd'hui d'un droit complet à l'autodétermination, si bien que les menaces de violence apparaissent injustifiées tant légalement que moralement.

A cette première question, le Conseil-exécutif ne peut répondre que par l'affirmative. Il est de fait qu'aucun peuple ne dispose actuellement d'un droit d'autodétermination aussi complet que celui dont dispose le Jura depuis le 1er mars 1970. C'est du reste ce qu'ont relevé de nombreux commentateurs lors des débats au Grand Conseil et de la votation populaire qui a suivi. Nous nous permettrons de citer ici les appréciations formulées par un spécialiste en la matière, M. Rabl, qui occupe une fonction dirigeante à l'Institut de politique étrangère et de droit des peuples de l'Université de Mayence:

«... si on le juge selon les normes internationales, ce projet de dispositions constitutionnelles doit être considéré comme exemplaire ...» (17 octobre 1969)

«... dans l'ouvrage que je prépare sur le droit d'autodétermination, je présenterai cette réglementation comme un exemple à suivre ...» (2 février 1970)

De toutes les régions du monde où se posent des problèmes similaires, le Jura est sans doute celle où le recours à la violence se justifie le moins. Même la simple menace y apparaît déplacée et moralement inadmissible, dès lors que la voie de la libre disposition est grande ouverte.

M. Houriet demande encore ce que le Conseil-exécutif pense faire pour parer à ces menaces. A cet égard, deux questions se posent:

1) Comment protéger la vie et les biens de ceux qui pourraient être victimes des «actions d'éclat» dont il a été question plus haut?
2) Comment protéger la population contre l'inquiétude et la nervosité que pourraient engendrer des campagnes d'intimidation?

La réponse aux questions posées est fournie, au premier chef, par les articles 258 à 259 du Code pénal, qui stipulent que

- celui qui aura jeté l'alarme dans la population par la menace d'un danger pour la vie, la santé ou la propriété, notamment par la menace d'assassinat, de pillage ou d'incendie, sera puni de la réclusion pour trois ans au plus ou de l'emprisonnement.

- celui qui aura provoqué publiquement à un crime sera puni de la réclusion pour trois ans au plus ou de l'emprisonnement.

Il va de soi que les autorités cantonales mettront tout en œuvre pour faire respecter la loi, en collaboration, le cas échéant, avec les services fédéraux compétents.

Herr Houriet ist abwesend.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Morand

(Siehe Seite 81 hievor)

Historique

Selon la législation antérieure au décret du 19 novembre 1969, les candidats de langue française ont la faculté d'accomplir leurs semestres d'études à l'Ecole normale supérieure ou dans une université romande. Les candidats littéraires doivent en tout cas accomplir deux semestres dans une université de langue française. Or, cette conception de la formation des maîtres secondaires jurassiens n'a pas été jugée satisfaisante par la commission d'étude pour la formation du corps enseignant secondaire instituée par l'assemblée générale de la section jurassienne de la SBMEM (Société bernoise des maîtres aux écoles moyennes). Après consultation de tous ses membres, elle le fit savoir dans son rapport pour la période du 13 février 1965 au 31 mars 1966. Nous en reprenons les principaux motifs:

- les études manquent parfois de cohésion et ne forment pas un cycle achevé; il n'est pas facile de continuer les études en vue de la licence;
- les futurs maîtres secondaires ne sont pas considérés comme des étudiants à part entière; souvent les professeurs les ignorent; eux-mêmes ne recherchent pas suffisamment le contact avec leurs maîtres; le travail de l'étudiant à l'université n'est pas soumis à un contrôle suffisant;
- la conception de la formation professionnelle doit être revue.

D'où les considérations et propositions suivantes de la commission SBMEM:

- Principes. Le maître secondaire disposera d'une solide formation générale; sans être un spécialiste, il fera des études approfondies dans une ou deux disciplines qu'il a choisies. Cette formation devrait lui permettre de continuer ses études en vue de la licence.
- Brevet. Le brevet comprendra des branches principales, des branches secondaires, voire des branches à option. Durée des études: 5 semestres (3 pour le branches secondaires).
- Démarches auprès de l'Université de Neuchâtel. La commission du brevet a invité un professeur, président de la Commission jurassienne de l'Université de Neuchâtel, à une de ses séances et lui a demandé d'intervenir auprès des collègues de sa faculté pour obtenir une meilleure coordination des cours suivis par les futurs maîtres secondaires et un contrôle régulier du travail des candidats. Une délégation de la même commission rencontrera le doyen de la faculté des sciences et lui présentera une requête analogue. Elle demandera que les candidats puissent participer aux travaux de laboratoire et aux exercices pratiques.

Les considérations qui précèdent ont amené la commission SBMEM aux conclusions suivantes:

Considérant que tous les membres de la Commission SBMEM appartiennent à la mission désignée par la DIP, qui fait preuve d'une entière compréhension à l'égard de la SBMEM, elle estime qu'il convient d'abandonner à la commission «officielle» l'étude concernant la réforme des études des futurs maîtres secondaires, à condition que la section jurassienne soit renseignée sur l'état des travaux et que cette dernière puisse émettre ses observations avant l'envoi du rapport à la DIP.

La Commission SBMEM demande enfin à l'assemblée l'autorisation de prendre contact avec les associations d'enseignants en vue d'essayer de trouver une solution romande au problème de la formation des maîtres secondaires.

Créée par décision de la Direction de l'instruction publique du 3 mai 1965, la commission officielle de réforme du brevet secondaire est formée des membres de la commission des examens renforcée par d'autres experts, savoir MM. les prof. Roland Donzé et Pierre-André Tschumi, représentants de l'Université, MM. Alphonse Widmer, André Ory et Edmond Guéniat, représentants des gymnases et des écoles normales, MM. Henri Liechti, inspecteur, Daniel Graf, Jean-Pierre Möckli, Eric Moeschler, Marcel Ory et Jean Vallat, maîtres secondaires, représentants de l'école secondaire.

Il ressort de son rapport intermédiaire du 23 février 1967 que son premier souci est d'offrir aux candidats la meilleure formation possible, en se fondant essentiellement sur les besoins de l'école secondaire jurassienne. Le plan de réorganisation des études correspond aux vœux émis par la section jurassienne de la SBMEM, ce qui sera d'ailleurs encore le cas en ce qui concerne les propositions finales faites deux ans plus tard. S'agissant du lieu des études théoriques, la commission entrevoit trois possibilités sans encore faire de proposition ferme:

- Création d'une Ecole normale supérieure romande
- Accord avec un canton universitaire romand
- Création de ce qu'on appelait à l'époque une «Ecole normale supérieure de langue française à l'Université de Berne».

Quant aux conclusions contenues dans le rapport final de la commission, du 8 juillet 1969, elles peuvent être résumées comme il suit:

1. La formation théorique du maître secondaire est acquise à l'université, dans la langue maternelle des candidats.
2. Il est prévu d'instituer quatre types de brevets: littéraire, scientifique option mathématique, scientifique option biologie, histoire-géographie.

3. La durée des études théoriques est de 5 semestres; la structure des études, les programmes et les examens doivent satisfaire à une double exigence:
   - d'abord, répondre aux besoins de l'école secondaire;
   - ensuite, permettre au porteur du brevet de poursuivre des études universitaires.

   La formation pédagogique et les stages (formation professionnelle) organisés dans le Jura feront encore l'objet d'une étude ultérieure approfondie.

4. Lieu des études (nous citons):
   - Création, en collaboration avec les cantons romands, d'une Ecole normale supérieure romande, rattachée à l'une des universités romandes. Cette solution, très souhaitable en soi, implique l'uniformisation des structures scolaires et un concordat sur la reconnaissance des titres. Elle n'est réalisable qu'à longue échéance.
   - Accord bilatéral avec un canton universitaire romand, aux termes duquel celui-ci organise dans son université les cours jugés nécessaires à la formation des maîtres secondaires jurassiens. Toutefois, l'organisation de ces cours est difficilement réalisable.
   - Création d'une Ecole normale supérieure de langue française à l'Université de Berne. Cette solution paraît la plus facilement réalisable, le canton ayant l'obligation d'assumer la formation de son corps enseignant dans des conditions identiques pour les deux régions linguistiques.

C'est ainsi que le Conseil-exécutif, sur la proposition de la Direction de l'instruction publique, soumit au Grand Conseil un projet de décret qui fut approuvé le 19 novembre 1969 par 106 voix sans opposition. Préalablement, une commission parlementaire de 11 membres, dont 8 étaient jurassiens, avait examiné ce projet, la Députation jurassienne elle-même n'ayant formulé aucune remarque. Par ailleurs, la commission parlementaire et le Grand Conseil furent renseignés sur les dépenses supplémentaires qu'engendreraient les cours nouvellement créés.

Réponse aux 5 questions

1ère question. Peut-on prétendre que le corps enseignant secondaire jurassien, les membres de la commission parlementaire et le Grand Conseil ont été informés de manière inexacte ou incomplète sur le projet du nouveau système?

Réponse. Le corps enseignant secondaire a été informé officiellement et objectivement à deux reprises sur le projet de réforme des études des maîtres secondaires. Nous en voulons d'ailleurs pour preuve la mise au point récente des directeurs des progymnases et écoles secondaires, qui «affirment avoir toujours étudié et présenté ce problème avec le plus grand souci d'objectivité et dans le seul intérêt de l'école jurassienne».

Lors d'une première séance, qui eut lieu le 13 décembre 1968, à Moutier, les directeurs des écoles secondaires jurassiennes furent informés dans le détail sur l'état des travaux. Il fut essentiellement question du lieu des études. Après discussion et examen des différentes possibilités, il fut décidé qu'ils consulteraient leur corps enseignant et se réuniraient une nouvelle fois pour prendre une décision définitive. Cette seconde réunion eut lieu le 31 janvier 1969. A l'exception d'une seule école secondaire, le corps enseignant jurassien, dans sa majorité, opta pour l'Université de Berne en raison notamment d'une réalisation rapide. Seule doléance parfois exprimée: l'environnement.

Quant à la commission parlementaire et au Grand Conseil, ils furent informés objectivement et il apparaît que les renseignements donnés, consignés dans le procès-verbal de la séance de la commission du 22 octobre 1969 et dans le compte-rendu du Grand Conseil, ont été jugé suffisamment explicites pour ne provoquer aucune réaction du genre de celle enregistrée depuis quelques semaines.

2e question. De quelle manière le corps enseignant secondaire jurassien a-t-il été associé aux travaux d'études?

Réponse. Outre les renseignements déjà donnés ci-dessus, il appert qu'en 1966 la commission de la section jurassienne de la SBMEM estimait qu'il convenait d'abandonner cette étude à la commission officielle, à la condition que les membres de la SBMEM faisant partie de la commission officielle soient autorisés à renseigner en tout temps la section sur l'état des travaux et que la commission officielle entende les observations de la Société bernoise des maîtres aux écoles moyennes avant de remettre son rapport à la DIP. Les conditions fixées à l'époque ont donc été honorées, au même titre d'ailleurs que les vœux de la SBMEM concernant la réforme elle-même.

3e question. Existait-il une possibilité réelle d'aboutir dans de brefs délais à un accord avec un canton universitaire romand en vue d'assurer aux futurs maîtres secondaires jurassiens une formation correspondant aux exigences?

Réponse. Connaissant la procédure difficultueuse à laquelle il faut se soumettre pour atteindre un tel but, et cela même dans le cadre de sa propre université cantonale en fonction précisément de l'autonomie de l'université et de ses facultés, il eût été impossible d'aboutir dans les délais souhaitables à un accord avec un canton universitaire romand.

Fort de ces considérations et à ce point de la controverse, il faut préciser une fois pour toutes qu'aucun texte ou qu'aucune déclaration officielle soumis ou faite aux directeurs des écoles secondaires, à la commission parlementaire et au Grand Conseil ne fait état d'une requête officielle qui aurait été adressée à un autre canton ou à une université romande.

Il a en revanche été déclaré ou écrit que l'organisation de tels cours dans une université romande «est difficilement réalisable» (rapport de la commission de réforme du 8 juillet 1969), que la réalisation de cette possibilité ne peut être envisagée dans un proche avenir (procès-verbal de la séance de la commission parlementaire du 22 octobre 1969), que «cette éventualité – accord avec un

canton universitaire romand – est aussi à écarter. Les universités sont en pleine expansion. Elles manquent de locaux pour leurs propres besoins, si bien qu'on ne saurait envisager semblable solution» (compte rendu du Grand Conseil 1969, cahier IV, page 786).

Enfin, il appert des notes prises lors de la séance des directeurs des écoles secondaires tenue à Moutier le 13 décembre 1968 que le président de la commission de réforme a déclaré que l'«on ne s'était pas approché d'une université romande, car cela supposait la présentation d'un programme complet auquel la commission travaillait encore». Les directeurs savaient donc qu'une telle démarche n'avait pas été faite; ils n'en décidèrent pas moins, vu l'urgence requise en faveur de cette réalisation, de prendre l'option que l'on sait au sujet du lieu des études.

4e question. La possibilité pour les futurs maîtres secondaires jurassiens d'acquérir leur formation dans une université romande de leur choix plutôt qu'à Berne est-elle garantie dans les faits? De quelle manière seront organisés les examens destinés à cette catégorie d'étudiants?

Réponse. Le décret prévoit que la formation scientifique des maîtres et maîtresses secondaires s'acquiert soit aux facultés des lettres et des sciences de l'Université de Berne, soit dans une université de Suisse romande.

Une première remarque s'impose: cette formation ne s'acquiert pas dans le cadre d'une «Ecole normale supérieure», mais dans le cadre des facultés universitaires, ceci dans le seul but de faciliter les options futures de l'étudiant. Le choix de l'université est laissé à l'appréciation des candidats. Il va sans dire que la mise sur pied de nombreux cours en langue française, destinés avant tout aux futurs maîtres secondaires dans le cadre des facultés, est de nature à faciliter la tâche des candidats. Ces cours présentent un autre avantage: ils tiennent compte du plan d'études élaboré par la commission, et au-delà des exigences de l'enseignement secondaire au niveau de la classe.

Cependant, afin de garantir dans les faits la liberté des candidats quant au choix du lieu des études, la commission de surveillance des études et celle des examens du brevet ont envisagé un examen différencié selon que le candidat a suivi les cours à l'Université de Berne ou à une autre université. Les matières de l'examen pourront être différentes dans le deuxième cas, compte tenu du programme du brevet secondaire. Le jury d'examen sera lui aussi composé de manière différente, puisque l'on y associera un professeur de l'Université où le candidat aura fait ses études. Quant à l'équivalence d'autres diplômes, elle demeure une des préoccupations essentielles à laquelle nous vouons notre meilleure sollicitude. Nul doute d'ailleurs que les ajustements recherchés et souhaités en matière de coordination tant au plan suisse qu'au plan romand permettront la reconnaissance réciproque de l'équivalence des titres adaptés aux différents niveaux de l'enseignement.

5e question. Après quelques mois d'activité du centre de formation mis sur pied dans le cadre de l'Université de Berne, quelles conclusions peut-on déjà tirer de ce nouveau système?

Réponse. Il semble que le désarroi certain dans lequel se trouvaient auparavant bon nombre de candidats privés des cours adéquats ait disparu avec la mise sur pied des nouvelles structures. Le fait de trouver les cours nécessaires à la formation paraît aussi avoir eu pour effet d'encourager un nombre plus grand de candidats à choisir une carrière dans l'enseignement secondaire. Les nouvelles structures semblent faciliter le recrutement, puisque ce ne sont pas moins de 26 candidats jurassiens qui se sont nouvellement inscrits.

S'agissant des étudiants, plus particulièrement de ceux ayant opté pour le brevet littéraire, ils estiment le programme des cours trop chargé. Les responsables examinent la manière de remédier à cet état de chose. Par ailleurs, les étudiants ont fait connaître leur avis par la presse. Nous entendons leur laisser l'entière liberté de leur appréciation et de leur choix.

Morand. Satisfait.

Eingelangt sind folgende

Motionen

I.

A la fin décembre 1970, les cotisations des caisses maladie ont été augmentées dans de grandes proportions.

A cet effet, nous demandons au Conseil-exécutif de prévoir une réadaptation du décret du 16 septembre 1964 revisé le 11 septembre 1968, relatif à l'encouragement de l'assurance-maladie volontaire avec entrée en vigueur au 1er janvier 1971.

Cette réadaptation devra porter sur les points suivants:

a) relèvement des limites de revenu d'au moins 20 %;

b) augmentation du supplément pour chaque enfant mineur de 700 à 1000 francs;

c) augmentation de la contribution de l'Etat aux primes des ayants-droit, proportionnellement aux nouvelles charges des assurés.

15 février 1971

Berberat
et 7 cosignataires

II.

Am 6. und 7. Juni findet die eidgenössische Abstimmung über die Abänderung der Verfassungsartikel betreffend den Umweltschutz statt.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, folgende Unterlagen dem Grossen Rat zuzustellen:

a) den Bericht der eidgenössischen Kommission für Lufthygiene,

b) einen Bericht des Regierungsrates zu diesem Problem,

c) die 44 Punkte des Umweltschutzes von Wolfgang Naegeli «was der Einzelne tun kann, um der Zerstörung unserer Umwelt Einhalt zu gebieten».

15. Februar 1971

Frei
und 44 Mitunterzeichner

III.

Le Conseil-exécutif est chargé d'adapter la loi sur l'expropriation du 3 octobre 1965 à la nouvelle loi sur les constructions ou, à tout le moins, d'en proposer une interprétation plus restrictive pour empêcher la spéculation sous toutes ses formes dans le cadre des nécessités posées par l'aménagement du territoire.

15 février 1971

Grimm
et 1 cosignataire

IV.

Artikel 42 der Staatsverfassung (und Art. 6 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat sinngemäss) sagt:

«Er» (der Regierungsrat als Behörde), «wohnt den Sitzungen des Grossen Rates bei, erstattet Bericht über alle Gegenstände, die er vor demselben zur Behandlung bringt oder über die er zur Berichterstattung aufgefordert wird, und . . .»

In letzter Zeit hat sich häufig gezeigt, dass die Vertretung des Regierungsrates an den Verhandlungen des Grossen Rates durch nur ein Mitglied in vielen Fällen ungenügend ist. Bei Beratung von Geschäften, deren Idee und Inhalt mehrere Verwaltungsdirektionen betrifft, und an deren Vorbereitung diese Direktionen auch beteiligt sind, ist die Regierung nicht in der Lage, der Idee der Verfassung und dem Wunsche der Parlamentarier gerecht zu werden. Auskünfte, die nicht einen Direktionsbereich des anwesenden Regierungsratsmitgliedes betreffen, können nicht gegeben werden. Der Grosse Rat kann nicht in voller Kenntnis der Sache über ein Geschäft befinden.

Der Regierung wird aus diesem Grunde die verbindliche Weisung erteilt, (Art. 60² Geschäftsordnung), an den Sitzungen des Grossen Rates mit so vielen Mitgliedern teilzunehmen, als zur sinngemässen Erfüllung der Forderung von Artikel 42 StV notwendig sind, mindestens aber mit allen Regierungsratsmitgliedern, die an der Ausarbeitung des zu behandelnden Geschäftes beteiligt sind, bei Universitätsbauten mit Bau- und Erziehungsdirektor, bei Universitätsspital- und Universitätsklinikbauten mit Erziehungs- und Gesundheitsdirektor.

15. Februar 1971

Burri
und 10 Mitunterzeichner

V.

Die Aufnahmebedingungen an unsern Seminarien sind ungleich und unbefriedigend. Mädchen werden einer strengen Prüfung unterzogen und trotzdem müssen gut empfohlene und fähige Bewerberinnen abgewiesen werden. Die Knaben dagegen werden mit Empfehlung der Lehrerschaft ins Seminar aufgenommen. Diese Tatsache ist nicht nur ungerecht, sondern auch mit dem Lehrermangel kaum vereinbar.

Der Regierungsrat wird beauftragt:

1. Gleiche Aufnahmebedingungen und damit gleiche Berufschancen für Mädchen und Knaben zu schaffen.
2. Möglichst rasch für die erforderlichen Unterrichtsräume zu sorgen.

15. Februar 1971

Räz
und 41 Mitunterzeichner

VI.

Die Lärmimmissionen, die der Betrieb des Flughafens Kloten in den umliegenden Gemeinden verursacht, haben den Kanton Zürich veranlasst, ein Gesetz über Massnahmen gegen die Auswirkungen von Fluglärm und Abgasen in den Randgebieten des Flughafens Zürich (Fluglärmgesetz vom 27. September 1970) zu erlassen.

Aus der Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Weber war zu entnehmen, dass der Grosse Rat voraussichtlich in der Februarsession 1972 über einen Projektkredit für den Bau eines Kontinentalflughafens im Grossen Moos zu befinden haben wird. Falls diesem Projektkredit zugestimmt werden sollte, wird später – Ende 1972 oder anfangs 1973 – der Grosse Rat und allenfalls der Stimmbürger zu einem Baukredit Stellung nehmen müssen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat im gleichen Zeitpunkt Bericht und Antrag zu einem Fluglärmgesetz analog demselben im Kanton Zürich zu unterbreiten. Der Bericht soll insbesondere über die siedlungspolitischen und finanziellen Konsequenzen Aufschluss geben, die der Bau eines Flughafens unter Berücksichtigung des Fluglärmgesetzes hätte.

16. Februar 1971

Gygi
und 62 Mitunterzeichner

VII.

En 1970, des améliorations méritoires ont été apportées à la loi du 19 mars 1965 sur les constructions à caractère social. Les limites de revenu augmentées de 16 000 à 20 000 francs pour donner droit à une réduction de loyer n'ont cependant pas comblé certaines lacunes. Effectivement, le nombre des locataires non admis aux prestations publiques augmente constamment.

Il importe d'éliminer une discrimination notoire.

Elle réside dans le fait que les futurs locataires dont le revenu dépasse la limite prescrite ne peu-

vent bénéficier de prestations. En l'occurrence, ils n'ont pas droit à l'augmentation de 20 % du sextuple du montant du loyer. Et, pourtant, l'augmentation du coût de la vie est aussi préjudiciable pour les nouveaux locataires que pour les anciens.

Il semble donc opportun d'éliminer cette injustice afin que ceux qui ont droit à des loyers à prix modéré soient admis dans une plus large mesure.

En conséquence, le Conseil-exécutif est chargé de prendre contact avec les instances compétentes en vue d'aboutir à une solution satisfaisante.

16 février 1971

Fleury
et 23 cosignataires

VIII.

La solution du problème des bourses d'études et autres aides financières à l'instruction faisant partie intégrante des obligations de l'Etat, le Conseil-exécutif est invité à présenter une loi aussi avancée que possible dans ce domaine.

17 janvier 1971

Stähli (Tramelan)
et 15 cosignataires

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Postulate

I.

Im Dekret vom 5. Mai 1964 über die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke werden in § 17 ff. die Richtlinien über die Bewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke aufgestellt. Es wird das Mittel zwischen Ertragswert und Verkehrswert vorgesehen. Als Ertragswert gilt der kapitalisierte, in den Jahren 1958 bis 1964 durchschnittlich erzielte Rohertrag. Der Verkehrswert anderseits richtet sich nach den Preisen, wie sie während der Jahre 1958 bis 1964 im Mittel erreicht wurden.

Die starke Erhöhung der Erstellungskosten in den letzten Jahren führt nun dazu, dass die genannten Vorschriften bei der amtlichen Bewertung von Neubauten oder grössern Umbauten oft viel zu niedrige Resultate zeigen. Die Schatzungen stehen dann nicht mehr in einem vernünftigen Verhältnis zu den Erstellungskosten.

Da unsere Banken in der Regel eine Hypothezierung nur bis zum amtlichen Wert vornehmen, entstehen in diesen Fällen oft grosse Finanzierungslücken. Diese Schwierigkeiten führen dazu, dass der Wohnungsbau empfindlich erschwert wird und immer mehr nur noch grosse Finanzierungsgesellschaften als Bauherren auftreten. Dies wiederum erschwert die wünschenswerte Steuerung und Verbreitung des Grundeigentums.

Der Regierungsrat wird deshalb ersucht zu prüfen, in welcher Richtung er eine Korrekturmöglichkeit sieht, ob durch eine möglichst rasche Anpassung des Dekretes oder durch Erhöhung der Belehnungsgrenzen der Banken.

15. Februar 1971

Dr. Wirz

II.

Die Grundlage für die Steuereinschätzung in der Land- und Forstwirtschaft bilden die im Berg- und Talgebiet liegenden Buchhaltungsbetriebe.

Diese genau geführten Buchhaltungen werden von den Steuerbehörden allgemein anerkannt. Trotzdem taucht in verschiedenen Volkskreisen immer wieder die Frage auf, ob bei einem optimalen Einsatz der letzten Erkenntnisse der Wissenschaft und Technik diese Buchhaltungsergebnisse doch noch verbessert werden könnten.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, müssen die über das ganze Kantonsgebiet verstreuten staatlichen Land- und Forstbetriebe vermehrt zu Rate gezogen werden. Damit würden den Steuerbehörden zusätzliche Unterlagen geliefert und wir Bauern zu Berg und Tal hätten endlich Buchhaltungsergebnisse, die vom ganzen Volk anerkannt würden.

Der Regierungsrat wird ersucht, die Frage zu prüfen, wie die staatlichen Land- und Forstbetriebe zu sogenannten Testbetrieben ausgebaut werden könnten.

16. Februar 1971

Michel (Brienz)
und 6 Mitunterzeichner

III.

Parmi les nombreuses espèces que comporte notre faune, nous trouvons l'escargot, qui tend à disparaître en raison de la grande consommation qu'on en fait. Il sied de rappeler que les cantons de Neuchâtel et Soleure ont déjà interdit le ramassage des escargots sans permis. Il s'agit en l'occurrence d'un permis spécial délivré, comme c'est le cas chez nous, pour la chasse et la pêche.

De toute antiquité, l'homme paraît s'être nourri de ces animaux. Les Romains, qui étaient très friands des grosses espèces, les élevaient par quantités énormes dans des parcs clos par des banquettes de cendres ou de sciure de bois, que les escargots ne pouvaient franchir.

Les escargots ont beaucoup d'ennemis. Sans compter certains oiseaux, les hérissons et les crapauds les attaquent et les dévorent.

La consommation, d'autre part, qu'en fait l'homme aura bientôt pour conséquence qu'ils disparaîtront si on ne les protège pas. Chez nous, les amateurs d'escargots nous arrivent des régions voisines où le ramassage est réglementé, voire même de France.

L'escargot détruit quantités de vermine et principalement les œufs des limaces qui sont les principaux prédateurs de nos jardins potagers.

Le Conseil-exécutif est invité à étudier ce postulat pour la protection des escargots.

16 février 1971

Houriet

IV.

Die Beratung der Schulgesetze über die Neuordnung des Schulbeginns zeigte in bezug auf die Punkte, die im Text des Konkordates betreffend Schulkoordination als Empfehlungen vermerkt sind, grosse Unsicherheiten.

Um mit der Inkraftsetzung des Konkordates auch die Lehrpläne, wie empfohlen als Rahmenlehrpläne koordiniert zu wissen, wird der Regierungsrat eingeladen zu prüfen, ob für den Kanton Bern nicht eine Stelle zu schaffen sei, die in Verbindung mit allen interessierten Organisationen die Koordinationsaufgaben an die Hand nimmt wie:

1. Schaffung der Voraussetzungen für einen möglichst reibungslosen Übergang,
2. Koordinierung der Bestrebungen aller an der Schulung und Ausbildung beteiligten Institutionen,
3. Bearbeitung der in Artikel 3 des Konkordates niedergelegten Empfehlungen.

16. Februar 1971

Ruchti
und 21 Mitunterzeichner

V.

Chaque commune du canton a sa propre caisse d'assurance du bétail.

La classe paysanne est en constante diminution et de nombreuses communes ne comptent plus que 4 ou 5 exploitations agricoles. Celles-ci ont beaucoup de peine à former un comité et les caisses ne sont plus rentables; il serait souhaitable de faire des regroupements.

La loi sur l'assurance du bétail à l'article 13 n'oblige pas les grands cercles à intégrer les petits. Pourtant cela aurait pour conséquence de diminuer les frais de gestion et d'offrir des indemnités supérieures aux membres.

Je demande à la Direction de l'agriculture de quelle manière elle pourrait trouver une meilleure solution à ce problème.

17 février 1971

Blanchard

VI.

Moderne Architektur, anspruchsvolle Baukonstruktionen, neuzeitliche Baumethoden und schwierige Bauverhältnisse bedürfen immer deutlicher des Einsatzes von gut ausgewiesenen oder gar spezialisierten Fachleuten.

Weder das neue Baugesetz noch das dazugehörige Dekret und ebenso keine Ausführungsbestimmungen enthalten Regelungen, nach welchen der Bauherr gegen Halbheiten genügend geschützt ist und falsche Baumassnahmen wirkungsvoll und frühzeitig verhindert werden können. Viele Bauschäden wären bestimmt zu vermeiden, wenn immer nach den Regeln der Baukunst geplant und gearbeitet würde. Das bedingt, dass die richtigen Leute am richtigen Ort eingesetzt sind. Vermeidbare Bauschäden nehmen aber oft ein grosses Ausmass an und bringen damit das ganze Baugewerbe in Misskredit.

Die Regeln der Baukunst werden im allgemeinen durch die entsprechenden Fachschulen, höheren technischen Lehranstalten und technischen Hochschulen vermittelt. Die Fragen der Qualität lassen sich unter anderem durch das bereits bestehende «Schweizerische Register» beantworten, das auch den zweiten Bildungsweg und das Selbststudium berückichtigt. Es stellt sich damit die Frage, inwieweit dieses Register zum Schutz des öffentlichen Bauherrn und im allgemeinen Interesse der Volkswirtschaft auch des privaten Bauherrn beigezogen werden sollte? Darüber hinaus werden bestimmt noch andere Massnahmen nötig, um den erforderlichen Schutz gebührend zu gewährleisten.

Der Regierungsrat wird ersucht zu prüfen:

- wie ein wirkungsvoller Schutz des Bauherrn erreicht werden kann
- wie, durch Ergänzungen zu den Ausführungsbestimmungen zum Baugesetz oder allenfalls auf anderem Wege, die erforderlichen Massnahmen gefordert werden können.

17. Februar 1971

Hubacher
und 17 Mitunterzeichner

VII.

Der Regierungsrat wird eingeladen, eine Liberalisierung der Bestimmungen der Vollziehungsverordnung zur Eidgenössischen Fleischschauverordnung zu prüfen. Insbesondere sind Fleischlieferungen von einer Gemeinde in die andere zu erleichtern.

17. Februar 1971

Dr. Krähenbühl
und 3 Mitunterzeichner

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen

I.

Der Regierungsrat wird ersucht, den Grossen Rat zu orientieren über die baulichen Möglichkeiten (Standort), die finanziellen Auswirkungen sowie über die betrieblichen Vor- und Nachteile der eventuellen Erstellung eines zentralen Verwaltungsgebäudes für den Kanton Bern.

15. Februar 1971

Schnyder
und 9 Mitunterzeichner

II.

1. Wie denkt der Regierungsrat über den sich in letzter Zeit vollzogenen Anschluss einiger der grössten bernischen Industriegesellschaften mit grossem Produktionspotential, starken Belegschaften und hoher Steuerkraft bei mächtigen ausserkantonalen Grossunternehmen?

2. Betrachtet der Regierungsrat die Richtung dieser Konzentrationsbewegung, bei welcher die neuen Industriekombinate ihre Hauptsitze durchwegs ausserhalb des Kantons Bern wählten, im Sinn und Geist des von ihm entworfenen Wirtschaftsförderungsgesetzes als «dem allgemeinen Besten» dienend, als «Voraussetzung für ein gedeihliches und harmonisches Wachstum der Wirtschaft» und für geeignet, «den Wohlstand der Bevölkerung zu heben, die bernische Wirtschaft zu stärken und die volkswirtschaftlichen Grundlagen zu verbessern»?

3. Wenn nicht, was hat der Regierungsrat – von der Veranlassung professoraler Gutachten und der Ausarbeitung eines Wirtschaftsförderungsgesetzes abgesehen – in eben dieser letzten Zeit konkret unternommen, um die Absorption von Wander durch Sandoz, von Tobler durch Suchard und von Ursina durch Nestlé entweder abzuwenden oder zu versuchen, die neuen Grosskonzerne zur Wahl ihrer Hauptsitze im Kanton Bern zu veranlassen? Was hätte er vorkehren können, wenn ihm ein Instrumentarium zur Verfügung gestanden hätte, wie es das dem Volk noch zu unterbreitende Wirtschaftsförderungsgesetz vorsieht?

4. Nimmt der Regierungsrat für den Fall einer Annahme des Wirtschaftsförderungsgesetzes durch das Volk in Aussicht, auch Finanzmittel aufgrund dieses Gesetzes in Anspruch zu nehmen, um der möglichen Verschiebung von Produktionsstätten und von Gewinnen der obgenannten, zu Töchtern gewordenen bernischen Industriegesellschaften zu ihren neuen ausserkantonalen Stammhäusern entgegenzuwirken? Würde eine solche Verwendung der Mittel gegebenenfalls und in Anbetracht ihrer Knappheit nicht notwendigerweise zu Lasten der Förderung anderer, sogenannter «entwicklungsfähiger bernischer Unternehmen» geschehen? Mein anderer Wunsch: gedenkt der Regierungsrat diese Finanzmittel gegebenenfalls zur Stärkung der bernischen Wirtschaft und zur Mehrung der Steuereinnahmen im Kanton einzusetzen oder beabsichtigt er, sie eher in den Dienst des mittelstandspolitischen Ziels der Erhaltung einer möglichst grossen Zahl selbständiger Unternehmen zu stellen?

15. Februar 1971

Dr. Senn
und 5 Mitunterzeichner

III.

Die unterschiedliche wirtschaftliche Entwicklung der Regionen unseres Kantons wurde im Zusammenhang mit der Beratung des Wirtschaftsförderungsgesetzes einlässlich diskutiert. Die wirtschaftlich schwächsten Regionen befinden sich im Voralpengebiet und in den nichtindustrialisierten Teilen des Jura. Wirksame Hilfe kann diesen Regionen geboten werden durch die Förderung des Tourismus.

Der Regierungsrat wird um Auskunft gebeten, wie weit die Möglichkeit besteht, auf Grund der bestehenden Gesetzgebung und des Wirtschaftsförderungsgesetzes den Bau von Ferienwohnungen in diesen Gebieten zu subventionieren.

15. Februar 1971

Moser (Trimstein)
und 19 Mitunterzeichner

IV.

Der stets zunehmende Verkehr auf der Seftigenstrasse in Wabern macht das Überschreiten der Fahrbahn immer schwieriger und gefahrvoller, insbesondere für Kinder und ältere Personen. Verschiedene Unfälle der letzten Zeit beweisen die Richtigkeit der vorstehenden Darlegung.

In der Bevölkerung Waberns macht sich eine zunehmende Unruhe bemerkbar im Hinblick auf den möglichen Ausbau der Seftigenstrasse innerorts auf 4 Fahrspuren. Man befürchtet mit Recht, dass dadurch unsere Ortschaft durch den Verkehr entzweigeschnitten würde, und für die Anwohner unerträgliche Zustände entstünden.

Die Umfahrungsstrasse Kehrsatz und der Ausbau der Seftigenstrasse auf 4 Spuren bis Kleinwabern haben diese Unruhe verstärkt. Man befürchtet, dass durch diese Neuanlagen die Bevölkerung Waberns und die Behörden der Gemeinde Köniz vor vollendete Tatsachen gestellt werden sollen.

Anderseits ist bekannt, dass ein Projekt für eine Umfahrungsstrasse Waberns besteht, deren generelle Linienführung kürzlich öffentlich aufgelegt wurde.

Der Regierungrat wird gebeten, über den heutigen Stand der beiden Möglichkeiten (Ausbau der bestehenden Seftigenstrasse oder Umfahrungsstrasse) Aufschluss zu erteilen. Insbesondere aber sollte die Zusicherung abgegeben werden können, dass durch den bisherigen Ausbau in Kehrsatz die Frage Umfahrung oder Verbreiterung der bestehenden Strasse für Wabern nicht präjudiziert wurde.

15. Februar 1971

Sommer (Bern)

V.

Im Kaftwerk Bannwil sind in den letzten Wochen grosse Mengen Schmutz angeschwemmt worden.

An einem Morgen bedeckte die aufgestaute Brühe eine Fläche von zirka 3000 Quadratmetern und hatte eine Dicke von 3 bis 4 Zentimetern.

Konnten die Täter ermittelt werden, und was wird für die Zukunft vorgekehrt, dass solche Vandalenakte unterbleiben?

16. Februar 1971

Frauchiger
und 1 Mitunterzeichner

VI.

Mit Besorgnis konstatieren weite Kreise, wie in den letzten Jahren alkoholfreie Betriebe die Bewilligung zum Alkoholausschank erhielten. Man muss von einer «Welle» solcher Patentumwandlungen sprechen. Abstinentenverbände, Behörden, Kirchen, Frauenvereine, sogar Wirtevereine u. a. erkennen in dieser Praxis eine Vorschubleistung zum Alkoholismus.

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rat mitzuteilen, wieviele Patentumwandlungen in den letzten 3 Jahren je bewilligt worden sind.

Auch in Sportanlagen werden Patente für Alkoholausschank bewilligt, obschon kompetente Fachleute Alkohol und Sport als nicht vereinbar erklären.

Ist der Regierungsrat bereit, von der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen ein Gutachten einzuholen, ob sie den Alkoholausschank in Sportanlagen befürwortet?

Ist der Regierungsrat bereit, in Zukunft in der Erteilung solcher Patente zurückhaltender zu sein?

Laut statistischen Angaben sind im Jahre 1970 infolge Trunkenheit am Steuer in der Schweiz 233 Todesopfer zu beklagen. Das sind 13 Prozent mehr als im Vorjahr, oder 233 zuviel, wie der «Touring» schreibt.

16. Februar 1971

Eichenberger (Bolligen)
und 17 Mitunterzeichner

VII.

In allen Straf- und Massnahmenanstalten stellt man einen Rückgang der Eingewiesenen fest, so auch im Kanton Bern.

Einige Anstalten haben Mühe, aus dem Bestand der Insassen die nötigen Arbeitskräfte zu finden, um die landwirtschaftlichen Arbeiten fachgerecht auszuführen.

Anderseits steht unser Kanton vor grossen Bauaufgaben in seinen Straf- und Massnahmenanstalten, um mit dem neuzeitlichen Strafvollzug standhalten zu können.

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rat Bericht zu erstatten:

a) wie er die Weiterentwicklung der Zahl der Enthaltenen unter Berücksichtigung der Revision des schweizerischen Strafgesetzes einschätzt,

b) ob Vereinfachungen und Rationalisierungen in Zusammenarbeit mit den Konkordatskantonen möglich wären,

c) ob sich heute schon im Hinblick auf diesen Schrumpfungsprozess Reorganisationsmassnahmen aufdrängen?

16. Februar 1971

Haldemann
und 13 Mitunterzeichner

VIII.

Conformément au décret du 13 novembre 1956 relatif au partage d'impôts entre les communes bernoises, § 7, la répartition de l'impôt provenant d'entreprises commerciales appartenant à des personnes physiques, à l'exclusion de l'agriculture, se fait à raison d'un quart du revenu et de la fortune imposables à la commune de domicile du contribuable.

Le 24 novembre 1969, sur motion déposée par le député Schnyder et appuyée par 9 cosignataires, le Conseil-exécutif avait été chargé de promouvoir une modification de ce décret.

L'objet de mon interpellation est de savoir si le Conseil-exécutif a déjà passé à l'étude de cette modification.

16 février 1971

Houriet

IX.

Plus que jamais, nos agriculteurs sont invités à rationaliser leurs exploitations afin d'assainir notre agriculture et la rendre plus compétitive.

Malheureusement, il faut constater que nos organisations sont loin d'être parfaites et nécessiteraient, elles aussi, d'importantes améliorations. Signalons plus particulièrement la prise en charge du bétail de boucherie dans notre canton. L'automne dernier surtout, nos paysans ont eu tout lieu d'être mécontents, ce mécontentement étant parfaitement fondé.

Mon interpellation a pour but de demander à la Direction de l'agriculture de notre canton d'intervenir en vue de moderniser cette prise en charge du bétail. On constate trop souvent, sur nos places de réception, la présence de marchands d'autres cantons venant plutôt enrayer le marché et jouant à pile ou face pour acheter une pièce de bétail. Le producteur est ainsi à leur merci et tributaire de leurs bonnes grâces.

Il s'agirait donc de trouver une formule nouvelle afin que l'attribution du bétail soit faite d'une manière plus équitable vis-à-vis du producteur.

Enfin – et cela aussi est flagrant – il y a une trop grosse différence entre le prix versé au producteur et celui que doit payer le consommateur.

D'autre part, la Centrale de bétail de boucherie (CBV), notre grande organisation suisse, devrait également être revue. Pour cela, je demande à la Direction de l'agriculture d'intervenir auprès de cette organisation pour qu'une meilleure répartition soit faite. Exemple typique de l'automne dernier: malgré le renchérissement de la viande en 1970, le producteur vendait ses produits à des prix inférieurs à ceux pratiqués en 1969. La déception de bien des producteurs était provoquée surtout par la lourdeur du marché qui entraînait une perte sensible lors des ventes de bétail. Et cette perte intervenait précisément à un moment où le producteur devait pouvoir disposer des fonds nécessaires lui permettant de faire face à ses engagements.

La Direction de l'agriculture peut-elle mettre à l'étude l'amélioration de cette organisation afin que le producteur obtienne enfin satisfaction?

16 février 1971

Houriet

X.

Dans la «Feuille officielle» de Bienne du 7 décembre 1970, on pouvait lire l'appel suivant: «Le service médico-psychologique cantonal et la Protection de l'enfance sont en grande détresse, car ils ne trouvent plus de places pour les enfants qui manquent de domicile paternel». Les termes utilisés dans cet appel révèlent toute l'acuité du problème. La «crise d'autorité» actuelle, qui exerce ses effets dans les familles, n'est pas faite pour alléger la tâche des offices responsables.

Il faudrait cependant veiller à ce que certains abus soient évités. Les mesures draconiennes ne sont pas toujours les plus indiquées. Tout en reconnaissant la valeur de maints efforts accomplis pour la protection de l'enfance, il serait sage de préserver autant que possible l'existence de familles qui demeurent viables malgré certaines difficultés. Le placement des enfants et le retrait de la puissance paternelle devraient être évités quand il s'avère que les parents n'ont pas manqué à leurs devoirs familiaux.

Dans un cas récent concernant une famille biennoise durement éprouvée, force m'a été de constater que des abus regrettables se sont produits. Etant donné que le préfet ne semble pas avoir la possibilité de fonctionner comme instance de recours digne de ce nom – son rôle paraissant se limiter à ratifier les décisions prises à un autre échelon – il est quasi impossible de s'opposer aux méthodes discutables utilisées en l'occurrence et d'empêcher des décisions entachées d'arbitraire portant un préjudice grave à des gens qu'il faudrait aider plutôt que de les acculer au désespoir.

Le Conseil-exécutif peut-il préciser sa manière d'envisager ce problème? Existe-t-il une possibilité de donner à l'autorité préfectorale le moyen de remplir le rôle qui devra être le sien, c'est-à-dire de veiller à l'application des prescriptions légales et non de se contenter de couvrir et transmettre les décisions prises par les offices de tutelle ou de protection de l'enfance? Peut-il donner l'assurance qu'il met tout en œuvre pour que des mesures inconsidérées ne contribuent pas à la dégradation de familles dont les responsables s'efforcent de faire face aux devoirs qui leur incombent?

16 février 1971

Villard

XI.

Des enquêtes ont été faites en Suisse dès 1967 par les Stations fédérales de recherches agronomiques sur la dispersion, le long des routes et des autoroutes, du plomb provenant des antidétonnants ajoutés aux essences pour véhicules automobiles.

Les analyses ont démontré que les dépôts sur les herbages étaient particulièrement élevés dans les abords immédiats des routes à forte densité de circulation et spécialement des autoroutes jusqu'à plus de 50 m de distance du bord de la chaussée.

On a observé une accumulation dangereuse du plomb dans certains organes des animaux ayant consommé des fourrages contaminés. Le taux de plomb dans le lait produit était quatre fois plus élevé que le taux initial.

Cet état de chose représente un danger pour la santé publique, le Conseil-exécutif est invité à faire connaître les mesures qu'il entend prendre pour remédier à cette situation.

17 février 1971

Nikles

XII.

Der Anlage von Notvorräten an wichtigen Verbrauchsgütern in den Spitälern kommt in der gegenwärtigen Zeit grosse Bedeutung zu. Sie liegt im Interesse unserer Bevölkerung.

Ich bitte den Regierungsrat um Auskunft, für welche Zeit die Lager an Medikamenten, Verbandstoffen, Nahtmaterial und wichtigen Lebensmitteln in den Spitälern ausreichen.

17. Februar 1971

Aegerter

XIII.

In der Planung von Ausbau und Entwicklung im Komplex: Medizinischer Unterricht (Fakultät, Inselspital, Frauenspital, Psychiatrische Klinik, übrige Unterrichtsspitäler und -kliniken, angeschlossene theoretische Institute wie Grundfächer, Pathologie, usw.) scheint eine unglückliche Mehrspurigkeit zu herrschen. So steht für Lehre und Forschung (Berufung von Dozenten, Curriculumplanung) die Achse Fakultät – Erziehungsdirektion im Vordergrund, für Krankenpflege und Dienstleistungen dagegen die oft direkte Verbindung Inselspital und Kliniken zur Baudirektion, resp. Gesundheitsdirektion.

Für die medizinische Ausbildung kommt erschwerend hinzu, dass mehrere am Unterricht intensiv beteiligte Kliniken (Frauenspital, Psychiatrische Klinik) direkt der Gesundheitsdirektion unterstellt sind und damit dem für die sinnvolle Koordination des Unterrichts notwendigen direkten Einfluss der Achse Fakultät – Erziehungsdirektion entzogen sind.

Weil der Fakultät oder einem andern gemeinsamen Organ die Kompetenz zu Schwerpunktbildung oder verbindlicher Koordination fehlt, ist es dem einzelnen Spital-, Klinik- oder Institutsdirektor überlassen, ob er – in eigener Interpretation der Fakultätsbedürfnisse – die Wünsche und Bedürfnisse seines Bereiches anpassen und allenfalls zurückstellen will, um der Sache des Unterrichts gerecht zu werden.

Als weitere Komplizierung tritt hinzu, dass in Zukunft (u. a. wegen der steigenden Studentenzahlen) neben dem Tiefenau- und dem Zieglerspital weitere (Bezirks-) Spitäler für den Unterricht herangezogen werden sollen. Für beide der obigen Spitäler hat der Kanton schon Sonderbeiträge für Ausbildungsbelange gesprochen und zum Teil bezahlt und übrigens auch vom Bund via Hochschulförderungsgesetz die entsprechenden Beiträge angefordert.

Kann die Regierung der obigen Darstellung beipflichten?

Ist sie allenfalls bereit, Ergänzungen und Richtigstellungen zu machen?

Ist sie bereit, dem Grossen Rat einen schriftlichen Bericht vorzulegen, der das heutige Verfahren bei der Planung und Koordination aller Bau- und Einrichtungs- und Kreditsprechungsfragen den medizinischen Unterricht betreffend, beschreibt?

Ist die Regierung auch der Ansicht, dass für den gezielten Einsatz der für den Ausbau des Ausbildungssystems nur beschränkt zur Verfügung stehenden Mittel eine enge Koordination dringend notwendig ist und dass dafür ein zentrales, planendes und koordinierendes, eventuell entscheidendes Organ mit Beteiligung der betroffenen Stellen inklusive Fakultät geschaffen werden sollte?

16. Februar 1971

Burri

XIV.

Am 12. April 1969 wurde Wildhüter Hans Trachsel von Uettligen bei Ausübung seines Amtes im Forstwald erschossen. Kantonspolizist Schindler wurde bei diesem Vorfall schwer verletzt. Seit bald zwei Jahren warten Frau und Kinder auf ein Urteil.

Die Bevölkerung unserer Gegend hat den Fall nicht vergessen und ist enttäuscht über ein so schleppendes Gerichtsverfahren. Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass dieser Fall endlich entschieden werden sollte?

17. Februar 1971

Reber

XV.

Eine übersichtliche Darstellung des geltenden Rechts ist eine wichtige Voraussetzung für das gute Funktionieren des Rechtsstaates. Es ist nun leider eine oft bemängelte Tatsache, dass es mit dieser Übersichtlichkeit im Kanton Bern nicht gut bestellt ist. Für Richter, Anwälte und Verwaltung, aber in noch viel höherem Masse für den einfachen Bürger ist es eine meist sehr schwierige, zeitraubende Aufgabe abzuklären, welches kantonale Recht überhaupt gilt. Die Schwierigkeiten sind insbesondere für die Behörden kleinerer Gemeinden gross. Eine «Systematische Sammlung», wie sie der Bund nunmehr angelegt hat, wäre auch für unser kantonales Recht dringend erforderlich.

Der Regierungsrat wird höflich eingeladen, Auskunft zu geben,

1. wieweit seine Bestrebungen auf diesem Gebiet gediehen sind;
2. wieweit er dabei bereit ist, der vorbildlichen Konzeption der «Systematischen Sammlung des Bundesrechts» zu folgen.

17. Februar 1971

Bonny
und 1 Mitunterzeichner

XVI.

Der Presse ist zu entnehmen, dass in Berken/Graben der Bau eines Atomkraftwerkes geplant ist. Der Regierungsrat wird eingeladen, Auskunft über folgende Fragen zu erteilen:

- Mit welchen Einflüssen in bezug auf Umweltstörungen wäre in dem obgenannten Raume zufolge des Betriebes eines Atomkraftwerkes zu rechnen? Insbesondere
- Welche Auswirkungen ergeben sich in bezug auf Wassererwärmung und -verschmutzung?
- Welcher Art wären die atmosphärischen Veränderungen (Nebel, usw.)?
- Mit welchen Strahlungseinflüssen müsste gerechnet werden?
- Welche Konsequenzen könnte ein Angriff mit konventionellen oder atomaren Waffen auf die Anlage für die Bevölkerung und die Natur haben?

17. Februar 1971

Dr. Meyer
und 14 Mitunterzeichner

XVII.

Die wirtschaftliche Struktur gewisser Randgebiete im Kanton könnte mancherorts, namentlich in den Zwischensaisonzeiten teilweise verbessert werden, indem ihnen in vermehrtem Masse Gelegenheit geboten werden sollte, Truppen zu beherbergen.

Ein gewisser Nachteil liegt jedoch darin, indem zum Teil in verschiedenen Gebieten wegen eidgenössischen und kantonalen Bannbezirken die Schiesstätigkeit der Truppe durch Verbot behindert wird, weshalb selbstverständlich solche Gegenden in vermehrtem Masse gemieden werden.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, die Frage zu prüfen und eventuell beim Eidgenössischen Jagdinspektorat vorstellig zu werden, in dem Sinne, dass in diesen Gegenden in vermehrtem Masse Ausnahmebewilligungen zu Schiesstätigkeit erteilt werden sollte.

In zweiter Linie wäre zu prüfen, ob die Gebiete in vermehrtem Mass mit nicht schiessenden Truppen belegt werden könnten.

17. Februar 1971

Stoller (Reichenbach)
und 9 Mitunterzeichner

XVIII.

Im Winter 1970/71 wurde auf Bundesebene eine Gesamtverteidigungsübung durchgeführt mit dem Ziel, unsere Wehrvorbereitungen militärischer und ziviler Natur im notwendigen Zusammenspiel auf die derzeit gegebenen Anforderungen zu testen.

Nun bleibt aber der Wert der perfektesten Dachorganisationen in Frage gestellt, wenn in den untern Stufen bestehende Lücken unerkannt bleiben.

Ich bitte den Regierungsrat um Auskunft über folgende Fragen:

1. Sind von den zuständigen Bundesstellen bereits ähnliche Übungen für die untern Stufen angeordnet? Wenn nicht,
2. ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass solche Übungen beispielsweise der Territorialdienste in Verbindung mit der kantonalen Verwaltung sowie den Bezirks- und Gemeindeverwaltungen notwendig wären?

17. Februar 1971

Geissbühler (Madiswil)

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind folgende

Schriftliche Anfragen

I.

In der Volksabstimmung vom 1. Februar 1970 wurde der für den Umbau der Kantonalen Steuerverwaltung vorgelegte Kredit von 3,93 Millionen Franken mit 56 571 Nein gegen 52 680 Ja abgelehnt.

Gerüchteweise verlautet, der Umbau werde nun einfach in Etappen durchgeführt.

Dass die bestehenden Büros der Steuerverwaltung in den Liegenschaften Junkerngasse 63 und Münstergasse 1–3 den heutigen Anforderungen nicht mehr genügen, ist klar. Doch sollten endlich neue Möglichkeiten vorgeschlagen werden. Eine Umgehung des Volksbeschlusses würde insbesondere von den Stadt-Bernern nicht verstanden und nicht akzeptiert werden können.

Der Regierungsrat wird ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist vorgesehen, die Büros und Nebenräume der Liegenschaften Junkerngasse 63 und Münstergasse 1–3 für die Bedürfnisse der Steuerverwaltung umzubauen oder zu renovieren, in Missachtung des Volksbeschlusses vom 1. Februar 1970?

2. Falls eine provisorische Renovation der bestehenden Räume erfolgen soll, in welcher Art soll dies geschehen und welche Kosten sind dafür berechnet worden?

3. Welche definitive Lösung für die Unterbringung der fraglichen Büros ist vom Regierungsrat ins Auge gefasst worden?

15. Februar 1971

Ludwig

II.

In Orpund ist seit Dezember 1968 eine Altölverbrennungsanlage im Betrieb. Der Gemeinderat von Orpund hat damals eine provisorische Betriebsbewilligung erteilt. Der Betrieb dieser Anlage hat für die Anwohner grosse Nachteile. Am 22. Oktober 1969 hat die Einwohnergemeindeversammlung den Gemeinderat bauftragt, die provisorische Betriebsbewilligung zurückzuziehen. Vom Kantonalen Energie- und Wasserwirtschaftsamt wurde der Gemeinde Orpund zugesichert, dass die Anlage möglichst rasch verlegt werde. Trotz dieser Zusicherung bleibt die Anlage am alten Standort im Betrieb. Die Einwohner von Orpund sind deshalb sehr empört.

Frage: Bis wann kann die Gemeinde Orpund mit der definitiven Wegnahme der Anlage rechnen?

15. Februar 1971

Jenni

III.

In der Maisession 1968 nahm der Grosse Rat ein Postulat von Grossrat Ernst Jaggi an, in dem die Prüfung der Errichtung einer psychiatrischen Beobachtungsstation für Mädchen im Kanton Bern verlangt wurde.

In der 1970 erschienen Diplomarbeit der Schule für Sozialarbeit Bern von Erna Wittwer wird – nach sehr eingehenden Untersuchungen – die Notwendigkeit einer solchen Station bejaht.

Ist der Regierungsrat bereit – da auch die schweizerische Jugendrechtspflege solche Beobachtungsstationen fordert – sobald als möglich eine Studienkommission einzusetzen, die mit den dringend notwendigen Vorabklärungen zur Errichtung einer psychiatrischen Beobachtungsstation für Mädchen im Kanton Bern beginnen kann?

15. Februar 1971

Bärtschi (Heiligenschwendi)

IV.

In der Heimstätte Gwatt wurde im Herbst 1970 eine Aktion «Ferien für Behinderte» durchgeführt. Aus 80 Anwärtern konnten 35 Schwerinvalide ausgewählt werden. Während der Ferien wurden Kurse und Veranstaltungen organisiert. An die Kosten zahlten die Invaliden die Hälfte; der Rest wurde von einem Verein, der Heimstätte und ein kleiner Teil von der Invalidenversicherung übernommen.

Der sehr wertvolle Versuch zeigte, dass solche Ferien einem dringenden Bedürfnis entsprechen, dass aber leider den Invaliden weitgehend die finanziellen Mittel fehlen, und dass sich wohl kaum immer Vereine finden lassen, die in grosszügiger Weise recht hohe Kostenanteile übernehmen können.

Ist der Regierungsrat bereit, die notwendigen Grundlagen zu schaffen, damit solche «Ferien für Behinderte» vom Kanton Bern in organisatorischer und finanzieller Beziehung unterstützt werden können?

15. Februar 1971

Bärtschi (Heiligenschwendi)

V.

Die Lehrpläne der öffentlichen Schulen zeichnen sich durch eine auffällige Missachtung unserer dritten Landessprache aus, während umgekehrt Deutsch im Tessin Obligatorium ist. Anderseits hält die MAV hartnäckig bei den Typen A und B an den «toten Sprachen», besonders am Latein fest, das heute sozusagen nur noch als Statussymbol Sinn hat, indem die Mediziner, Juristen und selbst die Theologen mehr und mehr darauf verzichten. Trotzdem sollen nun in Zukunft selbst die Sekundarlehrer Latein pflegen. Der kulturelle Reichtum und die historische Aufgabe der Schweiz als «Helvetia meditrix» beruht aber gerade auf der Pflege und Vermittlung dreier Kulturen. Auch im Hinblick auf eine mögliche Assimilation südländischer Arbeitskräfte sollte Italienisch an unsern Schulen mehr als bisher gepflegt werden. Wie könnte der Regierungsrat diesen schon vor bald 100 Jahren von Erziehungsdirektor Gobat geforderten Abtausch lebender gegen tote Sprachen an unsern Schulen fördern?

12. Juni 1971

Dr. Sutermeister

VI.

Le règlement du Grand Conseil prévoit à ses articles 1 et 2[3] l'ouverture des sessions le premier lundi des mois de février, mai, septembre et novembre. Cette pratique est judicieuse, seulement il est quelquefois nécessaire de déroger à cette règle (nov. 1970 – nov. 1971). Pour permettre aux députés d'établir leur programme annuel avec précision, serait-il possible de connaître, à la session de septembre de l'année en cours, les dérogations éventuelles pour l'année suivante?

16 février 1971

Fridez

VII.

Si mes informations sont conformes à la réalité, la maison d'éducation de Loveresse ne compterait plus à l'heure actuelle que 5 pensionnaires (cinq), tout en ayant à disposition un personnel comptant 8 unités.

Le fait est réjouissant en soi. Cependant, il m'intéresserait de connaître l'évolution du nombre des pensionnaires de cette maison d'éducation au cours des dernières années. Le maintien d'un personnel aussi nombreux et les frais considérables que comporte l'institution elle-même ne se justifierait pas à la longue pour un si petit nombre de cas.

16 février 1971

Beuchat

VIII.

Dans le courant du mois de décembre 1970, la presse a fait état des vives protestations de la commune de Loveresse au sujet du bruit nocturne, occasionné par l'exploitation de gisement de sable silicieux par une entreprise installée sur le territoire communal.

Le Conseil-exécutif est invité à répondre aux questions suivantes:

a) pour quelle raison la Direction de l'économie publique du canton a-t-elle délivré un effet suspensif contre la décision du bureau de Bienne de l'Inspectorat cantonal de l'industrie et de l'artisanat?

b) la décision définitive de la Direction cantonale de l'économie publique tiendra-t-elle compte des inquiétudes justifiées des autorités communales de Loveresse?

c) la Direction de l'économie publique peut-elle **nous dire quand elle sera en** mesure de faire connaître sa décision définitive?

16 février 1971

Berberat

IX.

Gegenwärtig ist die Revision des Gemeindegesetzes im Gange. Ist der Regierungsrat allenfalls auch der Meinung, dass bei dieser Gelegenheit eine neue Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden geprüft werden sollte, um eine Vereinfachung des Finanzausgleiches erreichen zu können?

17. Februar 1971

Bärtschi (Wiggiswil)

X.

Artikel 42 des Gesetzes über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken vom 8. Mai 1938/15. November 1970 sieht ein ausdrückliches Verbot für lärmende Spiele, gewerbsmässige musikalische Darbietungen, Schaustellungen, Tanzanlässe und Volksbelustigungen für hohe Festtage vor (Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Bettag und Weihnachten, in Gemeinden mit vorwiegend reformierter Bevölkerung Karfreitag, in solchen mit vorwiegend katholischer Bevölkerung Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen). Für besondere Fälle kann die Kantonale Polizeidirektion Ausnahmen bewilligen.

Der Regierungsrat wird um Auskunft darüber gebeten, aus welchen Gründen die Kantonale Polizeidirektion ohne Begrüssung der zuständigen Gemeindebehörden, der Regierungsstatthalter und der kirchlichen Oberbehörde, welchen in innerkirchlichen Belangen ein Vernehmlassungsrecht zusteht, an 66 oberländische Gastwirtschaftsbetriebe für den Karfreitag 1971 eine Tanzbewilligung ausgestellt hat.

17. Februar 1971

Bärtschi (Heiligenschwendi)

XI.

Am 19. September 1968 habe ich eine Schriftliche Anfrage gestellt wegen der alten Holzbrücke in Wangen a/A mit dem Hinweis, dass die Konstruktion der schrägen Einfahrt auf die Dauer dem stetig anwachsenden Verkehr nicht mehr gewachsen sei.

Mittlerweile wurde die nördliche Einfahrt weitgehend korrigiert.

Der Motorfahrzeugverkehr hat nun aber ein solches Ausmass angenommen, dass es tagsüber, sowohl auf der Brücke wie auch im Städtli Wangen selbst, zu langen Autokolonnen kommt deren bekannte Auswirkungen zu unhaltbaren Zuständen führen. Schlimm wird es besonders, wenn überhohe Ausländer-Lastwagen weder durch die Torbogen noch durch die Brücke kommen.

Andere Gründe, die zur Verschlimmerung der Verkehrslage beitragen, sind:

1. Verlegung der neuen Kasernen und Zeughäuser auf die Nordseite der Aare (Verkehr während der Bauperiode und später).
2. Vermehrte Fuhren von Kies und Sand der Firma Marti in Walliswil-Bipp bedingt durch die Ausweitung der Fabrikation von Strassenbelag.
3. Zunehmender Autoverkehr bei der Zu- und Abfahrt der Autobahn von und nach Herzogenbuchsee.
4. Zunahme des internen Autoverkehrs.

Ist der Regierungsrat bereit, die vor etlichen Jahren vom Grossen Rat genehmigte Umfahrung von Wangen ins Strassenbauprogramm 1973–74 aufzunehmen?

17. Februar 1971

Kunz (Wiedlisbach)

XII.

Ayant pris connaissance des directives données par la Direction de l'instruction publique du canton au sujet de l'école de la Mission catholique de Bienne, je prie le Conseil-exécutif de ne pas perdre de vue à cet égard la gravité du problème humain et social qui se pose.

Peut-il donner l'assurance

1) qu'il a pleinement pris en considération la situation particulièrement difficile pour nombre d'enfants de travailleurs immigrés?
2) qu'il a eu soin d'étudier toutes les conséquences prévisibles des mesures préconisées?
3) qu'il n'est pas partisan d'une politique d'intégration unilatérale tenant compte des seuls critères économiques et politiques qui prévalent en ce moment?
4) qu'il fera tout ce qui est en son pouvoir pour trouver une solution véritable à ce problème, sans redouter – pour Bienne en tout cas, qui se dit «commune d'Europe» – la possibilité du trilinguisme, qui n'irait point à l'encontre d'une «intégration» digne de nos conceptions démocratiques?

17 février 1971

Villard

Gehen an die Regierung.

Le Président. Je remercie M. Kehrli. Nous avons ce matin beaucoup parlé de latin et le nombre inusité d'interventions parlementaires déposées au cours de la présente session, après l'accalmie trompeuse de novembre, m'a remis en mémoire une règle latine «Si naturam expellas, quousque recurat». Ce qui veut dire: chassez le naturel, il revient au galop.

Messieurs, nous voici parvenus au terme de notre session de février. Je tiens, au moment de prendre définitivement congé de M. Bruno Kehrli, à lui exprimer les plus vifs remerciements du Grand Conseil pour l'activité fructueuse qu'il a déployée en qualité de remplaçant du chancelier. M. Kehrli s'est acquitté de sa tâche avec distinction et dévouement, et à ce titre, il s'est acquis la reconnaissance de notre Parlement. Je souhaite qu'il puisse enfin se vouer entièrement à la fonction attachante pour laquelle il a été nommé. (Applaudissements)

Je vous remercie de votre précieuse collaboration et vous donne rendez-vous au 3 mai. En vous souhaitant un heureux retour dans vos foyers, je déclare close la session de février et lève la séance.

Schluss der Sitzung und Session um 11.40 Uhr

Der Redaktor:

Lic. oec. W. Bosshard